Raumordnungsverfahren für die Planung der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh – Wehrendorf gemäß Energieleitungsausbaugesetz

Abschnitt Wehrendorf - Lüstringen

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung 2019

Inhaltsübersicht

Avacon Netz GmbH 3
Bürgerinitiative „Keine 380-kV-Freileitung am Teuto“ 4
Bürgerinitiative „Keine 380kV-Freileitung am Teuto“ 16
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 19
DB Energie GmbH 21
Deutsche Bahn AG 22
Telekom 24
Eisenbahn-Bundesamt 25
Nowega 26
ExxonMobil 27
GASCADE Gastransport GmbH 28
Gastransport Nord GmbH 29
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH 30
Gemeinde Bad Essen 31
Gemeinde Belm 38
Gemeinde Bissendorf 43
Gemeinde Ostercappeln 83
Handwerkskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim 85
Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes 86
Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim 88
innogy Netze Deutschland GmbH 90
Jagdgenossenschaft Krevinghausen 91
Kreislandvolkverband Melle e.V. 98
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie 99
Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR 104
Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. 126
Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. - Jägerschaft Osnabrück-Stadt e.V. 131
Landkreis Osnabrück 142

Landwirtschaftskammer Niedersachsen 204
Neptune Energy 210
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück 211
Niedersächsischer Heimatbund e.V. 212
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz 219
Nowega GmbH 220
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück 221
Umweltforum Osnabrücker Land e.V. 222
Unterhaltungsverband Nr. 70 "Obere Hunte" 233
Unterhaltungsverband Nr. 96 "Hase-Bever" 234
Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH 235
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH 236
Wasserverband Wittlage 237
Wintershall Dea GmbH 238
PLEdoc GmbH 239
innogy Netze Deutschland GmbH b 241
Stadt Osnabrück 242
Stadtwerke Osnabrück 274
Niedersächsische Landesforsten 277

Avacon Netz GmbH

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
001-001	Beginn Einwendung Avacon Netz GmbH	ohne
001-002	Sehr geehrte Damen und Herren, Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.
001-003	Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.

Bürgerinitiative „Keine 380-kV-Freileitung am Teuto“

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
002-001	Beginn Einwendung Bürgerinitiative „Keine 380 kV-Freileitung am Teuto“	ohne
002-002	Sehr geehrter Herr Heidrich, sehr geehrte Damen und Herren, die vorliegende Planung lässt das hohe Konfliktpotenzial auf diesem Streckabschnitt deutlich sichtbar werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Mindestabstände von 200 m im Außenbereich und 400 m im Innenbereich ist auf der gesamten Strecke aufgrund der starken Wohnbebauung fast überall nicht gegeben. Die im niedersächsischen LROP vorgesehenen Ausnahmeregelungen werden durch den Vorhabenträger zum Regelfall umgedeutet. Damit führt die vorliegende Leitungsplanung zu einer stark sinkenden Lebens- und Wohnqualität bei den vom Freileitungsausbau betroffenen Bewohnern und einem enormen Wertverlust bei den Immobilien.	Die Vorhabenträgerin hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen, sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist nur der im LROP als Ziel der Raumordnung festgesetzte Mindestabstand von 400 m für Wohngebäude, die in dem Wohnen dienenden Gebieten im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, als grundsätzlich "zwingend" zu beachten. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass das LROP Ausnahmetatbestände vorsieht, bei deren Vorliegen eine Unterschreitung dieses Abstandes ohne Anwendung eines gesonderten Verfahrens erlaubt ist. Der im LROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegte Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, darf bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände ebenfalls unterschritten werden und kann im Übrigen im Rahmen der Abwägung durch überwiegende Belange überwunden werden. Aufbauend auf diesen Vorgaben wurde der Vorzugskorridor ermittelt und beantragt.
002-003	Daneben ist der Ausbau der Stromtrassen mit einer erhöhten Strahlenbelastung verbunden. Nach einer aktuellen Studie der französischen Gesundheitsbehörde Ansens geht von Hochspannungsleitungen ein mögliches Leukämierisiko für Kinder aus. Die Experten raten in einer am 21.06.2019 veröffentlichten Studie vorsorglich davon ab, neue Schulen in der Nähe von Hochspannungsleitungen zu errichten. Vor diesem Hintergrund sollten im gesamten Planungsgebiet die gesetzlichen Mindestabstände auch als solche ausgelegt werden.	Die Aussage wird zu Kenntnis genommen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist die Genehmigungsfähigkeit einer geplanten Anlage und damit unter anderem die Erfüllung der Anforderungen der sechsundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nachzuweisen. Die Planung der Freileitung erfolgt so, dass die nach der 26. BImSchV geltenden Grenzwerte von 5 kV/m für das elektrische und 100 µT für das magnetische Feld von dem Vorhaben an keinem der maßgeblichen Immissionsorte überschritten werden. Auch die Planung der Kabelabschnitte erfolgt so, dass die Anforderungen der 26. BImSchV erfüllt werden. Der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV sowie die magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte werden den Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen sein. Die Nachweise können zudem für die Berücksichtigung von elektromagnetischen Feldern unterhalb der Grenzwerte in der Abwägung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens

herangezogen werden. Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten Freileitung ausgehen, oder Schallimmissionen sind bei Erfüllung der vorgenannten Anforderungen nicht zu erwarten. Auch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) wertet kontinuierlich den wissenschaftlichen Kenntnisstand aus. Es führt dazu aus: „Das BfS hat eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen erstellt. Daraus ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen.“
(Quelle: http://www.bfs.de/DE/themen/emf/berichte/belebteumwelt/ belebte-umwelt_node.html – abgerufen am 08.08.2019, 16:38)
Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist die Genehmigungsfähigkeit einer geplanten Anlage und damit unter anderem die Erfüllung der Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nachzuweisen.

Durch die elektrischen Feldstärken, die um den Leiter herum deutlich höher sind als in Bodennähe, werden in der 380-kV-Ebene elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen. Die Stärke dieser Entladungen hängt u. a. von der Luftfeuchtigkeit ab. Dieser Effekt, auch Korona genannt, ruft Geräusche hervor (Knistern, Prasseln, Rauschen und in besonderen Fällen ein tiefes Brummen), die vor allem bei seltenen Wetterlagen wie starkem Regen, Nebel oder Raureif in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen zu hören sind. Bei der Bewertung dieser Geräusche sind vornehmlich Ruhezeiten zu betrachten, in denen die Geräuschimmissionen besonders störend wahrgenommen werden können und mit einer Überschreitung der Richtwerte der TA Lärm am ehesten zu rechnen ist (werden bereits die einschlägigen Werte für die Nachtzeit eingehalten, ist auch eine Überschreitung der Tagwerte nicht zu erwarten). Zur Vermeidung bzw. zur Minimierung von Koronaeffekten werden bei der Vorhabenträgerin die Hauptleiterseile bei 380-kV-Freileitungen daher standardmäßig jeweils als Vierer- Bündel ausgebildet, bei denen die Einzelseile einen Abstand von ca. 40 cm zueinander aufweisen. Dies führt zu einer Vergrößerung der wirksamen Oberfläche und somit zu einer Verringerung der Randfeldstärke und in der Folge zu einer Reduzierung der Geräuschemissionen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird eine fachgutachterliche Prüfung zu den Geräuschimmissionen der Leitung durchgeführt.

		Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch Schallimmissionen sind bei Erfüllung der vorgenannten Anforderungen nicht zu erwarten.
002-004	Wir fordern daher: • Dem Grundrecht des Menschen auf körperliche Unversehrtheit Rechnung zu tragen • Die zwingende Einhaltung der Mindestabstände von 400 m zu Siedlungen im Innenbereich und 200 m zu Einzelgehöften im Außenbereich • Die gesetzliche Grundlage zu schaffen um Erdverkabelung zu ermöglichen. • Erdverkabelung überall dort einzusetzen, wo die von der Landesgesetzgebung geforderten Mindestabstände nicht eingehalten werden können, um dem vorsorgenden Gesundheitsschutz gerecht zu werden. • Keine Rodung von bestehenden Waldflächen • Als mögliche Alternative die Leitung in Form einer HGÜ-Verbindung direkt vom Fixpunkt Wehrendorf nach Gütersloh zu verlegen.	Vielen Dank für Ihren Hinweis. Zum Thema körperliche Unversehrtheit siehe 002-003. Die Vorhabenträgerin hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Darauf aufbauend wurde der Vorzugskorridor ermittelt und beantragt. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesem Projekt um die Realisierung einer 380-kV-Leitung in der Standardbauweise Freileitung handelt. und eine Erdverkabelung nur in Teilabschnitten möglich ist. Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) normiert in § 43 die Freileitungsbauweise als Regeltechnik im Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz (HDÜ-Netz). Eine abweichende Ausführung als Erdkabel ist nur bei Pilotprojekten und nur bei Vorliegen gesetzlich festgelegter Ausnahmetatbestände auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässig. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Teilerdverkabelung für die geplante 380-kV-Leitung werden sind in § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) umrissen festgelegt. und sind in Unterlage 1 (, Kap. 3.2 ausführlich dargelegt. Eine Ausführung als Erdkabel ist daher nur bei Vorliegen der unter den Ausnahmetatbeständen möglich. Die Ausführung eines Pilotprojektes als Erdkabel ist nur bei Vorliegen der in § 2 Abs. 2 EnLAG geregelten Auslösekriterien auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässig. Die Prüfung, ob und in welchen Teilabschnitten der geplanten Leitung die auf Wohngebäude zugeschnittenen Auslösekriterien nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 EnLAG als Voraussetzung für die Realisierung als Erdkabel gegeben sind, ist Gegenstand insbesondere der Unterlage 7A (Engstellensteckbriefe). Bei der Planung Im Rahmen der Prüfung, ob in den identifizierten Engstellen die Freileitungs- oder die Erdkabelbauweise vorzugswürdig ist, wurden die im LROP geregelten Ziele und Grundsätze der Raumordnung (Abstandsvorgaben für Freileitungen, Berücksichtigung von Vorbelastungen und die Nutzung von Möglichkeiten der Bündelungsmöglichkeiten mit vorhandener technischer Infrastruktur) und die sonstigen relevanten Belange der Umweltverträglichkeit und der Raumordnung berücksichtigt. Bezüglich der Rodung bestehender Waldflächen wird darauf

	hingewiesen, dass im Rahmen der Feintrassierung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren eine möglichst geringe Belastung der Waldflächen angestrebt wird. Es ist ein grundsätzliches Ziel der Planungen, bestehende Gehölzbestände möglichst zu schonen. Zudem besteht teilweise die Möglichkeit eine Bündelung an bestehender Infrastruktur zu verfolgen und somit die Beeinträchtigung des Waldes zu mindern. Weiterhin können zusätzliche Maßnahmen (u.a. ökologisches Schneisenmanagement, eingeengter Arbeitsstreifen) umgesetzt werden, um den Eingriff in die Umwelt zu mindern. Notwendige Eingriffe auf die Waldflächen werden mit Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Das vermaschte deutsche Stromnetz wird mit Drehstrom betrieben. Die sogenannte Hochspannungs- Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) eignet sich nur für lange Direktverbindungen zwischen zwei Punkten. Da die Leitung Wehrendorf - Gütersloh Versorgungsengpässe im vermaschten Stromnetz beseitigen soll, wird sie als Drehstromleitung in allen Netzentwicklungsplänen bestätigt und ist als Vorhaben Nr.16 im EnLAG enthalten. Die Vorhabenträgerin hat damit den gesetzlichen Auftrag, die Leitung als Drehstromverbindung zu realisieren, um die Versorgungssicherheit aufrechtzuerhalten. Nur die von der Vorhabenträgerin geplante Drehstromleitung beseitigt die drohenden Engpässe im Übertragungsnetz und ermöglicht eine sichere Energieversorgung. Denn sie überträgt nicht nur den Strom, den die Windenergieanlagen im Norden produzieren, nach Süden. Sie versorgt im Lastfall auch umgekehrt die Menschen im Norden mit Energie aus dem vermaschten Netz. Bereits in 2009 hat der Gesetzgeber auf die Notwendigkeit des Netzausbaus v.a. aufgrund des Zubaus von erneuerbaren Energien reagiert und das Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) verabschiedet. Das EnLAG zeigt sehr konkret auf, wo ein vordringlicher Ausbaubedarf besteht. Es nennt insgesamt 22 Vorhaben, die vordringlich realisiert werden sollen. Für die Auswahl dieser Projekte hat der Gesetzgeber verschiedene Quellen herangezogen. Zu den wichtigsten gehören die dena-Netzstudie I der Deutschen Energie-Agentur und die Leitlinien für die trans-europäischen Energienetze (TEN-E) der Europäischen Union. Das EnLAG bestätigt allen 22 Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf (§ 1 Abs. 2 EnLAG). Es ist damit bereits gesetzlich fest verankert, dass die jeweilige Leitung gebraucht wird. Der Neubau von 380-kV-Stromleitungen zwischen Wehrendorf und Gütersloh ist als Vorhaben 16 Bestandteil des EnLAG.

002-005	Ohne die Akzeptanz der Bürger wird die Energiewende nicht zum Erfolg geführt werden können. Das sollte auch beim Ausbau der Stromtrassen im Osnabrücker Land beachtet werden. Die Erdverkabelung ist gerade in diesem Bereich das wichtigste Instrumentarium, um die erheblichen Konflikte entlang der Leitungstrasse zu entschärfen. Vor diesem Hintergrund erwarten wir, dass die Genehmigungsbehörde ausführlich von ihrem Recht nach § 2 Abs. 2 EnLAG Gebrauch macht und die Erdverkabelung über die rechtliche Möglichkeit des „Verlangens“ durchsetzt.	Siehe Antwort zu 002-004.
002-006	Zu den vorliegenden Planungsunterlagen nehmen wir im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wie folgt Stellung: 1) Allgemeine Aussagen zu den Planungsunterlagen In der Übersichtskarte zu den Planungsunterlagen werden die Trassenkorridore lediglich mit einer Breite von 300 Metern dargestellt. Mit diesem Maßstab werden die betroffenen Anwohner irregeführt, da hierdurch die tatsächlichen Betroffenheiten nicht unmittelbar ersichtlich sind. Die Trassenkorridore müssen in den Planungsunterlagen mit einer Breite von 400 Metern (jeweils 200 Meter zu beiden Leitungsseiten) dargestellt werden, um die tatsächlichen Abstände, insbesondere in den Außenbereichen, besser ableiten zu können.	Auf der Planungsebene der Raumordnung wird noch nicht ein konkreter Trassenverlauf untersucht, sondern lediglich der Raum eingegrenzt, in dem die Trasse geplant werden soll. Der Trassenkorridor mit seiner Breite von 300 m stellt daher nicht einen bereits bekannten Trassenverlauf als Linie dar, die mit 150 m gepuffert wurde, sondern ein 300 m breites Band, in dem die noch zu planende und im Planfeststellungsverfahren zu beantragende, konkrete Leitungstrasse voraussichtlich verlaufen wird. Die Breite des Trassenkorridors leitet sich daher auch nicht aus Wirkräumen für die Schutzgüter ab oder ergibt sich aus der Pufferung einer Linie. Vielmehr wird für die Betrachtung z.B. der angesprochenen Siedlungspuffer oder von Wirkräumen für die einzelnen Schutzgüter dann jeweils der gesamte Trassenkorridor als Grundlage genommen bzw. seine Außengrenzen als Mindestabstand angenommen.
002-007	In den gesamten Planungsunterlagen erfolgt ein tendenziöser Vergleich zwischen der Erdverkabelung und der Freileitung. Ausschließlich wird hierbei zugunsten der Freileitung argumentiert. In Bezug auf die Erdverkabelung werden die Nachteile überbetont und vorhandene Vorteile und technische Innovationen nicht angemessen betrachtet. Auch zu diesem Aspekt müssen die Planungsunterlagen dringend nachgebessert werden. Hierzu gehört auch eine Darstellung von geschlossenen Verlegeverfahren bei der Erdverkabelung.	Wie in Stellungnahme 002-004 bereits ausgeführt, sieht das EnWG die Freileitungsbauweise als Regeltechnik im Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz (HDÜ-Netz) vor. Bei Vorhaben wie dem hiesigen, die der Gesetzgeber in § 2 Abs. 1 EnLAG als Pilotprojekt für die Erdverkabelung eingestuft hat, ist abweichend von der Regeltechnik eine Erdverkabelung nur bei Vorliegen der in § 2 Abs. 2 EnLAG gesetzlich festgelegten Auslösekriterien auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässig. In der Unterlage 7A (Engstellensteckbriefe) ist für jene Bereiche, in denen die Auslösekriterien gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 EnLAG vorliegen, unter Berücksichtigung des Pilotcharakters des Erdverkabelungsanteils einschließlich der damit verbundenen Risiken für den Betrieb und die Versorgungssicherheit, des zu erwartenden finanziellen Mehraufwandes, der technischen Realisierbarkeit sowie weiterer abwägungsrelevanter Belange geprüft worden, ob ein technisch und wirtschaftlich effizienter Teilerdverkabelungsabschnitt möglich und vorzugswürdig ist. Eine abschließende oder verbindliche Festlegung des Bauverfahrens im Falle einer Teilerdverkabelung ist überdies nicht Gegenstand oder Aufgabe des Raumordnungsverfahrens. Die Entscheidung hinsichtlich der anzuwendenden Bauverfahren

		erfolgt erst nach detaillierter Untersuchung der örtlichen Rahmenbedingungen zur Teilerdverkabelung (z.B. Baugrund, Topographie, etc.) im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens. Grundsätzlich bleibt ist die offene Bauweise das vorzuziehende Bauverfahren.
002-008	2) Engstelle Wissingen West (Korridor B und C) Die vorliegenden Leitungsplanungen verletzten im Bereich von Wissingen durchgehend die gesetzlich vorgesehenen Mindestabstände von 400 Metern zur Wohnbebauung im Innenbereich. Beginnend von der Bahnlinie werden sowohl die 400 Meter-Mindestabstände von Wissingen als auch von Jeggen (insbesondere Brinkstraße) erheblich unterschritten. Das Gebiet ist seitens der Gemeinde Bissendorf für eine spätere Wohnbebauung vorgesehen. Die vorliegenden Leitungsplanungen bedeuten daher für Wissingen eine erhebliche Einschränkung in den späteren Entwicklungsmöglichkeiten.	Gemäß Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 5 LROP sind Bestandstrassen wie die der hier zu ersetzenden 220-kV-Leitung auf ihre Eignung für den Aus- und Neubau zu prüfen. Darüber hinaus sind gemäß Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 1 und 2 LROP für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV die in der Anlage 2 zum LROP als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Trassen zu sichern und dass durch diese Trassen gebildete Trassennetz als räumliche Grundlage des Übertragungsnetztes bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. Der bei Wissingen geprüfte Trassenkorridor ist in der Anlage 2 zum LROP als Vorranggebiet Leitungstrasse ausgewiesen und war deshalb eine der im ROV als Korridorvariante zu prüfen. Im Engstellenpapier wurde der 400 Meter-Abstand zur Wohnbebauung im Innenbereich als Auslösekriterium gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnLAG berücksichtigt. Für den von Ihnen beschriebenen Bereich ist als Ergebnis der Engstellensteckbriefe eine Teilerdverkabelung als Bauweise als vorzugswürdig eingestellt worden. Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir bei Vorlage einer hinreichend gesicherten und konkretisierten Planung im Rahmen des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens, soweit dies möglich ist, berücksichtigen werden.
002-009	3) Engstelle Wissingen Nord (Korridor C) Im nördlichen Bereich von Wissingen wurde bei der Ermittlung der 400 Meter-Mindestabstände das Baugebiet Wissingen Nord nicht berücksichtigt. Dieses führt zu einer weiteren Ausdehnung der 400 Meter-Mindestabstände nach Norden. Bei der Planung von Wissingen Nord wurde ebenfalls die Neuerrichtung eines Kindergartens vorgesehen. Dieser grenzt südlich an die Hofstelle (…). Damit verläuft der Korridor C im Bereich von Wissingen komplett innerhalb der bestehenden 400 Meter-Mindestabstände, was einen eklatanten Verstoß gegen das Ziel der Raumordnung darstellt. Der Wohnumfeldschutz und der Naherholungscharakter des Gebiets werden bei den Planungen nicht annähernd berücksichtigt.	Im Engstellenpapier wurde der 400 Meter-Abstand zur Wohnbebauung im Innenbereich als Auslösekriterium gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG berücksichtigt. Für den von Ihnen beschriebenen Bereich ist als Ergebnis der Engstellensteckbriefe eine Teilerdverkabelung als Bauweise als vorzugswürdig eingestellt worden, sodass nicht gegen das Ziel der Raumordnung verstoßen wird. Zudem danken wir für Ihren Hinweis auf die angestrebte Siedlungsentwicklung im Bereich Wissingen-Nord, diese ist uns bekannt und wird im weiteren Verfahren soweit erforderlich berücksichtigt werden.
002-010	Die Unterschreitung der gesetzlichen Mindestabstände führen in diesem Bereich zu einer erheblichen Belastung der betroffenen Bevölkerung mit elektromagnetischen	Siehe Antwort zu 002-003.

	Strahlungen. Darin ändert auch die vorgesehene Ausführung als Erdkabel nichts, da beim Erdkabel die magnetische Strahlung nicht abgeschirmt wird. Damit setzt der Vorhabenträger die Menschen in diesem Bereich bewusst erhöhten Gesundheitsgefahren aus. Es steht zu befürchten, dass sich diese im Laufe der Zeit in vermehrten Krebserkrankungen widerspiegeln. Gerade im Bereich des Neubaugebietes „Wissingen Nord“ werden sich viele junge Familien mit Kindern niederlassen. Insbesondere die Kinder könnten hier von höheren Leukämieerkrankungen direkt betroffen werden. Diese Gesundheitsrisiken sind nicht zu rechtfertigen.	
002-011	Weiterhin wird bei den Planungen der Naherholungscharakter des Gebiets nicht annähernd berücksichtigt. Die Bevölkerung von Wissingen orientiert sich bei ihren Freizeit- und Erholungsaktivitäten primär nach Norden. In den angrenzenden Wäldern und Flächen verlaufen die relevanten Strecken zum Joggen und Spazierengehen. Vor diesem Hintergrund ist es ebenfalls nicht angebracht, dass die gesetzlichen Mindestabstände unterschritten werden.	Eine Region wie der Raum zwischen Melle, Osnabrück und Wehrendorf wird von den Menschen, die dort leben, auf vielfältige Art und Weise genutzt. Die Vorhabenträgerin ist bewusst, dass Freizeit und Erholung dabei eine wichtige Rolle spielen. Die Naherholungsmöglichkeiten werden indes durch den Bau der Leitung nicht grundsätzlich eingeschränkt, da in Strukturen wie das Wegenetz nicht dauerhaft eingegriffen wird. Für den von Ihnen beschriebenen Bereich ist zudem als Ergebnis der Engstellensteckbriefe eine Teilerdverkabelung als Bauweise als vorzugswürdig ermittelt und in die weitere Prüfung eingestellt worden. welche Diese stellt sich im Vergleich zu einer Freileitung in ihrer Wirkung auf die Freiraumnutzung für Freizeit- und Erholungsaktivitäten positiver darstellt.
002-012	4) Engstelle Wissingen Nord und Schledehausen Nord (Korridor B) Es ist nicht nachvollziehbar, warum nördlich von Wissingen an dieser Stelle eine Übergabestation geplant wird. Im weiteren Leitungsverlauf werden die 200 Meter- Abstände im Außenbereich nicht eingehalten und es folgt eine starke Annäherung an das Wasserschloss Schelenburg. Dieses stellt ein bedeutendes Kulturdenkmal im Osnabrücker Land dar. Vor diesem Hintergrund ist eine Weiterführung des Leitungsabschnitts als Erdkabel zwingend notwendig. Damit kann auch die großflächige Rodung von wertvollen Waldflächen im östlich verlaufenden Alternativabschnitt verhindert werden. Neben dem Aspekt des Naturschutzes kommt diesem Gebiet auch eine wichtige Naherholungsfunktion für die Bürger von Wissingen zu.	Die Vorhabenträgerin hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Darauf aufbauend wurde der Vorzugskorridor ermittelt und beantragt. Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist nur der im LROP als Ziel der Raumordnung festgesetzte Mindestabstand von 400 m für Wohngebäude, die in dem Wohnen dienenden Gebieten im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, als grundsätzlich "zwingend" zu beachten. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass das LROP Ausnahmetatbestände vorsieht, bei deren Vorliegen eine Unterschreitung dieses Abstandes ohne Anwendung eines gesonderten Verfahrens erlaubt ist. Der im LROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegte Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, darf bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände ebenfalls unterschritten werden und kann im Übrigen im Rahmen der Abwägung durch überwiegende Belange überwunden werden.

	Grundlage für die Ermittlung der Beeinträchtigungen auf die Schelenburg waren die zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung zur Verfügung gestellten Informationen zum Schutz des Baudenkmals. Nach diesen Unterlangen erstreckte sich der denkmalrechtliche Schutz sowohl auf das Schloss, als auch auf die es umgebenden Wasseranlagen und die Grünanlagen. Im RROP des Landkreises Osnabrück findet die Schelenburg, z. B. im Kapitel D 2.6 "Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter" (aber auch in allen übrigen Kapiteln des RROP) keine Erwähnung. Im Rahmen der Erstellung der ROV-Unterlagen war aufgrund der Lage der Schelenburg in der Niederung, der sie umgebenden Gebäude und Gehölze sowie die Abstände zu den Korridoren nicht von einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Schelenburg durch das Vorhaben auszugehen. Nach der Einreichung der Antragsunterlagen für das ROV wurden dem Vorhabenträger weitere Unterlagen übermittelt, welche den Schutz der Schelenburg sowie die umgebenden Anlagen konkreter darstellen. Danach ist die Schelenburg sowohl als Einzeldenkmal gem. § 3 Abs. 2 NDSchG, als auch als Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 3 NDSchG denkmalrechtlich geschützt. Gem. einer Stellungnahme des Nds. Landesamts für Denkmalpflege (NLD) v. 24.5.2019 und eines aktuellen Auszuges aus dem Verzeichnis der Baudenkmale gem. § 3 NDSchG v.16.10.2019 sind insbesondere der Schlossgarten und das die Burg ringförmig umgebende Gräfte- und Gewässersystem wichtige konstituierende Bestandteile der denkmalrechtlich geschützten Anlage. Zu der denkmalrechtlich geschützten Anlage zählen ferner auch ein östlich des Torflügels gelegenes Wohn- und Wirtschaftsgebäude (ehem. Försterhaus). Der Schelenburg wird ein prägender Einfluss auf das Landschafts- und Ortsbild zugesprochen. Der Vorhabenträger wurde darüber hinaus am 28.10.2019 vom NLD über eine Ortsbegehung am 25.10.2019 zur abschließenden denkmalfachlichen Bewertung der Burg mit den Außenanlagen durch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) informiert. Gem. dieser Mitteilung erstreckt sich der Umfang des Gruppendenkmals noch weiter in Richtung Süden als in den bisher vorliegenden Daten abgebildet. So bildet, anders als bisher angenommen, die Schledehauser Straße nicht die südliche Grenze des Denkmals. Das Denkmal erstreckt sich weiter nach Süden entlang der Schelenburger Straße sowie weiter in südöstliche Richtung entlang des Wierauweges bis südlich des Waldbades. Die ausgehend von diesen zusätzlichen Informationen im zusätzlichen Dokument zu den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren (Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf, November 2019) durchgeführte vertiefte Prüfung

der Auswirkungen auf die Schelenburg hat ergeben, dass eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Schelenburg durch Korridor A und B jahreszeitlich bedingt (unbelaubter Zustand) nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Außenanlagen und das Schloss selbst sind durch vorhandene hochwachsende Gehölze zu den Korridoren A und B hin abgeschirmt. Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Schelenburg sind allenfalls in den Wintermonaten anzunehmen, wenn sich die vorhandenen Laubgehölze im unbelaubten Zustand befinden. Die Wirkung des Schlosses kann in dieser Zeit durch das Vorhaben (Korridore A und B) geschmälert werden.
Der kürzeste Abstand zur Mittelachse des Korridors A beträgt ca. 500 m, zur Mittelachse des Korridors B sind es ca. 250 m. Korridor C verläuft in noch größerem Abstand südlich der Schelenburg. Sie befindet sich außerhalb des Untersuchungsgebietes von Korridor C. Es wird davon ausgegangen, dass Korridor C das Erscheinungsbild der Schelenburg nicht beeinträchtigt. In Bezug auf die Schelenburg ist Korridor C deshalb die konfliktärmste Lösung. Da Korridor B in einem etwas geringeren Abstand und sowohl nördlich als auch westlich der Schelenburg verläuft, ist Korridor A in dieser Hinsicht im Vergleich zu Korridor B etwas konfliktärmer.

Eine Beeinträchtigung der Schelenburg kann weder bei Korridor A noch bei Korridor B ausgeschlossen werden, wenngleich Korridor A aufgrund des größeren Abstandes zur Burg etwas konfliktärmer ist. In der Gesamtabwägung aller Belange überwiegen die Nachteile bei Korridor A (z. B. Schutzgut Tiere und Pflanzen, Querung des Golfplatzes, Querung eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung mit Inanspruchnahme von Wald, Querung von Altlasten) im Vergleich zu Korridor B.

Im Hinblick auf die von Ihnen geforderte "Weiterführung des Abschnitts als Erdkabel" weisen wir darauf hin, dass § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG es lediglich erlaubt, technisch und wirtschaftlich effiziente Teilabschnitte der Pilotvorhaben als Erdkabel zu errichten". Die in Kap. 9 der Unterlage 7A (Engstellensteckbriefe) für die 1,32 km nördlich der Engstelle Wissingen Nord und Schledehausen Nord gelegene Engstelle Nr. 9 durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für diese Leitungsabschnitte die Freileitungsbauweise vorzugswürdig ist. Eine Verlängerung des geplanten Erdkabelabschnitts scheidet daher aus, weswegen nördlich der Engstelle eine Kabelübergabestation zu planen ist. Die Schelenburg selbst stellt als Baudenkmal kein Auslösekriterium für eine Teilerdverkabelung i.S.v. § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG dar. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Schelenburg durch das Vorhaben ist nach

		derzeitigem Kenntnisstand nicht auszugehen. Der Betrachter von außen kann von verschiedensten Standorten voraussichtlich jeweils nur die die Schelenburg umgebenden Gehölze erblicken. Aufgrund der Gehölze ist die Leitung auch für den in der Schlossanlage stehenden, nach außen blickenden Betrachter voraussichtlich nicht sichtbar. Der Denkmalwert der Schelenburg wird durch das Vorhaben daher voraussichtlich nicht geschmälert. Im Übrigen sind nach dem niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) Eingriffe in Kulturdenkmale zu genehmigen, wenn ein öffentliches Interesse das Interesse einer unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt. Insoweit war eine Gesamtabwägung vorzunehmen, die ergeben hat, dass Korridor B selbst dann, wenn mit ihm etwaige Beeinträchtigungen der Schelenburg verbunden wären, gegenüber den anderen Korridoren vorzugswürdig ist. Bei der von der Bürgerinitiative angesprochenen östlichen Variante handelt es sich um die Untervariante "Am Eichholz-Ost" (vgl. Unterlage 6, Untervariantenvergleiche). Diese östlich verlaufende Untervariante wurde im Rahmen der Untervariantenvergleiche u.a. aufgrund der großen Waldbetroffenheiten ausgeschlossen und nicht in die Hauptvariantenvergleiche eingestellt (vgl. Kap. 6, Unterlage 6). Generell wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Feintrassierung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren eine möglichst geringe Belastung der Waldflächen angestrebt wird. Es ist ein grundsätzliches Ziel der Planungen, bestehende Gehölzbestände möglichst zu schonen. Zudem besteht teilweise die Möglichkeit eine Bündelung an bestehender Infrastruktur zu verfolgen und somit die Beeinträchtigung des Waldes zu mindern. Weiterhin können zusätzliche Maßnahmen (u.a. ökologisches Schneisenmanagement, eingeengter Arbeitsstreifen) umgesetzt werden, um den Eingriff in die Umwelt zu mindern. Notwendige Eingriffe auf die Waldflächen werden mit Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass bei angenommener Regelbauweise im offenen Graben auch bei der geforderten Erdverkabelung der über dem Erdkabel liegende Bereich von tiefwurzelnden Gehölzen freigehalten werden muss.
002-013	5) Engstelle Schledehausen Nord (Korridor A und B) Im nördlichen Bereich von Alt-Schledehausen werden die Abstandsregelungen von 200 Metern im Außenbereich auf dem Leitungskorridor nicht eingehalten. Im Gebiet von Alt-Schledehausen wurden auch nicht alle Wohnhäuser berücksichtigt. Weiterhin werden nördlich von Schledehausen die 400 Meter-Mindestabstände zur Wohnbebauung	Die Vorhabenträgerin hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Darauf aufbauend wurde der Vorzugskorridor ermittelt und beantragt. Hinsichtlich der Abstandsregelungen des LROP verweisen wir auf unsere Antwort unter 002-002 und 002-12.

	im Innenbereich verletzt. Daneben wird mit dem FFH-Gebiet „Kleines Mausohr Belm“ ein bedeutender Naturraum durchschnitten.	Im Bereich Alt Schledehausen wurden - genau wie bei den anderen Engstellen - in Unterlage 7A diejenigen Wohngebäude (aus ALKIS 2018) beschrieben, bei denen es durch die potenzielle Trasse zu einer Abstandsunterschreitung der 400- oder 200-m-Puffer (je nach Innen-/Außenbereich) kommt. Dies ist nur bei dem Gebäude Wulftener Str. 12 der Fall. Die anderen Wohngebäude in Alt Schledehausen befinden sich im Abstand von >200 m zur potenziellen Trasse. Die 400-m-Abstände zu den Wohngebäuden im Innenbereich von Schledehausen können durch die potenzielle Trasse eingehalten werden. Die potenzielle Trasse verläuft innerhalb des Korridors möglichst so, dass die Abstandspuffer nicht verletzt werden. Soweit bei Schledehausen der Trassenkorridor den 400-m-Puffer quert, können die gequerten 400- m-Puffer durch die potenzielle Trasse umgangen werden. Das FFH-Gebiet wird von Variante A/B sehr randlich gequert. Die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens sind in den Unterlagen dezidiert dargestellt und behandelt. Weiterhin werden Maßnahmen zur Schadensminderung aufgezeigt, im Falle des FFH-Gebietes bis hin zur Überspannung der relevanten Waldbereiche. Insgesamt wird dargelegt, dass unter Berücksichtigung der in den Unterlagen aufgeführten Maßnahmen nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes auszugehen ist.
002-014	Im Ergebnis ist es nicht zu rechtfertigen, dass der Vorhabenträger in diesem sensiblen Gebiet eine Freileitung plant. Mit einem durchgehenden Erdverkabelungsabschnitt von Wissingen kommend kann sowohl die Annäherung an das Wasserschloss Schelenburg, als auch die Annäherung an Alt-Schledehausen und Schledehausen deutlich entschärft werden.	Siehe Antwort zu 002-012 und 002-013.
002-015	6) Engstelle Krevinghausen (Korridor A und B) Auch im Bereich Krevinghausen werden die 200 Meter-Abstände im Außenbereich durchgehend verletzt.	Siehe Antwort zu 002-002 und 002-012.
002-016	Eine Weiterführung der Erdverkabelung ist in diesem Gebiet ebenfalls notwendig und nach den gesetzlichen Bestimmungen im LROP und EnLAG auch zwingend geboten. Gerade in diesem Bereich wird die einseitige Auslegung der gesetzlichen Auslösekriterien für eine Erdverkabelung durch den Vorhabenträger sehr deutlich.	Siehe Antwort zu 002-004.
002-017	Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die vorgelegten Planunterlagen oberflächlich und lückenhaft sind. Es werden nicht alle betroffenen Häuser erfasst und die angestellten Berechnungen sind nicht ergebnisoffen, sondern durch willkürliche Festlegung eigener Bewertungsmaßstäbe und Bezugsgrößen einseitig beeinflusst. Mit	Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Blick auf die Erheblichkeit der Grundrechtseingriffe ist dies eine nicht akzeptable Vorgehensweise.	

Bürgerinitiative „Keine 380kV-Freileitung am Teuto“

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
003-001	Beginn Einwendung Bürgerinitiative "Keine 380kV-Freileitung am Teuto", Sektion Stadt Osnabrück,	ohne
003-002	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich im Namen der Bürgerinitiative „Keine 380kV-Freileitung am Teuto“, Sektion Osnabrück-Stadt, Stellung zu den Unterlagen zum o.g. Raumordnungsverfahren. Hier betrifft der Korridor A, die Vorzugsvariante, den Osnabrücker Stadtteil Lüstringen, während die Korridore B und C auch die Osnabrücker Bauerschaft Düstrup tangieren.	ohne
003-003	Es ist zu begrüßen, dass für ein großes Stück der Variante A die Erdkabelversion gewählt wurde. Laut Unterlagen bilden die Osnabrücker Stadtteile Lüstringen und Voxtrup die größten zusammenhängenden Siedlungsbereiche bzw. dem Innenbereich zugehörigen Ortsteile der Trasse. Im Engstellensteckbrief für die Engstelle 8 Lüstringen heißt es, dass hier insgesamt 133 Wohngebäude des Innenbereichs und 26 Wohngebäude des Außenbereichs betroffen sind, d.h., dass die Prüfabstände gem. EnLAG und LROP von 200 bzw. 400m zu den Leitungen nicht erfüllt werden. Allein bezüglich der visuellen Bedrängung wird im Innenbereich bei mehr als 30 Wohngebäuden eine Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität angenommen, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (110kV-Leitung, 220kVLeitung, Bahnstrecke und/oder Gewerbe/Industrie). Für den Außenbereich könne bei neun der betroffenen Wohngebäude eine gleichwertige Wohnumfeldqualität nicht gewährleistet werden.	Vielen Dank für Ihre Ausführungen.
003-004	Es wird in den Unterlagen darauf hingewiesen, dass im Falle einer Teilerdverkabelung die notwendig werdende KÜS (Kabelübergabestation) von ca. 0,5 bis 2 ha wie die Masten zu einer technischen Überprägung des Wohnumfeldes führen würde – hier sollte man überlegen, ob nicht, wie auch im „Fazit Engstelle Nr. 7“ angesprochen, eine Verlängerung der Erdkabelstrecke von Engstelle 8 um 500m weiter nach Osten sinnvoll wäre. Die KÜS ließe sich wesentlich weniger störend platzieren und Betroffenheiten würden minimiert.	Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesem Projekt um die Realisierung einer 380 kV-Leitung in der Standardbauweise Freileitung handelt und eine Erdverkabelung nur in Teilabschnitten möglich ist. Die Prüfung, ob und in welchen Teilabschnitten der geplanten Leitung die auf Wohngebäude zugeschnittenen Auslösekriterien nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 EnLAG als Voraussetzung für die Realisierung als Erdkabel gegeben sind, ist Gegenstand insbesondere der Unterlage 7A (Engstellensteckbriefe). In Unterlage 7A wurde für den Bereich der Engstelle Nr. 7 festgestellt, dass eine Freileitung keine Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität für die betroffenen Gebäude darstellt. Das Gelände und die Abstände zur Wohnbebauung sprechen eher für einen KÜS-Standort westlich der Engstelle. Bei einer

		Ausführung als Freileitung können die 110-kV-Stromkreise der Bl. 0088 (südlich der Engstelle verlaufend) auf dem gleichen Gestänge bis zum KÜS-Standort mitgenommen werden, sodass noch zusätzlich die Wohnumfeldqualität im nördlichen Bereich von Stockumer Mark verbessert würde. Aus diesem Grund wurde in Unterlage 7A die Freileitungsbauweise als vorzugswürdig ermittelt.
003-005	Aus Osnabrücker Sicht spricht vieles für die Variante A, da in Lüstringen erdverkabelt werden soll und damit das Schutzgut Mensch geschont wird. In dem Zusammenhang sollte auch die 110kV-Freileitung der Westnetz GmbH wie auch in Borgholzhausen vorgesehen mit ins Erdreich verlegt werden.	Im Vorfeld der Planung haben zwischen der Westnetz GmbH und der Vorhabenträgerin Abstimmungen zu den im Raumordnungsverfahren vorgestellten Trassenkorridoren stattgefunden (siehe hierzu die Stellungnahme der innogy Netze Deutschland GmbH vom 08.07.2019). Die Westnetz GmbH hat ihre grundsätzliche Zustimmung zu den von der Vorhabenträgerin an ihren Leitungen geplanten Maßnahmen erklärt. Bei der angesprochenen 110-kV-Freileitung (Bl. 0088) handelt es sich um eine Leitung eines anderen Netzbetreibers (Westnetz GmbH). Die Vorhabenträgerin kann nicht einseitig über Maßnahmen an Leitungen entscheiden, die sich nicht in ihrem Bestand befinden. Eine Zustimmung des anderen Netzbetreibers (Westnetz GmbH) zu der geforderten Maßnahme liegt derzeit noch nicht vor. Eine etwaige Abstimmung mit dem anderen Netzbetreiber (Westnetz GmbH) kann erst im Zuge der auf der Ebene der Planfeststellung erfolgenden Feinplanung der konkreten Trasse erfolgen, die auch die vertiefte Überprüfung der auf der Ebene der Raumordnung als vorzugswürdig identifizierten Bauweise einschließt.
003-006	Der übergeordnete Variantenvergleich in den Antragsunterlagen kommt zu dem Ergebnis, dass die Korridore B und C sowohl hinsichtlich der Umweltverträglichkeit, der Raumverträglichkeit als auch der technischen Realisierbarkeit (Leitungslänge) Nachteile gegenüber Korridor A aufweisen. Bezieht man den Trassenabschnitt Lüstringen-Gütersloh und die hierfür vorliegenden Planungen mit in die Betrachtung ein, was unbedingt erforderlich ist, so gibt es ein weiteres Argument gegen die Korridore B und C. Die 1,5 km lange Engstelle 17 Voxtrup zwischen der Bauerschaft Düstrup und der Umspannanlage Lüstringen, durch die auch die Leitungssysteme nach Gütersloh verlaufen müssten, würde mit einem weiteren System belastet. Sollte wie geplant hier die Erdkabelbauweise zum Schutz des Wohnumfeldes angewandt werden, würde die anschließende KÜS diesen Schutz konterkarieren. Die KÜS sowie die Masten auf bisher unbelasteter Trasse würden die Landschaft und damit das Naherholungsgebiet Sandforter Berg mit seinem Buchenbestand und seiner Avifauna (der Uhu hat gerade wieder im dortigen Steinbruch mit Erfolg gebrütet!) massiv technisch überprägen. Im Falle einer solchen Trassenführung muss die Erdverkabelung unterhalb des Sandforter Berges	Vielen Dank für Ihre Hinweise. Im Folgenden verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019. Aus diesem geht hervor, dass sich bei einer abschnittsübergreifenden Betrachtung Korridor B (Bl. 4211) in Verbindung mit Südkorridor 3 (Bl. 4210) als raum- und umweltverträglichster Gesamtkorridor für die Verknüpfung der beiden Leitungsabschnitte darstellt. Daraus leitet sich ab, an welchem Punkt die beiden Vorhaben vor der UA Lüstringen zusammentreffen. Ab diesem Punkt wird lediglich eine 380-kV-Leitung zur UA Lüstringen verlegt (aufgrund der 400-m-Puffer als Erdkabel). Dementsprechend kommt es nicht zu einer Doppelbelastung durch zwei Vorhaben. Der Vorzug für den Korridor B weicht von der bisherigen Vorteilsfindung für den Abschnitt Bl. 4211 ab, in der Korridor A als vorzugswürdiger Korridor identifiziert wurde (vgl. ROV zur 4211, Unterlage 1A Erläuterungsbericht). Dies liegt v. a. darin begründet, dass sich durch die abschnittsübergreifende Betrachtung unterschiedliche Synergien mit den Südkorridoren (Bl. 4210) ergeben. Zudem erweist sich Korridor B (Bl. 4211) durch einen Wechsel der Bauweise (Freileitung zu Erdkabel) in einigen Bereichen nun als konfliktärmer. So ist der Abschnitt ab Wissingen

nach Osten bis über die Engstelle 12 (Natbergen) hinaus unbedingt um mindestens 1.500m verlängert werden – zum Schutz von Menschen, Landschaft, Kultur (tausendjährige Höfe) und Tieren.	bis westlich Natbergen nunmehr als Erdkabel geplant und nicht mehr als Freileitung. Im hiesigen Raumordnungsverfahren beantragt daher die Vorhabenträgerin nunmehr Korridor B als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211).

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
004-001	Beginn Einwendung Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	ohne
004-002	Sehr geehrte Damen und Herren, mit Bezug 1 informierten Sie über das Raumordnungsverfahren für die Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh gemäß Nr. 16 Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) - Abschnitt Wehrendorf-Lüstringen und baten um Stellungnahme.	ohne
004-003	Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage gebe ich folgende Stellungnahme ab: Die Belange der Bundeswehr werden durch das Vorhaben berührt. Im Untersuchungsbereich für den Korridor befindet sich teilweise eine Jettiefflugstrecke.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.
004-004	Aufgrund der Vorgabe, dass die Trasse primär als Freileitung zu verwirklichen ist, jedoch eine Ausplanung einzelner Teilabschnitte als Teilerdverkabelung gegenwärtig nicht ausgeschlossen werden kann, stelle ich hierzu fest: Erdkabel: Bei der Verlegung von Erdkabel bestehen keine Einwände. Freileitung: Gegen die Errichtung von Masten mit einer Höhe von ca. 65 m in einer Jettiefflugstrecke bestehen keine flugbetrieblichen oder flugsicherheitstechnischen Bedenken. Erst ab einer Bauhöhe von 213 m über Grund ist die Bundeswehr beeinträchtigt.	Vielen Dank für Ihre Hinweise.
004-005	Ich bitte mich an der weiteren Planung unter Angabe des Aktenzeichens K-II-734-19-ROG zu beteiligen.	ohne

Bundesnetzagentur

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
005-001	Beginn Einwendung Bundesnetzagentur	ohne
005-002	Betreiber von Richtfunkstrecken im vorgegebenen Plangebiet Sehr geehrte Damen und Herren, auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Die von Ihnen angefragte Standortplanung befindet sich im Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur. Deshalb habe ich Ihre Anfrage zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur Referat 511 (5110-5)	Vielen Dank für Ihren Hinweis.
005-003	Durch das Referat 511 wird noch untersucht, ob die notwendigen Schutzabstände zu den vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur eingehalten werden. Sollten hier noch besondere Festlegungen zu berücksichtigen sein, werden Sie darüber in einem gesonderten Schreiben in Kenntnis gesetzt. Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.
005-004	Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.	ohne

DB Energie GmbH

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
006-001	Beginn Einwendung DB Energie GmbH	ohne
006-002	Sehr geehrte Damen und Herren, die DB Energie GmbH, Fachbereich Bahnstromleitung Nord, ist zuständig für das 110 kV -Bahnstromleitungsnetz der DB in Niedersachsen.	ohne
006-003	Von Ihren Planungen werden die 110 kV – Bahnstromleitungen Nr. 0484 Löhne – Osnabrück Nr. 0465 Münster – Osnabrück und Nr. 0466 Osnabrück – Barnstorf tangiert. Da der Leitungsverlauf noch nicht endgültig dargestellt ist können wir derzeit keine konkreten Aussagen anbieten.	ohne
006-004	In einigen Bereichen kann es zu Parallelführungen / Kreuzungen mit unseren Bahnstromleitungen kommen, hier bitten wir um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.
006-005	Des Weiteren sind für die neu geplanten dauerhaften Kreuzungen Kreuzungsverträge erforderlich. Sollten technische Angaben (Lagepläne, Profilpläne etc.) der 110-kV-Bahnstromleitungen für weitere Detailplanungen benötigt werden, kann sich der Veranlasser gern direkt an uns wenden.	Vielen Dank für Ihren Hinweis, diesen werden wir in unserer weiteren Planung zur Kenntnis nehmen.

Deutsche Bahn AG

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
007-001	Beginn Einwendung Deutsche Bahn AG	ohne
007-002	Strecke 2992 Löhne - Rheine 110-kV-Bahnstromleitung 0484 Löhne - Osnabrück 110-kV-Bahnstromleitung 0465 Münster-Osnabrück 110-kV-Bahnstromleitung 0466 Osnabrück – Barnstorf	ohne
007-003	Sehr geehrte Damen und Herren, die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen sind folgende Auflagen. Bedingungen und Hinweise zu beachten:	ohne
007-004	Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.	Vielen Dank für Ihre Ausführungen, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
007-005	Die DB Energie GmbH, Fachbereich Bahnstromleitung Nord ist zuständig für das 110 kV-Bahnstromleitungsnetz der DB in Niedersachsen. Von Ihren Planungen werden die o.g. 110 kV-Bahnstromleitungen tangiert. Da der Leitungsverlauf noch nicht endgültig dargestellt ist, können wir derzeit keine konkreten Aussagen anbieten. In einigen Bereichen kann es zu Parallelführungen / Kreuzungen mit unseren Bahnstromleitungen kommen, hier bitten wir um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte. Des Weiteren sind für die neu geplanten dauerhaften Kreuzungen Kreuzungsverträge erforderlich. Sollten technische Angaben (Lagepläne, Profilpläne etc.) der 110-kV-Bahnstromleitung für weitere	Vielen Dank für Ihre Hinweise, diese werden in unserer weiteren Planung berücksichtigt.

	Detailplanungen benötigt werden, kann sich der Veranlasser gern direkt an uns wenden. Ansprechpartner: DB Energie GmbH Energieversorgung Nord Eisenbahnlängsweg 130 31275 Lehrte Tel. 05132/834-131, Fax 05132/834-375 D B. Energie. TechnischesBuero Nord@deutschebahn.com	
007-006	Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei Kreuzungen von Bahnstrecken zu gegebener Zeit gebührenpflichtige Kreuzungsverträge abzuschließen sind. Vor Abschluss der Kreuzungsvereinbarung und ggf. örtlicher Einweisung dürfen keine Arbeiten im Bahnbereich ausgeführt und die Bahnanlagen nicht betreten werden. Die geplante Kreuzung ist bei der DB Immobilien zu beantragen und wird aus betrieblicher und fachtechnischer Sicht geprüft. Für die Prüfung der Leitungskreuzung mit Bahngelände sind mindestens 16 Wochen einzuplanen. Informationen zur Leitungskreuzungen, Antragstellung und dem Prüfverfahren sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung von Leitungen.html Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und die Satzung zu gegebener Zeit zuzusenden und uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Vielen Dank für Ihre Hinweise, diesen haben wir zur Kenntnis genommen.

Telekom

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
008-001	Beginn Einwendung Telekom Deutschland GmbH	ohne
008-002	Sehr geehrter Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	ohne
008-003	Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.
008-004	Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom – z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.

Eisenbahn-Bundesamt

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
009-001	Beginn Einwendung Eisenbahn-Bundesamt	ohne
009-002	Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben ist am 07.05.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.	ohne
009-003	Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem Raumordnungsverfahren für die 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh -Wehrendorf gemäß Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) Projekt Nr. 16 Abschnitt Wehrendorf (Bad Essen) - Umspannanlage Lüstringen (Stadt Osnabrück) grds. nicht berührt.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.
009-004	Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken: Da die geplante Leitung eine Bahnstrecke sowie eine Bahnstromleitung kreuzt, bitte beachten ich Sie zu beachten, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.	Vielen Dank für Ihren Hinweis, diesen nehmen wir zur Kenntnis.

Nowega

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
010-001	Beginn Einwendung Nowega GmbH	ohne
010-002	Sehr geehrte Frau Brecht, vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:	ohne
010-003	Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.

ExxonMobil

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
011-001	Beginn Einwendung ExxonMobil Production Deutschland	ohne
011-002	Sehr geehrte Frau Brecht, wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.	ohne
011-003	Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.
011-004	Wir nehmen seit dem 1.11.2017 auch am Bundesweiten Informationssystem für Leitungsrecherchen BIL teil. Bitte stellen Sie Ihre Anfragen zukünftig in diesem – für Sie - kostenlosen Portal ein. Sollten wir nicht zuständig sein, bekommen Sie Adhoc eine Rückmeldung und können sofort loslegen. Für Ihren ersten Start finden Sie unter folgendem Link kurze Video-Anleitungen: http://billeitungsauskunft.de/video-anleitung/	ohne

GASCADE Gastransport GmbH

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
012-001	Beginn Einwendung GASCADE Gastransport GmbH	ohne
012-002	Sehr geehrte Frau Brecht, wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.	ohne
012-003	Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	Vielen Dank für Ihren Hinweise.
012-004	Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: https://portal.bil-leitungsauskunft.de	ohne
012-005	Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Vielen Dank für Ihre Hinweise.

Gastransport Nord GmbH

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
013-001	Beginn Einwendung Gastransport Nord GmbH	ohne
013-002	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen.	ohne
013-003	Nach unserer Prüfung befinden sich in diesem Bereich keine Erdgas- Hochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH. Weiterhin haben wir keine Anregungen und Bedenken.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.
013-004	Aufgrund der Nichtbetroffenheit bitten wir für dieses laufende Verfahren aus der Beteiligung genommen zu werden. Erfolgt die Nichtbetroffenheitsfestellung bereits bei der „frühzeitigen Auschreibung Träger öffentlicher Belange“ nach § 4 (1) oder § 13, bitten wir für weitere Anschreiben dieses Verfahrens, z. B. die „öffentliche Ausschreibung“ nach § 4 (2), aus der Beteiligung genommen zu werden.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.
013-005	Bitte nutzen Sie zukünftig gerne unser Postfach Netzauskunft@gtg-nord.de für weitere Anfragen und informieren Sie Ihre Kollegen über die Möglichkeit. Eine Eingangsbestätigung der GTG Nord zeigt Ihnen den Empfang an.	Ohne

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
014-001	Beginn Einwendung Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	ohne
014-002	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.	ohne
014-003	Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	Vielen Dank für ihren Hinweis.
014-004	Wichtiger Hinweis in eigener Sache: Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportal BIL ein -> www.bil-leitungsauskunft.de BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 70 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL. Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen. Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	ohne

Gemeinde Bad Essen

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
015-001	Beginn Einwendung Gemeinde Bad Essen	ohne
015-002	Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 03.05.2019 wurde die Gemeinde Bad Essen zum oben angeführten Verfahren zur Stellungnahme aufgefordert.	ohne
015-003	Nach Beratungen im Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen am 20.06.2019 und dem Verwaltungsausschuss am 27.06.2019 wird eine Erdverkabelung für die 380-kV-Leitung auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Essen gefordert. Zudem soll in diesem Zuge die vorhandene 110-kV-Ebene der Westnetz ebenfalls als Erdkabel mitverlegt werden.	Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesem Projekt um die Realisierung einer 380 kV-Leitung in der Standardbauweise Freileitung handelt. und eine Erdverkabelung nur in Teilabschnitten möglich ist. Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) normiert in § 43 die Freileitungsbauweise als Regeltechnik im Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz (HDÜ-Netz). Eine abweichende Ausführung als Erdkabel ist nur bei Pilotprojekten und nur bei Vorliegen gesetzlich festgelegter Ausnahmetatbestände auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässig. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Teilerdverkabelung für die geplante 380-kV-Leitung sind in § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) festgelegt. und in Unterlage 1 (Kap. 3.2 ausführlich geprüft worden. Die Ausführung eines Pilotprojektes als Erdkabel ist nur bei Vorliegen der in § 2 Abs. 2 EnLAG geregelten Auslösekriterien auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässig. Die Prüfung, ob und in welchen Teilabschnitten der geplanten Leitung die auf Wohngebäude zugeschnittenen Auslösekriterien nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 EnLAG als Voraussetzung für die Realisierung als Erdkabel gegeben sind, ist Gegenstand insbesondere der Unterlage 7A (Engstellensteckbriefe). Im Rahmen der Prüfung, ob in den identifizierten Engstellen die Freileitungs- oder die Erdkabelbauweise vorzugswürdig ist, wurden die im LROP geregelten Ziele und Grundsätze der Raumordnung (Abstandsvorgaben für Freileitungen, Berücksichtigung von Vorbelastungen und die Nutzung von Möglichkeiten der Bündelungsmöglichkeiten mit vorhandener technischer Infrastruktur) und die sonstigen relevanten Belange der Umweltverträglichkeit und der Raumordnung berücksichtigt. Bei der angesprochenen 110-kV-Freileitung (Bl. 0088) handelt es sich um eine Leitung eines anderen Netzbetreibers (Westnetz GmbH). Die Vorhabenträgerin kann nicht einseitig über Maßnahmen an Leitungen entscheiden, die sich nicht in ihrem Bestand befinden. Eine Zustimmung

		des anderen Netzbetreibers (Westnetz GmbH) zu der geforderten Maßnahme liegt derzeit noch nicht vor. Eine etwaige Abstimmung mit dem anderen Netzbetreiber (Westnetz GmbH) kann erst im Zuge der auf der Ebene der Planfeststellung erfolgenden Feinplanung der konkreten Trasse erfolgen, die auch die vertiefte Überprüfung der auf der Ebene der Raumordnung als vorzugswürdig identifizierten Bauweise einschließt.
015-004	In den vorgelegten Unterlagen favorisiert Amprion GmbH für Wehrendorf die Variante Ost als Freileitungstrasse. Alternativ wird eine Freileitung in der Variante West verglichen. Bei der Prüfung der einzelnen Schutzgüter und Belange im Untervariantenvergleich in Bezug auf den Bau einer Freileitung ist aus Sicht der Gemeinde Bad Essen folgendes festzustellen:	ohne
015-005	Schutzgut Menschen Das Konfliktpotenzial der Untervarianten Wehrendorf für das Schutzgut Menschen beim Bau einer Freileitung wird sowohl bei der West- wie bei der Ostvariante als hoch eingestuft. Die Interpretation der Amprion GmbH zur Bevorzugung der Ostvariante kann nicht nachvollzogen werden. Die Ostvariante schneidet die 400 m Abstandskriterien zur Innenbereichsabgrenzungen der Ortschaft Wehrendorf und auch die 200 m Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich. Dieses ist dem Grundsatz nach nicht zu akzeptieren.	Im Untervariantenvergleich Wehrendorf (Unterlage 6) wurde die Ostvariante als vorzugswürdig ermittelt, da sie eine vorbelastete Trasse nutzt und im Falle der Westvariante zwei Leitungen ungebündelt im Raum stehen würden. Im Rahmen der ergänzenden Unterlage für das ROV "Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf" (November 2019) wurde für den Bereich Wehrendorf gem. einem Hinweis des ArL (Amt für regionale Landesentwicklung) der Untervariantenvergleich erneut durchgeführt unter der Annahme, dass bei Untervariante Wehrendorf West die Bestandsleitung der Vorhabenträgerin (Bl. 2432) mit verlagert werden kann. Es zeigte sich, dass unter dieser veränderten Situation die Untervariante West vorzugswürdig ist, da sie keine 400- und 200-m-Puffer quert. Die Westvariante mit verlagerter Bl. 2432 wird somit für das Planfeststellungsverfahren favorisiert.
015-006	Der in der Plananlage zu dieser Stellungnahme beigefügte gelb markierte Bereich zeigt die Außenbereichssatzung "Auf der Masch". In den vergangenen Jahren ist dieser Bereich intensiv bebaut worden und stellt die Siedlungsfortführung des bestehenden Innenbereichs dar. Insofern ist der Schutzanspruch für die Gebäude innerhalb der Außenbereichssatzung so hoch wie für den Innenbereich anzusetzen. Die Gemeinde Bad Essen fordert auch für diesen Siedlungsbereich einen 400 m Abstand zu einer möglichen 380-kV-Freileitung. Unterschreitungen der Mindestabstände zu den bestehenden Siedlungsbereichen sowie auch den Wohnhäusern im Außenbereich können auch für die zukünftige Entwicklung der Ortschaft nicht akzeptiert werden.	Mit Außenbereichssatzungen belegte Gebiete zählen rechtlich zum Außenbereich gem. § 35 BauGB und nicht zum unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Damit ist aus Sicht von der Vorhabenträgerin auf die im Gebiet Auf der Masch gelegenen Wohngebäude nicht der in Abschnitt 4.2 Ziff. 7 Satz 06 LROP als Ziel der Raumordnung geregelte 400-m-Abstand, sondern lediglich der in Satz 13 als Grundsatz der Raumordnung geregelte 200-m-Abstand anwendbar. Im Rahmen der ergänzenden Unterlage "Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf" (November 2019) wurde das Vorhaben Wehrendorf-Lüstringen in Verknüpfung mit dem angrenzenden Vorhaben (Lüstringen-Landesgrenze) einer erneuten Prüfung unterzogen. Zusätzlich wurde der Untervariantenvergleich Wehrendorf erneut geprüft unter der Annahme, dass bei Untervariante Wehrendorf West die bestehende 110-kV-/220-kV-Leitung mit nach Westen verlagert werden kann. Unter diesen Bedingungen ist nun Untervariante Wehrendorf West die Vorzugsvariante, da sie große Vorteile für

		das Schutzgut Mensch aufgrund der Umgehung der Siedlungspuffer aufweist (Siedlungspuffer des Innen- sowie des Außenbereiches werden umgangen).
015-007	Für das Schutzgut Mensch wird daher eine Erdverkabelung der 380-kV-Leitung und in diesem Zusammenhang eine Mitverlegung der bestehenden 110-kV-Ebene zur langfristigen Verbesserung der örtlichen Situation gefordert.	Siehe Antwort zu 015-003 und 015-005.
015-008	Schutzgut Tiere und Pflanzen Beide von der Amprion GmbH geprüften Freileitungsvarianten zeigen bei diesem Schutzgut erhebliches Konfliktpotenzial auf. Die Gemeinde Bad Essen weist in diesem Zusammenhang auf das Vorhandensein von planungsrelevanten europäischen Vogelarten wie des Weiß- und Schwarzstorches hin. Der Weißstorch hat sein Jagdrevier auf den Wiesen und Feldern, der Schwarzstorch jagt in den Waldbereichen von Wehrendorf. Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials in diesem Bereich kann nach Ansicht der Gemeinde Bad Essen nur eine Erdverkabelung erfolgen.	Die beiden genannten Storchenarten wurden im Rahmen der Bestandsermittlung erfasst und als vorkommend betrachtet, die Vorkommen sind nach derzeitigem Kenntnisstand vor allem im Bereich Wehrendorf zu verorten - wie angemerkt. In diesem Bereich ist das Vorhaben in Bündelung geplant, die bestehende Vorbelastung ist demnach in die Beurteilung einzubeziehen. Weiterhin wird in Bereichen mit Vorkommen anfluggefährdeter Arten bei Bedarf eine Markierung des Erdseils vorgenommen (Maßnahme VA 10), bei deren konsequenter Umsetzung die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erheblich reduziert wird, so dass eine Unterschreitung der Signifikanzschwelle des erhöhten Tötungsrisikos gesichert prognostiziert werden kann. Gerade für Störche liegen Hinweise aus der Literatur vor, dass diese Maßnahme sehr wirksam ist. Sollte aus verschiedenen Gründen durch die Markierung der Freileitung (VA10) das Tötungsrisiko im Sinne der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht ausreichend gesenkt werden können, kann zusätzlich zur Anbringung von Vogelschutzmarkierungen auch eine Anpassung des Mastdesigns zur Minderung des Vogelschlagrisikos (Maßnahme VA12) festgesetzt werden. Demnach ist kein Auslösekriterium für eine Teilerdverkabelung aus artenschutzrechtlichen Gründen gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EnLAG festzustellen.
015-009	Schutzgut Landschaft Beim Vergleich der Freileitungstrassen West und Ost liegt in Bezug auf das Landschaftsbild ein hohes Konfliktpotenzial vor. Trotz der bestehenden Vorbelastung verändert sich mit den geplanten Änderungen das Landschaftsbild erheblich. In der Variante Ost sollen die etwa 30 m hohen Maste der 110-kV-Ebene weichen und an die bestehenden etwa 47 m hohen Maste angehängt werden. Die 380-kv-Ebene erhält 62,5 m hohe Maste. Trotz Vorbelastung durch die parallel geführte Freileitungsstruktur entstehen noch höhere Maststandorte, die das Landschaftsbild erheblich verschlechtern. Bei der Variante West mit Neutrassierung der 380-kV-Maststandorte wird das Freileitungspaar aufgelöst und noch massiver das Landschaftsbild beeinflusst.	Die Auswirkungen einer Freileitung auf das Landschaftsbild wurden in der Einstufung der Konfliktpotenziale und bei der Bewertung der Korridore berücksichtigt. Die Auswirkungen einer Freileitung werden bei der Neubelastung einer Trasse größer als bei der Parallelführung zu einer Bestandsleitung eingeschätzt. Wie von der Gemeinde Bad Essen beschrieben, wurde die Untervariante Wehrendorf West für das Landschaftsbild in Unterlage 6 als nachteilig bewertet, da keine Bündelung stattfindet. Im Rahmen des zusätzlichen Dokumentes zu den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren mit dem Titel "Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf" (November 2019) wurde für den Bereich Wehrendorf gem. einem Hinweis des ArL (Amt für regionale Landesentwicklung) der Untervariantenvergleich erneut durchgeführt unter

		der Annahme, dass bei der Untervariante Wehrendorf West die Bestandsleitung der Vorhabenträgerin (Bl. 2432) mit verlagert werden kann. Es zeigte sich, dass unter dieser veränderten Situation für das Schutzgut Landschaft beide Varianten gleichrangig sind. In der Gesamtabwägung wird nun die Westvariante (inkl. Verlagerung der Bestandsleitung, Bl. 2432) für das Planfeststellungsverfahren favorisiert.
015-010	Nur mit Durchführung einer Erdverkabelung kann eine Verschlechterung des Landschaftsbildes vermieden werden. Mit der Forderung der Gemeinde zur Erdverkabelung sollte auch die 110-kV-Ebene der Westnetz als Erdkabel mitgeführt werden. Dieses führt zu einer signifikanten Verbesserung des Landschaftsbildes. Wichtig hierbei ist jedoch die Führung des Erdkabels bis über das Wiehengebirge hinaus, da mit einer möglichen Übergangsstation noch vor dem Wiehengebirge eine erhebliche negative Beeinflussung des Landschaftsbildes entstehen würde.	Es sei auf die Stellungnahme unter 015-003 verwiesen. Das Landschaftsbild stellt ferner kein Auslösekriterium für eine Teilerdverkabelung gem. § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG dar. Bei der nun favorisierten Untervariante Wehrendorf West (siehe Stellungnahme unter 015-009) liegen in diesem Bereich außerdem keine Auslösekriterien aufgrund der Wohnbebauung (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 EnLAG) vor, da die im EnLAG genannten 400-m- und 200-m- Abstände eingehalten werden. Dies ist auch für den Trassenabschnitt bis zum Wiehengebirge der Fall, sodass auch dort keine Auslösekriterien für eine Teilerdverkabelung vorliegen. Bei der angesprochenen 110-kV-Freileitung (Bl. 0088) handelt es sich um eine Leitung eines anderen Netzbetreibers (Westnetz GmbH). Die Vorhabenträgerin kann nicht einseitig über Maßnahmen an Leitungen entscheiden, die sich nicht in ihrem Bestand befinden. Eine Zustimmung des anderen Netzbetreibers (Westnetz GmbH) zu der geforderten Maßnahme liegt derzeit noch nicht vor. Eine etwaige Abstimmung mit dem anderen Netzbetreiber (Westnetz GmbH) kann erst im Zuge der auf der Ebene der Planfeststellung erfolgenden Feinplanung der konkreten Trasse erfolgen, die auch die vertiefte Überprüfung der auf der Ebene der Raumordnung als vorzugswürdig identifizierten Bauweise einschließt.
015-011	Schutzgutübergreifender Vergleich Nach Abwägung und Wertung der einzelnen Schutzgüter im Untervariantenvergleich für den Bereich Bad Essen-Wehrendorf zeigt sich bei Umsetzung einer Freileitung erhebliches Konfliktpotenzial. Im Detail können aus Sicht der Gemeinde Bad Essen beide Untervarianten (Wehrendorf-West oder Wehrendorf-Ost) als Freileitung nicht umgesetzt werden.	Vielen Dank für den Hinweis. Siehe Antwort zu 015-003 und 015-005.
015-012	In Bezug auf die raumordnerische Betrachtung nimmt die Gemeinde Bad Essen zu den einzelnen Belangen wie folgt Stellung: Raum- und Siedlungsstruktur Großflächige ausgewiesene Wohnsiedlungsflächen und Einrichtungen des öffentlichen Bedarfs werden durch die Vorzugsvariante der Amprion GmbH nicht nur in der Ortslage, sondern auch im Bereich der Wehrendorfer Masch geschnitten. Die Schutzbereiche der 400-m-Puffer um	Siehe Antwort zu 015-003 und 015-006.

	Wohngebäude und sensible Einrichtungen im Innenbereich sowie der 200-m-Puffer zu Wohngebäuden im Außenbereich können nicht eingehalten werden. Hier wird insbesondere noch einmal Bezug genommen auf die Außenbereichssatzung "Auf der Masch" als verfestigter Siedlungsbereich, der in die Bewertung mit einem 400-m-Puffer Anwendung finden muss.	
015-013	Auch die Verschwenkung der 110-kV-Ebene zu bestehenden Gewerbestandorten und Siedlungsbereichen ist so wie dargestellt nicht zu akzeptieren. Die langfristige wohnbauliche Entwicklung, aber auch die Gesamtentwicklung der Ortschaft Wehrendorf würden hierdurch erheblich eingeschränkt.	Dieser Einwand wird zur Kenntnis genommen. Siehe Antwort zu 015-005.
015-014	Aus raumordnerischer Betrachtung ist eine Erdverkabelung vorzusehen.	Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.
015-015	Freiraumstruktur Der südliche Bereich beider Untervarianten Wehrendorf liegt in einem großflächigen Versorgungsgebiet für Natur und Landschaft, welches die komplette Breite sowohl des Untersuchungsgebietes als auch der Korridore der beiden Untervarianten einnimmt und deshalb nicht umgangen werden kann. Aus Sicht der Gemeinde Bad Essen kann bei diesem Konfliktpotenzial die Konformität nicht erreicht werden.	Da das Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft ein Grundsatz der Raumordnung ist, ist eine Abwägung möglich. Zudem besteht bereits eine Vorbelastung durch zwei Bestandsleitungen in diesem Bereich und die Neubelastung des Gebietes wird durch den Rückbau einer Bestandsleitung verringert. Die Querung eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft steht dem Bau einer Freileitung im Allgemeinen nicht entgegen. Das Vorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Natur und Landschaft in der Regel vereinbar - so wie es in der hiesigen Situation mit zwei Bestandsleitungen ebenfalls der Fall ist.
015-016	Freiraumnutzung Ein Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft liegt mittig im nördlichen Bereich der Untersuchungsgebiete beider Varianten vor. Ein weiteres ist im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes beider Korridore auf gesamter Breite vorhanden. Eine Umgehung dieser Fläche innerhalb der Korridore ist nicht möglich. Somit ist eine Betroffenheit der Waldbereiche in beiden untersuchten Varianten unvermeidbar.	Da das Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft ein Grundsatz der Raumordnung ist, ist eine Abwägung möglich. Zudem besteht bereits eine Vorbelastung durch zwei Bestandsleitungen in diesem Bereich und die Neubelastung des Gebietes wird durch den Rückbau einer Bestandsleitung verringert. Der Bau einer Freileitung steht der Festlegung der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Das Vorhaben ist mit der Funktion für Forstwirtschaft unter Berücksichtigung von Maßnahmen in der Regel vereinbar.
015-017	In Bezug auf die besondere Entwicklungsaufgabe der Gemeinde Bad Essen im Bereich "Fremdenverkehr", der mit der Entwicklungsaufgabe "Erholung" einhergeht, kann nach Sicht der Gemeinde Bad Essen nur mit dem Bau eines Erdkabels eine weitere Belastung vermieden und mit Mitverlegung der 110-kV-Ebene sogar die Situation verbessert werden.	Eine Region wie der Raum zwischen Melle, Osnabrück und Wehrendorf wird von den Menschen, die dort leben, auf vielfältige Art und Weise genutzt. Freizeit und Erholung spielen dabei eine wichtige Rolle. Im Gegensatz zu den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung wird die Entwicklungsaufgabe "Fremdenverkehr" vorrangig an Standorte vergeben, die für den Übernachtungstourismus und die Kurerholung besondere Bedeutung haben bzw. an denen Einrichtungen des Fremdenverkehrs schwerpunktmäßig gesichert und entwickelt werden sollen. Innerhalb der in der Gemeinde Bad Essen liegenden Korridore besteht bereits eine Vorbelastung durch zwei Freileitungen. Diese

		innerhalb der Gemeinde Bad Essen liegenden Bereiche sind bezogen auf den Belang des Standorts mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“ daher von untergeordneter Bedeutung. Die Naherholungsmöglichkeiten werden durch den Bau der Leitung zudem nicht eingeschränkt, da in Strukturen wie das Wegenetz nicht eingegriffen wird. Zwar verändert sich das Landschaftsbild in seiner natürlichen Ausprägung. Die Erholung in Natur und Landschaft sowie die Nutzung der Landschaft zum Wandern oder Radfahren ist aber weiter möglich. Eine Konformität mit dem Raumordnungsziel kann daher erreicht werden. Im Übrigen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.
015-018	Technische Infrastruktur und raumstrukturelle Standortpotenziale Mit der Bundesstraße 65 quert eine Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung das Untersuchungsgebiet. Ebenfalls kreuzt der schiffbare Mittellandkanal als überregionale Schifffahrtsstraße (Bundeswasserstraße) die vorgesehene Leitungstrasse. Aus Sicht der Gemeinde Bad Essen liegt das Konfliktpotenzial weitaus höher als in den Unterlagen der Amprion GmbH dargestellt. Insofern wäre auch für diesen Punkt eine Erdverkabelung vorzusehen.	Aus Sicht der Vorhabenträgerin folgt entgegen der Auffassung der Gemeinde aus der Bestimmung der Leitung zum Pilotprojekt gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 EnLAG lediglich, dass dem Vorhabenträger bei Vorliegen der Auslösekriterien gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 5 EnLAG die Möglichkeit eröffnet ist, entgegen der Vorgaben der §§ 1, 11, 49 EnWG auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten auf die Ausführungsvariante der Erdverkabelung zurückzugreifen. Inwieweit die Erdverkabelung als technische Lösung von Raumkonflikten in der Abwägung als vorzugswürdige Lösung anzusehen ist, ist - wie geschehen - stets im Einzelfall zu prüfen. Die Vorhabenträgerin hat sich mit der Möglichkeit der Teilerdverkabelung in allen Bereichen, in denen mindestens ein Auslösekriterium erfüllt ist, ernsthaft auseinandergesetzt. Die Querung einer Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung ist kein Auslösekriterium für eine Teilerdverkabelung i.S.v. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 5 EnLAG. Die Querung der Bundeswasserstraße Mittellandkanal erfüllt den Tatbestand des Auslösekriteriums für eine Teilerdverkabelung gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 EnLAG nicht, weil der Mittelandkanal weniger als 300 m breit ist. In der Unterlage 5A (Raumverträglichkeitsstudie) Kap. 5.5.1.3 hat die Vorhabenträgerin sich mit der Querung der B 65, die als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung ausgewiesen ist, sowie der Querung der Mittellandkanals, der als Vorranggebiet Schiffbarer Kanal ausgewiesen ist, auseinandergesetzt. Hinsichtlich der Querung der B 65 können Konflikte durch Überspannung vermieden werden. Die Bauverbotszone wird beachtet werden. Auch hinsichtlich der Querung des Mittellandkanals können Konflikte durch Überspannung vermieden werden. Die technische Sicherheit wird bei dem geplanten Vorhaben eingehalten. Weitergehende Prüfpflichten ergeben sich aus Sicht der Vorhabenträgerin auch nicht aus Abschnitt 4.2 Ziffer 07 S. 3 oder S. 18 LROP.

015-019	Variantenvergleich bezogen auf die raumordnerische Belange Wie in den Unterpunkten dargestellt, wird das raumordnerische Konfliktpotenzial als weitaus höher eingestuft als es die Amprion GmbH darstellt. Insofern sprechen die dargestellten Punkte für eine Erdverkabelung auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Essen. Um hier die historische Chance zu nutzen, sollte zur Verbesserung der raumordnerischen Belange die 110-kV-Ebene der Westnetz ebenfalls mit als Erdkabel verlegt werden.	Siehe Antwort 015-003. Bei der angesprochenen 110-kV-Freileitung (Bl. 0088) handelt es sich um eine Leitung eines anderen Netzbetreibers (Westnetz GmbH). Die Vorhabenträgerin kann nicht einseitig über Maßnahmen an Leitungen entscheiden, die sich nicht in ihrem Bestand befinden. Eine Zustimmung des anderen Netzbetreibers (Westnetz GmbH) zu der geforderten Maßnahme liegt derzeit noch nicht vor. Eine etwaige Abstimmung mit dem anderen Netzbetreiber (Westnetz GmbH) kann erst im Zuge der auf der Ebene der Planfeststellung erfolgenden Feinplanung der konkreten Trasse erfolgen, die auch die vertiefte Überprüfung der auf der Ebene der Raumordnung als vorzugswürdig identifizierten Bauweise einschließt.
015-020	Der Bundesgesetzgeber hat im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf für ausgewählte Vorhaben festgelegt. Zudem sind die Möglichkeiten des Einsatzes der Erdteilverkabelung im Übertragungsnetz auf der Höchstspannungsebene im EnLAG und im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) für die in diesen Vorschriften bzw. besonders gekennzeichneten Drehstrom-Pilotprojekte abschließend geregelt. Der Leitungsabschnitt Wehrendorf bis Gütersloh ist darin aufgeführt.	Vielen Dank für Ihre Ausführungen.
015-021	Die dargestellten Konfliktpunkte und Konfliktpotenziale zu den einzelnen Schutzgütern, aber auch in Bezug auf die Raumordnung, lassen den Bau einer Freileitung innerhalb des Gemeindesgebiets nicht zu. Daher wird von Seiten der Gemeinde Bad Essen die Erdverkabelung der 380-kV-Leitung gefordert. Zur Verbesserung der Gesamtsituation sollte die Gelegenheit genutzt werden, auch die 110-kV-Ebene der Westnetz bei den Erdverkabelungsarbeiten mit auszuführen.	Siehe Antwort zu 015-003, 015-018 und 015-019.

Gemeinde Belm

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
016-001	Beginn Einwendung Gemeinde Belm	ohne
016-002	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren und die Gelegenheit zur Stellungnahme.	ohne
016-003	Zunächst einmal lege ich Wert auf die Feststellung, dass die nun vorgestellten Trassenvarianten und insbesondere die als solche bezeichnete Vorzugsvariante im sog. Trassenfindungsprozess nicht und schon gar nicht im Einvernehmen mit der Gemeinde Beim herausgearbeitet wurde. Es ist vielmehr so gewesen, dass die Gemeinde Belm in den sog. Trassenfindungsprozess erst zu dem Zeitpunkt einbezogen wurde, als die Trasse von weiteren Beteiligten in Richtung des Gemeindegebietes Beim in unverhältnismäßiger Entfernung zur vorhandenen 220 kV-Leitung verschoben wurde.	Da der Fokus zunächst auf die Trassenräume der 220-kV- und 110-kV- Leitung lag, war nicht abzusehen, dass die Gemeinde Belm von Varianten betroffen sein könnte. Nachdem die nördlichen Varianten von Teilnehmern aus dem Trassenfindungsprozess skizziert wurden, und diese nicht frühzeitig verworfen wurden, entschied man sich, die Gemeinde Belm mit einzuladen.
016-004	Es wird vollumfänglich auf die Stellungnahmen der Gemeinde Belm vom 22.07.2015 zu dem in der Antragskonferenz am 15.07.2015 dargestellten Vorhaben und auf die Stellungnahme der Gemeinde vom 10.05.2016 auf Grundlage der ergänzenden Antragskonferenz am 27.04.2016 verwiesen. Diese sind vollumfänglich Gegenstand der heutigen Stellungnahme.	Im Folgenden verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019. Aus diesem geht hervor, dass sich bei einer abschnittsübergreifenden Betrachtung Korridor B (Bl. 4211) in Verbindung mit Südkorridor 3 (Bl. 4210) als raum- und umweltverträglichster Gesamtkorridor für die Verknüpfung der beiden Leitungsabschnitte darstellt. Daraus leitet sich ab, an welchem Punkt die beiden Vorhaben vor der UA Lüstringen zusammentreffen. Ab diesem Punkt wird lediglich eine 380-kV-Leitung zur UA Lüstringen verlegt (aufgrund der 400-m-Puffer als Erdkabel). Dementsprechend kommt es nicht zu einer Doppelbelastung durch zwei Vorhaben. Der Vorzug für den Korridor B weicht von der bisherigen Vorteilsfindung für den Abschnitt Bl. 4211 ab, in der Korridor A als vorzugswürdiger Korridor identifiziert wurde (vgl. ROV zur 4211, Unterlage 1A Erläuterungsbericht). Dies liegt v. a. darin begründet, dass sich durch die abschnittsübergreifende Betrachtung unterschiedliche Synergien mit den Südkorridoren (Bl. 4210) ergeben. Zudem erweist sich Korridor B (Bl. 4211) durch einen Wechsel der Bauweise (Freileitung zu Erdkabel) in einigen Bereichen nun als konfliktärmer. So ist der Abschnitt ab Wissingen bis westlich Natbergen nunmehr als Erdkabel geplant und nicht mehr als Freileitung. Im hiesigen Raumordnungsverfahren beantragt daher die Vorhabenträgerin nunmehr Korridor B als

		Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211).
016-005	Ergänzend wird vorgetragen: Die Amprion GmbH (Vorhabenträger) beabsichtigt die Errichtung einer 380-kV Freileitung zwischen Lüstringen (Osnabrück) und Wehrendorf (Bad Essen). Durch verstärkte politische sowie verwaltungsrechtliche Initiativen und Bemühungen der lokalen, regionalen und landesweiten Akteure konnte eine Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) mit Datum vom 21.12.2015 erreicht werden. Damit wurde unter anderem die Leitung Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG Projekt Nr. 16) als Pilotvorhaben für eine Teilerdverkabelung festgelegt. Eine Teilerdverkabelung ist hiernach bei Annäherungen an Wohngebäude und aus naturschutzrechtlichen Gründen möglich.	ohne
016-006	Diese Vorgaben und Möglichkeiten sind nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen zum Raumordnungsverfahren in keinster Weise berücksichtigt worden. Im Hinblick auf mögliche Erdkabelabschnitte muss leider festgestellt werden, dass sich im Sinne der Rechtsnovelle des EnLAG für den Untersuchungsraum des Landkreises Osnabrück keine Erdkabelabschnitte oder Erprobungsmaßnahmen für Erdkabeltechnik ergeben haben. Es sind weder Erdkabelabschnitte für einzelne Engstellen vorgesehen noch wird eine substantielle Betrachtung möglicher Pilotverfahren für Teilabschnitte einer Erdkabeloption thematisiert. Lediglich die auch bisher schon vorgesehene Einführung in die UA Lüstringen auf dem Stadtgebiet Osnabrück und der weitere Verlauf auf dem Stadtgebiet sind als Erdkabeloption vorgesehen. Diese Option war jedoch bereits in der Antragskonferenz des ROV (vor der Änderung des EnLAG) thematisiert worden und Bestandteil der Planungen. Weitere Möglichkeiten für eine pilothafte Erprobung und Nutzung von Erdkabelabschnitten werden von der Fa. Amprion, trotz der gesetzlichen Aufforderung im Energieleitungsausbaugesetz, nicht wahrgenommen. Insbesondere bei der Vielzahl von Engstellen in den Korridoren B und C, die bei angemessener Berücksichtigung des Bündelungsgebotes (s.u.) vorzugsweise zu planen wären, sind trotz der räumlichen Nähe der Engstellen (z.B. die Engstellen 13, 14, 15 und 16 im Korridor C) und des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen keinerlei Ansätze von Erdkabelabschnitten vorgesehen.	Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass es sich bei diesem Projekt um die Realisierung 380 kV-Leitung in der Standardbauweise Freileitung handelt. Das Energiewirtschaftsgesetz EnWG) normiert in § 43 die Freileitungsbauweise als Regeltechnik im Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz (HDÜ-Netz). Auch bei gemäß § 2 Abs. 1 EnLAG zu Pilotprojekten bestimmten Leitungen ist eine von der Regeltechnik abweichende Ausführung als Erdkabel nur bei Vorliegen der in § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG gesetzlich festgelegten Auslösekriterien und nur auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässig. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Erdverkabelung sind in Unterlage 1A (Erläuterungsbericht), Kap. 3.2 sowie in Unterlage 7A (Engstellensteckbriefe), Kap. A.1.1 ausführlich dargelegt. In der Unterlage 7A (Engstellensteckbriefe) ist eingehend geprüft worden, in welchen der einzelnen Abschnitte, die nach den gesetzlichen Vorhaben für eine Teilerdverkabelung in Betracht kommen, ein technisch und wirtschaftlich effizienter Erdkabelabschnitt möglich und gegenüber der Errichtung einer Freileitung vorzugswürdig ist. Im Übrigen weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass nach dem Ergebnis der Engstellenprüfung die im Korridor C liegenden Engstellen 15, 16 und 17 als Erdkabelabschnitt in den Hauptvariantenvergleich eingegangen sind (siehe Unterlage 1A (Erläuterungsbericht), Kap. 5.2, Tabelle 4 und Unterlage 7A (Engstellensteckbriefe), Kap. A5, Tabelle 4. Im Folgenden verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019. Aus diesem geht hervor, dass sich bei einer abschnittsübergreifenden Betrachtung Korridor B (Bl. 4211) in Verbindung mit Südkorridor 3 (Bl. 4210) als raum- und umweltverträglichster Gesamtkorridor für die Verknüpfung der beiden Leitungsabschnitte darstellt. Daraus leitet sich ab, an welchem Punkt die beiden Vorhaben vor der UA Lüstringen zusammentreffen. Ab diesem Punkt

		wird lediglich eine 380-kV-Leitung zur UA Lüstringen verlegt (aufgrund der 400-m-Puffer als Erdkabel). Dementsprechend kommt es nicht zu einer Doppelbelastung durch zwei Vorhaben. Der Vorzug für den Korridor B weicht von der bisherigen Vorteilsfindung für den Abschnitt Bl. 4211 ab, in der Korridor A als vorzugswürdiger Korridor identifiziert wurde (vgl. ROV zur 4211, Unterlage 1A Erläuterungsbericht). Dies liegt v. a. darin begründet, dass sich durch die abschnittsübergreifende Betrachtung unterschiedliche Synergien mit den Südkorridoren (Bl. 4210) ergeben. Zudem erweist sich Korridor B (Bl. 4211) durch einen Wechsel der Bauweise (Freileitung zu Erdkabel) in einigen Bereichen nun als konfliktärmer. So ist der Abschnitt ab Wissingen bis westlich Natbergen (Engstellen 11 und 12) nunmehr als Erdkabel geplant und nicht mehr als Freileitung. Im hiesigen Raumordnungsverfahren beantragt daher die Vorhabenträgerin nunmehr Korridor B als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211).
016-007	Weiter wird vorgetragen, dass im vorliegenden Raumordnungsverfahren aufgrund der bestehenden 220-kV-Leitung dem Bündelungsgebot und dem Gebot der Nutzung bestehender Trassen für die Korridorplanung besondere Bedeutung zukommt. Im Erläuterungsbericht zum Raumordnungsverfahren für den Abschnitt Wehrendorf-Lüstringen, Unterlage 1 A, vom 18.04.2019 werden die verschiedenen Varianten aus dem Trassenfindungsprozess dargestellt. Zugleich wird auf die Planungsgrundsätze für die Korridorfindung (Geradlinigkeit, Bündelung) hingewiesen (Erläuterungsbericht, S. 10 ff.). Das Gebot der Gradlinigkeit sowie das Bündelungsgebot bzw. das Gebot der Nutzung bestehender Trassen sind für die Trassenplanung von besonderer Bedeutung (vgl. Kment, NVwZ 2016, 1762 ff.). Das wird im Erläuterungsbericht (S. 12 f.) auch näher ausgeführt.	ohne
016-008	Umso erstaunlicher und fragwürdiger ist, dass trotz dieser festgestellten hohen Bedeutung einer Trassenbündelung nach dem Erläuterungsbericht vom 18.04.2019 die Bestandstrassen (110-kV-Leitung bzw. 220-kV-Leitung) in der Rangfolge lediglich unter Nr. 6 bzw. 11 bewertet (siehe Erläuterungsbericht, S. 9) werden.	Vielen Dank für ihre Ausführungen. Die Vorhabenträgerin ist sich der Bedeutung der von Ihnen angeführten Planungsgrundsätze bewusst und hat diesen bei der Trassenfindung das gebotene Gewicht zugemessen. Sowohl der sich u.a. aus § 1 Abs. 1 EnWG ergebende allgemeine Trassierungsgrundsatz der Geradlinigkeit wie auch das im LROP als Ziel der Raumordnung geregelte Gebot der Überprüfung bestehender Leitungstrassen auf ihre Eignung für den Aus- und Neubau und die als Grundsätze der Raumordnung geregelten Gebote der Berücksichtigung von Vorbelastungen und Bündelungsmöglichkeiten werden in der Unterlage 1A (Erläuterungsbericht), Kap. 3.2 als wichtige Planungsgrundsätze dargestellt. Anders als Zielen der Raumordnung kommt Grundsätzen der Raumordnung allerdings keine strikte Bindungswirkung zu. Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) im Rahmen von

		Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich, dass die vorgenannten Grundsätze im Zuge der Trassenfindung mitunter zurücktreten müssen, weil ihrer Einhaltung verbindliches Recht oder gewichtigere abwägungsrelevante Belange entgegenstehen. Die Vorhabenträgerin hat die in dem zwischen September 2014 und Mai 2015 durchgeführten informellen Trassenfindungsprozess entwickelten dreizehn Trassenvarianten auf der Grundlage einer Raumwiderstandsanalyse vergleichend beurteilt.
016-009	Diese Gebote ergeben sich bereits aus dem Vorbelastungsgrundsatz, den die höchstrichterliche Rechtsprechung entwickelt hat und wonach eine zusätzliche Belastung bereits Betroffener Vorrang vor einer Neubelastung bislang nicht Betroffener hat (BVerwG, Beschl. vom 22.07.2010, NVwZ 2010, 1486/1489). Mit der Stellungnahme vom 10.05.2016 wurde auf diesen besonderen Belang bereits hingewiesen.	ohne
016-010	Nach der Rechtsprechung stellt es daher eine sachgerechte Auswahlentscheidung dar, wenn bei der Trassenwahl bereits in der Vergangenheit vorhandene Belastungen eines Grundstücks verstärkt und weitere Eingriffe in Natur und Landschaft auf diese Weise vermieden werden können (OVG Münster, Urt. v. 09.01.2004, 11 D 116/02, BeckRS 2004, 18939). Das gilt auch für das verfahrensgegenständliche Raumordnungsverfahren.	Die zitierte Rechtsprechung ist der Vorhabenträgerin bekannt. Vorbelastungen wurden bei der Vorauswahl und Prüfung der Trassenkorridore mit dem entsprechenden Gewicht berücksichtigt.
016-011	Aufgrund der v.g. Gebote ergeben sich für das weitere Planungsverfahren besondere Anforderungen an die Trassenwahl, die hier eben nicht in angemessener Weise berücksichtigt werden.	Die Vorhabenträgerin hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Darauf aufbauend wurden die in den Unterlagen dargestellten Korridore sowie der Vorzugskorridor ermittelt und beantragt.
016-012	Gerade unter dem Aspekt der Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), die das o.g. Vorhaben als Pilotvorhaben für den Einsatz von Erdkabeln vorsieht, wäre es ohne weiteres möglich, die dargestellten Auswirkungen auf die Schutzgüter insbesondere Mensch und Wohnen soweit zu minimieren, dass eine umweltverträgliche Umsetzung im Bestandskorridor der heutigen 220-kV-Leitung erfolgen könnte. Durch eine Erdverkabelung in diesen Bereichen würde durch Wegfall der 220-kV-Freileitung eine echte Entlastung der Menschen in diesem Bereich eintreten. Es wäre daher schlicht nicht erforderlich, mit dem Korridor A erstmals in bisher nicht belastete Räume mit bedeutsamer Freiraumfunktion und mit funktionierenden Natur- und Naherholungsbereichen einzugreifen.	Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass es sich bei diesem Projekt um die Realisierung 380 kV-Leitung in der Standardbauweise Freileitung handelt. Das Energiewirtschaftsgesetz EnWG) normiert in § 43 die Freileitungsbauweise als Regeltechnik im Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz (HDÜ-Netz). Auch bei gemäß § 2 Abs. 1 EnLAG zu Pilotprojekten bestimmten Leitungen ist eine von der Regeltechnik abweichende Ausführung als Erdkabel nur bei Vorliegen der in § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG gesetzlich festgelegten Auslösekriterien und nur auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässig. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Erdverkabelung sind in Unterlage 1A (Erläuterungsbericht), Kap. 3.2 sowie in Unterlage 7A (Engstellensteckbriefe), Kap. A.1.1 ausführlich dargelegt. In der Unterlage 7A (Engstellensteckbriefe) ist eingehend geprüft worden, in welchen der einzelnen Abschnitte, die nach den gesetzlichen Vorhaben für eine Teilerdverkabelung in Betracht kommen, ein

		technisch und wirtschaftlich effizienter Erdkabelabschnitt möglich und gegenüber der Errichtung einer Freileitung vorzugswürdig ist.
016-013	Bei der jetzt dargestellten Vorzugstrasse tritt gerade im Hinblick auf das Gemeindegebiet Belm eine kompensierende Entlastungswirkung durch den Wegfall der bisherigen 110 kV-Freileitung nicht ein, da der Korridor nördlicher liegt als diese Bestandstrasse. Damit wäre ein deutliches Heranrücken der Leitungstrasse an den Bereich des Golfplatzes, an die Siedlung Wellinger Berg und an weitere Wohngebäude im Bereich Wellingen verbunden.	Im Rahmen der ergänzenden Unterlage "Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf" (November 2019) wurde das Vorhaben Wehrendorf-Lüstringen in Verknüpfung mit dem angrenzenden Vorhaben (Lüstringen-Landesgrenze, Bl. 4210) einer erneuten Prüfung unterzogen und bisherige Ergebnisse unter diesen Voraussetzungen überprüft. Alle genannten Aspekte wurden bei den Variantenvergleichen beim Schutzgut Menschen in der ergänzenden Unterlage genau wie in den ROV-Unterlagen berücksichtigt. Die Siedlung Wellingen nordöstlich des Wellinger Berges liegt allerdings ca. 1000 m entfernt von Korridor A und somit nicht mehr im Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Menschen. Aus dem Ergebnis des abschnittsübergreifenden Variantenvergleiches leitet sich der für die Leitungsführung der geplanten 380-kV-Leitung raum- und umweltverträglichste Korridor B (Bl. 4211) in Verbindung mit Südkorridor 3 (Bl. 4210) ab. Dies liegt v. a. darin begründet, dass sich durch die abschnittsübergreifende Betrachtung unterschiedliche Synergien mit den Südkorridoren (Bl. 4210) ergeben. Deswegen wird Korridor B von der Vorhabenträgerin als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211) beantragt. Mit Korridor B werden die genannten Aspekte in der Gemeinde Belm umgangen.
016-014	Für die Gemeinde Belm ergäbe sich hierdurch eine weitere, nicht hinzunehmende Einschränkung Ihrer gemeindlichen Planungshoheit insbesondere im Bereich bisher nicht belasteter Räume mit bedeutender Freiraumfunktion und mit funktionierenden Natur- und Naherholungsbereichen im südöstlichen Gemeindegebiet.	Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir bei Vorlage einer hinreichend gesicherten und konkretisierten Planung im Rahmen des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens, soweit dies möglich ist, berücksichtigen werden. Ferner verweisen wir auf unsere Ausführungen unter 016-013.
016-015	In diesem Zusammenhang ist eine ebenfalls beabsichtigte Beeinträchtigung des Gebietes der Gemeinde Belm im westlichen Bereich einzubeziehen. Hier planen Bundesrepublik Deutschland und Land Niedersachsen erhebliche Eingriffe durch die Errichtung einer Autobahn. Eine derart gehäufte Einschränkung beeinträchtigt die Gemeinde Beim mit einer Größe von lediglich rd. 47 km2 im Übermaß.	Planungen der Gemeinde Belm in diesem Bereich liegen in den uns vorliegenden Daten (B-Pläne, FNP) nicht vor. Ein B-Plan am Wellinger Berg ist mehr als 550 m von der Korridorgrenze entfernt, mit Einschränkungen wegen der 400-m-Regelung ist also eher nicht zu rechnen. Die genannte Autobahn wird etwa 5 km nordwestlich der Trasse geplant. Korridor A der 380-kV-Leitung verläuft am südlichen Rand der Gemeinde, die Autobahn verläuft am westlichen Rand der Gemeinde. Sachlich kann hier demnach nicht von einer gehäuften Einschränkung die Rede sein. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter 016-013 und 016-014.

Gemeinde Bissendorf

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
017-001	Beginn Einwendung Gemeinde Bissendorf	ohne
017-002	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Heidrich, in der Anlage überlasse ich Ihnen die Stellungnahme der Gemeinde Bissendorf zum Raumordnungsverfahren 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf - Gütersloh" gemäß Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), Projektnummer 16, für den Abschnitt Wehrendorf-Lüstringen (Bl. 4211) zur weiteren Verwendung.	ohne
017-003	In Ergänzung zu dieser Stellungnahme trage ich Folgendes vor: Durch verstärkte politische sowie verwaltungsrechtliche Initiativen und Bemühungen der lokalen, regionalen, landesweiten und bundesweiten Akteure konnte bekanntlich eine grundlegende und allseits befürwortete Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) mit Datum vom 21.12.2015 erreicht werden. Damit wurde unter anderem die Leitung Wehrendorf- Gütersloh (EnLAG Projekt Nr. 16) zum Test von Erdkabeln als Pilotvorhaben festgelegt. Eine Teilerdverkabelung ist u. a. bei Annäherungen an Wohngebäude und aus naturschutzrechtlichen Gründen möglich. Ferner kann die Fa. Amprion nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 EnLAG freiwillig Erdkabel realisieren.	ohne
017-004	Mit großem Erstaunen und ebenso großem Unverständnis habe ich nunmehr vor diesem Hintergrund die von der Fa. Amprion GmbH als Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen zum in Rede stehenden Raumordnungsverfahren zur Kenntnis nehmen müssen. Im Hinblick auf mögliche Erdkabelabschnitte musste ich leider feststellen, dass sich im Geiste der Rechtsnovelle des EnLAG für den Untersuchungsraum (insbesondere für den Vorzugskorridor A von Amprion) keine Erdkabelabschnitte oder Erprobungsmaßnahmen für Erdkabeltechnik ergeben haben.	Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass es sich bei diesem Projekt um die Realisierung 380 kV-Leitung in der Standardbauweise Freileitung handelt. Das Energiewirtschaftsgesetz EnWG) normiert in § 43 die Freileitungsbauweise als Regeltechnik im Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz (HDÜ-Netz). Auch bei gemäß § 2 Abs. 1 EnLAG zu Pilotprojekten bestimmten Leitungen ist eine von der Regeltechnik abweichende Ausführung als Erdkabel nur bei Vorliegen der in § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG gesetzlich festgelegten Auslösekriterien und nur auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässig. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Erdverkabelung sind in Unterlage 1A (Erläuterungsbericht), Kap. 3.2 sowie in Unterlage 7A (Engstellensteckbriefe), Kap. A.1.1 ausführlich dargelegt. In der Unterlage 7A (Engstellensteckbriefe) ist eingehend geprüft worden, in welchen der einzelnen Abschnitte, die nach den gesetzlichen Vorhaben für eine Teilerdverkabelung in Betracht kommen, ein technisch und wirtschaftlich effizienter

		Erdkabelabschnitt möglich und gegenüber der Errichtung einer Freileitung vorzugswürdig ist. Im Folgenden verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Anschreiben vom 28.11.2019. Aus diesem geht hervor, dass sich bei einer abschnittsübergreifenden Betrachtung Korridor B (Bl. 4211) in Verbindung mit Südkorridor 3 (Bl. 4210) als raum- und umweltverträglichster Gesamtkorridor für die Verknüpfung der beiden Leitungsabschnitte darstellt. Daraus leitet sich ab, an welchem Punkt die beiden Vorhaben vor der UA Lüstringen zusammentreffen. Ab diesem Punkt wird lediglich eine 380-kV-Leitung zur UA Lüstringen verlegt (aufgrund der 400-m-Puffer als Erdkabel). Dementsprechend kommt es nicht zu einer Doppelbelastung durch zwei Vorhaben. Der Vorzug für den Korridor B weicht von der bisherigen Vorteilsfindung für den Abschnitt Bl. 4211 ab, in der Korridor A als vorzugswürdiger Korridor identifiziert wurde (vgl. ROV zur 4211, Unterlage 1A Erläuterungsbericht). Dies liegt v. a. darin begründet, dass sich durch die abschnittsübergreifende Betrachtung unterschiedliche Synergien mit den Südkorridoren (Bl. 4210) ergeben. Zudem erweist sich Korridor B (Bl. 4211) durch einen Wechsel der Bauweise (Freileitung zu Erdkabel) in einigen Bereichen nun als konfliktärmer. So ist der Abschnitt ab Wissingen bis westlich Natbergen nunmehr als Erdkabel geplant und nicht mehr als Freileitung. Im hiesigen Raumordnungsverfahren beantragt daher die Vorhabenträgerin nunmehr Korridor B als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211).
017-005	Es sind weder Erdkabelabschnitte für einzelne Engstellen vorgesehen noch wird eine substantielle Betrachtung möglicher Pilotverfahren für Teilabschnitte einer Erdkabeloption thematisiert. Lediglich die auch bisher schon vorgesehene Einführung in die UA Lüstringen auf dem Stadtgebiet Osnabrück und der weitere Verlauf auf dem Stadtgebiet sind als Erdkabeloption vorgesehen.	Im Folgenden verweisen wir auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019. Aus diesem geht hervor, dass sich bei einer abschnittsübergreifenden Betrachtung Korridor B (Bl. 4211) in Verbindung mit Südkorridor 3 (Bl. 4210) als raum- und umweltverträglichster Gesamtkorridor für die Verknüpfung der beiden Leitungsabschnitte darstellt. Daraus leitet sich ab, an welchem Punkt die beiden Vorhaben vor der UA Lüstringen zusammentreffen. Ab diesem Punkt wird lediglich eine 380-kV-Leitung zur UA Lüstringen verlegt (aufgrund der 400-m-Puffer als Erdkabel). Dementsprechend kommt es nicht zu einer Doppelbelastung durch zwei Vorhaben. Der Vorzug für den Korridor B weicht von der bisherigen Vorteilsfindung für den Abschnitt Bl. 4211 ab, in der Korridor A als vorzugswürdiger Korridor identifiziert wurde (vgl. ROV zur 4211, Unterlage 1A Erläuterungsbericht). Dies liegt v. a. darin begründet, dass sich durch die abschnittsübergreifende Betrachtung unterschiedliche Synergien mit den Südkorridoren (Bl. 4210) ergeben. Zudem erweist sich Korridor B (Bl. 4211) durch einen Wechsel der Bauweise (Freileitung zu Erdkabel) in einigen Bereichen nun als konfliktärmer. So ist der Abschnitt ab Wissingen bis westlich Natbergen nunmehr als Erdkabel geplant und nicht mehr als Freileitung. Im hiesigen

		Raumordnungsverfahren beantragt daher die Vorhabenträgerin nunmehr Korridor B als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211).
017-006	Diese Option war jedoch bereits in der Antragskonferenz des ROV (vor der o. a. Änderung des EnLAG) thematisiert worden und Bestandteil der Planungen. Weitere Möglichkeiten für eine pilothafte Erprobung und Nutzung von Erdkabelabschnitten werden von der Fa. Amprion, trotz der gesetzlichen Aufforderung im Energieleitungsausbaugesetz, nicht wahrgenommen. Insbesondere bei der Vielzahl von Engstellen auf der von Amprion titulierten Vorzugstrasse sind keinerlei Ansätze von Erdkabelabschnitten vorgesehen; im Gegenteil, die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 sollen ggf. durch eine Ausnahme von der Zielbindung gem. Ziffer 4.2.07 Satz 9 LROP überwunden werden.	Die Amprion hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Aus Sicht der Amprion ist nur der im LROP als Ziel der Raumordnung festgesetzte Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden, die in dem Wohnen dienenden Gebieten im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, als grundsätzlich "zwingend" zu beachten. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass das LROP Ausnahmetatbestände vorsieht, bei deren Vorliegen eine Unterschreitung dieses Abstandes ohne Anwendung eines gesonderten Verfahrens erlaubt ist. Der im LROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegte Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, darf bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände ebenfalls unterschritten werden und kann im Übrigen im Rahmen der Abwägung durch überwiegende Belange überwunden werden. Aufbauend auf diesen Vorgaben wurde der Vorzugskorridor ermittelt und beantragt. Im Übrigen verweisen wir auf die vorstehenden Ausführungen.
017-007	Auch wird zusammenfassend nicht deutlich, in welcher räumlichen und funktionalen Abstimmung der Verlauf und die Koordination der einzelnen Teilabschnitte (Melle - Lüstringen sowie Wehrendorf - Lüstringen) erfolgen sollen. Hier ist nach meiner Auffassung eine zwingende und frühzeitige Gesamtbetrachtung erforderlich, auch wenn die Gesamtmaßnahme der 380 kV-Leitung in zwei ROV-Abschnitte aufgeteilt wurde.	Die georderte abschnittsübergreifende Betrachtung ist im Rahmen der ergänzenden Unterlage "Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf" (November 2019) durchgeführt worden. Im Übrigen verweisen wir auf die vorstehenden Ausführungen.
017-008	Sie können sicher sein, dass die Gemeinde Bissendorf im laufenden Raumordnungsverfahren für eine Trassierung mit den geringsten Nachteilen und den optimalen Erdkabelanteil streiten wird. Ich gehe schließlich davon aus, dass Sie bereits im vorliegenden Raumordnungsverfahren das begründete Verlangen der Planfeststellungsbehörde nach Maßgabe des § 2 EnLAG nach einer Erdverkabelung proaktiv im Blick haben werden.	Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.
017-009	1 Hintergrund Zur Sicherung der bundesweiten Energieversorgung besteht vor dem Hintergrund der Energiewende gemäß Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) vom 21.08.2009 (zuletzt geändert am 13. Mai 2019) für den Leitungsausbau der Übertragungsnetze ein vordringlicher Bedarf. Dieser wird in der Anlage des Gesetzes aufgelistet. Darunter fällt das Vorhaben mit der Nr. 16: „Neubau Höchstspannungsleitung Wehrendorf – Gütersloh,	ohne

	Nennspannung 380 kV“. Mit der Leitung soll in Norddeutschland erzeugte Windenergie Richtung Süden übertragen werden. Sie steht in engem Zusammenhang mit dem Vorhaben Nr. 2 („Neubau Höchstspannungsleitung Ganderkesee – Wehrendorf, Nennspannung 380 kV“), das nördlich davon verläuft und am Startpunkt von Vorhaben Nr. 16 endet.	
017-010	Das Vorhaben Nr. 16 ist in drei Abschnitte gegliedert, für die auf Niedersächsischer Seite zwei Raumordnungsverfahren (ROV) und in Nordrhein-Westfalen ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um die Abschnitte: • Wehrendorf – Lüstringen (Nds) • Melle (Pkt. Königsholz) – Lüstringen (Nds.) • Gütersloh – Borgholzhausen (Pkt. Königsholz) (NRW) Das ROV für den Abschnitt „Wehrendorf – Lüstringen“ hat das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL W-E) am 03.05.2019 eingeleitet. Antragstellerin des Raumordnungsverfahrens ist die Übertragungsnetzbetreiberin Amprion GmbH, im Folgenden als Vorhabenträgerin (VHT) bezeichnet.	ohne
017-011	Innerhalb des ROV wurden drei Korridoralternativen (A, B, C) zwischen dem Startpunkt, der Umspannanlage in Wehrendorf (Gemeinde Bad Essen, Landkreis Osnabrück), und dem Zielpunkt, der Umspannanlage in Lüstringen (Stadt Osnabrück), untersucht. Gegenstand der ROV Unterlagen sind u. a. die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Natura-2000-(Vor-)Untersuchungen, der Artenschutzfachbeitrag und die Raumverträglichkeitsstudie. Auf Grundlage dieser Untersuchungen hat die VHT einen übergeordneten Variantenvergleich durchgeführt. Als Ergebnis hat sie daraus den aus ihrer Sicht für die Leitungsführung vorzugswürdigen Korridor abgeleitet (A), für welchen entsprechend die landesplanerische Feststellung beantragt wurde. Die landesplanerische Feststellung durch das ArL W-E bildet den Abschluss des Raumordnungsverfahrens und ist eine gutachterliche Stellungnahme. Das Amt kann den Vorzug für den beantragten Korridor (A) im Rahmen dessen positiv oder negativ beurteilen oder eine positive Beurteilung an noch zu erfüllende Bedingungen knüpfen. Die landesplanerische Feststellung ist bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens als sonstiges raumordnerisches Erfordernis (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) zu berücksichtigen.	Vielen Dank für Ihre Zusammenfassung. Wie eingangs der Erwiderung aufgezeigt, leitet sich im Rahmen einer abschnittsübergreifenden Betrachtung mit der Bl. 4210 der für die Leitungsführung der geplanten 380-kV-Leitung raum- und umweltverträglichste Korridor B ab, welchen die Vorhabenträgerin als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211) beantragt.
017-012	Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme ist eine planungsfachliche Plausibilitätsprüfung der Teile der ROV-Unterlagen für den Abschnitt „Wehrendorf – Lüstringen“, die relevant für die Gemeinde Bissendorf sind. Das Augenmerk liegt insbesondere auf der Nachvollziehbarkeit der getroffenen Bewertungen und daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen etwa hinsichtlich	ohne

	der vorzugswürdigen Bauweise. Die Prüfung erfolgt vor diesem Hintergrund ergebnisoffen. Die räumliche Ausdehnung der drei Korridoralternativen und Bauweisen ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen (Abbildung 1).	
017-013	2 Vorgaben zur Bauweise Die in der Anlage des EnLAG aufgeführten Leitungsvorhaben sind grundsätzlich als Freileitung zu errichten. Um den Einsatz von Erdkabeln auf Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz zu testen, können die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes genannten Vorhaben als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden. Dies kann gemäß § 2 Abs. 2 EnLAG auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten geschehen, wenn 1. die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen, 2. die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen, 3. eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstieße und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist, 4. eine Freileitung nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist oder 5. die Leitung eine Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes queren soll, deren zu querende Breite mindestens 300 Meter beträgt; bei der Bemessung der Breite findet § 1 Absatz 4 des Bundeswasserstraßengesetzes keine Anwendung.	ohne
017-014	Für das EnLAG Vorhaben Nr. 16 können im Gemeindegebiet Bissendorfs von diesen Aspekten Mindestabstände zu Wohnbebauungen (Nr. 1 und 2) sowie naturschutzfachliche Problemlagen (Nr. 3 und 4) von Relevanz sein. Bundeswasserstraßen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Ist keine der Voraussetzung gegeben, sind die Leitungen entsprechend als Freileitung zu realisieren.	Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Die Prüfung, ob und in welchen Teilabschnitten der geplanten Leitung die auf Wohngebäude zugeschnittenen Auslösekriterien nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 EnLAG als Voraussetzung für die Realisierung als Erdkabel gegeben sind, ist Gegenstand insbesondere der Unterlage 7A (Engstellensteckbriefe). Im Rahmen der Prüfung, ob in den identifizierten Engstellen die Freileitungs- oder die Erdkabelbauweise vorzugswürdig ist, wurden die im LROP geregelten Ziele und Grundsätze der Raumordnung (Abstandsvorgaben für Freileitungen, Berücksichtigung von Vorbelastungen und die Nutzung von Möglichkeiten der Bündelungsmöglichkeiten mit vorhandener technischer Infrastruktur) und die sonstigen relevanten Belange der Umweltverträglichkeit und

		der Raumordnung berücksichtigt. In diesem Zusammenhang weisen wir ergänzend darauf hin, dass zwar der im LROP als Ziel der Raumordnung festgesetzte Mindestabstand von 400 m für Wohngebäude, die in dem Wohnen dienenden Gebieten im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, als grundsätzlich "zwingend" zu beachten ist. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass das LROP Ausnahmetatbestände vorsieht, bei deren Vorliegen eine Unterschreitung dieses Abstandes ohne Anwendung eines gesonderten Verfahrens erlaubt ist. Der im LROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegte Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, darf bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände ebenfalls unterschritten werden und kann im Übrigen im Rahmen der Abwägung durch überwiegende Belange überwunden werden. Die Auslösekriterien nach §2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 EnLAG liegen nicht vor.
017-015	Die Voraussetzungen für die technische und wirtschaftliche Effizienz eines Teilabschnittes sind gesetzlich nicht explizit geregelt. Dazu nehmen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) et al. in der Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung im Drehstromnetz in Niedersachsen Stellung. Darin heißt es: „Welche Länge ein technisch und wirtschaftlich effizienter Teilabschnitt aufweisen sollte, ist einzelfallbezogen zu ermitteln. Der Gesetzesbegründung ist zwar eine Mindestlänge von 3 km zu entnehmen. Eine technische und wirtschaftliche Effizienz kann im Einzelfall jedoch bereits bei weniger als 2 km angenommen werden, oder auch beispielsweise bei mehr als 5 km.“ (NLStBV 2017, Seite 8).	Vielen Dank für Ihre Ausführungen.
017-016	2.1 Im Vergleich unausgewogene Technologieangaben Vielfach wird in den ROV-Unterlagen ein Technologievergleich angestellt, in welchem Erdkabel unangemessen schlecht abschneiden. So fehlt z. B. gänzlich eine nähere Darstellung umweltschonender geschlossener Verlegeverfahren für Erdkabel. Sie werden lediglich in der UVS als Vermeidungsmaßnahme hinsichtlich des Artenschutzes erwähnt (VA4).	Der von Ihnen hervorgebrachte Einwand, das in den ROV-Unterlagen ein Technologievergleich angestellt wird, in welchem Erdkabel unangemessen schlecht abschneiden, ist sehr pauschal und nicht nachvollziehbar. Die Bauweise einer Leitung bestimmt in erheblichem Maße die daraus resultierenden Konflikte mit umweltfachlichen und raumordnerische Belangen. Unter Betrachtung des Spektrums möglicher Auswirkungen – wie sie z.B. in der schutzgutspezifischen Auswirkungsprognose beschrieben werden – und der Beurteilung ihrer Erheblichkeit erfolgt für alle im Variantenvergleich untersuchten Kriterien eine Zuordnung des bauklassenspezifischen Konfliktpotenzials (vgl. Unterlage 2A UVS, Kap. 5). So sind bei der Bauweise "Erdkabel" die Konfliktpotenziale z.B. bezogen auf das Schutzgut Landschaft oder Mensch i.d.R. geringer als bei es bei der Bauweise "Freileitung" der Fall ist. Andererseits weist ein Erdkabel insbesondere aufgrund der baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden eine hohe Wirkintensität auf. Bei einer Freileitung wiederum ist die Wirkintensität aufgrund des verhältnismäßig

		kleinflächigen Eingriffs auf das Schutzgut Boden als verhältnismäßig gering einzuschätzen. Weiterhin ist eine Festlegung des Bauverfahrens im Falle einer Teilerdverkabelung nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Die Entscheidung hinsichtlich der anzuwendenden Bauverfahren erfolgt grundsätzlich erst nach detaillierter Untersuchung der örtlichen Rahmenbedingungen zur Teilerdverkabelung (z.B. Baugrund, Topographie, etc.) im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens. Grundsätzlich bleibt die offene Bauweise das vorzuziehende Bauverfahren. Alternative Verlegeverfahren wie die geschlossene Bauweise können frühestens im Zuge des Planfeststellungsverfahrens geprüft werden, da dann erst die Parameter, die zur Festlegung des Verlegeverfahren erforderlich sind (insbesondere Ergebnisse der Baugrunduntersuchung), vorliegen.
017-017	Unter der Überschrift A3 „Technische Rahmenbedingungen des Einsatzes von Erdkabeln im 380-kV-Drehstrombereich“ in ROV-Unterlage 7A (Engstellensteckbriefe) werden auf Seite 7 bis 8 unvermittelt Nachteile ausschließlich der Erdkabelbauweise aufgeführt. Da an dieser Stelle weder Vorteile der Erdkabeltechnologie noch Nachteile der Freileitungstechnologie gegenübergestellt werden, darf man annehmen, dass hier ein generelles Missfallen gegenüber den niedersächsischen Abstandsvorgaben artikuliert werden soll.	Bei dem besagten Kapitel handelt es sich anders, als die Gemeinde zu vermuten scheint, nicht um einen Technikvergleich zwischen Erdkabel und Freileitung. Aufgrund des Pilotcharakters einer 380-kV-Erdverkabelung im Wechselstrombereich wird in diesem Kapitel auf im Betrieb von Erdkabelstrecken auftretende Phänomen aufmerksam gemacht, welche beherrscht werden müssen. Im Gegensatz hierzu ist die Wirkungsweise einer Freileitung durch den jahrelangen Einsatz im Netz vollumfänglich bekannt. Die Vorhabenträgerin sah daher für diese keinen weiteren Aufklärungsbedarf.
017-018	3 Schutzgut Mensch Eine Bestandsdarstellung des Schutzgutes Mensch, welches nach den aktuellen Vorgaben des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) als Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ zu bezeichnen ist, findet hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen faktisch kaum statt. Die Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit wird nicht im Ansatz diskutiert. Ausführungen zum heutigen Wissenstand bzgl. Feldemissionen wären angemessen. Das Schutzgut „Menschen, menschliche Gesundheit“ bietet insbesondere auch einen Rahmen, in welchem die Gegebenheiten und die projektspezifischen Ziele des Wohnumfeldschutzes und der planerischen Vorsorge hinsichtlich Feldimmissionen anhand aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erläutern wären. Dies ist nicht geschehen.	In der Unterlage 2A wird im Kapitel 5.3.1.1 im Rahmen der Auswirkungsprognose und Ermittlung der Wirkintensitäten Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit ausführlich auf die betriebsbedingt auftretenden elektrischen und magnetischen Felder eingegangen. Es wird u.a. erläutert, dass durch die Vorhabenträgerin sichergestellt wird, dass die geltenden Anforderungen der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) erfüllt werden, die wiederum den Empfehlungen der internationalen Strahlenschutzkommission entsprechen, sodass grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass Beeinträchtigungen durch die elektrischen und magnetischen Felder für den Menschen nicht zu befürchten sind.
017-019	Sollten bei den wenig informativen Aussagen zum Schutzgut „Menschen, menschliche Gesundheit“ Wissensdefizite den Ausschlag geben, wäre dies im Abschnitt „Schwierigkeiten und Kenntnislücken“ darzulegen, was ebenfalls nicht geschah. Hier wäre u. a. ein Hinweis auf das aktuelle Forschungsprogramm des BfS „Strahlenschutz im Stromnetzausbau“ angemessen gewesen, welches in seinen Fragestellungen offenbart, wie umfangreich noch die Wissensdefizite zu den gesundheitlichen Effekten	Die Vorgaben der 26. BImSchV werden regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektromagnetischen Felder. Wissensdefizite bestehen somit aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht. Die geplante 380-kV-Leitung wird die Vorgaben der 26. BImSchV einhalten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine Überprüfung der Vorgaben der 26. BImSchV erst nach Vorlage einer Feinplanung im Planfeststellungsverfahren erfolgen kann.

elektrischer und magnetischer Felder an Übertragungsleitungen sind.	Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) hat am 11. Juli 2017 das Forschungsprogramm „Strahlenschutz beim Stromnetzausbau“ vorgestellt. Nach dem Auslaufen des vorangegangenen BfS- Forschungsprogramms 2013-2017 kommt das BfS mit dem neuen Programm weiterhin seiner Aufgabe nach, im Sinne der Vorsorge in regelmäßigen Abständen noch offene wissenschaftliche Fragestellungen zu untersuchen. Eine Garantie für die Klärung dieser Fragestellungen gibt es dabei nicht, sehr wohl aber die Verpflichtung des Gesetzgebers immer wieder neue Ansätze auszuprobieren und Versuche zu unternehmen, offene Fragestellungen zu beantworten. Die aktuelle Situation stellt sich für das BfS, wie auch für die Strahlenschutzkommission (SSK) und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) wie folgt dar: Der Schutz der Bevölkerung ist durch die Grenzwerte der zuletzt im Jahr 2013 überprüften und aktualisierten 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) sicher gewährleistet. Im Falle des magnetischen 50-Hz-Schutzgrenzwertes hat der Gesetzgeber durch Beibehaltung des Wertes von 100 µT die aktuelle Grenzwertempfehlung der ICNIRP (200 µT) bereits halbiert. Neben der summarischen Betrachtung von nieder- und hochfrequenten Feldern (bis 10 MHz) ergänzen die in Deutschland vom Gesetzgeber zusätzlich festgelegten Vorsorgemaßnahmen wie die Verpflichtung zur Minimierung elektrischer und magnetischer Emissionen (festgeschrieben in der Verwaltungsvorschrift (VwV) zur 26. BImSchV) die 26. BImSchV zu einem der umfassendsten Schutz- und Vorsorgekonzepte in Europa. Neben diesen konkreten, technischen Anforderungen ist auch nach dem Verständnis der WHO die Forschung elementarer Bestandteil von Vorsorge. Aus diesen Gründen kommt das BfS zu der Aussage, dass das Forschungsprogramm den Ausbau des Stromnetzes in keiner Weise behindert. Inhalte und Methoden des Forschungsprogramms des BfS dienen dazu, die Erkenntnisse der vielfältigen bereits vorhandenen Studien nochmals genauer zusammen zu fassen, Ergebnisse zu vertiefen und abzusichern, sowie den vorhandenen Wissensstand besser und transparenter zu kommunizieren. Der Schwerpunkt dieses Programms liegt, aufgrund der großen Nachfrage zu Themen im Bereich niederfrequenter Felder durch den fortschreitenden Ausbau des Stromnetzes im Zuge der Energiewende, auf der Vermittlung von neutralen Informationen an die Bevölkerung. Es wird seitens der zuständigen Fachbehörden also eher der Bedarf nach Aufklärung über den tatsächlichen wissenschaftlichen Kenntnisstand gesehen, als dass mögliche Gesundheitsgefahren neu zu untersuchen wären.

		Dies geht bereits aus dem im Jahr 2013 festgelegten Forschungsprogramm zum Strahlenschutz des BfS hervor. Einleitend steht dort: „Die 1996 in Kraft getretene und 2013 novellierte Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) gewährleistet den Schutz der Bevölkerung vor allen nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken von nieder- und hochfrequenten Feldern.“ Diese grundsätzliche Aussage findet sich ganz ähnlich auch im neuen Forschungsprogramm wieder. Dort heißt es: „Die Grenzwerte der 26. BImSchV schützen vor allen nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken statischer und niederfrequenter elektrischer und magnetischer Felder, die von Stromleitungen ausgehen. Die von der SSK bewerteten Studien und vom BfS durchzuführenden Studien dienen der Absicherung und der Veranschaulichung dieses wissenschaftlichen Kenntnisstandes für die allgemeine Bevölkerung.“ Etwaige neue Erkenntnisse, die sich im Zuge des Forschungsprogramms ergeben könnten, werden natürlich in nachfolgenden Schritten in der Gesetzgebung berücksichtigt und führen bei Bedarf zu einer Anpassung der 26. BImSchV. Ein Studienergebnis „weitere Forschung notwendig“ bedeutet dabei ausdrücklich nicht, dass Übertragungstechnologien nicht sicher sind, sondern zeigt dem BfS lediglich an, dass die Studie einzelne Fragestellungen nicht abschließend beantwortet hat und die Thematik bei zukünftigen Forschungsprogrammen weiter berücksichtigt werden sollte.
017-020	3.1 Wohnumfeldschutz Die Abstandsvorgaben für Freileitungen durch die niedersächsische Landesplanung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm 2017 (LROP) sowie die vergleichbaren Festlegungen des EnLAG dienen dem Wohnumfeldschutz. Die Vorgaben begründen sich nicht allein in visuellen Gesichtspunkten, sondern stellen darüber hinaus eine optimierte Vorsorge gegenüber dem Risiko von Beeinträchtigungen aus durch Stromleitungen generierten elektrischen und magnetischen Feldern dar (LROP 2017, Erläuterungen S. 195). Eine verstärkte Beachtung von Risikoaspekten fordert nicht nur das novellierte UVPG, sondern geht auch konform mit den Empfehlungen der Strahlenschutzkommission (2001/2009), die vor dem Hintergrund bestehender Wissensunsicherheiten dazu rät, die Grenzwerte der 26. BImSchV nicht auszuschöpfen und die Abstände zwischen Wohnnutzungen und EMF-emittierenden Anlagen so groß wie möglich auszulegen.	Die Betrachtung und Bewertung des Wohnumfeldschutzes erfolgte gem. der Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung im Drehstromnetz in Niedersachsen (NLStBV et al. 2017): "Diese Arbeitshilfe beschreibt, wie die Teilerdverkabelungs-Option in den Antragsunterlagen für Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren dargestellt und methodisch umgesetzt werden kann. Die Arbeitshilfe ist behördenübergreifend zwischen der Planfeststellungsbehörde (NLSTBV) und den derzeit mit Raumordnungsverfahren für Netzausbauvorhaben befassten oberen Landesplanungsbehörden (ArL Lüneburg und ArL Weser-Ems) abgestimmt." Mögliche Beeinträchtigungen der Wohnumfeldqualität werden gem. dieser Arbeitshilfe unter anderem anhand der Ausrichtung der Hauptaufenthaltsbereiche (Wohnbereich und Garten), Sichtbeziehungen, Vorbelastungen durch weitere Infrastruktur und Abstände der Trasse zum Wohngebäude bewertet. Wie vorstehend ausgeführt, wird die geplante 380-kV-Leitung wird zudem die Vorgaben der 26. BImSchV einhalten, die regelmäßig überprüft werden und dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf

		dem Gebiet der elektromagnetischen Felder entsprechen.
017-021	Die Raumverträglichkeit der Trassenkorridorvarianten wird von keinem Kriterium so stark geprägt, wie durch die vom LROP (2017) in den Grundsätzen bzw. dem Ziel in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 vorgegebenen Siedlungsabstände für Höchstspannungsfreileitungen. Die Raumverträglichkeit der einzelnen Korridore stellt die VHT in der RVS unter ausgiebiger Beanspruchung der in den Grundsätzen bzw. dem Ziel 4.2 Ziffer 07 (LROP) beinhalteten Ausnahmeregelung fest. In den Antragsunterlagen wird das zu schützende Wohnumfeld von der Antragstellerin jedoch nahezu ausschließlich auf die visuellen Komponenten reduziert. Demgegenüber sieht die Begründung für Ziffer 07 Satz 8 des LROP aber unmissverständlich betriebliche, nämlich auf Feldwirkungen bezogene Gründe für den Wohnumfeldschutz vor, wobei visuellen Komponenten am Wohngebäude allenfalls nachrangige Bedeutung zukommt:	Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen, insbesondere unter 17-020.
017-022	„Die festgelegten Mindestabstände leiten sich ab aus der Erkenntnis, dass bei einem Abstand von rd. 100 m zu den Leitungen die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der elektromagnetischen Auswirkungen zwar voll erfüllt sind, die Belastungen allerdings noch über dem Niveau der anzunehmenden Grundbelastung liegen. Bei einem Abstand von 200 m zu den Leitungen liegen die elektromagnetischen Auswirkungen auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung und sind insoweit nicht mehr messbar. Eine Verdoppelung des Abstandes zur Wohnbebauung im Siedlungszusammenhang berücksichtigt die typischen wohnumfeldnahen Aktivitäten (Nutzung von Spiel- oder Sportplätzen, ortsrandnahe Fuß-, Rad- und Wanderwege) und trägt damit vorsorgend auch zum Schutz und Erhalt des nahen Wohnumfeldes bei. Bei der Bestimmung und Begründung eines hinreichenden Abstandes von 400 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang kommen daher Vorsorgegrundsätze der Planung zum Tragen, die über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gem. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) weit hinausgehen“. (LROP 2017, Erläuterungen S. 195).	Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen, insbesondere unter 17-018 und 17-020. Im Methodischen Vorgehen zu den Engstellenteckbriefen (Unterlage 7A) wurde dargelegt, dass mögliche Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes aufgrund der Abstandsunterschreitung gem. NLStBV u. a. (2017) anhand der Bewertung des nahen Wohnumfeldes, Ausrichtung der Hauptaufenthaltsbereiche, Sichtbeziehungen, Vorbelastungen durch andere Infrastrukturmaßnahmen und Abstände der Freileitung zum Wohngebäude bewertet wurden. Die Darstellung einer potenziellen Trassenachse in den Engstellensteckbriefen (Unterlage 7A) diente der Einstufung der Engstellen, ob ein potenzieller Erdkabelabschnitt gebildet werden kann bzw. ob dieser als technischwirtschaftlich- effizient einzustufen ist. Die Festlegung der genauen Leitungsführung sowie der Maststandorte kann erst im anschließenden Planfeststellungsverfahren erfolgen. Weiter sind die Vorgaben des Bundes und der niedersächsischen Landesplanung eindeutig formuliert. 200 m Abstände sind einzuhalten zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen. Im Gegensatz zu den Abstandsvorgaben im Innenbereich (400 m), die im Landesraumordnungsprogramm als Ziel der Raumordnung ausgewiesen sind, ist der 200 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich im Landesraumordnungsprogramm als Grundsatz der Raumordnung ausgewiesen und damit nicht zwingend zu beachten, sondern lediglich im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dies wurde u.a. in den Engstellensteckbriefen (Unterlage 7) durchgeführt. Der Schutz der menschlichen Gesundheit vor elektromagnetischen Feldern ist vom Bundesgesetzgeber abschließend

		in der 26. BImSchV bundeseinheitlich geregelt worden.
017-023	Auch die Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung im Drehstromnetz Niedersachsen führt beim Wohnumfeldschutz nicht anlagebezogene Aspekte von Übertragungsleitungen, sondern u. a. deren betriebliche Aspekte auf: „Durch die Abstandsregelungen sollen Beeinträchtigungen wohnungsnaher Bereiche durch den Bau und Betrieb von Höchstspannungsleitungen reduziert werden“ (NLStBV et al. 2017, S. 3, eigene Hervorhebung).	Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen, insbesondere unter 17-018 und 17-020. In Kap. 5.3.1.1 der Unterlage 2A wird im Rahmen der Auswirkungsprognose zum Schutzgut Mensch ausführlich auf die betriebsbedingt auftretenden elektrischen und magnetischen Felder eingegangen. Es wird u.a. erläutert, dass durch die Vorhabenträgerin sichergestellt wird, dass die geltenden Anforderungen der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) erfüllt werden, die wiederum den Empfehlungen der internationalen Strahlenschutzkommission entsprechen. so dass grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass Beeinträchtigungen durch die elektrischen und magnetischen Felder für den Menschen nicht zu befürchten sind.
017-024	Die Ausnahmeregelung des LROP greift, wenn „(a) ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder (b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht“ (LROP 2017, Abs. 4.2 07, Satz 9). Die in den Antragsunterlagen vorrangig mit visuellen Aspekten begründeten Ausnahmen von den zum Wohnumfeldschutz geforderten 200-m-Abständen sind vor dem aufgezeigten Hintergrund in keiner Weise stichhaltig. Ausnahmen vom Wohnumfeldschutz (die in den Antragsunterlagen im 200-m-Bereich die Regel darstellen) sind begründet, wenn, wie im LROP vorgesehen, v. a. auf betriebliche Aspekte abzielende „Vorsorgegrundsätze der Planung“ zum Tragen kommen.	Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen, insbesondere unter 17-018 und 17-020 und 17-023. Die Vorhabenträgerin hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Darauf aufbauend wurde der Vorzugskorridor ermittelt und beantragt. Aus Sicht der Amprion ist nur der im LROP als Ziel der Raumordnung festgesetzte Mindestabstand von 400 m für Wohngebäude, die in dem Wohnen dienenden Gebieten im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, als grundsätzlich "zwingend" zu beachten. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass das LROP Ausnahmetatbestände vorsieht, bei deren Vorliegen eine Unterschreitung dieses Abstandes ohne Anwendung eines gesonderten Verfahrens erlaubt ist. Der im LROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegte Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, darf bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände ebenfalls unterschritten werden und kann im Übrigen im Rahmen der Abwägung durch überwiegende Belange überwunden werden.
017-025	4 Engstellenbewertung 4.1 Bewertung von Engstellen Die in den ROV-Unterlagen diskutierten Engstellen leiten sich aus der Unterschreitung der in den Kapiteln 2 und 2.1 diskutierten Mindestabstände zu Wohngebäuden ab. Insgesamt wurden 17 Engstellen identifiziert von denen 11 ganz und 2 teilweise im Gemeindegebiet Bissendorfs liegen, die insbesondere hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes bewertet wurden. Auf dieser Basis wurde die aus	Vielen Dank für ihre Ausführungen. Die Vorhabenträgerin hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Darauf aufbauend wurde der Vorzugskorridor ermittelt und beantragt. Aus Sicht der Amprion ist nur der im LROP als Ziel der Raumordnung festgesetzte Mindestabstand von

	Sicht der VHT vorzugswürdige Bauweise – Freileitung oder Erdverkabelung – ermittelt.	400 m für Wohngebäude, die in dem Wohnen dienenden Gebieten im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, als grundsätzlich "zwingend" zu beachten. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass das LROP Ausnahmetatbestände vorsieht, bei deren Vorliegen eine Unterschreitung dieses Abstandes ohne Anwendung eines gesonderten Verfahrens erlaubt ist. Der im LROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegte Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, darf bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände ebenfalls unterschritten werden und kann im Übrigen im Rahmen der Abwägung durch überwiegende Belange überwunden werden.
017-026	Hinsichtlich der Abschirmung von Sichtbeziehungen, die in der Argumentation der Antragstellerin als ausschließliche Begründung für die Unterschreitung von Abständen zum Wohnumfeldschutz herangezogen wird, besteht offensichtlich ein generelles Missverständnis. Unter Kapitel 2.1 dieser Stellungnahme wurde bereits verdeutlicht, dass die Erläuterungen für Abschnitt 4.2 Ziffer 07 des LROP unmissverständlich betriebliche, nämlich auf Feldwirkungen bezogene Gründe für den Wohnumfeldschutz in den Mittelpunkt stellen, wobei visuellen Komponenten am Wohngebäude allenfalls nachrangige Bedeutung zukommt. Vor allem hierauf wäre auch die Begründung eines ggf. gleichwertigen Wohnumfeldschutzes zu beziehen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob sich eine Bewertung des Wohnumfeldes in visueller Hinsicht überhaupt allein auf die Sichtachse eines alleinigen Wohnstandortes zur geplanten Leitung beziehen darf. Wie aus den o. g. Erläuterungen zu Abschnitt 4.2 Ziffer 07 des LROP hervorgeht, umfasst das Wohnumfeld einer Siedlung insbesondere auch den Raum der „typischenwohnumfeldnahen Aktivitäten“ und ist somit nicht auf einen einzigen Punkt bezogen.	Wie bereits beschrieben erfolgte die Betrachtung und Bewertung des Wohnumfeldschutzes - entgegen der Darstellung in der vorliegenden Stellungnahme - nicht allein auf Grundlage der visuellen Beeinträchtigung. Eine Bewertung des Wohnumfeldes erfolgt in den Unterlagen auch hinsichtlich der wohnumfeldnahen Aktivitäten. Potenzielle Auswirkungen auf die soziale Infrastruktur und auf Nutzungsaktivitäten im Freiraum sind betrachtet worden. Im Übrigen verweisen wir insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen. In Kap. 5.3.1.1 der Unterlage 2A wird im Rahmen der Auswirkungsprognose zum Schutzgut Mensch ausführlich auf die betriebsbedingt auftretenden elektrischen und magnetischen Felder eingegangen. Es wird u.a. erläutert, dass durch die Amprion sichergestellt wird, dass die geltenden Anforderungen der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) erfüllt werden, die wiederum den Empfehlungen der internationalen Strahlenschutzkommission entsprechen. so dass grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass Beeinträchtigungen durch die elektrischen und magnetischen Felder für den Menschen nicht zu befürchten sind.
017-027	Die nur oberflächlich durchgeführten Untersuchungen betrachten wir als äußerst kritisch, da hier Entscheidungen getroffen werden, deren Folgen Jahrzehnte auf Bevölkerung und Umwelt nachwirken. Eine Erdverkabelung wurde im Bereich der Gemeinde Bissendorf ausschließlich für Engstellen vorgesehen, bei denen Abstände zu Wohngebäuden im (beplanten oder unbeplanten) Innenbereich liegen. Im Außenbereich wurden immer zulasten des Wohnumfeldschutzes abgewogen. Aus gutachterlicher Sicht ist aufgrund der unzureichenden Ausführungen in den ROV-Unterlagen daher eine Überarbeitung der gesamten Engstellenbewertung dringend geboten. Dabei ist die Untersuchungstiefe deutlich zu erhöhen, indem die zuvor genannten Aspekte bei der Einschätzung der potenziellen Betroffenheit des Wohnumfeldschutzes hinzuzuziehen sind.	Die Untersuchungen wurden in der in einem Raumordnungsverfahren gebotenen Untersuchungstiefe durchgeführt. Die Wohngebäude im Untersuchungsgebiet wurden in einer Geländebegehung bewertet. Zusätzlich wurde eine Vielzahl vorliegender Daten zu Boden, Wasser, Flora+Fauna, Raumordnung, etc. ausgewertet. Die Bewertung der Engstelle und die Prüfung der für die jeweilige Engstelle vorzugswürdigen technischen Alternative erfolgte unter Einbeziehung aller zur Verfügung stehenden Daten. Im Übrigen verweisen wir insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen.

017-028

4.2 Engstelle Nr. 3 (Korridore A / B / C) – Krevinghausen
Östlich von Krevinghausen verlaufen die drei Korridor A, B und C im identischen Bereich in nord-südliche Richtung aus Ostercappeln kommend bis zum Punkt Krevinghausen. Dort gehen die Korridore A und B nach Südwesten, Korridor C nach Südsüdosten ab. In diesem Grenzbereich der Gemeinden Bissendorf und Ostercappeln werden die Mindestabstände der Trassen zu fünf Wohngebäuden im Außenbereich (200 m) unterschritten. Dabei stellt die VHT zwei Varianten (West und Ost) gegenüber. In diesem Variantenvergleich stellt sich die Ostvariante hinsichtlich der Betroffenheit von Wohngebäuden aus Sicht der VHT als deutlich vorzugswürdig dar. Aus gutachterlicher Perspektive bewerten zwar auch wir die Westvariante als die schlechtere, da hier fünf Wohngebäude von Beeinträchtigungen durch die Trasse betroffen wären. Allerdings werden auch bei der Ostvariante bei zwei Wohngebäuden die Mindestabstände unterschritten (120 m zu einem Wohngebäude in Krevinghausen, 154 m zu einem Wohngebäude in Ostercappeln). Auch wenn Gehölze die Sicht auf die potenzielle Trasse teilweise verstellen, ist insbesondere während der laubfreien Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate mit optischen Beeinträchtigungen im Bereich der Wohngebäude durch eine Freileitung zu rechnen. Damit ist in beiden Varianten die Voraussetzung für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben. Neben den optischen Beeinträchtigungen der Wohngebäude und der Gärten bzw. Terrassen wurden keine weiteren Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz diskutiert, was deutlich zu kritisieren und nachzuholen ist (siehe Kapitel 4.1). Dies gilt analog für alle weiteren Engstellen. Aufgrund der geringen Distanz ist eine gemeinsame Betrachtung der Engstellen Nr. 3, 4 und 5 sinnvoll (siehe Kapitel 0).

Die Vorhabenträgerin hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Darauf aufbauend wurde der Vorzugskorridor ermittelt und beantragt. Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist nur der im LROP als Ziel der Raumordnung festgesetzte Mindestabstand von 400 m für Wohngebäude, die in dem Wohnen dienenden Gebieten im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, als grundsätzlich "zwingend" zu beachten. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass das LROP Ausnahmetatbestände vorsieht, bei deren Vorliegen eine Unterschreitung dieses Abstandes ohne Anwendung eines gesonderten Verfahrens erlaubt ist. Der im LROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegte Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, darf bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände ebenfalls unterschritten werden und kann im Übrigen im Rahmen der Abwägung durch überwiegende Belange überwunden werden.

Die Berücksichtigungsfähigkeit von sichverschattenden oder sichtunterbrechenden Strukturen wie Gebäuden oder Vegetation bei der Bewertung der Auswirkungen eines Leitungsvorhabens auf die Wohnumfeldqualität ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 6. April 2017, Az. 4 A 16/16 , Rn. 99, 100). Im Rahmen der im Falle der Unterschreitung des 200-m-Abstandes anzustellenden Abwägung ist demnach bei der Bewertung der Schwere der durch die optische Wirkung des Vorhabens bewirkten Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität zu berücksichtigen, ob und in welchem Maße die Sichtbeziehungen verschattende oder unterbrechende Strukturen vorhanden sind. Gleiches gilt im Falle der Unterschreitung des 400-m-Abstandes im Hinblick auf die Prüfung des Vorliegens des Ausnahmetatbestandes gemäß Abschnitt 4.2 Ziff. 07 S. 9 (a) LROP, wonach eine Unterschreitung des Abstandes zulässig ist, wenn gleichwohl ein gleichbleibender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist. Insbesondere kann ein ausreichender Wohnumfeldschutz auch dann gewährleistet sein, wenn die Sichtbeziehung zwischen Wohnbebauung und Freileitung durch Strukturen wie etwa Bäume abgeschwächt (und nicht vollständig unterbrochen) wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. April 2017, Az. 4 A 16/16, Rn. 100).

Eine Sichtunterbrechung (und keine vollständige Sichtverschattung) durch vorhandene Gehölze ist daher zur Beurteilung der Situation im Rahmen der

		abwägenden Entscheidung über die in einer Engstelle vorzugswürdige technische Alternative heranzuziehen. In dem hier angesprochenen Bereich vergrößern sich zudem die Abstände zwischen Wohngebäude und Freileitung mit der 380-kV-Leitung in Bezug auf die Bestandssituation. Auf die Ausführungen in den Engstellensteckbriefen gem. Unterlage 7A, Ziff. 3, wird verwiesen. Bezüglich der gemeinsamen Betrachtung der Engstellen verweisen wir auf 017-039.
017-029	4.3 Engstelle Nr. 4 (Korridore A / B) – Schledehausen / Krevinghausen Ab dem Punkt Krevinghausen verlaufen die Korridore A und B gemeinsam im Bereich der Engstelle Nr. 4 in zwei Korridorvarianten in südwestliche Richtung. Beide Varianten (Nord und Süd) sind gut 2.000 m lang und treffen ca. 500 m nördlich der bebauten Siedlungsfläche Schledehausens zusammen. Bei beiden Varianten liegen Wohngebäude im Außerbereich innerhalb des Mindestabstands von 200 m (sechs bei der Nord- und acht bei der Südvariante). In der Nordvariante ist bei drei Wohngebäuden und bei der Südvariante bei zwei Wohngebäuden mit Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes zu rechnen. Bei den übrigen Wohngebäuden sind aufgrund von baulichen Gegebenheiten und sichtbeeinträchtigenden Gehölzen gemäß ROV-Unterlagen keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten. Dem widersprechen wir hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Wohngebäude.	Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Der Vorhabenträgerin erschließt es sich nicht, welche laut Aussage der Gemeinde Bissendorf betroffenen Wohngebäude nicht berücksichtigt wurden.
017-030	Das Wohngebäude Hauptstraße Nr. 3, 192 m nordwestlich der Südvariante gelegen, ist zwar von vielen mittelhohen und hohen Gehölzen eingefasst, aber erstens ist kein durchgängiger Sichtschutz auf die Trasse gewährleistet. Zweitens ist insbesondere während der laubfreien Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate mit einer Sichtbeziehung zur Trasse zu rechnen. Damit sind Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes, anders als in den ROV-Unterlagen dargestellt, unserer Ansicht nach nicht auszuschließen.	Siehe Antwort zu 017-028.
017-031	Zwischen dem Wohngebäude Bad Essener Straße 37A und der 192 m entfernten Südvariante sind in nördliche Richtung Sichtbeziehungen zu erwarten. Daraus können unserer Einschätzung nach – entgegen den Ausführungen der ROV-Unterlagen – erhebliche Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes resultieren.	Die Südvariante stellte sich im Untervariantenvergleich (Unterlage 6) nicht als vorzugswürdig gegenüber der Nordvariante dar. Die Nordvariante wurde für den Variantenvergleich als Teil von Korridor A und B weiterverwendet. Die Südvariante wurde von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen.
017-032	Auch bei Wohngebäude Huckriedenweg 1 (südliches Wohngebäude) sind Sichtbeziehungen zu der 119 m südlich verlaufenden Südtrasse gegeben und erhebliche Beeinträchtigungen daher möglich. Durch die Schaffung des notwendigen Schutzstreifens würden zudem Gehölze entfernt, die momentan potenzielle Sichtbeziehungen teilweise einschränken. Insbesondere während der laubfreien Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate sind die	Die Südvariante stellte sich im Untervariantenvergleich (Unterlage 6) nicht als vorzugswürdig gegenüber der Nordvariante dar. Die Nordvariante wurde für den Variantenvergleich als Teil von Korridor A und B weiterverwendet. Die Südvariante wurde von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. In Bezug auf die Einschränkung der Sicht durch Gehölze verweisen wir auf unsere vorigen Ausführungen.

	Sichtbeziehungen auch in südwestliche Richtung möglich, da der zwischen Wohngebäude und Trasse befindliche Galeriewald sehr schmal ist und die Sicht nur teilweise einschränkt.	
017-033	Unserer Einschätzung nach sind demnach bei der Südvariante im Bereich von fünf und nicht zwei Wohngebäuden erheblich nachteilige Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes durch optische Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Daneben wurden keine weiteren Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz diskutiert (siehe Kapitel 4.1).	Die Südvariante stellte sich im Untervariantenvergleich (Unterlage 6) nicht als vorzugswürdig gegenüber der Nordvariante dar. Die Nordvariante wurde für den Variantenvergleich als Teil von Korridor A und B weiterverwendet. Die Südvariante wurde von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen.
017-034	Bezüglich der Bauweise führt die VHT an, dass sich die positiven Effekte von Erdkabeln im Gegensatz zu Freileitungen für das Wohnumfeld erst bei größeren Kabellängen ergäben – ohne eine konkrete Mindestlänge zu nennen. Bei kürzeren Abschnitten würden die KÜS an dem Anfangs- bzw. Endpunkt der Erdkabel die Vorteile insoweit aufheben, als dass eine Erdverkabelung keine ausreichend hohen positiven Effekte für den Wohnumfeldschutz bewirkt, die den technischen und finanziellen Mehraufwand der Erdverkabelung rechtfertigen. Die bei Engstelle Nr. 4 notwendige Erdkabelabschnitte mit einer Länge von etwa 1 km wären demnach zu kurz und Freileitungen hinsichtlich des Schutzguts Mensch vorzugswürdig. Dieser Einschätzung folgen wir nicht. Aus unserer Sicht sind die optischen Beeinträchtigungen von zwei KÜS deutlich geringer als von einer 1.000 m langen Freileitung. Zwar überprägt eine KÜS ebenfalls das Landschaftsbild und wirkt sich dort als Fremdkörper entsprechend negativ auf Wahrnehmung des Menschen aus, jedoch sind die Ausmaße – insbesondere die Höhe – deutlich geringer als bei einer 380-kV-Freileitung (siehe Abbildung 4). Mit zunehmender Entfernung verstärkt sich dieser Unterschied zu Lasten von Freileitungen. Auch können KÜS deutlich einfacher in die Landschaft eingebettet und aufgrund ihrer deutlich geringeren Höhe besser durch Begrünung bzw. Gehölze eingefasst werden. Demgegenüber ist die Fernwirkung von Freileitungsmasten, insbesondere auf der 380-kV-Höchstspannungsebene, deutlich größer und durch gezielte Maßnahmen flächendeckend kaum einzudämmen.	Bezüglich der Mindestlänge eines Erdkabelabschnitts hat sich der Gesetzgeber bewusst gegen die Angaben konkreter Zahlen oder gar einer Spanne entschieden. Was einen technisch und wirtschaftlich effizienten Erdkabelabschnitt ausmacht, wurde offengelassen. Auch in der Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung im Drehstromnetz Niedersachsen (NLStBV et al. 2017) werden keine konkreten Aussagen getätigt. „Welche Länge ein technisch und wirtschaftlich effizienter Teilabschnitt aufweisen sollte, ist einzelfallbezogen zu ermitteln. Der Begründung zum EnLAG ist zwar eine Mindestlänge von 3 km zu entnehmen. Eine technische und wirtschaftliche Effizienz kann im Einzelfall jedoch bereits bei weniger als 2 km angenommen werden, oder auch beispielsweise bei mehr als 5 km.“ (NLStBV et al. 2017). Ein striktes Längenkriterium ist folglich weder gesetzlich vorgegeben, noch sonst definiert. Die Anwendung eines solchen Kriteriums wäre auch nicht zielführend, da – wie in der Arbeitshilfe dargelegt ist – jede Engstelle bzw. potenzieller Erdkabelabschnitt anhand der Umstände des Einzelfalles zu prüfen bzw. zu betrachten ist. Grundsätzlich wurde sich bei der Ermittlung von technisch und wirtschaftlich effizienter Erdkabelabschnitte insbesondere an folgenden drei Kriterien orientiert: Die Anzahl der betroffenen Wohnhäuser, die Schwere der Beeinträchtigung der Wohnumfelder bzw. -funktionen sowie die sich dadurch ergebende Länge und damit verbundene technisch-wirtschaftliche Effizienz des potenziellen Erdkabelabschnitts. Zusätzlich wurden Belange wie etwa Natur-, Wasser- und Bodenschutz berücksichtigt. Die Vorgehensweise wurde entsprechend in den Kapiteln zur Methodik in den Engstellenteckbriefen (Unterlage 7A) dargelegt. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auch mit einem Erdkabelabschnitt erhebliche Eingriffe verbunden sind, u.a. in den Boden. Die zwei notwendigen KÜS sind ebenfalls aufgrund ihrer Größe von ca. 0,8-2,2 ha mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Die Höhe einer KÜS liegt bei den Geräten bei 14 Metern, die Maste (bspw. Blitzschutz) sind 21 Meter hoch. Die Einbettung einer KÜS in die freie

		Landschaft ist dadurch begrenzt, dass zur der Seite, an der das Erdkabel verläuft, keine Gehölze gepflanzt werden können und an der Seite, an der die Freileitung verläuft, ebenfalls Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze bestehen.
017-035	Aus gutachterlicher Sicht ist die abschließende Bewertung innerhalb der ROV-Unterlagen, Engstelle Nr. 4 vorzugswürdig als Freileitung zu realisieren, aus den voranstehenden Ausführungen nicht nachvollziehbar. Insbesondere bei der gemeinsamen Betrachtung mit Engstelle Nr. 5 erscheint hier eine Teilerdverkabelung als ernstzunehmende und realistisch in Betracht kommende Alternative (siehe Kapitel 0). In beiden Varianten ist die Voraussetzung für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben. Aufgrund der geringen Distanz ist eine gemeinsame Betrachtung der Engstellen Nr. 3, 4 und 5 sinnvoll (siehe Kapitel 0).	Bei Engstelle Nr. 3 ist in der vorzugswürdigen Ostvariante keine Sichtbeziehung zur potenziellen Trasse gegeben, zudem sind die Wohngebäude tw. vorbelastet durch die Bestandsleitungen. Bei Engstelle Nr. 5 ist bei dem einzigen betroffenen Wohngebäude aufgrund der nur geringfügigen Sichtbeziehung ebenfalls keine Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität festgestellt worden. Aufgrund der Ergebnisse (jeweils Freileitung vorzugswürdig) in der Unterlage 7A zu den Engstellen Nr. 3, 4 und 5, ist eine gemeinsame Betrachtung der genannten Engstellen aus Gründen des Wohnumfeldschutzes nicht angezeigt.
017-036	4.4 Engstelle Nr. 5 (Korridore A / B) – Alt-Schledehausen Engstelle Nr. 5 befindet sich etwa 350 m nördlich vom bebauten Siedlungsgebiet des Ortsteils Schledehausen (Bissendorf). Dort befindet sich ein Wohngebäude 177 m südlich der potenziellen Trassenachse in den Korridoralternativen A und B. Die VHT geht davon aus, dass durch die Leitung keine Beeinträchtigung des Wohnumfeldschutzes zu erwarten ist. Dieser Einschätzung folgen wir nur eingeschränkt. Insbesondere während der laubfreien Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate ist mit Sichtbeziehungen zwischen Wohngebäude und Freileitung zu rechnen. Anders als bei einem dichten und großflächigen Gehölzbestand, bei dem auch in dieser Zeit ein gewisser Sichtschutz gewährleistet wäre, ist bei der nördlich des Wohngebäudes liegenden Laubbaumallee während dieser Zeit entsprechend mit optischen Beeinträchtigungen durch eine nördlich gelegene Freileitung zu rechnen. Daneben wurden keine weiteren Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz diskutiert (siehe Kapitel 4.1).	Hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit von u.a. durch Vegetation gegebenem Sichtschutz verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen zu 017-028.
017-037	Der Abstandspuffer um das Wohngebäude im Außenbereich überschneidet sich teilweise mit der südöstlichsten Teilfläche des FFH-Gebietes „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ (3614-335), siehe dazu Kapitel 6.	Vielen Dank für Ihre Ausführungen.
017-038	Wie ausgeführt, ist in Engstelle 5 entgegen den Darstellungen der ROV-Unterlagen aus gutachterlicher Sicht möglicherweise mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch (Wohnbebauung im Außenbereich innerhalb des 200-m-Radius) und des FFH-Gebietes „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ zu rechnen. Damit bewerten wir eine Erdverkabelung in geschlossener Bauweise (beispielsweise mittels HDD-Verfahren) daher als die zielführendste Möglichkeit, Engstelle Nr. 5 ohne das Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes und des FFH-Gebiets	Die Prüfkriterien werden nach Auffassung der Vorhabenträgerin umfassend aufgeführt und in den einzelnen Engstellen transparent und einzelfallbezogen in verbal-argumentativer Form bewertet. Dies betrifft ebenso die jeweilige Begründung zur vorzugswürdige Bauweise. Für die Bauweise Freileitung werden an dieser Stelle sowohl für den Wohnumfeldschutz, als auch für die Schutzziele des FFH-Gebietes keine erheblichen Auswirkungen prognostiziert. Grundsätzliche Schwellenwerte für die technisch-wirtschaftliche Bewertung bestehen nicht.

	„Mausohr-Jagdgebiet Belm“ zu ermöglichen. Die Erdverkabelung betrachten wir auch vor dem rechtlichen Hintergrund als geboten, da hier zwei Kriterien der Erdverkabelung gemäß EnLAG zutreffen: § 2 Abs. 2. Satz 1 und Satz 4 EnLAG. Da die Querung des Problembereichs relativ kurz ist, ist eine gemeinsame Betrachtung mit den Engstelle 3 und 4 sinnvoll.	Eine Festlegung des Bauverfahrens im Falle einer Teilerdverkabelung ist nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Die Entscheidung hinsichtlich der anzuwendenden Bauverfahren erfolgt erst nach detaillierter Untersuchung der örtlichen Rahmenbedingungen zur Teilerdverkabelung (z.B. Baugrund, Topographie, etc.) im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens. Grundsätzlich bleibt die offene Bauweise das vorzuziehende Bauverfahren. Des Weiteren ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des von Ihnen angesprochenen FFH-Gebietes zu rechnen. Infolgedessen ist kein Auslösekriterium für eine Teilerdverkabelung aus Gründen des Natura 2000-Gebietsschutzes gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EnLAG festzustellen. In Engstelle 5 wird der Sachverhalt wie beschrieben dargelegt (vgl. Unterlage 7A, Kap. 5.4). Wie weiterhin von Ihnen angeführt, betrachten Sie eine Erdverkabelung gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 ENLAG als geboten. Das Auslösekriterium gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnLAG kann von vornherein ausgeschlossen werden, da in dieser Engstelle keine Wohngebäude des Innenbereiches betroffen sind, sondern ein Wohngebäude im Außenbereich (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnLAG). Für das Schutzgut Mensch ist eine Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität aufgrund einer lediglich geringfügigen Sichtbeziehung und der vorhandenen Vorbelastung (L 87) jedoch nicht anzunehmen. Infolgedessen war für die Engstelle 5 die Freileitung gegenüber dem Erdkabel als vorzugswürdig zu bewerten. Im Ergebnis können wir daher Ihrer gutachterlichen Sicht einer "möglicherweise erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Mausohr-Jagdgebiet Belm und des Schutzgutes Mensch" nicht folgen.
017-039	4.4.1 Gemeinsame Betrachtung der Engstellen Nr. 3, 4 und 5 Die Engstellen Nr. 3, 4 und 5 liegen relativ nah beieinander. Zwischen den Engstellen Nr. 3 und 4 liegt die Distanz im Bereich von 650 bis 1.200 m, zwischen den Engstellen Nr. 4 und 5 im Bereich von 590 bis 1.050 m. Bei der Entscheidung über die vorzugswürdige Bauweise können diese drei Engstellen daher gemeinsam betrachtet werden, wodurch sich ferner die Anzahl der KÜS bei Teilerdverkabelungen reduzieren lässt. Wie dargestellt, werden die Voraussetzungen für diese Bauweise nach § 2 EnLAG Abs. 2 Nr. 2 und 4 in allen Engstellenbereichen erfüllt. Gemeinsam könnte eine Erdverkabelung dort auf einer Länge von über 3,5 km realisiert werden, was gemäß den Ausführungen des NLStBV et al. (2017) eine ausreichende Länge für einen technisch und wirtschaftlich effizienten Erdkabelteilabschnitt darstellt (siehe Kapitel 0). Hier sollte eine Erdkabeltrasse vorgesehen werden.	Das Energiewirtschaftsgesetz EnWG) normiert in § 43 die Freileitungsbauweise als Regeltechnik im Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz (HDÜ-Netz). Auch bei gemäß § 2 Abs. 1 EnLAG zu Pilotprojekten bestimmten Leitungen ist eine von der Regeltechnik abweichende Ausführung als Erdkabel nur bei Vorliegen der in § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG gesetzlich festgelegten Auslösekriterien und nur auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässig. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Erdverkabelung sind in Unterlage 1A (Erläuterungsbericht), Kap. 3.2 sowie in Unterlage 7A (Engstellensteckbriefe), Kap. A.1.1 ausführlich dargelegt. In der Unterlage 7A (Engstellensteckbriefe) ist eingehend geprüft worden, in welchen der einzelnen Abschnitte, die nach den gesetzlichen Vorhaben für eine Teilerdverkabelung in Betracht kommen, ein technisch und wirtschaftlich effizienter Erdkabelabschnitt möglich und gegenüber der Errichtung einer Freileitung vorzugswürdig ist. Die Prüfkriterien werden nach Auffassung der Vorhabenträgerin umfassend aufgeführt und in den einzelnen Engstellen transparent und

		einzelfallbezogen in verbal-argumentativer Form bewertet. Dies betrifft ebenso die jeweilige Begründung zur vorzugswürdigen Bauweise. Grundsätzliche Schwellenwerte für die technisch-wirtschaftliche Bewertung bestehen nicht. In den Engstellen Nr. 3 und 5 wird für die Freileitungsbauweise keine Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität prognostiziert. In Engstelle Nr. 4 können bei den vorzugswürdigen Nordvarianten Beeinträchtigungen bei drei Wohngebäuden nicht ausgeschlossen werden. In der Gesamtbetrachtung stellte sich die Freileitung als vorzugswürdig heraus, da die Nachteile eines Erdkabels gegenüber der Freileitung beim Schutzgut Boden, Wasser und Kulturgüter überwiegen. In Teilbereichen kommen kulturhistorisch bedeutsame Plaggenesche, grundwasserbeeinflusste Böden, Böden mit hoher Ertragsfähigkeit und Kulturgüter vor. An der Einschätzung ändert auch eine gemeinsame Betrachtung der Engstellen nichts. Die Prüfkriterien werden nach Auffassung der Vorhabenträgerin umfassend aufgeführt und in den einzelnen Engstellen transparent und einzelfallbezogen in verbal-argumentativer Form bewertet. Dies betrifft ebenso die jeweilige Begründung zur vorzugswürdigen Bauweise. Grundsätzliche Schwellenwerte für die technisch-wirtschaftliche Bewertung bestehen nicht.
017-040	4.5 Engstelle Nr. 6 (Korridor A) – Wellinger Berg und Golfplatz Bei Engstelle Nr. 6 sind drei nah beieinanderliegende (potenzielle) Wohngebäude im Außenbereich innerhalb eines 200-m-Abstandes zur Trasse in Korridor A – sie befinden sich zwischen 116 m und 145 m nördlich davon. Damit ist die Voraussetzung für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben. Laut ROV-Unterlagen resultieren daraus jedoch keine Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes. Zwar ist richtig, dass in südlich Richtung eine Gehölzreihe und ein Waldstück die Sicht auf die Trasse einschränken, während der laubfreien Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate ist diese Einschränkung deutlich weniger stark ausgeprägt als während der belaubten Zeit, weswegen mit optischen Beeinträchtigungen durch die Trasse zu rechnen ist. Neben den optischen Beeinträchtigungen der Wohngebäude und der Gärten bzw. Terrassen wurden keine weiteren Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz diskutiert (siehe Kapitel 4.1).	Die Prüfung, ob und in welchen Teilabschnitten der geplanten Leitung die auf Wohngebäude zugeschnittenen Auslösekriterien nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 EnLAG als Voraussetzung für die Realisierung als Erdkabel gegeben sind, ist Gegenstand insbesondere der Unterlage 7A (Engstellensteckbriefe). Bei der Planung Im Rahmen der Prüfung, ob in den identifizierten Engstellen die Freileitungs- oder die Erdkabelbauweise vorzugswürdig ist, wurden die im LROP geregelten Ziele und Grundsätze der Raumordnung (Abstandsvorgaben für Freileitungen, Berücksichtigung von Vorbelastungen und die Nutzung von Möglichkeiten der Bündelungsmöglichkeiten mit vorhandener technischer Infrastruktur) und die sonstigen relevanten Belange der Umweltverträglichkeit und der Raumordnung berücksichtigt. Gemäß LROP (Abschnitt 4.2 Ziff. 07 S.6 und S.13) können die genannten Abstände zur Wohnbebauung unterschritten werden, wenn "ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist". Aufgrund der Sichtverschattung durch die Gehölze ist anzunehmen, dass die Wohnumfeldqualität hier nicht beeinträchtigt wird. Hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit von u.a. durch Vegetation gegebenem Sichtschutz verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen zu 017-033. Im Übrigen ist aus Sicht der Vorhabenträgerin ist nur der im LROP als Ziel der Raumordnung festgesetzte Mindestabstand von 400 m für Wohngebäude, die in dem Wohnen dienenden Gebieten im Geltungsbereich eines

		Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, als grundsätzlich "zwingend" zu beachten. Der im LROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegte Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, kann im Rahmen der Abwägung durch überwiegende Belange überwunden werden.
017-041	Zudem bleibt in den ROV-Unterlagen unberücksichtigt, dass große Teile des Waldstücks mit besonderer bis allgemeiner Bedeutung zur Gewährleistung des notwendigen Schutzstreifens entfernt bzw. zurückgeschnitten werden müssen. Dies bewirkt zusätzlich eine Abschwächung der Sichtschutzwirkung. Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes können demnach nicht ausgeschlossen werden. Durch die Entfernung bzw. den Rückschnitt im Schutzstreifenbereich können ferner Horstbäume des Rotmilans in dem Waldstück zerstört werden, der im Engstellenbereich einen Lebensraum von landesweiter Bedeutung hat (UVS-Konflikt Nr. 5).	Die Rückschnittmaßnahmen in der potenziellen Trasse werden bei der Bewertung der Sichtbeziehung bereits mitberücksichtigt. Die verbleibenden Gehölze reichen an dieser Stelle aus, um eine Sichtschutzwirkung aufrechtzuerhalten. Es wird auf die vorstehend zitierte höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung zur Sichtverschattung und Sichtunterbrechung durch Gehölze verwiesen (017-028). Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurden die Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten Daten recherchiert, wobei auf verfügbare Daten aus Literatur sowie (soweit vorhanden) des behördlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes zurückgegriffen wurde. Daraus ergeben sich Erkenntnisse auf die Wertigkeit des jeweiligen Gebiets, die im Variantenvergleich im Raumordnungsverfahren berücksichtigt werden. Eine flächendeckende Erfassung von allen Tieren und Pflanzen in allen Trassenkorridoren ist im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht angemessen. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens werden nach anerkannter Methodik die Brut- und Gastvögel sowie alle weiteren für das Vorhaben relevante Arten erfasst und das Vorkommen bewertet. Bei der späteren Platzierung der Maststandorte und damit auch des Schutzstreifens wird auf wertvolle Bereiche (z.B. Horststandorte relevanter Vogelarten) Rücksicht genommen, damit diese nach Möglichkeit nicht in Anspruch genommen werden. Sollte dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich sein, wäre z.B. für den erwähnten Rotmilan im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Anforderungen gem. § 44 BNatSchG und im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG Ausgleich zu schaffen.
017-042	Einen weiteren Kritikpunkt bei Engstelle Nr. 6 und im östlich davon gelegenen Bereich stellt die Wahl des Korridors dar. Er verläuft mittig über den Golfplatz des Osnabrücker Golfclub e.V., der Landesstützpunkt des Landessportbundes Niedersachsen und des Golf-Verbandes Niedersachsen-Bremen e.V. ist. Dieser Bereich wird in der UVS als Konflikt Nr. 5 behandelt. Der Golfplatz ist gemäß dem aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2004) des Landkreises Osnabrück als regional bedeutsame Sportanlage ausgewiesen. Demgemäß hat er aufgrund seiner Anziehungskraft auf Besucher eine	Die Ausweisung eines Gebiets als Vorranggebiet hat gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 ROG zur Folge, dass nicht als vorrangig eingestufte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausgeschlossen werden, soweit die mit den vorrangingen Nutzungen und Funktionen nicht vereinbar sind. Aus der von Vorranggebieten ausgehenden Ausschlusswirkung gegenüber unvereinbaren Funktionen und Nutzungen ergibt sich, dass die Vorranggebietsfestlegung als Ziel der Raumordnung i.S. von §§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 4 Abs. 1 S. 1 ROG mit der entsprechenden Bindungswirkung einzuordnen ist. Mit dem

überörtliche Bedeutung, weswegen er „als solche[r] zu sichern und zu entwickeln [ist]“ (Landkreis Osnabrück 2004: 123). Er liegt nahezu vollständig innerhalb des Korridors und müsste gemäß den ROV-Unterlagen auf einer Länge von etwa 900 m per Freileitung gequert werden. Wir halten es für ausgeschlossen, dass eine Sicherung und die Entwicklung der regional bedeutsamen Sportanlage unter diesen Voraussetzungen möglich sind. Dazu fehlen in den ROV-Unterlagen konkrete Aussagen. Da sich die drei betroffenen Wohngebäude auf der Golfplatzfläche befinden und damit die Voraussetzungen für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben sind, könnte die Engstelle gemeinsam mit dem Golfplatz als Erdkabel gequert werden, das mittels geschlossener Bauweise verlegt wird. Wie in Kapitel 0 dargestellt, betrachten wir auch Teilerdkabelabschnitte mit Längen um die 1.000 m als zielführend hinsichtlich den Wohnumfeldschutzes.	Vorranggebiet nicht vereinbare Nutzungen oder Funktionen können daher nicht im Wege der Abwägung, sondern nur im Wege eines Zielausnahmeverfahrens zugelassen werden. Nicht vereinbar i.S. von § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 ROG ist die Realisierung eines Vorhabens in einem Vorranggebiet dann, wenn sie die für das Gebiet als vorrangig festgelegte Funktion/Nutzung verhindern oder zumindest nachhaltig beeinträchtigen oder behindern würde. Dies beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalles, wobei die auch Zwecke, zu denen die Ausweisung des Vorranggebiets erfolgt ist, zu berücksichtigen sind. Vorliegend vermag die Vorhabenträgerin nicht zu erkennen, dass der Querung des Golfplatzes in der Bauweise Freileitung aufgrund seiner Ausweisung als regional bedeutsame Sportanlage ein (unüberwindliches) Planungshindernis entgegensteht. Ausweislich Abschnitt D 3.8 Ziff. 05 RROP soll mit der Ausweisung von Flächen als regional bedeutsamen Sportanlage vorrangig die Ausübung bestimmter Sportarten geschützt bzw. gesichert und entwickelt werden. Nach den Feststellungen der RVS würde die Realisierung einer Freileitung im fraglichen Abschnitt des Korridors A die Ausübung des Golfsports auf dem Golfplatz nicht unmittelbar beeinträchtigen. Im Übrigen ist es nicht selten, dass sich auf Golfplätzen Freileitungsmasten befinden bzw. Golfplätze von Freileitungen überspannt werden, sodass davon ausgegangen werden kann, dass grundsätzlich keine Konflikte bestehen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die auf dem Golfplatz befindlichen Baumreihen, die die Spieler nach Angaben des Golfclubs vor „Querschlägern“ schützen, diese Funktion aufgrund der Errichtung der Freileitung nicht mehr erfüllen könnten und sich aufgrund dessen unvermeidbare Einschränkungen für den Spielbetrieb ergäben. Vielmehr spricht alles dafür, dass sich durch Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen in dieser Hinsicht etwaig ergebende Konflikte im Planfeststellungsverfahren im Wege der Feintrassierung und Positionierung der Masten gelöst werden können. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 2 EnLAG vorlagen, ist die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung in den Engstellen geprüft worden. Die Entscheidung über die vorzugswürdige Ausführungsalternative erfolgte unter Beachtung zwingender gesetzlicher Vorgaben sowie im Rahmen einer Abwägung, die raumordnerische, umweltbezogene, technisch-wirtschaftliche sowie weitere Aspekte berücksichtigt hat. Grundsätzliche Marginalschwellen zur Unterschreitung der 400 m- und 200 m-Abstände sowie eine Mindestlänge für eine Erdkabelstrecke bestehen nicht.

		Eine Festlegung des Bauverfahrens im Falle einer Teilerdverkabelung ist nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Die Entscheidung hinsichtlich der anzuwendenden Bauverfahren erfolgt erst nach detaillierter Untersuchung der örtlichen Rahmenbedingungen zur Teilerdverkabelung (z.B. Baugrund, Topographie, etc.) im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens. Grundsätzlich bleibt die offene Bauweise das vorzuziehende Bauverfahren. Die Vorhabenträgerin wurde vom Betreiber des Golfplatzes auf dem Wellingerberg darauf hingewiesen, dass im Clubhaus des Golfplatzes eine Wohnnutzung stattfindet. Für das Clubhaus wird deswegen die 200-m-Abstandsregelung für Wohngebäude im Außenbereich des EnLAG bzw. Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) (ML NDS 2017) angewendet. Für das Clubhaus ist von einer geringfügigen Sichtbeziehung auszugehen, da sich zwischen Trasse und Gebäude mehrere Gehölzreihen befinden, die die Sicht verschatten. Eine Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität ist somit nicht anzunehmen. Durch das zusätzlich berücksichtigte Wohngebäude ändert sich die Bewertung der Engstelle Nr. 6 nicht. Aufgrund der maximal geringfügigen Sichtbeziehung ist keine Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität gegeben. Bei den weiteren Belangen ergeben sich keine zusätzlichen Betroffenheiten durch die Verlängerung der Engstelle (vgl. 5.2.1.1. im Dokument "Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf", November 2019).
017-043	Eine Erdverkabelung würde in diesem Bereich auch UVS-Konflikt Nr. 17 teilweise entschärfen, da das Kollisionsrisiko mit dem Kiebitz auf einer Länge von etwa 750 m (von ca. 3.000 m) entfiele. Dort ist durch eine Freileitung mitunter die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbunden, was unter allen Umständen zu verhindern ist und durch eine Erdverkabelung möglich wäre. Durch eine Verletzung dieses Tatbestands ist nach § 2 Abs. Satz 3 EnLAG die Voraussetzung für eine Erdverkabelung gegeben.	Gem. Artenschutz-Fachbeitrag und Natura 2000-Verträglichkeitsstudie liegen die Voraussetzungen der Auslösekriterien zum Arten- und Gebietsschutz gem. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und 4 EnLAG nach derzeitigem Planungs- und Erkenntnisstand nicht vor.
017-044	4.5.1 Gemeinsame Betrachtung der Engstellen Nr. 3, 4, 5 und 6 mit UVS-Konflikt Nr. 17 Der Bereich von UVS-Konflikt Nr. 17 erstreckt sich flächendeckend zwischen den Engstellen Nr. 5 und 6 und überlagert sich – wie gezeigt – teilweise mit ihnen. Dort ist durch eine Freileitung mitunter die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Kollisionsrisiko mit dem Kiebitz verbunden, was unter allen Umständen zu verhindern ist und durch eine Erdverkabelung möglich wäre. Durch eine Verletzung dieses Tatbestands ist nach § 2 Abs. Satz 3 EnLAG die	Für die Engstellen Nr. 3 bis 6 wurde bereits unter 017-039 und 017-040 dargelegt, dass eine Erdverkabelung gegenüber der Freileitung nicht vorzugswürdig ist. Für den UVS-Konflikt Nr. 17 gilt: Die genannten Konflikte sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung, Anpassung des Mastdesigns zur Minderung des Vogelschlagrisikos) lösbar. Auslösekriterien durch Verbotstatbestände bei Artenschutz und Natura 2000, die zwingend ein Erdkabel erfordern, liegen demnach nicht vor.

	Voraussetzung für eine Erdverkabelung gegeben. Es bietet sich daher eine übergeordnete Betrachtung der Engstellenbereiche Nr. 3, 4, 5 und 9 mit dem Bereich des UVS-Konflikts Nr. 18 an. Dort könnte ein gemeinsamer Erdkabelabschnitt mit einer Länge von knapp 7 km entstehen.	Auch in einer gemeinsamen Betrachtung bleibt die Freileitung dem Erdkabel vorzuziehen.
017-045	4.6 Engstelle Nr. 8 (Korridor A) – Lüstringen / Natbergen Im Engstellenbereich Nr. 8 im Grenzbereich der Gemeinde Bissendorf und der Stadt Osnabrück befinden sich auf Seiten Bissendorfs im Ortsteil Natbergen mehr als 50 Wohngebäude unterhalb der geforderten Mindestabstände zu Freileitungen im Innen- (400 m) oder Außenbereich (200 m). Dazu kommen noch etwa 100 Wohngebäude in Osnabrücker Stadtteil Lüstringen. Vorwiegend handelt es sich um Wohngebäude im Innenbereich, die sich in dem Engstellenbereich auf einer Länge von über 3.000 m verteilen. Dass hier ausschließlich der Osnabrücker Ortsteil Lüstringen als betroffen erwähnt wird, nicht jedoch der Ortsteil Natbergen der Gemeinde Bissendorf, ist fehlerhaft.	Vielen Dank für Ihren Hinweis. Die Bezeichnung der Engstelle dient lediglich der Orientierung innerhalb des Untersuchungsgebietes und ist möglichst einfach und prägnant gehalten. Der Satz "Die Engstelle Nr. 8 Lüstringen befindet sich größtenteils auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück [...]" bezieht sich darauf, dass der Trassenverlauf zum überwiegenden Teil auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück verläuft. Die genannten Wohngebäude wurden, soweit ihre Puffer betroffen sind, berücksichtigt. Bei der Beschreibung der betroffenen Wohngebäude wird (in allen Engstellen) nicht nach der Gemeinde- bzw. Stadtzugehörigkeit differenziert. Dies ist auch nicht zielführend.
017-046	Die Betroffenheit des Schutzgutes Mensch bzw. die unausweichlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes in der Engstelle Nr. 8 lassen keinen anderen Schluss zu, als diesen Bereich als Erdkabel zu realisieren. Der Bewertung innerhalb der ROV-Unterlagen, in denen die Erdkabelbauweise als vorzugswürdig eingestuft wird, stimmen wir demnach zu.	ohne
017-047	4.7 Engstelle Nr. 9 (Korridor B) – Am Eichholz Bei Engstelle Nr. 9 liegen insgesamt fünf Wohngebäude (Am Eichholz) im Außenbereich weniger als 200 m entfernt zur Potenzialtrasse in Korridor B. Damit ist die Voraussetzung für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben. Laut ROV-Unterlagen sind bei zwei dieser Wohngebäude Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes nicht auszuschließen. Dieser Einschätzung folgen wir nicht. Beim Wohngebäude Eichholzweg 4 (131 m südlich) ist zwar die Sicht in Richtung Nordwesten durch Gehölze verdeckt, jedoch nicht vollständig, sodass Sichtbeziehungen möglich sind. Zudem bleibt in den ROV-Unterlagen unberücksichtigt, dass für die Waldquerung ein Schutzstreifen unterhalb der Freileitung geschaffen werden muss. Damit gehen die Entfernung und der Rückschnitt von sichtverstellenden Gehölzen einher. Optische Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes sind hier demnach nicht auszuschließen.	Gemäß LROP (Abschnitt 4.2 Ziff. 07 S.9 lit. a und S.13) können die genannten Abstände zur Wohnbebauung unterschritten werden, wenn "ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist". Hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit von u.a. durch Vegetation gegebenem Sichtschutz verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen zu 017-028. Aufgrund der Sichtverschattung durch die Gehölze ist anzunehmen, dass die Wohnumfeldqualität hier nicht beeinträchtigt wird. Die Breite des Schutzstreifens für eine Freileitung wird mit ca. 30-40 m beidseits der Trassenachse angenommen. Damit würde zwischen dem Schutzstreifen und dem genannten Wohngebäude Eichholzweg 4 noch ein Gehölzstreifen erhalten bleiben, der zur Sichtverschattung beiträgt. Dies ist sowohl Richtung Nordosten als auch Richtung Nordwesten der Fall. Dies wurde bei der Bewertung der Sichtbeziehung berücksichtigt. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens können zudem durch geschickte Platzierung der Maststandorte Beeinträchtigungen weiter gemindert werden.
017-048	Dies trifft auch für die Wohngebäude Eichholzweg 5, 7 und 9 zu, die 140 bis 178 m nördlich der Trassen liegen. Dort bleibt ebenfalls die Herstellung der Waldschneise unberücksichtigt. Zudem ist die	Auch für die hier genannten Wohngebäude wurde die potenzielle Waldschneise für die Freileitung bei der Bewertung der Sichtbeziehung bereits berücksichtigt (Waldbereiche in Richtung Südwesten und Südosten). Zudem ist eine

	Sicht auf die Freileitung nur teilweise verstellt. Optische Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes sind hier demnach auch hier nicht auszuschließen. Neben den optischen Beeinträchtigungen wurden keine weiteren Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz diskutiert (siehe Kapitel 4.1).	Sichtverschattung durch die jeweils angrenzenden Nachbargebäudegegeben. Ergänzend sei hier darauf hingewiesen, dass zur Bewertung der Sichtbeziehung immer nur der Abschnitt der potenziellen Trassenachse maßgeblich ist, der sich in einem Abstand von <200 m zu den Gebäuden befindet.
017-049	4.7.1 Gemeinsame Betrachtung der Engstellen Nr. 3, 4, 5 und 9 mit UVS-Konflikt Nr. 18 Der Bereich von UVS-Konflikt Nr. 18 erstreckt sich flächendeckend zwischen den Engstellen Nr. 5 und 9. Dort ist durch eine Freileitung mitunter die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Kollisionsrisiko mit dem Kiebitz verbunden, was unter allen Umständen zu verhindern ist und durch eine Erdverkabelung möglich wäre. Durch eine Verletzung dieses Tatbestands ist nach § 2 Abs. Satz 3 EnLAG die Voraussetzung für eine Erdverkabelung gegeben. Es bietet sich daher eine übergeordnete Betrachtung der Engstellenbereiche 3, 4, 5 und 9 mit dem Bereich des UVS-Konflikts Nr. 18 an. Dort könnte ein gemeinsamer Erdkabelabschnitt mit einer Länge von knapp 6 km entstehen.	Für die Engstellen Nr. 3 bis 5 wurde bereits unter 017-039 dargelegt, dass in der zusammenhängenden Betrachtung eine Erdverkabelung gegenüber der Freileitung weiterhin nicht vorzugswürdig ist. Für den UVS-Konflikt Nr. 18 gilt: Die genannten Konflikte sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung, Anpassung des Mastdesigns zur Minderung des Vogelschlagrisikos) lösbar. Auslösekriterien durch Verbotstatbestände bei Artenschutz und Natura 2000, die zwingend ein Erdkabel erfordern, liegen demnach nicht vor. In den Engstellen Nr. 4 und Nr. 9 kann eine Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität zwar nicht ausgeschlossen werden. Dies allein rechtfertigt allerdings nicht einen Erdkabelabschnitt von rund 6 km, wie in der Einwendung vorgeschlagen. Auch andere Schutzgüter und Belange müssen in die Abwägung der Bauweise mit einbezogen werden, da sich bei einem Erdkabelabschnitt erhebliche Auswirkungen auf z.B. Schutzgut Boden und Wasser ergeben. Bei einem solchen langen Erdkabelabschnitt überwiegen an dieser Stelle die Nachteile für u.a. die genannten Schutzgüter der Engstellen Nr. 4 und 9, für die eine Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität nicht ausgeschlossen werden kann. Somit ist auch in der Gesamtbetrachtung der Engstellen Nr. 3,4,5 und 9 mit UVS-Konflikt Nr. 18 eine Freileitung vorzugswürdig.
017-050	4.8 Engstelle Nr. 10 (Korridor B) – Hengstbrink / Wissingen Bei Engstelle Nr. 10 sind im Korridor B insgesamt 80 Wohngebäude im Innenbereich weniger als 400 m und zehn Wohngebäude im Außenbereich weniger als 200 m von der geplanten Leitung entfernt. Der Leitungsabschnitt, bei dem die Mindestabstände zu Wohngebäuden unterschritten werden, beläuft sich auf etwa 1.300 m. Die Betroffenheit des Schutzgutes Mensch bzw. die unausweichlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes in der Engstelle Nr. 10 lassen keinen anderen Schluss zu, als diesen Bereich als Erdkabel zu realisieren. Der Bewertung innerhalb der ROV-Unterlagen, in denen die Erdkabelbauweise als vorzugswürdig eingestuft wird, stimmen wir demnach zu.	Vielen Dank für ihre Ausführungen.
01 7-	"4.9 Engstelle Nr. 11 (Korridore B / C) – Gut Stockum	"Das genannte Wohngebäude in Engstelle Nr. 11 wurde im Rahmen der Engstellenanalyse

	Bei Engstelle Nr. 11 liegt 150 m südlich der Potenzialtrasse in den Korridoren B und C ein womöglich zu Wohnzwecken genutztes Gebäude. Damit ist die Voraussetzung für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben. Entgegen der Angaben aus den ROV-Unterlagen scheint der Garten nach Norden – also in Trassenrichtung – und nicht nach Süden ausgerichtet zu sein. Zwar befindet sich nördlich davon ein etwa 10 m breiter Gehölzstreifen, insbesondere während der laubfreien Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate sind Sichtbeziehungen gegeben. Mindestens während dieser Zeit ist also mit optischen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes zu rechnen. Neben den optischen Beeinträchtigungen wurden keine weiteren Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz diskutiert (siehe Kapitel 4.1)."	berücksichtigt. Hinsichtlich der Sichtverschattung sei auf Stellungnahme 017-033 verwiesen. Im Rahmen der ergänzenden Unterlage ""Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf"" (November 2019) wurde das Vorhaben Wehrendorf-Lüstringen in Verknüpfung mit dem angrenzenden Vorhaben (Lüstringen-Landesgrenze, Bl. 4210) einer erneuten, abschnittsübergreifenden Prüfung unterzogen. Für den Bereich Gut Stockum wird nun eine Teilerdverkabelung vorgesehen."
017-052	4.10 Engstelle Nr. 12 (Korridore B / C) – Natbergen Engstelle Nr. 12 in den Korridoren B und C verläuft durch den Ortsteil Natbergen zwischen dem Altdorf Natbergens und dem nördlich gelegenen Bereich Auf der Heide. Beide Bereiche werden als Außenbereich eingestuft. Daher gilt der als Grundsatz der Raumordnung einzuhaltende Mindestabstand von 200 m von Freileitungen zu Wohnbebauungen. Insgesamt liegen südlich der potenziellen Trasse sechs, nördlich drei Wohngebäude innerhalb des 200-m-Radius um die potenzielle Trassenachse. Sie sind zwischen 105 und 191 m entfernt. Trotz der Unterschreitung des Mindestabstands kommt die VHT mit nachfolgender Begründung zu dem Schluss, dass eine Freileitung vorzugswürdig ist: „Die Errichtung eines Erdkabelabschnittes inklusive der zwei KÜS dürfte im vorliegenden Fall aufgrund der nur kurzen Länge der Abstandsunterschreitung unverhältnismäßige Auswirkungen haben. Eine Erdverkabelung inkl. KÜS würde sich sowohl für die Wohnumfeldqualität als auch für die oben genannten Belange bzw. Schutzgüter als eher nachteilig erweisen. Die Errichtung eines Erdkabelabschnittes wird daher unter Berücksichtigung aller oben beschriebenen Belange sowie unter Berücksichtigung anderer Engstellen als nicht vorzugswürdig und unverhältnismäßig eingestuft.“ ROV „Wehrendorf – Lüstringen“ (Unterlage 7A, S. 130, eigene Hervorhebung)	Im Rahmen der ergänzenden Unterlage "Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf"(November 2019) wurde das Vorhaben Wehrendorf-Lüstringen in Verknüpfung mit dem angrenzenden Vorhaben (Landesgrenze-Lüstringen) einer erneuten, abschnittsübergreifenden Prüfung unterzogen. Für den Bereich Natbergen wird nun eine Teilerdverkabelung vorgesehen.
017-053	Der Annahme, dass sich KÜS in diesem Bereich nachteiliger insbesondere auf das Wohnumfeld auswirken als eine 380-kV-Freileitung, folgen wir nicht. Wir bewerten die optischen Auswirkungen von 380-kV-Freileitungen auch auf kürzeren Abschnitten als deutlich nachteiliger als von KÜS (siehe Kapitel 0).	Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Die Zudem werden die Prüfkriterien werden nach Auffassung der Vorhabenträgerin umfassend aufgeführt und in den einzelnen Engstellen transparent und einzelfallbezogen in verbal-argumentativer Form bewertet. Dies betrifft ebenso die jeweilige Begründung zur vorzugswürdigen Bauweise. Grundsätzliche Schwellenwerte für die technisch-wirtschaftliche Bewertung bestehen nicht.
01	Eine Realisierung insbesondere als Freileitung steht in diesem Engstellenbereich jedoch im	Vielen Dank für Ihren Hinweis auf die angestrebte Siedlungsentwicklung, den wir bei Vorlage einer

	direkten Widerspruch zu der geplanten Nachverdichtung Natbergens. Dort liegen zahlreiche Bauanfragen vor und es bestehen bereits Planungen, den Bereich „Auf der Heide“ nach Süden durch die Erweiterung des Bebauungsplans „Natberger Heide“ oder eine Innbereichssatzung zu vergrößern.	hinreichend gesicherten und konkretisierten Planung im Rahmen des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens, soweit wie möglich, berücksichtigen werden. Im Übrigen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.
017-055	Ein weiterer Kritikpunkt an der Engstelle Nr. 12 ergibt sich aus der vergleichenden Betrachtung mit dem ROV derselben 380-kV-Leitung im Abschnitt „Melle – Lüstringen“. In den ergänzenden Unterlagen zu diesem ROV wird die vorzugswürdige Bauweise in dem identischen Bereich (hier als Engstelle 09-03.4 bezeichnet) gänzlich anders bewertet: „Die Querungslänge des 200-m-Abstandes als einziges Auslösekriterium gemäß § 2 Abs. 2 EnLAG ist mit 500 m vergleichsweise kurz. Allerdings kann der Wohnumfeldschutz auf dieser Strecke bei einer Realisierung als Freileitung voraussichtlich nicht in ausreichendem Maße gewährleistet werden. Bei Berücksichtigung der unmittelbar östlich angrenzenden Engstelle Nr. 09-3-3, in der ein Erdkabel ebenfalls vorzugswürdig ist, würde sich die potenzielle Erdkabelstrecke allerdings auf mindestens 1,5 km verlängern. Daher wird die Realisierung als Erdverkabelung gegenüber einer Realisierung als Freileitung als vorzugswürdig betrachtet, weil hierdurch insbesondere erhebliche Beeinträchtigungen auf das Wohnumfeld vermieden werden können. Demgegenüber werden die größeren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden, der Wasserwirtschaft und der Landwirtschaft sowie technisch-wirtschaftliche Belange als nachrangig bewertet.“ (Ergänzende ROV-Unterlagen, S. 113-114, eigene Hervorhebung).	Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Bei der Bewertung einer Engstelle hinsichtlich der technisch-wirtschaftlichen Effizienz werden auch immer die davor und dahinter gelegene Engstelle mit einbezogen. Für die beiden Abschnitte des Vorhabens lagen unterschiedliche weitere Verläufe der Leitung und damit unterschiedliche Rahmenbedingungen vor. Im Rahmen der ergänzenden Unterlage "Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf" (November 2019) wurden die beiden Vorhaben in Verknüpfung einer erneuten Prüfung unterzogen und bisherige Ergebnisse unter einer abschnittsübergreifenden Betrachtung überprüft. Im Rahmen dieser Unterlage wurde geprüft, welche Trassenverläufe bei einer verknüpften, abschnittsübergreifenden Betrachtung der beiden Vorhaben mit den geringsten Umweltauswirkungen verbunden sind. Daraus leitet sich ab, an welchem Punkt die beiden Vorhaben vor der UA Lüstringen zusammentreffen. Ab diesem Punkt wird lediglich eine 380-kV-Leitung zur UA Lüstringen verlegt (aufgrund der 400-m-Puffer als Erdkabel). Dementsprechend kommt es nicht zu einer Doppelbelastung durch zwei Vorhaben. Für den Bereich der UA Lüstringen über Natbergen bis Wissingen wird nun eine Teilerdverkabelung vorgesehen.
017-056	Es stellt sich hier die Frage, wie es sein kann, dass ein und derselbe Bereich in den beiden ROV-Unterlagen gegenteilig bzw. widersprüchlich bewertet wurde – insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich hierbei um Abschnitte desselben EnLAG-Vorhabens und dieselbe VHT handelt. Auch wenn der Korridor des Engstellenbereichs in Natbergen in beiden ROV Unterlagen nicht als Vorzugsvariante eingestuft wurde, kann er möglicherweise von beiden Vorhaben betroffen sein. Es ist aus gutachterlicher Sicht vorauszusetzen, dass auch eine Betrachtung dieser Planungsmöglichkeit bzw. der möglichen Doppelbelastung stattfindet. Dies ist nicht geschehen, die Planungen wurden lediglich isoliert voneinander betrachtet und sich widersprechend bewertet.	Bei der Bewertung einer Engstelle hinsichtlich der technisch-wirtschaftlichen Effizienz werden auch immer die davor und dahinter gelegene Engstelle mit einbezogen. Für die beiden Abschnitte des Vorhabens lagen unterschiedliche weitere Verläufe der Leitung und damit unterschiedliche Rahmenbedingungen vor. Im Folgenden verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019. Aus diesem geht hervor, dass sich bei einer abschnittsübergreifenden Betrachtung Korridor B (Bl. 4211) in Verbindung mit Südkorridor 3 (Bl. 4210) als raum- und umweltverträglichster Gesamtkorridor für die Verknüpfung der beiden Leitungsabschnitte darstellt. Daraus leitet sich ab, an welchem Punkt die beiden Vorhaben vor der UA Lüstringen zusammentreffen. Ab diesem Punkt wird lediglich eine 380-kV-Leitung zur UA Lüstringen verlegt (aufgrund der 400-m-Puffer als Erdkabel). Dementsprechend kommt es nicht zu einer Doppelbelastung durch zwei Vorhaben. Der Vorzug für den Korridor B weicht von der bisherigen Vorteilsfindung für den Abschnitt Bl. 4211 ab, in der Korridor A als vorzugswürdiger Korridor identifiziert wurde (vgl. ROV zur 4211,

		Unterlage 1A Erläuterungsbericht). Dies liegt v. a. darin begründet, dass sich durch die abschnittsübergreifende Betrachtung unterschiedliche Synergien mit den Südkorridoren (Bl. 4210) ergeben. Zudem erweist sich Korridor B (Bl. 4211) durch einen Wechsel der Bauweise (Freileitung zu Erdkabel) in einigen Bereichen nun als konfliktärmer. So ist der Abschnitt ab Wissingen bis westlich Natbergen nunmehr als Erdkabel geplant und nicht mehr als Freileitung. Im hiesigen Raumordnungsverfahren beantragt daher die Vorhabenträgerin nunmehr Korridor B als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211).
017-057	Die Folgen der unterschiedlichen Bewertung sind zum jetzigen Planungsstand nicht abzusehen. Sollte das ROV zum Abschnitt „Wehrendorf – Lüstringen“ damit abschließen, dass entgegen des jetzigen Planungsstands Korridor B oder C der Vorzug gewährt und Engstelle Nr. 12 als Freileitung realisiert wird, könnte sich dies auch auf die Korridorwahl und die Bauweise im Abschnitt „Melle – Lüstringen“ auswirken. Davon könnten zusätzlich erhöhte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch (Wohnnutzung und Erholung), Landschaft und kulturelles Erbe ausgehen, deren Prüfung bisher nicht Gegenstand der beiden ROV-Antragsunterlagen ist.	Wir verweisen auf die vorstehenden Ausführungen.
017-058	Aus gutachterlicher Sicht ist demnach eine Betrachtung der nachteiligen (Umwelt-)Auswirkungen für die Möglichkeit der Realisierung beider Vorhaben im Engstellenbereich Nr. 12 durch die VHT nachzuholen. Dabei ist auch eine gemeinsame Betrachtung der Engstelle mit dem UVS-Konflikt Nr. 11 geboten, der ebenfalls als Freileitung gequert werden könnte und sich teilweise mit Engstelle 09-3.3 des anderen ROV im Bereich der Haseniederung überlagert. Gleichzeitig ist dort jedoch ebenfalls mit deutlichen Beeinträchtigungen zu rechnen: Waldquerung auf insgesamt ca. 500 m, Gut Stockum als Kulturgut, Landschaftsbild und Erholungseignung. Diese Beeinträchtigungen könnten durch die Realisierung als Erdkabel verhindert werden – vorausgesetzt, die Waldquerung wird in geschlossener Bauweise durchgeführt, beispielsweise mittels HDD-Verfahren. Doch die geschlossene Bauweise wird in den ROV-Unterlagen ausschließlich als Vermeidungsmaßmaße (VA4) bzgl. des Artenschutzes angeführt.	Wir verweisen auf die vorstehenden Ausführungen. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Festlegung des Bauverfahrens im Falle einer Teilerdverkabelung nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist. Die Entscheidung hinsichtlich der anzuwendenden Bauverfahren erfolgt erst nach detaillierter Untersuchung der örtlichen Situation (z.B. Baugrund) im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.
017-059	Es ist aus gutachterlicher Sicht zu prüfen, die Anwendungsmöglichkeit der geschlossene Erdkabelbauweise auch auf andere Bereiche (insb. Waldquerungen) auszuweiten. Dadurch könnten neben der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auch Waldschneisen vermieden werden. In den Randbereichen dieser Schneisen wäre bei offener Verlegung und bei Freileitungen mit einer Änderung des Mikroklimas durch höhere Sonneneinstrahlung und Verdunstung sowie mit einer erhöhten Windwurfgefährdung bei	Wir verweisen auf die vorstehenden Ausführungen.

	Starkwindereignissen zu rechnen. Die Engstelle Nr. 12 (UVS-Konflikt 12) und der UVS-Konflikt 11 könnten so gemeinsam als Erdkabel realisiert werden und bis zur Umspannanlage in Lüstringen verlaufen. Dadurch entstünde ein Erdkabelabschnitt mit einer Länge von ca. 4.600 m, der gemäß Amprion die Mindestlänge von 4.000 m als Voraussetzung für eine effiziente Pilotstrecke für den Erdkabelbetrieb übersteigt: „Nur unter Berücksichtigung der Teilerdverkabelung bis zu [sic] Umspannanlage Lüstringen [..] ist eine effiziente Pilotstrecke mit einer Länge von mindestens 4 km realisierbar“(ROV-Unterlagen 380-kV-Leitung Abschnitt Melle – Lüstringen 2018, S. 203, eigene Hervorhebung). Durch einen verlängerten Erdkabelabschnitt würde zudem keine zusätzliche KÜS notwendig werden, die ihrerseits negative (optische) Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, kulturelles Erbe und Landschaft hätte. Eine Erdverkabelung würde in diesem Bereich auch UVS-Konflikt Nr. 19 deutlich entschärfen, da das Kollisionsrisiko mit dem Kiebitz auf einer Länge von etwa 2.500 m (von 4.200 m) entfiele. Dort ist durch eine Freileitung mitunter die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbunden, was unter allen Umständen zu verhindern ist und durch eine Erdverkabelung möglich wäre. Durch eine Verletzung dieses Tatbestands ist nach § 2 Abs. Satz 3 EnLAG die Voraussetzung für eine Erdverkabelung gegeben.	
017-060	4.11 Engstelle Nr. 13 (Korridor C) – Astrup Nord Der Bereich der Engstelle Nr. 13 erstreckt sich über ca. 1.700 m im Bereich des Ortsteils Astrup Nord. Insgesamt unterschreiten sechs Wohngebäuden im Außenbereich den 200-m-Mindestabstand zur Potenzialtrasse auf einer Länge von knapp 1.000 m. Damit ist die Voraussetzung für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben. Die Unterschreitungslänge teilt sich in einen nördlichen und einen südlichen Teilbereich auf, die beide etwa 700 m voneinander entfernt sind. Bei drei dieser Wohngebäude werden nur geringfügige optischen Beeinträchtigungen der Wohngebäude und der Garten- bzw. Terrassenflächen festgestellt. Dem ist zu widersprechen. Beim Wohngebäude Hauptweg 2, 182 m westlich der Potenzialtrasse im nördlichen Bereich, ist die Sicht auf die Trasse zwar teilweise durch Gehölze verdeckt, doch insbesondere während der laubfreien Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate ist mit optischen Beeinträchtigungen im Bereich des Wohngebäudes durch die Trasse zu rechnen. Gleiches gilt für die Wohngebäude Perkweg 3 und 5 im südlichen Teilbereich. Neben den optischen Beeinträchtigungen der Wohngebäude und der Gärten bzw. Terrassen wurden keine weiteren Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz diskutiert (siehe Kapitel 4.1).	Aus Sicht der Vorhabenträgerin darf der im LROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegte Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, zum einen bei Vorliegen der im LROP geregelten Ausnahmetatbestände unterschritten werden und kann zum anderen im Rahmen der Abwägung durch andere, überwiegende Belange überwunden werden. Bei der Engstelle 13 wurde festgestellt, dass Nachteile eines Erdkabels gegenüber der Freileitung beim Schutzgut Boden, Wasser und Kulturgüter zu erwarten sind, da in Teilbereichen kulturhistorisch bedeutsame Plaggenesche und historische Wegespuren, sowie grundwasserbeeinflusste Böden gequert werden. Unter Einbeziehung aller Belange wurde ein Erdkabel an dieser Stelle nicht als vorzugswürdig erachtet. Bei dem genannten Wohngebäude im Hauptweg 2 wird darauf verwiesen, dass das Gebäude, welches sich im Abstand von weniger als 200 m zur potenziellen Trasse befindet, zurzeit nicht existiert (vgl. Abbildung 37 in Unterlage 7A-Engstellensteckbriefe: das Gebäude, welches mit der Hausnr. 2 beschriftet ist). Das Wohngebäude mit dem dunklen Dach südlich davon, welches in der Stellungnahme vermutlich gemeint ist, liegt im Abstand von 210 m zur potenziellen Trasse und wird hier demensprechend nicht berücksichtigt.

		Hinsichtlich der Sichtverschattung für die Wohngebäude Perkweg 3 und 5 verweisen wir auf unsere Ausführungen unter 017-028.
017-061	Nicht diskutiert bleibt zudem, dass zwei Wohngebäude durch die Verlegung der 110-kV-Leitung (Bl. 2432) in östliche Richtung weniger als 200 m entfernt zu dieser liegen werden. Auch wenn es sich bei der Freileitung um keine Höchstspannungsleitung handelt (erst ab 220 kV) und die Mindestabstände nach EnLAG bzw. LROP nicht anzuwenden sind, ist dort dennoch mit gesteigerten Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes zu rechnen.	Wie die Gemeinde selbst ausführt, gelten die Auslösekriterien für eine mögliche Teilerdverkabelung gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 EnLAG und die Abstandsregelungen des Abschnitts 4.2 Ziff. 07 Satz 6 und 13 LROP und EnLAG nicht für 110-kV-Leitungen. Für die Verlagerung der 110-kV-Leitung wird im Rahmen der Feintrassierung im Planfeststellungsverfahren versucht werden für das Wohngebäude östlich der Engstelle Nr. 2 ggf. einen größtmöglichen Abstand einzuhalten. Genauere Aussagen zur Feintrassierung können jedoch erst im Rahmen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens getroffen werden.
017-062	4.12 Engstelle Nr. 14 (Korridor C) – Astrup Süd Der Bereich der Engstelle Nr. 14 erstreckt sich über ca. 600 m im Bereich des Ortsteils Astrup Süd. Dabei werden zwei Varianten einer Potenzialtrasse aufgezeigt (Nord- und Südvariante). Bei der Nordvariante unterschreiten sechs, bei der Südvariante zwei Wohngebäuden im Außenbereich den 200-m-Mindestabstand zur Potenzialtrasse auf Längen von jeweils mehr als 500 m. Damit ist in beiden Varianten die Voraussetzung für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben. Die Nordvariante verläuft dabei auf einer Länge von über 400 m außerhalb des Korridorbereichs, was aus gutachterlicher Sicht zu kritisieren ist. In dieser Variante werden bei zwei Wohngebäuden innerhalb des 200-m-Abstands nur geringfügige optischen Beeinträchtigungen festgestellt. Dem ist zu widersprechen. Bei den Wohngebäuden Dicke Eiche 2 und 7, 164 m bzw. 165 m nördlich der Potenzialtrasse, ist die Sicht auf die Trasse zwar teilweise durch Gehölze verdeckt, allerdings nur sehr grob, sodass mit dauerhaft bestehenden Sichtbeziehungen von den nach Süden ausgerichteten Gärten, Terrassen und Wohnbereichen zu rechnen ist. Gleiches gilt für die Wohngebäude Donnerbreite 2 (162 m) und 4 (113 m) der Südvariante. Dort verdeckt bei Nr. 4 zwar auch ein Gebäude in westliche Richtung die Sicht, in südliche Richtung sind jedoch Sichtbeziehungen zur Trasse möglich. Zudem ist bei allen Wohngebäuden insbesondere während der laubfreien Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate mit optischen Beeinträchtigungen durch die Trasse zu rechnen. Neben den optischen Beeinträchtigungen der Wohngebäude und der Gärten bzw. Terrassen wurden keine weiteren Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz diskutiert (siehe Kapitel 4.1).	Die Nordvariante zeigte sich aufgrund der höheren Betroffenheiten (mehr Wohngebäude im Abstand von < weniger als 200 m zur Trasse, geringere Abstände) insgesamt als nachteilig gegenüber der Südvariante und wurde gem. Unterlage 7A (Engstellensteckbriefe) verworfen. Für die Wohngebäude Donnerbreite 2 und 4 hat die Südvariante Vorteile durch den größeren Abstand zur potenziellen Trassenachse im Vergleich zur Bestandsleitung/der Nordvariante. Der Abstand zur Bestandsleitung beträgt weit unter <100m. Für das Gebäude Donnerbreite 2 wird der Abstand bei der Südvariante mehr als verdoppelt (von 60 m auf 162 m), bei Donnerbreite 4 um etwa 50 % erhöht (von 72 m auf 113 m). Hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit der Sichtverschattung verweisen wir auf unsere Ausführungen unter 017-028. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens könnten für den Bereich durch eine geschickte Mastplatzierung die möglichen Beeinträchtigungen weiter vermindert werden, weisen wir darauf hin, dass Korridor C zurzeit nicht die Vorzugstrasse ist.
017-063	4.12.1 Gemeinsame Betrachtung der Engstellen Nr. 13 und 14 sowie 15 und 16 Aufgrund der geringen Entfernung von weniger als 500 m zwischen den Engstellen Nr. 13 und 14 bietet sich eine gemeinsame Betrachtung der Bereiche an. Auffällig ist zunächst, dass die Entfernung zwischen den betroffenen Teilbereichen in Engstelle Nr. 13 mit etwa 700 m deutlich darüber	Der im LROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegte Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, darf bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände unterschritten werden und kann im Übrigen im Rahmen der Abwägung durch überwiegende Belange überwunden werden. Bei Engstelle Nr. 14 ist durch die vorzugswürdige Südvariante aufgrund der nur geringfügigen

	liegt. Es stellt sich daher die Frage, wieso die beiden Engstellen nicht von vornherein als eine zusammenhängende Engstelle betrachtet wurden. Gemeinsam bilden sie einen etwa 2.500 km langen Bereich, in dem – wie zuvor gezeigt – bei deutlich mehr Wohngebäuden mit optischen Beeinträchtigungen durch eine Freileitungstrasse zu rechnen wäre, als in den ROV-Unterlagen dargestellt ist. Weitere mögliche Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes wurde gar nicht diskutiert. Wie ferner gezeigt, ist in beiden Engstellen die Voraussetzung für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben. Aufgrund der wiederum relativ geringen Distanz zu Engstelle Nr. 15 von etwa 1.000 bis 1.300 m, die gemeinsam mit Engstelle 16 nur mittels Erdverkabelung gequert werden kann, bietet sich auch hier eine übergeordnete Betrachtung an. Im Gesamtbereich der Engstellen Nr. 13 bis 16 könnte so ein Erdkabelabschnitt mit einer Länge von knapp 9 km realisiert werden.	Sichtbeziehung, der Vorbelastung und der sich vergrößernden Distanz der Leitung zum Gebäude ein "gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität“ gegeben, sodass der Ausnahmetatbestand gemäß Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 9, 13 LROP hier vorliegt. Bei der Engstelle Nr. 13 kann eine Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität zwar für zwei Gebäude nicht ausgeschlossen werden. An dieser Stelle sind jedoch durch ein mögliches Erdkabel erhebliche Nachteile gegenüber einer Freileitung beim Schutzgut Boden, Wasser und Kulturgüter zu erwarten, da in Teilbereichen kulturhistorisch bedeutsame Plaggenesche und Wegespuren, sowie grundwasserbeeinflusste Böden gequert werden. Daher ist im Rahmen der anzustellenden abwägenden Betrachtung die Freileitung für diese Engstelle als vorzugswürdig identifiziert worden. Zur Verbindung der Engstellen Nr.15 bis zu Nr. 13 würde ein zusätzlicher, ca. 3.800 m langer Erdkabelabschnitt notwendig, der mit unverhältnismäßig großen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Kulturgüter verbunden wäre. Daher ist auch in der gemeinsamen Betrachtung der Engstellen ein Erdkabel für den Bereich Astrup Süd und Astrup Nord nicht vorzugswürdig.
017-064	4.13 Engstelle Nr. 15 (Korridor C) – Schledehausen. Bei Engstelle Nr. 15 sind im Korridor B insgesamt 69 Wohngebäude im Innenbereich weniger als 400 m und zwölf Wohngebäude im Außenbereich weniger als 200 m von der geplanten Leitung entfernt. Der Leitungsabschnitt, bei dem die Mindestabstände zu Wohngebäuden unterschritten werden, beläuft sich auf knapp 1.000 m. Die Betroffenheit des Schutzgutes Mensch bzw. die unausweichlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes in der Engstelle Nr. 15 lassen keinen anderen Schluss zu, als diesen Bereich als Erdkabel zu realisieren. Der Bewertung innerhalb der ROV-Unterlagen, in denen die Erdkabelbauweise als vorzugswürdig eingestuft wird, stimmen wir demnach zu.	Vielen Dank für ihre Ausführungen.
017-065	4.14 Engstelle Nr. 16 (Korridor C) – Hengstbrink / Wissingen Bei Engstelle Nr. 16 sind im Korridor C insgesamt 242 Wohngebäude im Innenbereich weniger als 400 m und 21 Wohngebäude im Außenbereich weniger als 200 m von der geplanten Leitung entfernt. Der Leitungsabschnitt, bei dem die Mindestabstände zu Wohngebäuden unterschritten werden, beläuft sich auf etwa 2.300 m. Die Betroffenheit des Schutzgutes Mensch bzw. die unausweichlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes in der Engstelle Nr. 16 lassen keinen anderen Schluss zu, als diesen Bereich als Erdkabel zu realisieren. Der Bewertung innerhalb der ROV-Unterlagen, in denen die Erdkabelbauweise als vorzugswürdig eingestuft wird, stimmen wir demnach zu.	Vielen Dank für ihre Ausführungen.
01	4.14.1 Gemeinsame Betrachtung der Engstellen Nr. 15 und 16	Die Gemeinde scheint an dieser Stelle die Antragsunterlage falsch gedeutet zu haben. Die

	Die vorstehende Einschätzung bezüglich der Bauweise in den Engstellen Nr. 15 und 16 wird bei der gemeinsamen Betrachtung umso deutlicher. Beide Bereiche sind knapp 600 m voneinander entfernt. Da beide Abschnitte vorzugswürdige als Erdkabelabschnitte realisiert werden sollten, ist es geboten, auch für den kurzen Zwischenbereich eine Erdverkabelung vorzusehen. Damit würden neben einem Freileitungsabschnitt auch zwei zusätzliche KÜS nicht benötigt werden.	Vorhabenträgerin beabsichtigt im Falle einer Teilerdverkabelung der Engstellen 15 und 16 selbstverständlich, auch den Bereich zwischen den beiden zuvor benannten Engstellen zu verkabeln.
017-067	4.15 Bereiche gemeinsamer Betrachtung In der nachfolgenden Darstellung sind diejenigen Bereiche dargestellt, für die sich eine übergeordnete und gemeinsame Betrachtung von Engstellen und UVS-Konflikten zur Bildung längerer Erdkabelabschnitte anbietet.	In der Darstellung ist nicht differenziert, ob es in den Engstellen überhaupt zu einer möglichen Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität durch die potenzielle Trasse kommt und ob sich daraus der Bedarf für eine Teilerdverkabelung ergibt. Die Verlängerung einer Teilerdverkabelung für Wohngebäude, die z.B. keine Sichtbeziehung zur Trasse haben, steht im Missverhältnis zu den erheblich negativeren Auswirkungen für andere Schutzgüter. Im Rahmen der Engstellensteckbriefe (Unterlage 7A) wurden die Möglichkeiten zur Verlängerung der Erkabelabschnitte bereits geprüft. Zudem wurden dort auch bereits alle Auslösekriterien zur Prüfung von Teilerdverkabelungsabschnitten geprüft, dazu gehören auch die Kriterien zu den Verbotstatbeständen hinsichtl. Natura 2000 und Artenschutz. Diese Prüfung hat ergeben, dass aus Gründen des Artenschutzes und der Verträglichkeit mit Natura 2000 keine Teilerdverkabelungsabschnitte erforderlich sind.
017-068	5 Auswirkungen auf die Schelenburg Gemäß des Untersuchungsrahmens ist innerhalb der Umweltverträglichkeitsstudie beim Schutzgut kulturelles Erbe (hier: Kulturgüter) ein besonderer Fokus auf die Ermittlung potenzieller Beeinträchtigungen der Schelenburg zu untersuchen: „Es sind die Auswirkungen des Leitungsvorhabens auf die Baudenkmale (auch den Umfeld- bzw. Umgebungsschutz) zu beschreiben und zu bewerten. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Schelenburg zu richten.“ (ArL W-E, Untersuchungsrahmen, S. 2, eigene Hervorhebung)	ohne
017-069	Die Schelenburg liegt gut 300 m östlich der bebauten Siedlungsfläche des Bissendorfer Ortsteils Schledehausen. Der Ursprung der Wasserburg geht vermutlich bis ins 11. Jahrhundert zurück und fällt damit zeitlich in den Wechsel vom Früh- ins Hochmittelalter. Aufgrund ihres Alters und ihrer Ausmaße hat die Burg eine sehr hohe kulturhistorische Bedeutung für die Region und ihre Landschaft. Diese blieb bei der abschließenden Bestandsbewertung des Schutzguts kulturelles Erbe jedoch unberücksichtigt (ROV-Unterlage 2A, UVS, S. 87-88).	Grundlage für die Ermittlung der Beeinträchtigungen auf die Schelenburg waren die zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung zur Verfügung gestellten Informationen zum Schutz des Baudenkmals. Nach diesen Unterlangen erstreckte sich der denkmalrechtliche Schutz sowohl auf das Schloss, als auch auf die es umgebenden Wasseranlagen und die Grünanlagen. Im RROP des Landkreises Osnabrück findet die Schelenburg, z. B. im Kapitel D 2.6 "Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter" (aber auch in allen übrigen Kapiteln des RROP) keine Erwähnung. Im Rahmen der Erstellung der ROV-Unterlagen war aufgrund der Lage der Schelenburg in der Niederung, der sie umgebenden Gebäude und Gehölze sowie die Abstände zu den Korridoren nicht von einer

		Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Schelenburg durch das Vorhaben auszugehen. Nach der Einreichung der Antragsunterlagen für das ROV wurden dem Vorhabenträger weitere Unterlagen übermittelt, welche den Schutz der Schelenburg sowie die umgebenden Anlagen konkreter darstellen. Danach ist die Schelenburg sowohl als Einzeldenkmal gem. § 3 Abs. 2 NDSchG, als auch als Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 3 NDSchG denkmalrechtlich geschützt. Gem. einer Stellungnahme des Nds. Landesamts für Denkmalpflege (NLD) v. 24.5.2019) und eines aktuellen Auszuges aus dem Verzeichnis der Baudenkmale gem. § 3 NDSchG (v.16.10.2019) sind insbesondere der Schlossgarten und das die Burg ringförmig umgebende Gräfte- und Gewässersystem wichtige konstituierende Bestandteile der denkmalrechtlich geschützten Anlage. Zu der denkmalrechtlich geschützten Anlage zählen ferner auch ein östlich des Torflügels gelegenes Wohn- und Wirtschaftsgebäude (ehem. Försterhaus). Der Schelenburg wird ein prägender Einfluss auf das Landschafts- und Ortsbild zugesprochen. Der Vorhabenträger wurde darüber hinaus am 28.10.2019 vom NLD über eine Ortsbegehung am 25.10.2019 zur abschließenden denkmalfachlichen Bewertung der Burg mit den Außenanlagen durch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) informiert. Gem. dieser Mitteilung erstreckt sich der Umfang des Gruppendenkmals noch weiter in Richtung Süden als in den bisher vorliegenden Daten abgebildet. So bildet, anders als bisher angenommen, die Schledehauser Straße nicht die südliche Grenze des Denkmals. Das Denkmal erstreckt sich weiter nach Süden entlang der Schelenburger Straße sowie weiter in südöstliche Richtung entlang des Wierauweges bis südlich des Waldbades. Diese ergänzenden Informationen sind in dem zur Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf erstellten zusätzlichen Dokument zu den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Schelenburg berücksichtigt worden. Die ausgehend von diesen zusätzlichen Informationen im zusätzlichen Dokument zu den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren (Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf, November 2019) durchgeführte vertiefte Prüfung der Auswirkungen auf die Schelenburg hat ergeben, dass eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Schelenburg durch Korridor A und B jahreszeitlich bedingt (unbelaubter Zustand) nicht ausgeschlossen werden kann. Die Außenanlagen und das Schloss selbst sind durch vorhandene hochwachsende Gehölze zu den Korridoren A und B hin abgeschirmt. Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Schelenburg sind

		allenfalls in den Wintermonaten anzunehmen, wenn sich die vorhandenen Laubgehölze im unbelaubten Zustand befinden. Die Wirkung des Schlosses kann in dieser Zeit durch das Vorhaben (Korridore A und B) geschmälert werden. Der kürzeste Abstand zur Mittelachse des Korridors A beträgt ca. 500 m, zur Mittelachse des Korridors B sind es ca. 250 m. Korridor C verläuft in noch größerem Abstand südlich der Schelenburg. Sie befindet sich außerhalb des Untersuchungsgebietes von Korridor C. Es wird davon ausgegangen, dass Korridor C das Erscheinungsbild der Schelenburg nicht beeinträchtigt. In Bezug auf die Schelenburg ist Korridor C deshalb die konfliktärmste Lösung. Da Korridor B in einem etwas geringeren Abstand und sowohl nördlich als auch westlich der Schelenburg verläuft, ist Korridor A in dieser Hinsicht im Vergleich zu Korridor B etwas konfliktärmer. Eine Beeinträchtigung der Schelenburg kann weder bei Korridor A noch bei Korridor B ausgeschlossen werden, wenngleich Korridor A aufgrund des größeren Abstandes zur Burg etwas konfliktärmer ist. In der Gesamtabwägung aller Belange überwiegen die Nachteile bei Korridor A (z. B. Schutzgut Tiere und Pflanzen, Querung des Golfplatzes, Querung eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung mit Inanspruchnahme von Wald, Querung von Altlasten) im Vergleich zu Korridor B.
017-070	Entgegen der Vorgabe im Untersuchungsrahmen wurden die Auswirkungen auf die Schelenburg jedoch nicht intensiv untersucht. Die Ausführungen beschränken sich auf folgenden Absatz: „Etwa in der Mitte des Untersuchungsgebietes, westlich von Schledehausen, liegt mit der Schelenburg ein bedeutendes Bau- und Bodendenkmal. Hinsichtlich der Schelenburg ist Korridor C die günstigste Variante, da der Trassenverlauf im größten Abstand (ca. 1.200 m) zur Schelenburg verläuft und zudem im betreffenden Abschnitt bei Schledehausen ein Erdkabel geplant ist. Bei Korridor A führt der Trassenverlauf in ca. 500 m an der Schelenburg vorbei, bei Korridor B in ca. 250 m Abstand. Im Zusammenhang mit möglichen obertägigen Bauwerken (z. Freileitungsmasten, Kabelübergabestationen) in der Umgebung von Baudenkmalen ist § 8 NDSchG zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen des Umgebungsschutzes können jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ermittelt werden, da die genaue Ausführung der geplanten 380-kV Leitung (z. B. Masttypen, Maststandorte, KÜS-Standorte) noch nicht bekannt ist. Im nachfolgenden PFV werden Beeinträchtigungen soweit wie möglich durch die Optimierung des Trassenverlaufes und der Maststandorte gemindert. Die Prüfung einer Teilerdverkabelung aufgrund eines Denkmalschutzes ist nach EnLAG (§ 2 Abs. 2 S. 1) nicht zulässig.“ (ROV-Unterlage 2A, UVS, S. 154)	Eine Berücksichtigung (auch) der Schelenburg als Baudenkmale erfolgte in der UVS (Unterlage 2) der Antragsunterlagen zum ROV bei der Betrachtung des Schutzguts Kulturgüter. Auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens werden mögliche Trassenkorridorvarianten geprüft. Insoweit verweisen wir auf die vorstehenden Ausführungen. Eine konkrete Leitungsführung sowie die genaue Ausführung der geplanten 380-kV-Leitung (Masttypen, Maststandorte, KÜS-Standorte), wie sie für eine einzelfallbezogene Betrachtung erforderlich sind, liegen auf dieser Verfahrensebene noch nicht vor. Sie werden im nächsten Verfahrensschritt, dem anschließenden Planfeststellungsverfahren, festgelegt. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind dann auch einzelfallbezogene Betrachtungen von denkmalgeschützten Objekten durchzuführen sowie Vermeidungsmaßnahmen bei möglichen Beeinträchtigungen festzulegen.

017-071	Dass die genauen Masttypen und -standorte sowie die KÜS-Standorte noch nicht feststehen, rechtfertigt nicht, die Beschreibung potenzieller Auswirkungen auf die Schelenburg – wie gemäß Untersuchungsrahmen gefordert – auszulassen bzw. lediglich die generelle Untersuchungsmatrix anzuwenden. Über die bloße Kurzbeschreibung und die Angabe der Entfernungen zu den einzelnen Korridorvarianten geht die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Schelenburg nicht hinaus. Eine genauere Untersuchung scheint aus gutachterlicher Sicht vor dem Hintergrund der Bedeutung der Schelenburg jedoch geboten. So wäre sinnvoll gewesen, in verschiedenen Szenarien, etwa für unterschiedliche Masttypen und -standorte, die spezifischen Auswirkungen auf die Schelenburg zu beschreiben und zu bewerten. Dies hätte beispielsweise mit Hilfe von 3D-Visualisierungen geschehen können. Dadurch hätten bereits auf Ebene der Raumordnung Vorgaben für die Planfeststellung abgeleitet werden können, indem etwa bestimmt Masttypen und -standorte im Falle einer Freileitungsbauweise ausgeschlossen, andere dafür präferiert würden. Dies wurde jedoch gänzlich auf das Planfeststellungsverfahren (PFV) verschoben. Dies erscheint aus gutachterlicher Sicht äußerst fragwürdig, da die Auswirkungen auf die Schelenburg auch für die Entscheidung über den Vorzugskorridor eine gewichtige Bedeutung besitzen könnten, die Korridorwahl allerdings bereits vor Beginn des PFV getroffen wird. Beschreibung und Bewertung der spezifischen Auswirkungen auf die Schelenburg sind aus gutachterlicher Sicht demnach gemäß den Vorgaben des Untersuchungsrahmens nachzuholen.	Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen (017-068) verwiesen. Unabhängig davon, dass die für eine Bewertung der potentiellen Auswirkungen etwa unterschiedlicher Masttypen und Maststandorte auf das Baudenkmal erforderlichen Festlegungen erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgen können, wäre die von der Gemeinde geforderte Prüftiefe für das Raumordnungsverfahren nicht ebenengerecht und damit verfehlt. Sie würde einer Untersuchung von technischen und (klein-) räumigen Alternativen innerhalb des Trassenkorridors gleichkommen, die erst im Planfeststellungsverfahren und dort im Hinblick auf alle relevanten Belange durchzuführen ist.
017-072	6 Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung: FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ Im FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ (3614-335) kommen die Lebensraumtypen (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)“ und 9130 „Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)“ sowie das Große Mausohr (Myotis myotis) vor und sind entsprechend der FFH Richtlinie geschützt. Innerhalb des betroffenen Teilbereichs ist von den LRT gemäß den ROV-Unterlagen ausschließlich LRT 9130 vorzufinden. Im Rahmen der Natura 2000-Prüfung in den ROV-Unterlagen wird davon ausgegangen, diese Teilfläche des FFH-Gebiets auf einer Strecke von ca. 100 m mittels Freileitung zu queren. Dies entspricht einem mindestens 0,8 ha umfassenden Waldbereich, der im Schutzstreifen der Freileitung läge und sich potenziell vollständig aus LRT 9130 zusammensetzt. Für diesen Fall wird als Vermeidungsmaßnahme die Überspannung sensibler Waldbereiche (VFFH3) des LRTs angeführt. Bei Endwuchshöhen von um die 40 m der den LRT-prägenden Rotbuche erscheint diese Möglichkeit jedoch äußerst unwahrscheinlich. Keiner der im Erläuterungsbericht diskutierten	Es ist zu berücksichtigen, dass im jetzigen Verfahrensstadium noch keine technische Planung vorliegt, aus der im Rahmen der auf Ebene des Raumordnungsverfahrens durchgeführten Natura 2000-Untersuchung (Unterlage 3) konkrete Betroffenheiten hätten abgeleitet werden können. Aus diesem Grund wurde auch keine Abbildung mit den Abgrenzungen der LRT in das Gutachten eingefügt. Vielmehr ist auf der Ebene der Raumordnung lediglich eine überschlägige Prüfung der Verträglichkeit der Trassenkorridore mit den Natura 2000-Gebieten, in denen durch das Vorhaben potenziell erhebliche Beeinträchtigungen auftreten können, geboten. Auf welcher Länge das FFH-Gebiet durch die Freileitung gequert wird, steht zum jetzigen Planungsstand nicht fest, ebenso wenig die genaue Konfiguration der Leitung und damit die Breite des zukünftigen Schutzstreifens. Diese Tatsachen berücksichtigend sowie unter Hinzunahme der optimierten Trassenpflege (Maßnahme VFFH2) lässt sich überschlägig abschätzen, dass die Erheblichkeitsschwelle gem. Lambrecht & Trautner (2007, "quantitativ absoluter Flächenverlust")) im Hinblick auf das FFH-Gebiet "Mausohr-Jagdgebiet

	Masttypen würde derartige Wuchshöhen überwinden können. In der Praxis werden derartig hohe Waldbereiche zudem nur extrem selten überspannt. Für Waldquerungen werden in der Regel Schneisen geschlagen oder eine Erdverkabelung in geschlossener Bauweise (beispielsweise mittels HDD-Verfahren) angewendet. Sollte der Waldbereich in der Tat überspannt werden, belastet dies in Folge der deutlich höheren Masten jedoch in stärkerem Maße den Wohnumfeldschutz.	Belm" nicht überschritten wird, da nicht von einem Komplettverlust auszugehen ist ("gradueller Funktionsverlust"). Sollte die Erheblichkeitsschwelle auch unter Berücksichtigung von VFFH2 überschritten werden, kann dann die Maßnahme "Überspannung sensibler Waldbereiche" (VFFH3) zum Tragen kommen. Es entspricht sicherlich der allgemeinen Praxis, dass Situationen, wie sie in Kap. 7 der Unterlage 3 beschrieben sind, eher selten überspannt werden. Gleichwohl können vorliegend aufgrund der nur peripheren Betroffenheit unter Berücksichtigung der Schadensminderungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Sollte es sich die Überspannung daher in der auf der Ebene des Planfeststellungsverfahrens durchzuführenden Gesamtabwägung aller abwägungsrelevanten Belange als die beste Option darstellen, kann die Maßnahme umgesetzt werden und den LRT damit vor jeglicher Beeinträchtigung schützen. Die erwähnten Nachteile in Bezug auf andere Schutzgüter sind in diesem Falle wie erwähnt sorgfältig abzuwägen und in die Betrachtung einzustellen.
017-073	Generell ist hier ferner zu kritisieren, dass die ROV-Unterlagen keine exakte Verortung der LRT innerhalb des betroffenen Teilgebiets des FFH-Gebiets enthalten. Weder die Ergebnisse der letzten NLWKN-Kartierung noch die Biotop- und LRT-Kartierung des Teilgebiets durch die TNL Energie GmbH sind dort ersichtlich. Diesbezüglich ist die Untersuchung der FFH-Verträglichkeit ungenügend und zu oberflächlich. Es kann nicht überprüft werden, ob und in welchem Umfang und Zustand der geschützte LRT 9130 durch die Herstellung einer Waldschneise beeinträchtigt bzw. zerstört werden könnte. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass möglicherweise LRT-9130-Flächen betroffenen sein könnten.	Dem Vorwurf, dass die Untersuchung der FFH-Verträglichkeit ungenügend und oberflächlich ist, wird widersprochen. Die konkrete Sachlage ist in der Erwiderung zu 017-072 detailliert geschildert. Es ist zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt eines ROV noch keine technische Planung vorliegt. Dies berücksichtigend wurde die Betroffenheit des LRT zunächst überschlägig abgeschätzt, da keine genaue Beurteilung möglich war. Aus diesem Grund wurde auch keine Abbildung mit den Abgrenzungen der LRT und dem pot. Verlauf der Freileitung in das Gutachten eingefügt. Nichtsdestotrotz wurden die Informationen der NLWKN-Kartierung sowie der Biotoptypen- und LRT-Kartierung der TNL Energie GmbH für die Untersuchung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes herangezogen, sodass alle wesentlichen Aspekte berücksichtigt und der Sachbehalt fachgerecht beurteilt wurde.
017-074	Ferner wird angeführt, dass der Rückbau der 110-kV-Leitung Bl. 0088 durch Mitführung auf der neuen 380-kV-Leitung bilanzierend bei der abschließenden Bewertung der Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung einzubeziehen ist. Dem widersprechen wir aus nachfolgenden Gründen:	ohne
017-075	1. Es ist zum jetzigen Planungsstand nicht offiziell bestätigt, dass die Leitung Bl. 0088 im Falle der Realisierung in den Korridoren A oder B auf Teilbereichen der neuen 380-kV Trasse mitgeführt werden kann. Die Leitung wird von der Westnetz GmbH betrieben. Ohne eine verbindliche und nachgewiesene Einigung zwischen der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH hinsichtlich der	Im Vorfeld der Planung haben zwischen der Westnetz GmbH und der Vorhabenträgerin Abstimmungen zu den im Raumordnungsverfahren vorgestellten Trassenkorridoren stattgefunden (siehe hierzu die Stellungnahme der Innogy Netze Deutschland GmbH vom 08.07.2019). Die Westnetz GmbH hat ihre grundsätzliche Zustimmung zu den von der Vorhabenträgerin an

	Mitführung kann im ROV nicht mit potenziellen Vorteilen durch die Mitführung bzw. den Rückbau der Leitung Bl. 0088 argumentiert werden. Momentan ist die geplante Mitführung lediglich einer informellen Absichtserklärung gleichzusetzen.	ihren Leitungen geplanten Maßnahmen erklärt. Daher sind die Auswirkungen, die mit den an den Leitungen der Westnetz GmbH nach dem derzeitigen Planungsstand vorgesehenen Maßnahmen einhergehen, aus Sicht der der Vorhabenträgerin auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens zu berücksichtigen. Konkretere Abstimmungen mit der Westnetz GmbH können erst im Zuge der Feinplanung der konkreten Trasse und damit auf der Ebene der Planfeststellung erfolgen.
017-076	2. Ein möglicher Rückbau der Leitung Bl. 0088 wäre prinzipiell positiv zu beurteilen. Im Falle der Bilanzierung der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ allerdings zu argumentieren, die entlasteten Bereiche (1,35 ha) überstiegen die potenziell betroffenen Bereiche (0,8 ha) und demnach wären mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile durch den Wirkfaktor „Beschränkung im Wuchs von Gehölzen (Schutzstreifen)“ auszuschließen, ist fachlich nicht nachvollziehbar und lediglich in der Flächenbilanz korrekt. Der entlastete Bereich besteht nach eigener Luftbildauswertung aus Brachland in teilweise verbuschtem Zustand. Die Einstufung in einen Wald-LRT an dieser Stelle wird als äußerst unwahrscheinlich angesehen. Demgegenüber ist der betroffene Bereich vollständig bewaldet (ggf. vollumfänglich LRT 9130) und naturschutzfachlich damit deutlich wertvoller. Müsste dieser gerodet bzw. stark zurückgeschnitten werden, überstiegen die negativen Effekte deutlich die positiven im entlasteten Bereich, da möglicherweise Wald-LRT-Flächen dauerhaft verloren gingen. Auf dem entlasteten Bereich hingegen würde es mehrere Jahrzehnte dauern, bis sich die LRT 9110 oder LRT 9130 bilden würden. Der Rückbau und die damit einhergehende Entlastung ist demnach in keiner Weise einer Kohärenzmaßnahme gleichzusetzen. Fachlich ist die Gegenüberstellung von Entlastung und Belastung in diesem Fall nicht nachvollziehbar.	Wie in der Stellungnahme beschrieben, ist der Rückbau positiv zu beurteilen, da mit ihm der Wegfall sämtlicher Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet einhergeht. Dass z.B. in diesem Fall Zeitverzögerungen eintreten, ist unstrittig. Gemäß Drachenfels 2018 („Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“, S. 80) können aber auch Jungbestände von Wäldern unter bestimmten Bedingungen angrenzenden LRT-Flächen zugeschlagen werden („FFH: Jungbestände werden einem passenden LRT angeschlossen, sofern eine Zuordnung aufgrund der Baumarten, des Standorts, der Krautschicht und/oder die Ausprägung angrenzender älterer Bestände möglich ist.“). Als Kohärenzmaßnahme ist dies in den Unterlagen in keiner Weise dargestellt, im Übrigen sind diese nur notwendig, wenn Ausnahmeentscheidungen in Bezug auf Natura 2000 zu beantragen sind, was hier nicht der Fall ist. In der vorab aufgezählten Kaskade von Maßnahmen stellt diese Tatsache, also der Rückbau, lediglich einen ergänzenden Gesichtspunkt dar, der in der abschließenden Beurteilung Berücksichtigung findet. Wie Kap. 7.6.4 in Unterlage 3 zu entnehmen ist, wurde gezeigt, dass unter Berücksichtigung der auf Raumordnungsebene gebotenen Prüfdichte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass es unter Berücksichtigung der erwähnten Schadensminderungsmaßnahmen VFFH1 und VFFH2 sowie ggf. VFFH3, nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in Bezug auf alle maßgeblichen Bestandteile inkl. der Erhaltungsziele kommt.
017-077	3. Es ist äußerst fraglich, ob die Reduzierung der Vorbelastung durch den Abbau der vorhandenen Leitung Bl. 0088 überhaupt bei der Bilanzierung in der Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung berücksichtigt werden darf. Die Arbeitshilfe sieht die Berücksichtigung explizit und lediglich für den Variantenvergleich vor. Hier geht es jedoch ausschließlich um die Untersuchung der Natura-2000-Verträglichkeit an sich. „Die Reduzierung der Vorbelastung durch Abbau einer vorhandenen Leitung kann, bei vorliegenden Voraussetzungen, bilanzierend in den Variantenvergleich eingestellt werden.“ (NLStBV et al. 2017: 7, eigene Hervorhebung) Die Gegenüberstellung von Belastung und Entlastung ist in diesem Fall demnach nicht nur	Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

	fachlich, sondern auch methodisch irreführend und nicht nachvollziehbar.	
017-078	Neben LRT 9130 ist auch das artenschutzrechtlich streng geschützte Große Mausohr (Myotis myotis) möglicherweise von Beeinträchtigungen durch die Schaffung einer mindestens 0,8 ha großen Freileitungsschneise betroffen. In der Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung wird argumentiert, der betroffene Teilbereich weise „derzeit nur eine geringe Eignung als Jagdhabitat für das Große Mausohr auf“ (ROV-Unterlagen, Natura-2000-Untersuchung, S. 28) und verweist auf die Biotoptypen- und LRT-Kartierung der TNL Energie GmbH. Allerdings werden keine Gründe erläutert, wieso keine gute Habitateignung vorliegt. Da die ROV-Unterlagen das Gutachten jedoch nicht enthalten, ist der Nachweis noch zu erbringen, inwieweit das Teilgebiet als Jagdlebensraum des Großen Mausohrs dienen kann. Eine nur geringe Eignung erscheint allein vor dem Hintergrund der Namensgebung des FFH-Gebiets als äußerst fragwürdig.	Es ist nur ein Randbereich eines Teilgebietes des angesprochenen FFH-Gebietes betroffen. Die hauptsächlich betroffenen Flächen sind entweder Jungforste mit geringer Kronendeckung oder Waldrandbereiche, weil die Bestände vermutlich in den Bereichen nur randlich betroffen sein werden - soweit sich das aus dem derzeitigen ROV-Planungsstand aussagen lässt. Dies bedeutet, dass in den meisten potenziell Betroffenen Waldbereichen zum derzeitigen Zeitpunkt mit dichtem Bodenbewuchs (Krautschicht, Naturverjüngung) zu rechnen ist. Dies stellt für das große Mausohr als Nahrungshabitat keine gute Option dar. Typische Jagdlebensräume des Mausohrs sind unterwuchsfreie oder -arme Buchenhallenwälder oder generell Waldstrukturen mit frei zugänglicher Bodenschicht, aber auch kurzhalmige Mähwiesen und Weiden, Wald- und Wiesenlandschaften.
017-079	In diesem Zusammenhang ist in den ROV-Unterlagen der Hinweis enthalten, der Orientierungswerte von 8.000 m² (Stufe II) bzw. 16.000 m² (Stufe III) für den „quantitativ-absoluten Flächenverlust“ bei direktem Flächenentzug von Jagdhabitaten des großen Mausohrs gemäß Lambrecht und Trautner (2007) würden nicht überschritten werden. Da zum jetzigen Zeitpunkt die exakte Trassenführung nicht feststeht, ist insbesondere nicht gesichert, ob Stufe II (8.000 m²) nicht doch überschritten werden könnte. Bei der Angabe von „ca. 0,8 ha“ für den Flächenbedarf der Schneise innerhalb der ROV-Unterlagen erscheint dies relativ wahrscheinlich und die Einschätzung der VHT entsprechend wage.	Der Orientierungswert der Stufe II kommt zum Tragen, wenn > 100 adulte Individuen des Mausohrs das FFH-Gebiet nutzen, Stufe III bei > 250 Individuen. Welcher Wert abschließend zu Grunde zu legen ist, ist abschließend in der Verträglichkeitsuntersuchung zur Planfeststellung zu klären und festzulegen. Weiterhin gilt dieser Wert für den Verlust von essenziellen (und damit optimalen) Nahrungshabitaten - wovon im vorliegenden Fall nicht auszugehen ist (siehe 017-127 vorstehende Ausführungen). Wie in den Unterlagen dargestellt, ist die potenziell betroffene Fläche von ca. 0,8 ha jedoch keinesfalls als Komplettverlust an Jagdlebensraum zu beurteilen ("gradueller Funktionsverlust").
017-080	Ferner wird in der Natura-2000-Prüfung als Grund für die Nicht-Überschreitung der Erheblichkeit hinsichtlich der Beeinträchtigung des Großen Mausohrs angeführt, der Verlust von 0,8 ha sei „keinesfalls als Komplettverlust an Jagdlebensraum zu beurteilen“ (ROV-Unterlagen, Natura-2000-Untersuchung, S. 28). Wir stimmen zwar zu, dass dies kein Komplettverlust darstellt, aber weisen gleichzeitig ausdrücklich darauf hin, dass nicht ausschließlich ein Komplettverlust an Jagdlebensräumen die Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle begründet. Dies kann in der Regel schon beim Verlust von Teilflächen der Fall sein.	Wie in 017-079 den vorstehenden Ausführungen beschrieben gilt der Wert nur für geeignete Nahrungshabitate, wovon nicht auf voller Fläche auszugehen ist. Selbst wenn auf voller Fläche geeignete Nahrungshabitate vorlägen, wäre nicht von einem Komplettverlust auszugehen - wie vom der Gemeinde bestätigt. In diesem Fall wäre ein Faktor zu bestimmen, inwieweit die Fläche eine verminderte Eignung aufweist. Wären dies beispielsweise 50 % ginge bei 0,8 ha Fläche ein Wert von 0,4 ha in die Bewertung der Erheblichkeit ein. Dieser läge dann unter dem festgelegten Orientierungswert von 0,8 ha (und folglicherweise auch unter dem für Stufe III mit 1,6 ha - sollte dieser zum Tragen kommen).
017-081	Wie ausgeführt, ist in Engstelle 5 entgegen den Darstellungen der ROV-Unterlagen aus gutachterlicher Sicht möglicherweise mit erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ und des Schutzgutes Mensch (siehe Kapitel 4.4) zu rechnen. Damit bewerten wir eine Erdverkabelung in geschlossener Bauweise (beispielsweise mittels HDD-Verfahren) als die zielführendste Möglichkeit, den Bereich	Zum Sachverhalt Natura 2000-Erheblichkeit wurde der Standpunkt in den Antworten 017-072 bis 017-080 eingehend erläutert - unter den genannten Voraussetzungen ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des betreffenden FFH-Gebietes zu rechnen. Infolgedessen ist kein Auslösekriterium für eine Teilerdverkabelung aus Gründen des Natura 2000-Gebietsschutzes gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 EnLAG festzustellen. In Engstelle 5

	ohne das Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ und des Wohnumfeldschutzes zu ermöglichen. Die Erdverkabelung betrachten wir auch vor dem rechtlichen Hintergrund als geboten, da hier zwei Kriterien der Erdverkabelung gemäß EnLAG zutreffen: § 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 4 EnLAG.	wird der Sachverhalt wie oben beschrieben dargelegt (vgl. Unterlage 7A, Kap. 5.4). Wie weiterhin von Ihnen angeführt, betrachten Sie eine Erdverkabelung gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ENLAG als geboten. Dies kann von vornherein ausgeschlossen werden, da in dieser Engstelle keine Wohngebäude des Innenbereiches betroffen sind, sondern lediglich ein Wohngebäude im Außenbereich (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnLAG). Für das Schutzgut Mensch ist eine Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität aufgrund einer geringfügigen Sichtbeziehung und der vorhandenen Vorbelastung (L 87) jedoch nicht anzunehmen, sodass ein Erdkabel gegenüber der Freileitung nicht vorzugswürdig ist. Demnach können wir Ihrer gutachterlichen Sicht einer "möglicherweise erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Mausohr-Jagdgebiet Belm und des Schutzgutes Mensch" nicht folgen.
017-082	7 Fazit Die vorliegende Stellungnahme hat weitreichende Mängel der ROV-Unterlagen für das ROV Raumordnungsverfahren „380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf – Gütersloh“ gemäß Energieleitungsausbaugesetz (Projektnummer 16) identifiziert. Nachfolgend werden die bedeutendsten Kritikpunkte zusammenfassend aufgeführt.	Die Einschätzung der Gemeinde, dass die ROV-Unterlagen mängelbehaftet sind, weist die Vorhabenträgerin unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen zurück.
017-083	Die Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit, insbesondere hinsichtlich des Wohnumfeldschutzes, wurden im Rahmen des ROV unvollständig analysiert. Die Auseinandersetzung beschränkt sich auf optische Beeinträchtigungen der unmittelbaren Wohngebäude und -grundstücke. Wohnumfeldnahe Aktivitäten oder elektromagnetische Wirkungen wurden gänzlich ausgespart. Auf dieser unzureichenden Grundlage wurde die vorzugswürdige Bauweise innerhalb der Engstellenbewertung ermittelt und – gemeinsam mit weiteren Belangen – der Vorzugskorridor bestimmt. Da die Bauweise jedoch weitreichende und Jahrzehnte währende Folgen haben wird, halten wir es für dringend geboten, die unberücksichtigten Belange des Wohnumfeldschutzes in die Prüfungen einzubeziehen. Dort, wo die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erdverkabelung insbesondere hinsichtlich des Wohnumfeldschutzes gegeben sind, ist diese Bauweise aus gutachterlicher Sicht vorzuziehen.	Die Betrachtung und Bewertung des Wohnumfeldschutzes erfolgte gem. der Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung im Drehstromnetz in Niedersachsen (NLStBV et al. 2017): "Diese Arbeitshilfe beschreibt, wie die Teilerdverkabelungs-Option in den Antragsunterlagen für Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren dargestellt und methodisch umgesetzt werden kann. Die Arbeitshilfe ist behördenübergreifend zwischen der Planfeststellungsbehörde (NLSTBV) und den derzeit mit Raumordnungsverfahren für Netzausbauvorhaben befassten oberen Landesplanungsbehörden (ArL Lüneburg und ArL Weser-Ems) abgestimmt." Mögliche Beeinträchtigungen der Wohnumfeldqualität werden gem. dieser Arbeitshilfe unter anderem anhand der Ausrichtung der Hauptaufenthaltsbereiche (Wohnbereich und Garten), Sichtbeziehungen, Vorbelastungen durch weitere Infrastruktur und Abstände der Trasse zum Wohngebäude bewertet. In Kap. 5.3.1.1 der Unterlage 2A (Umweltverträglichkeitsstudie) für das Raumordnungsverfahren wird im Rahmen der Auswirkungsprognose zum Schutzgut Mensch auf die beim Betrieb der Leitung auftretenden elektrischen und magnetischen Felder eingegangen. Es wird u.a. erläutert, dass durch die Vorhabenträgerin sichergestellt wird, dass die geltenden Anforderungen der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) erfüllt werden. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist die

		Genehmigungsfähigkeit der geplanten Anlage und damit unter anderem die Erfüllung der Anforderungen der sechsundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) nachzuweisen. Die Planung der Freileitung erfolgt so, dass die nach der 26. BImSchV geltenden Grenzwerte von 5 kV/m für das elektrische und 100 µT für das magnetische Feld von dem Vorhaben an keinem der maßgeblichen Immissionsorte überschritten werden. Auch die Planung der Kabelabschnitte erfolgt so, dass die Anforderungen der 26. BImSchV erfüllt werden. Der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV sowie die magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte werden den Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen sein. Die Nachweise können zudem für die Berücksichtigung von elektromagnetischen Feldern unterhalb der Grenzwerte in der Abwägung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens herangezogen werden. Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten Freileitung ausgehen bei Erfüllung der vorgenannten Anforderungen nicht zu erwarten. Im Übrigen haben Sie bitte Verständnis dafür, dass die detaillierte Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der 26. BImSchV erst im Zuge der Feinplanung der Trasse im Planfeststellungsverfahren erfolgen kann.
017-084	Die detaillierte Prüfung der Engstellenbewertung ergab – neben der Beschränkung auf optische Beeinträchtigungen – weitere Defizite, von denen die wesentlichen in der nachfolgenden Auflistung enthalten sind: • Engstelle 5 Das FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ bei Engstelle Nr. 5 per Freileitung zu queren (Korridor A und B), halten wir für unvereinbar mit dem Natura-2000-Schutz. Eine Erdverkabelung in geschlossener Bauweise kann den Engstellen- bzw. Konfliktbereich entschärfen. Zudem weist auch die Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung selbst verschiedene Mängel auf. • Engstelle 6 Im Bereich der Engstelle 6 liegt der Golfplatz des Osnabrücker Golfclub e.V. zu großen Teilen und auf einer Länge von ca. 900 m innerhalb des Korridors A. Eine Umgehung innerhalb des Korridors ist nicht möglich. Einer Sicherung und Entwicklung der regional bedeutsamen Sportanlage (RROP) ist bei der Realisierung als Freileitung aus gutachterlicher Sicht kaum möglich. Es empfiehlt sich daher eine Erdverkabelung in geschlossener Bauweise zur gemeinsamen Querung von Golfplatz und Engstellenbereich. • Engstelle 12 In dem parallel durchgeführten ROV zum Abschnitt Melle – Lüstringen derselben 380- kV-Leitung wird	Zu den Ausführungen zu Engstelle 5: siehe 017-038 und 017-076. Zu den Ausführungen zu Engstelle 6: siehe 017-042. Zu den Ausführungen zu Engstelle 12: siehe 017-056. Zu den Ausführungen zu der gemeinsamen Betrachtung der Engstellen 3, 4 und 5: siehe 017-039. Zu den Ausführungen zu der gemeinsamen Betrachtung der Engstellen 13, 14, 15 und 16: siehe 017-063.

	für den Engstellenbereich – anders als im hier geprüften ROV – eine Erdverkabelung als vorzugswürdig betrachtet (Korridor B und C). Die widersprüchliche Bewertung innerhalb der beiden ROV ist nicht nachvollziehbar. Wir schätzen aus Gründen des Wohnumfeldschutzes die Erdverkabelung dort als vorzugswürdig ein und betrachten eine Verlängerung der Erdverkabelung in westliche und östliche Richtung als geboten, um auch mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu entschärfen und die Anzahl der KÜS zu reduzieren. Durch eine Realisierung als Freileitung würde im Engstellenbereich zudem die geplante Siedlungsentwicklung Bissendorfs konterkariert werden. Sie sieht dort eine Erweiterung des Ortsteils Natbergen vor. • Gemeinsame Betrachtung von Engstellen In mehreren Bereichen hat die VHT versäumt, sinnvolle übergeordnete Engstellenbetrachtungen durchzuführen. Dies trifft insbesondere bei den Engstellen Nr. 3, 4 und 5 (Korridore A und B) sowie Nr. 13, 14, 15 und 16 zu (Korridor C). Dort bietet sich aus gutachterlicher Sicht aufgrund der räumlichen Nähe und des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen die Erdverkabelung an.	
017-085	Es ist seitens der VHT geplant, die Leitung Bl. 0088 der Westnetz GmbH in den Korridoralternative A und B in den Freileitungsabschnitten des geplanten Vorhabens teilweise mitzuführen. Dies führt sie als Vorteil u. a. bei der Engstellenbewertung, dem Variantenvergleich und der Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung zum FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ an. Da jedoch kein Nachweis über eine Einigung zwischen der VHT und der Westnetz GmbH vorliegt, ist die geplante Mitführung lediglich einer informellen Absichtserklärung gleichzusetzen und nicht wertend in die Untersuchungen einzubeziehen.	Im Vorfeld der Planung haben zwischen der Westnetz GmbH und der Vorhabenträgerin Abstimmungen zu den im Raumordnungsverfahren vorgestellten Trassenkorridoren stattgefunden (siehe hierzu die Stellungnahme der Innogy Netze Deutschland GmbH vom 08.07.2019). Die Westnetz GmbH hat ihre grundsätzliche Zustimmung zu den von der Vorhabenträgerin an ihren Leitungen geplanten Maßnahmen erklärt. Daher sind die Auswirkungen, die mit den an den Leitungen der Westnetz GmbH nach dem derzeitigen Planungsstand vorgesehenen Maßnahmen einhergehen, aus Sicht der der Vorhabenträgerin auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens zu berücksichtigen. Konkretere Abstimmungen mit der Westnetz GmbH können erst im Zuge der Feinplanung der konkreten Trasse und damit auf der Ebene der Planfeststellung erfolgen.
017-086	Ferner wurden die spezifischen Auswirkungen des geplanten Leitungsvorhabens auf die regional bedeutsame Schelenburg bei Schledehausen entgegen der Vorgaben des Untersuchungsrahmens des ArL W-E nicht betrachtet. Die Untersuchung wurde lediglich auf das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verschoben. Dies ist aus gutachterlicher Perspektive nicht ausreichend und entsprechend der Vorgaben nachzuholen.	Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen zu 017-068 verwiesen.
017-087	Die landesplanerische Feststellung durch das ArL W-E erzeugt unabhängig von ihrem Inhalt bzw. ihres Ergebnisses, wie eingangs erwähnt, keine unmittelbare Rechts- oder Bindungswirkung für weitere Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die	ohne

Zulässigkeit des Vorhabens. Sie besitzt gleichwohl richtungsweisenden Charakter insbesondere hinsichtlich der Korridorwahl und der Bauweise, die im Rahmen der Planfeststellung endgültig bestimmt werden. Ihre Bedeutung ist entsprechend hoch. Das ArL W-E wird daher abschließend aufgefordert, die vorangegangenen Ausführungen intensiv zu prüfen und in den Abwägungs- und Entscheidungsprozess über die landesplanerische Festlegung einzubeziehen. Aus naturschutzfachlicher Sicht und hinsichtlich der Betroffenheit von Bürgerinnen und Bürgern ist eine fachlich fundiert begründete, einheitliche und gleichzeitig transparente Prüfung dringend geboten.	

Gemeinde Ostercappeln

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
018-001	Beginn Einwendung Gemeinde Ostercappeln	ohne
018-002	Sehr geehrte Frau Brecht, ich nehme zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:	ohne
018-003	Die geplante 380 KV- Höchstspannungsleitung von Wehrendorf nach Lüstringen verläuft im Gemeindeteil Hitz-Jöstinghausen der Gemeinde Ostercappeln innerhalb der im Außenbereich einzuhaltenden Pufferzone von 200 Metern zu den drei bestehenden Häusern "Mönkehöfener Straße 23-23 B" die von insgesamt zehn Personen bewohnt werden.	Vielen Dank für Ihre Ausführungen.
018-004	Im Rahmen ihrer Engstellenbeschreibung Nr. 2 geht die Amprion GmbH sowohl in Bezugnahme auf die möglichen Trassenverläufe in östlicher wie auch in westlicher Richtung lediglich von dem Bestehen zweier Wohngebäude aus. Tatsächlich stehen in diesem Bereich jedoch drei Wohngebäude. Diese befinden sich auf den Flurstücken 210/1, 210/2 und 210/3 der Flur 6, Gemarkung Hitz-Jöstinghausen.	Vielen Dank für Ihren Hinweis. Zur Beantwortung siehe 018-005.
018-005	Das dritte Wohngebäude ist der Leitungstrasse noch näher zugewandt. Infolgedessen werden die beschriebenen Engstellenwerte bezüglich des dritten bestehenden Wohnhauses "Mönkehöfener Straße 23 B" weiter unterschritten.	Das zusätzliche Wohngebäude führt in diesem Bereich nicht zu einer Abweichung von der Einschätzung in Kap. 2.5 Fazit Engstelle Nr. 2 ("Die Errichtung eines Erdkabelabschnittes inklusive der zwei notwendigen KÜS dürfte im vorliegenden Fall aufgrund der nur kurzen Länge von ca. 360 m und der bestehenden Vorbelastung unverhältnismäßige Auswirkungen haben. Die Option der Errichtung eines Erdkabelabschnittes wird daher unter Berücksichtigung aller oben beschriebenen Belange sowie unter Berücksichtigung anderer Engstellen als nicht vorzugswürdig eingestuft.") An der Engstelle Nr. 2 wird die von den Wohngebäuden weiter entfernte Ostvariante bevorzugt und weiterverfolgt. Im Rahmen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens werden mögliche Beeinträchtigungen durch die Mastplatzierung so weit wie möglich minimiert.
018-006	Die Gemeinde Ostercappeln schließt sich der Stellungnahme des Landkreises Osnabrück inhaltlich vollumfänglich, insbesondere in Bezug auf die Kapitel 5.3 und 5.3.1, an und bittet um entsprechende Berücksichtigung bei der Umsetzung des Vorhabens.	Vielen Dank für Ihre Ausführungen.
018-007	Sollte eine Erdverkabelung dennoch nicht in Betracht kommen, ist die künftige Belastung der betroffenen Grundstückseigentümer so gering wie möglich zu gestalten. Vor diesem Hintergrund sollte die Ostvariante gewählt und die	Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten sowie der KÜS. Dabei werden alle betroffenen Belange berücksichtigt, um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen

	Durchdringungslänge des 200 m Puffers möglichst kurz gehalten werden. In diesem Zusammenhang halte ich es weiterhin für erforderlich, dass keine Masten im 200 m Puffer aufgestellt werden. Zudem wäre die Platzierung der Masten entlang vorhandener Straßen, Wirtschaftswege oder Feldrändern zur Vermeidung der Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Flächen wirtschaftlich sinnvoll und im landschaftlichen Sinne zu befürworten.	zu erreichen. Die vorzugswürdige Ostvariante wird für die weitere Planung vorgesehen.
018-008	Zur besseren Veranschaulichung habe ich Ihnen die betroffenen Gebäude in der anliegenden Skizze dargestellt.	ohne
018-009	Bei Rückfragen steht Ihnen (…) gerne zur Verfügung.	ohne

Handwerkskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
019-001	Beginn Einwendung Handwerkskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim	ohne
019-002	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen das o.g. Raumordnungsverfahren bestehen aus handwerklicher Sicht keine Bedenken.	ohne

Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
020-001	Beginn Einwendung Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes	ohne
020-002	Sehr geehrte Frau Brecht, Sehr geehrte Damen und Herren, in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir für die Übersendung der Planungsunterlagen und die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.	ohne
020-003	Aus landwirtschaftlicher Sicht ist ein solches, wie das vorliegende Vorhaben, insbesondere unter Gesichtspunkten des Flächenverlustes für die Landwirtschaft und der Qualität der Bodenstruktur zu betrachten. Dazu im Folgenden einige Anmerkungen:	ohne
020-004	Sofern es zur Ausführung einer der geplanten Trassenkorridore kommen sollte, ist das Bauvorhaben in jeglicher Hinsicht unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten möglichst bodenschonend auszuführen, dabei ist vor allen Dingen der bodenkundlichen Begleitung der Baumaßnahmen eine besondere Bedeutung beizumessen. Maßnahmen zum Schutze der Böden sind zwingend als Genehmigungsauflage zu ergreifen und dann auch entsprechend umzusetzen. Eine bodenkundliche Begleitung während der Bauphase ist unabdingbar.	Grundsätzlich werden alle rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes umgesetzt. Eine vertiefte Betrachtung des Schutzgut Bodens erfolgt im Planfeststellungsverfahren. Zur bestmöglichen Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktion werden alle Vorgaben der DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung bei Bauvorhaben" umgesetzt. Diese beinhalten u.a. die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes zum Planfeststellungsantrag und eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) parallel zur Bauphase.
020-005	Dies gilt umso mehr und erst recht bei den Teilabschnitten, die gegebenenfalls als Erdverkabelung realisiert werden sollen. Hier sind intensive Schädigungen der Bodenstruktur zu befürchten, die der Erfahrung nach zumeist nicht einmal bei absolut vorbildlicher Bauausführung zu vermeiden sind. Gerade deshalb ist in Bereichen, in denen Erdverkabelung realisiert werden soll, ganz besonders auf Bodenstruktur und Flächenverbrauch Rücksicht zu nehmen.	Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen zu 020-004 verwiesen. Landwirtschaftliche Flächen befinden sich i.d.R. im Außenbereich und nicht innerhalb von Wohngebieten und/oder Städten. Ein Vorhaben wie die hier geplante 380 kV-Leitung wird ebenfalls möglichst im Außenbereich und nicht innerhalb von Städten realisiert. Eine Betroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen ist daher nicht zu vermeiden.
020-006	Die Planung des Vorhabens sollte möglichst technikneutral ablaufen. Mittlerweile gibt es mehrere Verfahren für die Verlegung von Erdkabeln. Hier fordern wir eine Abwägung der unterschiedlichen Verfahren (z.B. AGS-Verfahren, Kabelpflug, offene Grabenbauweise), welche für das Vorhaben den größten Vorteil aufweist.	Eine Festlegung des Bauverfahrens im Falle einer Teilerdverkabelung ist nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Die Entscheidung hinsichtlich der anzuwendenden Bauverfahren erfolgt erst nach detaillierter Untersuchung der örtlichen Rahmenbedingungen zur Teilerdverkabelung (z.B. Baugrund, Topographie, etc.) im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens. Grundsätzlich bleibt die offene Bauweise das vorzuziehende Bauverfahren.

020-007	Generell sprechen wir uns dafür aus, dass bei der Freileitung oder Erdkabelverlegung die landwirtschaftlich verträglichste Technik eingesetzt wird, um einen bestmöglichen Bodenschutz zu garantieren.	Die vorzugswürdige Bauweise wird unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange im Planfeststellungsverfahren ermittelt.
020-008	Unter Gesichtspunkten der Agrarstruktur und des erheblichen Flächenverlusts in der Landwirtschaft durch Infrastrukturmaßnahmen ist es begrüßenswert, wenn das geplante Leitungsbauvorhaben den Flächenverbrauch auf ein Minimum verringert. Es ist wichtig, dass durch das Vorhaben auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen keine "toten Ecken" entstehen. Beispielsweise durch Maststandorte die so gelegen sind, dass dort der Einsatz von praxisüblichen Bestandspflege und Erntemaschinen, mit dazugehörigen lnformationssystemen, nicht mehr möglich ist. Das würde den realen Flächenverbrauch zunehmend erhöhen, da solche Bereiche für den Bewirtschafter nicht mehr nutzbar sind, um landwirtschaftliche Kulturen anzubauen.	Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten sowie der KÜS. Dabei werden alle betroffenen abwägungsrelevanten Belange grundsätzlich berücksichtigt, um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.
020-009	Wir begrüßen einen geplanten Rückbau der 110-kV-Freileitung, dass diese zum Teil an die 380-kV-Höchstspannungleitung angegliedert wird. Leider gehen aus den Unterlagen keine Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und dem Leitungsbetreiber der 110-kV- Freileitung Westnetz GmbH hervor, die eine beschriebene Entlastung durch den Rückbau garantieren würden. Der Hauptverband des Osnabrücker Landvolks erwartet, dass für den Rückbau der 110-kV-Freileitung verbindliche Aussagen, Festlegungen und Fristsetzungen des Rückbaus getroffen werden.	Im Vorfeld der Planung haben zwischen der Westnetz GmbH und der Vorhabenträgerin Abstimmungen zu den im Raumordnungsverfahren vorgestellten Trassenkorridoren stattgefunden (siehe hierzu die Stellungnahme der innogy Netze Deutschland GmbH vom 08.07.2019). Die Westnetz GmbH hat ihre grundsätzliche Zustimmung zu den von der Vorhabenträgerin an ihren Leitungen geplanten Maßnahmen erklärt. Daher sind die Auswirkungen, die mit den an den Leitungen der Westnetz GmbH nach dem derzeitigen Planungsstand vorgesehenen Maßnahmen einhergehen, aus Sicht der der Vorhabenträgerin auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens zu berücksichtigen. Konkretere Abstimmungen mit der Westnetz GmbH können erst im Zuge der Feinplanung der konkreten Trasse und damit auf der Ebene der Planfeststellung erfolgen.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
021-001	Beginn Einwendung Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim	ohne
021-002	Sehr geehrter Herr Heidrich, vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für die Planung der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf - Gütersloh, Abschnitt Wehrendorf - Umspannanlage Lüstringen, Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme erhalten Sie parallel auch per E-Mail im Word-Format.	ohne
021-003	Vorbemerkung Die Amprion GmbH plant die Errichtung einer 380-kV- Höchstspannungsleitung zwischen Wehrendorf (Bad Essen) und Gütersloh (Nordrhein-Westfalen). Für das Vorhaben besteht nach Nr. 16 der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) ein vordringlicher Bedarf. Das vorliegende Raumordnungsverfahren bezieht sich auf den Teilabschnitt zwischen Wehrendorf und der Umspannanlage Lüstringen. Mit der Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) wurde die Leitung Wehrendorf - Gütersloh als Pilotvorhaben für eine Teilerdverkabelung festgelegt. Eine Teilerdverkabelung ist bei Annäherungen an Wohngebäude, aus naturschutzrechtlichen Gründen und bei Querungen von Bundeswasserstraßen möglich.	ohne
021-004	Stellungnahme der IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim Die IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim begrüßt den Ausbau der Energienetze, um vor dem Hintergrund der Energiewende die energiepolitischen Ziele der Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Preiswürdigkeit zu erreichen.	ohne
021-005	Die Trassenführung der Hochspannungsleitungen sollte dabei möglichst im Konsens zwischen der Landesplanungsbehörde und den betroffenen Kommunen erfolgen, um eine hohe Akzeptanz auch in der Bevölkerung zu erreichen.	Ohne
021-006	Grundsätzlich regen wir an, dass Trassenführungen künftige Betriebserweiterungen ansässiger Unternehmen nicht beeinträchtigen dürfen. Daher sollten im Rahmen der endgültigen Festlegung des Trassenverlaufs möglichst betriebsferne Trassen gewählt werden, um etwaige Beeinträchtigungen für	Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir bei Vorlage einer hinreichend gesicherten und konkretisierten Planung im Rahmen des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens, soweit dies möglich ist, berücksichtigen werden.

	Betriebsgelände und Betriebsabläufe gering zu halten. Sofern eine Führung von Leitungen über Betriebsgelände erwogen wird, sollte eine entsprechende Planung nur im Konsens mit dem Eigentümer bzw. dem Nutzer der Flächen erfolgen.	
021-007	Die Trassenführungen verlaufen zum Großteil durch die Gebiete der Gemeinden Bad Essen und Bissendorf. Laut dem RROP 2004 des Landkreises Osnabrück sind die Gemeinden Bad Essen und Bissendorf als Grundzentrum mit der besonderen Entwicklungsaufgabe "Fremdenverkehr" bzw. "Erholung" festgesetzt. Mit Stand vom 12. April 2016 gehört die Gemeinde Bissendorf mit den Ortsteilen Wissingen und Jeggen zum Dorferneuerungsprogramm des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Wir regen bei der Festlegung der Trassenführungen ebenfalls den Konsens der betroffenen Kommune hinsichtlich der Umsetzung des Dorferneuerungsprogrammes Wissingen/Jeggen (2015) an.	In Unterlage 5A - Raumverträglichkeitsstudie wurde geprüft, ob das Vorhaben mit der Festlegung der Gemeinden Bad Essen und Bissendorf für die besondere Entwicklungsaufgabe "Fremdenverkehr" bzw. "Erholung" vereinbar ist. In beiden Fällen besteht eine Vorbelastung durch Bestandsleitungen und eine Konformität kann erreicht werden. Die Planungen des Dorferneuerungsprogramms können erst bei Vorlage einer hinreichend gesicherten und konkretisierten Planung im Rahmen des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt werden.
021-008	Wir bitten um die Beteiligung im weiteren Verfahren. Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.	ohne

innogy Netze Deutschland GmbH

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
022-001	Beginn Einwendung innogy Netze Deutschland GmbH	ohne
022-002	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.05.2019, gerichtet an die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück und teilen Ihnen mit, dass im Verfahrensbereich umfangreiche Versorgungseinrichtungen, u. a. Elektro- und Erdgasleitungen der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG und der innogy Netze Deutschland GmbH verlaufen.	ohne
022-003	Zum aktuellen Raumordnungsverfahren haben wir keine weiteren Anregungen.	ohne
022-004	Zu dem im Planungsbereich vorhandenen Versorgungseinrichtungen werden wir im Rahmen der weiteren Verfahrensbeteiligungen Stellung nehmen.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.
022-005	Bezüglich der vorhandenen Hochspannungsleitungen und Erdgas-Hochdruckleitungen werden sich unsere Fachabteilungen in Dortmund separat mit Ihnen in Verbindung setzen.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.
022-006	Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG und der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).	ohne

Jagdgenossenschaft Krevinghausen

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
023-001	Beginn Einwendung Jagdgenossenschaft Krevinghausen	ohne
023-002	Sehr geehrte Damen und Herren, Grundsätzliches: Die Jagdgenossenschaft Krevinghausen mit dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Krevinghausen gehört zum Hegering Stockumer Berg und ist eine Untergliederung der Jägerschaft Osnabrück-Land e. V. und ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz ein anerkannter Naturschutzverband, der Bundesund Landesjagdgesetze als Grundlagen für die Ausübung des Jagdrechtes hat. Nach § 1 des Bundesjagdgesetzes ist das Jagdrecht mit der Pflicht zur Hege verbunden. Die Hege hat zum Ziel, die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen. Das Jagdrecht dient deswegen auch dem Artenschutz. Jagd und Naturschutz sind keine Gegensätze. Dem Artenschutz dient auch der Biotopschutz. Zu unterscheiden ist der passive Biotopschutz - Unterlassung von Veränderungen, die die Lebensbedingungen des Wildes verschlechtern - und der aktive Biotopschutz - Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen.	Vielen Dank für Ihre Ausführungen.
023-003	Der Biotopschutz obliegt nicht nur Grundeigentümern und Jägern; auch die Behörden sind gehalten, bei allen einschlägigen Lebensbedingungen der frei lebenden Tierwelt Rücksicht zu nehmen. Auf Grundlage dieser gesetzlichen Vorgaben sind für die o. a. Baumaßnahmen bei dem Raumordnungsverfahren folgende Punkte aufzunehmen und bei dem weiterführenden Planungsverfahren zu berücksichtigen.	ohne
023-004	Das hier behandelte Verfahrensgebiet liegt im Bereich des Hegerings Stockumer Berg in der Jägerschaft Osnabrück-Land e. V. mit den einzelnen gemeinschaftlichen Jagdbezirken: Bissendorf, Kronsundern, Natbergen, Krevinghausen, Astrup, Grambergen, Linne, Jeggen, Schelenburg etc.	Vielen Dank für Ihre Ausführungen.
023-005	Ergebnisse und Bestandsaufnahme 1. Wildvorkommen im Verfahrensgebiet a. Schalenwildart (Rehwild, Damwild, Schwarzwild)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens, einem Verfahren, das auf übergeordneter Ebene die

	Das Rehwild kommt flächendeckend vor und hat im gesamten Bereich der Trassenführungen, hier: Gemarkung Krevinghausen, in den land-und forstwirtschaftlichen kleinen Wirtschaftsbereichen jahrzehntelang genutzte Wildwechsel, sowie eine hohe Anzahl von kleinen Rückzugs -und Ruhebereichen, die durch die o.a. geplanten Trassenführungen empfindlich und z.T. dauerhaft gestört werden. Das Gleiche gilt für die Damwild und Schwarzwildpopulation in großen Teilbereichen der Gemarkung Krevinghausen. b. Weitere Niederwildarten wie Tauben, Fasanen, Enten, Hasen, Kaninchen, Füchse, Marder, Iltisse kommen flächendeckend in dem Verfahrensgebiet vor. c. Feld-und Wiesenvögel die nicht dem Jagdrecht unterliegen und z.T. als Zugvögel in den Sommermonaten hier die geeigneten Lebensräume finden und besiedeln und ihre Aufzucht betreiben. Uhu, Kiebitz, Bekassine, Feldlerche, Wiesenweihe, Gänse, Milan, Störche (inkl. Schwarzstorch). Die Leitungstrassen liegen im Einfluggebiet mehrerer Fledermauspopulationen. Die Nachweise über vorkommende Wildarten können beim Jägermeister oder beim Landkreis Osnabrück/untere Jagdbehörde jederzeit ausgehändigt werden.	raumbedeutsamen Belange und die Vor- und Nachteile von unterschiedlichen Varianten ermittelt und gegenüberstellt, wurden die Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten Daten recherchiert, wobei auf verfügbare Daten aus Literatur sowie (soweit vorhanden) des behördlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes zurückgegriffen wurde. Daraus ergeben sich Erkenntnisse auf die Wertigkeit des jeweiligen Gebiets, die im Variantenvergleich im Raumordnungsverfahren berücksichtigt werden. Eine flächendeckende Erfassung von allen Tieren und Pflanzen in allen Trassenkorridoren ist im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht angemessen. Im ROV wurden daher insbesondere Arten betrachtet, auf die zumindest eines der folgenden Kriterien zutrifft („planungsrelevante Arten“): • Arten, die als gefährdet gelten (entsprechend ihres „Rote-Liste-Status“ in Deutschland und Niedersachsen), • Arten, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, • Arten, die in der vom Vorhaben betroffenen Region selten und die eng eingenischt (spezielle Lebensraumansprüche haben) sind oder die als Bestandteil des Lebensraumverbundes von zentraler Bedeutung sind (z. B. Quellpopulationen), • Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland bzw. Niedersachsen eine besondere Verantwortung trägt. • ggf. ergänzend Arten der „Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf“ des NLWKN Durch diese Vorgehensweise wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass eine Art umso differenzierter zu betrachten ist, je schutzbedürftiger und empfindlicher sie ist. Viele der genannten Arten fallen nicht unter die genannten Kategorien, weil sie häufig und weit verbreitet sind (z.B. Reh- und Schwarzwild). Gefährdete Arten, z.B. Kiebitz, Bekassine, Feldlerche, sind in den Unterlagen genannt und entsprechend betrachtet worden. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens werden dann nach anerkannter Methodik die Brut- und Gastvögel sowie alle weiteren für das Vorhaben relevante Arten erfasst und das Vorkommen bewertet. Dabei ist generell zu beachten, dass viele Tierarten (mit Ausnahme der Vögel) durch eine Freileitungsüberspannung nicht erheblich beeinträchtigt werden, z.B. Rehe, Wildschweine, Insekten und Amphibien.
023-006	Die meisten der aufgeführten Wildarten reagieren um ein vielfaches sensibler und empfindlicher auf elektrische und magnetische Strahlenfelder als wir Menschen. Diese Einflüsse führen zu eklatanten Verhaltensänderungen vieler wildlebender Tiere. Insbesondere haben diese negativen Einwirkungen auf das Wild die Folge, dass in diesem stadtnahen Bereich, die Lebensräume z. T. zerstört werden.	Die Aussage wird zu Kenntnis genommen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist die Genehmigungsfähigkeit einer geplanten Anlage und damit unter anderem die Erfüllung der Anforderungen der sechsundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nachzuweisen. Die Planung der

		Freileitung erfolgt so, dass die nach der 26. BImSchV geltenden Grenzwerte von 5 kV/m für das elektrische und 100 µT für das magnetische Feld von dem Vorhaben an keinem der maßgeblichen Immissionsorte überschritten werden. Auch die Planung der Kabelabschnitte erfolgt so, dass die Anforderungen der 26. BImSchV erfüllt werden. Der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV sowie die magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte werden den Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen sein. Die Nachweise können zudem für die Berücksichtigung von elektromagnetischen Feldern unterhalb der Grenzwerte in der Abwägung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens herangezogen werden. Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten Freileitung ausgehen, oder Schallimmissionen sind bei Erfüllung der vorgenannten Anforderungen nicht zu erwarten. Auch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) wertet kontinuierlich den wissenschaftlichen Kenntnisstand aus. Es führt dazu aus: „Das BfS hat eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen erstellt. Daraus ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen.“ (Quelle: http://www.bfs.de/DE/themen/emf/berichte/belebteumwelt/ belebte-umwelt_node.html – abgerufen am 08.08.2019, 16:38) Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist die Genehmigungsfähigkeit einer geplanten Anlage und damit unter anderem die Erfüllung der Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nachzuweisen.
023-007	Bienen/ Beobachtung und Kenntnisse der Imker: Nach Aussagen der Imker mit Ortskenntnissen nehmen die Bienen die Flächen unter den Freileitungstrassen als Nahrungsgrundlage nicht an.	Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.
023-008	Zu den Ausführungen ist anzumerken, dass es nach § 19a BJagdG -Beunruhigen von Wild- verboten ist, Wild, insbesondere soweit in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, unbefugt an seinen Zuflucht -, Nist -, Brut - oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören. D.h. Auch: dass gezielte und dauerhafte Störungen durch z.B. Lichteinwirkungen mit dauerhaften nächtlichen Signal-Beleuchtungen der Maste und mit gleichzusetzenden elektrischen und magnetischen Feldern zu vermeiden sind.	Dauerhafte Störungen durch Freileitungen und Erdkabel auf jagdbares Wild sind gemäß der Literatur nicht bekannt. Weiterhin sind Signal-Beleuchtungen von Strommasten in aller Regel nicht geboten und daher für das Vorhaben nicht anzunehmen. Ebenso sind Auswirkungen von magnetischen und elektrischen Feldern auf Wildtiere nicht anzunehmen. All dies ist im Artschutzfachbeitrag (Unterlage 4A) dargelegt (u.a. Kap. 3).

023-009	Sonstiges: Der Bereich Krevinghausen und Umgebung als Naherholungsgebiet ist für viele Freizeitsuchende, also für viele Bürger vorrangig in den urbanen Zentren Osnabrück, Meile, Bad Essen, Belm und Georgsmarienhütte für die Freizeitgestaltung und Erholung von besonderer Bedeutung. Die hier regionale wirtschaftliche Grundlage durch den Tourismus würde maßgeblich negativ beeinflusst. Nicht umsonst liegt dieser Bereich im Einzugsgebiet "Naturpark Terra Vita" und Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald-Wiehengebirge".	Eine Region wie der Raum zwischen Melle, Osnabrück und Wehrendorf wird von den Menschen, die dort leben, auf vielfältige Art und Weise genutzt. Freizeit und Erholung spielen dabei eine wichtige Rolle. Die Erholungseignung im Untersuchungsgebiet wurde flächendeckend auf Basis der Landschaftsbildbewertung bewertet. Im Bereich Krevinghausen wurde die Erholungseignung als größtenteils hoch bis sehr hoch bewertet, wobei die bestehenden Freileitungen in diesem Bereich eine Vorbelastung darstellen. Auch das Vorliegen des Naturparkes als ausgewiesenes Erholungsgebiet wurde bei der Bewertung berücksichtigt. Die Naherholungsmöglichkeiten werden durch den Bau der Leitung im Allgemeinen nicht eingeschränkt, da in Strukturen wie das Wegenetz nicht eingegriffen wird. Die Erholung in Natur und Landschaft ist weiter möglich. Durch den Rückbau der 220-kV-Leitung (Bl. 2312) zwischen Lüstringen und Schledehausen sowie den teilweisen Rückbau der 110-kV-Leitung (Bl. 0088) werden die Auswirkungen durch den Neubau der 380-kV-Leitung zudem abgemildert. Insgesamt ist für die Erholung somit nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen.
023-010	Fazit 1. Die in der Gemarkung Krevinghausen aufgeführte Trasse zeigt sehr deutlich, dass mit einer Realisierung des Bauvorhabens die Lebensräume und Lebensbedingungen aller vorkommenden Tierarten stark beeinträchtigt und für einzelne Wildarten (Schalenwild, Niederwild) zerstört werden.	Die Behauptung der Jagdgenossenschaft Krevinghausen ist sehr pauschal. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die vorliegenden Unterlagen für das Raumordnungsverfahren erstellt wurden, in dem auf übergeordneter Ebene großmaßstäbig verschiedene mögliche Varianten im Hinblick auf ihrer Raumverträglichkeit gegeneinander geprüft und abgewogen werden. Prüfkriterien und Bewertungsmaßstäbe für das Schutzgut Fauna orientieren sich in erster Linie an den vorhandenen fachgesetzlichen Schutzvorschriften, die sich aus dem Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 14–28 NAGBNatSchG i. V. m. §§ 22–36 BNatSchG) und dem Artenschutz nach § 44 BNatSchG ergeben. Die konkrete Ermittlung des Eingriffs, dessen Bewertung im naturschutzfachlichen Kontext und die darauf basierende notwendige Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt erfolgt noch nicht im Raumordnungsverfahren, sondern erst Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren im Rahmen der der Eingriffsregelung (§ 14 ff BNatSchG). Weiterhin werden die Einhaltung der gebiets- und artenschutzrechtlichen Anforderungen gem. § 34 bzw. § 44 BNatSchG in der auf der Ebene der Raumordnung gebotenen Tiefe geprüft. Vor diesem Hintergrund kann dem Vorwurf der Jagdgenossenschaft nicht gefolgt werden. Entgegen der Ansicht der Jagdgenossenschaft gibt es derzeit keine Hinweise darauf, dass infolge des Vorhabens eine relevante und dauerhafte Beeinträchtigung von Wildtierbeständen zu befürchten ist. Auch in der Nähe der bestehenden Leitungen im Untersuchungsraum kommen die

		genannten Tierarten vor. Überdies gewöhnt sich das Wild in der Regel rasch an die neu angelegte Leitungstrasse und nutzt die Schneisenbereiche teilweise sogar bevorzugt als Äsungsbereiche oder Wanderwege.
023-011	2. Weitere Argumente Der Bereich der Gemarkung Krevinghausen ist ein für unsere Region typischer Streusiedlungsbereich, in dem sehr viele Häuser nicht an eine öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinde Bissendorf angeschlossen sind. Viele Haushalte beziehen ihr Wasser aus eigenen privaten Brunnen, die mittels Pumpen das Wasser aus dem Grundwasser fördern. Die Tiefe der Brunnen variiert dabei stark nach Lage des Domizils. (Brunnentiefe von ca. 10 bis über 30 Meter). Durch diesen Verlauf der Leitungstrasse würde zum einen das Vorranggebiet für Trinkwasser durchquert und zum anderen das Schutzgut Boden massiv verändert werden.	Vielen Dank für Ihre Hinweise. Die Vorhabenträgerin hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Freileitungsmasten, der Teilerdverkabelung sowie der Kabelübergabestationen. Dabei werden alle betroffenen Belange berücksichtigt, um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Grundsätzlich werden alle rechtlichen Vorgaben zum Boden- und (Grund-)wasserschutz umgesetzt. Eine eingehende Betrachtung der Schutzgüter Boden und Wasser erfolgt, entsprechend der potenziellen vorhabenbedingten Auswirkungen, im Planfeststellungsverfahren. Dazu gehört auch ein möglichst schonender Umgang mit der Ressource Boden, so dass schädliche Boden- und Grundwasserveränderungen möglichst vermieden werden.
023-012	Die Bohrpfahlfundamente der Masten gehen ca. 30 Meter in den Erdboden und würden dabei wasserführende Schichten in unserem Ortsteil durchstoßen und die Grundwasservorkommnisse verändern bzw. zur Trockenlegung der Brunnen führen. Des Weiteren ist es nicht zu akzeptieren, dass die aufgezeigte Planung für eine Freileitungstrasse den empfohlenen Mindestabstand zu Wohnhäusern mehrfach (bis 80 %) deutlich unterschreitet. In den kritischen nahen Trassenbereichen leben Familien mit kleinen Kindern und wären somit den elektrischen und magnetischen Feldern ausgesetzt.	Unabhängig von der Einbindungstiefe der geplanten Mastfundamente in das Grundwasser kann ausgeschlossen werden, dass der Fließquerschnitt des Grundwasserleiters in relevanter Weise verringert wird. Die geplanten Fundamente können seitlich umströmt werden und stellen für den Grundwasserstrom keine Hindernisse dar. Daher sind keine nachhaltigen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse durch Grundwasserstau oder großflächige Veränderungen der Strömungsverhältnisse zu erwarten. Aufgrund der kleinflächigen Versiegelung durch die neu errichteten Mastfundamente ist nicht von einer Verringerung der Grundwasserneubildung auszugehen. Durch die insgesamt geringe Fundamentgröße sind keine nachhaltigen Wirkungen auf die Grundwasserdynamik oder Grundwasserneubildung zu erwarten. Es findet keine Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes nach Abschluss der Bauwasserhaltung mehr statt. Die Grundwasserstände stellen sich nach Ende der Baumaßnahme kurzfristig wieder auf das Maß vor Beginn der ggf. erforderlichen Wasserhaltung ein. Insgesamt ist bei der Bauwasserhaltung zu berücksichtigen, dass es sich hierbei ausschließlich um lokal begrenzte und temporäre Maßnahmen handelt, sodass die Grundwasserstände nach

		Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahme wieder das ursprüngliche Niveau erreichen werden. Hinsichtlich der sich auf die Abstandsunterschreitungen beziehenden Beanstandungen weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass nur der im LROP als Ziel der Raumordnung festgesetzte Mindestabstand von 400 m für Wohngebäude, die in dem Wohnen dienenden Gebieten im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, als grundsätzlich "zwingend" zu beachten. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass das LROP Ausnahmetatbestände vorsieht, bei deren Vorliegen eine Unterschreitung dieses Abstandes ohne Anwendung eines gesonderten Verfahrens erlaubt ist. Der im LROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegte Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, darf bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände ebenfalls unterschritten werden und kann im Übrigen im Rahmen der Abwägung durch überwiegende Belange überwunden werden. Im Rahmen der Abwägung sind auch die Belange des Immissionsschutzes (inkl. elektrischer und magnetischer Felder) zu beachten. Insoweit verweisen wir die Ausführungen unter 023-006.
023-013	Weiterhin ist anzumerken, dass die Entstehung von Erdfällen (Löcher im Erdbereich) durch Bewegungen in den unteren geologischen Erdschichten nicht auszuschließen ist.	Vielen Dank für Ihren Hinweis. Die geologisch bzw. bergbaubedingten Gefährdungspotentiale werden für jeden Neubaumast im Rahmen der Baugrunduntersuchung überprüft.
023-014	Letztlich handelt es sich bei dem Ortsteil Bissendorf - Krevinghausen um ein Landschaftsschutzgebiet bzw. Naturpark der vielen Menschen als Erholungsgebiet dient und in seiner Artenvielfalt geschützt werden muss.	Auf die vorstehenden Ausführungen zur Erholungsnutzung wird verwiesen. In Bezug auf die zu erhaltende Artenvielfalt gilt die Aussage aus 023-006, in der dargelegt wird, dass durch Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen sichergestellt ist, dass für den Naturhaushalt keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben verbleiben, die nicht kompensiert werden können.
023-015	3. Eine komplette Erdverkabelung der geplanten Trasse mit erheblich weniger Belastungen für viele hier lebenden Menschen, Tiere, Flora und Fauna könnte für viele Betroffene eine Alternative darstellen, die in einem weiteren Verfahren zu erörtern ist. Hinweis: Ein großer Teil der jetzt dargestellten Trassenführung war ursprünglich als Pilotprojekt zur Erdkabelverlegung durch die gesetzgebenden Institutionen vorgesehen. Für uns Beteiligte ist es nicht nachzuvollziehen, warum diese Zielsetzung nicht weiter verfolgt wurde.	Die Vorhabenträgerin hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Darauf aufbauend wurde der Vorzugskorridor ermittelt und beantragt. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesem Projekt um die Realisierung einer 380 kV-Leitung in der Standardbauweise Freileitung handelt. Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) normiert in § 43 die Freileitungsbauweise als Regeltechnik im Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz (HDÜ-Netz). Eine abweichende Ausführung als Erdkabel ist nur bei Pilotprojekten und nur bei Vorliegen gesetzlich festgelegter

		Ausnahmetatbestände auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässig. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Teilerdverkabelung für die geplante 380-kV-Leitung sind in § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) festgelegt. Die Ausführung eines Pilotprojektes als Erdkabel ist nur bei Vorliegen der in § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG geregelten Auslösekriterien auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässig. Die Prüfung, ob und in welchen Teilabschnitten der geplanten Leitung die auf Wohngebäude zugeschnittenen Auslösekriterien nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 EnLAG als Voraussetzung für die Realisierung als Erdkabel gegeben sind, ist Gegenstand insbesondere der Unterlage 7A (Engstellensteckbriefe). Im Rahmen der Prüfung, ob in den identifizierten Engstellen die Freileitungs- oder die Erdkabelbauweise vorzugswürdig ist, wurden die im LROP geregelten Ziele und Grundsätze der Raumordnung (Abstandsvorgaben für Freileitungen, Berücksichtigung von Vorbelastungen und die Nutzung von Möglichkeiten der Bündelungsmöglichkeiten mit vorhandener technischer Infrastruktur) und die sonstigen relevanten Belange der Umweltverträglichkeit und der Raumordnung berücksichtigt.
023-016	Aus unserer Sicht werden diesbezüglich die vorliegenden Trassierungen und damit das gesamte o.a. Bauvorhaben grundsätzlich abgelehnt.	ohne

Kreislandvolkverband Melle e.V.

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
024-001	Beginn Einwendung Kreislandvolkverband Melle e.V.	ohne
024-002	Sehr geehrte Frau Brecht, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Überlassung der Unterlagen und die Möglichkeit, aus Sicht der Landwirtschaft Stellung zum o.a. Vorhaben nehmen zu dürfen. Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 05.07.2019 teilen wir Ihnen folgendes mit: Das Stadtgebiet von Meile ist von der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf- Gütersloh nicht direkt betroffen.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.
024-003	Trotzdem möchten wir uns der Stellungnahme vom HOL (Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes) anschließen und bitte Sie diese mit zu Berücksichtigen.	Vielen Dank für Ihren Hinweis. Hinweis: Eine Wiederholung der Stellungnahme zur Stellungnahme des Hauptverbandes des Osnabrücker Landvolkes erfolgt an dieser Stelle nicht (siehe Stellungnahme Nr. 020)

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
025-001	Beginn Einwendung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	ohne
025-002	Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: a) Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen der Open Grid Europe GmbH Kallenbergstr. 5 45141 Essen NOWEGA GmbH Anton-Bruchausen-Straße 4 48147 Münster Wintershall DEA GmbH Postfach 12 65 49403 Barnstorf Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.	Vielen Dank für Ihre Ausführungen, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
025-003	b) Im Plangebiet befindet sich Steinkohle-Altbergbau der ehem. Zeche Donatus Rechtswert Hochwert Kohlenschacht 3452046 5799340 Kohlenschacht 3452050 5799306 Stollen 3451854 2799212 Schurf 3451700 5798900 Versuchsschacht 3451764 5798837 Diese liegen in der Gemarkung Wehren. Auf die Risiken durch Altbergbau wird hingewiesen.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.
025-004	Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Untergrund des Planungsgebietes für die Errichtung einer 380-kV-Höchstspannungsleitung im Abschnitt Wehrendorf - Gütersloh sind in den anstehenden Gesteinsfolgen des Mittleren Keuper, Mittleren Muschelkalk und/oder Oberen Buntsandstein lösliche Sulfatgesteine (Gips) enthalten. Die löslichen Gesteine können in einer Tiefe anstehen, in der durch Auslaugungsprozesse Verkarstungserscheinungen möglich sind. Infolge der Lösungsprozesse (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verstürzen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Im Planungsbereich	Vielen Dank für Ihren Hinweis. Die geologisch bzw. bergbaubedingten Gefährdungspotentiale werden im Rahmen der Baugrunduntersuchung im weiteren Planungsverlauf überprüft.

	(Trassenkorridor) liegt östlich der Ortslage Astrup ein bekannter Erdfall. Lokal sind im Planungsgebiet als Baugrund setzungsempfindliche Lockergesteine vorzufinden, die für das Bauvorhaben gesondert berücksichtigt werden sollten.	
025-005	Für das Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Wir empfehlen die Baugrunderkundung für das Bauvorhaben insbesondere in Hinblick auf Subrosion vorzunehmen. In den von Auslaugung betroffenen Planungsabschnitten sollte die Gründung der 380-kV-Höchstspannungsleitung bzw. der geplanten baulichen Einrichtungen (Leitungsmasten, Umspannanlage usw.) so erfolgen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Leitung dauerhaft sichergestellt ist.	Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigen werden.
025-006	Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Ein-zelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund und zur Geologie abgerufen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.	Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigen werden.
025-007	Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Aus lagerstättenkundlicher Sicht möchten wir darauf hinweisen, dass im dem von der o.g. Trassenplanung betroffenen Gebiet südwestlich von Natbergen ein Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung liegt bzw. randlich berührt wird, das von überregionaler Bedeutung ist und das auch im Landes-Raumordnungsprogramm LROP als Vorranggebiet festgelegt ist. Diese Fläche sollte nicht überplant werden, damit der vorhandene Rohstoff auch zukünftig verfügbar ist. Rohstoffsicherungskarten und andere geowissenschaftliche Themenkarten können auch über den Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de – Karten, Daten und Publika-tionen – NIBIS KARTENSERVER) und	Vielen Dank für Ihren Hinweis. Das genannte Gebiet (Sandforter Berg) befindet sich zwar im Untersuchungsgebiet für die geplante Trasse, wird jedoch durch diese nicht gequert. Somit kommt es durch die geplante Trasse zu keiner Einschränkung für die Rohstoffgewinnung.

	über den Web Map Service (WMS) als Internetkartendienst (www.lbeg.niedersachsen.de - Karten, Daten und Publikationen – NIBIS KARTEN-SERVER - Web Map Services) eingesehen werden.	
025-008	Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die in der Umweltverträglichkeitsstudie vorgenommene Bodenfunktionsbewertung und die Verwendung der Datengrundlagen des LBEG werden ausdrücklich begrüßt. Da die Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit in der Bodenfunktionsbewertung eine untergeordnete Berücksichtigung finden, sollte die Vermeidung und Minderung dauerhafter Schäden an diesen Böden bei der Durchführung des Vorhabens eine besondere Bedeutung einnehmen.	Grundsätzlich werden alle rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes umgesetzt. Eine vertiefte Betrachtung des Schutzgut Bodens erfolgt im Planfeststellungsverfahren. Zur bestmöglichen Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktion werden alle Vorgaben der DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung bei Bauvorhaben" umgesetzt. Diese beinhalten u.a. die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes zum Planfeststellungsantrag und eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) parallel zur Bauphase.
025-009	Wir weisen auf die „Handlungsempfehlungen zur frühzeitigen Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in Planungsverfahren zur Erdverkabelung“ des LBEG (2017) hin. Darüber hinaus empfehlen wir die Berücksichtigung der „Empfehlungen zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden für erdverlegte Höchstspannungsleitungen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO Empfehlung 2018).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im anschließenden Planfeststellungsverfahren entsprechend der gültigen fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.
025-010	Es wird begrüßt, dass neben einer Umweltbaubegleitung ausdrücklich eine Bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen ist. Die Bodenkundliche Baubegleitung wird als zentrales Werkzeug gesehen, um schädliche Veränderungen des Bodens zu minimieren. Dies kann durch die frühzeitige und aktive Beteiligung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bei der Planung, der Durchführung auf der Baustelle und der Kontrolle der Flächenwiederherstellung erreicht werden. In allen Phasen sollte die Bodenkundliche Baubegleitung beteiligt sein. Konkret sollen negative stoffliche und bodenphysikalische Bodenveränderungen vermieden bzw. minimiert sowie natürliche Bodenfunktionen wieder hergestellt oder erhalten werden. Unser Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ dient als Leitfaden zum Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28). Im Falle der Querung von riegelartig im Planungsraum vorkommenden Plaggeneschen kann durch die fachkundige Bodenkundliche Baubegleitung der Erhaltungszustand der Plaggenesche kartiert und so ggf. bereits stark überprägte Bereiche identifiziert werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im anschließenden Planfeststellungsverfahren entsprechend der gültigen fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen zu 025-008 verwiesen.
025-011	Es wird zudem empfohlen, ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Mithilfe eines Bodenschutzkonzeptes können frühzeitig die bodenschutzrelevanten Faktoren ermittelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen festgelegt werden. Inhalt	Grundsätzlich werden alle rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes umgesetzt. Eine eingehende Betrachtung des Schutzgut Bodens erfolgt im Planfeststellungsverfahren.

	eines solchen Konzeptes ist z.B. eine Beschreibung des physikalischen, chemischen und biologischen Ausgangszustands der von der Planung betroffenen Böden, die Darlegung konkreter an die Bodeneigenschaften angepasster Schutzmaßnahmen oder eine Beschreibung geeigneter Rekultivierungsmaßnahmen der nur temporär genutzten Flächen. Entsprechend der Empfehlungen des LBEG (2014, 2017) sowie der LABO Empfehlungen (2018) wird empfohlen, die Bodenkundliche Baubegleitung bereits bei der Erarbeitung des Bodenschutzkonzeptes einzubeziehen. Das zu erarbeitende Bodenschutzkonzept sollte hierbei auf Grundlage der entsprechenden fachlichen Regelwerke, wie der DIN 19731, DIN 18915, E DIN 19639 und der entsprechenden Bodenuntersuchungen erstellt werden.	Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen zu 025-008 verwiesen.
025-012	Wir weisen darauf hin, dass im Zuge der Baumaßnahmen durch in den Boden eingebrachtes Bettungsmaterial oder Fundamente überschüssiges Bodenmaterial (Unterbodenaushub) anfallen kann. Für diese Überschussmassen bedarf es einer Verwertung nach Maßgabe der entsprechenden rechtlichen Vorgaben (u.a. BBodSchG, KrWG, BBodSchV §12, TR Boden). Hierbei wird eine möglichst frühzeitige Bilanzierung der voraussichtlich anfallenden Mengen und die Absprache mit den entsprechenden Behörden (hier v.a. Untere Bodenschutzbehörden) empfohlen. In diesem Zusammenhang kann zudem die Aufstellung eines Verwertungs- oder Bodenmanagementkonzeptes, in dem diese Sachverhalte transparent festgeschrieben werden und welches mit den Behörden abgestimmt wird, sinnvoll sein.	Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir entsprechend der rechtlichen und allgemein anerkannten fachlichen Vorgaben im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigen.
025-013	Bei der Verlegung von Stromtrassen als Erdkabel findet eine stärkere Betroffenheit des Bodens als bei vergleichbaren Freileitungen statt. Negative Folgen können beispielsweise die Zerstörung der Gefügestruktur organischer Böden und negative Auswirkungen in der anschließenden Bodennutzung oder negative Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung sein. Derzeit liegen noch wenige Erkenntnisse über die langfristigen Auswirkungen des Betriebs von Erdkabeln auf Wasser-, Wärme- und Nährstoffhaushalt, die natürlichen Bodenfunktionen und die Bodennutzung vor. Wir empfehlen daher, ein bodenkundliches Monitoring einzusetzen, um relevante Auswirkungen auf Temperatur- und Wasserhaushalt, Nährstoffdynamik, Kulturpflanzenphysiologie, Artenspektrum, physikalische Bodeneigenschaften, Befahrbarkeit und Erträge zu überwachen.	Grundsätzlich werden alle rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes umgesetzt. Eine vertiefte Betrachtung des Schutzgut Bodens erfolgt im Planfeststellungsverfahren. Zur bestmöglichen Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktion werden alle Vorgaben der DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung bei Bauvorhaben" umgesetzt. Diese beinhalten u.a. die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes zum Planfeststellungsantrag und eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) parallel zur Bauphase.
025-014	Im Rahmen des Rückbaus von bestehenden Masten sollten ggf. vorhandene mit Schadstoffen belastete Fundamente vollständig entfernt werden. Bei Rückbaumaßnahmen von teerölhaltigen Schwellenfundamenten ist die mögliche	Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir entsprechend der rechtlichen und allgemein anerkannten fachlichen Vorgaben im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigen.

	Verunreinigung mit grundwassergefährdenden Stoffen zu beachten und belastetes Bodenmaterial entsprechend zu entsorgen. Generell ist darauf zu achten, dass durch die Rückbaumaßnahmen (Abmeißeln der Fundamente) keine Verbreitung von Schadstoffen erfolgt. Bei der Wiederverfüllung sollte standorttypisches Material verwendet werden. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen. Beim Rückbau der Stahlmastkonstruktionen sollte ebenfalls sichergestellt werden, dass keine stofflichen Bodenbeeinträchtigungen (z.B. durch Korrosionsschutzfarbe) auftreten. Unsere Veröffentlichung Geofakten 33 „Teerölimprägnierte Schwellenfundamente“ (https://www.lbeg.niedersachsen.de/karten_daten_publikationen/publikationen/geofakten/geofakten-872.html) informiert zudem zum Vorgehen bei Untersuchung und Einschätzung solch spezieller Fundamente und deren Einfluss auf Boden und Grundwasser.	
025-015	Aufgrund der Betroffenheit des Schutzgutes Boden weisen wir darauf hin, dass bei einer entsprechenden Kompensation von verbleibenden erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden Maßnahmen gewählt werden sollten, die zu einer Aufwertung von Bodenfunktionen beitragen und den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Diesbezüglich sei auch auf GeoFakten 31 des LBEG verwiesen. Für verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden sollte zudem auch die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen geprüft werden.	Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir entsprechend der rechtlichen und allgemein anerkannten fachlichen Vorgaben im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigen.
025-016	Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Vielen Dank für Ihre Ausführungen.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
026-001	Beginn Einwendungen Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR	ohne
026-002	Sehr geehrte Frau Brecht, sehr geehrter Herr Heidrich, sehr geehrte Damen und Herren, das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (i.F. LabüN) gibt zu den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren nach § 15 Raumordnungsgesetz des Bundes und § 9 ff. Niedersächsisches Raumordnungsgesetz der Amprion GmbH im Namen seiner Gesellschafterverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V. sowie. Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN) zur 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh, Abschnitt Wehrendorf - Lüstringen folgende Stellungnahme ab:	ohne
026-003	1. Wahl der Vorzugsvariante A Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum die Vorzugsvariante A gegenüber der Variante C in Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen deutlich besser abschneidet.	Die Behauptung des Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR ist sehr pauschal. Die methodische Vorgehensweise, auf der die Beurteilung basiert sowie das Ergebnis ist in Kap. 5.3.2 der UVS detailliert dargelegt. Es erfolgt zunächst eine flächige Bewertung verschiedener Unterkategorien zu dem Schutzgut, die dann zu einer Gesamtbetrachtung des Schutzgutes aggregiert wird. Darauf basierend erfolgt eine ergänzende Bewertung weiterer Aspekte wie des speziellen Arten- und Gebietsschutzes sowie der potenziellen Rückbaubereiche der 110-kV-Leitung. Diese Gesamtbetrachtung weist dann gemäß der genannten Definition einen "deutlichen Vorteil" von Var. A gegenüber Var. C aus. Ergänzend ist hier zu erwähnen, dass zusätzlich zu den bisherigen Unterlagen eine abschnittsübergreifende Betrachtung der Bl. 4211 und Bl. 4210 stattgefunden hat (siehe Zusätzliches Dokument zu den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren der Bl. 4211, November 2019). Insgesamt erweist sich bei einer abschnittsübergreifenden Betrachtung mit der Bl. 4210 nun Korridor B als raum- und umweltverträglichster Korridor. Dieses abschnittsübergreifende Ergebnis weicht von der bisherigen, nur auf den Abschnitt Bl. 4211 bezogenen Vorteilsfindung ab, in der Korridor A als vorzugswürdiger Korridor identifiziert wurde (vgl. ROV zur 4211, Unterlage 1A Erläuterungsbericht). Dies liegt v. a. darin begründet, dass sich durch die

		abschnittsübergreifende Betrachtung unterschiedliche Synergien mit den Südkorridoren ergeben. Zudem erweist sich Korridor B durch einen Wechsel der Bauweise in einigen Bereichen als konfliktärmer. So ist der Abschnitt ab Wissingen bis westlich Natbergen nunmehr als Erdkabel geplant und nicht mehr als Freileitung.
026-004	Gemeinsamkeiten Variante A und C Beide Varianten verlaufen durch den Naturpark (NOS 00004) "Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land - TERRA.vita" und die Landschaftsschutzgebiete "Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge" (OS-S 00023) und "Nördliches Osnabrücker Hügelland" (OS 00050).	ohne
026-005	Weiterhin verlaufen beide Varianten bei Wehrendorf durch sowie angrenzend an Großvogellebensräume von landesweiter Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat für die Arten Rotmilan, Weißstorch und Schwarzstorch (NLWKN 20lot). Insgesamt stellt der Raum zwischen Wehrendorf und Schledehausen einen Brut und Nahrungsraum für die Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch dar. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) weisen beide Arten eine sehr hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen auf. In der Umweltverträglichkeitsstudie heißt es in Kapitel 5.4.1, "Diese potenziellen Vorkommen können im Rahmen des ROV weder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bestätigt noch verworfen werden. Somit werden diese Bereiche im worstcase-Ansatz auf ganzer Fläche mitbetrachtet da erst im nachfolgenden Planungsverfahren die konkrete Situation vor Ort analysiert werden kann.". Wir fordern die Durchführung einer Raumnutzungsanalyse der Arten Schwarz- und Weißstorch im nachfolgenden Planungsverfahren, um genaue Kenntnisse über die Flugrouten der beiden Arten zu erhalten.	Die genannten Gebiete landesweiter Bedeutung sind bekannt und als solche mit entsprechend hoher Bewertung die die Analyse eingegangen (siehe Kap. 5.3.2. UVS). Die beiden genannten Arten sind weiterhin hinsichtlich aller relevanten Aspekte im Artenschutzfachbeitrag der vorliegenden ROV-Unterlagen berücksichtigt. Im Rahmen des anstehenden Pflanfeststellungsverfahrens erfolgen umfangreiche Erhebungen der Avifauna, die eine wichtige Beurteilungsgrundlage darstellen - insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Artengruppe bei Freileitungs-Vorhaben durch die Anfluggefährdung bestimmter Arten besonders im Fokus stehen. Gemäß Bernotat et al. (2018) - das diesbezüglich das Papier von Bernotat & Dierschke (2016) ersetzt - wird zur Beurteilung der Anfluggefährdung zunächst ein zentraler Aktionsraum von 3.000 m (Schwarzstorch) bzw. 1.000 m (Weißstorch) sowie ein weiterer Aktionsraum von 6.000 m bzw. 2.000 m zugrunde gelegt. Hiervon kann abgewichen werden, wenn z.B. aufgrund der Habitatausstattung bestimmte Räume durch die lokalen Individuen nicht genutzt werden. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass beide Arten gem. Bernotat et al. (2018) von der höchsten Anfluggefährdung (vMGI Klasse A) in die nächst untere Kategorie Anfluggefährdung "hoch" (vMGI Klasse B) heruntergestuft wurden. Dies wird im Rahmen der Analyse innerhalb der Planfeststellung zu berücksichtigen sein. Ebenso ist in die Analyse einzubeziehen, dass die Bestände dieser beiden Vogelarten in den letzten Jahren trotz vorhandener Leitungen deutlich gestiegen sind - wie im vorliegenden Fall auch Brutpaare sehr nahe an bestehenden Freileitungen. Im Einflussbereich der Storchenvorkommen um Wehrendorf handelt sich beim Vorhaben um einen Bau in Bündelung mit bereits vorhandenen Freileitungen.
026-006	Vorkommen von Offenlandarten wie dem Kiebitz finden sich sowohl im Bereich der Variante A als auch der Variante C. Im Bereich der Variante A konnten Kiebitz-Vorkommen sowie Vorkommen weiterer gefährdeter Offenlandarten südlich von Wulften in der Niederung am "Westermoorbach" nachgewiesen werden. Im Zuge einer	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens, einem Verfahren, das auf übergeordneter Ebene die raumbedeutsamen Belange und die Vor- und Nachteile von unterschiedlichen Varianten ermittelt und gegenüberstellt, wurden die Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten anhand von Daten recherchiert, wobei auf verfügbare Daten

	Windkraftplanung der Gemeinde Belm in der Niederung des Westernmoorbaches wurde 2012/13 ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellt. Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen zu diesem LBP wurde ein Brutvogellebensraum von regionaler Bedeutung aufgrund Vorkommen der Art Kiebitz, Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn im Bereich der Variante A südlich von Wulften festgestellt (KOHLBRECHER & KORTE LANDSCHAFTSENTWICKLUNG 2013). Im Bereich der Variante C kommt der Kiebitz innerhalb der Haseniederung vor. Bei dem Kiebitz handelt es sich "um eine Art mit einer sehr hohen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen (BERNOTAT & DIERSCHKE 20163). Die Variante A sowie die Variante C sind in diesen Bereichen als Freileitung geplant.	aus Literatur sowie (soweit vorhanden) des behördlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes zurückgegriffen wurde. Daraus ergeben sich Erkenntnisse auf die Wertigkeit des jeweiligen Gebiets, die im Variantenvergleich im Raumordnungsverfahren berücksichtigt wurden. Eine flächendeckende Erfassung von allen Tieren und Pflanzen in allen Trassenkorridoren ist im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht angemessen. Alle genannten Arten wurden in den verschiedenen Unterlagen zur Raumordnung als vorkommend gewertet und entsprechend berücksichtigt. Auch wenn die genannten Unterlagen nicht vorlagen, konnten die Vorkommen (insbes. Kiebitz) in einem ähnlichen Raum verortet werden, wie in der Einwendung geschildert. Weiterhin wird bei dem Vorhaben in Bereichen mit Vorkommen anfluggefährdeter Arten bei Bedarf eine Markierung des Erdseils vorgenommen (Maßnahme VA 10), bei deren konsequenter Umsetzung die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erheblich reduziert wird, so dass eine Unterschreitung der Signifikanzschwelle des erhöhten Tötungsrisikos gesichert prognostiziert werden kann. Sollte durch die Markierung der Freileitung (VA10) das Tötungsrisiko im Sinne der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht ausreichend gesenkt werden können, kann zusätzlich zur Anbringung von Vogelschutzmarkierungen auch eine Anpassung des Mastdesigns zur Minderung des Vogelschlagrisikos (Maßnahme VA12) festgesetzt werden. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens werden nach anerkannter Methodik die Brut- und Gastvögel sowie alle weiteren für das Vorhaben relevante Arten erfasst und das Vorkommen bewertet. Bei der späteren Platzierung der Maststandorte wird auf wertvolle Bereiche (z.B. Teiche und Tümpel) Rücksicht genommen, damit diese nicht in Anspruch genommen werden. In Bezug auf die Brut- und Gastvögel kann für bestimmte Arten ein Risiko für die Kollision mit der Freileitung entstehen. Mögliche Kollisionsrisiken werden auf Grundlage der Ergebnisse der Brut- und Gastvogelkartierungen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ergänzend detailliert geprüft und zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Anforderungen gem. § 44 BNatSchG berücksichtigt. Zudem müssen gem. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden. Die Ermittlung und Festsetzung der sog. Kompensationsflächen erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auf Grundlage der Erfassungen der Tiere und Pflanzen und in Bezug auf die tatsächliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben.

026-007	Insbesondere in Bereichen mit Vorkommen von kollisionsgefährdeten Arten wie dem Kiebitz ist eine Ausführung der Leitung als Erdkabel in Betracht zu ziehen. Dies ist möglich, da mit der Änderung des EnLAG vom 21.12.2015 die Leitung Wehrendorf - Gütersloh als Pilotvorhaben für eine Teilerdverkabelung festgelegt wurde.	Eine generelle Pflicht zur Erdverkabelung lässt sich aufgrund des Vorkommens kollisionsgefährdeter Vogelarten wie z.B. dem Kiebitz nicht ableiten. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Risikoeinschätzung (vgl. Unterlage 4A Artenschutzfachbeitrag) wird aufgezeigt, dass bei Umsetzung der dort genannten Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Daher ist nicht damit zu rechnen, dass die Beantragung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich wird. Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann deshalb entfallen. Diese Aussage gilt für die jeweils betrachtete technische Ausführung (Bauweise), also sowohl für die Teilabschnitte der Korridore, die als Freileitung vorgesehen werden, als auch für die Teilabschnitte, in denen sich die Bauweise Erdkabel gegenüber der Bauweise Freileitung aus Gründen des Wohnumfeldschutzes als vorzugswürdig erwiesen hat (siehe Unterlage 7, Engstellensteckbriefe). Dies bedeutet in der Folge auch, dass in keinem der Korridore ein Auslösekriterium für eine Teilerdverkabelung aus artenschutzrechtlichen Gründen gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EnLAG festzustellen ist.
026-008	Unterschiede Variante A und C Während die Variante C keine weiteren, als die oben genannten Schutzgebiete berührt, verläuft die Variante A zudem durch das FFH-Gebiet (3614-335) Mausohr-Jagdgebiet Belm im Bereich Alt Schledehauser Berg. Bei dem FFH-Gebiet (3614-335) Mausohr-Jagdgebiet Belm, das randlich von der Variante A betroffen ist, handelt es sich um mosaikartige Laub- und Nadelwälder auf flachen, z.T. lössbedeckten Hügeln und Hängen aus Kalk- und Silikatgesteinen. Der Schutzstatus begründet sich laut Standarddatenbogen vorrangig in der Bedeutung als Jagdgebiet des Großen Mausohrs. Außerdem aber auch in den Vorkommen von Lebensraumtypen der Buchen- und Eichen-Hainbuchenwälder LRT 9110 "Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)" und LRT 9130 "Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)" (NLWKN 20144).	Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Grundsätzlich wurden die hier genannten, für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes "Mausohr-Jagdgebiet Belm" (3614-335) in dem Kapitel 7 der Unterlage 3 (Natura 2000-Untersuchung) auf Ebene des Raumordnungsverfahrens aufgeführt und bezüglich möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben untersucht. Weitere Einzelheiten können auch den folgenden Ausführungen entnommen werden.
026-009	Wir weisen daher darauf hin, die weiträumige Umgehung vorhandener Schutzgebiete unbedingt zu gewährleisten. Von der Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch jegliche auch minimalste Flächeninanspruchnahme bzw. unzureichende Distanzen zur Trasse ist jederzeit abzusehen.	Eine generelle Pflicht zur Umgehung von Schutzgebieten ist aus der Unterschutzstellung selbst nicht abzuleiten. Es ist zu prüfen, ob die in den Schutzgebietsverordnungen festgelegten Erhaltungs- und Entwicklungsziele eingehalten bzw. erreicht werden können. Es ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass im jetzigen Verfahrensstadium noch keine technische Planung vorliegt, aus der im Rahmen der auf Ebene des Raumordnungsverfahrens durchgeführten Natura 2000-Untersuchung (Unterlage 3) genaue konkrete Betroffenheiten hätten abgeleitet werden können. Aus diesem Grund wurde auch keine Abbildung mit

		den Abgrenzungen der LRT in das Gutachten eingefügt. Vielmehr ist zu diesem Planungszeitpunkt auf der Ebene der Raumordnung lediglich eine überschlägige Prüfung der Verträglichkeit der Trassenkorridore mit den Natura 2000-Gebieten, in denen durch das Vorhaben potenziell erhebliche Beeinträchtigungen auftreten können, geboten. Auf welcher Länge das FFH-Gebiet durch die Freileitung gequert wird, steht zum jetzigen Planungsstand nicht fest, ebenso wenig die genaue Konfiguration der Leitung und damit die Breite des zukünftigen Schutzstreifens. Diese Tatsachen berücksichtigend sowie unter Hinzunahme der optimierten Trassenpflege (Maßnahme VFFH2) lässt sich überschlägig abschätzen, dass die Erheblichkeitsschwelle gem. Lambrecht & Trautner (2007, "quantitativ absoluter Flächenverlust")) im Hinblick auf das FFH-Gebiet "Mausohr-Jagdgebiet Belm" nicht überschritten wird, da nicht von einem Komplettverlust auszugehen ist ("gradueller Funktionsverlust"). Sollte die Erheblichkeitsschwelle auch unter Berücksichtigung von VFFH2 weiterhin überschritten werden, kann dann die Maßnahme "Überspannung sensibler Waldbereiche" (VFFH3) zum Tragen kommen. Es entspricht sicherlich der allgemeinen Praxis, dass derartige Situationen, wie sie in Kap. 7 der Unterlage 3 beschrieben sind, eher selten überspannt werden. Gleichwohl können vorliegend aufgrund der nur peripheren Betroffenheit unter Berücksichtigung der Schadensminderungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Sollte es sich die Überspannung daher in der auf der Ebene des Planfeststellungsverfahrens durchzuführenden Gesamtabwägung aller abzuwägenden Sachverhalte abwägungsrelevanten Belange als die beste Option darstellen sein, kann die Maßnahme umgesetzt werden und den LRT damit vor jeglicher Beeinträchtigung schützen. Die erwähnten Nachteile in Bezug auf andere Schutzgüter sind in diesem Falle wie erwähnt sorgfältig abzuwägen und in die Betrachtung einzustellen.
026-010	Gemäß § 32 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Aufgrund dessen plant der Landkreis Osnabrück die Ausweisung des FFH-Gebietes als Landschaftsschutzgebiet (LSG). In der Verordnung über das geplante Landschaftsschutzgebiet (Landkreis Osnabrück 20185) heißt es, "Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt: […] 22. Jegliche Leitungen, wie z.B. Freileitungen, Rohrleitungen oder Erdkabel neu zu verlegen, […]." (§ 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "FFH-Gebiet Mausohr-Jagdgebiet Beim"). Somit sollte das Gebiet auch im	In § 32 (2) BNatSchG wird geregelt, dass die in die offizielle Liste der Europäischen Kommission aufgenommenen Natura 2000-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 (2) BNatSchG zu erklären sind. Erhaltungs- und Entwicklungsziele und somit die maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten werden in Niedersachsen nach § 32 ff. BNatSchG in den Verordnungen zu Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, bzw. Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen festgelegt. Die Auswahl nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG trifft die Landesregierung. Die Gebiete nach § 32 Abs. 2 BNatSchG macht die oberste Naturschutzbehörde

Hinblick auf das geplante LSG von Leitungsbauvorhaben freigehalten werden, um nicht bereits vor nationaler Sicherung des FFH Gebietes die Realisierung eines Teils der Schutzziele unmöglich zu machen.	im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt. Für die durch Schutzgebietsverordnungen geschützten Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen können dementsprechend die maßgeblichen Bestandteile, die Schutzzwecke und die definierten Erhaltungsziele den entsprechenden Verordnungen entnommen werden. Kommt es allerdings zu keiner Überschneidung mit einem ausgewiesenen Schutzgebiet oder wird das Natura 2000-Gebiet nicht in der Verordnung erwähnt, und sind daher folglich für das Gebiet auf diesem Wege noch keine Erhaltungs- und Entwicklungsziele formuliert, oder erfüllen die Schutzgebietsausweisungen nicht die unionsrechtlichen Vorgaben, sind die der Gebietsmeldung zugrunde liegenden und im Standarddatenbogen genannten Erhaltungsziele mit der zuständigen Behörde in Hinblick auf ihre Aktualität und die noch zu erstellende Schutzgebietsverordnung abzustimmen. Dies ist in Bezug auf das FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ (DE 3614-335) der Fall. Daher wurden die Erhaltungs- und Entwicklungsziele mit der Unteren Naturschutzbehörde Osnabrück (UNB) fachlich abgestimmt und vorläufig festgelegt. Dies diente als Grundlage der für das Raumordnungsverfahren vorgenommen Natura 2000-Untersuchung der Gebiete. Die in der noch nicht rechtskräftigen LSG-VO genannten Schutzzwecke für das FFH-Gebiet sind somit berücksichtigt und geprüft. Auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens können Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des FFH-Gebietes in der Vorprüfung zwar nicht sicher ausgeschlossen werden (FFH-VP ROV, siehe Kap. 6.2), es ist jedoch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es unter Berücksichtigung geeigneter Schadensminderungsmaßnahmen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes kommen wird. Dies wird innerhalb der FFH-VU ROV für das Gebiet gezeigt (siehe Kap. 7). Die Umsetzung des Vorhabens steht der Realisierung der Schutzziele somit nicht entgegen. Weiterhin ist somit in keinem der Korridore ein Auslösekriterium für eine Teilerdverkabelung aus Gründen des Natura 2000-Gebietsschutzes gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EnLAG festzustellen. Darüber hinaus besagt § 6 Abs. (2) der im Entwurf vorliegenden LSG-VO folgendes: "Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind." Hiervon ist für das hier betrachtete Leitungsprojekt nach dem derzeitigen Erkenntnisstand auszugehen.

026-011	Die Jagdgebiete des Großen Mausohrs liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Erhebliche Beeinträchtigungen der Art können aufgrund von Gehölzrodungen im Zuge der Umsetzung der Planung (temporär für Baustellenflächen, dauerhaft für Schneisenbereiche) durch Zerschneidung der lebensräume und Flugrouten, Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen im Wald und Verlust oder Entwertung der Sommerlebensräume (Quartierbäume) im Wald entstehen. Folglich ist das FFH-Gebiet bestehend aus Buchen-und Eichen-Hainbuchenwäldern unbedingt von der Planung freizuhalten. Insbesondere da das FFH-Gebiet bereits im Bereich des Wulfter Bergs von einer 110-kV-Leitung (Bl. 0088) durchquert wird, ist von einer weiteren Inanspruchnahme des FFH-Gebiets in bisher noch unbeeinträchtigten Bereichen abzusehen.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich werden für das Planfeststellungsverfahrens eine flächendeckende Biotoptypenkartierung und umfassende faunistische Erhebungen durchgeführt, um den Bestand vollständig erfassen und korrekt bewerten können. Die sich daraus ergebenden Erfordernisse der Eingriffsregelung und des besonderen Arten- und Gebietsschutzes werden eingehend geprüft. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird die Trassenführung weiter optimiert und es werden landschaftspflegerische Maßnahmen entwickelt, um die Eingriffe in Natur und Landschaft weitest möglich zu minimieren oder zu kompensieren. In Bezug auf die angesprochene Zerschneidung von Lebensräumen und Flugrouten des Großen Mausohrs ist bei einer Art mit derartig großem Aktionsraum von keiner Beeinträchtigung auszugehen, da die Art sich ansonsten wohl kaum in einem dicht besiedelten Bereich wie dem UG in einem derartig großen Raum bewegen könnte. Weiterhin ist der Rückbau der Bl. 0088 bei Variante A zu berücksichtigen. Die Bl. 0088 quert das FFH-Gebiet im Bereich des Wulfter Berges zentral - hier würden zukünftig Belastungen entfallen. Das FFH-Gebiet im Bereich Alt-Schledehauser Berg wird durch das Vorhaben nur sehr randlich tangiert. Die hauptsächlich betroffenen Teilbereiche sind entweder Jungforste mit geringer Kronendeckung oder Waldrandbereiche, weil die Bestände vermutlich in den Bereichen nur randlich betroffen sein werden - soweit sich das aus dem derzeitigen ROV-Planungsstand aussagen lässt. Dies bedeutet, dass in den meisten potenziell betroffenen Waldbereichen zum derzeitigen Zeitpunkt mit dichtem Bodenbewuchs (Krautschicht, Naturverjüngung) zu rechnen ist. Dies stellt für das große Mausohr als Nahrungshabitat keine gute Option dar. Typische Jagdlebensräume des Mausohrs sind unterwuchsfreie oder -arme Buchenhallenwälder oder generell Waldstrukturen mit frei zugänglicher Bodenschicht, aber auch kurzhalmige Mähwiesen und Weiden, Wald- und Wiesenlandschaften.
026-012	Der geplante Rückbau der 110-kV-Leitung im Bereich des Wulfter Bergs (Teil des FFH-Gebietes) stellt keinen Vorteil dar, der bei der Bewertung der Variante A mit einfließen sollte. Eine Entwicklung des Trassenkorridors zu einem Hallenbuchenwald mit Altholzbestand ist in absehbarer Zeit nicht durchführbar. Zudem ist sehr fraglich, ob die privaten Waldbesitzer eine Waldentwicklung zu einem Lebensraumtyp überhaupt zulassen würden.	Der mit dem Vorhaben verbundene Rückbau der 100-kV-Leitung (Bl. 0088) ist in die Betrachtung mit einzubeziehen, da er sich positiv auf das Gebiet und seine maßgeblichen Bestandteile auswirkt. Hier werden zukünftig auf einer Länge von ca. 450 m entsprechende Beeinträchtigungen durch die 110-kV-Leitung zentral innerhalb des FFH-Gebietes komplett entfallen. Bei einer angenommenen Schutzstreifenbreite von ca. 15 m (beidseitig der Leitung) entfallen zukünftig auf einer Fläche von ca. 1,35 ha jegliche Eingriffe durch Rückschnittmaßnahmen, sodass sich hier sowohl LRT-Flächen als auch Jagdlebensräume von Großen Mausohren ungestört entwickeln können. Dass hier ein Zeitverzug entsteht ist richtig. Gleichwohl handelt es sich auch bei den potenziellen Eingriffsbereichen nur um suboptimale Nahrungshabitate für das große Mausohr (siehe vorstehende Ausführungen).

026-013	Die Bestandskarte Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt- Fauna (Unterlage 2B: Umweltverträglichkeitsstudie) ist fehlerhaft. Beispielsweise ist der Bereich des FFH-Gebietes Mausohr-Jagdgebiet Belm nicht als bedeutsamer Bereich für Fledermäuse dargestellt. Dieser Fehler ist zu korrigieren.	Die "Für Fauna wertvolle Bereiche" in der Bestandskarte "Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Schutzgebiete" (Unterlage 2: B: Umweltverträglichkeitsstudie) wurden vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ausgewiesen. Grundlage für die Einstufung sind dabei die gebietsbezogenen Daten aus dem Tierarten-Erfassungsprogramm. Die aus diesen Gebieten vorliegenden Daten werden, soweit sie nicht älter als 10 Jahre sind, tiergruppenweise bewertet. Wird bei diesem standardisierten Verfahren ein bestimmter Schwellenwert erreicht, so werden diese Gebiete als aus landesweiter Sicht für die Fauna wertvolle Bereiche eingestuft. Dies war beim FFH-Gebiet "Mausohr-Jagdgebiet Belm" nicht der Fall. In der UVS wurden ältere Bestände mit Totholz- und Strukturreichtum gemäß der Habitatpotenzialkartierung als für (baumbewohnende) Fledermausarten bedeutsame Bereiche besonders berücksichtigt. Die Bereiche des FFH-Gebietes innerhalb des UG weisen die genannten Merkmale nicht auf. Dies verdeutlicht, dass nicht alle Waldbestände des FFH-Gebietes gleichermaßen als Fledermaushabitat geeignet sind. Gleichwohl fließt der Bereich als hochwertiges Schutzgebiet mit in die Bewertung der UVS ein.
026-014	Die Variante A berührt neben dem FFH-Gebiet auch noch einen Großvogellebensraum von landesweiter Bedeutung für den Rotmilan im Bereich Wellinger Berg/Wellinger Hof. Die Ausweisung dieses Großvogellebensraumes beruht auf der landesweiten Rotmilan-Kartierung von 2012 und wird nach der aktuellen landesweiten Rotmilan-Kartierung von 2019 (NOV e.V. 20196) in ihrer Abgrenzung angepasst werden. Bei dieser Aktualisierung der Abgrenzung des landesweit bedeutsamen Brutgebietes wird der gesamte Golfplatz einbezogen werden. Durch die Untersuchungen im Rahmen der Windkraftplanungen der Gemeinde Belm ist bekannt, dass der gesamte Golfplatz mit mehreren Wechselhorsten ein wichtiger Lebensraum des Rotmilans ist.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Grundsätzlich werden für das Planfeststellungsverfahren eine flächendeckende Biotoptypenkartierung und umfassende faunistische Erhebungen durchgeführt, um den Bestand vollständig erfassen und korrekt bewerten zu können. Die sich daraus ergebenden Erfordernisse der Eingriffsregelung und des besonderen Artenschutzes werden geprüft. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird die Trassenführung weiter optimiert und angepasst, um die Eingriffe in Natur und Landschaft weitest möglich zu minimieren. Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG zu vermeiden, werden zusätzlich Artenschutzmaßnahmen umgesetzt. Hinsichtlich des Rotmilans können insbesondere durch die Maßnahme VA9 (Jahreszeitliche Bauzeitenregelung für die Avifauna) Störungen und Verluste von Gelegen und Nestlingen während der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit vermieden werden. Eine dauerhafte Entwertung des Rotmilan-Lebensraumes z.B. in Form von Verlusten an essenziellen Habitaten durch das Vorhaben ist nicht zu befürchten, dies gilt auch für den Golfplatz, wenn er in die Abgrenzung des bedeutsamen Lebensraumes einbezogen werden würde.
026-015	Der Rotmilan gilt nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) als Art mit einem mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsrisiko durch den Anflug an Freileitungen. Im Osnabrücker Hügelland gibt es einen bedeutsamen Bestand des Rotmilans (NOV e.V. 20137}. Im Rahmen der AG	Vielen Dank für ihren Hinweis. Grundsätzlich gilt der Rotmilan zwar als Art mit einem mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsrisiko durch den Anflug an Freileitungen (vMGI-Klasse C). Allerdings zählt der Rotmilan zu den Brutvogelarten der vMGI-Klasse C, die nicht regelmäßig in

	Rotmilanschutz Niedersachsen liegt im Osnabrücker Hügelland seit 2017 eine Probefläche (AG Rotmilanschutz Niedersachsen 201SS). Deutschland hat eine hohe Verantwortung für diese Art. Bestände an der Verbreitungsgrenze, wie die im Osnabrücker Land, bedürfen als Quellpopulation eines besonderen Schutzes.	Wasservogel-/Limikolen-Brutgebieten vorkommen bzw. für die i.d.R. keine regelmäßigen und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit existieren, weshalb der Rotmilan im Hinblick auf Mortalität gemäß Bernotat et al. (2018) nicht auf Artniveau zu untersuchen ist. Um den Bestand des Rotmilans im Untersuchungsraum vollständig erfassen und korrekt bewerten zu können, wird jedoch für das Planfeststellungsverfahrens eine umfassende Erhebung der Avifauna nach anerkannter Methodik durchgeführt.
026-016	Eine Zerstörung oder Verkleinerung dieser landesweit bedeutsamen Lebensräume wird bei der Trassenauswahl nicht ausreichend berücksichtigt. Die Variante A überspannt den Lebensraum des Rotmilans (Golfplatz am Wellinger Berg). Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Art kommt. Der Bereich von landesweiter Bedeutung für den Rotmilan mit seiner voraussichtlichen Erweiterung des Golfplatzes ist unbedingt von der Planung freizuhalten. Ebenfalls zu beachten sind Funktionsbeziehungen zwischen Brutplatz und Nahrungshabitaten. Im Rahmen der Windkraftplanung der Gemeinde Belm wurde im Jahr 2014 eine Raumnutzungsanalyse des Rotmilan-Brutpaares auf dem Golfplatz durchgeführt. Hier wurde die besondere Bedeutung des Nahrungsgebietes des Westernmoorbaches für dieses Rotmilan-Brutpaar nachgewiesen (FLORE 2015). Die Variante A würde diese Funktionsbeziehung zerschneiden. Wichtige Funktionsbeziehungen sind somit von dem Vorhabenträger in den Gutachten zu ergänzen. Zudem befand sich 2018 in der Niederung des Westernmoorbaches ein Schlafplatz von bis zu 14 Rotmilanen, was die Bedeutung dieses Großvogellebensraumes nicht nur als Fortpflanzungs- sondern auch als Ruhestätte hervorhebt. Die Niederung des Westernmoorbaches ist zudem ein regional bedeutsames Rastgebiet für den Kiebitz (KOHLBRECHER & KORTE LANDSCHAFTSENTWICKLUNG 2013).	Wie bereits aufgeführt, gilt der Rotmilan zwar als Art mit einem mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsrisiko durch den Anflug an Freileitungen als gefährdet (vMGI-Klasse C). Allerdings zählt der Rotmilan zu den Brutvogelarten der vMGI-Klasse C, die nicht regelmäßig in Wasservogel-/Limikolen-Brutgebieten vorkommen bzw. für die i.d.R. keine regelmäßigen und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit existieren, weshalb der Rotmilan im Hinblick auf Mortalität gemäß Bernotat et al. (2018) nicht auf Artniveau zu untersuchen ist. Im Falle eines einzelnen Brutpaares auf dem Golfplatz lassen sich Beeinträchtigungen durch Kollision im Sinne des §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG daher ausschließen. Zudem können durch Artenschutzmaßnahmen Störungen und Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ebenfalls durch geeignete Artenschutzmaßnahmen (VA1: Angepasste Feintrassierung, VA9 - Jahreszeitliche Bauzeitenregelung für die Avifauna) ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen liegen für dieses Brutpaar daher nicht vor. Gemäß BfN werden Funktionsbeziehungen als essenziell angesehen, wenn sie so eng mit der Fortpflanzungs- oder Ruhefunktion verknüpft sind, dass diese ohne sie nicht aufrecht zu erhalten bleibt. Da jedoch keine essenziellen Nahrungsräume durch das Vorhaben dauerhaft zerstört werden und Ausweichhabitate in ausreichender Menge im näheren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen, ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um keine essenzielle Funktionsbeziehung handelt und der Fortplanzungserfolg durch den Bau der Freileitung somit nicht beeinträchtigt wird. Bezüglich der Ruhefunktion ist festzuhalten, dass gemäß Bernotat et al. (2018) der Rotmilan als Profiteur von Freileitungen gilt, da Masten regelmäßig als künstliche Schlafplätze genutzt werden. Es ist daher anzunehmen, dass die Ruhefunktion der Niederung des Westermoorbaches erhalten bleibt. Mögliche Beeinträchtigungen durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko können durch geeignete Artenschutzmaßnahmen (VA10 - Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung; VA12 - Anpassung des Mastdesigns zur Minderung des Vogelschlagrisikos) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gemindert werden, sodass

		keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG eintreten. Dies gilt sowohl für die Schlafplatzansammlung des Rotmilans sowie möglichen Rastvorkommen des Kiebitzes. Im Folgenden verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019. Aus diesem geht hervor, dass sich bei einer abschnittsübergreifenden Betrachtung Korridor B (Bl. 4211) in Verbindung mit Südkorridor 3 (Bl. 4210) als raum- und umweltverträglichster Gesamtkorridor für die Verknüpfung der beiden Leitungsabschnitte darstellt. Daraus leitet sich ab, an welchem Punkt die beiden Vorhaben vor der UA Lüstringen zusammentreffen. Ab diesem Punkt wird lediglich eine 380-kV-Leitung zur UA Lüstringen verlegt (aufgrund der 400-m-Puffer als Erdkabel). Dementsprechend kommt es nicht zu einer Doppelbelastung durch zwei Vorhaben. Der Vorzug für den Korridor B weicht von der bisherigen Vorteilsfindung für den Abschnitt Bl. 4211 ab, in der Korridor A als vorzugswürdiger Korridor identifiziert wurde (vgl. ROV zur 4211, Unterlage 1A Erläuterungsbericht). Dies liegt v. a. darin begründet, dass sich durch die abschnittsübergreifende Betrachtung unterschiedliche Synergien mit den Südkorridoren (Bl. 4210) ergeben. Zudem erweist sich Korridor B (Bl. 4211) durch einen Wechsel der Bauweise (Freileitung zu Erdkabel) in einigen Bereichen nun als konfliktärmer. So ist der Abschnitt ab Wissingen bis westlich Natbergen nunmehr als Erdkabel geplant und nicht mehr als Freileitung. Im hiesigen Raumordnungsverfahren beantragt daher die Vorhabenträgerin nunmehr Korridor B als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211).
026-017	Von der Variante A ist zudem der Lebensraum eines weiteren Großvogels, des Uhus, betroffen. Die Trasse quert bewaldete Lebensräume und Brutplätze des Uhus im Raum Jeggen (am Wellingerberg, am Lechtenbrink, am Eichholz und am Sandforter Berg). Die Art gilt nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) als Art mit einem mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsrisiko durch den Anflug an Freileitungen. In der Umweltverträglichkeitsstudie wird der Uhu nicht erwähnt. Im Artenschutzfachbeitrag wird lediglich ein potenzielles Uhu-Vorkommen angegeben, aber nicht näher darauf eingegangen. Somit fehlt in den Gutachten eine ausreichende Berücksichtigung der Uhu-Brutvorkommen im Raum Jeggen. Dies ist nachzuarbeiten.	Im Rahmen dieses Raumordnungsverfahrens wurde - ausgehend von dem Grundsatz, dass eine Art umso differenzierter zu betrachten ist, desto schutzbedürftiger und empfindlicher sie ist - der Fokus vor allem auf die europarechtlich geschützten Arten mit entsprechendem Gefährdungsprofil sowie mit ungünstigem Erhaltungszustand gerichtet ("planungsrelevante Arten", siehe z.B. Kap. 2 Artenschutzfachbeitrag) - hier gehört der Uhu aufgrund seiner Gefährdungsdaten nicht dazu und findet daher nur untergeordnet Berücksichtigung (z.B. Gesamtartenliste Vögel im Anhang Kap. 8.2 des Artenschutzfachbeitrags). Grundsätzlich gilt der Uhu zwar als Art mit einem mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsrisiko durch den Anflug an Freileitungen (vMGI-Klasse C). Allerdings zählt der Uhu zu den Brutvogelarten der vMGI-Klasse C, die nicht regelmäßig in Wasservogel-/Limikolen-Brutgebieten vorkommen bzw. für die i.d.R. keine regelmäßigen und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit existieren, weshalb der Uhu im Hinblick auf Mortalität gemäß Bernotat et al. (2018) nicht auf Artniveau zu untersuchen ist. Um den Vogelbestand im Untersuchungsraum vollständig

		erfassen und korrekt bewerten zu können, wird jedoch für das Planfeststellungsverfahrens eine umfassende Erhebung der Avifauna nach anerkannter Methodik durchgeführt. Die sich daraus ergebenden Erfordernisse der Eingriffsregelung und des besonderen Artenschutzes werden geprüft. Hinsichtlich des Uhus ist zudem festzuhalten, dass keine relevanten Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen zu erwarten sind, da die Art primär nachtaktiv ist. Auch kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten des Uhus in aller Regel ausgeschlossen werden, da er primär an Felswänden bzw. in Steinbrüchen brütet. Im Falle potenzieller Horstbruten oder seltener Bodenbruten in Wäldern werden zusätzlich Artenschutzmaßnahmen umgesetzt, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG zu vermeiden. Insbesondere durch die Maßnahme VA9 (Jahreszeitliche Bauzeitenregelung für die Avifauna) können Störungen und Verlusten von Gelegen und Nestlingen während der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit vermieden werden. Weiterhin werden selbstverständlich Hinweise des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzschutzes in diesem Verfahrensschritt nochmals angefragt und mitberücksichtigt und mit den Ergebnissen der Kartierungen abgeglichen.
026-018	Von der Variante C ist das Hasetal bei Natbergen unmittelbar betroffen. Die Haseaue erreichte in den letzten Jahren regelmäßig eine landesweite Bedeutung, vorwiegend am Schlafplatz am Natberger See, für die Arten Kormoran und Silberreiher (BLÜML 201711). Der Silberreiher besitzt laut BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen, der Kormoran lediglich eine geringe. Am nördlichen Rand des Natberger Sees verläuft bereits die 110-kV-/220-kV-Leitung (BI. 2312} sowie eine Bahnleitung, welche Vorbelastungen darstellen.	Grundsätzlich können für alle Arten mit einer geringen bis sehr geringen vorhabentypischen Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse D und E) Beeinträchtigungen nach Bernotat et al. (2018) von vornherein ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher nur für Arten mit einer mittleren bis sehr hohen vorhabentypischen Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse C-A) zu prüfen. Dem Silberreiher ist gem. Bernotat et al. (2018) als Gastvogel eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung an Freileitungen zugeordnet (vMGI Klasse C). Mögliche Beeinträchtigungen durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko können durch geeignete Artenschutzmaßnahmen (VA10 - Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung; VA12 - Anpassung des Mastdesigns zur Minderung des Vogelschlagrisikos) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gemindert werden, sodass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG eintreten. Weiterhin ist anzumerken, dass die von Ihnen erwähnte 220-kV-Leitung Bl. 2312 bei Realisierung des Vorhabens zwischen der UA Lüstringen bis Pkt. Schledehausen vollständig zurückgebaut wird (vgl. Unterlage 1A Erläuterungsbericht, Kap. 3.5). Ergänzend ist hier zu erwähnen, dass das von Ihnen angesprochene Hasetal bei Natbergen nicht mehr von einer Freileitungsplanung betroffen sein wird. Aufgrund neuster Erkenntnisse und der abschnittsübergreifenden Betrachtung mit der Bl.

		4210 hat sich für diesen Bereich nun ein Erdkabel als vorzugswürdig erwiesen (vgl. Zusätzliches Dokument zu den Unterlagen für das Raunordnungsverfahren, November 2019).
026-019	Gemäß dem Bündelungsgebot" des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsens ist eine Überprüfung der Trassenführung entlang der bestehenden 220-kV-Leitung in diesem Abschnitt aus Naturschutzfachlicher Sicht dringend erforderlich. Eine Ausführung als Erdkabel würde die Beeinträchtigungen auf die Avifauna in diesem Bereich verhindern und gleichzeitig dem Schutzgut Mensch dienlich sein.	Ziel eines Raumordnungsverfahrens ist es, unterschiedliche Trassenkorridore miteinander zu vergleichen (Variantenvergleich) und daraus eine Vorzugsvariante abzuleiten. Hierfür wurde auf Grundlage des Umweltzustands der einzelnen Schutzgüter in den einzelnen Trassenkorridoren und der unterschiedlichen Wirkintensitäten der Bauweisen das Konfliktpotenzial abgeleitet. Bei der Bewertung des Umweltzustandes wurde die Vorbelastung durch bestehende Infrastruktur (Straßen und Freileitungen) berücksichtigt. Weiterhin wurde das Konfliktpotenzial auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wirkintensitäten der Bauwiesen ermittelt, sodass Bündelungsmöglichkeiten berücksichtigt und Neutrassierungen in zuvor unbelasteten Räumen i.d.R. mit einem höheren Konfliktpotenzial bewertet wurden. Der nun von Ihnen explizit angesprochene Bereich nördlich des Natberger Sees und die mögliche Bündelungsoption mit der 220-kV-Leitung (wobei hier von Ersatzneubau gesprochen werden muss, da die geplante 380-kV-Leitung die derzeitige 220kV-Leitung ersetzt) wurde geprüft und u.a. aufgrund zahlreicher Querungen bestehender 400m Abstandspuffer als zu konfliktträchtig erachtet. Infolge dessen wurde die Trasse dahingehend optimiert und verläuft nun südlich des Natberger Sees (vgl. Unterlage 1A, Kap. 3.1.2 ff). Wie bereits unter 026-018 dargelegt, ist für diesen Bereich nun ein Erdkabel vorgesehen und die von Ihnen aufgeführten Bedenken bezüglich der Freileitungsplanung für diesen Bereich können ausgeräumt werden.
026-020	Im Hinblick auf unsere vorangegangenen Ausführungen zu den Varianten A und C drängt sich uns die Frage auf, warum die Gutachter/innen die Variante A in Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen deutlich besser bewertet haben als die Variante C.	Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt erfolgte jeweils für die Aspekte Nutzungstypen (ohne Wald/Wald), Fauna und Schutzgebiete ein Variantenvergleich. Bezüglich der Fauna sind Korridor A und Korridor C als recht ähnlich zu betrachten. So sind durch Korridor C mehr potenzielle Bruthabitate des Kiebitzes betroffen, von denen an dieser Stelle ein hohes Konfliktpotenzial durch Kollision ausgeht. Bei Korridor A sind solche Gebiete ebenfalls an der Bildung von Konfliktschwerpunkten beteiligt, jedoch in etwas geringerem Umfang. Zwar ist bei Korridor A auch ein für Brutvögel wertvoller Bereich mit landesweiter Bedeutung (Sonderart Rotmilan) an der Bildung eines Konfliktschwerpunktes beteiligt, jedoch besitzt diese Art lediglich ein mittleres vorhabentypspezifisches Mortalitätsrisiko, zudem können Eingriffe in das Vorhandensein wichtiger Strukturen für den Rotmilan durch geeignete Maßnahmen (z. B. VA1: Angepasste Feintrassierung) gemindert werden. Bei Betrachtung der verschiedenen Aspekte hat sich insgesamt ein leichter Vorteil von Korridor A

		gegenüber Korridor C hinsichtlich der möglichen Minderbarkeit / Lösbarkeit von Konflikten ergeben (Kapitel 5.4.2 Unterlage 2A).
026-021	Auch folgende Aussagen der Gutachter/innen aus der Umweltverträglichkeitsstudie, lassen uns daran zweifeln die Variante A der Variante C vorzuziehen: • In Bezug auf § 30 BNatSchG geschützte Biotope heißt es, "Korridor A weist dabei die größte Betroffenheit bezüglich gem. § 30 BNatSchG geschützter Biotope und Kompensationsflächen auf, wohingegen Korridor B und C als relativ gleichrangig betrachtet werden können. (Kapitel 5.3.2.2, s. 122)	Generell ist das Aufzählen einzelner Textpassagen aus dem Kontext heraus und mit Fokus auf Einzelaspekte, jedoch nicht geeignet, um eine Vorzugsvariante abzubilden. Die Aufgabe des Raumordnungsverfahren ist es, unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte Belange die umwelt- und raumverträglichste Variante zu ermitteln. Das bedeutet nicht, dass dieser ermittelte Vorzugskorridor in allen bewerteten Einzelkriterien die beste Bewertung erhalten hat. Das Ergebnis Die Vorzugswürdigkeit ergibt sich aus der Gesamtschau aller zu berücksichtigenden Belange.
026-022	• In Bezug auf das Kollisionsrisiko heißt es, "In Bezug auf dieses Kriterium sind die Korridore A und C als deutlich besser zu bewerten als Korridor B, wobei Korridor C (inkl. Gewichtung) insgesamt den niedrigsten Wert aufweist, obwohl er einen leicht höheren Wert innerhalb des hohen Konfliktpotenzials hat (siehe Tabelle 66 und Tabelle 67)." II (Kapitel 5.3.2.2, S. 121).	Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.
026-023	• In Bezug auf Schutzgebiete heißt es, "Hinsichtlich betroffener Natura 2000-Gebiete sowie weiterer Schutzgebiete/schutzwürdiger Flächen, erweist sich Korridor C als vorzugswürdig. [...]Die Konfliktschwerpunkte, an denen Schutzgebiete beteiligt sind, wiegen bei Korridor A jedoch etwas schwerer als bei Korridor C, da voraussichtlich mehr Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen notwendig werden. II (Kapitel 5.4.2, s. 169)	Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.
026-024	Bewertung der Varianten A und C durch die Gutachter/Innen Laut der Gutachter/innen begründet sich der Vorteil der Variante A gegenüber der Variante C in Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen in der Inanspruchnahme von Wald, die bei der Variante C etwas größer ist als bei Variante A (vgl. Umweltverträglichkeitsstudie, Kapitel 5.4.2, S. 170). Die Gutachter/innen führen jedoch auch aus, dass es sich bei den Wäldern im Bereich der Variante C um mehr Nadelwald als bei Variante A handelt (vgl. Umweltverträglichkeitsstudie, Kapitel 5.3.2.2, S. 120). Da Nadelwald einen weniger wertvollen Lebensraum für Tiere und Pflanzen darstellt als Laubwald, bei Variante C auch nur etwas mehr Wald in Anspruch genommen wird als bei Variante A und bei Variante C ein Großteil der Waldbereiche bereits durch die bestehende 110-kV/ 220-kV-leitung vorbelastet ist, scheint uns dies kein plausibler Grund dafür zu sein, Variante A als verträglicher für das Schutzgut Tiere und Pflanzen anzusehen.	Ihre Aussage mit Verweis auf Kap. 5.4.2, S. 170, dass die Gutachter den Vorteil von Variante A durch eine geringere Inanspruchnahme von Wald begründen, ist nicht ganz zutreffend. Das Herausgreifen einzelner Teilaspekte des Gutachtens ohne Darstellung des Gesamtkontextes ist irreführend. Wie den weiteren Ausführungen im Gutachten entnommen werden kann, erweist sich der Umstand, dass durch Variante C wesentlich mehr Waldflächen im Bereich des geplanten Erdkabelabschnittes gelegen sind als wesentlicher Unterschied zwischen den Korridoren. Die Waldflächen bei Korridor A sind in Freileitungsabschnitten gelegen. Hier können durch geeignete Maßnahmen (z. B. VA1: Angepasste Feintrassierung, VFFH2: Optimierte Trassenpflege) voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen gemindert werden. Bei Korridor C hingegen können aufgrund des Erdkabelabschnitts keine walderhaltenden Maßnahmen getroffen werden, da tiefwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen des Erdkabels grundsätzlich nicht belassen werden können. Der Anteil an Nadelwald ist in beiden Varianten etwa gleich groß (Korridor A =19,2% und Korridor C =19,1%). Der Laubwaldanteil ist in Korridor A um ca. 4% höher als in Korridor C und in Korridor C ist der Mischwaldanteil um ca. 4% höher als in

		Korridor A (s. Kapitel 5.3.2.2. Unterlage 2A). Da beide Waldformen Laubbäume beinhalten, ist die Wertigkeit der Waldflächen in den beiden Korridoren etwa gleich groß. Da im Korridor C (23,5%) jedoch insgesamt mehr Waldflächen liegen als im Korridor A (20,8%), ist hier Korridor A schon leicht im Vorteil. Wie bereits beschrieben ergibt sich der wesentliche Unterschied dadurch, dass durch Variante C mehr Wald von einem Erdkabelabschnitt betroffen ist. Hieraus ergeben sich, auch für Nadelwald, durchweg hohe Konfliktpotenziale. Dies kann das weitere Ausführen in Kap. 5.3.2.2, S. 120 auch entnommen werden. „Zwar weist Korridor C insgesamt mehr Flächen mit Nadelwald auf, welcher üblicherweise ein mittleres Konfliktpotenzial aufweist, in den Bereichen der Erdkabelabschnitte werden diese jedoch ebenfalls mit einem hohen Konfliktpotenzial belegt. Da Korridor C auch über den längsten Erdkabelabschnitt verfügt, spiegelt sich dies in der Verteilung der Konfliktpotenziale wieder. Somit stellt sich Korridor C bezüglich der Nutzungstypen mit Wald deutlich als schlechteste Variante dar."
026-025	Weiterhin führen die Gutachter/innen an, dass von Variante C mehr potenzielle Bruthabitate des Kiebitzes betroffen sind, als bei Variante A. So heißt es in der Umweltverträglichkeitsstudie, ,,So sind durch Korridor C mehr potenzielle Bruthabitate des Kiebitzes betroffen, von denen an dieser Stelle ein hohes Konfliktpotenzial durch Kollision ausgeht. Bei Korridor A sind solche Gebiete ebenfalls an der Bildung von Konfliktschwerpunkten beteiligt, jedoch in etwas geringerem Umfang.". Auch dies können wir nicht als ausschlaggebenden Grund für die eindeutig bessere Bewertung von Variante A nachvollziehen, denn auch bei A sind potenzielle Bruthabitate der Art betroffen und wie die Gutachter/innen ausführen nur in etwas geringerem Umfang" als bei Variante C. Da somit bei beiden Varianten in ähnlichem Ausmaß lebensräume des Kiebitzes betroffen sind, kann auch das potenzielle Vorkommen von Kiebitzen kein Grund dafür sein, dass Variante A gegenüber Variante C besser abschneidet.	In die Bewertung des Schutzgutes "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" wird nicht nur der Aspekt der Kollision, sondern auch weitere Kriterien wie Habitatqualität von Brutvögeln, Gastvögen und Anhang IV-Arten, Nutzungstypen (ohne Wald/ mit Wald) sowie schutzwürdige Flächen (Natura 2000-Gebiet und weitere Schutzgebiete/ schutzwürdige Flächen) betrachtet. Zwar erweisen sich Korridor A und C bezüglich der Fauna als recht, unter Berücksichtigung aller aufgeführten Aspekte des Schutzgutes hat sich jedoch im Variantenvergleich ein leichter Vorteil von Korridor A gegenüber Korridor C hinsichtlich der möglichen Minderbarkeit/ Lösbarkeit von Konflikten im Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" ergeben" (s. S 170 Unterlage 2A)
026-026	Die aus unserer Sicht in Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen umweltverträglichste Variante ist Variante C. Insbesondere die Inanspruchnahme des FFH-Gebietes sowie des Großvogellebensraums von landesweiter Bedeutung für den Rotmilan sprechen gegen Variante A. Bei der Variante C ist in Betracht zu ziehen, den Trassenverlauf weitestgehend als Erdkabel zu planen. Auf diese Weise können erhebliche Beeinträchtigungen von kollisionsgefährdeten Brut- und Gastvogelarten im Bereich der Haseniederung vermieden werden.	Aus Sicht der Vorhabenträgerin folgt entgegen der Auffassung des Landesbüros Naturschutz aus der Bestimmung der Leitung zum Pilotprojekt gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 EnLAG lediglich, dass dem Vorhabenträger bei Vorliegen der Auslösekriterien gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 5 EnLAG die Möglichkeit eröffnet ist, entgegen der Vorgaben der § 1, 11, 49 EnWG auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten auf die Ausführungsvariante der Erdverkabelung zurückzugreifen. Inwieweit die Erdverkabelung als technische Lösung von Raumkonflikten in der Abwägung als vorzugswürdige Lösung anzusehen ist, ist - wie geschehen - stets im Einzelfall zu prüfen. Die Vorhabenträgerin hat sich mit der Möglichkeit der Teilerdverkabelung in allen Bereichen, in denen mindestens ein Auslösekriterium erfüllt ist, ernsthaft

		auseinandergesetzt. Bezüglich der kollisionsgefährdeten Brut- und Gastvogelarten kann entlang der Freileitungsabschnitte des Vorhabens ein Eintreten des Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) durch Leitungsanflug nicht von Vornherein ausgeschlossen werden (kollisionsgefährdete Brutvögel der vMGI-Klassen A-C gemäß Bernotat & Dierschke 2016). Im Hinblick auf das Konfliktpotenzial bzw. die Vorkommen von potenziell betroffenen Arten sind hierbei insbesondere jene Trassenabschnitte zu nennen, in denen mit Vorkommen sehr hoch anfluggefährdeter Arten zu rechnen ist (Weiß- und Schwarzstorch, Bekassine, Kiebitz). Bei einer konsequenten Umsetzung der Maßnahme VA10 (Erdseilmarkierung) wird die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG jedoch erheblich reduziert, so dass eine Unterschreitung der Signifikanzschwelle des erhöhten Tötungsrisikos gesichert prognostiziert werden kann. Sollte durch die Markierung der Freileitung (VA10) das Tötungsrisiko im Sinne der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht ausreichend gesenkt werden können, kann zusätzlich zur Anbringung von Vogelschutzmarkierungen auch die Maßnahme VA12 festgesetzt werden. Insgesamt ist in keinem der betrachteten Korridore A, B. und C ein Auslösekriterium für eine Teilerdverkabelung aus artenschutzrechtlichen Gründen gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EnLAG festzustellen. Weitergehende Prüfpflichten ergeben sich aus Sicht der Vorhabenträgerin auch nicht aus Abschnitt 4.2 Ziffer 07 S. 3 oder S. 18 LROP. Weitere Ausführungen siehe auch Stellungnahme 026-020 bis 026-025 sowie 026-015 und 026-016 Ergänzend sei hier nochmals erwähnt, dass aufgrund neuster Kenntnisse der Freileitungsabschnitt ab Wissingen bis westlich Natbergen nunmehr als Erdkabel geplant wird. Somit können Beeinträchtigungen von kollisionsgefährdeten Brut- und Gastvogelarten im Bereich der Haseniederung ausgeschlossen werden.
026-027	2. Methodische Fehler Erhebung der Nutzungstypen Bei der Erhebung und Bewertung der Nutzungstypen finden sich fehlerhafte Annahmen (s. Unterlage 2A Umweltverträglichkeitsstudie und Unterlage 2B: Umweltverträglichkeitsstudie Bestandskarte Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt-Nutzungstypen). So wurde beispielsweise langjährig extensiv genutztes Grünland (östlich der Adresse Zum Ossenbrock 7 in Belm) als Acker dargestellt sowie bewertet und Ackerflächen nördlich des Westernmoorbaches (westlich der Schelenburg bei Schledehausen) als Grünland bewertet. Weiterhin wurden zwei Wohnhäuser auf dem Golfplatz am Wellinger Berg (Am Golfplatz 3, Bissendorf) nicht beachtet und als Sportfläche	Für die innerhalb des UG gelegenen, dargestellten und bewerteten Nutzungstypen wurden keine eigenen Erhebungen durchgeführt. Die Nutzungstypen wurden auf Grundlage des ATKIS Basis DLM vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen dargestellt und bewertet (LGLN 2017). Das Digitale Landschaftsmodelle beschreibt die Erdoberfläche. Dabei werden die Objekte, z. B. linienhafte Strukturen, wie Verkehrswege oder flächenhafte Landschaftsteile, wie Siedlungsgebiete, Vegetations- und Wasserflächen, nach ihrer Form und Lage durch Koordinaten definiert und durch Attribute (z. B. Straßenklassifizierung, Art der Vegetation) beschrieben. Die räumliche Lage wird für das Basis-DLM maßstabs- und abbildungsunabhängig angegeben. Als wesentliche

	dargestellt. Folglich ist die Beschreibung und Bewertung der Nutzungstypen von den Gutachtern/innen mangelhaft durchgeführt worden und somit zu überarbeiten.	Quelle für die Erfassung des Basis-DLM diente in Niedersachsen die Deutsche Grundkarte 1:5 000 (DGK5). Heute werden die Digitalen Orthophotos (DOP) für die Aktualisierung der DLM-Daten verwendet. Der Inhalt des Basis-DLM ist in einem Objektartenkatalog festgelegt. Das Basis-DLM aus ATKIS besteht aus Vektordaten und wird für ausgewählte Objektarten (z. B. Straßen) ständig fortgeführt (Spitzenaktualität). Turnusmäßig gilt ein vierjähriger Fortführungsrhythmus. Neben einer hohen geometrischen Genauigkeit zeichnet sich das Basis-DLM durch eine große Informationsdichte aus, die sich an der TK25 orientiert. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens werden diese Daten durchaus als ausreichend betrachtet und eine Überarbeitung wird auf dieser Planungsebene als nicht notwendig erachtet. Grundsätzlich werden für das folgende Planfeststellungsverfahrens flächendeckende Biotoptypenkartierung und umfassende faunistische Erhebungen durchgeführt, um den Bestand vollständig erfassen und bewerten zu können. Die Vorhabenträgerin wurde vom Betreiber des Golfplatzes auf dem Wellingerberg darauf hingewiesen, dass im Clubhaus des Golfplatzes (Am Golfplatz 3) eine Wohnnutzung stattfindet. Für das Clubhaus wird deswegen die 200-m-Abstandsregelung für Wohngebäude im Außenbereich des EnLAG bzw. Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) (ML NDS 2017) angewendet. Gemäß der Datengrundlagen sowie der Auskunft des Golfplatzbetreibers sind keine weiteren Wohngebäude vorhanden. Für das Clubhaus ist von einer geringfügigen Sichtbeziehung auszugehen, da sich zwischen Trasse und Gebäude mehrere Gehölzreihen befinden, die die Sicht verschatten. Eine Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität ist somit nicht anzunehmen. Durch das zusätzlich berücksichtigte Wohngebäude ändert sich die Bewertung der Engstelle Nr. 6 nicht. Aufgrund der maximal geringfügigen Sichtbeziehung ist keine Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität gegeben. Bei den weiteren Belangen ergeben sich keine zusätzlichen Betroffenheiten durch die Verlängerung der Engstelle (vgl. 5.2.1.1. im Dokument "Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskoridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf).
026-028	Für den Untersuchungsraum für das Schutzgut Tiere und Pflanzen wurde der Korridor (300 m Breite) mit einem zusätzlichen Puffer von 300 m gewählt. ln Bezug auf die Avifauna ist angegeben, dass der Untersuchungsraum artspezifisch auf bis zu 6.000 m erweitert wurde. Laut der UVS orientiert sich die Aufweitung auf 6.000 m am Vorkommen des Schwarzstorches. Aus der Unterlage 2B wird jedoch nicht ersichtlich, inwiefern der 6.000 m Radius mit in den Untersuchungsraum einbezogen wurde. Eine Aufweitung des Untersuchungsraumes ist ebenfalls relevant für weitere Großvogelarten	Die Aufweitung des Untersuchungsraumes ergibt sich aus den Aktionsräumen der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten und wurde dementsprechend für jede Art artspezifisch vorgenommen (für alle kollisionsempfindlichen Arten). Der Rotmilan sowie der Uhu besitzen nur eine mittlere Kollisionsgefährdung (vMGI-Klasse c) und gehören gemäß Bernotat et al. (2018) zu den Brutvogelarten, die nicht regelmäßig in Wasservogel-/Limikolen-Brutgebieten vorkommen bzw. für die i.d.R. keine regelmäßigen und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit

	wie dem Rotmilan und dem Uhu. Die artspezifische Aufweitung des Untersuchungsraums ist folglich mangelhaft und ist von den Gutachtern/innen nachzuarbeiten.	existieren und daher im Hinblick auf Mortalität nicht auf Artniveau zu untersuchen sind. Eine Aufweitung des Untersuchungsraumes ist für diese Arten daher nicht notwendig. Die zentralen und weiteren Aktionsräume der betrachteten kollisionsgefährdeten Arten sind indirekt durch die Einstufung der konfliktträchtigen Bereiche mit pot. Kollisionsrisiko von Vögeln an Hochspannungsfreileitungen in der Unterlage 2B (Karte 3 Fauna) ersichtlich. Das heißt, Bereiche mit bekannten oder potenziellen Vorkommen der betrachteten kollisionsgefährdeten Arten wurden mit den artspezifischen Aktionsräumen gepuffert. Bei Überschneidung solcher Aktionsräume mit dem Trassenkorridor, wurde dann das , je nach Bauweise spezifische, Konfliktpotenzial festgelegt.
026-029	Datengrundlagen Avifauna Die Bestandsbeschreibung und -bewertung der Avifauna sowohl in der Umweltverträglichkeitsstudie als auch im Artenschutzfachbeitrag basiert auf einer unzureichenden Datengrundlage. So wird z.B. davon ausgegangen, dass die Arten Schwarzmilan und Schwarzkehlchen nicht im Untersuchungsraum vorkommen können, weil sie außerhalb des Verbreitungsgebietes liegen. Diese Annahme ist jedoch falsch, da Hinweise auf Brutvorkommen dieser Arten im Untersuchungsraum vorliegen. Gleiches gilt in Bezug auf den Uhu, der in der Umweltverträglichkeitsstudie nicht erwähnt und im Artenschutzfachbeitrag nur als potenzielles Vorkommen behandelt wird, obwohl es Brutnachweise dieser Art für den Untersuchungsraum gibt.	Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens, einem Verfahren, das auf übergeordneter Ebene die raumbedeutsamen Belange und die Vor- und Nachteile von unterschiedlichen Varianten ermittelt und gegenüberstellt, wurden die Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten anhand von Daten recherchiert, wobei auf verfügbare Daten aus Literatur sowie (soweit vorhanden) des behördlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes zurückgegriffen wurde. Eine wichtige Grundlage in Bezug auf Brutvögel stellte der Niedersächsische Brutvogelatlas dar, der für die beiden genannten Arten Schwarzmilan und Schwarzkehlchen keine Vorkommen ausweist. Zum Uhu - verweisen wir auf 026-017 (Stichwort "planungsrelevante Art"). Im Rahmen der Datenrecherche wurden u.a. die UNB des Landkreises Osnabrück von behördlicher Seite sowie der NABU Osnabrück von ehrenamtlicher Seite angefragt. Von beiden Stellen kam der Hinweis, dass in der Angelegenheit nicht weitergeholfen werden kann. Daher ist die Aussage des Landesbüro Naturschutz, an dem der NABU auch beteiligt ist, über scheinbar "allgemeine bekannte" Vorkommen aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht nachvollziehbar. Aus dieser Datenlage ergeben sich Erkenntnisse auf die Wertigkeit des jeweiligen Gebiets, die im Variantenvergleich im Raumordnungsverfahren berücksichtigt werden. Eine flächendeckende Erfassung von allen Tieren und Pflanzen in allen Trassenkorridoren ist im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht geboten. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens werden nach anerkannter Methode die Brut- und Gastvögel sowie alle weiteren für das Vorhaben relevante Arten erfasst und die Vorkommen bewertet. Konkrete Hinweise auf zusätzliche Artvorkommen im Gebiet auch von ehrenamtlicher Seite nehmen die Umweltgutachter weiterhin gerne auf und werden sie im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mitberücksichtigen. In Bezug auf mögliche Brutvorkommens des Schwarzmilans, des Schwarzkehlchens sowie des Uhus kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG unter Umsetzung von

		Artenschutzmaßnehmen (z.B. VA1: Angepasste Feintrassierung, VA9: Jahreszeitliche Bauzeitenregelung für die Avifauna) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Zudem zählen der Schwarzmilan sowie der Uhu zu den Brutvogelarten der vMGI-Klasse C, die nicht regelmäßig in Wasservogel-/Limikolen-Brutgebieten vorkommen bzw. für die i.d.R. keine regelmäßigen und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit existieren und die daher gemäß Bernotat et al. (2018) nicht auf Artniveau zu untersuchen sind. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist daher ebenfalls auszuschließen.
026-030	Bekannte Brutvorkommen planungsrelevanter Arten finden keine Berücksichtigung. Die Beschränkung auf lediglich potentielle Brutvorkommen ist zu bemängeln.	Die Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten wurden anhand von Daten recherchiert - siehe dazu die Erwiderungen aus 026-029 im Detail. Die wichtigste Datengrundlage in Bezug auf die Vögel stellt der Niedersächsische Brutvogelatlas dar, nebst Daten des NLWKN. Weiterhin kommt der Analyse des Lebensraumpotenzials für die entsprechenden Arten eine wichtige Bedeutung zu ("Habitatpotenzialanalyse"), welche gemäß dem fachlichen Standard sorgfältig durchgeführt wurde. Es wurden demnach sowohl bekannte Artvorkommen abgefragt bzw. ermittelt (Brutvogelatlas, Behörde und Verbände) als auch über eine Habitatpotenzialanalyse weitere potenzielle Vorkommen ermittelt. Potenzielle Vorkommen werden in der Unterlage genauso bewertet wie nachgewiesene, daher liegt für das ROV eine ausreichende Datengrundlage vor in der alle bekannten und potenziellen Vorkommen berücksichtigt wurden. In der Antwort auf 026-029 wurde auf konkrete vom Landesbüro angeführte Vorkommen eingegangen, an dieser Stelle (026-030) werden keine weiteren Fälle genannt, daher ist ein Mangel der Datengrundlage nicht zu erkennen. Aus der Datenlage ergeben sich Erkenntnisse auf die Wertigkeit des jeweiligen Gebiets, die im Variantenvergleich im Raumordnungsverfahren berücksichtigt werden. Eine flächendeckende Erfassung von allen Tieren und Pflanzen in allen Trassenkorridoren ist im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht angemessen. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens werden nach anerkannter Methodik die Brut- und Gastvögel sowie alle weiteren für das Vorhaben relevante Arten erfasst und das Vorkommen bewertet. Bei der späteren Platzierung der Maststandorte wird auf wertvolle Bereiche (z.B. Teiche und Tümpel) Rücksicht genommen, damit diese nicht in Anspruch genommen werden. In Bezug auf die Brut- und Gastvögel kann für bestimmte Arten ein Risiko für die Kollision mit der Freileitung entstehen. Mögliche Kollisionsrisiken werden auf Grundlage der Ergebnisse der Brut- und Gastvogelkartierungen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ergänzend detailliert geprüft und zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Anforderungen gem. § 44 BNatSchG berücksichtigt. Zudem müssen gem. §

		15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden.
026-031	Die Datengrundlagen für die Bestandsbeschreibung und -bewertung der Avifauna sind unbedingt zu ergänzen.	Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurden Daten zu Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten recherchiert, wobei auf verfügbare Daten aus Literatur sowie (soweit vorhanden und mitgeteilt) des behördlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes zurückgegriffen wurde (siehe 026-029 sowie 026-030), zusätzlich wurden potenzielle Vorkommen auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse ermittelt. Aus Sicht der Vorhabenträgerin besteht daher keine Notwendigkeit zur Ergänzung der Datengrundlage.
026-032	3. Schutzgebiete Bei der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen wurde der Naturpark "Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land - TERRA.vita" nicht berücksichtigt. Dabei gehört zu den Aufgaben und Zielen des Natur- und Geoparks TERRA.vita auch der Naturschutz. Im Masterplan des Naturparks heißt es, "Natur und Landschaft sind unser zentrales touristisches Kapital. Als Natur und Geopark besitzen wir für dessen Erhalt und ökologisch nachhaltige Entwicklung eine besondere Verantwortung." (TERRA.vita 201512). Zudem heißt es im Masterplan "Die Vielfalt geologischer Formationen spiegelt sich "in einer großen Vielfalt ökologisch wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen wider. Hierzu zählen beispielsweise Buchenwälder. Eichenmischwälder, Kalktuffquellen, Kalktrockenrasen, Heidegebiete sowie nährstoffreiche und -arme Stillgewässer. Zahlreiche der hier lebenden Tier- und Pflanzenarten finden sich auf der Roten Liste bedrohter Arten, darunter u.a. Brachvogel, Uferschnepfe, Eisvogel, Hirschkäfer, Enzian sowie diverse Fledermaus- (z.B. Bechstein, Mausohr, Abendsegler), Fisch- (z.B. Neunauge, Mühlkoppe, Steinbeißer) und Orchideenarten." (TERRA.vita 2015). Die genannten Buchen- und Eichenmischwälder befinden sich auch im Untersuchungsraum. Besonders zu erwähnen sind die Lebensraumtypen "Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)" (lRT 9110) und "Waldmeister- Buchenwald (Asperulo-Fagetum)" (LRT 9130) innerhalb des FFH-Gebietes, das ein wichtiges Nahrungshabitat für das Große Mausohr darstellt. Da sich der Naturpark auch den Schutz von Tieren und Pflanzen zum Ziel gesetzt hat, ist er bei der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen mit einzubeziehen. Dies ist von den Gutachtern/innen nachzuarbeiten.	Naturparke wurden aufgrund ihrer Teilfunktion als Erholungsort bei Schutzgut Mensch behandelt. Die im Naturpark auftretenden Belange für den Naturschutz sind über Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt abgebildet. Der Naturpark hat eine andere (größere) Ausdehnung als der Untersuchungsraum des Vorhabens. Die meisten der aufgeführten wertvollen Tier- und Pflanzenarten (bzw. Lebensraumgemeinschaften) sind in den Unterlagen als im Untersuchungsraum vorkommend aufgelistet und entsprechend in die Bewertung eingeflossen. Für andere Arten ist gemäß den ausgewerteten Unterlagen nach derzeitigem Kenntnisstand von keinen Vorkommen im Untersuchungsraum auszugehen (z.B. Brachvogel, Uferschnepfe). Ökologisch wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen wie (v.a. ältere) Laubwälder, Stillgewässer, Feuchtgebiete etc. wurden im Rahmen einer Kartierung für das Habitatpotenzial erfasst und bewertet. Ebenso berücksichtigt wurden die im FFH-Gebiet gennannten LRT, welche u.a. Eingang in die Untersuchung zu den Natura 2000 Gebieten gefunden hat (vgl. Unterlage 3) und somit in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt integriert wurde. Die genannten Punkte wurden somit berücksichtigt und sind in für die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen mit eingeflossen. Eine Nacharbeitung ist aus Sicht der Gutachter nicht erkennbar und somit nicht geboten.
026-033	ln Bezug auf den Natur- und Geopark TERRA.vita sind auch die vorherrschenden Bodenverhältnisse zu berücksichtigen. Feuchtere Niederungsbereiche, sind bei allen möglichen Varianten betroffen. Kleinflächig befinden sich auch Erdniedermoorbereiche im Untersuchungsgebiet, die aufgrund von dauerhafter Entwässerung im Zuge von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung stark anthropogen überprägt sind. Als Böden von	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundwasserbeeinflusste Böden sowie Plaggenesche wurden in den Raumordnungsunterlagen (Unterlage 2A - Umweltverträglichkeitsstudie) beschrieben und bei der Bodenfunktionsbewertung sowie bei der Einstufung der Konfliktpotenziale entsprechend berücksichtigt. Die gesetzlichen Anforderungen zum Bodenschutz finden im

	kulturhistorischer Bedeutung sind Plaggenesche im Bereich aller Varianten vorhanden. Zum Schutz von wertvolleren Böden sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.	Planfeststellungsverfahrens Berücksichtigung. Dazu gehört auch ein möglichst schonender Umgang mit der Ressource Boden, so dass schädliche Bodenveränderungen möglichst vermieden werden. Ob und in welcher Form Festsetzungen für einen bodenkundliche Begleitung der Baumaßnahme erforderlich werden ist dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten und nicht Gegenstand des anstehenden Raumordnungsverfahrens.
026-034	4. Ausführung als Erdkabel Mit der Änderung des EnlAG vom 21.12.2015 wurde die Leitung Wehrendorf Gütersloh als Pilotvorhaben für eine Teilerdverkabelung festgelegt. Wir fordern, den Abschnitt von. Wehrendorf bis Lüstringen weitestgehend als Erdkabel auszuführen, da der Raum zwischen Wehrendorf und Schledehausen insgesamt einen Nahrungs- und Brutlebensraum für die kollisionsgefährdeten Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch darstellt. Außerdem befinden sich Brut- und Rastvorkommen des Kiebitzes, als ebenfalls kollisionsgefährdete Art im Untersuchungsraum. Des Weiteren wird der Untersuchungsraum zu den Zugzeiten von Zugvögeln überflogen, die von dem international bedeutsamen Kranich- und Gänserastgebiet in der Diepholzer Moorniederung Richtung Süden fliegen. Insbesondere nachts fliegende Zugvögel, wie der Kranich, wären im Fall einer geplanten Freileitung einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt.	Wie bereits ausgeführt, folgt aus Sicht der Vorhabenträgerin aus der Bestimmung der Leitung zum Pilotprojekt gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 EnLAG lediglich, dass dem Vorhabenträger bei Vorliegen der Auslösekriterien gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 5 EnLAG die Möglichkeit eröffnet ist, entgegen der Vorgaben der § 1, 11, 49 EnWG auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten auf die Ausführungsvariante der Erdverkabelung zurückzugreifen. Inwieweit die Erdverkabelung als technische Lösung von Raumkonflikten in der Abwägung als vorzugswürdige Lösung anzusehen ist, ist - wie geschehen - stets im Einzelfall zu prüfen. Die Vorhabenträgerin hat sich mit der Möglichkeit der Teilerdverkabelung in allen Bereichen, in denen mindestens ein Auslösekriterium erfüllt ist, ernsthaft auseinandergesetzt. Bezüglich der kollisionsgefährdeten Brut- und Gastvogelarten kann entlang der Freileitungsabschnitte des Vorhabens ein Eintreten des Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) durch Leitungsanflug nicht von Vornherein ausgeschlossen werden (kollisionsgefährdete Brutvögel der vMGI-Klassen A-C gemäß Bernotat & Dierschke 2016). Im Hinblick auf das Konfliktpotenzial bzw. die Vorkommen von potenziell betroffenen Arten sind hierbei insbesondere jene Trassenabschnitte zu nennen, in denen mit Vorkommen sehr hoch anfluggefährdeter Arten zu rechnen ist (Weiß- und Schwarzstorch, Bekassine, Kiebitz). Bei einer konsequenten Umsetzung der Maßnahme VA10 (Erdseilmarkierung) wird die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG jedoch erheblich reduziert, so dass eine Unterschreitung der Signifikanzschwelle des erhöhten Tötungsrisikos gesichert prognostiziert werden kann. Sollte aus verschiedenen Gründen durch die Markierung der Freileitung (VA10) das Tötungsrisiko im Sinne der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht ausreichend gesenkt werden können, kann zusätzlich zur Anbringung von Vogelschutzmarkierungen auch die Maßnahme VA12 festgesetzt werden. In Bezug auf den nächtlichen Vogelzug ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass dieser in Höhenbereichen stattfindet, die über der Höhe von Freileitungen liegen (für den Nachtzug gegenüber dem Tagzug insbesondere belegt), was auch für den erwähnten Kranich im Untersuchungsraum gilt. Bedeutsame Zugkorridore, d. h. Räume, an denen sich der

		Vogelzug zu Leitlinien mit sichtbar erhöhten Vogelzug-Aufkommen verengt, gibt es in Mitteleuropa nur sehr wenige. Im untersuchten Raum sind diese aufgrund der geomorphologischen Strukturen auch nicht zu erwarten. Insgesamt ist in keinem der betrachteten Korridore A, B. und C ein Auslösekriterium für eine Teilerdverkabelung aus artenschutzrechtlichen Gründen gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EnLAG festzustellen. Weitergehende Prüfpflichten ergeben sich aus Sicht der Vorhabenträgerin auch nicht aus Abschnitt 4.2 Ziffer 07 S. 3 oder S. 18 LROP. Weitere Ausführungen siehe auch Stellungnahme 026-020 bis 026-025 sowie 026-015 und 026-016
026-035	Bei Realisierung einer Erdverkabelung sollten folgende Punkte beachtet werden: • Fließgewässer sollten im Falle einer Querung unterdükert werden. • In Abschnitten mit wertvollen Biotopvorkommen sollte die Leitungsverlegung durch Horizontal- oder Spülbohrverfahren erfolgen. • Es sollten Bauzeitenregelungen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen bei witterungsbedingt sehr feuchten Bodenverhältnissen vorgesehen werden. • Die einzelnen Bodenschichten sollten bei Entnahme, Lagerung und Wiederverfüllung sauber getrennt werden. • Die hier. verwendeten Drehstromkabel sollten eine isolierende Kabelbettung erhalten.	Eine Festlegung des Bauverfahrens im Falle einer Teilerdverkabelung ist nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Die Entscheidung hinsichtlich der anzuwendenden Bauverfahren erfolgt erst nach detaillierter Untersuchung der örtlichen Rahmenbedingungen zur Teilerdverkabelung (z.B. Baugrund, Topographie, etc.) im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens. Grundsätzlich bleibt die offene Bauweise das vorzuziehende Bauverfahren. Grundsätzlich werden alle rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes umgesetzt. Eine vertiefte Betrachtung des Schutzgut Bodens erfolgt im Planfeststellungsverfahren. Zur bestmöglichen Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktion werden alle Vorgaben der DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung bei Bauvorhaben" umgesetzt. Diese beinhalten u.a. die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes zum Planfeststellungsantrag und eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) parallel zur Bauphase.
026-037	Variante C, wie sie in den Antragsunterlagen dargestellt ist, weist bereits leichte Vorteile gegenüber der Variante A in Bezug auf das Schutzgut Mensch auf. Bislang ist der Trassenverlauf von Variante C innerhalb der Haseniederung jedoch als Freileitung dargestellt, die den Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich nicht einhält.	Ohne
026-038	Da ein großer Teil der Variante C bereits als Erdkabelausführung geplant ist, ist in Betracht zu ziehen, den Teil im Bereich der Natberger Seen gemäß dem Bündelungsgebot in der bestehenden 220-kV-Trasse als Erdkabel fortzuführen und eine Freileitung innerhalb der Haseniederung somit weitestgehend zu vermeiden. Würde dies berücksichtigt, ergäben sich nicht nur für die Avifauna, sondern auch für das Schutzgut Mensch deutliche Vorteile.	Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesem Projekt um die Realisierung 380 kV-Leitung in der Standardbauweise Freileitung handelt und eine Erdverkabelung nur in Teilabschnitten möglich ist. Das Energiewirtschaftsgesetz EnWG) normiert in § 43 die Freileitungsbauweise als Regeltechnik im Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz (HDÜ-Netz). Eine abweichende Ausführung als Erdkabel ist nur bei Pilotprojekten und nur bei Vorliegen gesetzlich festgelegter Ausnahmetatbestände auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässig. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Teilerdverkabelung für die geplante 380-kV-Leitung werden in § 2 Abs. 2 EnLAG umrissen und sind in Unterlage 1, Kap. 3.2 ausführlich dargelegt. Eine

	Ausführung als Erdkabel ist daher nur bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände möglich. Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist nur der im LROP als Ziel der Raumordnung festgesetzte Mindestabstand von 400 m für Wohngebäude, die in dem Wohnen dienenden Gebieten im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, als grundsätzlich "zwingend" zu beachten. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass das LROP Ausnahmetatbestände vorsieht, bei deren Vorliegen eine Unterschreitung dieses Abstandes ohne Anwendung eines gesonderten Verfahrens erlaubt ist. Der im LROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegte Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, darf bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände ebenfalls unterschritten werden und kann im Übrigen im Rahmen der Abwägung durch überwiegende Belange überwunden werden. Allerdings erfolgte die Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf im November 2019. Dabei hat sich gezeigt, dass für den hier genannten Bereich zwischen Osnabrück-Lüstringen bis nördlich von Wissingen für die Trassenkorridore B und C des Leitungsabschnitts Wehrendorf-Lüstringen (Bl. 4211) aufgrund der gesamthaften abschnittsübergreifenden Betrachtung mit der Bl. 4210 nun die Erdkabelbauweise als vorzugswürdig festgestellt worden ist.

Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
027-001	Beginn Einwendung Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.	ohne
027-002	Sehr geehrte Damen und Herren, anbei die Kopie der Stellungnahme unserer örtlichen Jägerschaft zu dem oben näher bezeichneten Vorhaben. Wir stimmen damit inhaltlich überein. Für eine Unterrichtung über Ihre weiteren diesbezüglichen Entscheidungen wären wir Ihnen dankbar.	ohne
027-003	Sehr geehrte Damen und Herren, Die drei von der Fa. Amprion vorgeschlagenen Trassenvarianten durchqueren alle in ihrem Verlauf eine noch weitgehend intakte Landschaft, die einen Lebensraum für eine (noch) sehr vielfältige Tierwelt bietet. Das Bundes- und Landesjagdrecht verpflichtet uns Jäger nach § 1 zur Hege. Die Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes, der dem Landschaftsbild und den landeskulturellen Verhältnissen angepasst ist, ist eine grundsätzliche Aufgabe und das Ziel der Hege. Das beinhaltet Artenschutz durch Pflege und Erhaltung der Lebensgrundlagen (des Biotop) unseres heimischen Wildes. Das Osnabrücker Land - hier der Bereich zwischen Wehrendorf über Bissendorf bis Lüstringen - kann einen flächendeckenden guten Bestand an Schalenwildarten wie Rehwild oder auch Schwarzwild ausweisen. Diese Wildarten finden schon seit Jahrzenten ihre Einstände, ihren Lebensraum, ihre Rückzugs- und Ruhebereiche in den relativ kleinflächigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Wirtschaftsbereichen, die sie auf vertrauten Wildwechsel nutzen. Die weiteren uns anvertrauten Niederwildarten wie Hasen, Kaninchen, Fasanen, Enten, Füchse, Marder und weiteres Raubwild kommt flächendeckend in nicht unbedeutender Anzahl im gesamten betroffenen Gebiet vor. Nicht dem Jagdrecht unterliegende Feld-, Wiesen- und Wasservögel und auch Zugvögel wie der z.B. der Kiebitz, finden in den betroffenen Gebieten einen wertvollen Lebensraum, in dem sie ihre z.B. Aufzucht betreiben, auf dem Weg nach Norden oder Süden Station machen oder auch überwintern.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens, einem Verfahren, das auf übergeordneter Ebene die raumbedeutsamen Belange und die Vor- und Nachteile von unterschiedlichen Varianten ermittelt und gegenüberstellt, wurden die Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten anhand von Daten recherchiert, wobei auf verfügbare Daten aus Literatur sowie (soweit vorhanden) des behördlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes zurückgegriffen wurde. Daraus ergeben sich Erkenntnisse auf die Wertigkeit des jeweiligen Gebiets, die im Variantenvergleich im Raumordnungsverfahren berücksichtigt werden. Eine flächendeckende Erfassung von allen Tieren und Pflanzen in allen Trassenkorridoren ist im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht angemessen. Im ROV wurden daher insbesondere Arten betrachtet, auf die zumindest eines der folgenden Kriterien zutrifft („planungsrelevante Arten“): • Arten, die als gefährdet gelten (entsprechend ihres „Rote-Liste-Status“ in Deutschland und Niedersachsen), • Arten, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, • Arten, die in der vom Vorhaben betroffenen Region selten und die eng eingenischt (spezielle Lebensraumansprüche haben) sind oder die als Bestandteil des Lebensraumverbundes von zentraler Bedeutung sind (z. B. Quellpopulationen), • Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland bzw. Niedersachsen eine besondere Verantwortung trägt. • ggf. ergänzend Arten der „Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf“ des NLWKN Durch diese Vorgehensweise wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass eine Art umso

		differenzierter zu betrachten ist, je schutzbedürftiger und empfindlicher sie ist. Viele der genannten Arten fallen nicht unter die genannten Kategorien, weil sie häufig und weit verbreitet sind (z.B. Reh- und Schwarzwild). Gefährdete Arten, z.B. Kiebitz, Bekassine, Feldlerche, sind in den Unterlagen genannt und entsprechend betrachtet worden. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens werden dann nach anerkannter Methodik die Brut- und Gastvögel sowie alle weiteren für das Vorhaben relevante Arten erfasst und das Vorkommen bewertet. Die im Untersuchungsgebiet gelegenen Landschaftsschutzgebiete sowie der Naturpark werden innerhalb der UVS (vgl. Unterlage 2A, Kap. 4 und 5) eingehend betrachtet, bewertet und sowohl für das Schutzgut "Landschaft" sowie das Schutzgut "Mensch - Erholen" zur Ermittlung eines Vorzugskorridors herangezogen.
027-004	Nicht nur den Tieren wird ein guter Lebensraum geboten, auch ist das Osnabrücker Umland als vielfältiges Naherholungsgebiet für uns Menschen. Bei den geplanten Trassenführungen, insbesondere für die Freileitungsabschnitte, lässt sich eine Veränderung des Landschaftbildes durch Abholzung, Anlegen von Korridoren nicht vermeiden und beinhaltet eine Verschlechterung, wenn nicht sogar Zerstörung der Lebensbedingungen für Mensch und Tier sowie eine Veränderung des Landschaftsbildes. Es ist auch nicht auszuschließen, dass Freileitungen elektromagnetische Strahlenfelder und einen bei unterschiedlichen Wetterlagen nicht zu unterschätzenden Geräuschpegel verursachen, auf die Tierwelt empfindlich reagiert, aber auch der Mensch in seinem Befinden und seiner Gesundheit beeinträchtigt werden kann.	Die Vorhabenträgerin ist überdies bewusst, dass eine Region wie der Raum zwischen Melle, Osnabrück und Wehrendorf von den Menschen, die dort leben, auf vielfältige Art und Weise genutzt wird. Freizeit und Erholung spielen dabei eine wichtige Rolle. Die Naherholungsmöglichkeiten werden durch den Bau der Leitung jedoch nicht eingeschränkt, da in Strukturen wie das Wegenetz nicht eingegriffen wird. Zwar verändert sich das Landschaftsbild in seiner natürlichen Ausprägung. Die Erholung in Natur und Landschaft sowie die Nutzung der Landschaft zum Wandern oder Radfahren ist aber weiter möglich. In der Unterlage 2A wird im Kapitel 5.3.1.1 im Rahmen der Auswirkungsprognose und Ermittlung der Wirkintensitäten Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit ausführlich auf die betriebsbedingt auftretenden elektrischen und magnetischen Felder eingegangen. Es wird u.a. erläutert, dass durch die Vorhabenträgerin sichergestellt wird, dass die geltenden Anforderungen der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) erfüllt werden, die wiederum den Empfehlungen der internationalen Strahlenschutzkommission entsprechen. so dass grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass Beeinträchtigungen durch die elektrischen und magnetischen Felder für den Menschen nicht zu befürchten sind. Die Querung von Waldgebieten erfolgt größtenteils in den bestehenden Schneisen der vorhandenen Freileitungen (z.B. im Wiehengebirge). Mögliche Beeinträchtigungen der Waldgebiete werden im Rahmen des PFV durch eine angepasste Feintrassierung minimiert. Durch den Rückbau von Leitungen z.B. der 220-kV-Leitung (Bl. 2312) oder tw. der 110-kV-Leitung (Bl. 0088) nach Bau der 380-kV-Leitung werden einige Waldbereiche leitungsfrei und können sich in Zukunft wieder ohne Aufwuchsbeschränkung entwickeln, wodurch die Auswirkungen der 380-kV-Leitung etwas abgemindert werden.

		Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten Freileitung ausgehen, oder Schallimmissionen sind bei Erfüllung der vorgenannten Anforderungen nicht zu erwarten. Auch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) wertet kontinuierlich den wissenschaftlichen Kenntnisstand aus. Es führt dazu aus: „Das BfS hat eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen erstellt. Daraus ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen.“ (Quelle: http://www.bfs.de/DE/themen/emf/berichte/belebteumwelt/ belebte-umwelt_node.html – abgerufen am 08.08.2019, 16:38) Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist die Genehmigungsfähigkeit einer geplanten Anlage und damit unter anderem die Erfüllung der Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nachzuweisen. Im Übrigen haben Sie bitte Verständnis dafür, dass die detaillierte Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der 26. BImSchV erst im Zuge der Feinplanung der Trasse im Planfeststellungsverfahren erfolgen kann. Unterhalb der Grenzwerte liegende Auswirkungen des Vorhabens in Gestalt elektrischer und magnetischer Felder werden im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Ebenfalls wird im Planfeststellungsverfahren durch ein Gutachten erstellt, welches die erwarteten Geräuschentwicklungen der geplanten Maßnahme anhand der Anforderungen der TA Lärm überprüft und diese sicherstellt.
027-005	Eine Minimierung der Problemstellung lässt sich nach Abwägung aller Fakten durch eine möglichst weitgehende Erdverkabelung, die auch die schon vorhandenen 110/220 kV Leitungen mit einbindet, erreichen. Trasse "A" ist die schlechteste Variante, da sie nur im Bereich Lüstringen als Erdverkabelung geplant ist, ansonsten aber als Freileitung, die durch recht unberührte Natur läuft und im (nord-) östlichen Grenzverlauf der Stadt Osnabrück - Belm ein vielgenutztes Naherholungsgebiet zerschneidet, Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie wie Kulturgut (Schelenburg) berührt. Der Verlauf der Trasse "C" ist der zu bevorzugende Verlauf, da schon eine gute Strecke als Erdverkabelung geplant ist, über deren	Bei der angesprochenen 110-kV-Freileitung (Bl. 0088) handelt es sich um eine Leitung eines anderen Netzbetreibers (Westnetz GmbH). Die Vorhabenträgerin kann nicht einseitig über Maßnahmen an Leitungen entscheiden, die sich nicht in ihrem Bestand befinden. Eine Zustimmung des anderen Netzbetreibers (Westnetz GmbH) zu der geforderten Maßnahme liegt derzeit noch nicht vor. Eine etwaige Abstimmung mit dem anderen Netzbetreiber (Westnetz GmbH) kann erst im Zuge der auf der Ebene der Planfeststellung erfolgenden Feinplanung der konkreten Trasse erfolgen, die auch die vertiefte Überprüfung der auf der Ebene der Raumordnung als vorzugswürdig identifizierten Bauweise einschließt. Das EnWG sieht die Freileitungsbauweise als Regeltechnik im Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz (HDÜ-Netz) vor. Bei Vorhaben wie dem hiesigen, die der Gesetzgeber in § 2 Abs.

	Verlängerung in beide Richtungen aus oben genannten Gründen intensiv nachzudenken ist.	1 EnLAG als Pilotprojekt für die Erdverkabelung eingestuft hat, ist abweichend von der Regeltechnik eine Erdverkabelung nur bei Vorliegen der in § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG gesetzlich festgelegten Auslösekriterien auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässig. In der Unterlage 7A (Engstellensteckbriefe) ist für jene Bereiche, in denen die Auslösekriterien gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 EnLAG vorliegen, unter Berücksichtigung des Pilotcharakters des Erdverkabelungsanteils einschließlich der damit verbundenen Risiken für den Betrieb und die Versorgungssicherheit, des zu erwartenden finanziellen Mehraufwandes, der technischen Realisierbarkeit sowie weiterer abwägungsrelevanter Belange geprüft worden, ob ein technisch und wirtschaftlich effizienter Teilerdverkabelungsabschnitt möglich und vorzugswürdig ist. Die Vorhabenträgerin verfolgt das Ziel, in Zusammenarbeit mit den Bürgern und Behörden die konfliktärmste Trasse zu finden. Auf Basis insbesondere der sich aus dem EnLAG, dem LROP, der Antragskonferenz ergebenden Vorgaben und den Gutachten zu den einzelnen Schutzgütern sind die in Betracht kommenden Varianten untersucht, bewertet und die Vorzugsvariante ermittelt worden. Ihre Annahme, dass sich die konfliktärmste Trasse anhand der längsten Erdkabelstrecke ableiten lässt, kann nicht gefolgt werden. So lösen Erdkabel zwar weniger Konflikte hinsichtlich des Wohnumfeldschutzes aus, jedoch erweisen sie sich z.B. bei Eingriffen in den Boden und Gehölzen als wesentlich konfliktträchtiger. Im Folgenden verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019. Aus diesem geht hervor, dass sich bei einer abschnittsübergreifenden Betrachtung Korridor B (Bl. 4211) in Verbindung mit Südkorridor 3 (Bl. 4210) als raum- und umweltverträglichster Gesamtkorridor für die Verknüpfung der beiden Leitungsabschnitte darstellt. Daraus leitet sich ab, an welchem Punkt die beiden Vorhaben vor der UA Lüstringen zusammentreffen. Ab diesem Punkt wird lediglich eine 380-kV-Leitung zur UA Lüstringen verlegt (aufgrund der 400-m-Puffer als Erdkabel). Dementsprechend kommt es nicht zu einer Doppelbelastung durch zwei Vorhaben. Der Vorzug für den Korridor B weicht von der bisherigen Vorteilsfindung für den Abschnitt Bl. 4211 ab, in der Korridor A als vorzugswürdiger Korridor identifiziert wurde (vgl. ROV zur 4211, Unterlage 1A Erläuterungsbericht). Dies liegt v. a. darin begründet, dass sich durch die abschnittsübergreifende Betrachtung unterschiedliche Synergien mit den Südkorridoren (Bl. 4210) ergeben. Zudem erweist sich Korridor B (Bl. 4211) durch einen Wechsel der Bauweise (Freileitung zu Erdkabel) in einigen Bereichen nun als konfliktärmer. So ist der Abschnitt ab Wissingen bis westlich Natbergen nunmehr als Erdkabel geplant und nicht mehr als Freileitung. Im hiesigen

		Raumordnungsverfahren beantragt daher die Vorhabenträgerin nunmehr Korridor B als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211).

Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. - Jägerschaft Osnabrück-Stadt e.V.

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
028-001	Beginn Einwendung Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. - Jägerschaft Osnabrück-Stadt e.V.	ohne
028-002	Sehr geehrte Damen und Herren, zunächst darf ich auf meine Stellungnahme vom 22.05.2018 zum ursprünglichen Verfahren verweisen. Die darin getroffenen Aussagen behalten ihre Gültigkeit. Die Amprion GmbH hat aufgrund der gesetzlichen Änderungen zur Teilerdverkabelung vom 21.12.2015 sowie der Ergebnisse der vorangegangenen Erörterungstermine, letztmalig am 27.04.2016, überarbeitete Planunterlagen der Trassenkorridore Wehrendorf - Lüstringen für die 380-kV-Leitung vorgelegt. In das Stadtgebiet Osnabrück treten die Korridore A von Nordosten und B/C von Osten ein.	Die in Bezug genommenen Stellungnahmen vom 22.05.2018 sind in dem Raumordnungsverfahren für den Abschnitt Melle (Pkt. Königsholz) - UA Lüstringen (Bl. 4210) abgegeben worden. Insoweit verweisen wir auf unsere in diesem Verfahren abgegebene Erwiderung. Soweit sich die in dem anderen Raumordnungsverfahren abgegebene Stellungnahme auf Räume beziehen, die in beiden Verfahren zum jeweiligen Untersuchungsgebiet zählen, verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019 und das zusätzliche Dokument zu den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren mit dem Titel "Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf" (November 2019). Aus diesem geht hervor, dass sich bei einer abschnittsübergreifenden Betrachtung Korridor B (Bl. 4211) in Verbindung mit Südkorridor 3 (Bl. 4210) als raum- und umweltverträglichster Gesamtkorridor für die Verknüpfung der beiden Leitungsabschnitte darstellt. Dieses Ergebnis weicht von der bisherigen Vorteilsfindung für den Abschnitt Bl. 4211 ab, in der Korridor A als vorzugswürdiger Korridor identifiziert wurde (vgl. ROV zur 4211, Unterlage 1A Erläuterungsbericht). Dies liegt v. a. darin begründet, dass sich durch die abschnittsübergreifende Betrachtung unterschiedliche Synergien mit den Südkorridoren (Bl. 4210) ergeben. Zudem erweist sich Korridor B (Bl. 4211) durch einen Wechsel der Bauweise (Freileitung oder Erdkabel) in einigen Bereichen nun als konfliktärmer. So ist der Abschnitt ab Wissingen bis westlich Natbergen nunmehr als Erdkabel geplant und nicht mehr als Freileitung. Im hiesigen Raumordnungsverfahren beantragt daher die Vorhabenträgerin nunmehr Korridor B als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211).
028-003	Zur Variante A Freileitung: Von Nordosten als Freileitung über den Lechtenbrink mit einer Höhen von knapp 130m NHN kommend, würde die Leitung mit ihren hohen Masten und den Leiterseilen in exponierter Lage einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild darstellen. Östlich der Ortslage Lüstringen würde dann die ca. 1-2 Hektar einnehmende und ebenfalls für das Landschaftsbild erheblich belastende	Die Vorhabenträgerin verfolgt das Ziel, in Zusammenarbeit mit den Bürgern und Behörden die konfliktärmste Trasse zu finden. Auf Basis insbesondere der sich aus dem EnLAG, dem LROP, der Antragskonferenz ergebenden Vorgaben und den Gutachten zu den einzelnen Schutzgütern sind zunächst für das Vorhaben Bl. 4211 die in Betracht kommenden Varianten untersucht, bewertet und die Vorzugsvariante ermittelt worden. Für das Schutzgut Landschaft hatte Korridor A Vorteile aufgrund der insgesamt

	Kabelübergabestation in einem derzeit noch für die Kurzerholung im Siedlungsumfeld wichtigen Gebiet entstehen und dieses in seiner Funktion vollständig entwerten. Die Trassenführung durch das Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“, würde in seiner Zweckbestimmung besonders für die Erholung des Menschen konterkariert. Damit wäre das Schutzgut Mensch erheblich negativ betroffen.	kürzeren Trasse und der Entlastung durch den Rückbau der 110-kV-Leitung zwischen Lüstringen und Krevinghausen. Er zeigte sich auch bei den Schutzgütern Wasser, Kultur-/Sachgüter und Tiere+Pflanzen als vorzugswürdig. Eine Kabelübergabestation wird bei Korridor A im Bereich östlich Lüstringen notwendig, da die dortige Situation keine Umgehung der 400-m-Puffer zulässt und somit zur Einführung in die UA Lüstringen ein Erdkabel erforderlich ist. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der KÜS. Dabei werden alle betroffenen Belange berücksichtigt, um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Die Naherholungsmöglichkeiten im Landschaftsschutzgebiet werden durch den Bau der Leitung nicht eingeschränkt, da in Strukturen wie das Wegenetz nicht eingegriffen wird. Im LSG sind bereits Freileitungen vorhanden. Die Erholung in Natur und Landschaft sowie die Nutzung der Landschaft zum Wandern oder Radfahren ist weiter möglich. Durch den Rückbau der 220-kV-Leitung (Bl. 2312) zwischen Lüstringen und Schledehausen sowie den teilweisen Rückbau der 110-kV-Leitung (Bl. 0088) werden die Auswirkungen durch den Neubau der 380-kV-Leitung zudem abgemildert. Insgesamt ist für die Erholung somit nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen. Im Folgenden verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019. Aus diesem geht hervor, dass sich bei einer abschnittsübergreifenden Betrachtung Korridor B (Bl. 4211) in Verbindung mit Südkorridor 3 (Bl. 4210) als raum- und umweltverträglichster Gesamtkorridor für die Verknüpfung der beiden Leitungsabschnitte darstellt. Daraus leitet sich ab, an welchem Punkt die beiden Vorhaben vor der UA Lüstringen zusammentreffen. Ab diesem Punkt wird lediglich eine 380-kV-Leitung zur UA Lüstringen verlegt (aufgrund der 400-m-Puffer als Erdkabel). Dementsprechend kommt es nicht zu einer Doppelbelastung durch zwei Vorhaben. Der Vorzug für den Korridor B weicht von der bisherigen Vorteilsfindung für den Abschnitt Bl. 4211 ab, in der Korridor A als vorzugswürdiger Korridor identifiziert wurde (vgl. ROV zur 4211, Unterlage 1A Erläuterungsbericht). Dies liegt v. a. darin begründet, dass sich durch die abschnittsübergreifende Betrachtung unterschiedliche Synergien mit den Südkorridoren (Bl. 4210) ergeben. Zudem erweist sich Korridor B (Bl. 4211) durch einen Wechsel der Bauweise (Freileitung zu Erdkabel) in einigen Bereichen nun als konfliktärmer. So ist der Abschnitt ab Wissingen bis westlich Natbergen nunmehr als Erdkabel geplant und nicht mehr als Freileitung. Im hiesigen Raumordnungsverfahren beantragt daher die Vorhabenträgerin nunmehr Korridor B als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211).

028-004	Ohne auf eine konkrete Bestandsaufnahme des Schutzgutes Tiere eingehen zu wollen, ist jedoch davon auszugehen, dass die noch vorhandene Vielfalt an Hecken, Hofgehölzen, kleineren und größeren Waldbeständen und des Friedhofs Lüstringen eine erhebliche Artenzahl an Vögeln beherbergt, die die Freiräume als Brut-, Rast-, Aufenthalts- und Nahrungsraum nutzen. Dazu gehören sowohl Arten, die dem Naturschutzrecht, wie auch dem Jagdrecht unterliegen. Besonders erwähnenswert sind dabei Tag- und Nachtgreife sowie bodenbrütende Arten der Feldflur, z.B. Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Fasan, etc., die nachgewiesenermaßen Freileitungen und deren Umfeld meiden. Sie würden aus diesem Lebensraum verschwinden.	Bezüglich der Ermittlung des Bestandes - siehe Erwiderung zu 028-003. Bezüglich der angesprochenen Meidewirkung ist auszusagen, dass nur wenige der genannten Arten Freileitungen nachgewiesenermaßen meiden. Greifvögel z.B. nutzen Freileitungen in der Landschaft vielfältig: dies reicht über die Nutzung als Ansitz- und Rastwarte bis hin zum Brutplatz - so brütet ein Großteil des Bestandes an Fischadlern auf Strommasten. Die meisten Brutvogelarten weisen demnach nach derzeitigem Erkenntnisstand kein Meidungsverhalten gegenüber Freileitungen auf. Für einige Offenlandarten (bestimmte Offenland-Limikolen (z.B. Kiebitz), Gänse oder Feldlerche) kann jedoch aufgrund ihrer Empfindlichkeit eine anlagebedingte Meidung der im Bereich der Freileitung liegenden Offenlandflächen auftreten oder die Habitatqualität dieser Bereiche wegen leitungsbedingt erhöhter Prädation vermindert werden. Bei der Beurteilung der Beeinträchtigung ist aber als wichtig zu berücksichtigen, dass hier bestehende Meideeffekte der Bestandsleitungen als auch der Rückbau bestehender Leitungen im Rahmen des Vorhabens (Entlastungseffekte durch den Wegfall der Meidung) mit in die Bewertung einfließen müssen. Dies ist in den Unterlagen genau so geschehen (Kap. 5.5.2.1 von Unterlage 4A - Artenschutz). Für Arten wie Rebhuhn und Fasan sind keine Meidewirkungen bekannt.
028-005	Ebenfalls ist mit einem breiten Artenspektrum an Fledermäusen, alle streng geschützt, zu rechnen. Sie nutzen die linearen Strukturen der prägenden Landschaftselemente als Leitlinien bei Ihren Nahrungsflügen. Ob sie bei Bau der Freileitung über das Gebiet dieses weiterhin als Teillebensraum nutzen können, ist fraglich.	Im Rahmen der Unterlagenerstellung zum Raumordnungverfahren wurden bekannte und potenzielle Fledermausvorkommen berücksichtigt und behandelt. Zerschneidungswirkungen durch Freileitungen auf Leitlinien von Fledermäusen sind nicht bekannt, ein (Teil-)Lebensraumverlust ist daher nicht zu befürchten.
028-006	Ob der Wald, den die Freileitung quert, dauerhaft erhalten werden kann und damit die ihm gesetzlich zugewiesene Nutz-, Schutz und Erholungsfunktion weiterhin beibehält, ist ebenfalls eher unsicher. Vielmehr ist davon auszugehen, dass alle Baumbestände unterhalb der Leitung sowie im Schwingungsbereich der Leiterseile beseitigt werden müssen. Dementsprechend bedürfte es einer oder mehrerer Waldumwandlungsgenehmigungen der unteren Waldbehörde. Zu ermitteln wäre, ob die dann verbleibenden, durchschnittenen Restbestände der Gehölze den genannten Waldfunktionen noch gerecht werden können, oder ob für die gesamten Bestände Ersatzaufforstungen vorzunehmen sind. Hier muss an der dafür erforderlichen Flächenverfügbarkeit im Stadtgebiet von Osnabrück erheblich gezweifelt werden. Einer Verlagerung notwendiger Ersatzaufforstungen in weit entfernte Flächenpools muss energisch widersprochen werden.	Im Rahmen der Feintrassierung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird eine möglichst geringe Belastung der Waldflächen angestrebt. Es ist ein grundsätzliches Ziel der Planungen, bestehende Gehölzbestände möglichst zu schonen. Zudem besteht teilweise die Möglichkeit, eine Bündelung an bestehender Infrastruktur zu verfolgen und somit die Beeinträchtigung des Waldes zu mindern. Weiterhin können zusätzliche Maßnahmen (u.a. ökologisches Schneisenmanagement, eingeengter Arbeitsstreifen) umgesetzt werden, um den Eingriff in die Umwelt zu mindern. Ob der Wald, den die Freileitung quert, dauerhaft erhalten werden kann und damit die ihm gesetzlich zugewiesene Nutz-, Schutz und Erholungsfunktion weiterhin beibehält, wird im Rahmen des Pflanfeststellungsverfahrens eingehend geprüft. Notwendige Eingriffe auf die Waldflächen werden mit Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Dabei können Wälder in waldreichen Naturräumen durch Aufforstungen mit gleicher Wertigkeit in waldarmen

		Naturräumen, auch anderer Landkreise, ersetzt werden, um so landschaftlich wenig strukturierte Landesteile zu verbessern (vgl. Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, Nds. MBl. 2016 Nr. 43, S. 1094), gleichwohl wird angestrebt, Aufforstungsflächen in Nähe des Eingriffortes und somit im funktionalen Zusammenhang zu etablieren.
028-007	Zu Variante A Erdkabel: Ausgehend vom potenziellen Standort der Kabelübergabestation verläuft das Erdkabel nach Süden, quert die Mindener Straße, die Eisenbahn und die Hase, um dann unmittelbar im Niederungsbereich südlich der Hase nach Westen zu verlaufen. Für das Landschaftsbild wirkt sich dieser Verlauf insbesondere deshalb positiv aus, weil zunächst die 110kV-Leitung und später die 220kV-Leitung aufgenommen werden und die Freileitungen abgebaut werden können.	ohne
028-008	Die Hase und ihre Aue ist in mehrfacher Hinsicht ein hochsensibler Lebensraum. Bei den abiotischen Faktoren sind besonders die Schutzgüter Boden und Wasser bestimmend. Es ist davon auszugehen, dass Pseudogley und Gleye sowie sandige und anmoorige Böden im steten Wechsel vorkommen und damit erheblichen Einfluss auf den Bodenwasserhaushalt haben. Durch anthropogene Einflüsse, z.B. die Verfüllung ehemaliger Altwässer und die Verlegung des Haseverlaufs, sind kleinräumige Wechsel zu erwarten, die ihrerseits trotz Nivellierung durch die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung zu Unterschieden in der Vegetationszusammensetzung geführt haben. Zumindest dürfte partiell das Potenzial dazu noch vorhanden sein.	ohne
028-009	Ein über mehr als 2,5km durch dieses empfindliche Gebiet verlaufendes Erdkabel hätte trotz aller Sorgfalt beim Bau sowohl baubedingt wie auch betriebsbedingt dauerhafte erhebliche und unumkehrbare Veränderungen der Bodenstruktur, ebenso wie eine massive Dränwirkung zur Folge.	Im Folgenden verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019. Aus diesem geht hervor, dass sich bei einer abschnittsübergreifenden Betrachtung Korridor B (Bl. 4211) in Verbindung mit Südkorridor 3 (Bl. 4210) als raum- und umweltverträglichster Gesamtkorridor für die Verknüpfung der beiden Leitungsabschnitte darstellt. Daraus leitet sich ab, an welchem Punkt die beiden Vorhaben vor der UA Lüstringen zusammentreffen. Ab diesem Punkt wird lediglich eine 380-kV-Leitung zur UA Lüstringen verlegt (aufgrund der 400-m-Puffer als Erdkabel). Dementsprechend kommt es nicht zu einer Doppelbelastung durch zwei Vorhaben. Der Vorzug für den Korridor B weicht von der bisherigen Vorteilsfindung für den Abschnitt Bl. 4211 ab, in der Korridor A als vorzugswürdiger Korridor identifiziert wurde (vgl. ROV zur 4211, Unterlage 1A Erläuterungsbericht). Dies liegt v. a. darin begründet, dass sich durch die abschnittsübergreifende Betrachtung unterschiedliche Synergien mit den Südkorridoren (Bl. 4210) ergeben. Zudem erweist sich Korridor B (Bl. 4211) durch einen Wechsel der Bauweise (Freileitung zu Erdkabel) in einigen Bereichen nun

		als konfliktärmer. So ist der Abschnitt ab Wissingen bis westlich Natbergen nunmehr als Erdkabel geplant und nicht mehr als Freileitung. Im hiesigen Raumordnungsverfahren beantragt daher die Vorhabenträgerin nunmehr Korridor B als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211). Bezüglich der Drainagewirkung wird auf 028-010 verwiesen.
028-010	Dies wäre verbunden mit einer maßgeblichen negativen Veränderung grundwasserabhängiger Lebensraumtypen in der Flussaue. Damit ist auch zu prognostizieren, dass die Wiederherstellung auetypischer Biotope kaum mehr möglich sein wird. Dies sind aber erklärte Ziele des mittlerweile fertiggestellten Gewässerentwicklungsplanes Hase des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), der zu beachten und ins Verfahren einzubeziehen ist. Ebenso setzt sich der „Verein zur Revitalisierung der Haseauen“ für diese Ziele ein. Wie bereits in der Stellungnahme vom 22.05.2018 dargelegt, befinden sich im Verlauf des Korridors A eine Vielzahl besonders geschützter Biotope gem. §30 BNatSchG und in erheblicher Flächengröße Kompensationsflächen der Stadt Osnabrück. Diese würden bei dieser Trassenführung stark beeinträchtigt werden.	Die Annahme der Landesjägerschaft, dass mit Realisierung des Vorhabens in Korridor A maßgeblich negative Veränderungen grundwasserabhängiger Lebensraumtypen in der Flussaue entstünden und die Wiederherstellung auetypischer Biotope kaum mehr möglich wäre, ist sehr pauschal und ohne weitere Begründung nicht nachvollziehbar. Es wird ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" vorgesehen, um nachteilige Auswirkungen auf den Boden soweit wie möglich zu minimieren. Bei der Planung und beim Bau des Kabelsystems wird darauf geachtet, dass unerwünschte Drainagewirkungen durch geeignete Maßnahmen unterbunden werden. Um den Wasserhaushalt einer Landschaft und deren Böden durch den Bau so wenig wie möglich zu beeinflussen, werden die hydrologischen Verhältnisse geprüft, vorhandene Drainagesysteme vor Baubeginn wo erforderlich abgefangen und im Anschluss wieder vollständig hergestellt. Weiterhin wurden die von der Landesjägerschaft Ihnen genannten gem. §30 BNatSchG geschützten Biotope und Kompensationsflächen der Stadt Osnabrück im Rahmen der UVS berücksichtigt und in den Variantenvergleich mit eingestellt. Die genauen Betroffenheiten lassen sich jedoch erst im Rahmen des Planfestellungsverfahrens bei vorliegender Feintrassierung ermitteln. Eingriffe in wertvolle Biotope werden dabei mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen so weit wie möglich vermindert und verbleibende Beeinträchtigungen entsprechend kompensiert. Grundsätzlich werden alle rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes umgesetzt. Eine vertiefte Betrachtung des Schutzgut Bodens erfolgt im Planfeststellungsverfahren. Zur bestmöglichen Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktion werden alle Vorgaben der DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung bei Bauvorhaben" umgesetzt. Diese beinhalten u.a. die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes zum Planfeststellungsantrag und eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) parallel zur Bauphase.
028-011	Zu Trasse B/C, Freileitung und Erdkabel: Die Trasse B/C würde sehr viel kürzer auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück verlaufen. Aus Osten kommend erreicht sie als Freileitung im Bereich des Ortsteils Düstrup das Stadtgebiet und geht bereits	ohne

	nach ca. 500m mit einer Kabelübergabestation in ein Erdkabel über. Dabei findet eine Bündelung mit der vorhandenen 220kV-Leitung und der Bahnstromtrasse statt. Dies ist aus Gründen der Landschaftsbildgestaltung sehr begrüßenswert. Nach ca. 700m Verlauf in nördlicher Richtung besteht Deckungsgleichheit mit dem Korridor A auf weiteren ca. 700m bis zum Umspannwerk Lüstringen. Im Bereich der Erdverkabelung findet eine sehr deutliche Verbesserung des Landschaftsbildes statt.	
028-012	Das Schutzgut Landschaftsbild wird im Stadtgebiet Osnabrück allein dadurch sehr viel weniger beeinträchtigt, dass die Trasse der Freileitung deutlich kürzer ist, als bei der Variante A. Weiterhin entfallen durch Bündelung mehrere Teilstücke der vorhandenen 220kV-Leitungen und ein Teil der Bahnstromtrasse. Die Kabelübergabestation ist bei beiden Varianten hinsichtlich ihrer Flächeninanspruchnahme und Auswirkungen auf das Landschaftsbild gleich zu bewerten. Daher ist insgesamt die Variante B/C gegenüber der Variante A die deutlich weniger beeinträchtigende.	Im Folgenden verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019. Aus diesem geht hervor, dass sich bei einer abschnittsübergreifenden Betrachtung Korridor B (Bl. 4211) in Verbindung mit Südkorridor 3 (Bl. 4210) als raum- und umweltverträglichster Gesamtkorridor für die Verknüpfung der beiden Leitungsabschnitte darstellt. Daraus leitet sich ab, an welchem Punkt die beiden Vorhaben vor der UA Lüstringen zusammentreffen. Ab diesem Punkt wird lediglich eine 380-kV-Leitung zur UA Lüstringen verlegt (aufgrund der 400-m-Puffer als Erdkabel). Dementsprechend kommt es nicht zu einer Doppelbelastung durch zwei Vorhaben. Der Vorzug für den Korridor B weicht von der bisherigen Vorteilsfindung für den Abschnitt Bl. 4211 ab, in der Korridor A als vorzugswürdiger Korridor identifiziert wurde (vgl. ROV zur 4211, Unterlage 1A Erläuterungsbericht). Dies liegt v. a. darin begründet, dass sich durch die abschnittsübergreifende Betrachtung unterschiedliche Synergien mit den Südkorridoren (Bl. 4210) ergeben. Zudem erweist sich Korridor B (Bl. 4211) durch einen Wechsel der Bauweise (Freileitung zu Erdkabel) in einigen Bereichen nun als konfliktärmer. So ist der Abschnitt ab Wissingen bis westlich Natbergen nunmehr als Erdkabel geplant und nicht mehr als Freileitung. Im hiesigen Raumordnungsverfahren beantragt daher die Vorhabenträgerin nunmehr Korridor B als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211). Ergänzend ist anzumerken, dass für das Raumordnungsverfahren die betroffenen öffentlichen und privaten Belange nicht bezogen auf einzelne Kommunen, sondern in der Gesamtschau über den ganzen Trassenverlauf hinweg geprüft und auf deren Grundlage dann der Vorzugskorridor ermittelt wurde.
028-013	Es ist unausweichlich, dass die Variante B/C die gem. §30 BNatschG besonders geschützten Biotope ebenso wie die Kompensationsflächen der Stadt Osnabrück erheblich beeinträchtigt, da sie kurz vor Erreichen des Umspannwerkes Lüstringen denselben Verlauf hat, wie die Variante A.	Die genannten gem. §30 BNatSchG geschützten Biotope und Kompensationsflächen der Stadt Osnabrück wurden im Rahmen der UVS (Unterlage 2A) berücksichtigt und wurden mit hohem Konfliktpotenzial in den Variantenvergleich mit eingestellt. Die genauen Betroffenheiten lassen sich jedoch erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bei vorliegender Feintrassierung ermitteln. Eingriffe in wertvolle Biotope werden dabei mit entsprechenden

		Vermeidungsmaßnahmen so weit wie möglich vermindert und verbleibende Beeinträchtigungen entsprechend kompensiert
028-014	Auch hier sind die bereits beschriebenen Böden und ein entsprechender Bodenwasserhaushalt vorzufinden. Ebenfalls sind hier grundwasserabhängige Lebensraumtypen von einem Erdkabel erheblich betroffen. Allerdings beträgt die Länge der Strecke durch diese empfindlichen Bereiche bei der Variant B/C im Stadtgebiet Osnabrück mit ca. 800m weniger als 1/3 der Variante A. Die Variante B/C beeinträchtigt die Schutzgüter Boden, Wasser und grundwasserabhängige Lebensraumtypen dadurch deutlich weniger, als die Variante A.	Grundwasserbeeinflusste Böden wurden im ROV beim Schutzgut Wasser berücksichtigt und in Verbindung mit einem Erdkabel mit mittlerem Konfliktpotenzial eingestuft. Grundsätzlich werden alle rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes umgesetzt. Eine vertiefte Betrachtung des Schutzgut Bodens erfolgt im Planfeststellungsverfahren. Zur bestmöglichen Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktion werden alle Vorgaben der DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung bei Bauvorhaben" umgesetzt. Diese beinhalten u.a. die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes zum Planfeststellungsantrag und eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) parallel zur Bauphase. Ähnlich verhält es sich mit den grundwasserabhängigen hochwertigen Biotoptypen. Eine Kartierung der Biotoptypen ist dem Verfahrensstand Raumordnung nicht angemessen und wurde nicht durchgeführt, es erfolgte eine Bewertung über die Nutzungstypen des ATKIS Basis DLM, aus dem erste Schlüsse - dem Planungsstand entsprechend - gezogen werden können. Grundwassergeprägte Biotope fallen sicherlich mind. unter die Bedeutungsstufe 3 ("von allg. Bedeutung"), welcher ein mittleres Konfliktpotenzial in der Konfliktanalyse zugewiesen wurde. Ab der Bedeutungsstufe 4 ("besondere bis allg. Bedeutung") ist das Konfliktpotenzial als hoch festgelegt. Insofern fand diese Tatsache Berücksichtigung in den vorliegenden Unterlagen. Weiterhin wird bei der Planung und beim Bau des Kabelsystems darauf geachtet, dass unerwünschte Drainagewirkungen durch geeignete Maßnahmen unterbunden werden. Um den Wasserhaushalt einer Landschaft und deren Böden durch den Bau so wenig wie möglich zu beeinflussen, werden die hydrologischen Verhältnisse geprüft, vorhandene Drainagesysteme vor Baubeginn wo erforderlich abgefangen und im Anschluss wieder vollständig hergestellt. Die genauen Betroffenheiten auf grundwasserabhängige Lebensraumtypen lassen sich jedoch erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bei vorliegender Feintrassierung ermitteln. Eingriffe in wertvolle Biotope werden dabei mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen so weit wie möglich vermindert und verbleibende Beeinträchtigungen entsprechend kompensiert. Weiterhin werden auch die grundwassergeprägten Biotoptypen von dem Bodenschutzkonzept profitieren. Ergänzend ist anzumerken, dass für das Raumordnungsverfahren die betroffenen öffentlichen und privaten Belange nicht bezogen auf einzelne Kommunen, sondern in der Gesamtschau über den ganzen Trassenverlauf hinweg geprüft und auf deren Grundlage dann der Vorzugskorridor ermittelt wurde.

028-015	Im übrigen Verlauf der Variante B/C-Erdkabel sind eher unempfindliche Lebensraumtypen (Ackerflächen) vom Trassenverlauf betroffen. Hier gilt es vor allem die Bodenfruchtbarkeit u.a. durch lagerichtigen Wiedereinbau der Bodenschichten zu gewährleisten. Dennoch ist davon auszugehen, dass auch hier das Schutzgut Boden und der Bodenwasserhaushalt erheblich beeinträchtigt werden.	Im Rahmen der Bodenfunktionsbewertung für das Schutzgut Boden im ROV wurden die Böden hinsichtlich ihrer vielfältigen Bodenfunktionen bewertet, zu denen auch die Funktion als Lebensgrundlage für den Menschen gehört. Die Bodenfruchtbarkeit, die diese Funktion mit abbildet, wurde dabei miteingeschlossen. Im anschließenden Planfeststellungsverfahren werden die gültigen fachlichen und rechtlichen Vorgaben in Verbindung mit dem Erdkabelbau berücksichtigt. Es wird ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept vorgesehen, um nachteilige Auswirkungen auf den Boden soweit wie möglich zu minimieren. Zu den Maßnahmen gehört auch der lagerichtige Wiedereinbau der Bodenhorizonte. Viele Bodenfunktionen werden nach dem Bau des Erdkabels wiederhergestellt, u.a. kann der Boden nach einer Rekultivierungsphase auch wieder einer landwirtschaftlichen Bodennutzung zugeführt werden. Grundsätzlich werden alle rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes umgesetzt. Eine vertiefte Betrachtung des Schutzgut Bodens erfolgt im Planfeststellungsverfahren. Zur bestmöglichen Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktion werden alle Vorgaben der DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung bei Bauvorhaben" umgesetzt. Diese beinhalten u.a. die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes zum Planfeststellungsantrag und eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) parallel zur Bauphase. Um den Wasserhaushalt einer Landschaft und deren Böden durch den Bau so wenig wie möglich zu beeinflussen, werden die hydrologischen Verhältnisse geprüft, unerwünschte Drainagewirkungen unterbunden durch geeignete Maßnahmen sowie vorhandene Drainagesysteme vor Baubeginn wo erforderlich abgefangen und im Anschluss durch ein qualifiziertes Fachunternehmen wieder vollständig hergestellt (siehe auch Ausführungen in 028-014).
028-016	Im Bereich des Übertritts der Freileitungstrasse vom Gebiet des Landkreises Osnabrück ins Stadtgebiet Osnabrück befindet sich ein Steinbruchbetrieb. In diesem Steinbruch ist ein regelmäßiges Brutvorkommen des Uhus nachgewiesen. Durch Vogelschlag an den Leiterseilen der hier geplanten Freileitung ist es möglich, dass Uhus getötet werden. Daher ist es zwingend erforderlich, in diesem Bereich Schutzvorkehrungen für die Art, z.B. die bekannten Fähnchen, an den Leiterseilen und am Erdseil anzubringen. Dies muss außer im Nahbereich des Steinbruchs auch im erweiterten Umfeld (Jagdgebiet) erfolgen und ist in einem eventuellen Planfeststellungsbeschluss als Auflage festzusetzten.	Im Rahmen dieses ROV wurde - ausgehend von dem Grundsatz, dass eine Art umso differenzierter zu betrachten ist, desto schutzbedürftiger und empfindlicher sie ist - der Fokus vor allem auf die europarechtlich geschützten Arten mit entsprechendem Gefährdungsprofil sowie mit ungünstigem Erhaltungszustand gerichtet ("planungsrelevante Arten", siehe z.B. Kap. 2 Artenschutzfachbeitrag) - hier gehört der Uhu aufgrund seiner Gefährdungsdaten nicht dazu und findet daher nur untergeordnet wieder (z.B. Gesamtartenliste Vögel im Anhang Kap. 8.2 des Artenschutzfachbeitrags). Grundsätzlich gilt der Uhu zwar als Art mit einem mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsrisiko durch den Anflug an Freileitungen (vMGI-Klasse C). Allerdings zählt der Uhu zu den Brutvogelarten der vMGI-Klasse C, die nicht regelmäßig in Wasservogel-/Limikolen-Brutgebieten vorkommen bzw. für die i.d.R. keine regelmäßigen und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit existieren, weshalb der Uhu im Hinblick auf

		Mortalität gemäß Bernotat et al. (2018) nicht auf Artniveau zu untersuchen ist. Um den Vogelbestand im Untersuchungsraum als Bewertungsgrundlage vollständig erfassen zu können, wird für das Planfeststellungsverfahrens eine umfassende Erhebung der Avifauna nach anerkannter Methodik durchgeführt. Die sich daraus ergebenden Erfordernisse der Eingriffsregelung und des besonderen Artenschutzes werden selbstverständlich eingehend geprüft. Eine Notwendigkeit von Vogelschutzmarkierungen für den Uhu alleine ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben. Wie bereits dargelegt, erfolgte die Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf im November 2019. Dabei hat sich gezeigt, dass für den hier genannten Bereich (wir gehen davon aus, dass hier der Steinbruch im Bereich des Sandforter Berges bei Natbergen gemeint ist) nun die Erdkabelbauweise als vorzugswürdig festgestellt worden ist. Somit besteht in diesem Bereich kein Risiko durch Vogelschlag.
028-017	Zusammenfassung: Beide Varianten A und B/C der Trassenkorridore für die 380kV-Leitung Wehrendorf – Lüstringen sind mit Folgemaßnahmen verbunden, die Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG auslösen, da Gestalt und Nutzung von Grundflächen ebenso wie Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels zu konstatieren sind, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.	ohne
028-018	Aufgrund der sehr deutlich geringeren Beeinträchtigungen muss verpflichten nach Vorgabe des § 15 (1) BNatSchG (Vermeidungsgrundsatz) die Trassenvariante B/C gewählt werden, dies die zumutbare Alternative darstellt, mit der der verfolgte Zweck am gleichen Ort mit weniger Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann. Die Korridorvariante B/C wird daher ausdrücklich von der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. und der Jägerschaft der Stadt Osnabrück e.V. gefordert.	Im Zuge des übergeordneten Variantenvergleichs stellte sich der Korridor A als eindeutige Vorteilsvariante heraus. Die Korridore B und C stellten sowohl hinsichtlich der Umweltverträglichkeit, als auch hinsichtlich der Raumverträglichkeit die zweitplatzierten Varianten dar. Auch hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit bot Korridor A aufgrund der kurzen Leitungslänge Vorteile gegenüber den Korridoren B und C (vgl. Unterlage 1A Erläuterungsbericht). Die von Ihnen genannten, sehr deutlich geringere Beeinträchtigungen des Korridors B/C gegenüber Korridor A, konnten somit nicht bestätigt werden. Im Rahmen der Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf im November 2019 erweist sich, wie bereits erwähnt, nun Korridor B als raum- und umweltverträglichster Korridor.
028-019	Es verwundert, dass die Amprion GmbH als Vorhabenträgerin sich für die Trasse A als Vorzugstrasse entschieden hat. Zwar ist die Erdverkabelungsstrecke bei der Variante A gegenüber der Variante B/C, bezogen auf die Strecke Wehrendorf - Lüstringen, kürzer (und damit kostengünstiger!), jedoch ist die Gesamtstrecke Wehrendorf – Gütersloh, zu der dieser Teilabschnitt	Die Ermittlung der Vorzugstrasse erfolgte anhand umfangreicher Kriterien der Umweltverträglichkeit und Raumverträglichkeit. Korridor A zeigte sich beispielsweise bei der Umweltverträglichkeit bei fünf Schutzgütern als vorzugswürdig (u.a. Tiere/Pflanzen, Wasser, Landschaft).

	gehört, durch die Änderung des EnLAG vom 21.12.2015 als Pilotvorhaben für die Teilerdverkabelung festgelegt. Dementsprechend sind hier bei Geeignetheit auch Erdkabelstrecken in größerem Umfang zu bauen.	Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesem Projekt um die Realisierung einer 380 kV-Leitung in der Standardbauweise Freileitung handelt. Eine abweichende Ausführung als Erdkabel ist nur bei Pilotprojekten und nur bei Vorliegen gesetzlich festgelegter Ausnahmetatbestände auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässig. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Teilerdverkabelung für die geplante 380-kV-Leitung sind in § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) festgelegt. Die Ausführung eines Pilotprojektes als Erdkabel ist nur bei Vorliegen der in § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG geregelten Auslösekriterien auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässig. Die Prüfung, ob und in welchen Teilabschnitten der Bl. 4211 die auf Wohngebäude zugeschnittenen Auslösekriterien nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 EnLAG als Voraussetzung für die Realisierung als Erdkabel gegeben sind, ist Gegenstand insbesondere der Unterlage 7A (Engstellensteckbriefe). Im Rahmen der Prüfung, ob in den identifizierten Engstellen die Freileitungs- oder die Erdkabelbauweise vorzugswürdig ist, wurden die im LROP geregelten Ziele und Grundsätze der Raumordnung (Abstandsvorgaben für Freileitungen, Berücksichtigung von Vorbelastungen und die Nutzung von Möglichkeiten der Bündelungsmöglichkeiten mit vorhandener technischer Infrastruktur) und die sonstigen relevanten Belange der Umweltverträglichkeit und der Raumordnung berücksichtigt. Im Folgenden verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019. Aus diesem geht hervor, dass sich bei einer abschnittsübergreifenden Betrachtung Korridor B (Bl. 4211) in Verbindung mit Südkorridor 3 (Bl. 4210) als raum- und umweltverträglichster Gesamtkorridor für die Verknüpfung der beiden Leitungsabschnitte darstellt. Dieses Ergebnis weicht von der bisherigen Vorteilsfindung für den Abschnitt Bl. 4211 ab, in der Korridor A als vorzugswürdiger Korridor identifiziert wurde (vgl. ROV zur 4211, Unterlage 1A Erläuterungsbericht). Dies liegt v. a. darin begründet, dass sich durch die abschnittsübergreifende Betrachtung unterschiedliche Synergien mit den Südkorridoren (Bl. 4210) ergeben. Zudem erweist sich Korridor B (Bl. 4211) durch einen Wechsel der Bauweise (Freileitung zu Erdkabel) in einigen Bereichen nun als konfliktärmer. So ist der Abschnitt ab Wissingen bis westlich Natbergen nunmehr als Erdkabel geplant und nicht mehr als Freileitung. Im hiesigen Raumordnungsverfahren beantragt daher die Vorhabenträgerin nunmehr Korridor B als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211).

028-020	Ich bitte die Stellungnahme zu berücksichtigen und die Jägerschaft im weiteren Verfahren zu beteiligen.	ohne

Landkreis Osnabrück

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
029-001	Beginn Einwendung Landkreis Osnabrück	ohne
029-002	Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem o.a. Raumordnungsverfahren für den Neubau der 380 kV – Höchstspannungsleitung Wehrendorf - Gütersloh gemäß Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) Projekt Nr. 16; Abschnitt Wehrendorf (Bad Essen) – Umspannanlage Lüstringen (Stadt Osnabrück) wird wie folgt Stellung genommen. Die vorliegende Stellungnahme wurde unter fachlicher Mitwirkung des Fachbüros OECOS GmbH, Hamburg – …) erarbeitet.	ohne
029-003	1 Grundsätzliches In Ergänzung meiner bereits mündlich vorgetragenen Hinweise und Anregungen während der Antragskonferenzen am 15.07.2015 und 27.04.2016 in Osnabrück sowie in meinen diversen Schreiben vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Bedenken möchte ich grundsätzlich auf folgende Aspekte hinweisen: Die Amprion GmbH (Vorhabenträger) beabsichtigt die Errichtung einer 380-kV Freileitung zwischen Lüstringen (Osnabrück) und Wehrendorf (Bad Essen). Durch verstärkte politische sowie verwaltungsrechtliche Initiativen und Bemühungen der lokalen, regionalen und landesweiten Akteure konnte eine Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) mit Datum vom 21.12.2015 erreicht werden. Damit wurde unter anderem die Leitung Wehrendorf — Gütersloh (EnLAG Projekt Nr. 16) als Pilotvorhaben für eine Teilerdverkabelung festgelegt. Eine Teilerdverkabelung ist bei Annäherungen an Wohngebäude, aus naturschutzrechtlichen Gründen und bei Querungen von Bundeswasserstraßen möglich.	ohne
029-004	Umso erstaunter und fragwürdiger sind nunmehr die Erkenntnisse bei der Durchsicht der vorliegenden Unterlagen zum Raumordnungsverfahren. Im Hinblick auf mögliche Erdkabelabschnitte muss leider festgestellt werden, dass sich im Sinne der Rechtsnovelle des EnLAG für den Untersuchungsraum des Landkreises Osnabrück (insbesondere für den Vorzugskorridor A von Amprion) keine Erdkabelabschnitte oder Erprobungsmaßnahmen für Erdkabeltechnik ergeben haben.	Aus Sicht der Vorhabenträgerin folgt entgegen der Auffassung der Gemeinde aus der Bestimmung der Leitung zum Pilotprojekt gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 EnLAG lediglich, dass dem Vorhabenträger bei Vorliegen der Auslösekriterien gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 5 EnLAG die Möglichkeit eröffnet ist, entgegen der Vorgaben der § 1, 11, 49 EnWG auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten auf die Ausführungsvariante der Erdverkabelung zurückzugreifen. Inwieweit die Erdverkabelung als technische Lösung von Raumkonflikten sowie aufgrund einer gesamthaften Beurteilung in der Abwägung als vorzugswürdige Lösung anzusehen ist, ist - wie geschehen - stets im Einzelfall zu prüfen. Die Vorhabenträgerin hat sich mit der Möglichkeit der Teilerdverkabelung in

		allen Bereichen, in denen mindestens ein Auslösekriterium erfüllt ist, ernsthaft auseinandergesetzt.
029-005	Es sind weder Erdkabelabschnitte für einzelne Engstellen vorgesehen noch wird eine substantielle Betrachtung möglicher Pilotverfahren für Teilabschnitte einer Erdkabeloption thematisiert. Lediglich die auch bisher schon vorgesehene Einführung in die UA Lüstringen auf dem Stadtgebiet Osnabrück und der weitere Verlauf auf dem Stadtgebiet sind als Erdkabeloption vorgesehen.	Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesem Projekt um die Realisierung einer 380 kV-Leitung in der Standardbauweise Freileitung handelt. Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) normiert in § 43 die Freileitungsbauweise als Regeltechnik im Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz (HDÜ-Netz). Eine abweichende Ausführung als Erdkabel ist nur bei Pilotprojekten und nur bei Vorliegen gesetzlich festgelegter Ausnahmetatbestände auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässig. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Teilerdverkabelung für die geplante 380-kV-Leitung sind in § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) festgelegt. Die Ausführung eines Pilotprojektes als Erdkabel ist nur bei Vorliegen der in § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG geregelten Auslösekriterien auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässig. Die Prüfung, ob und in welchen Teilabschnitten der geplanten Leitung die auf Wohngebäude zugeschnittenen Auslösekriterien nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 EnLAG als Voraussetzung für die Realisierung als Erdkabel gegeben sind, ist Gegenstand insbesondere der Unterlage 7A (Engstellensteckbriefe). Im Rahmen der Prüfung, ob in den identifizierten Engstellen die Freileitungs- oder die Erdkabelbaukweise vorzugswürdig ist, wurden die im LROP geregelten Ziele und Grundsätze der Raumordnung (Abstandsvorgaben für Freileitungen, Berücksichtigung von Vorbelastungen und die Nutzung von Möglichkeiten der Bündelungsmöglichkeiten mit vorhandener technischer Infrastruktur) und die sonstigen relevanten Belange der Umweltverträglichkeit und der Raumordnung berücksichtigt. In allen drei Korridoren A, B und C werden Erdkabelabschnitte vorgesehen. Im Folgenden verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019. Aus diesem geht hervor, dass sich bei einer abschnittsübergreifenden Betrachtung Korridor B (Bl. 4211) in Verbindung mit Südkorridor 3 (Bl. 4210) als raum- und umweltverträglichster Gesamtkorridor für die Verknüpfung der beiden Leitungsabschnitte darstellt. Daraus leitet sich ab, an welchem Punkt die beiden Vorhaben vor der UA Lüstringen zusammentreffen. Ab diesem Punkt wird lediglich eine 380-kV-Leitung zur UA Lüstringen verlegt (aufgrund der 400-m-Puffer als Erdkabel). Dementsprechend kommt es nicht zu einer Doppelbelastung durch zwei Vorhaben. Der Vorzug für den Korridor B weicht von der bisherigen Vorteilsfindung für den Abschnitt Bl. 4211 ab, in der Korridor A als vorzugswürdiger Korridor identifiziert wurde (vgl. ROV zur 4211, Unterlage 1A Erläuterungsbericht). Dies liegt v. a. darin begründet, dass sich durch die abschnittsübergreifende Betrachtung

		unterschiedliche Synergien mit den Südkorridoren (Bl. 4210) ergeben. Zudem erweist sich Korridor B (Bl. 4211) durch einen Wechsel der Bauweise (Freileitung zu Erdkabel) in einigen Bereichen nun als konfliktärmer. So ist der Abschnitt ab Wissingen bis westlich Natbergen nunmehr als Erdkabel geplant und nicht mehr als Freileitung. Im hiesigen Raumordnungsverfahren beantragt daher die Vorhabenträgerin nunmehr Korridor B als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211).
029-006	Diese Option war jedoch bereits in der Antragskonferenz des ROV (vor der o. a. Änderung des EnLAG) thematisiert worden und Bestandteil der Planungen. Weitere Möglichkeiten für eine pilothafte Erprobung und Nutzung von Erdkabelabschnitten werden von der Fa. Amprion, trotz der gesetzlichen Aufforderung im Energieleitungsausbaugesetz, nicht wahrgenommen. Insbesondere bei der Vielzahl von Engstellen auf der von Amprion titulierten Vorzugstrasse sind keinerlei Ansätze von Erdkabelabschnitten vorgesehen; im Gegenteil, die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 sollen ggf. durch eine Ausnahme von der Zielbindung gem. Ziffer 4.2.07 Satz 9 LROP überwunden werden.	Die Amprion hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Aus Sicht der Amprion ist nur der im LROP als Ziel der Raumordnung festgesetzte Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden, die in dem Wohnen dienenden Gebieten im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, als grundsätzlich "zwingend" zu beachten. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass das LROP Ausnahmetatbestände vorsieht, bei deren Vorliegen eine Unterschreitung dieses Abstandes ohne Anwendung eines gesonderten Verfahrens erlaubt ist. Der im LROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegte Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, darf bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände ebenfalls unterschritten werden und kann im Übrigen im Rahmen der Abwägung durch überwiegende Belange überwunden werden. Aufbauend auf diesen Vorgaben wurde der Vorzugskorridor ermittelt und beantragt. Im Übrigen verweisen wir auf die vorstehenden Ausführungen.
029-007	Auch wird zusammenfassend nicht deutlich, in welcher räumlichen und funktionalen Abstimmung der Verlauf und die Koordination der einzelnen Teilabschnitte (Melle – Lüstringen sowie Wehrendorf – Lüstringen) erfolgen soll. Hier ist nach Auffassung des Landkreises Osnabrück eine zwingende und frühzeitige Gesamtkoordination erforderlich, auch wenn die Gesamtmaßnahme der 380 kV- Leitung in zwei ROV-Abschnitte aufgeteilt wurde.	Die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung ist allgemein anerkannt. Ihr liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Planung verbunden sind, die Genehmigungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann. Dritte haben deshalb grundsätzlich kein Recht darauf, dass über die Zulassung eines Vorhabens insgesamt, vollständig und abschließend in einem einzigen Bescheid entschieden wird. Die Abschnittsbildung darf allerdings Dritte nicht dadurch in ihren Rechten verletzen, dass sie die Verwirklichung des durch Art 19 Abs. 4 S. 1 GG gewährleisteten Anspruchs auf Rechtsschutz faktisch unmöglich macht. Die abschnittsweise Planfeststellung muss darüber hinaus dem Grundsatz umfassender Problembewältigung gerecht werden und der gebildete Abschnitt darf einer eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung nicht entbehren. Im Bereich des Energieleitungsrechts setzt die sachliche

		Rechtfertigung eines Leitungsabschnitts dabei nicht voraus, dass der Abschnitt eine selbständige Versorgungsfunktion aufweist (BVerwG, Urteil vom 15.12.2016, Az. 4 A 4.15). Darüber hinaus dürfen nach einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vorneherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Die für das EnLAG-Projekt Nr. 16 vorgenommene Abschnittsbildung wird diesen Anforderungen gerecht. Ergänzend wird unter Bezugnahme auf die vorstehenden Ausführungen darauf hingewiesen, dass zur Ermittlung des Vorzugskorridors auch eine abschnittsübergreifende, d.h. den Abschnitt Bl. 4210 einbeziehende Prüfung durchgeführt worden ist (siehe Zusätzliches Dokument zu den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren der Bl. 4211, November 2019).
029-008	2 Hintergrund des Vorhabens Zur Sicherung der bundesweiten Energieversorgung besteht vor dem Hintergrund der Energiewende gemäß Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) vom 21.08.2009 (zuletzt geändert am 13. Mai 2019) für den Leitungsausbau der Übertragungsnetze ein vordringlicher Bedarf. Dieser wird in der Anlage des Gesetzes aufgelistet. Darunter fällt das Vorhaben mit der Nr. 16: „Neubau Höchstspannungsleitung Wehrendorf – Gütersloh, Nennspannung 380 kV“. Mit der Leitung soll in Norddeutschland erzeugte Windenergie Richtung Süden übertragen werden. Sie steht in engem Zusammenhang mit dem Vorhaben Nr. 2 („Neubau Höchstspannungsleitung Ganderkesee – Wehrendorf, Nennspannung 380 kV“), das nördlich davon verläuft und am Startpunkt von Vorhaben Nr. 16 endet.	ohne
029-009	Das Vorhaben Nr. 16 ist in drei Abschnitte gegliedert, für die auf Niedersächsischer Seite zwei Raumordnungsverfahren (ROV) und in Nordrhein-Westfalen ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um die Abschnitte: • Wehrendorf – Lüstringen (Nds) • Melle (Pkt. Königsholz) – Lüstringen (Nds.) • Gütersloh – Borgholzhausen (Pkt. Königsholz) (NRW) Das ROV für den Abschnitt „Wehrendorf – Lüstringen“ hat das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL W-E) am 03.05.2019 eingeleitet. Antragstellerin des Raumordnungsverfahrens ist die Übertragungsnetzbetreiberin Amprion GmbH, im Folgenden als Vorhabenträgerin (VHT) bezeichnet.	ohne
029-010	Innerhalb des ROV wurden drei Korridoralternativen (A, B, C) zwischen dem Startpunkt, der Umspannanlage in Wehrendorf (Gemeinde Bad Essen, Landkreis Osnabrück) und dem Zielpunkt, der Umspannanlage in Lüstringen (Stadt Osnabrück), untersucht. Gegenstand der ROV-	Im Folgenden verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019. Aus diesem geht hervor, dass sich bei einer abschnittsübergreifenden Betrachtung Korridor B (Bl. 4211) in Verbindung mit Südkorridor 3 (Bl. 4210) als raum- und umweltverträglichster

	Unterlagen sind u. a. die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Natura-2000-(Vor-)Untersuchungen, der Artenschutzfachbeitrag und die Raumverträglichkeitsstudie. Auf Grundlage dieser Untersuchungen hat die VHT einen übergeordneten Variantenvergleich durchgeführt. Als Ergebnis hat sie daraus den aus ihrer Sicht für die Leitungsführung vorzugswürdigen Korridor abgeleitet (A), für welchen entsprechend die landesplanerische Feststellung beantragt wurde. Die landesplanerische Feststellung durch das ArL W-E bildet den Abschluss des Raumordnungsverfahrens und ist eine gutachterliche Stellungnahme. Das Amt kann den Vorzug für den beantragten Korridor (A) im Rahmen dessen positiv oder negativ beurteilen oder eine positive Beurteilung an noch zu erfüllende Bedingungen knüpfen. Die landesplanerische Feststellung ist bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens als sonstiges raumordnerisches Erfordernis (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) zu berücksichtigen.	Gesamtkorridor für die Verknüpfung der beiden Leitungsabschnitte darstellt. Dieses Ergebnis weicht von der bisherigen Vorteilsfindung für den Abschnitt Bl. 4211 ab, in der Korridor A als vorzugswürdiger Korridor identifiziert wurde (vgl. ROV zur 4211, Unterlage 1A Erläuterungsbericht). Dies liegt v. a. darin begründet, dass sich durch die abschnittsübergreifende Betrachtung unterschiedliche Synergien mit den Südkorridoren (Bl. 4210) ergeben. Zudem erweist sich Korridor B (Bl. 4211) durch einen Wechsel der Bauweise (Freileitung zu Erdkabel) in einigen Bereichen nun als konfliktärmer. So ist der Abschnitt ab Wissingen bis westlich Natbergen nunmehr als Erdkabel geplant und nicht mehr als Freileitung. Im hiesigen Raumordnungsverfahren beantragt daher die Vorhabenträgerin nunmehr Korridor B als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211).
029-011	Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme ist eine planungsfachliche Plausibilitätsprüfung der Teile der ROV-Unterlagen für den Abschnitt „Wehrendorf – Lüstringen“, die relevant für den Landkreis Osnabrück sind. Innerhalb des Landkreisgebiets ist insbesondere die Gemeinde Bissendorf von dem Vorhaben betroffen. Weitere Korridorbereiche liegen zudem in den Gemeinden Ostercappeln, Bad Essen, Bohmte und Belm. Das Augenmerk der Plausibilitätsprüfung liegt insbesondere auf der Nachvollziehbarkeit der getroffenen Bewertungen und daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen etwa hinsichtlich der vorzugswürdigen Bauweise. Die Prüfung erfolgt vor diesem Hintergrund ergebnisoffen.	ohne
029-012	Die räumliche Ausdehnung der drei Korridoralternativen und Bauweisen ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen (Abbildung 1). Abbildung 1: Übersicht der Korridore im ROV der 380-kV-Leitung „Wehrendorf – Lüstringen“.	ohne
029-013	3 Vorgaben zur Bauweise Die in der Anlage des EnLAG aufgeführten Leitungsvorhaben sind grundsätzlich als Freileitung zu errichten. Um den Einsatz von Erdkabeln auf Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz zu testen, können die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes genannten Vorhaben als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden. Dies kann gemäß § 2 Abs. 2 EnLAG auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten geschehen, wenn 1. die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen,	ohne

	2. die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen, 3. eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstieße und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist, 4. eine Freileitung nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist oder 5. die Leitung eine Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes queren soll, deren zu querende Breite mindestens 300 Meter beträgt; bei der Bemessung der Breite findet § 1 Absatz 4 des Bundeswasserstraßengesetzes keine Anwendung.	
029-014	Für das EnLAG Vorhaben Nr. 16 können im Gebiet des Landkreises von diesen Aspekten Mindestabstände zu Wohnbebauungen (Nr. 1 und 2) sowie naturschutzfachliche Problemlagen (Nr. 3 und 4) von Relevanz sein. Bundeswasserstraßen mit mehr als 300 m Breite sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Ist keine der Voraussetzung gegeben, sind die Leitungen entsprechend als Freileitung zu realisieren.	Vielen Dank für Ihre Ausführungen.
029-015	Die Voraussetzungen für die technische und wirtschaftliche Effizienz eines Teilabschnittes sind gesetzlich nicht explizit geregelt. Dazu nehmen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) et al. in der Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung im Drehstromnetz in Niedersachsen Stellung. Darin heißt es: „Welche Länge ein technisch und wirtschaftlich effizienter Teilabschnitt aufweisen sollte, ist einzelfallbezogen zu ermitteln. Der Gesetzesbegründung ist zwar eine Mindestlänge von 3 km zu entnehmen. Eine technische und wirtschaftliche Effizienz kann im Einzelfall jedoch bereits bei weniger als 2 km angenommen werden, oder auch beispielsweise bei mehr als 5 km.“ (NLStBV 2017, Seite 8).	Vielen Dank für Ihre Ausführungen.
029-016	3.1 Im Vergleich unausgewogene Technologieangaben Vielfach wird in den ROV-Unterlagen ein Technologievergleich angestellt, in welchem Erdkabel unangemessen schlecht abschneiden. So fehlt z. B. gänzlich eine nähere Darstellung umweltschonender geschlossener Verlegeverfahren für Erdkabel. Sie werden lediglich in der UVS als Vermeidungsmaßnahme hinsichtlich des Artenschutzes erwähnt (VA4).	Bei der Abwägung der vorzugswürdigen Bauweise müssen alle Belange der Umweltverträglichkeit (UVP-Schutzgüter) sowie der Raumverträglichkeit sowie technische und wirtschaftliche Belange mit einbezogen werden. Ein Erdkabel minimiert zwar die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, ist allerdings mit einem deutlich größeren Eingriff in den Boden verbunden. Zudem stellen die notwendigen Kabelübergabestationen erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Diese Kriterien werden einzelfallbezogen für jede Engstelle abgewogen. Eine Festlegung des Bauverfahrens im Falle einer Teilerdverkabelung ist nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Die Entscheidung

		hinsichtlich der anzuwendenden Bauverfahren erfolgt erst nach detaillierter Untersuchung der örtlichen Rahmenbedingungen zur Teilerdverkabelung (z.B. Baugrund, Topographie, etc.) im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens. Grundsätzlich bleibt die offene Bauweise das vorzuziehende Bauverfahren.
029-017	Unter der Überschrift A3 „Technische Rahmenbedingungen des Einsatzes von Erdkabeln im 380-kV-Drehstrombereich“ in ROV-Unterlage 7A (Engstellensteckbriefe) werden auf Seite 7 bis 8 unvermittelt Nachteile ausschließlich der Erdkabelbauweise aufgeführt. Da an dieser Stelle weder Vorteile der Erdkabeltechnologie noch Nachteile der Freileitungstechnologie gegenübergestellt werden, darf man annehmen, dass hier ein generelles Missfallen gegenüber den niedersächsischen Abstandsvorgaben artikuliert werden soll.	Bei dem besagten Kapitel handelt es sich anders, als der Landkreis zu vermuten scheint, nicht um einen Technikvergleich zwischen Erdkabel und Freileitung. Aufgrund des Pilotcharakters einer 380-kV-Erdverkabelung im Wechselstrombereich wird in diesem Kapitel auf im Betrieb von Erdkabelstrecken auftretende Phänome aufmerksam gemacht, welche beherrscht werden müssen. Im Gegensatz hierzu ist die Wirkungsweise einer Freileitung durch den jahrelangen Einsatz im Netz vollumfänglich bekannt. Die Vorhabenträgerin sah daher für diese keinen weiteren Aufklärungsbedarf.
029-018	4 Schutzgut Mensch Eine Bestandsdarstellung des Schutzgutes Mensch, welches nach den aktuellen Vorgaben des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) als Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ zu bezeichnen ist, findet hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen faktisch kaum statt. Die Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit wird nicht im Ansatz diskutiert. Ausführungen zum heutigen Wissenstand bzgl. Feldemissionen wären angemessen. Das Schutzgut „Menschen, menschliche Gesundheit“ bietet insbesondere auch einen Rahmen, in welchem die Gegebenheiten und die projektspezifischen Ziele des Wohnumfeldschutzes und der planerischen Vorsorge hinsichtlich Feldimmissionen anhand aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erläutern wären. Dies ist nicht geschehen.	In der Unterlage 2A wird im Kapitel 5.3.1.1 im Rahmen der Auswirkungsprognose und Ermittlung der Wirkintensitäten Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit ausführlich auf die betriebsbedingt auftretenden elektrischen und magnetischen Felder eingegangen. Es wird u.a. erläutert, dass durch die Vorhabenträgerin sichergestellt wird, dass die geltenden Anforderungen der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) erfüllt werden, die wiederum den Empfehlungen der internationalen Strahlenschutzkommission entsprechen, sodass grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass Beeinträchtigungen durch die elektrischen und magnetischen Felder für den Menschen nicht zu befürchten sind.
029-019	Sollten bei den wenig informativen Aussagen zum Schutzgut „Menschen, menschliche Gesundheit“ Wissensdefizite den Ausschlag geben, wäre dies im Abschnitt „Schwierigkeiten und Kenntnislücken“ darzulegen, was ebenfalls nicht geschah. Hier wäre u. a. ein Hinweis auf das aktuelle Forschungsprogramm des BfS „Strahlenschutz im Stromnetzausbau“ angemessen gewesen, welches in seinen Fragestellungen offenbart, wie umfangreich noch die Wissensdefizite zu den gesundheitlichen Effekten elektrischer und magnetischer Felder an Übertragungsleitungen sind.	Die Vorgaben der 26. BImSchV werden regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektromagnetischen Felder. Wissendefizite bestehen somit aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht. Die geplante 380-kV-Leitung wird die Vorgaben der 26. BImSchV einhalten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine Überprüfung der Vorgaben der 26. BImSchV erst nach Vorlage einer Feinplanung im Planfeststellungsverfahren erfolgen kann. Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) hat am 11. Juli 2017 das Forschungsprogramm „Strahlenschutz beim Stromnetzausbau“ vorgestellt. Nach dem Auslaufen des vorangegangenen BfS- Forschungsprogramms 2013-2017 kommt das BfS mit dem neuen Programm weiterhin seiner Aufgabe nach, im Sinne der Vorsorge in regelmäßigen Abständen noch offene wissenschaftliche Fragestellungen zu

	untersuchen. Eine Garantie für die Klärung dieser Fragestellungen gibt es dabei nicht, sehr wohl aber die Verpflichtung des Gesetzgebers immer wieder neue Ansätze auszuprobieren und Versuche zu unternehmen, offene Fragestellungen zu beantworten. Die aktuelle Situation stellt sich für das BfS, wie auch für die Strahlenschutzkommission (SSK) und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) wie folgt dar: Der Schutz der Bevölkerung ist durch die Grenzwerte der zuletzt im Jahr 2013 überprüften und aktualisierten 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) sicher gewährleistet. Im Falle des magnetischen 50-Hz-Schutzgrenzwertes hat der Gesetzgeber durch Beibehaltung des Wertes von 100 µT die aktuelle Grenzwertempfehlung der ICNIRP (200 µT) bereits halbiert. Neben der summarischen Betrachtung von nieder- und hochfrequenten Feldern (bis 10 MHz) ergänzen die in Deutschland vom Gesetzgeber zusätzlich festgelegten Vorsorgemaßnahmen wie die Verpflichtung zur Minimierung elektrischer und magnetischer Emissionen (festgeschrieben in der Verwaltungsvorschrift (VwV) zur 26. BImSchV) die 26. BImSchV zu einem der umfassendsten Schutz- und Vorsorgekonzepte in Europa. Neben diesen konkreten, technischen Anforderungen ist auch nach dem Verständnis der WHO die Forschung elementarer Bestandteil von Vorsorge. Aus diesen Gründen kommt das BfS zu der Aussage, dass das Forschungsprogramm den Ausbau des Stromnetzes in keiner Weise behindert. Inhalte und Methoden des Forschungsprogramms des BfS dienen dazu, die Erkenntnisse der vielfältigen bereits vorhandenen Studien nochmals genauer zusammen zu fassen, Ergebnisse zu vertiefen und abzusichern, sowie den vorhandenen Wissensstand besser und transparenter zu kommunizieren. Der Schwerpunkt dieses Programms liegt, aufgrund der großen Nachfrage zu Themen im Bereich niederfrequenter Felder durch den fortschreitenden Ausbau des Stromnetzes im Zuge der Energiewende, auf der Vermittlung von neutralen Informationen an die Bevölkerung. Es wird seitens der zuständigen Fachbehörden also eher der Bedarf nach Aufklärung über den tatsächlichen wissenschaftlichen Kenntnisstand gesehen, als dass mögliche Gesundheitsgefahren neu zu untersuchen wären. Dies geht bereits aus dem im Jahr 2013 festgelegten Forschungsprogramm zum Strahlenschutz des BfS hervor. Einleitend steht dort: „Die 1996 in Kraft getretene und 2013 novellierte Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) gewährleistet den Schutz der Bevölkerung vor allen nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken von nieder- und hochfrequenten Feldern.“ Diese grundsätzliche Aussage findet sich ganz ähnlich auch im neuen Forschungsprogramm wieder. Dort heißt es: „Die Grenzwerte der 26. BImSchV

		schützen vor allen nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken statischer und niederfrequenter elektrischer und magnetischer Felder, die von Stromleitungen ausgehen. Die von der SSK bewerteten Studien und vom BfS durchzuführenden Studien dienen der Absicherung und der Veranschaulichung dieses wissenschaftlichen Kenntnisstandes für die allgemeine Bevölkerung.“ Etwaige neue Erkenntnisse, die sich im Zuge des Forschungsprogramms ergeben könnten, werden natürlich in nachfolgenden Schritten in der Gesetzgebung berücksichtigt und führen bei Bedarf zu einer Anpassung der 26. BImSchV. Ein Studienergebnis „weitere Forschung notwendig“ bedeutet dabei ausdrücklich nicht, dass Übertragungstechnologien nicht sicher sind, sondern zeigt dem BfS lediglich an, dass die Studie einzelne Fragestellungen nicht abschließend beantwortet hat und die Thematik bei zukünftigen Forschungsprogrammen weiter berücksichtigt werden sollte.
029-020	4.1 Wohnumfeldschutz Die Abstandsvorgaben für Freileitungen durch die niedersächsische Landesplanung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm 2017 (LROP) sowie die vergleichbaren Festlegungen des EnLAG dienen dem Wohnumfeldschutz. Die Vorgaben begründen sich nicht allein in visuellen Gesichtspunkten, sondern stellen darüber hinaus eine optimierte Vorsorge gegenüber dem Risiko von Beeinträchtigungen aus durch Stromleitungen generierten elektrischen und magnetischen Feldern dar (LROP 2017, Erläuterungen S. 195). Eine verstärkte Beachtung von Risikoaspekten fordert nicht nur das novellierte UVPG, sondern geht auch konform mit den Empfehlungen der Strahlenschutzkommission (2001/2009), die vor dem Hintergrund bestehender Wissensunsicherheiten dazu rät, die Grenzwerte der 26. BImSchV nicht auszuschöpfen und die Abstände zwischen Wohnnutzungen und EMF-emittierenden Anlagen so groß wie möglich auszulegen.	Die Betrachtung und Bewertung des Wohnumfeldschutzes erfolgte gem. der Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung im Drehstromnetz in Niedersachsen (NLStBV et al. 2017): "Diese Arbeitshilfe beschreibt, wie die Teilerdverkabelungs-Option in den Antragsunterlagen für Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren dargestellt und methodisch umgesetzt werden kann. Die Arbeitshilfe ist behördenübergreifend zwischen der Planfeststellungsbehörde (NLSTBV) und den derzeit mit Raumordnungsverfahren für Netzausbauvorhaben befassten oberen Landesplanungsbehörden (ArL Lüneburg und ArL Weser-Ems) abgestimmt." Mögliche Beeinträchtigungen der Wohnumfeldqualität werden gem. dieser Arbeitshilfe unter anderem anhand der Ausrichtung der Hauptaufenthaltsbereiche (Wohnbereich und Garten), Sichtbeziehungen, Vorbelastungen durch weitere Infrastruktur und Abstände der Trasse zum Wohngebäude bewertet. Wie vorstehend ausgeführt, wird die geplante 380-kV-Leitung wird zudem die Vorgaben der 26. BImSchV einhalten, die regelmäßig überprüft werden und dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektromagnetischen Felder entsprechen.
029-021	Die Raumverträglichkeit der Trassenkorridorvarianten wird von keinem Kriterium so stark geprägt, wie durch die vom LROP (2017) in den Grundsätzen bzw. dem Ziel in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 vorgegebenen Siedlungsabstände für Höchstspannungsfreileitungen. Die Raumverträglichkeit der einzelnen Korridore stellt die VHT in der RVS unter ausgiebiger Beanspruchung der in den Grundsätzen bzw. dem Ziel 4.2 Ziffer 07 (LROP) beinhalteten Ausnahmeregelung fest. In den Antragsunterlagen	Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen, insbesondere unter 029-020.

	wird das zu schützende Wohnumfeld von der Antragstellerin jedoch nahezu ausschließlich auf die visuellen Komponenten reduziert. Demgegenüber sieht die Begründung für Ziffer 07 Satz 8 des LROP aber unmissverständlich betriebliche, nämlich auf Feldwirkungen bezogene Gründe für den Wohnumfeldschutz vor, wobei visuellen Komponenten am Wohngebäude allenfalls nachrangige Bedeutung zukommt:	
029-022	„Die festgelegten Mindestabstände leiten sich ab aus der Erkenntnis, dass bei einem Abstand von rd. 100 m zu den Leitungen die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der elektromagnetischen Auswirkungen zwar voll erfüllt sind, die Belastungen allerdings noch über dem Niveau der anzunehmenden Grundbelastung liegen. Bei einem Abstand von 200 m zu den Leitungen liegen die elektromagnetischen Auswirkungen auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung und sind insoweit nicht mehr messbar. Eine Verdoppelung des Abstandes zur Wohnbebauung im Siedlungszusammenhang berücksichtigt die typischen wohnumfeldnahen Aktivitäten (Nutzung von Spiel- oder Sportplätzen, ortsrandnahe Fuß-, Rad- und Wanderwege) und trägt damit vorsorgend auch zum Schutz und Erhalt des nahen Wohnumfeldes bei. Bei der Bestimmung und Begründung eines hinreichenden Abstandes von 400 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang kommen daher Vorsorgegrundsätze der Planung zum Tragen, die über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gem. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) weit hinausgehen“. (LROP 2017, Erläuterungen S. 195).	Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen, insbesondere unter 29-020. Im Methodischen Vorgehen zu den Engstellenteckbriefen (Unterlage 7A) wurde dargelegt, dass mögliche Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes aufgrund der Abstandsunterschreitung gem. NLStBV u. a. (2017) anhand der Bewertung des nahen Wohnumfeldes, Ausrichtung der Hauptaufenthaltsbereiche, Sichtbeziehungen, Vorbelastungen durch andere Infrastrukturmaßnahmen und Abstände der Freileitung zum Wohngebäude bewertet wurden. Die Darstellung einer potenziellen Trassenachse in den Engstellensteckbriefen (Unterlage 7A) diente der Einstufung der Engstellen, ob ein potenzieller Erdkabelabschnitt gebildet werden kann bzw. ob dieser als technischwirtschaftlich- effizient einzustufen ist. Die Festlegung der genauen Leitungsführung sowie der Maststandorte kann erst im anschließenden Planfeststellungsverfahren erfolgen. Die Frage ob der Betrieb einer Kabelanlage, zur Wahrung des Wohnumfeldschutzes im konkreten Einzelfall als technisch-wirtschaftlich-effizient einzustufen ist, kann im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht abschließend geklärt werden. Weiter sind die Vorgaben des Bundes und der niedersächsischen Landesplanung eindeutig formuliert. 200 m Abstände sind einzuhalten zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen. Im Gegensatz zu den Abstandsvorgaben im Innenbereich (400 m), die im Landesraumordnungsprogramm als Ziel der Raumordnung ausgewiesen sind, ist der 200 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich im Landesraumordnungsprogramm als Grundsatz der Raumordnung ausgewiesen und damit nicht zwingend zu beachten, sondern lediglich im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dies wurde u.a. in den Engstellensteckbriefen (Unterlage 7) durchgeführt. Der Schutz der menschlichen Gesundheit vor elektromagnetischen Feldern ist vom Bundesgesetzgeber abschließend in der 26. BImSchV bundeseinheitlich geregelt worden.
029-023	Auch die Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung im Drehstromnetz Niedersachsen führt beim Wohnumfeldschutz nicht anlagebezogene Aspekte von Übertragungsleitungen, sondern u. a. deren betriebliche Aspekte auf: „Durch die Abstandsregelungen sollen Beeinträchtigungen wohnungsnaher Bereiche durch den Bau und	Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen, insbesondere unter 029-020. In Kap. 5.3.1.1 der Unterlage 2A wird im Rahmen der Auswirkungsprognose zum Schutzgut Mensch ausführlich auf die betriebsbedingt auftretenden elektrischen und magnetischen Felder

	Betrieb von Höchstspannungsleitungen reduziert werden“ (NLStBV et al. 2017, S. 3, eigene Hervorhebung).	eingegangen. Es wird u.a. erläutert, dass durch die Vorhabenträgerin sichergestellt wird, dass die geltenden Anforderungen der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) erfüllt werden, die wiederum den Empfehlungen der internationalen Strahlenschutzkommission entsprechen. so dass grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass Beeinträchtigungen durch die elektrischen und magnetischen Felder für den Menschen nicht zu befürchten sind.
029-024	Die Ausnahmeregelung des LROP greift, wenn „(a) ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder (b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht“ (LROP 2017, Abs. 4.2 07, Satz 9). Die in den Antragsunterlagen vorrangig mit visuellen Aspekten begründeten Ausnahmen von den zum Wohnumfeldschutz geforderten 200-m-Abständen sind vor dem aufgezeigten Hintergrund in keiner Weise stichhaltig. Ausnahmen vom Wohnumfeldschutz (die in den Antragsunterlagen im 200-m-Bereich die Regel darstellen) sind begründet, wenn, wie im LROP vorgesehen, v. a. auf betriebliche Aspekte abzielende „Vorsorgegrundsätze der Planung“ zum Tragen kommen.	Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen, insbesondere unter 029-020, Die Vorhabenträgerin hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Darauf aufbauend wurde der Vorzugskorridor ermittelt und beantragt. Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist nur der im LROP als Ziel der Raumordnung festgesetzte Mindestabstand von 400 m für Wohngebäude, die in dem Wohnen dienenden Gebieten im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, als grundsätzlich "zwingend" zu beachten. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass das LROP Ausnahmetatbestände vorsieht, bei deren Vorliegen eine Unterschreitung dieses Abstandes ohne Anwendung eines gesonderten Verfahrens erlaubt ist. Der im LROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegte Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, darf bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände ebenfalls unterschritten werden und kann im Übrigen im Rahmen der Abwägung durch überwiegende Belange überwunden werden.
029-025	5 5.1 Bewertung von Engstellen Die in den ROV-Unterlagen diskutierten Engstellen leiten sich aus der Unterschreitung der in den Kapiteln 2 und 2.1 diskutierten Mindestabstände zu Wohngebäuden ab. Insgesamt wurden 17 Engstellen identifiziert von denen 13 ganz und 2 teilweise innerhalb des Landkreises Osnabrück liegen, die insbesondere hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes bewertet wurden. Auf dieser Basis wurde die aus Sicht der VHT vorzugswürdige Bauweise – Freileitung oder Erdverkabelung – ermittelt.	Die Vorhabenträgerin hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Darauf aufbauend wurde der Vorzugskorridor ermittelt und beantragt. Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist nur der im LROP als Ziel der Raumordnung festgesetzte Mindestabstand von 400 m für Wohngebäude, die in dem Wohnen dienenden Gebieten im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, als grundsätzlich "zwingend" zu beachten. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass das LROP Ausnahmetatbestände vorsieht, bei deren Vorliegen eine Unterschreitung dieses Abstandes ohne Anwendung eines gesonderten Verfahrens erlaubt ist. Der im LROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegte Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im

		Sinne des § 35 BauGB liegen, darf bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände ebenfalls unterschritten werden und kann im Übrigen im Rahmen der Abwägung durch überwiegende Belange überwunden werden.
029-026	Hinsichtlich der Abschirmung von Sichtbeziehungen, die in der Argumentation der Antragstellerin als ausschließliche Begründung für die Unterschreitung von Abständen zum Wohnumfeldschutz herangezogen wird, besteht offensichtlich ein generelles Missverständnis. Unter Kapitel 2.1 dieser Stellungnahme wurde bereits verdeutlicht, dass die Erläuterungen für Abschnitt 4.2 Ziffer 07 des LROP unmissverständlich betriebliche, nämlich auf Feldwirkungen bezogene Gründe für den Wohnumfeldschutz in den Mittelpunkt stellen, wobei visuellen Komponenten am Wohngebäude allenfalls nachrangige Bedeutung zukommt. Vor allem hierauf wäre auch die Begründung eines ggf. gleichwertigen Wohnumfeldschutzes zu beziehen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob sich eine Bewertung des Wohnumfeldes in visueller Hinsicht überhaupt allein auf die Sichtachse eines alleinigen Wohnstandortes zur geplanten Leitung beziehen darf. Wie aus den o. g. Erläuterungen zu Abschnitt 4.2 Ziffer 07 des LROP hervorgeht, umfasst das Wohnumfeld einer Siedlung insbesondere auch den Raum der „typischen wohnumfeldnahen Aktivitäten“ und ist somit nicht auf einen einzigen Punkt bezogen	Wie bereits beschrieben erfolgte die Betrachtung und Bewertung des Wohnumfeldschutzes - entgegen der Darstellung in der vorliegenden Stellungnahme - nicht allein auf Grundlage der visuellen Beeinträchtigung. Eine Bewertung des Wohnumfeldes erfolgt in den Unterlagen auch hinsichtlich der wohnumfeldnahen Aktivitäten. Potenzielle Auswirkungen auf die soziale Infrastruktur und auf Nutzungsaktivitäten im Freiraum sind betrachtet worden. Im Übrigen verweisen wir insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen. In Kap. 5.3.1.1 der Unterlage 2A wird im Rahmen der Auswirkungsprognose zum Schutzgut Mensch ausführlich auf die betriebsbedingt auftretenden elektrischen und magnetischen Felder eingegangen. Es wird u.a. erläutert, dass durch die Vorhabenträgerin sichergestellt wird, dass die geltenden Anforderungen der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) erfüllt werden, die wiederum den Empfehlungen der internationalen Strahlenschutzkommission entsprechen. so dass grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass Beeinträchtigungen durch die elektrischen und magnetischen Felder für den Menschen nicht zu befürchten sind.
029-027	Die nur oberflächlich durchgeführten Untersuchungen betrachten wir als äußerst kritisch, da hier Entscheidungen getroffen werden, deren Folgen Jahrzehnte auf Bevölkerung und Umwelt nachwirken. Eine Erdverkabelung wurde im Bereich der Gemeinde Bissendorf ausschließlich für Engstellen vorgesehen, bei denen Abstände zu Wohngebäuden im (beplanten oder unbeplanten) Innenbereich liegen. Im Außenbereich wurden immer zulasten des Wohnumfeldschutzes abgewogen. Aus gutachterlicher Sicht ist aufgrund der unzureichenden Ausführungen in den ROV-Unterlagen daher eine Überarbeitung der gesamten Engstellenbewertung dringend geboten. Dabei ist die Untersuchungstiefe deutlich zu erhöhen, indem die zuvor genannten Aspekte bei der Einschätzung der potenziellen Betroffenheit des Wohnumfeldschutzes hinzuzuziehen sind.	Die Untersuchungen wurden in der für in einem Raumordnungsverfahren gebotenen Untersuchungstiefe durchgeführt. Die Wohngebäude im Untersuchungsgebiet wurden in einer Geländebegehung bewertet. Zusätzlich wurde eine Vielzahl vorliegender Daten zu Boden, Wasser, Flora+Fauna, Raumordnung, etc. ausgewertet. Die Bewertung der Engstelle und die Einteilung in Freileitung/Erdkabel erfolgte unter Einbeziehung aller zur Verfügung stehenden Daten. Im Übrigen verweisen wir insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen.
029-028	5.2 Engstelle Nr. 1 (Korridore A / B / C) – Wehrendorf Engstelle Nr. 1 verläuft in südliche Richtung am westlichen Rand der Bad Essener Ortsteile Wehrendorfer Masch und Wehrendorf. Dabei quert der Korridor den Mittellandkanal. Unmittelbar westlich grenzt die Gemeinde Bohmte an. Gemäß ROV-Unterlagen unterschreiten im Verlauf des Engstellenbereichs sieben Wohngebäude im Innen- und vier Wohngebäude im Außenbereich der Gemeinde Bad Essen die Mindestabstände zur Potenzialtrasse auf einer Länge von etwa 1.150 m.	Die Vorhabenträgerin hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist nur der im LROP als Ziel der Raumordnung festgesetzte Mindestabstand von 400 m für Wohngebäude, die in dem Wohnen dienenden Gebieten im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34

	Damit sind die Voraussetzungen für eine Teilerdverkabelung nach§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 EnLAG gegeben. Wohngebäude der Gemeinde Bohmte sind nicht betroffen. Die VHT kommen zu dem Schluss, dass bei keinem der Wohngebäude erhebliche optische Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes zu erwarten sind. Dem ist aus gutachterlicher Sicht zu widersprechen.	BauGB liegen, als grundsätzlich "zwingend" zu beachten. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass das LROP Ausnahmetatbestände vorsieht, bei deren Vorliegen eine Unterschreitung dieses Abstandes ohne Anwendung eines gesonderten Verfahrens erlaubt ist. Der im LROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegte Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, darf bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände ebenfalls unterschritten werden und kann im Übrigen im Rahmen der Abwägung durch überwiegende Belange überwunden werden. Die Berücksichtigungsfähigkeit von sichverschattenden oder sichtunterbrechenden Strukturen wie Gebäuden oder Vegetation bei der Bewertung der Auswirkungen eines Leitungsvorhabens auf die Wohnumfeldqualität ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 6. April 2017, Az. 4 A 16/16 , Rn. 99, 100). Im Rahmen der im Falle der Unterschreitung des 200-m-Abstandes anzustellenden Abwägung ist demnach bei der Bewertung der Schwere der durch die optische Wirkung des Vorhabens bewirkten Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität zu berücksichtigen, ob und in welchem Maße die Sichtbeziehungen verschattende oder unterbrechende Strukturen vorhanden sind. Gleiches gilt im Falle der Unterschreitung des 400-m-Abstandes im Hinblick auf die Prüfung des Vorliegens des Ausnahmetatbestandes gemäß Abschnitt 4.2 Ziff. 07 S. 9 (a) LROP, wonach eine Unterschreitung des Abstandes zulässig ist, wenn gleichwohl ein gleichbleibender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist. Insbesondere kann ein ausreichender Wohnumfeldschutz auch dann gewährleistet sein, wenn die Sichtbeziehung zwischen Wohnbebauung und Freileitung durch Strukturen wie etwa Bäume abgeschwächt (und nicht vollständig unterbrochen) wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. April 2017, Az. 4 A 16/16, Rn. 100). Eine Sichtunterbrechung (und keine vollständige Sichtverschattung) durch vorhandene Gehölze ist daher zur Beurteilung der Situation im Rahmen der abwägenden Entscheidung über die in einer Engstelle vorzugswürdige technische Alternative heranzuziehen. Auf die Ausführungen in den Engstellensteckbriefen gem. Unterlage 7A, Ziff. 3, wird verwiesen. Im Folgenden verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019. Zusätzlich wurde der Untervariantenvergleich Wehrendorf erneut geprüft unter der Annahme, dass bei Untervariante Wehrendorf West die bestehende 110-kV-/220-kV-Leitung mit nach Westen verlagert werden kann. Unter diesen Bedingungen ist nun Untervariante Wehrendorf West die Vorzugsvariante, da sie große Vorteile für das Schutzgut Mensch aufgrund der Umgehung der

		Siedlungspuffer aufweist (Siedlungspuffer des Innen- sowie des Außenbereiches werden umgangen).
029-029	Bei dem Wohngebäude Auf der Marsch 54 (187 m entfernt, Außenbereich) sind – entgegen der Darstellungen in den ROV-Unterlagen – gemäß Luftbildauswertung nahezu keine sichtverstellenden Gehölze in Richtung der Potenzialtrasse ausgebildet. Damit ist eine dauerhafte Sichtbeziehung zwischen der geplanten Freileitung und dem Wohnbereich bzw. dem nach Süden und Westen ausgerichteten Garten zu erwarten. Zudem rückt gemäß ROV-Unterlagen die zu verlegende 110-kV-Leitung näher an das Wohngebäude heran. Gleiches gilt für das Wohngebäude Auf der Masch 59 (172 m entfernt, Außenbereich). Zwar befinden sich einige sichtverstellende Gehölze zwischen Wohngebäude bzw. Garten und der Potenzialtrasse, sie gewährleisten jedoch keinen durchgängigen Sichtschutz. Zudem ist insbesondere während der laubfreien Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate mit optischen Beeinträchtigungen im Bereich der Wohngebäude durch eine Freileitung zu rechnen.	Auf die Ausführungen unter 029-028 sei verwiesen. Die sichtverschattenden Elemente wurden in einer Geländebegehung aufgenommen und beurteilt. Sie befinden sich beim Gebäude Auf der Marsch 54 auf der Grundstücksgrenze und bilden somit eine Sichtbarriere aus Haus und Garten in Richtung Trasse. Beim Gebäude Auf der Marsch wird die Sichtbeziehung in Unterlage 7A als frei angegeben, da keine relevanten sichtverschattenden Elemente vorliegen.
029-030	Das Wohngebäude Osnabrücker Straße 372 befindet sich lediglich 83 m entfernt von der Potenzialtrasse. Zwar wird die nächstgelegene 110 kV-Leitung (Bl. 2432) gemäß ROV-Unterlagen zurückgebaut, doch zum jetzigen Zeitpunkt davon zu sprechen, unter Beachtung der Vorbelastung sei durch die Planung eine Verbesserung der Wohnumfeldqualität zu erwarten, ist nicht nachvollziehbar. Ein Mast der neuen 380-kV-Leitung könnte mit 83 m deutlich näher als die Masten der bestehenden Leitungen an das Wohngebäude heranrücken. Da von den Masten die stärksten optischen Beeinträchtigungen ausgehen, könnte sich die Wohnumfeldqualität damit sogar noch verschlechtern. Zudem gewährleisten die umgebenen Gehölze keine durchgängigen Sichtschutz und insbesondere während der laubfreien Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate ist mit optischen Beeinträchtigungen im Bereich des Wohngebäudes und Gartens durch eine Freileitung zu rechnen.	Im Folgenden verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019. Aus diesem geht hervor, dass sich bei einer abschnittsübergreifenden Betrachtung Korridor B (Bl. 4211) in Verbindung mit Südkorridor 3 (Bl. 4210) als raum- und umweltverträglichster Gesamtkorridor für die Verknüpfung der beiden Leitungsabschnitte darstellt. Dieses Ergebnis weicht von der bisherigen Vorteilsfindung für den Abschnitt Bl. 4211 ab, in der Korridor A als vorzugswürdiger Korridor identifiziert wurde (vgl. ROV zur 4211, Unterlage 1A Erläuterungsbericht). Dies liegt v. a. darin begründet, dass sich durch die abschnittsübergreifende Betrachtung unterschiedliche Synergien mit den Südkorridoren (Bl. 4210) ergeben. Zudem erweist sich Korridor B (Bl. 4211) durch einen Wechsel der Bauweise (Freileitung zu Erdkabel) in einigen Bereichen nun als konfliktärmer. So ist der Abschnitt ab Wissingen bis westlich Natbergen nunmehr als Erdkabel geplant und nicht mehr als Freileitung. Im hiesigen Raumordnungsverfahren beantragt daher die Vorhabenträgerin nunmehr Korridor B als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211). Zusätzlich wurde der Untervariantenvergleich Wehrendorf erneut geprüft unter der Annahme, dass bei Untervariante Wehrendorf West die bestehende 110-kV-/220-kV-Leitung mit nach Westen verlagert werden kann. Unter diesen Bedingungen ist nun Untervariante Wehrendorf West die Vorzugsvariante, da sie große Vorteile für das Schutzgut Mensch aufgrund der Umgehung der Siedlungspuffer aufweist (Siedlungspuffer des Innen- sowie des Außenbereiches werden umgangen). Ferner siehe Stellungnahme 029-028.

029-031	Bei Wohngebäude Osnabrücker Straße 374 (136 m entfernt, Außenbereich) ist insbesondere aus dem Garten mit einer dauerhaften Sichtbeziehung bzw. optischen Beeinträchtigungen durch die westlich gelegene Potenzialtrasse möglich. Auch hier könnte sich die Wohnumfeldqualität in Abhängigkeit der neuen Maststandorte auch unter Beachtung der Vorbelastung noch verschlechtern. Von einer Verbesserung kann zum aktuellen Planungsstand mit nichten ausgegangen werden.	Für das Wohngebäude wurde im Rahmen einer Geländebegehung eine weitgehende Sichtbeziehung festgestellt, wie vom Landkreis genannt. Ferner siehe Stellungnahme 029-028 und 029-030.
029-032	Es ist nicht nachvollziehbar, wieso drei Wohngebäude im Ortsteil Wehrendorfer Masch (Bad Essen) auf der südlichen Seite der Straße Auf der Marsch gemäß ROV-Unterlagen im unbeplanten Innenbereich liegen, die Wohngebäude auf der gegenüberliegenden Straßenseite jedoch im Außenbereich. Aus gutachterlicher Sicht sind auch diese Wohngebäude als im Innenbereich liegend einzuschätzen. Dabei unterschreiten drei zusätzliche Wohngebäude mit Entfernungen von 340 m, 363 m und 382 m die Mindestdistanz zur Potenzialtrasse. Dadurch ist bei zehn, nicht sieben Wohngebäuden im Innenbereich die Voraussetzungen für eine Erdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 EnLAG gegeben.	Gemäß Unterlage 2B Karte 1 liegt für den Bereich nördlich der Straße Auf der Masch eine Außenbereichssatzung vor. Mit Außenbereichssatzungen belegte Gebiete zählen rechtlich zum Außenbereich gem. § 35 BauGB und nicht zum unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Damit ist aus Sicht von der Vorhabenträgerin auf die im Gebiet Auf der Masch gelegenen Wohngebäude nicht der in Abschnitt 4.2 Ziff. 7 Satz 06 LROP als Ziel der Raumordnung geregelte 400-m-Abstand, sondern lediglich der in Satz 13 als Grundsatz der Raumordnung geregelte 200-m-Abstand anwendbar.
029-033	Nicht diskutiert bleibt zudem, dass bei 13 zusätzlichen Wohngebäuden durch die Verlegung der 110-kV-Leitung (Bl. 2432) in östliche Richtung die Mindestabstände zu Höchstspannungsfreileitungen unterschritten werden. Auch wenn es sich bei der Freileitung um keine Höchstspannungsleitung handelt (erst ab 220 kV) und die Mindestabstände nach EnLAG bzw. LROP nicht anzuwenden sind, ist dort dennoch mit gesteigerten Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes zu rechnen. Bei den betroffenen Wohngebäuden handelt es sich um neun Wohngebäude im Innen- und vier im Außenbereich. Neben den optischen Beeinträchtigungen der Wohngebäude und der Gärten bzw. Terrassen wurden keine weiteren Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz diskutiert, was deutlich zu kritisieren und nachzuholen ist (siehe Kapitel 4.1). Dies gilt analog für alle weiteren Engstellen.	Siehe Stellungnahme 029-028.
029-034	"Dass seitens der VHT geplant ist, Engstelle Nr. 1 als Freileitung zu queren, ist vor dem Hintergrund, dass dadurch ein Ziel der Raumordnung nach LROP (Gewährleistung eines 400 m-Mindestabstand zwischen Wohngebäuden im Innenbereich und Höchstspannungsfreileitungen) mehrfach missachtet würde, aus gutachterlicher nicht nachvollziehbar. Der Wohnumfeldschutz und der Schutz der menschlichen Gesundheit müssen hier höher gewichtet werden als wirtschaftliche oder technische Belange der Höchstspannungsleitungsplanung. Die Erdkabelverlegung ist im Engstellenbereich vorzugswürdig."	Siehe Stellungnahme 029-028.
029-035	Eine Erdverkabelung würde in diesem Bereich auch UVS-Konflikt Nr. 16 teilweise entschärfen, da das Kollisionsrisiko mit Schwarz- und dem	Zur Reduzierung des Anflugrisikos wird die geplante Freileitung bei Wehrendorf voraussichtlich mit „Schwarz-Weiß-Markern“ versehen (VA10).

	Weißstörchen auf einer Länge von etwa 1.100 m (von ca. 2.800 m) entfiele. Dort ist durch eine Freileitung mitunter die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbunden, was unter allen Umständen zu verhindern ist und durch eine Erdverkabelung möglich wäre. Durch eine Verletzung dieses Tatbestands ist nach § 2 Abs. Satz 3 EnLAG die Voraussetzung für eine Erdverkabelung gegeben.	Durch das Anbringen der "Vogelmarker“ wird das konstellationsspezifische Risiko soweit gesenkt, dass das Vorhandensein der geplanten Freileitung zu keinem signifikant erhöhten Kollisions- bzw. Verletzungs-/Tötungsrisiko (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG) führt. Demzufolge kann der Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der anderen Belange (s. Kapitel 1.5 Unterlage 7A) wird die Option der Errichtung eines Erdkabelabschnittes daher nicht als vorzugswürdig eingestuft. Die beiden genannten Storchenarten sind nach derzeitigem Kenntnisstand vor allem im Bereich Wehrendorf zu verorten - wie angemerkt. In diesem Bereich ist das Vorhaben in Bündelung geplant, die bestehende Vorbelastung ist demnach in die Beurteilung einzubeziehen. Weiterhin wird in Bereichen mit Vorkommen anfluggefährdeter Arten bei Bedarf - wie oben erwähnt - eine Markierung des Erdseils vorgenommen. Gerade für Störche liegen Hinweise aus der Literatur vor, dass diese Maßnahme sehr wirksam ist. Sollte aus verschiedenen Gründen durch die Markierung der Freileitung (VA10) das Tötungsrisiko im Sinne der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht ausreichend gesenkt werden können, kann zusätzlich zur Anbringung von Vogelschutzmarkierungen auch eine Anpassung des Mastdesigns zur Minderung des Vogelschlagrisikos (Maßnahme VA12) festgesetzt werden. Demnach ist kein Auslösekriterium für eine Teilerdverkabelung aus artenschutzrechtlichen Gründen gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EnLAG festzustellen.
029-036	5.3 Engstelle Nr. 2 (Korridore A / B / C) – Mönkehöfen Engstelle Nr. 2 verläuft auf einer Länge von etwa 400 m zwischen den Ortsteilen Jöstinghausen und Mönkehöfen der Gemeinde Ostercappeln. Dabei wird bei zwei Wohngebäuden im Außenbereich der Mindestabstand zur Potenzialtrasse unterschritten. Diese wird in zwei Varianten durch die Engstelle geführt. Die westliche Variante verläuft etwa 20 m weiter in Richtung der betroffenen Wohngebäude als die – zumindest geplant – mitzuführende 110-kV-Leitung Bl. 0088 der Westnetz GmbH. Damit befänden sich die Wohngebäude lediglich 67 m bzw. 74 m von der neuen Freileitung entfernt, wodurch mit erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes zu rechnen wäre. Die Ostvariante rückt weiter von der bestehenden Leitung Bl. 0088 ab, sodass die Wohngebäude 142 m bis 145 m entfernt wären. Zwar reduziert sich damit die mögliche Beeinträchtigungsintensität, auszuschließen sind Beeinträchtigungen jedoch nicht. Dies gilt auch für den Fall, dass die Bestandsleitung Bl. 0088 mitgeführt und die 110-kV-Leitung Bl. 2432 in westliche Richtung verschoben wird.	Der im LROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegte Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, darf bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände gemäß Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 9, 13 LROP unterschritten werden und kann im Übrigen im Rahmen der Abwägung durch andere überwiegende Belange überwunden werden. Die Prüfkriterien werden nach Auffassung der Antragstellerin umfassend aufgeführt und in der Engstelle transparent und einzelfallbezogen in verbal-argumentativer Form bewertet. Dies betrifft ebenso die Begründung zur vorzugswürdigen Bauweise. Grundsätzliche Schwellenwerte für die technisch-wirtschaftliche Bewertung bestehen nicht. Durch das Abrücken der Leitung im Vergleich zur Bestandssituation und die zusätzliche Verlagerung der zweiten Bestandsleitung (Bl. 2432) ist davon auszugehen, dass ein "gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität" gegeben ist (LROP Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 9 lit. a, 13 LROP). Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens können zudem z.B. durch eine Mastplatzierung außerhalb der Puffer weitere Verbesserungen erreicht werden.
02	Zwar könnten die Beeinträchtigungen im Vergleich zur Bestandssituation durch die Neuplanung	Die Vorhabenträgerin hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die

	möglichweise reduziert werden (dies kann verbindlich erst im Planfeststellungsverfahren geprüft werden), dennoch ist in beiden Varianten die Voraussetzung für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben. Neben den optischen Beeinträchtigungen der Wohngebäude und der Gärten bzw. Terrassen wurden zudem keine weiteren Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz diskutiert (siehe Kapitel 4.1).	Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Darauf aufbauend wurde der Vorzugskorridor ermittelt und beantragt. Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist nur der im LROP als Ziel der Raumordnung festgesetzte Mindestabstand von 400 m für Wohngebäude, die in dem Wohnen dienenden Gebieten im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, als grundsätzlich "zwingend" zu beachten. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass das LROP Ausnahmetatbestände vorsieht, bei deren Vorliegen eine Unterschreitung dieses Abstandes ohne Anwendung eines gesonderten Verfahrens erlaubt ist. Der im LROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegte Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, darf bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände ebenfalls unterschritten werden und kann im Übrigen im Rahmen der Abwägung durch überwiegende Belange überwunden werden. Die Prüfkriterien werden nach Auffassung der Antragstellerin umfassend aufgeführt und in der Engstelle transparent und einzelfallbezogen in verbal-argumentativer Form bewertet. Dies betrifft ebenso die Begründung zur vorzugswürdigen Bauweise. Grundsätzliche Schwellenwerte für die technisch-wirtschaftliche Bewertung bestehen nicht.
029-038	Nicht diskutiert bleibt ferner, dass bei einem zusätzlichen Wohngebäude im Außenbereich durch die Verlegung der 110-kV-Leitung (Bl. 2432) in östliche Richtung der Mindestabstand zu Höchstspannungsfreileitungen unterschritten wird. Auch wenn es sich bei der Freileitung um keine Höchstspannungsleitung handelt (erst ab 220 kV) und die Mindestabstände nach EnLAG bzw. LROP nicht anzuwenden sind, ist dort dennoch mit gesteigerten Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes zu rechnen.	Wie der Landkreis selbst ausführt, gelten die Auslösekriterien für eine mögliche Teilerdverkabelung gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 EnLAG und die Abstandsregelungen des Abschnitts 4.2 Ziff. 07 Satz 6 und 13 LROP und EnLAG nicht für 110-kV-Leitungen. Für die Verlagerung der 110-kV-Leitung kann für das Wohngebäude östlich der Engstelle Nr. 2 ggf. der größt mögliche Abstand eingehalten werden. Genauere Aussagen zur Feintrassierung können jedoch erst im Rahmen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens getroffen werden.
029-039	Eine Erdverkabelung würde in diesem Bereich auch UVS-Konflikt Nr. 16 teilweise entschärfen, da das Kollisionsrisiko mit Schwarz- und dem Weißstörchen auf einer Länge von etwa 200 m (von ca. 2.800 m) entfiele. Dort ist durch eine Freileitung mitunter die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbunden, was unter allen Umständen zu verhindern ist und durch eine Erdverkabelung möglich wäre. Durch eine Verletzung dieses Tatbestands ist nach § 2 Abs. Satz 3 EnLAG die Voraussetzung für eine Erdverkabelung gegeben.	Zur Reduzierung des Anflugrisikos wird die geplante Freileitung bei Wehrendorf voraussichtlich mit „Schwarz-Weiß-Marker“ versehen (VA10). Durch das Anbringen der "Vogelmarker“ wird das konstellationsspezifische Risiko soweit gesenkt, dass das Vorhandensein der geplanten Freileitung zu keinem signifikant erhöhten Kollisions- bzw. Verletzungs-/Tötungsrisiko (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG) führt. Demzufolge kann der Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der anderen Belange (s. Kapitel 1.5 Unterlage 7A) wird die Option der Errichtung eines Erdkabelabschnittes in dem angesprochenen Teilbereich, in dem die

		Auslösekriterien zum Schutz des Wohnumfeldes gem. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr.1 bzw. 2 EnLAG vorliegen, daher nicht als vorzugswürdig eingestuft. Die beiden genannten Storchenarten sind nach derzeitigem Kenntnisstand vor allem im Bereich Wehrendorf zu verorten - wie angemerkt. In diesem Bereich ist das Vorhaben in Bündelung geplant, die bestehende Vorbelastung ist demnach in die Beurteilung einzubeziehen. Weiterhin wird in Bereichen mit Vorkommen anfluggefährdeter Arten bei Bedarf - wie oben erwähnt - eine Markierung des Erdseils vorgenommen. Gerade für Störche liegen Hinweise aus der Literatur vor, dass diese Maßnahme sehr wirksam ist. Sollte aus verschiedenen Gründen durch die Markierung der Freileitung (VA10) das Tötungsrisiko im Sinne der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht ausreichend gesenkt werden können, kann zusätzlich zur Anbringung von Vogelschutzmarkierungen auch eine Anpassung des Mastdesigns zur Minderung des Vogelschlagrisikos (Maßnahme VA12) festgesetzt werden. Demnach ist kein Auslösekriterium für eine Teilerdverkabelung aus artenschutzrechtlichen Gründen gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EnLAG festzustellen.
029-040	5.3.1 Gemeinsame Betrachtung der Engstellen Nr. 1 und 2 mit UVS-Konflikt Nr. 16 Der Bereich von UVS-Konflikt Nr. 16 erstreckt sich flächendeckend zwischen den Engstellen Nr. 1 und 2 und überlagert sich teilweise mit diesen. Dort ist durch eine Freileitung mitunter die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Kollisionsrisiko mit Schwarz- und Weißstörchen verbunden, was unter allen Umständen zu verhindern ist und durch eine Erdverkabelung möglich wäre. Durch eine Verletzung dieses Tatbestands ist nach § 2 Abs. Satz 3 EnLAG die Voraussetzung für eine Erdverkabelung gegeben. Es bietet sich daher eine übergeordnete Betrachtung der Engstellenbereiche 1 und 2 mit dem Bereich des UVS-Konflikts Nr. 16 an. Dort könnte ein gemeinsamer Erdkabelabschnitt mit einer Länge von knapp 4 km entstehen.	Das Energiewirtschaftsgesetz EnWG) normiert in § 43 die Freileitungsbauweise als Regeltechnik im Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz (HDÜ-Netz). Auch bei gemäß § 2 Abs. 1 EnLAG zu Pilotprojekten bestimmten Leitungen ist eine von der Regeltechnik abweichende Ausführung als Erdkabel nur bei Vorliegen der in § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG gesetzlich festgelegten Auslösekriterien und nur auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässig. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Erdverkabelung sind in Unterlage 1A (Erläuterungsbericht), Kap. 3.2 sowie in Unterlage 7A (Engstellensteckbriefe), Kap. A.1.1 ausführlich dargelegt. In der Unterlage 7A ist eingehend geprüft worden, in welchen der einzelnen Abschnitte, die nach den gesetzlichen Vorhaben für eine Teilerdverkabelung in Betracht kommen, ein technisch und wirtschaftlich effizienter Erdkabelabschnitt möglich und gegenüber der Errichtung einer Freileitung vorzugswürdig ist. In den Engstellen Nr. 1 und 2 (Ostvariante) wird für die Freileitungsbauweise keine Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität prognostiziert. § 2 Abs. 2 EnLAG formuliert in den Nrn. 3 und 4 in Bezug auf den europäischen Arten- wie auch den Gebietsschutz Kriterien, bei deren Vorliegen die zuständige Behörde eine Teilerdverkabelung verlangen kann. Dies ist der Fall, wenn ein Freileitungsvorhaben gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstieße oder nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig wäre. Verstoße gegen die genannten Gesetze liegen im Bereich des genannten UVS-Konfliktes Nr. 16 nicht vor. Im Rahmen der ergänzenden Unterlage für das ROV "Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und

		Wehrendorf" (November 2019) wurde für den Bereich Wehrendorf gem. einem Hinweis des ArL (Amt für regionale Landesentwicklung) der Untervariantenvergleich erneut durchgeführt unter der Annahme, dass bei Untervariante Wehrendorf West die Bestandsleitung der Vorhabenträgerin (Bl. 2432) mit verlagert werden kann. Es zeigte sich, dass unter dieser veränderten Situation die Untervariante West vorzugswürdig ist, da sie keine 400- und 200-m-Puffer quert. Die Westvariante wird somit für das Planfeststellungsverfahren favorisiert.
029-041	5.4 Engstelle Nr. 3 (Korridore A / B / C) – Krevinghausen Östlich von Krevinghausen verlaufen die drei Korridor A, B und C im identischen Bereich in nord-südliche Richtung aus Ostercappeln kommend bis zum Punkt Krevinghausen. Dort gehen die Korridore A und B nach Südwesten, Korridor C nach Südsüdosten ab. In diesem Grenzbereich der Gemeinden Bissendorf und Ostercappeln werden die Mindestabstände der Trassen zu fünf Wohngebäuden im Außenbereich (200 m) unterschritten. Dabei stellt die VHT zwei Varianten (West und Ost) gegenüber. In diesem Variantenvergleich stellt sich die Ostvariante hinsichtlich der Betroffenheit von Wohngebäuden aus Sicht der VHT als deutlich vorzugswürdig dar. Aus gutachterlicher Perspektive bewerten zwar auch wir die Westvariante als die schlechtere, da hier fünf Wohngebäude von Beeinträchtigungen durch die Trasse betroffen wären. Allerdings werden auch bei der Ostvariante bei zwei Wohngebäuden die Mindestabstände unterschritten (120 m zu einem Wohngebäude in Krevinghausen, 154 m zu einem Wohngebäude in Ostercappeln). Auch wenn Gehölze die Sicht auf die potenzielle Trasse teilweise verstellen, ist insbesondere während der laubfreien Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate mit optischen Beeinträchtigungen im Bereich der Wohngebäude durch eine Freileitung zu rechnen. Damit ist in beiden Varianten die Voraussetzung für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben. Neben den optischen Beeinträchtigungen der Wohngebäude und der Gärten bzw. Terrassen wurden keine weiteren Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz diskutiert, was deutlich zu kritisieren und nachzuholen ist (siehe Kapitel 4.1). Dies gilt analog für alle weiteren Engstellen. Aufgrund der geringen Distanz ist eine gemeinsame Betrachtung der Engstellen Nr. 3, 4 und 5 sinnvoll (siehe Kapitel 0).	Die Vorhabenträgerin hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Darauf aufbauend wurde der Vorzugskorridor ermittelt und beantragt. Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist nur der im LROP als Ziel der Raumordnung festgesetzte Mindestabstand von 400 m für Wohngebäude, die in dem Wohnen dienenden Gebieten im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, als grundsätzlich "zwingend" zu beachten. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass das LROP Ausnahmetatbestände vorsieht, bei deren Vorliegen eine Unterschreitung dieses Abstandes ohne Anwendung eines gesonderten Verfahrens erlaubt ist. Der im LROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegte Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, darf bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände ebenfalls unterschritten werden und kann im Übrigen im Rahmen der Abwägung durch überwiegende Belange überwunden werden. Die Berücksichtigungsfähigkeit von sichverschattenden oder sichtunterbrechenden Strukturen wie Gebäuden oder Vegetation bei der Bewertung der Auswirkungen eines Leitungsvorhabens auf die Wohnumfeldqualität ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 6. April 2017, Az. 4 A 16/16 , Rn. 99, 100). Im Rahmen der im Falle der Unterschreitung des 200-m-Abstandes anzustellenden Abwägung ist demnach bei der Bewertung der Schwere der durch die optische Wirkung des Vorhabens bewirkten Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität zu berücksichtigen, ob und in welchem Maße die Sichtbeziehungen verschattende oder unterbrechende Strukturen vorhanden sind. Gleiches gilt im Falle der Unterschreitung des 400-m-Abstandes im Hinblick auf die Prüfung des Vorliegens des Ausnahmetatbestandes gemäß Abschnitt 4.2 Ziff. 07 S. 9 (a) LROP, wonach eine Unterschreitung des Abstandes zulässig ist, wenn gleichwohl ein gleichbleibender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist.

		Insbesondere kann ein ausreichender Wohnumfeldschutz auch dann gewährleistet sein, wenn die Sichtbeziehung zwischen Wohnbebauung und Freileitung durch Strukturen wie etwa Bäume abgeschwächt (und nicht vollständig unterbrochen) wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. April 2017, Az. 4 A 16/16, Rn. 100).Eine Sichtunterbrechung (und keine vollständige Sichtverschattung) durch vorhandene Gehölze ist daher zur Beurteilung der Situation im Rahmen der abwägenden Entscheidung über die in einer Engstelle vorzugswürdige technische Alternative heranzuziehen. Zudem vergrößern sich bei Engstelle 3 die Abstände zwischen Wohngebäude und Freileitung mit der 380-kV-Leitung in Bezug auf die Bestandssituation. Auf die Ausführungen in den Engstellensteckbriefen gem. Unterlage 7A, Ziff. 3, wird verwiesen.
029-042	Das Wohngebäude Hauptstraße Nr. 3, 192 m nordwestlich der Südvariante gelegen, ist zwar von vielen mittelhohen und hohen Gehölzen eingefasst, aber erstens ist kein durchgängiger Sichtschutz auf die Trasse gewährleistet. Zweitens ist insbesondere während der laubfreien Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate mit einer Sichtbeziehung zur Trasse zu rechnen. Damit sind Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes, anders als in den ROV-Unterlagen dargestellt, unserer Ansicht nach nicht auszuschließen.	Die Berücksichtigungsfähigkeit von sichtverschattenden Strukturen wie Gebäuden oder Vegetation bei der Bewertung der Auswirkungen eines Leitungsvorhabens auf die Wohnumfeldqualität ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 6. April 2017, Az. 4 A 16/16, Rn. 99, 100). Etwaige Sichtbeziehungen zwischen Anlagen und Wohngebäuden müssen durch Abschirm- oder Ausweichmaßnahmen nicht völlig verhindert werden. Eine Sichtunterbrechung (und keine vollständige Sichtverschattung) durch vorhandene Gehölze ist daher zur Beurteilung der Situation im Rahmen der abwägenden Entscheidung über die in einer Engstelle vorzugswürdige technische Alternative heranzuziehen.
029-043	Zwischen dem Wohngebäude Bad Essener Straße 37A und der 192 m entfernten Südvariante sind in nördliche Richtung Sichtbeziehungen zu erwarten. Daraus können unserer Einschätzung nach – entgegen den Ausführungen der ROV-Unterlagen – erhebliche Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes resultieren.	Die Südvariante stellte sich im Untervariantenvergleich (Unterlage 6) nicht als vorzugswürdig gegenüber der Nordvariante dar. Die Nordvariante wurde für den Variantenvergleich als Teil von Korridor A und B weiterverwendet. Die Südvariante wurde von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen.
029-044	Auch bei Wohngebäude Huckriedenweg 1 (südliches Wohngebäude) sind Sichtbeziehungen zu der 119 m südlich verlaufenden Südtrasse gegeben und erhebliche Beeinträchtigungen daher möglich. Durch die Schaffung des notwendigen Schutzstreifens würden zudem Gehölze entfernt, die momentan potenzielle Sichtbeziehungen teilweise einschränken. Insbesondere während der laubfreien Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate sind die Sichtbeziehungen auch in südwestliche Richtung möglich, da der zwischen Wohngebäude und Trasse befindliche Galeriewald sehr schmal ist und die Sicht nur teilweise einschränkt.	Die Südvariante stellte sich im Untervariantenvergleich (Unterlage 6) nicht als vorzugswürdig gegenüber der Nordvariante dar. Die Nordvariante wurde für den Variantenvergleich als Teil von Korridor A und B weiterverwendet. Die Südvariante wurde von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. In Bezug auf die Sichtverschattung durch Gehölze verweisen wir auf unsere vorigen Ausführungen.
029-045	Unserer Einschätzung nach sind demnach bei der Südvariante im Bereich von fünf und nicht zwei Wohngebäuden erheblich nachteilige Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes durch optische Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Daneben wurden keine weiteren	Die Südvariante stellte sich im Untervariantenvergleich (Unterlage 6) nicht als vorzugswürdig gegenüber der Nordvariante dar. Die Nordvariante wurde für den Variantenvergleich als Teil von Korridor A und B weiterverwendet. Die

	Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz diskutiert (siehe Kapitel 4.1).	Südvariante wurde von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen.
029-046	Bezüglich der Bauweise führt die VHT an, dass sich die positiven Effekte von Erdkabeln im Gegensatz zu Freileitungen für das Wohnumfeld erst bei größeren Kabellängen ergäben – ohne eine konkrete Mindestlänge zu nennen. Bei kürzeren Abschnitten würden die KÜS an dem Anfangs- bzw. Endpunkt der Erdkabel die Vorteile insoweit aufheben, als dass eine Erdverkabelung keine ausreichend hohen positiven Effekte für den Wohnumfeldschutz bewirkt, die den technischen und finanzielle Mehraufwand der Erdverkabelung rechtfertigen. Die bei Engstelle Nr. 4 notwendige Erdkabelabschnitte mit einer Länge von etwa 1 km wären demnach zu kurz und Freileitungen hinsichtlich des Schutzguts Mensch vorzugswürdig. Dieser Einschätzung folgen wir nicht. Aus unserer Sicht sind die optischen Beeinträchtigungen von zwei KÜS deutlich geringer als von einer 1.000 m langen Freileitung. Zwar überprägt eine KÜS ebenfalls das Landschaftsbild und wirkt sich dort als Fremdkörper entsprechend negativ auf Wahrnehmung des Menschen aus, jedoch sind die Ausmaße – insbesondere die Höhe – deutlich geringer als bei einer 380-kV-Freileitung (siehe Abbildung 4). Mit zunehmender Entfernung verstärkt sich dieser Unterschied zu Lasten von Freileitungen. Auch können KÜS deutlich einfacher in die Landschaft eingebettet und aufgrund ihrer deutlich geringeren Höhe besser durch Begrünung bzw. Gehölze eingefasst werden. Demgegenüber ist die Fernwirkung von Freileitungsmasten, insbesondere auf der 380-kV-Höchstspannungsebene, deutlich größer und durch gezielte Maßnahmen flächendeckend kaum einzudämmen.	Die Prüfung der potenziellen Abschnitte zur Teilerdverkabelung erfolgte anhand umfänglicher Kriterien wie Wohnumfeldschutz, weiterer Belange wie Artenschutz und Bodenschutz sowie technisch-wirtschaftlicher Effizienz. Hinsichtlich des letzteren Kriteriums merkt die Vorhabenträgerin an, dass nach der Gesetzesbegründung zum EnLAG ein Erdkabelabschnitt als technisch und wirtschaftlich effizient gilt, wenn er mindestens eine Länge von 3 km aufweist (BT-Drs. 17/4559, S. 6). Mit einem Erdkabelabschnitt sind erhebliche Eingriffe verbunden, u.a. in den Boden. Die zwei notwendigen KÜS sind ebenfalls aufgrund ihrer Größe von ca. 0,8-2,2 ha mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Die Höhe einer KÜS liegt bei den Geräten bei 14 Metern, die Maste (bspw. Blitzschutz) sind 21 Meter hoch. Die Einbettung einer KÜS in die freie Landschaft ist dadurch begrenzt, da zur der Seite, an der das Erdkabel verläuft, keine Gehölze gepflanzt werden können und an der Seite, an der die Freileitung verläuft, ebenfalls Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze bestehen.
029-047	Aus gutachterlicher Sicht ist die abschließende Bewertung innerhalb der ROV-Unterlagen, Engstelle Nr. 4 vorzugswürdig als Freileitung zu realisieren, aus den voranstehenden Ausführungen nicht nachvollziehbar. Insbesondere bei der gemeinsamen Betrachtung mit Engstelle Nr. 5 erscheint hier eine Teilerdverkabelung als ernstzunehmende und realistisch in Betracht kommende Alternative (siehe Kapitel 4.6.1). In beiden Varianten ist die Voraussetzung für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben. Aufgrund der geringen Distanz ist eine gemeinsame Betrachtung der Engstellen Nr. 3, 4 und 5 sinnvoll (siehe Kapitel 4.6.1).	Bei Engstelle Nr. 3 ist in der vorzugswürdigen Ostvariante keine Sichtbeziehung zur potenziellen Trasse gegeben, zudem sind die Wohngebäude tw. vorbelastet durch die Bestandsleitungen. Bei Engstelle Nr. 5 ist bei dem einzigen betroffenen Wohngebäude aufgrund der nur geringfügigen Sichtbeziehung ebenfalls keine Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität festgestellt worden. Aufgrund der Ergebnisse (jeweils Freileitung vorzugswürdig) in der Unterlage 7A zu den Engstellen Nr. 3, 4 und 5, ist eine gemeinsame Betrachtung der genannten Engstellen aus Gründen des Wohnumfeldschutzes nicht angezeigt.
029-048	5.6 Engstelle Nr. 5 (Korridore A / B) – Alt-Schledehausen Engstelle Nr. 5 befindet sich etwa 350 m nördlich vom bebauten Siedlungsgebiet des Ortsteils Schledehausen (Bissendorf). Dort befindet sich ein Wohngebäude 177 m südlich der potenziellen Trassenachse in den Korridoralternativen A und B. Die VHT geht davon aus, dass durch die Leitung keine Beeinträchtigung des Wohnumfeldschutzes	Die Berücksichtigungsfähigkeit von sichverschattenden Strukturen wie Gebäuden oder Vegetation bei der Bewertung der Auswirkungen eines Leitungsvorhabens auf die Wohnumfeldqualität ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 6. April 2017, Az. 4 A 16/16 , Rn. 99, 100). Eine Sichtunterbrechung (und keine vollständige Sichtverschattung) durch vorhandene

	zu erwarten ist. Dieser Einschätzung folgen wir nur eingeschränkt. Insbesondere während der laubfreien Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate ist mit Sichtbeziehungen zwischen Wohngebäude und Freileitung zu rechnen. Anders als bei einem dichten und großflächigen Gehölzbestand, bei dem auch in dieser Zeit ein gewisser Sichtschutz gewährleistet wäre, ist bei der nördlich des Wohngebäudes liegenden Laubbaumallee während dieser Zeit entsprechend mit optischen Beeinträchtigungen durch eine nördlich gelegene Freileitung zu rechnen. Daneben wurden keine weiteren Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz diskutiert (siehe Kapitel 4.1).	Gehölze ist daher zur Beurteilung der Situation im Rahmen der abwägenden Entscheidung über die in einer Engstelle vorzugswürdige technische Alternative heranzuziehen.
029-049	Der Abstandspuffer um das Wohngebäude im Außenbereich überschneidet sich teilweise mit der südöstlichsten Teilfläche des FFH-Gebietes „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ (3614-335), siehe dazu Kapitel 6.	Vielen Dank für Ihre Ausführungen.
029-050	Wie ausgeführt, ist in Engstelle 5 entgegen den Darstellungen der ROV-Unterlagen aus gutachterlicher Sicht möglicherweise mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch (Wohnbebauung im Außenbereich innerhalb des 200-m-Radius) und des FFH-Gebietes „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ zu rechnen. Damit bewerten wir eine Erdverkabelung in geschlossener Bauweise (beispielsweise mittels HDD-Verfahren) daher als die zielführendste Möglichkeit, Engstelle Nr. 5 ohne das Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes und des FFH-Gebiets „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ zu ermöglichen. Die Erdverkabelung betrachten wir auch vor dem rechtlichen Hintergrund als geboten, da hier zwei Kriterien der Erdverkabelung gemäß EnLAG zutreffen: § 2 Abs. 2. Satz 1 und Satz 4 EnLAG. Da die Querung des Problembereichs relativ kurz ist, ist eine gemeinsame Betrachtung mit den Engstelle 3 und 4 sinnvoll.	Die Prüfkriterien werden nach Auffassung der Vorhabenträgerin umfassend aufgeführt und in den einzelnen Engstellen transparent und einzelfallbezogen in verbal-argumentativer Form bewertet. Dies betrifft ebenso die jeweilige Begründung zur vorzugswürdigen Bauweise. Für die Bauweise Freileitung werden hinsichtlich der Engstelle 5 sowohl für den Wohnumfeldschutz, als auch für die Schutzziele des FFH-Gebietes keine erheblichen Auswirkungen prognostiziert. Grundsätzliche Schwellenwerte für die technisch-wirtschaftliche Bewertung bestehen insoweit nicht. Eine Festlegung des Bauverfahrens, das in den als vorzugswürdig identifizierten Erdkabelabschnitten zum Einsatz kommt, ist nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Die Entscheidung hinsichtlich der anzuwendenden Bauverfahren erfolgt erst nach detaillierter Untersuchung der örtlichen Rahmenbedingungen zur Teilerdverkabelung (z.B. Baugrund, Topographie, etc.) im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens. Grundsätzlich bleibt die offene Bauweise das vorzuziehende Bauverfahren. Des Weiteren ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des von Ihnen angesprochenen FFH-Gebietes zu rechnen. Infolgedessen ist kein Auslösekriterium für eine Teilerdverkabelung aus Gründen des Natura 2000-Gebietsschutzes gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EnLAG festzustellen. In Engstelle 5 wird der Sachverhalt wie beschrieben dargelegt (vgl. Unterlage 7A, Kap. 5.4). Wie weiterhin von Ihnen angeführt, betrachten Sie eine Erdverkabelung gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 ENLAG als geboten. Das Auslösekriterium gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnLAG kann von vornherein ausgeschlossen werden, da in dieser Engstelle keine Wohngebäude des Innenbereiches betroffen sind, sondern ein Wohngebäude im Außenbereich (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnLAG). Für das Schutzgut Mensch ist eine Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität aufgrund einer lediglich geringfügigen Sichtbeziehung und der vorhandenen Vorbelastung (L 87) jedoch nicht anzunehmen. Infolgedessen war für die Engstelle 5

		die Freileitung gegenüber dem Erdkabel als vorzugswürdig zu bewerten. Im Ergebnis können wir daher Ihrer gutachterlichen Sicht einer "möglicherweise erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Mausohr-Jagdgebiet Belm und des Schutzgutes Mensch" nicht folgen.
029-051	5.6.1 Gemeinsame Betrachtung der Engstellen Nr. 3, 4 und 5 Die Engstellen Nr. 3, 4 und 5 liegen relativ nah beieinander. Zwischen den Engstellen Nr. 3 und 4 liegt die Distanz im Bereich von 650 bis 1.200 m, zwischen den Engstellen Nr. 4 und 5 im Bereich von 590 bis 1.050 m. Bei der Entscheidung über die vorzugswürdige Bauweise können diese drei Engstellen daher gemeinsam betrachtet werden, wodurch sich ferner die Anzahl der KÜS bei Teilerdverkabelungen reduzieren lässt. Wie dargestellt, werden die Voraussetzungen für diese Bauweise nach § 2 EnLAG Abs. 2 Nr. 2 und 4 in allen Engstellenbereichen erfüllt. Gemeinsam könnte eine Erdverkabelung dort auf einer Länge von über 3,5 km realisiert werden, was gemäß den Ausführungen des NLStBV et al. (2017) eine ausreichende Länge für einen technisch und wirtschaftlich effizienten Erdkabelteilabschnitt darstellt (siehe Kapitel 0). Hier sollte eine Erdkabeltrasse vorgesehen werden.	Das Energiewirtschaftsgesetz EnWG) normiert in § 43 die Freileitungsbauweise als Regeltechnik im Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz (HDÜ-Netz). Auch bei gemäß § 2 Abs. 1 EnLAG zu Pilotprojekten bestimmten Leitungen ist eine von der Regeltechnik abweichende Ausführung als Erdkabel nur bei Vorliegen der in § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG gesetzlich festgelegten Auslösekriterien und nur auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässig. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Erdverkabelung sind in Unterlage 1A (Erläuterungsbericht), Kap. 3.2 sowie in Unterlage 7A (Engstellensteckbriefe), Kap. A.1.1 ausführlich dargelegt. In der Unterlage 7A (Engstellensteckbriefe) ist eingehend geprüft worden, in welchen der einzelnen Abschnitte, die nach den gesetzlichen Vorhaben für eine Teilerdverkabelung in Betracht kommen, ein technisch und wirtschaftlich effizienter Erdkabelabschnitt möglich und gegenüber der Errichtung einer Freileitung vorzugswürdig ist. In den Engstellen Nr. 3 und 5 wird für die Freileitungsbauweise keine Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität prognostiziert. In Engstelle Nr. 4 können bei den vorzugswürdigen Nordvarianten Beeinträchtigungen bei drei Wohngebäuden nicht ausgeschlossen werden. In der Gesamtbetrachtung stellte sich die Freileitung als vorzugswürdig heraus, da die Nachteile eines Erdkabels gegenüber der Freileitung beim Schutzgut Boden, Wasser und Kulturgüter überwiegen. In Teilbereichen kommen kulturhistorisch bedeutsame Plaggenesche, grundwasserbeeinflusste Böden, Böden mit hoher Ertragsfähigkeit und Kulturgüter vor. An der Einschätzung ändert auch eine gemeinsame Betrachtung der Engstellen nichts. Die Prüfkriterien werden nach Auffassung der Vorhabenträgerin umfassend aufgeführt und in den einzelnen Engstellen transparent und einzelfallbezogen in verbal-argumentativer Form bewertet. Dies betrifft ebenso die jeweilige Begründung zur vorzugswürdigen Bauweise. Grundsätzliche Schwellenwerte für die technisch-wirtschaftliche Bewertung bestehen nicht. Hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit von u.a. durch Vegetation gegebenem Sichtschutz verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen zu 029-041. Im Übrigen ist aus Sicht der Amprion ist nur der im LROP als Ziel der Raumordnung festgesetzte Mindestabstand von 400 m für Wohngebäude, die in dem Wohnen dienenden Gebieten im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, als grundsätzlich "zwingend" zu beachten. Der im

		LROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegte Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, kann im Rahmen der Abwägung durch überwiegende Belange überwunden werden.
029-052	5.7 Engstelle Nr. 6 (Korridor A) – Wellinger Berg und Golfplatz Bei Engstelle Nr. 6 sind drei nah beieinander liegende (potenzielle) Wohngebäude im Außenbereich innerhalb eines 200-m-Abstandes zur Trasse in Korridor A – sie befinden sich zwischen 116 m und 145 m nördlich davon. Damit ist die Voraussetzung für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben. Laut ROV-Unterlagen resultieren daraus jedoch keine Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes. Zwar ist richtig, dass in südlich Richtung eine Gehölzreihe und ein Waldstück die Sicht auf die Trasse einschränken, während der laubfreien Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate ist diese Einschränkung deutlich weniger stark ausgeprägt als während der belaubten Zeit, weswegen mit optischen Beeinträchtigungen durch die Trasse zu rechnen ist. Neben den optischen Beeinträchtigungen der Wohngebäude und der Gärten bzw. Terrassen wurden keine weiteren Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz diskutiert (siehe Kapitel 4.1).	Der im LROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegte Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, darf bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände gemäß Abschnitt 4.2 Ziff. 07 S. 9 LROP unterschritten werden (Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 13 LROP) und kann im Übrigen im Rahmen der Abwägung durch andere überwiegende Belange überwunden werden. Gemäß Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 9 lit. a, 13 LROP kann der 200-m-Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich unterschritten werden, wenn "ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist". Aufgrund der in der Engstelle 6 gegebenen Sichtverschattung durch die Gehölze ist anzunehmen, dass die Wohnumfeldqualität hier nicht beeinträchtigt wird. Hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit der sichtverschattenden Wirkung u.a. von Vegetation verweisen wir auf unsere vorstehenden Ausführungen. Zudem schienen die drei Gebäude ungenutzt zu sein.
029-053	Zudem bleibt in den ROV-Unterlagen unberücksichtigt, dass große Teile des Waldstücks mit besonderer bis allgemeiner Bedeutung zur Gewährleistung des notwendigen Schutzstreifens entfernt bzw. zurückgeschnitten werden müssen. Dies bewirkt zusätzlich eine Abschwächung der Sichtschutzwirkung. Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes können demnach nicht ausgeschlossen werden. Durch die Entfernung bzw. den Rückschnitt im Schutzstreifenbereich können ferner Horstbäume des Rotmilans in dem Waldstück zerstört werden, der im Engstellenbereich einen Lebensraum von landesweiter Bedeutung hat (UVS-Konflikt Nr. 5).	Die Rückschnittmaßnahmen in der potenziellen Trasse werden bei der Bewertung der Sichtbeziehung bereits mitberücksichtigt. Die verbleibenden Gehölze reichen an dieser Stelle aus, um eine Sichtschutzwirkung aufrechtzuerhalten. Es wird auf die vorstehend zitierte höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung zur Sichtverschattung und Sichtunterbrechung durch Gehölze verwiesen. Die verbleibenden Gehölze reichen an dieser Stelle aus, um eine Sichtschutzwirkung aufrechtzuerhalten. Es wird auf die vorstehend zitierte höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung zur Sichtverschattung und Sichtunterbrechung durch Gehölze verwiesen (029-048).Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurden die Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten anhand von Daten recherchiert, wobei auf verfügbare Daten aus Literatur sowie (soweit vorhanden) des behördlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes zurückgegriffen wurde. Daraus ergeben sich Erkenntnisse auf die Wertigkeit des jeweiligen Gebiets, die im Variantenvergleich im Raumordnungsverfahren berücksichtigt werden. Eine flächendeckende Erfassung von allen Tieren und Pflanzen in allen Trassenkorridoren ist im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht angemessen. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens werden nach anerkannter Methodik die Brut- und Gastvögel sowie alle weiteren für das Vorhaben relevante Arten erfasst und das Vorkommen bewertet. Bei der späteren Platzierung der Maststandorte und

		damit auch des Schutzstreifens wird auf wertvolle Bereiche (z.B. Horststandorte relevanter Vogelarten) Rücksicht genommen, damit diese nach Möglichkeit nicht in Anspruch genommen werden. Sollte dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich sein, wäre z.B. für den erwähnten Rotmilan im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Anforderungen gem. § 44 BNatSchG und im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG Ausgleich zu schaffen.
029-054	Einen weiteren Kritikpunkt bei Engstelle Nr. 6 und im östlich davon gelegenen Bereich stellt die Wahl des Korridors dar. Er verläuft mittig über den Golfplatz des Osnabrücker Golfclub e.V., der Landesstützpunkt des Landessportbundes Niedersachsen und des Golf-Verbandes Niedersachsen-Bremen e.V. ist. Dieser Bereich wird in der UVS als Konflikt Nr. 5 behandelt. Der Golfplatz ist gemäß des aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2004) des Landkreises Osnabrück als regional bedeutsame Sportanlage ausgewiesen. Demgemäß hat er aufgrund seiner Anziehungskraft auf Besucher eine überörtliche Bedeutung, weswegen er „als solche[r] zu sichern und zu entwickeln [ist]“ (Landkreis Osnabrück 2004: 123). Er liegt nahezu vollständig innerhalb des Korridors und müsste gemäß den ROV-Unterlagen auf einer Länge von etwa 900 m per Freileitung gequert werden. Wir halten es für ausgeschlossen, dass eine Sicherung und die Entwicklung der regional bedeutsamen Sportanlage unter diesen Voraussetzungen möglich sind. Dazu fehlen in den ROV-Unterlagen konkrete Aussagen. Da sich die drei betroffenen Wohngebäude auf der Golfplatzfläche befinden und damit die Voraussetzungen für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben sind, könnte die Engstelle gemeinsam mit dem Golfplatz als Erdkabel gequert werden, das mittels geschlossener Bauweise verlegt wird. Wie in Kapitel 0 dargestellt, betrachten wir auch Teilerdkabelabschnitte mit Längen um die 1.000 m als zielführend hinsichtlich den Wohnumfeldschutzes.	Die Ausweisung eines Gebiets als Vorranggebiet hat gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 ROG zur Folge, dass nicht als vorrangig eingestufte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausgeschlossen werden, soweit die mit den vorrangingen Nutzungen und Funktionen nicht vereinbar sind. Aus der von Vorranggebieten ausgehenden Ausschlusswirkung gegenüber unvereinbaren Funktionen und Nutzungen ergibt sich, dass die Vorranggebietsfestlegung als Ziel der Raumordnung i.S. von §§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 4 Abs. 1 S. 1 ROG mit der entsprechenden Bindungswirkung einzuordnen ist. Mit dem Vorranggebiet nicht vereinbare Nutzungen oder Funktionen können daher nicht im Wege der Abwägung, sondern nur im Wege eines Zielausnahmeverfahrens zugelassen werden. Nicht vereinbar i.S. von § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 ROG ist die Realisierung eines Vorhabens in einem Vorranggebiet dann, wenn sie die für das Gebiet als vorrangig festgelegte Funktion/Nutzung verhindern oder zumindest nachhaltig beeinträchtigen oder behindern würde. Dies beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalles, wobei die auch Zwecke, zu denen die Ausweisung des Vorranggebiets erfolgt ist, zu berücksichtigen sind. Vorliegend vermag die Vorhabenträgerin nicht zu erkennen, dass der Querung des Golfplatzes in der Bauweise Freileitung aufgrund seiner Ausweisung als regional bedeutsame Sportanlage ein (unüberwindliches) Planungshindernis entgegensteht. Ausweislich Abschnitt D 3.8 Ziff. 05 RROP soll mit der Ausweisung von Flächen als regional bedeutsamen Sportanlage vorrangig die Ausübung bestimmter Sportarten geschützt bzw. gesichert und entwickelt werden. Nach den Feststellungen der RVS würde die Realisierung einer Freileitung im fraglichen Abschnitt des Korridors A die Ausübung des Golfsports auf dem Golfplatz nicht unmittelbar beeinträchtigen. Im Übrigen ist es nicht selten, dass sich auf Golfplätzen Freileitungsmasten befinden bzw. Golfplätze von Freileitungen überspannt werden, sodass davon ausgegangen werden kann, dass grundsätzlich keine Konflikte bestehen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die auf dem Golfplatz befindlichen Baumreihen, die die Spieler

		nach Angaben des Golfclubs vor „Querschlägern“ schützen, diese Funktion aufgrund der Errichtung der Freileitung nicht mehr erfüllen könnten und sich aufgrund dessen unvermeidbare Einschränkungen für den Spielbetrieb ergäben. Vielmehr spricht alles dafür, dass sich durch Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen in dieser Hinsicht etwaig ergebende Konflikte im Planfeststellungsverfahren im Wege der Feintrassierung und Positionierung der Masten gelöst werden können. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 2 EnLAG vorlagen, ist die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung in den Engstellen geprüft worden. Die Entscheidung über die vorzugswürdige Ausführungsalternative erfolgte unter Beachtung zwingender gesetzlicher Vorgaben sowie im Rahmen einer Abwägung, die raumordnerische, umweltbezogene, technisch-wirtschaftliche sowie weitere Aspekte berücksichtigt hat. Grundsätzliche Marginalschwellen zur Unterschreitung der 400 m- und 200 m-Abstände sowie eine Mindestlänge für eine Erdkabelstrecke bestehen nicht. Eine Festlegung des Bauverfahrens im Falle einer Teilerdverkabelung ist nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Die Entscheidung hinsichtlich der anzuwendenden Bauverfahren erfolgt erst nach detaillierter Untersuchung der örtlichen Rahmenbedingungen zur Teilerdverkabelung (z.B. Baugrund, Topographie, etc.) im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens. Grundsätzlich bleibt die offene Bauweise das vorzuziehende Bauverfahren. Die Vorhabenträgerin wurde vom Betreiber des Golfplatzes auf dem Wellingerberg darauf hingewiesen, dass im Clubhaus des Golfplatzes eine Wohnnutzung stattfindet. Für das Clubhaus wird deswegen die 200-m-Abstandsregelung für Wohngebäude im Außenbereich des EnLAG bzw. Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) (ML NDS 2017) angewendet. Für das Clubhaus ist von einer geringfügigen Sichtbeziehung auszugehen, da sich zwischen Trasse und Gebäude mehrere Gehölzreihen befinden, die die Sicht verschatten. Eine Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität ist somit nicht anzunehmen. Durch das zusätzlich berücksichtigte Wohngebäude ändert sich die Bewertung der Engstelle Nr. 6 nicht. Aufgrund der maximal geringfügigen Sichtbeziehung ist keine Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität gegeben. Bei den weiteren Belangen ergeben sich keine zusätzlichen Betroffenheiten durch die Verlängerung der Engstelle (vgl. 5.2.1.1. im Dokument "Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf", November 2019).
029-055	Eine Erdverkabelung würde in diesem Bereich auch UVS-Konflikt Nr. 17 teilweise entschärfen, da das Kollisionsrisiko mit dem Kiebitz auf einer Länge von etwa 750 m (von ca. 3.000 m)	Gem. Artenschutz-Fachbeitrag und Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung liegen die Voraussetzungen der Auslösekriterien zum Arten- und Gebietsschutz gem. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und 4

	entfiele. Dort ist durch eine Freileitung mitunter die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbunden, was unter allen Umständen zu verhindern ist und durch eine Erdverkabelung möglich wäre. Durch eine Verletzung dieses Tatbestands ist nach § 2 Abs. Satz 3 EnLAG die Voraussetzung für eine Erdverkabelung gegeben.	EnLAG nach derzeitigem Planungs- und Erkenntnisstand nicht vor.
029-056	5.7.1 Gemeinsame Betrachtung der Engstellen Nr. 3, 4, 5 und 6 mit UVS-Konflikt Nr. 17 Der Bereich von UVS-Konflikt Nr. 17 erstreckt sich flächendeckend zwischen den Engstellen Nr. 5 und 6 und überlagert sich – wie gezeigt – teilweise mit ihnen. Dort ist durch eine Freileitung mitunter die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Kollisionsrisiko mit dem Kiebitz verbunden, was unter allen Umständen zu verhindern ist und durch eine Erdverkabelung möglich wäre. Durch eine Verletzung dieses Tatbestands ist nach § 2 Abs. Satz 3 EnLAG die Voraussetzung für eine Erdverkabelung gegeben. Es bietet sich daher eine übergeordnete Betrachtung der Engstellenbereiche Nr. 3, 4, 5 und 9 mit dem Bereich des UVS-Konflikts Nr. 18 an. Dort könnte ein gemeinsamer Erdkabelabschnitt mit einer Länge von knapp 7 km entstehen.	Für die Engstellen Nr. 3 bis 6 wurde bereits unter 029-053 und -054 dargelegt, dass eine Erdverkabelung gegenüber der Freileitung nicht vorzugswürdig ist. Für den UVS-Konflikt Nr. 17 gilt: Die genannten Konflikte sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung, Anpassung des Mastdesigns zur Minderung des Vogelschlagrisikos) lösbar. Die Auslösekriterien für eine Teilerdverkabelung aus Gründen des Artenschutzes oder des Natura 2000-Gebietsschutzes gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 EnLAG liegen demnach nicht vor. Auch in einer gemeinsamen Betrachtung bleibt die Freileitung dem Erdkabel vorzuziehen.
029-057	5.8 Engstelle Nr. 8 (Korridor A) – Lüstringen / Natbergen Im Engstellenbereich Nr. 8 im Grenzbereich der Gemeinde Bissendorf und der Stadt Osnabrück befinden sich auf Seiten Bissendorfs im Ortsteil Natbergen mehr als 50 Wohngebäude unterhalb der geforderten Mindestabstände zu Freileitungen im Innen- (400 m) oder Außenbereich (200 m). Dazu kommen noch etwa 100 Wohngebäude in Osnabrücker Stadtteil Lüstringen. Vorwiegend handelt es sich um Wohngebäude im Innenbereich, die sich in dem Engstellenbereich auf einer Länge von über 3.000 m verteilen. Dass hier ausschließlich der Osnabrücker Ortsteil Lüstringen als betroffen erwähnt wird, nicht jedoch der Ortsteil Natbergen der Gemeinde Bissendorf, ist fehlerhaft.	Vielen Dank für Ihren Hinweis. Die Bezeichnung der Engstelle dient lediglich der Orientierung innerhalb des Untersuchungsgebietes und ist möglichst einfach und prägnant gehalten. Der Satz "Die Engstelle Nr. 8 Lüstringen befindet sich größtenteils auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück [...]" bezieht sich darauf, dass der Trassenverlauf zum überwiegenden Teil auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück verläuft. Die genannten Wohngebäude wurden, soweit ihre Puffer betroffen sind, berücksichtigt. Bei der Beschreibung der betroffenen Wohngebäude wird (in allen Engstellen) nicht nach der Gemeinde- bzw. Stadtzugehörigkeit differenziert. Dies ist auch nicht zielführend.
029-058	Die Betroffenheit des Schutzgutes Mensch bzw. die unausweichlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes in der Engstelle Nr. 8 lassen keinen anderen Schluss zu, als diesen Bereich als Erdkabel zu realisieren. Der Bewertung innerhalb der ROV-Unterlagen, in denen die Erdkabelbauweise als vorzugswürdig eingestuft wird, stimmen wir demnach zu.	ohne
029-059	5.9 Engstelle Nr. 9 (Korridor B) – Am Eichholz Bei Engstelle Nr. 9 liegen insgesamt fünf Wohngebäude (Am Eichholz) im Außenbereich weniger als 200 m entfernt zur Potenzialtrasse in Korridor B. Damit ist die Voraussetzung für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben. Laut ROV-Unterlagen sind bei zwei dieser Wohngebäude Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes nicht auszuschließen. Dieser Einschätzung folgen wir nicht. Beim Wohngebäude Eichholzweg 4 (131 m südlich) ist zwar die Sicht in	Gemäß LROP (Abschnitt 4.2 Ziff. 07 S. 9 lit. a und S.13) können die genannten Abstände zur Wohnbebauung unterschritten werden, wenn "ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist". Hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit von u.a. durch Vegetation gegebenem Sichtschutz verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen. Aufgrund der Sichtverschattung durch die Gehölze ist anzunehmen, dass die Wohnumfeldqualität hier nicht beeinträchtigt wird. Die Breite des

	Richtung Nordwesten durch Gehölze verdeckt, jedoch nicht vollständig, sodass Sichtbeziehungen möglich sind. Zudem bleibt in den ROV-Unterlagen unberücksichtigt, dass für die Waldquerung ein Schutzstreifen unterhalb der Freileitung geschaffen werden muss. Damit gehen die Entfernung und der Rückschnitt von sichtverstellenden Gehölzen einher. Optische Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes sind hier demnach nicht auszuschließen.	Schutzstreifens für eine Freileitung wird mit ca. 30-40 m beidseits der Trassenachse angenommen. Damit würde zwischen dem Schutzstreifen und dem genannten Wohngebäude Eichholzweg 4 noch ein Gehölzstreifen erhalten bleiben, der zur Sichtverschattung beiträgt. Dies ist sowohl Richtung Nordosten als auch Richtung Nordwesten der Fall. Dies wurde bei der Bewertung der Sichtbeziehung berücksichtigt. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens können zudem durch geschickte Platzierung der Maststandorte Beeinträchtigungen weiter gemindert werden.
029-060	Dies trifft auch für die Wohngebäude Eichholzweg 5, 7 und 9 zu, die 140 bis 178 m nördlich der Trassen liegen. Dort bleibt ebenfalls die Herstellung der Waldschneise unberücksichtigt. Zudem ist die Sicht auf die Freileitung nur teilweise verstellt. Optische Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes sind hier demnach auch hier nicht auszuschließen. Neben den optischen Beeinträchtigungen wurden keine weiteren Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz diskutiert (siehe Kapitel 4.1).	Auch für die hier genannten Wohngebäude wurde die potenzielle Waldschneise für die Freileitung bei der Bewertung der Sichtbeziehung bereits berücksichtigt (Waldbereiche in Richtung Südwesten und Südosten). Zudem kommt eine Verschattung durch die jeweils angrenzenden Nachbargebäude hinzu. Ergänzend sei hier darauf hingewiesen, dass zur Bewertung der Sichtbeziehung immer nur der Abschnitt der potenziellen Trassenachse maßgeblich ist, der sich in einem Abstand von <200 m zu den Gebäuden befindet.
029-061	5.9.1 Gemeinsame Betrachtung der Engstellen Nr. 3, 4, 5 und 9 mit UVS-Konflikt Nr. 18 Der Bereich von UVS-Konflikt Nr. 18 erstreckt sich flächendeckend zwischen den Engstellen Nr. 5 und 9. Dort ist durch eine Freileitung mitunter die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Kollisionsrisiko mit dem Kiebitz verbunden, was unter allen Umständen zu verhindern ist und durch eine Erdverkabelung möglich wäre. Durch eine Verletzung dieses Tatbestands ist nach § 2 Abs. Satz 3 EnLAG die Voraussetzung für eine Erdverkabelung gegeben. Es bietet sich daher eine übergeordnete Betrachtung der Engstellenbereiche 3, 4, 5 und 9 mit dem Bereich des UVS-Konflikts Nr. 18 an. Dort könnte ein gemeinsamer Erdkabelabschnitt mit einer Länge von knapp 6 km entstehen.	Für die Engstellen Nr. 3 bis 5 wurde bereits unter 029-051 dargelegt, dass in der zusammenhängenden Betrachtung eine Erdverkabelung gegenüber der Freileitung weiterhin nicht vorzugswürdig ist. Für den UVS-Konflikt Nr. 18 gilt: Die genannten Konflikte sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung, Anpassung des Mastdesigns zur Minderung des Vogelschlagrisikos) lösbar. Auslösekriterien durch Verbotstatbestände bei Artenschutz und Natura 2000, die zwingend ein Erdkabel erfordern, liegen demnach nicht vor. In den Engstellen Nr. 4 und Nr. 9 kann eine Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität zwar nicht ausgeschlossen werden. Dies allein rechtfertigt allerdings nicht einen Erdkabelabschnitt von rund 6 km, wie in der Einwendung vorgeschlagen. Auch andere Schutzgüter und Belange müssen in die Abwägung der Bauweise mit einbezogen werden, da sich bei einem Erdkabelabschnitt erhebliche Auswirkungen auf z.B. Schutzgut Boden und Wasser ergeben. Bei einem solch langen Erdkabelabschnitt überwiegen an dieser Stelle die Nachteile für u.a. die genannten Schutzgüter der Engstellen Nr. 4 und 9, für die eine Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität nicht ausgeschlossen werden kann. Somit ist auch in der Gesamtbetrachtung der Engstellen Nr. 3,4,5 und 9 mit UVS-Konflikt Nr. 18 eine Freileitung vorzugswürdig.
029-062	5.10 Engstelle Nr. 10 (Korridor B) – Hengstbrink / Wissingen Bei Engstelle Nr. 10 sind im Korridor B insgesamt 80 Wohngebäude im Innenbereich weniger als 400 m und zehn Wohngebäude im Außenbereich weniger als 200 m von der geplanten Leitung	Vielen Dank für ihre Ausführungen.

	entfernt. Der Leitungsabschnitt, bei dem die Mindestabstände zu Wohngebäuden unterschritten werden, beläuft sich auf etwa 1.300 m. Die Betroffenheit des Schutzgutes Mensch bzw. die unausweichlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes in der Engstelle Nr. 10 lassen keinen anderen Schluss zu, als diesen Bereich als Erdkabel zu realisieren. Der Bewertung innerhalb der ROV-Unterlagen, in denen die Erdkabelbauweise als vorzugswürdig eingestuft wird, stimmen wir demnach zu.	
029-063	5.11 Engstelle Nr. 11 (Korridore B / C) – Gut Stockum Bei Engstelle Nr. 11 liegt 150 m südlich der Potenzialtrasse in den Korridoren B und C ein womöglich zu Wohnzwecken genutztes Gebäude. Damit ist die Voraussetzung für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben. Entgegen der Angaben aus den ROV-Unterlagen scheint der Garten nach Norden – also in Trassenrichtung – und nicht nach Süden ausgerichtet zu sein. Zwar befindet sich nördlich davon ein etwa 10 m breiter Gehölzstreifen, insbesondere während der laubfreien Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate sind Sichtbeziehungen gegeben. Mindestens während dieser Zeit ist also mit optischen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes zu rechnen. Neben den optischen Beeinträchtigungen wurden keine weiteren Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz diskutiert (siehe Kapitel 4.1).	Das genannte Wohngebäude in Engstelle Nr. 11 wurde im Rahmen der Engstellenanalyse berücksichtigt. Hinsichtlich der Sichtverschattung sei auf Stellungnahme 029-041/042 verwiesen. Im Rahmen der ergänzenden Unterlage "Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf" (November 2019) wurde das Vorhaben Wehrendorf-Lüstringen in Verknüpfung mit dem angrenzenden Vorhaben (Lüstringen-Landesgrenze, Bl. 4210) einer erneuten, abschnittsübergreifenden Prüfung unterzogen. Für den Bereich Gut Stockum wird nun eine Teilerdverkabelung vorgesehen.
029-064	5.12 Engstelle Nr. 12 (Korridore B / C) – Natbergen Engstelle Nr. 12 in den Korridoren B und C verläuft durch den Ortsteil Natbergen zwischen dem Altdorf Natbergens und dem nördlich gelegenen Bereich Auf der Heide. Beide Bereiche werden als Außenbereich eingestuft. Daher gilt der als Grundsatz der Raumordnung einzuhaltende Mindestabstand von 200 m von Freileitungen zu Wohnbebauungen. Insgesamt liegen südlich der potenziellen Trasse sechs, nördlich drei Wohngebäude innerhalb des 200-m-Radius um die potenzielle Trassenachse. Sie sind zwischen 105 und 191 m entfernt. Trotz der Unterschreitung des Mindestabstands kommt die VHT mit nachfolgender Begründung zu dem Schluss, dass eine Freileitung vorzugswürdig ist: „Die Errichtung eines Erdkabelabschnittes inklusive der zwei KÜS dürfte im vorliegenden Fall aufgrund der nur kurzen Länge der Abstandsunterschreitung unverhältnismäßige Auswirkungen haben. Eine Erdverkabelung inkl. KÜS würde sich sowohl für die Wohnumfeldqualität als auch für die oben genannten Belange bzw. Schutzgüter als eher nachteilig erweisen. Die Errichtung eines Erdkabelabschnittes wird daher unter Berücksichtigung aller oben beschriebenen Belange sowie unter Berücksichtigung anderer Engstellen als nicht vorzugswürdig und unverhältnismäßig eingestuft.“ ROV „Wehrendorf – Lüstringen“ (Unterlage 7A, S. 130, eigene Hervorhebung)	Im Folgenden verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019. Aus diesem geht hervor, dass sich bei einer abschnittsübergreifenden Betrachtung Korridor B (Bl. 4211) in Verbindung mit Südkorridor 3 (Bl. 4210) als raum- und umweltverträglichster Gesamtkorridor für die Verknüpfung der beiden Leitungsabschnitte darstellt. Daraus leitet sich ab, an welchem Punkt die beiden Vorhaben vor der UA Lüstringen zusammentreffen. Ab diesem Punkt wird lediglich eine 380-kV-Leitung zur UA Lüstringen verlegt (aufgrund der 400-m-Puffer als Erdkabel). Dementsprechend kommt es nicht zu einer Doppelbelastung durch zwei Vorhaben. Der Vorzug für den Korridor B weicht von der bisherigen Vorteilsfindung für den Abschnitt Bl. 4211 ab, in der Korridor A als vorzugswürdiger Korridor identifiziert wurde (vgl. ROV zur 4211, Unterlage 1A Erläuterungsbericht). Dies liegt v. a. darin begründet, dass sich durch die abschnittsübergreifende Betrachtung unterschiedliche Synergien mit den Südkorridoren (Bl. 4210) ergeben. Zudem erweist sich Korridor B (Bl. 4211) durch einen Wechsel der Bauweise (Freileitung zu Erdkabel) in einigen Bereichen nun als konfliktärmer. So ist der Abschnitt ab Wissingen bis westlich Natbergen nunmehr als Erdkabel geplant und nicht mehr als Freileitung. Im hiesigen Raumordnungsverfahren beantragt daher die Vorhabenträgerin nunmehr Korridor B als

		Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211).
029-065	Der Annahme, dass sich KÜS in diesem Bereich nachteiliger insbesondere auf das Wohnumfeld auswirken als eine 380-kV-Freileitung, folgen wir nicht. Wir bewerten die optischen Auswirkungen von 380-kV-Freileitungen auch auf kürzeren Abschnitten als deutlich nachteiliger als von KÜS (siehe Kapitel 0).	Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Zudem werden die Prüfkriterien nach Auffassung der Vorhabenträgerin umfassend aufgeführt und in den einzelnen Engstellen transparent und einzelfallbezogen in verbal-argumentativer Form bewertet. Dies betrifft ebenso die jeweilige Begründung zur vorzugswürdigen Bauweise. Grundsätzliche Schwellenwerte für die technisch-wirtschaftliche Bewertung bestehen nicht.
029-066	"Eine Realisierung insbesondere als Freileitung steht in diesem Engstellenbereich jedoch im direkten Widerspruch zu der geplanten Nachverdichtung Natbergens. Dort liegen zahlreiche Bauanfragen vor und es bestehen bereits Planungen, den Bereich „Auf der Heide“ nach Süden durch die Erweiterung des Bebauungsplans „Natberger Heide“ oder eine Innbereichssatzung zu vergrößern."	Vielen Dank für Ihren Hinweis auf die angestrebte Siedlungsentwicklung, den wir bei Vorlage einer hinreichend gesicherten und konkretisierten Planung im Rahmen des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen werden. Im Übrigen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.
029-067	Ein weiterer Kritikpunkt an der Engstelle Nr. 12 ergibt sich aus der vergleichenden Betrachtung mit dem ROV derselben 380-kV-Leitung im Abschnitt „Melle – Lüstringen“. In den ergänzenden Unterlagen zu diesem ROV wird die vorzugswürdige Bauweise in dem identischen Bereich (hier als Engstelle 09-03.4 bezeichnet) gänzlich anders bewertet: „Die Querungslänge des 200-m-Abstandes als einziges Auslösekriterium gemäß § 2 Abs. 2 EnLAG ist mit 500 m vergleichsweise kurz. Allerdings kann der Wohnumfeldschutz auf dieser Strecke bei einer Realisierung als Freileitung voraussichtlich nicht in ausreichendem Maße gewährleistet werden. Bei Berücksichtigung der unmittelbar östlich angrenzenden Engstelle Nr. 09-3-3, in der ein Erdkabel ebenfalls vorzugswürdig ist, würde sich die potenzielle Erdkabelstrecke allerdings auf mindestens 1,5 km verlängern. Daher wird die Realisierung als Erdverkabelung gegenüber einer Realisierung als Freileitung als vorzugswürdig betrachtet, weil hierdurch insbesondere erhebliche Beeinträchtigungen auf das Wohnumfeld vermieden werden können. Demgegenüber werden die größeren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden, der Wasserwirtschaft und der Landwirtschaft sowie technisch-wirtschaftliche Belange als nachrangig bewertet.“ (Ergänzende ROV-Unterlagen, S. 113-114, eigene Hervorhebung). Es stellt sich hier die Frage, wie es sein kann, dass ein und derselbe Bereich in den beiden ROV-Unterlagen gegenteilig bzw. widersprüchlich bewertet wurde – insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich hierbei um Abschnitte desselben EnLAG-Vorhabens und dieselbe VHT handelt.	Bei der Bewertung einer Engstelle hinsichtlich der technisch-wirtschaftlichen Effizienz werden auch immer die davor und dahinter gelegene Engstelle mit einbezogen. Für die beiden Abschnitte des Vorhabens lagen unterschiedliche weitere Verläufe der Leitung und damit unterschiedliche Rahmenbedingungen vor. Im Rahmen der ergänzenden Unterlage "Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf" (November 2019) wurden die beiden Vorhaben in Verknüpfung einer erneuten Prüfung unterzogen und bisherige Ergebnisse unter einer abschnittsübergreifenden Betrachtung überprüft. Im Rahmen dieser Unterlage wurde geprüft, welche Trassenverläufe bei einer verknüpften, abschnittsübergreifenden Betrachtung der beiden Vorhaben mit den geringsten Umweltauswirkungen verbunden sind. Daraus leitet sich ab, an welchem Punkt die beiden Vorhaben vor der UA Lüstringen zusammentreffen. Ab diesem Punkt wird lediglich eine 380-kV-Leitung zur UA Lüstringen verlegt (aufgrund der 400-m-Puffer als Erdkabel). Dementsprechend kommt es nicht zu einer Doppelbelastung durch zwei Vorhaben. Für den Bereich der UA Lüstringen über Natbergen bis Wissingen wird nun eine Teilerdverkabelung vorgesehen.
029-068	Auch wenn der Korridor des Engstellenbereichs in Natbergen in beiden ROV Unterlagen nicht als Vorzugsvariante eingestuft wurde, kann er möglicherweise von beiden	Wir verweisen auf die vorstehenden Ausführungen.

	Vorhaben betroffen sein. Es ist aus gutachterlicher Sicht vorauszusetzen, dass auch eine Betrachtung dieser Planungsmöglichkeit bzw. der möglichen Doppelbelastung stattfindet. Dies ist nicht geschehen, die Planungen wurden lediglich isoliert voneinander betrachtet und sich widersprechend bewertet.	
029-069	Die Folgen der unterschiedlichen Bewertung sind zum jetzigen Planungsstand nicht abzusehen. Sollte das ROV zum Abschnitt „Wehrendorf – Lüstringen“ damit abschließen, dass entgegen des jetzigen Planungsstands Korridor B oder C der Vorzug gewährt und Engstelle Nr. 12 als Freileitung realisiert wird, könnte sich dies auch auf die Korridorwahl und die Bauweise im Abschnitt „Melle – Lüstringen“ auswirken. Davon könnten zusätzlich erhöhte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch (Wohnnutzung und Erholung), Landschaft und kulturelles Erbe ausgehen, deren Prüfung bisher nicht Gegenstand der beiden ROV-Antragsunterlagen ist.	Wir verweisen auf die vorstehenden Ausführungen.
029-070	Aus gutachterlicher Sicht ist demnach eine Betrachtung der nachteiligen (Umwelt-)Auswirkungen für die Möglichkeit der Realisierung beider Vorhaben im Engstellenbereich Nr. 12 durch die VHT nachzuholen. Dabei ist auch eine gemeinsame Betrachtung der Engstelle mit dem UVS-Konflikt Nr. 11 geboten, der ebenfalls als Freileitung gequert werden könnte und sich teilweise mit Engstelle 09-3.3 des anderen ROV im Bereich der Haseniederung überlagert. Gleichzeitig ist dort jedoch ebenfalls mit deutlichen Beeinträchtigungen zu rechnen: Waldquerung auf insgesamt ca. 500 m, Gut Stockum als Kulturgut, Landschaftsbild und Erholungseignung. Diese Beeinträchtigungen könnten durch die Realisierung als Erdkabel verhindert werden – vorausgesetzt, die Waldquerung wird in geschlossener Bauweise durchgeführt, beispielsweise mittels HDD-Verfahren. Doch die geschlossene Bauweise wird in den ROV-Unterlagen ausschließlich als Vermeidungsmaßmaße (VA4) bzgl. des Artenschutzes angeführt.	Die geforderte abschnittsübergreifende Untersuchung ist - wie vorstehend bereits ausgeführt - zwischenzeitlich durchgeführt worden und hat u.a. ergeben, dass für den Bereich Natbergen eine Teilerdverkabelung vorzugswürdig ist. Die Festlegung des Bauverfahrens im Falle einer Teilerdverkabelung ist nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Die Entscheidung hinsichtlich der anzuwendenden Bauverfahren erfolgt erst nach detaillierter Untersuchung der örtlichen Situation (z.B. Baugrund) im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.
029-071	Es ist aus gutachterlicher Sicht zu prüfen, die Anwendungsmöglichkeit der geschlossene Erdkabelbauweise auch auf andere Bereiche (insb. Waldquerungen) auszuweiten. Dadurch könnten neben der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auch Waldschneisen vermieden werden. In den Randbereichen dieser Schneisen wäre bei offener Verlegung und bei Freileitungen mit einer Änderung des Mikroklimas durch höhere Sonneneinstrahlung und Verdunstung sowie mit einer erhöhten Windwurfgefährdung bei Starkwindereignissen zu rechnen. Die Engstelle Nr. 12 (UVS-Konflikt 12) und der UVS-Konflikt 11 könnten so gemeinsam als Erdkabel realisiert werden und bis zur Umspannanlage in Lüstringen verlaufen. Dadurch entstünde ein Erdkabelabschnitt mit einer Länge von ca. 4.600 m, der gemäß Amprion die Mindestlänge von 4.000 m als	Für den beschriebenen Bereich wird nun eine Teilerdverkabelung vorgesehen. Im Übrigen verweisen wir auf unseren vorstehenden Ausführungen.

	Voraussetzung für eine effiziente Pilotstrecke für den Erdkabelbetrieb übersteigt: „Nur unter Berücksichtigung der Teilerdverkabelung bis zu [sic] Umspannanlage Lüstringen [..] ist eine effiziente Pilotstrecke mit einer Länge von mindestens 4 km realisierbar“(ROV-Unterlagen 380-kV-Leitung Abschnitt Melle – Lüstringen 2018, S. 203, eigene Hervorhebung). Durch einen verlängerten Erdkabelabschnitt würde zudem keine zusätzliche KÜS notwendig werden, die ihrerseits negative (optische) Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, kulturelles Erbe und Landschaft hätte. Eine Erdverkabelung würde in diesem Bereich auch UVS-Konflikt Nr. 19 deutlich entschärfen, da das Kollisionsrisiko mit dem Kiebitz auf einer Länge von etwa 2.500 m (von 4.200 m) entfiele. Dort ist durch eine Freileitung mitunter die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbunden, was unter allen Umständen zu verhindern ist und durch eine Erdverkabelung möglich wäre. Durch eine Verletzung dieses Tatbestands ist nach § 2 Abs. Satz 3 EnLAG die Voraussetzung für eine Erdverkabelung gegeben.	
029-072	5.13 Engstelle Nr. 13 (Korridor C) – Astrup Nord Der Bereich der Engstelle Nr. 13 erstreckt sich über ca. 1.700 m im Bereich des Ortsteils Astrup Nord. Insgesamt unterschreiten sechs Wohngebäuden im Außenbereich den 200-m-Mindestabstand zur Potenzialtrasse auf einer Länge von knapp 1.000 m. Damit ist die Voraussetzung für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben. Die Unterschreitungslänge teilt sich in einen nördlichen und einen südlichen Teilbereich auf, die beide etwa 700 m voneinander entfernt sind. Bei drei dieser Wohngebäude werden nur geringfügige optischen Beeinträchtigungen der Wohngebäude und der Garten- bzw. Terrassenflächen festgestellt. Dem ist zu widersprechen. Beim Wohngebäude Hauptweg 2, 182 m westlich der Potenzialtrasse im nördlichen Bereich, ist die Sicht auf die Trasse zwar teilweise durch Gehölze verdeckt, doch insbesondere während der laubfreien Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate ist mit optischen Beeinträchtigungen im Bereich des Wohngebäudes durch die Trasse zu rechnen. Gleiches gilt für die Wohngebäude Perkweg 3 und 5 im südlichen Teilbereich. Neben den optischen Beeinträchtigungen der Wohngebäude und der Gärten bzw. Terrassen wurden keine weiteren Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz diskutiert (siehe Kapitel 4.1).	Aus Sicht der Vorhabenträgerin darf der im LROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegte Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, zum einen bei Vorliegen der im LROP geregelten Ausnahmetatbestände unterschritten werden und kann zum anderen im Rahmen der Abwägung durch andere, überwiegende Belange überwunden werden. Bei der Engstelle 13 wurde festgestellt, dass Nachteile eines Erdkabels gegenüber der Freileitung beim Schutzgut Boden, Wasser und Kulturgüter zu erwarten sind, da in Teilbereichen kulturhistorisch bedeutsame Plaggenesche und historische Wegespuren, sowie grundwasserbeeinflusste Böden gequert werden. Unter Einbeziehung aller Belange wurde ein Erdkabel an dieser Stelle nicht als vorzugswürdig erachtet. Bei dem genannten Wohngebäude im Hauptweg 2 wird darauf verwiesen, dass das Gebäude, welches sich im Abstand von weniger als 200 m zur potenziellen Trasse befindet, zurzeit nicht existiert (vgl. Abbildung 37 in Unterlage 7A-Engstellensteckbriefe: das Gebäude, welches mit der Hausnr. 2 beschriftet ist). Das Wohngebäude mit dem dunklen Dach südlich davon, welches in der Stellungnahme vermutlich gemeint ist, liegt im Abstand von 210 m zur potenziellen Trasse und wird hier demensprechend nicht berücksichtigt. Hinsichtlich der Sichtverschattung für die Wohngebäude Perkweg 3 und 5 verweisen wir auf unsere Ausführungen unter 029-043.
029-073	Nicht diskutiert bleibt zudem, dass zwei Wohngebäude durch die Verlegung der 110-kV-Leitung (Bl. 2432) in östliche Richtung weniger als 200 m entfernt zu dieser liegen werden. Auch wenn es sich bei der Freileitung um keine	Wie der Landkreis selbst ausführt, gelten die Auslösekriterien für eine mögliche Teilerdverkabelung gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 EnLAG und die Abstandsregelungen des Abschnitts 4.2 Ziff. 07 Satz 6 und 13 LROP nicht

	Höchstspannungsleitung handelt (erst ab 220 kV) und die Mindestabstände nach EnLAG bzw. LROP nicht anzuwenden sind, ist dort dennoch mit gesteigerten Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes zu rechnen.	für 110-kV-Leitungen. Somit besteht keine gesetzliche Grundlage zur Bewertung der 200-m-Abstandsunterschreitung für die jeweiligen Wohngebäude hinsichtlich einer möglichen Teilerdverkabelung.
029-074	5.14 Engstelle Nr. 14 (Korridor C) – Astrup Süd Der Bereich der Engstelle Nr. 14 erstreckt sich über ca. 600 m im Bereich des Ortsteils Astrup Süd. Dabei werden zwei Varianten einer Potenzialtrasse aufgezeigt (Nord- und Südvariante). Bei der Nordvariante unterschreiten sechs, bei der Südvariante zwei Wohngebäuden im Außenbereich den 200-m-Mindestabstand zur Potenzialtrasse auf Längen von jeweils mehr als 500 m. Damit ist in beiden Varianten die Voraussetzung für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben. Die Nordvariante verläuft dabei auf einer Länge von über 400 m außerhalb des Korridorbereichs, was aus gutachterlicher Sicht zu kritisieren ist. In dieser Variante werden bei zwei Wohngebäuden innerhalb des 200-m-Abstands nur geringfügige optischen Beeinträchtigungen festgestellt. Dem ist zu widersprechen. Bei den Wohngebäuden Dicke Eiche 2 und 7, 164 m bzw. 165 m nördlich der Potenzialtrasse, ist die Sicht auf die Trasse zwar teilweise durch Gehölze verdeckt, allerdings nur sehr grob, sodass mit dauerhaft bestehenden Sichtbeziehungen von den nach Süden ausgerichteten Gärten, Terrassen und Wohnbereichen zu rechnen ist. Gleiches gilt für die Wohngebäude Donnerbreite 2 (162 m) und 4 (113 m) der Südvariante. Dort verdeckt bei Nr. 4 zwar auch ein Gebäude in westliche Richtung die Sicht, in südliche Richtung sind jedoch Sichtbeziehungen zur Trasse möglich. Zudem ist bei allen Wohngebäuden insbesondere während der laubfreien Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate mit optischen Beeinträchtigungen durch die Trasse zu rechnen. Neben den optischen Beeinträchtigungen der Wohngebäude und der Gärten bzw. Terrassen wurden keine weiteren Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz diskutiert (siehe Kapitel 4.1).	Die Nordvariante zeigte sich aufgrund der höheren Betroffenheiten (mehr Wohngebäude im Abstand von weniger als 200 m zur Trasse, geringere Abstände) insgesamt als nachteilig gegenüber der Südvariante und wurde gem. Unterlage 7A (Engstellensteckbriefe) verworfen. Für die Wohngebäude Donnerbreite 2 und 4 hat die Südvariante Vorteile durch den größeren Abstand zur potenziellen Trassenachse im Vergleich zur Bestandsleitung/der Nordvariante. Der Abstand zur Bestandsleitung beträgt weit unter <100m. Für das Gebäude Donnerbreite 2 wird der Abstand bei der Südvariante mehr als verdoppelt (von 60 m auf 162 m), bei Donnerbreite 4 um etwa 50 % erhöht (von 72 m auf 113 m). Hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit der Sichtverschattung verweisen wir auf unsere Ausführungen unter 029-041. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens könnten für den Bereich durch eine geschickte Mastplatzierung die möglichen Beeinträchtigungen weiter vermindert werden, weisen wir darauf hin, dass Korridor C zurzeit nicht die Vorzugstrasse ist.
029-075	5.14.1 Gemeinsame Betrachtung der Engstellen Nr. 13 und 14 sowie 15 und 16 Aufgrund der geringen Entfernung von weniger als 500 m zwischen den Engstellen Nr. 13 und 14 bietet sich eine gemeinsame Betrachtung der Bereiche an. Auffällig ist zunächst, dass die Entfernung zwischen den betroffenen Teilbereichen in Engstelle Nr. 13 mit etwa 700 m deutlich darüber liegt. Es stellt sich daher die Frage, wieso die beiden Engstellen nicht von vornherein als eine zusammenhängende Engstelle betrachtet wurden. Gemeinsam bilden sie einen etwa 2.500 km langen Bereich, in dem – wie zuvor gezeigt – bei deutlich mehr Wohngebäuden mit optischen Beeinträchtigungen durch eine Freileitungstrasse zu rechnen wäre, als in den ROV-Unterlagen dargestellt ist. Weitere mögliche Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes wurde gar nicht diskutiert. Wie ferner gezeigt, ist in beiden Engstellen die Voraussetzung für eine	Der im LROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegte Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, darf bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände unterschritten werden und kann im Übrigen im Rahmen der Abwägung durch überwiegende Belange überwunden werden. Bei Engstelle Nr. 14 ist durch die vorzugswürdige Südvariante aufgrund der nur geringfügigen Sichtbeziehung, der Vorbelastung und der sich vergrößernden Distanz der Leitung zum Gebäude ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität“ gegeben, sodass der Ausnahmetatbestand gemäß Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 9, 13 LROP hier vorliegt. Bei der Engstelle Nr. 13 kann eine Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität zwar für zwei Gebäude nicht ausgeschlossen werden. An dieser Stelle sind jedoch durch ein mögliches Erdkabel erhebliche Nachteile gegenüber einer Freileitung beim

	Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben. Aufgrund der wiederum relativ geringen Distanz zu Engstelle Nr. 15 von etwa 1.000 bis 1.300 m, die gemeinsam mit Engstelle 16 nur mittels Erdverkabelung gequert werden kann, bietet sich auch hier eine übergeordnete Betrachtung an. Im Gesamtbereich der Engstellen Nr. 13 bis 16 könnte so ein Erdkabelabschnitt mit einer Länge von knapp 9 km realisiert werden.	Schutzgut Boden, Wasser und Kulturgüter zu erwarten, da in Teilbereichen kulturhistorisch bedeutsame Plaggenesche und Wegespuren, sowie grundwasserbeeinflusste Böden gequert werden. Daher ist im Rahmen der anzustellenden abwägenden Betrachtung die Freileitung für diese Engstelle als vorzugswürdig identifiziert worden. Zur Verbindung der Engstellen Nr. 15 bis zu Nr. 13 würde ein zusätzlicher, ca. 3.800 m langer Erdkabelabschnitt notwendig, der mit unverhältnismäßig großen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Kulturgüter verbunden wäre. Daher ist auch in der gemeinsamen Betrachtung der Engstellen ein Erdkabel für den Bereich Astrup Süd und Astrup Nord nicht vorzugswürdig.
029-076	5.15 Engstelle Nr. 15 (Korridor C) – Schledehausen. Bei Engstelle Nr. 15 sind im Korridor B insgesamt 69 Wohngebäude im Innenbereich weniger als 400 m und zwölf Wohngebäude im Außenbereich weniger als 200 m von der geplanten Leitung entfernt. Der Leitungsabschnitt, bei dem die Mindestabstände zu Wohngebäuden unterschritten werden, beläuft sich auf knapp 1.000 m. Die Betroffenheit des Schutzgutes Mensch bzw. die unausweichlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes in der Engstelle Nr. 15 lassen keinen anderen Schluss zu, als diesen Bereich als Erdkabel zu realisieren. Der Bewertung innerhalb der ROV-Unterlagen, in denen die Erdkabelbauweise als vorzugswürdig eingestuft wird, stimmen wir demnach zu.	Vielen Dank für ihre Ausführungen.
029-077	5.16 Engstelle Nr. 16 (Korridor C) – Hengstbrink / Wissingen Bei Engstelle Nr. 16 sind im Korridor C insgesamt 242 Wohngebäude im Innenbereich weniger als 400 m und 21 Wohngebäude im Außenbereich weniger als 200 m von der geplanten Leitung entfernt. Der Leitungsabschnitt, bei dem die Mindestabstände zu Wohngebäuden unterschritten werden, beläuft sich auf etwa 2.300 m. Die Betroffenheit des Schutzgutes Mensch bzw. die unausweichlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes in der Engstelle Nr. 16 lassen keinen anderen Schluss zu, als diesen Bereich als Erdkabel zu realisieren. Der Bewertung innerhalb der ROV-Unterlagen, in denen die Erdkabelbauweise als vorzugswürdig eingestuft wird, stimmen wir demnach zu.	Vielen Dank für ihre Ausführungen.
029-078	5.16.1 Gemeinsame Betrachtung der Engstellen Nr. 15 und 16 Die vorstehende Einschätzung bezüglich der Bauweise in den Engstellen Nr. 15 und 16 wird bei der gemeinsamen Betrachtung umso deutlicher. Beide Bereiche sind knapp 600 m voneinander entfernt. Da beide Abschnitte vorzugswürdige als Erdkabelabschnitte realisiert werden sollten, ist es geboten, auch für den kurzen Zwischenbereich eine Erdverkabelung vorzusehen. Damit würden neben	Der Landkreis scheint an dieser Stelle die Antragsunterlage falsch gedeutet zu haben. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt im Falle einer Teilerdverkabelung der Engstellen 15 und 16 selbstverständlich, auch den Bereich zwischen den beiden zuvor benannten Engstellen zu verkabeln.

	einem Freileitungsabschnitt auch zwei zusätzliche KÜS nicht benötigt werden.	
029-079	5.17 Bereiche gemeinsamer Betrachtung In der nachfolgenden Darstellung sind diejenigen Bereiche dargestellt, für die sich eine übergeordnete und gemeinsame Betrachtung von Engstellen und UVS-Konflikten zur Bildung längerer Erdkabelabschnitte anbietet.	In der Darstellung ist nicht differenziert, ob es in den Engstellen überhaupt zu einer möglichen Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität durch die potenzielle Trasse kommt und ob sich daraus der Bedarf für eine Teilerdverkabelung ergibt. Die Verlängerung einer Teilerdverkabelung für Wohngebäude, die z.B. keine Sichtbeziehung zur Trasse haben, steht im Missverhältnis zu den erheblich negativeren Auswirkungen für andere Schutzgüter. Im Rahmen der Engstellensteckbriefe (Unterlage 7A) wurden die Möglichkeiten zur Verlängerung der Erkabelabschnitte bereits geprüft. Zudem wurden dort auch bereits alle Auslösekriterien zur Prüfung von Teilerdverkabelungsabschnitten geprüft, dazu gehören auch die Kriterien zu den Verbotstatbeständen hinsichtl. Natura 2000 und Artenschutz. Diese Prüfung hat ergeben, dass aus Gründen des Artenschutzes und der Verträglichkeit mit Natura 2000 keine Teilerdverkabelungsabschnitte erforderlich sind.
029-080	6 Auswirkungen auf die Schelenburg Gemäß dem Untersuchungsrahmen ist innerhalb der Umweltverträglichkeitsstudie beim Schutzgut kulturelles Erbe (hier: Kulturgüter) ein besonderer Fokus auf die Ermittlung potenzieller Beeinträchtigungen der Schelenburg zu untersuchen: „Es sind die Auswirkungen des Leitungsvorhabens auf die Baudenkmale (auch den Umfeld- bzw. Umgebungsschutz) zu beschreiben und zu bewerten. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Schelenburg zu richten.“ (ArL W-E, Untersuchungsrahmen, S. 2, eigene Hervorhebung)	ohne
029-081	Die Schelenburg liegt gut 300 m östlich der bebauten Siedlungsfläche des Bissendorfer Ortsteils Schledehausen. Der Ursprung der Wasserburg geht vermutlich bis ins 11. Jahrhundert zurück und fällt damit zeitlich in den Wechsel vom Früh- ins Hochmittelalter. Aufgrund ihres Alters und ihrer Ausmaße hat die Burg eine sehr hohe kulturhistorische Bedeutung für die Region und ihre Landschaft. Diese blieb bei der abschließenden Bestandsbewertung des Schutzguts kulturelles Erbe jedoch unberücksichtigt (ROV-Unterlage 2A, UVS, S. 87-88).	Grundlage für die Ermittlung der Beeinträchtigungen auf die Schelenburg waren die zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung zur Verfügung gestellten Informationen zum Schutz des Baudenkmals. Nach diesen Unterlangen erstreckte sich der denkmalrechtliche Schutz sowohl auf das Schloss, als auch auf die es umgebenden Wasseranlagen und die Grünanlagen. Im RROP des Landkreises Osnabrück findet die Schelenburg, z. B. im Kapitel D 2.6 "Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter" (aber auch in allen übrigen Kapiteln des RROP) keine Erwähnung. Im Rahmen der Erstellung der ROV-Unterlagen war aufgrund der Lage der Schelenburg in der Niederung, der sie umgebenden Gebäude und Gehölze sowie die Abstände zu den Korridoren nicht von einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Schelenburg durch das Vorhaben auszugehen. Nach der Einreichung der Antragsunterlagen für das ROV wurden dem Vorhabenträger weitere Unterlagen übermittelt, welche den Schutz der Schelenburg sowie die umgebenden Anlagen konkreter darstellen. Danach ist die Schelenburg sowohl als Einzeldenkmal gem. § 3 Abs. 2

		NDSchG, als auch als Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 3 NDSchG denkmalrechtlich geschützt. Gem. einer Stellungnahme des Nds. Landesamts für Denkmalpflege (NLD) v. 24.5.2019 und eines aktuellen Auszuges aus dem Verzeichnis der Baudenkmale gem. § 3 NDSchG v.16.10.2019 sind insbesondere der Schlossgarten und das die Burg ringförmig umgebende Gräfte- und Gewässersystem wichtige konstituierende Bestandteile der denkmalrechtlich geschützten Anlage. Zu der denkmalrechtlich geschützten Anlage zählen ferner auch ein östlich des Torflügels gelegenes Wohn- und Wirtschaftsgebäude (ehem. Försterhaus). Der Schelenburg wird ein prägender Einfluss auf das Landschafts- und Ortsbild zugesprochen. Der Vorhabenträger wurde darüber hinaus am 28.10.2019 vom NLD über eine Ortsbegehung am 25.10.2019 zur abschließenden denkmalfachlichen Bewertung der Burg mit den Außenanlagen durch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) informiert. Gem. dieser Mitteilung erstreckt sich der Umfang des Gruppendenkmals noch weiter in Richtung Süden als in den bisher vorliegenden Daten abgebildet. So bildet, anders als bisher angenommen, die Schledehauser Straße nicht die südliche Grenze des Denkmals. Das Denkmal erstreckt sich weiter nach Süden entlang der Schelenburger Straße sowie weiter in südöstliche Richtung entlang des Wierauweges bis südlich des Waldbades. Die ausgehend von diesen zusätzlichen Informationen im zusätzlichen Dokument zu den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren (Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf, November 2019) durchgeführte vertiefte Prüfung der Auswirkungen auf die Schelenburg hat ergeben, dass eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Schelenburg durch Korridor A und B jahreszeitlich bedingt (unbelaubter Zustand) nicht ausgeschlossen werden kann. Die Außenanlagen und das Schloss selbst sind durch vorhandene hochwachsende Gehölze zu den Korridoren A und B hin abgeschirmt. Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Schelenburg sind allenfalls in den Wintermonaten anzunehmen, wenn sich die vorhandenen Laubgehölze im unbelaubten Zustand befinden. Die Wirkung des Schlosses kann in dieser Zeit durch das Vorhaben (Korridore A und B) geschmälert werden. Der kürzeste Abstand zur Mittelachse des Korridors A beträgt ca. 500 m, zur Mittelachse des Korridors B sind es ca. 250 m. Korridor C verläuft in noch größerem Abstand südlich der Schelenburg. Sie befindet sich außerhalb des Untersuchungsgebietes von Korridor C. Es wird davon ausgegangen, dass Korridor C das Erscheinungsbild der Schelenburg nicht beeinträchtigt. In Bezug auf die Schelenburg ist Korridor C deshalb die konfliktärmste Lösung. Da Korridor B in einem etwas geringeren Abstand und

		sowohl nördlich als auch westlich der Schelenburg verläuft, ist Korridor A in dieser Hinsicht im Vergleich zu Korridor B etwas konfliktärmer. Eine Beeinträchtigung der Schelenburg kann weder bei Korridor A noch bei Korridor B ausgeschlossen werden, wenngleich Korridor A aufgrund des größeren Abstandes zur Burg etwas konfliktärmer ist. In der Gesamtabwägung aller Belange überwiegen die Nachteile bei Korridor A (z. B. Schutzgut Tiere und Pflanzen, Querung des Golplatzes, Querung eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung mit Inanspruchnahme von Wald, Querung von Altlasten) im Vergleich zu Korridor B.
029-082	Entgegen der Vorgabe im Untersuchungsrahmen wurden die Auswirkungen auf die Schelenburg jedoch nicht intensiv untersucht. Die Ausführungen beschränken sich auf folgenden Absatz: „Etwa in der Mitte des Untersuchungsgebietes, westlich von Schledehausen, liegt mit der Schelenburg ein bedeutendes Bau- und Bodendenkmal. Hinsichtlich der Schelenburg ist Korridor C die günstigste Variante, da der Trassenverlauf im größten Abstand (ca. 1.200 m) zur Schelenburg verläuft und zudem im betreffenden Abschnitt bei Schledehausen ein Erdkabel geplant ist. Bei Korridor A führt der Trassenverlauf in ca. 500 m an der Schelenburg vorbei, bei Korridor B in ca. 250 m Abstand. Im Zusammenhang mit möglichen obertägigen Bauwerken (z. Freileitungsmasten, Kabelübergabestationen) in der Umgebung von Baudenkmalen ist § 8 NDSchG zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen des Umgebungsschutzes können jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ermittelt werden, da die genaue Ausführung der geplanten 380-kV Leitung (z. B. Masttypen, Maststandorte, KÜS-Standorte) noch nicht bekannt ist. Im nachfolgenden PFV werden Beeinträchtigungen soweit wie möglich durch die Optimierung des Trassenverlaufes und der Maststandorte gemindert. Die Prüfung einer Teilerdverkabelung aufgrund eines Denkmalschutzes ist nach EnLAG (§ 2 Abs. 2 S. 1) nicht zulässig.“ (ROV-Unterlage 2A, UVS, S. 154)	Eine Berücksichtigung (auch) der Schelenburg als Baudenkmal erfolgte in der UVS (Unterlage 2) der Antragsunterlagen zum ROV bei der Betrachtung des Schutzguts Kulturgüter. Auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens werden mögliche Trassenkorridorvarianten geprüft. Insoweit verweisen wir auf die vorstehenden Ausführungen. Eine konkrete Leitungsführung sowie die genaue Ausführung der geplanten 380-kV-Leitung (Masttypen, Maststandorte, KÜS-Standorte), wie sie für eine einzelfallbezogene Betrachtung erforderlich sind, liegen auf dieser Verfahrensebene noch nicht vor. Sie werden im nächsten Verfahrensschritt, dem anschließenden Planfeststellungsverfahren, festgelegt. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind dann auch einzelfallbezogene Betrachtungen von denkmalgeschützten Objekten durchzuführen sowie Vermeidungsmaßnahmen bei möglichen Beeinträchtigungen festzulegen.
029-083	Dass die genauen Masttypen und -standorte sowie die KÜS-Standorte noch nicht feststehen, rechtfertigt nicht, die Beschreibung potenzieller Auswirkungen auf die Schelenburg – wie gemäß Untersuchungsrahmen gefordert – auszulassen bzw. lediglich die generelle Untersuchungsmatrix anzuwenden. Über die bloße Kurzbeschreibung und die Angabe der Entfernungen zu den einzelnen Korridorvarianten geht die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Schelenburg nicht hinaus. Eine genauere Untersuchung scheint aus gutachterlicher Sicht vor dem Hintergrund der Bedeutung der Schelenburg jedoch geboten. So wäre sinnvoll gewesen, in verschiedenen Szenarien, etwa für unterschiedliche Masttypen und -standorte, die spezifischen Auswirkungen auf die Schelenburg zu beschreiben und zu bewerten. Dies	Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen (029-081) verwiesen. Unabhängig davon, dass die für eine Bewertung der potentiellen Auswirkungen etwa unterschiedlicher Masttypen und Maststandorte auf das Baudenkmal erforderlichen Festlegungen erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgen können, wäre die von dem Landkreis geforderte Prüftiefe für das Raumordnungsverfahren nicht ebenengerecht und damit verfehlt. Sie würde einer Untersuchung von technischen und (klein-) räumigen Alternativen innerhalb des Trassenkorridors gleichkommen, die erst im Planfeststellungsverfahren und dort im Hinblick auf alle relevanten Belange durchzuführen ist.

	hätte beispielsweise mit Hilfe von 3D-Visualisierungen geschehen können. Dadurch hätten bereits auf Ebene der Raumordnung Vorgaben für die Planfeststellung abgeleitet werden können, indem etwa bestimmt Masttypen und -standorte im Falle einer Freileitungsbauweise ausgeschlossen, andere dafür präferiert würden. Dies wurde jedoch gänzlich auf das Planfeststellungsverfahren (PFV) verschoben. Dies erscheint aus gutachterlicher Sicht äußerst fragwürdig, da die Auswirkungen auf die Schelenburg auch für die Entscheidung über den Vorzugskorridor eine gewichtige Bedeutung besitzen könnten, die Korridorwahl allerdings bereits vor Beginn des PFV getroffen wird. Beschreibung und Bewertung der spezifischen Auswirkungen auf die Schelenburg sind aus gutachterlicher Sicht demnach gemäß den Vorgaben des Untersuchungsrahmens nachzuholen.	
029-084	7 Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung: FFH-Gebiet „Mausohr- Jagdgebiet Belm“ Im FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ (3614-335) kommen die Lebensraumtypen (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)“ und 9130 „Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)“ sowie das Große Mausohr (Myotis myotis) vor und sind entsprechend der FFH Richtlinie geschützt. Innerhalb des betroffenen Teilbereichs ist von den LRT gemäß den ROV-Unterlagen ausschließlich LRT 9130 vorzufinden. Im Rahmen der Natura 2000-Prüfung in den ROV-Unterlagen wird davon ausgegangen, diese Teilfläche des FFH-Gebiets auf einer Strecke von ca. 100 m mittels Freileitung zu queren. Dies entspricht einem mindestens 0,8 ha umfassenden Waldbereich, der im Schutzstreifen der Freileitung läge und sich potenziell vollständig aus LRT 9130 zusammensetzt. Für diesen Fall wird als Vermeidungsmaßnahme die Überspannung sensibler Waldbereiche (VFFH3) des LRTs angeführt. Bei Endwuchshöhen von um die 40 m der den LRT-prägenden Rotbuche erscheint diese Möglichkeit jedoch äußerst unwahrscheinlich. Keiner der im Erläuterungsbericht diskutierten Masttypen würde derartige Wuchshöhen überwinden können. In der Praxis werden derartig hohe Waldbereiche zudem nur extrem selten überspannt. Für Waldquerungen werden in der Regel Schneisen geschlagen oder eine Erdverkabelung in geschlossener Bauweise (beispielsweise mittels HDD-Verfahren) angewendet. Demnach sind der Rückschnitt oder die Entnahme von Gehölzen auch im Bereich von Flächen des LRT 9130 zur Gewährleistung einer Schneise nicht auszuschließen. Sollte der Waldbereich in der Tat überspannt werden, belastet dies in Folge der deutlich höheren Masten jedoch in stärkerem Maße den Wohnumfeldschutz.	Es ist zu berücksichtigen, dass im jetzigen Verfahrensstadium noch keine technische Planung vorliegt, aus der im Rahmen der auf Ebene des Raumordnungsverfahrens durchgeführten Natura 2000-Untersuchung (Unterlage 3) konkrete Betroffenheiten hätten abgeleitet werden können. Aus diesem Grund wurde auch keine Abbildung mit den Abgrenzungen der LRT in das Gutachten eingefügt. Vielmehr ist auf der Ebene der Raumordnung lediglich eine überschlägige Prüfung der Verträglichkeit der Trassenkorridore mit den Natura 2000-Gebieten, in denen durch das Vorhaben potenziell erhebliche Beeinträchtigungen auftreten können, geboten. Auf welcher Länge das FFH-Gebiet durch die Freileitung gequert wird, steht zum jetzigen Planungsstand nicht fest, ebenso wenig die genaue Konfiguration der Leitung und damit die Breite des zukünftigen Schutzstreifens. Diese Tatsachen berücksichtigend sowie unter Hinzunahme der optimierten Trassenpflege (Maßnahme VFFH2) lässt sich überschlägig abschätzen, dass die Erheblichkeitsschwelle gem. Lambrecht & Trautner (2007, "quantitativ absoluter Flächenverlust")) im Hinblick auf das FFH-Gebiet "Mausohr-Jagdgebiet Belm" nicht überschritten wird, da nicht von einem Komplettverlust auszugehen ist ("gradueller Funktionsverlust"). Sollte die Erheblichkeitsschwelle auch unter Berücksichtigung von VFFH2 überschritten werden, kann dann die Maßnahme "Überspannung sensibler Waldbereiche" (VFFH3) zum Tragen kommen. Es entspricht sicherlich der allgemeinen Praxis, dass Situationen, wie sie in Kap. 7 der Unterlage 3 beschrieben sind, eher selten überspannt werden. Gleichwohl können vorliegend aufgrund der nur peripheren Betroffenheit unter Berücksichtigung der Schadensminderungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Sollte es sich die Überspannung daher in der auf der Ebene des Planfeststellungsverfahrens

		durchzuführenden Gesamtabwägung aller abwägungsrelevanten Belange als die beste Option darstellen, kann die Maßnahme umgesetzt werden und den LRT damit vor jeglicher Beeinträchtigung schützen. Die erwähnten Nachteile in Bezug auf andere Schutzgüter sind in diesem Falle wie erwähnt sorgfältig abzuwägen und in die Betrachtung einzustellen.
029-085	Generell ist hier ferner zu kritisieren, dass die ROV-Unterlagen keine exakte Verortung der LRT innerhalb des betroffenen Teilgebiets des FFH-Gebiets enthalten. Weder die Ergebnisse der letzten NLWKN-Kartierung noch die Biotop- und LRT-Kartierung des Teilgebiets durch die TNL Energie GmbH sind dort ersichtlich. Diesbezüglich ist die Untersuchung der FFH-Verträglichkeit ungenügend und zu oberflächlich. Es kann nicht überprüft werden, ob und in welchem Umfang und Zustand der geschützte LRT 9130 durch die Herstellung einer Waldschneise beeinträchtigt bzw. zerstört werden könnte. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass möglicherweise LRT-9130-Flächen betroffenen sein könnten.	Dem Vorwurf, dass die Untersuchung der FFH-Verträglichkeit ungenügend und oberflächlich ist, wird widersprochen. Die konkrete Sachlage ist in der Erwiderung zu 029-084 detailliert geschildert. Es ist zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt eines ROV noch keine technische Planung vorliegt. Dies berücksichtigend wurde die Betroffenheit des LRT zunächst überschlägig abgeschätzt, da keine genaue Beurteilung möglich war. Aus diesem Grund wurde auch keine Abbildung mit den Abgrenzungen der LRT und dem pot. Verlauf der Freileitung in das Gutachten eingefügt. Nichtsdestotrotz wurden die Informationen der NLWKN-Kartierung sowie der Biotoptypen- und LRT-Kartierung der TNL Energie GmbH für die Untersuchung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes herangezogen, sodass alle wesentlichen Aspekte berücksichtigt und der Sachbehalt fachgerecht beurteilt wurde.
029-086	Ferner wird angeführt, dass der Rückbau der 110-kV-Leitung Bl. 0088 durch Mitführung auf der neuen 380-kV-Leitung bilanzierend bei der abschließenden Bewertung der Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung einzubeziehen ist. Dem widersprechen wir aus nachfolgenden Gründen:	ohne
029-087	1. Es ist zum jetzigen Planungsstand nicht offiziell bestätigt, dass die Leitung Bl. 0088 im Falle der Realisierung in den Korridoren A oder B auf Teilbereichen der neuen 380-kVTrasse mitgeführt werden kann. Die Leitung wird von der Westnetz GmbH betrieben. Ohne eine verbindliche und nachgewiesene Einigung zwischen der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH hinsichtlich der Mitführung kann im ROV nicht mit potenziellen Vorteilen durch die Mitführung bzw. den Rückbau der Leitung Bl. 0088 argumentiert werden. Momentan ist die geplante Mitführung lediglich einer informellen Absichtserklärung gleichzusetzen.	Im Vorfeld der Planung haben zwischen der Westnetz GmbH und der Vorhabenträgerin Abstimmungen zu den im Raumordnungsverfahren vorgestellten Trassenkorridoren stattgefunden (siehe hierzu die Stellungnahme der Innogy Netze Deutschland GmbH vom 08.07.2019). Die Westnetz GmbH hat ihre grundsätzliche Zustimmung zu den von der Vorhabenträgerin an ihren Leitungen geplanten Maßnahmen erklärt. Daher sind die Auswirkungen, die mit den an den Leitungen der Westnetz GmbH nach dem derzeitigen Planungsstand vorgesehenen Maßnahmen einhergehen, aus Sicht der der Vorhabenträgerin auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens zu berücksichtigen. Konkretere Abstimmungen mit der Westnetz GmbH können erst im Zuge der Feinplanung der konkreten Trasse und damit auf der Ebene der Planfeststellung erfolgen.
029-088	2. Ein möglicher Rückbau der Leitung Bl. 0088 wäre prinzipiell positiv zu beurteilen. Im Falle der Bilanzierung der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ allerdings zu argumentieren, die entlasteten Bereiche (1,35 ha)	Wie in der Stellungnahme beschrieben, ist der Rückbau positiv zu beurteilen, da mit ihm der Wegfall sämtlicher Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet einhergeht. Dass z.B. in diesem Fall Zeitverzögerungen eintreten, ist unstrittig. Gemäß

	überstiegen die potenziell betroffenen Bereiche (0,8 ha) und demnach wären mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile durch den Wirkfaktor „Beschränkung im Wuchs von Gehölzen (Schutzstreifen)“ auszuschließen, ist fachlich nicht nachvollziehbar und lediglich in der Flächenbilanz korrekt. Der entlastete Bereich besteht nach eigener Luftbildauswertung aus Brachland in teilweise verbuschtem Zustand. Die Einstufung in einen Wald-LRT an dieser Stelle wird als äußerst unwahrscheinlich angesehen. Demgegenüber ist der betroffene Bereich vollständig bewaldet (ggf. vollumfänglich LRT 9130) und naturschutzfachlich damit deutlich wertvoller. Müsste dieser gerodet bzw. stark zurückgeschnitten werden, überstiegen die negativen Effekte deutlich die positiven im entlasteten Bereich, da möglicherweise Wald-LRT-Flächen dauerhaft verloren gingen. Auf dem entlasteten Bereich hingegen würde es mehrere Jahrzehnte dauern, bis sich die LRT 9110 oder LRT 9130 bilden würden. Der Rückbau und die damit einhergehende Entlastung ist demnach in keiner Weise einer Kohärenzmaßnahme gleichzusetzen. Fachlich ist die Gegenüberstellung von Entlastung und Belastung in diesem Fall nicht nachvollziehbar.	Drachenfels 2018 („Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“, S. 80) können aber auch Jungbestände von Wäldern unter bestimmten Bedingungen angrenzenden LRT-Flächen zugeschlagen werden („FFH: Jungbestände werden einem passenden LRT angeschlossen, sofern eine Zuordnung aufgrund der Baumarten, des Standorts, der Krautschicht und/oder die Ausprägung angrenzender älterer Bestände möglich ist.“). Als Kohärenzmaßnahme ist dies in den Unterlagen in keiner Weise dargestellt, im Übrigen sind diese nur notwendig, wenn Ausnahmeentscheidungen in Bezug auf Natura 2000 zu beantragen sind, was hier nicht der Fall ist. In der vorab aufgezählten Kaskade von Maßnahmen stellt diese Tatsache, also der Rückbau, lediglich einen weiteren Gesichtspunkt dar, der in der abschließenden Beurteilung Berücksichtigung findet. Wie Kap. 7.6.4 in Unterlage 3 zu entnehmen ist, wurde gezeigt, dass unter Berücksichtigung der auf Raumordnungsebene gebotenen Prüfdichte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass es unter Berücksichtigung der erwähnten Schadensminderungsmaßnahmen VFFH1 und VFFH2 sowie ggf. VFFH3, nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in Bezug auf alle maßgeblichen Bestandteile inkl. der Erhaltungsziele kommt.
029-089	3. Es ist äußerst fraglich, ob die Reduzierung der Vorbelastung durch den Abbau der vorhandenen Leitung Bl. 0088 überhaupt bei der Bilanzierung in der Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung berücksichtigt werden darf. Die Arbeitshilfe sieht die Berücksichtigung explizit und lediglich für den Variantenvergleich vor. Hier geht es jedoch ausschließlich um die Untersuchung der Natura-2000-Verträglichkeit an sich. „Die Reduzierung der Vorbelastung durch Abbau einer vorhandenen Leitung kann, bei vorliegenden Voraussetzungen, bilanzierend in den Variantenvergleich eingestellt werden.“ (NLStBV et al. 2017: 7, eigene Hervorhebung) Die Gegenüberstellung von Belastung und Entlastung ist in diesem Fall demnach nicht nur fachlich, sondern auch methodisch irreführend und nicht nachvollziehbar.	Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.
029-090	Neben LRT 9130 ist auch das artenschutzrechtlich streng geschützte Große Mausohr (Myotis myotis) möglicherweise von Beeinträchtigungen durch die Schaffung einer mindestens 0,8 ha großen Freileitungsschneise betroffen. In der Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung wird argumentiert, der betroffene Teilbereich weise „derzeit nur eine geringe Eignung als Jagdhabitat für das Große Mausohr auf“ (ROV-Unterlagen, Natura-2000-Untersuchung, S. 28) und verweist auf die Biotoptypen- und LRT-Kartierung der TNL Energie GmbH. Allerdings werden keine Gründe erläutert, wieso keine gute Habitateignung vorliegt. Da die ROV-Unterlagen das Gutachten jedoch nicht	Es ist nur ein Randbereich eines Teilgebietes des angesprochenen FFH-Gebietes betroffen. Die hauptsächlich betroffenen Flächen sind entweder Jungforste mit geringer Kronendeckung oder Waldrandbereiche, weil die Bestände vermutlich in den Bereichen nur randlich betroffen sein werden - soweit sich das aus dem derzeitigen ROV-Planungsstand aussagen lässt. Dies bedeutet, dass in den meisten potenziell Betroffenen Waldbereichen zum derzeitigen Zeitpunkt mit dichtem Bodenbewuchs (Krautschicht, Naturverjüngung) zu rechnen ist. Dies stellt für das große Mausohr als Nahrungshabitat keine gute Option dar. Typische Jagdlebensräume des

	enthalten, ist der Nachweis noch zu erbringen, inwieweit das Teilgebiet als Jagdlebensraum des Großen Mausohrs dienen kann. Eine nur geringe Eignung erscheint allein vor dem Hintergrund der Namensgebung des FFH-Gebiets als äußerst fragwürdig.	Mausohrs sind unterwuchsfreie oder -arme Buchenhallenwälder oder generell Waldstrukturen mit frei zugänglicher Bodenschicht, aber auch kurzhalmige Mähwiesen und Weiden, Wald- und Wiesenlandschaften.
029-091	In diesem Zusammenhang ist in den ROV-Unterlagen der Hinweis enthalten, der Orientierungswerte von 8.000 m² (Stufe II) bzw. 16.000 m² (Stufe III) für den „quantitativ-absoluten Flächenverlust“ bei direktem Flächenentzug von Jagdhabitaten des großen Mausohrs gemäß Lambrecht und Trautner (2007) würden nicht überschritten werden. Da zum jetzigen Zeitpunkt die exakte Trassenführung nicht feststeht, ist insbesondere nicht gesichert, ob Stufe II (8.000 m²) nicht doch überschritten werden könnte. Bei der Angabe von „ca. 0,8 ha“ für den Flächenbedarf der Schneise innerhalb der ROV-Unterlagen erscheint dies relativ wahrscheinlich und die Einschätzung der VHT entsprechend wage.	Der Orientierungswert der Stufe II kommt zum Tragen, wenn > 100 adulte Individuen des Mausohrs das FFH-Gebiet nutzen, Stufe III bei > 250 Individuen. Welcher Wert abschließend zu Grunde zu legen ist, ist abschließend in der Verträglichkeitsuntersuchung zur Planfeststellung zu klären und festzulegen. Weiterhin gilt dieser Wert für den Verlust von essenziellen (und damit optimalen) Nahrungshabitaten - wovon im vorliegenden Fall nicht auszugehen ist (siehe vorstehende Ausführungen). Wie in den Unterlagen dargestellt, ist die potenziell betroffene Fläche von ca. 0,8 ha jedoch keinesfalls als Komplettverlust an Jagdlebensraum zu beurteilen ("gradueller Funktionsverlust")
029-092	Ferner wird in der Natura-2000-Prüfung als Grund für die Nicht-Überschreitung der Erheblichkeit hinsichtlich der Beeinträchtigung des Großen Mausohrs angeführt, der Verlust von 0,8 ha sei „keinesfalls als Komplettverlust an Jagdlebensraum zu beurteilen“ (ROV-Unterlagen, Natura-2000-Untersuchung, S. 28). Wir stimmen zwar zu, dass dies kein Komplettverlust darstellt, aber weisen gleichzeitig ausdrücklich darauf hin, dass nicht ausschließlich ein Komplettverlust an Jagdlebensräumen die Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle begründet. Dies kann in der Regel schon beim Verlust von Teilflächen der Fall sein.	Wie in den vorstehenden Ausführungen beschrieben gilt der Wert nur für geeignete Nahrungshabitate, wovon nicht auf voller Fläche auszugehen ist. Selbst wenn auf voller Fläche geeignete Nahrungshabitate vorlägen, wäre nicht von einem Komplettverlust auszugehen - wie vom Landkreis bestätigt. In diesem Fall wäre ein Faktor zu bestimmen, inwieweit die Fläche eine verminderte Eignung aufweist. Wären dies beispielsweise 50% ginge bei 0,8 ha Fläche ein Wert von 0,4 ha in die Bewertung der Erheblichkeit ein. Dieser läge dann unter dem festgelegten Orientierungswert von 0,8 ha (und folglicherweise auch unter dem für Stufe III mit 1,6 ha - sollte dieser zum Tragen kommen).
029-093	Wie ausgeführt, ist in Engstelle 5 entgegen den Darstellungen der ROV-Unterlagen aus gutachterlicher Sicht möglicherweise mit erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ und des Schutzgutes Mensch (siehe Kapitel 4.4) zu rechnen. Damit bewerten wir eine Erdverkabelung in geschlossener Bauweise (beispielsweise mittels HDD-Verfahren) als die zielführendste Möglichkeit, den Bereich ohne das Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ und des Wohnumfeldschutzes zu ermöglichen. Die Erdverkabelung betrachten wir auch vor dem rechtlichen Hintergrund als geboten, da hier zwei Kriterien der Erdverkabelung gemäß EnLAG zutreffen: § 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 4 EnLAG.	Zum Sachverhalt Natura 2000-Erheblichkeit wurde der Standpunkt vorstehend bereits eingehend erläutert - unter den genannten Voraussetzungen ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des betreffenden FFH-Gebietes zu rechnen. Infolgedessen ist kein Auslösekriterium für eine Teilerdverkabelung aus Gründen des Natura 2000-Gebietsschutzes gem. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 EnLAG festzustellen. In Engstelle 5 wird der Sachverhalt wie oben beschrieben dargelegt (vgl. Unterlage 7A, Kap. 5.4). Wie weiterhin von Ihnen angeführt, betrachten Sie eine Erdverkabelung gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ENLAG als geboten. Dies kann von vornherein ausgeschlossen werden, da in dieser Engstelle keine Wohngebäude des Innenbereiches betroffen sind, sondern lediglich ein Wohngebäude im Außenbereich (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnLAG). Für das Schutzgut Mensch ist eine Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität aufgrund einer geringfügigen Sichtbeziehung und der vorhandenen Vorbelastung (L 87) jedoch nicht anzunehmen, sodass ein Erdkabel gegenüber der Freileitung nicht vorzugswürdig ist. Demnach können wir Ihrer gutachterlichen Sicht einer "möglicherweise erheblichen Beeinträchtigung des

		FFH-Gebietes „Mausohr-Jagdgebiet Belm und des Schutzgutes Mensch" nicht folgen.
029-094	8 Weitere fachliche Belange 8.1 Regionalplanung Wie in der Unterlage 5A zu entnehmen ist, verlaufen die Korridore A, B und C jeweils mehrere Kilometer durch Vorranggebiete für Freiraumfunktionen. In diesen müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein (Ziel der Raumordnung). In den Freiräumen sind bauliche Anlagen im Sinne einer Besiedlung und sonstige Nutzungen, die ihre jeweilige Funktion beeinträchtigen, grundsätzlich nicht zulässig. Die Errichtung einer Höchstspannungsleitung – größtenteils als Freileitung konzipiert – wird diesem Ziel nicht gerecht. Die Unterlage 5A geht in ihrer Bewertung der Konformität mit dem oben genannten Ziel der Raumordnung davon aus, dass diese erreicht werden kann oder sogar gegeben ist. Dieser Einschätzung liegt die Hypothese zugrunde, eine Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse erreiche dieses Ziel bzw. Konformität. Dem muss widersprochen werden: wie oben aufgeführt sind sonstige Nutzungen, welche die jeweilige Funktion des Vorranggebietes beeinträchtigen, grundsätzlich nicht zulässig. Dies impliziert aber in keinster Weise, dass ein Bauwerk (hier: Höchstspannungsfreileitung), nur, weil es durch Bündelung o. Ä. nicht mehr Betroffenheit auslöst oder eine Entlastung herbeiführt, per se zulässig wäre. Daher wird die Einschätzung der VHT (vgl. auch Tabelle 16 der Unterlage 5A) nicht geteilt.	Eine Betroffenheit des Vorranggebietes für Freiraumfunktionen im Landkreis Osnabrück ist grundsätzlich nicht vermeidbar, da sich das Gebiet weiträumig ausdehnt. Die bereits bestehenden 110-kV- und 220-kV-Freileitungen (Bl. 0088 und Bl. 2312) queren dieses Vorranggebiet und stellen damit eine Vorbelastung dar. Die 110-kV-Freileitung zwischen Wehrendorf und Lüstringen (Bl. 0088) wird (je nach Variante) tw. zurückgebaut und die Stromkreise auf das Gestänge der 110-kV-/220-kV-Freileitung (Bl. 2432) verlagert bzw. auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung mitgeführt, wodurch das Gebiet entlastet wird. Auch die 220-kV-Freileitung (Bl. 2312) wird nach Bau der 380-kV-Leitung zurückgebaut. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann in den Bereichen eine Konformität erreicht werden. Darüber hinaus verläuft das Vorranggebiet Leitungstrasse, ebenso ein Ziel der Raumordnung, ebenfalls durch Vorranggebiete für Freiraumfunktionen. Gemäß Abschnitt 4.2 Ziffer 07 S. 2 LROP ist das durch die als Vorranggebiete gesicherten Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. Zudem ist in Abschnitt 4.2 Ziff. 07 S. 5 LROP mit Zielqualität geregelt, dass bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Trassen und Trassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Trassen und Trassenkorridore hat.
029-095	Wie bereits unter Punkt 5.6.1 ausgeführt, verläuft der Korridor A auf einer Länge von 900 m über einen Golfplatz, welcher gemäß des aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2004) des Landkreises Osnabrück als regional bedeutsame Sportanlage ausgewiesen wurde. Demgemäß hat diese Sportanlage aufgrund seiner Anziehungskraft auf Besucher eine überörtliche Bedeutung, weswegen sie „als solche zu sichern und zu entwickeln“ (Landkreis Osnabrück 2004: 123). Ergänzend zu Punkt 5.6.1 soll an dieser Stelle kurz auf die in Unterlage 5A vorgenommene Konformitätsbewertung eingegangen werden. Diese geht davon aus, eine Konformität kann erreicht werden. Weiterhin wird argumentiert, der Golfplatz werde durch den Rückbau der Masten und Fundamente und die Mitführung der 110-kV-Freileitung entlastet, sodass die zusätzliche Neubelastung des Gebietes gering sei. Beiden Einschätzungen der Vorhabenträgerin kann nicht gefolgt werden. Wie bereits ausgeführt, wird eine Sicherung und die Entwicklung der regional bedeutsamen Sportanlage, als Ziel der Raumordnung, unter den Voraussetzungen einer Überspannung durch eine Freileitung als nicht möglich erachtet. Demzufolge kann keine Konformität erreicht werden. Auch der	Im Folgenden verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019. Aus diesem geht hervor, dass sich bei einer abschnittsübergreifenden Betrachtung Korridor B (Bl. 4211) in Verbindung mit Südkorridor 3 (Bl. 4210) als raum- und umweltverträglichster Gesamtkorridor für die Verknüpfung der beiden Leitungsabschnitte darstellt. Daraus leitet sich ab, an welchem Punkt die beiden Vorhaben vor der UA Lüstringen zusammentreffen. Ab diesem Punkt wird lediglich eine 380-kV-Leitung zur UA Lüstringen verlegt (aufgrund der 400-m-Puffer als Erdkabel). Dementsprechend kommt es nicht zu einer Doppelbelastung durch zwei Vorhaben. Der Vorzug für den Korridor B weicht von der bisherigen Vorteilsfindung für den Abschnitt Bl. 4211 ab, in der Korridor A als vorzugswürdiger Korridor identifiziert wurde (vgl. ROV zur 4211, Unterlage 1A Erläuterungsbericht). Dies liegt v. a. darin begründet, dass sich durch die abschnittsübergreifende Betrachtung unterschiedliche Synergien mit den Südkorridoren (Bl. 4210) ergeben. Zudem erweist sich Korridor B (Bl. 4211) durch einen Wechsel der Bauweise (Freileitung zu Erdkabel) in einigen Bereichen nun als konfliktärmer. So ist der Abschnitt ab Wissingen bis westlich Natbergen nunmehr als Erdkabel

	Einschätzung, einer geringen Neubelastung, bedingt durch Rückbau und Mitführung der 110 kV-Leitung, muss widersprochen werden. Die 110 kV-Leitung überspannt den Sportplatz im Südwesten lediglich auf einer Länge von ca. 450 m. Bei einer Verdoppelung der über-spannten Fläche auf ca. 900 m (ohne überhaupt auf die möglicherweise höheren Masten einzugehen) von einer geringen Neubelastung zu sprechen, scheint nicht gerechtfertigt.	geplant und nicht mehr als Freileitung. Im hiesigen Raumordnungsverfahren beantragt daher die Vorhabenträgerin nunmehr Korridor B als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211). Korridor B quert den Golfplatz nicht. Hinsichtlich der gegen Korridor A erhoben Einwände wird zunächst auf die Ausführungen zu 029-078 verwiesen. Die Ausweisung eines Gebiets als Vorranggebiet hat gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 ROG zur Folge, dass nicht als vorrangig eingestufte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausgeschlossen werden, soweit die mit den vorrangingen Nutzungen und Funktionen nicht vereinbar sind. Ausweislich Abschnitt D 3.8 Ziff. 05 RROP soll mit der Ausweisung von Flächen als regional bedeutsamen Sportanlage vorrangig die Ausübung bestimmter Sportarten geschützt bzw. gesichert und entwickelt werden. Das sich aus der Festlegung von Flächen als regional bedeutsame Sportanlage im Hinblick auf eine Realisierung des Vorhabens in der Bauweise Freileitung ergebende Restriktionsniveau ist daher einzelfallbezogen zu bewerten (vgl. Raumverträglichkeitsstudie (Unterlage 5A), Kap. 2.2). Der Golfplatz ist als eine Freifläche mit grundsätzlich hohem Konfliktpotential eingeordnet worden. Allerdings können, wie in Kap. 5.4.4.2 der Raumverträglichkeitsstudie erläutert, die auf auf dem Gelände des Golfplatzes zu positionierenden Masten (mindestens ein Mast) entlang von vorhandenen Gehölzstreifen oder Wegen so platziert werden, dass das Erscheinungsbild der Fläche möglichst wenig beeinträchtigt wird und die Anziehungskraft auf Besucher sowie die Nutzung des Golfplatzes weiterhin gewährleistet werden kann. Aus Sicht von der Vorhabenträgerin spricht daher alles dafür, dass sich aus den Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen im Hinblick auf die Ausübung des Golfsports etwaig ergebende Konflikte ("Schutz vor Querschlägern") im Planfeststellungsverfahren im Wege der Feintrassierung und Positionierung der Masten lösen lassen. Die Neubelastung durch die 380-kV-Leitung wird zudem durch den Rückbau des Gestänges sowie der Mitführung der 110-kV-Stromkreise (Bl. 0088) verringert. Vor diesem Hintergrund ist ausgehend von der auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens möglichen und gebotenen Prüftiefe davon auszugehen, dass die Funktion des Golfplatzes als Sport- und Freizeiteinrichtung nicht eingeschränkt wird und daher eine Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet aller Voraussicht nachgegeben ist.
020-096	8.2 Bauleitplanung Grundsätzlich wird auf die Planungshoheit der Gemeinden verwiesen. Es wird auf die Stellungnahmen der von den Planungen betroffenen Gemeinden verwiesen. Auf Grundlage	Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir bei Vorlage einer hinreichend gesicherten und konkretisierten Planung im Rahmen des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens, soweit dies möglich ist, berücksichtigen werden.

	der mir vorliegenden Informationen möchte ich dennoch auf folgende abgeschlossene sowie in Planung befindliche Bauleitplanungen hinweisen, die sich innerhalb der bzw. angrenzend an die Vorzugstrasse befinden (siehe auch Abbildung):	
029-097	Rechtskräftige Bebauungspläne (Gemeinde Bissendorf): Innenbereichssatzung IBS Brinkstrasse-Ergänzung Bissendorf B-Plan Nr. Bebauungsplan Natberger Heide Bissendorf 002 Aussenbereich ABS Auf der Heide - Langenbrink Bissendorf 001 Bebauungsplan Wissinger Heide West Bissendorf 004 Bebauungsplan Westlich der Strasse nach Ellerbeck Bissendorf 002 Bebauungsplan Sport- und Erholungsgelände Bissendorf 010 Bebauungsplan Wissingen-Nord Bissendorf 151 Bebauungsplan Schledehausen Nord Bissendorf 124 Bebauungsplan Gewerbegebiet Kreuzbreite - Im Bruch Bissendorf 147 Bebaute Ortslagen: Ortslage OT Wehrendorf Bad Essen	ohne
029-098	8.3 Untere Denkmalschutzbehörde Im Untersuchungsgebiet für die geplante 380-kV Höchstspannungsfreileitung Gütersloh -Wehrendorf befinden sich mehrere Baudenkmale nach § 3 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG), die durch die geplanten Trassenführungen A, B und C für die o.g. Höchstspannungsfreileitung betroffen werden. Die derzeit bekannten Baudenkmale wurden dem Vorhabenträger benannt und in Form digitaler Karten zur Verfügung gestellt. Diese wurden in die Planunterlage 2b Bestandskarte Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter übernommen und gekennzeichnet. Kulturdenkmale gilt es nach § 1 NDSchG zu schützen. In öffentlichen Planungen sind die Belange des Denkmalschutzes rechtzeitig und so einzubeziehen, dass vorhandene Kulturdenkmale erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird. Gemäß § 8 NDSchG dürfen in der Umgebung von Baudenkmalen Anlagen nicht errichtet werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Der Wirkungsbereich eines Baudenkmals ist dabei zu berücksichtigen und mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Leitungsführungen sind zu prüfen. Eine pauschale Festlegung des Umgebungsbereiches in Metern ist nicht möglich.	ohne
029-099	Gegen die vorgelegte Planung werden erhebliche baudenkmalpflegerische Bedenken erhoben. Im Plangebiet bzw. in der Umgebung der vorgesehenen Trassenkorridore befinden sich	Das Raumordnungsverfahren ist grundsätzlich ein überörtliches und überfachliches "Vorprüfungsverfahren". Sein Zweck liegt in der Prüfung, ob und ggf. unter welchen

	verschiedene Baudenkmale, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht. Zur Ermittlung des Konfliktpotenzials wurden die Baudenkmale pauschal mit einem Umgebungspuffer von 200 m versehen und die unterschiedlichen Wirkungen des jeweiligen Baudenkmals in die Landschaft hinein, Blickbeziehungen und Fernwirkungen finden dabei keine Berücksichtigung. Unter Hinweis auf den frühen Planungsstand wird auf eine Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen verzichtet. Eine bereits in den Erörterungsterminen und in Abstimmungsgesprächen geforderte Visualisierung möglicher Beeinträchtigungen ist nicht erfolgt. Da die Ergebnisse des RO-Verfahrens Grundlage für die spätere Feintrassierung und folgende Planfeststellung werden, ist eine konkrete Beachtung und Bewertung der Auswirkungen auf die Baudenkmale zum jetzigen Zeitpunkt unverzichtbar. Um diese Angaben sind die vorgelegten Unterlagen zu ergänzen. Aufgrund der fehlenden Aussagen zu Maststandorten, Höhe der jeweiligen Masten, Lage und Größe von Kabelübergabestationen, Geländeprofilen etc, kann eine detaillierte Prüfung der denkmalrechtlichen Zulässigkeit zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.	Einschränkungen das Vorhaben i.S.v. § 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 ROG raumverträglich ist. Darin eingeschlossen ist die Prüfung von Trassenalternativen. Maßstab und Konkretheit der zu prüfenden Tatbestände richten sich im Raumordnungsverfahren nach dem Charakter der Erfordernisse der Raumordnung und ihrem Detaillierungsgrad. Zum Prüfungsmaßstab der Erfordernisse der Raumordnung zählen Ziele und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Weiterer Prüfmaßstab des Raumordnungverfahren ist gem. § 15 Abs. 1 S. 2 ROG die Übereinstimmung des Vorhabens mit anderen raumrelevanten Belangen. Der gesamte Prüfmaßstab ist insoweit grundsätzlich auf überörtliche Gesichtspunkte beschränkt (§ 15 Abs. 1 S. 2 ROG). Der Prüfmaßstab des Raumordnungsverfahrens schließt im Falle einer - wie hier - integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auch die durch die Planung berührten umweltrelevante Belange ein. Der Zweck des Raumordnungsverfahrens begrenzt den Prüfmaßstab der integrierten UVP: Eine umfassende Bestandsaufnahme der Umwelt ist ebenso wenig geboten, wie eine inhaltliche Feinprüfung. Vielmehr beinhaltet die raumordnungsverfahrensbezogene UVP (nur) die Prüfung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen unter überörtlichen Gesichtspunkten, stellt also eine raumbezogene Schlüssigkeitsprüfung und eine umweltübergreifende "Grobprüfung" dar. Die "Feinprüfung" ist im Hinblick auf das hiesige Vorhaben dem nachgelagerten Planfeststellungsverfahren vorbehalten. Vor diesem Hintergrund entspricht die geforderte Einzelfallprüfung etwaiger Betroffenheiten von Baudenkmälern unter Berücksichtigung konkreter Wirk- und Blickbeziehungen sowie Fernwirkungen nicht dem Prüfmaßstab des Raumordnungsverfahrens. Sie ist dem Raumordnungsverfahren wesensfremd und daher grundsätzlich nicht geboten. Sie ist davon abgesehen auch nur begrenzt sinnvoll durchführbar: Für eine Einzelfallprüfung etwaiger Betroffenheiten und potentieller Beeinträchtigungen von Baudenkmälern durch das Vorhaben sind Angaben zu Masttypen und Maststandorten und zu den KÜS erforderlich, wie in der Stellungnahme richtig festgestellt wird. Die entsprechenden Planungen und Festlegungen erfolgen jedoch erst auf der dem Raumordnungsverfahren nachgelagerten Planungsstufe, d.h. im Planfeststellungsverfahren. Entsprechend werden potentielle Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes von obertägigen Denkmälern unter Berücksichtigung von Blickbeziehungen und Fernwirkungen erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft und durch entsprechende Vorgaben berücksichtigt.

		Ausgehend von dem vorbeschriebenen Prüfmaßstab konnten in jenen Bereichen, in denen die in der Stellungnahme genannten Baudenkmale liegen, keine Konfliktschwerpunkte festgestellt werden. Sofern auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens potentielle Konflikte der Freileitung mit Baudenkmalen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass diese durch Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens (z.B. günstige Platzierung der Maststandorte und ggf. kleinräumige Verschwenkungen) gelöst werden können. Auf die in der Stellungnahme genannten Denkmäler wird im Folgenden eingegangen. In Bezug auf die Schelenburg wurden der Vorhabenträgerin ergänzende Informationen zur Verfügung gestellt, die in einem zusätzlichen Dokument zu den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren (Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf, November 2019) entsprechend berücksichtigt werden.
029-100	Durch die Planung werden die folgenden Baudenkmale unmittelbar betroffen. Bereich Mönkehöfen: Heuerhaus zum Meyerhof, Mönkehöfener Str. 17, Ostercappeln liegt in einem Abstand von ca. 370 m zur Trassenmitte. In diesem Bereich ist bereits eine 220 kV-Leitung vorhanden. Dennoch können durch eine geänderte Leitungsführung, höhere Masten und geänderte Maststandorte weitere Beeinträchtigungen für das Objekt eintreten.	Das Gebäude wird in alle Richtungen durch Gehölze abgeschirmt. Es ist weder eine freie Sicht zum Baudenkmal noch vom Baudenkmal in die freie Landschaft anzunehmen. Die bestehende 110-kV-Leitung befindet sich ca. 370 m in Richtung Süden entfernt. Die bestehende 220-kV-Leitung verläuft in diesem Bereich parallel zur 110-kV-Leitung und ist ca. 400 m vom Gebäude entfernt. Die Bestandsleitungen verlaufen etwa mittig im Trassenkorridor. Von einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Baudenkmals durch das Vorhaben ist nicht auszugehen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 029-099 verwiesen.
029-101	Bereich Krevinghausen: Die Leitungstrasse rückt sehr nah bzw. unmittelbar an die Baudenkmale Wohnwirtschaftsgebäude Nieländer Weg 1und Heuerhaus Heggenweg 3 heran. Das Heuerhaus liegt innerhalb des 300 m breiten Trassenkorridors. In diesem Bereich ist mit unmittelbaren Beeinträchtigungen der Baudenkmale zu rechnen. Der Trassenkorridor C rückt bis auf 60 m an das Baudenkmal Heuerhaus Bad Essener Str. 68 heran. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes ist anzunehmen.	Das Wohngebäude Nieländer Weg 1 wurde im Rahmen der Engstellensteckbriefe (Unterlage 7A) bereits berücksichtigt. Das Grundstück ist in Richtung Trasse vollständig von Gehölzstrukturen umstellt, die zusammen mit der Geländesenke eine geschlossene Sichtbarriere bilden. Die bestehende 110-kV-Leitung verläuft ca. 100 m nördlich des Gebäudes. Auch das Gebäude Heggenweg 3 wurde im Rahmen der Engstellensteckbriefe (Unterlage 7A) bereits berücksichtigt. Im Rahmen dieser Unterlage wurden zwei Trassenvarianten miteinander verglichen. Für die westliche Variante gilt der angesprochene Abstand von 60 m. Die vorzugswürdige östliche Variante rückt im Vergleich zur Bestandstrasse weiter vom Gebäude ab (auf 120 m). Das Grundstück ist in Richtung der Leitung vollständig von Gehölzstrukturen eingefasst. Demnach ist keine Sichtbeziehung gegeben. Von einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Baudenkmale durch das Vorhaben ist nicht auszugehen.

		Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 029-099 verwiesen.
029-102	Bauerschaft Astrup: In der Bauerschaft Astrup sind die Hofanlagen Deitinghauser Weg 1, Perkweg 1, Perkweg 4, Dicke Eiche 1 und das Haupthaus Dicke Eiche 3 betroffen. Zwar sind in diesem Bereich bereits Bestandsleitungen (220 kV und 110 kV) vorhanden. Durch den geänderten Trassenverlauf, das Heranrücken an die denkmalgeschützten Objekte und der Einsatz größerer Masten sind weitere Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes der Baudenkmale, der Blickbeziehungen der Objekte untereinander und der Fernwirkung der Objekte zu erwarten. Auswirkungen der neuen Freileitung sind in geeigneter Art und Weise (z. B. 3D-Visualisierung) darzustellen. Erst auf Grundlage detaillierter Darstellung (mit Masttypen, Maststandorten und Leitungsführung) kann eine Denkmalverträglichkeit des Vorhabens geprüft werden. Im Bereich der Trasse C östlich von Schledehausen ist der Bau einer Teilerdverkabelung geplant. Eine Beeinträchtigung der in diesem Bereich bekannten Baudenkmale ist durch eine Erdverkabelung nicht erkennbar. Im Zuge der weiteren Planung ist zu prüfen, inwieweit durch notwendige KÜS eine Beeinträchtigung von Baudenkmalen eintreten kann.	Das Wohngebäude Deitinghauser Weg 1 wurde im Rahmen der Engstellensteckbriefe (Unterlage 7A) bereits berücksichtigt. Eine Sichtbeziehung vom Wohngebäude ist durch weitere auf dem Grundstück befindliche Wirtschaftsgebäude und hohe Gehölze unterbunden. Die bestehenden Freileitungen verlaufen 199 m östlich der Hofanlage. Ein Bestandsmast befindet sich etwa auf Höhe des Hofes. In diesem Bereich liegt kein beengter Passageraum vor. Ein Heranrücken der Leitung an den Hof ist aktuell nicht vorgesehen. Von einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Hofanlage durch das Vorhaben ist nicht auszugehen. Die weiteren Hofanlagen sind von den Bestandsleitungen entfernt (jeweils kürzester Abstand): Perkweg 1: ca. 465 m Perkweg 4: 420 m Dicke Eiche 1: ca. 390 m Dicke Eiche 3: ca. 315 m Die Entfernung zur Korridormitte beträgt (jeweils kürzster Abstand): Perkweg 1: ca. 465 m Perkweg 4: ca. 390 m Dicke Eiche 1: ca. 530 m Dicke Eiche 3: ca. 480 m Von einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Baudenkmale durch das Vorhaben ist nicht auszugehen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 029-099 verwiesen.
029-103	Bauerschaft Natbergen Die Trasse C rückt unmittelbar an die denkmalgeschützte Wasserburg Gut Stockum heran. Gut Stockum zählt zu den ältesten Ministerialensitzen im Osnabrücker Land und ist bereits im 13. Jahrhundert nachgewiesen. Die von Resten der ehem. Gräfte umgebene Anlage wird wesentlich vom zweigeschossigen Herrenhaus mit angebauter Kapelle von 1470 geprägt. Der Gutsanlage vorgelagert ist die um 1890 errichtet Wassermühle erhalten. Diese bilden zusammen eine Gruppe baulicher Anlagen nach § 3 Abs.2 u. 3 des NDSchG. Am Erhalt der Anlage besteht insbesondere aus siedlungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Gründen sowie aus städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse (s. Stellungnahme Nds. Landesamt für Denkmalpflege Hannover v. 21.6.2019). Es ist mit Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes zu rechnen. Durch geeignete Unterlagen sind die Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Gutsanlage darzulegen. Erst auf Grundlage detaillierte Planunterlagen kann die baudenkmalpflegerische Genehmigungsfähigkeit geprüft werden.	"Potentielle Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes des Denkmals werden unter Berücksichtigung von Blickbeziehungen und Fernwirkungen erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eingehender geprüft und durch entsprechende Vorgaben berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin möchte in diesem Zusammenhang auf Folgendes hinweisen: Im Rahmen der ergänzenden Unterlage ""Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf"" (November 2019) wurde das Vorhaben Wehrendorf-Lüstringen in Verknüpfung mit dem angrenzenden Vorhaben (Lüstringen-Landesgrenze) einer erneuten Prüfung unterzogen und bisherige Ergebnisse unter diesen Voraussetzungen überprüft. Aus dem Ergebnis des übergeordneten Variantenvergleiches leitet sich der für die Leitungsführung der geplanten 380-kV-Leitung raum- und umweltverträglichste Korridor B (Bl. 4211) in Verbindung mit Südkorridor 3 (Bl. 4210) ab, welchen die Vorhabenträgerin als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211) beantragt. Im Bereich zwischen der UA Lüstringen über Natbergen und

	Das Doppelheuerhaus Auf der Heide 1 in Natbergen liegt innerhalb des Trassenkorridors C und der Speicher Lüstringer Str. 31 unmittelbar südlich des Korridors. In diesen Bereichen sind erhebliche Auswirkungen auf das Erscheinungsbild anzunehmen. Eine entsprechende Detaillierung und Visualisierung sind für eine denkmalpflegerische Prüfung erforderlich und vom Vorhabenträger vorzulegen.	Gut Stockum bis nach Wissingen sowie im Südkorridor 3 ist nun eine Teilerdverkabelung vorgesehen, sodass die Konflikte mit Baudenkmälern minimiert werden. "
029-104	Bauerschaft Schelenburg Die Trasse B rückt bis auf ca. 100 m an das Baudenkmal Schelenburg heran. Die Trasse A liegt lediglich 400m entfernt. Die Schelenburg als dreiflügelige Anlage innerhalb eines zum Teil noch umlaufenden doppelten bzw. dreifachen Gräfte – und Wassersystems zählt zu den überregional bedeutsamen Kulturdenkmalen im Landkreis Osnabrück und nimmt damit im Untersuchungsgebiet eine herausragende Stellung ein. Als wohl älteste Niederungsburg im Osnabrücker Land erfüllt die Schelenburg aus landesgeschichtlichen Gründen, aufgrund ihres „…Zeugnis- und Schauwertes für die Siedlungsgeschichte, aufgrund des Seltenheitswertes des Schlosses sowie aufgrund des prägenden Einflusses auf das Landschafts- und Ortsbild „die Anforderungen an ein Baudenkmal im Sinne des § 3 Abs. 2 u. 3, an dessen Erhalt ein öffentliches Erhaltungsinteresse besteht (s. fachliche Stellungnahme des Nds. Landesamts für Denkmalpflege, Hannover v. 24.5.2019). Der Ausdehnungsbereich des Baudenkmals wurde im Rahmen der Nachinventarisation durch das NLD Hannover konkretisiert. Der aktuelle Ausweisungsumfang ist in die Planung zu übernehmen und zu berücksichtigen.	Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Bei Korridor A führt der Trassenverlauf (Außengrenze Trassenkorridor) in ca. 500 m an dem Schloss Schelenburg (Bauwerk) vorbei, bei Korridor B in ca. 250 m Abstand (vgl. Unterlage 2A, Kap. 5.3.7.2). Vorab möchte die Vorhabenträgerin darauf hinweisen, dass die von Ihnen erwähnten ergänzenden Informationen im zusätzlichen Dokument zu den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren (Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf, November 2019) bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Schelenburg Berücksichtigung gefunden haben.
029-105	Neben der baugeschichtlichen, siedlungsgeschichtlichen, hohen wissenschaftlichen, künstlerischen und städtebaulichen Bedeutung ist die noch in weiten Teilen erhaltene und ablesbar Siedlungsstruktur einer Niederungsburg und ihre Verbindung zur sie umgebenden Bauerschaft erhalten. Die Annahme eines Schutzradius von 200 m um das Gebäude der Schelenburg wird der Bedeutung des Baudenkmals nicht gerecht und ignoriert die Zusammengehörigkeit von Denkmalgruppe und Umgebung. Eine Freileitung mit Trägermasten von bis zu 62 m Höhe und 28m Breite in bewegtem Gelände würden die Blickbeziehungen von der Schelenburg in die Landschaft hinein sowie den Blick auf die Schelenburg erheblich stören und das Escheinungsbild der Gruppe baulicher Anlagen gravierend beeinträchtigen. Eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung dieser besonderen Baudenkmals und der nahezu unveränderten, historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaft ist zu erwarten. Eine Genehmigungsfähigkeit im Sinne des Nds. Denkmalschutzgesetzes ist für eine Freileitung weder im Trassenkorridor A noch im Trassenkorridor B erkennbar. Für eine konkrete	Grundlage für die Ermittlung der Beeinträchtigungen auf die Schelenburg waren die zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung zur Verfügung gestellten Informationen zum Schutz des Baudenkmals. Nach diesen Unterlangen erstreckte sich der denkmalrechtliche Schutz sowohl auf das Schloss, als auch auf die es umgebenden Wasseranlagen und die Grünanlagen. Im RROP des Landkreises Osnabrück findet die Schelenburg, z. B. im Kapitel D 2.6 "Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter" (aber auch in allen übrigen Kapiteln des RROP) keine Erwähnung. Im Rahmen der Erstellung der ROV-Unterlagen war aufgrund der Lage der Schelenburg in der Niederung, der sie umgebenden Gebäude und Gehölze sowie die Abstände zu den Korridoren nicht von einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Schelenburg durch das Vorhaben auszugehen. Nach der Einreichung der Antragsunterlagen für das ROV wurden dem Vorhabenträger weitere Unterlagen übermittelt, welche den Schutz der Schelenburg sowie die umgebenden Anlagen konkreter darstellen. Danach ist die Schelenburg sowohl als Einzeldenkmal gem. § 3 Abs. 2

	Beurteilung sind durch eine möglichst naturgetreue Visualisierung die Auswirkungen der Freileitung auf das Baudenkmal Schelenburg darzustellen. Ca. 170 m südlich des Trassenkorridors A/B liegt das Baudenkmal Haupthaus, An der Alt-Schledehauser Str. 8. Aufgrund der Hanglage des Objektes ist mit einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Fachwerkgebäudes zu rechnen. Erst bei Vorlage detaillierter Planunterlagen mit Angabe der Maststandorte und Masttypen kann eine Prüfung der denkmalpflegerische Genehmigungsfähigkeit erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Baudenkmale außerhalb des Untersuchungsraums durch das Vorhaben in ihrem Erscheinungsbild und ihrer Fernwirkung beeinträchtigt werden können (z. B. Blick auf Schledehausen). Auch hierfür sind mögliche Auswirkungen in geeigneter Weise darzustellen.	NDSchG, als auch als Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 3 NDSchG denkmalrechtlich geschützt. Gem. einer Stellungnahme des Nds. Landesamts für Denkmalpflege (NLD) v. 24.5.2019 und eines aktuellen Auszuges aus dem Verzeichnis der Baudenkmale gem. § 3 NDSchG v.16.10.2019 sind insbesondere der Schlossgarten und das die Burg ringförmig umgebende Gräfte- und Gewässersystem wichtige konstituierende Bestandteile der denkmalrechtlich geschützten Anlage. Zu der denkmalrechtlich geschützten Anlage zählen ferner auch ein östlich des Torflügels gelegenes Wohn- und Wirtschaftsgebäude (ehem. Försterhaus). Der Schelenburg wird ein prägender Einfluss auf das Landschafts- und Ortsbild zugesprochen. Der Vorhabenträger wurde darüber hinaus am 28.10.2019 vom NLD über eine Ortsbegehung am 25.10.2019 zur abschließenden denkmalfachlichen Bewertung der Burg mit den Außenanlagen durch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) informiert. Gem. dieser Mitteilung erstreckt sich der Umfang des Gruppendenkmals noch weiter in Richtung Süden als in den bisher vorliegenden Daten abgebildet. So bildet, anders als bisher angenommen, die Schledehauser Straße nicht die südliche Grenze des Denkmals. Das Denkmal erstreckt sich weiter nach Süden entlang der Schelenburger Straße sowie weiter in südöstliche Richtung entlang des Wierauweges bis südlich des Waldbades. Die ausgehend von diesen zusätzlichen Informationen im zusätzlichen Dokument zu den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren (Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf, November 2019) durchgeführte vertiefte Prüfung der Auswirkungen auf die Schelenburg hat ergeben, dass eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Schelenburg durch Korridor A und B jahreszeitlich bedingt (unbelaubter Zustand) nicht ausgeschlossen werden kann. Die Außenanlagen und das Schloss selbst sind durch vorhandene hochwachsende Gehölze zu den Korridoren A und B hin abgeschirmt. Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Schelenburg sind allenfalls in den Wintermonaten anzunehmen, wenn sich die vorhandenen Laubgehölze im unbelaubten Zustand befinden. Die Wirkung des Schlosses kann in dieser Zeit durch das Vorhaben (Korridore A und B) geschmälert werden. Der kürzeste Abstand zur Mittelachse des Korridors A beträgt ca. 500 m, zur Mittelachse des Korridors B sind es ca. 250 m. Korridor C verläuft in noch größerem Abstand südlich der Schelenburg. Sie befindet sich außerhalb des Untersuchungsgebietes von Korridor C. Es wird davon ausgegangen, dass Korridor C das Erscheinungsbild der Schelenburg nicht beeinträchtigt. In Bezug auf die Schelenburg ist Korridor C deshalb die konfliktärmste Lösung. Da Korridor B in einem etwas geringeren Abstand und

		sowohl nördlich als auch westlich der Schelenburg verläuft, ist Korridor A in dieser Hinsicht im Vergleich zu Korridor B etwas konfliktärmer. Eine Beeinträchtigung der Schelenburg kann weder bei Korridor A noch bei Korridor B ausgeschlossen werden, wenngleich Korridor A aufgrund des größeren Abstandes zur Burg etwas konfliktärmer ist. In der Gesamtabwägung aller Belange überwiegen die Nachteile bei Korridor A (z. B. Schutzgut Tiere und Pflanzen, Querung des Golplatzes, Querung eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung mit Inanspruchnahme von Wald, Querung von Altlasten) im Vergleich zu Korridor B.
029-106	8.4 Archäologische Denkmalpflege Das Osnabrücker Land ist gekennzeichnet durch eine große Anzahl von archäologischen Kulturdenkmalen / Bodendenkmalen aller Zeitstufen, die zum Beispiel in Form von Großsteingräbern, Grabhügeln, Grabhügelfeldern, Befestigungen und/oder Landwehren auch landschaftsprägend sind. Für den Untersuchungsraum in Stadt und Landkreis Osnabrück wurden dem Vorhabenträger bereits umfassende Informationen zu den bislang bekannt gewordenen Denkmalen aus der Archäologischen Datenbank für Niedersachsen (ADAB) in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Der Vorhabenträger hat im Zuge des Verfahrens eine archäologische Fachfirma beauftragt, auf Basis der ADAB unter Berücksichtigung weiterer archäologisch relevanter Gesichtspunkte die bodendenkmalpflegerischen Belange in den Trassenfindungsprozess zu integrieren. Die Daten bzw. Ergebnisse haben in die Unterlage 2B der Umweltverträglichkeitsstudie (= Bestandskarte Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter) Eingang gefunden. Darüber hinaus ist zusätzlich mit einer nicht zu beziffernden Anzahl von bislang unbekannten Bodendenkmalen, die bei den vorgesehenen Erdarbeiten gefährdet und zerstört werden können, zu rechnen. Im weiteren Verfahren müssen daher mit geeigneten Maßnahmen die Trassenkorridore auf das Vorhandensein weiterer Bodendenkmale bzw. Fundstellen durch den Vorhabenträger überprüft werden, z.B. durch Anfertigung und Auswertung von LIDAR-Scans nach archäologischen Gesichtspunkten (offenbar zumindest teilweise schon durchgeführt durch o.g. Archäologiefirma), aber auch durch Geländeprospektionen, Sondagen und Ausgrabungen. Schwerwiegende Folgen für den Erhalt der archäologischen Denkmalsubstanz dürften dann eintreten, wenn die spätere Neubautrasse zu Eingriffen in die sog. Plaggenesche (mittelalterliche/frühneuzeitliche Auftragsböden zur Ertragsverbesserung der damaligen landwirtschaftlichen Nutzflächen) führen, da diese Böden in ihrer Funktion als „Bodenarchiv“ als besonders schutzwürdig gelten. Sollten derartige Eingriffe vorgesehen sein, würde es unabhängig von der Eintragung bereits bekannter	Zur Vermeidung von Verlusten oder Beeinträchtigungen archäologischer Fundstellen und Bodendenkmalen sind die Bestimmungen des Nds. DSchG einzuhalten. Im weiteren Verfahren werden die Trassenkorridore mit geeigneten Maßnahmen (u.a. archäologischer Fachbeitrag) auf das Vorhandensein weiterer Bodendenkmale bzw. Fundstellen durch die Vorhabenträgerin überprüft. Falls es zu einer relevanten Flächenbeanspruchung kommen sollte, werden die archäologischen Belange in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden im Planfeststellungsverfahren durch entsprechende Vor-Ort Untersuchungen berücksichtigt. Bzgl. der Plaggenesche: Plaggenesche sind im Naturraum nahe Osnabrück häufig, wodurch der Eingriff als etwas weniger erheblich eingeschätzt wird. Grundsätzlich wird für die geplante Teilerdverkabelung ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept sowie eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen, um nachteilige Auswirkungen auf den Boden soweit wie möglich zu minimieren.

	archäologischer Fundstellen/Bodendenkmale erforderlich sein, eine auf diese Flächen abgestimmte, dem Schutz archäologischer Denkmale entsprechende Berücksichtigung vorzusehen.	
029-107	Auch eine Erdverkabelung führt zu einem nochmals erhöhten Gefährdungspotential für archäologische Substanz, da flächendeckender Oberbodenabtrag auf einer ca. 40 m breiten Bautrasse durchgeführt wird. Dieser Umstand kommt insbesondere für das östliche Stadtgebiet von Osnabrück und den angrenzenden Bissendorfer Raum zum Tragen, da sich hier eine durch zahlreiche Bodendenkmale (z.B. Großsteingräber, Grabhügelfelder, jungsteinzeitlicher Hortfund „Lüstringer Kupferschatz“) und eine hohe Anzahl schon bekannter archäologische Fundstellen (z.T. am siedlungsgünstigen Niederungsrand der Hase gelegen) ausgewiesene prähistorische Kulturlandschaft oder „archäologische Quadratmeile“ präsentiert, in deren Bereich mit bei Erdarbeiten zu Tage tretenden bislang unbekannten Fundstellen unbedingt zu rechnen ist. Diesen Umstand berücksichtigende archäologische Maßnahmen im Vorfeld von Erdarbeiten oder baubegleitend müssen vorgesehen werden. Grundsätzlich ist aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege festzustellen, dass die geplante 380kV-Leitung einen erheblichen Eingriff in die Denkmalsubstanz darstellt. Eine konkrete Überprüfung der bodendenkmalpflegerischen Verträglichkeit der Varianten ist anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen jedoch noch nicht möglich, da weder genaue Trassenverläufe noch Leitungsachsen, Mastenstandorte oder mit der Maßnahme in Zusammenhang stehende weitere Bodeneingriffe (auch Bodenverdichtungen) ersichtlich sind.	Zur Vermeidung von Verlusten oder Beeinträchtigungen archäologischer Fundstellen und Bodendenkmalen sind die Bestimmungen des Nds. DSchG einzuhalten. Im weiteren Verfahren werden die Trassenkorridore mit geeigneten Maßnahmen (u.a. archäologischer Fachbeitrag) auf das Vorhandensein weiterer Bodendenkmale bzw. Fundstellen durch die Vorhabenträgerin überprüft. Falls es zu einer relevanten Flächenbeanspruchung kommen sollte, werden die archäologischen Belange in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden im Planfeststellungsverfahren durch entsprechende Vor- Ort-Untersuchungen berücksichtigt. Bzgl. Bodenverdichtungen: Grundsätzlich ist die Baustelle unmittelbar nach Beendigung der Bauarbeiten mit dem jeweiligen örtlichen Bodenaushub wieder schichtgerecht und ohne schädliche Verdichtung zu verfüllen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden ggf. eingetretene Verdichtungen durch entsprechende Lockerung beseitigt, der Mutterboden (humoser Oberboden) wird wieder aufgebracht. Das ursprüngliche Geländerelief wird wiederhergestellt. Landwirtschaftliche Flächen werden zur Nutzung wiederhergerichtet. Grundsätzlich werden alle rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes umgesetzt. Eine vertiefte Betrachtung des Schutzgut Bodens erfolgt im Planfeststellungsverfahren. Zur bestmöglichen Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktion werden alle Vorgaben der DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung bei Bauvorhaben" umgesetzt. Diese beinhalten u.a. die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes zum Planfeststellungsantrag und eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) parallel zur Bauphase.
029-108	Darüber hinaus kann ohne Vorliegen der konkreten Leitungslinie die Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes, der Blickbeziehungen und der Fernwirkungen der obertägigen Denkmale durch die Errichtung von baulichen Anlagen in Form von Masten und Leitungen in ihrer Umgebung in vielen Fällen nicht abschließend beurteilt werden. Daher sind im Zuge des weiteren Verfahrens die Auswirkungen der Leitungsverläufe auf die obertägigen Denkmale durch den Vorhabenträger nachvollziehbar darzustellen. Dies kann z.B. durch digitale naturgetreue 3D-Visualisierung geschehen.	Zur Vermeidung von Verlusten oder Beeinträchtigungen archäologischer Fundstellen und Bodendenkmalen sind die Bestimmungen des Nds. DSchG einzuhalten. Im weiteren Verfahren werden die Trassenkorridore mit geeigneten Maßnahmen (u.a. archäologischer Fachbeitrag) auf das Vorhandensein weiterer Bodendenkmale bzw. Fundstellen durch die Vorhabenträgerin überprüft. Falls es zu einer relevanten Flächenbeanspruchung kommen sollte, werden die archäologischen Belange in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden im Planfeststellungsverfahren durch entsprechende Vor- Ort-Untersuchungen berücksichtigt.
029-109	In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass Trassenvarianten im Bereich Bissendorf-Schelenburg die Schelenburg, die als	Hinsichtlich der Schelenburg wird auf die Ausführungen zu 029-081, 029-082 und 029-099 verwiesen.

	Kulturdenkmal ausgewiesen ist, westlich und nördlich im Abstand von weniger als 1 km tangieren. Unter Bezugnahme auf den o.g. Umgebungsschutz nach § 8 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes ist für diesen Bereich die Denkmalverträglichkeit einer obertägigen Leitungsführung konkret durch Visualisierung o.ä. nachzuweisen. Vergleichbares Konfliktpotential zeichnet sich für Gut Stockum in Bissendorf-Stockum ab – ein entsprechender Nachweis ist zu führen	Im Rahmen des zusätzlichen Dokumentes zu den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren (Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf, November 2019) ist im Bereich des Gut Stockum eine Teilerdverkabelung für die Trassenkorridore B und C vorgesehen. Von einer Beeinträchtigung der in diesem Bereich bekannten Baudenkmale durch eine Erdverkabelung ist nicht auszugehen. Eine Beeinträchtigung durch Korridor A kann ausgeschlossen werden.
029-110	In Bissendorf-Jeggen führt ein Trassenkorridor in weniger als 500 m Abstand östlich am Kulturdenkmal „jungsteinzeitliches Großsteingrab Jeggen“ vorbei. Unter Bezugnahme auf den o.g. Umgebungsschutz ist für diesen Bereich ebenfalls die Denkmalverträglichkeit einer obertägigen Leitungsführung konkret durch Visualisierung o.ä. nachzuweisen. Ähnliche Vorbehalte gelten für die Mönkehöfener Landwehr in Bissendorf-Krevinghausen direkt östlich neben der Vorzugsvariante sowie für einen vorgeschichtlichen Grabhügel nahe der Gemarkungsgrenze Ostercappeln-Hitz-Jöstinghausen zu Bad Essen-Wehrendorf am östlichen Rand des Nordbereichs des Trassenkorridors. Der Korridor der Vorzugsvariante führt in Bissendorf-Krevinghausen mit einem Abstand von max. ca. 500 m an einem in westlicher Richtung in der Bissendorfer Gemarkung Schelenburg gelegenen vorgeschichtlichen Grabhügelfeld vorbei. Unter Bezugnahme auf den o.g. Umgebungsschutz ist für diesen Bereich ebenfalls die Denkmalverträglichkeit einer obertägi-gen Leitungsführung konkret durch Visualisierung o.ä. nachzuweisen. In Ostercappeln-Hitz-Jöstinghausen befindet sich unter der derzeitigen Hochspannungsleitung ein als Kulturdenkmal ausgewiesener vorgeschichtlicher Grabhügel. Der augenblickliche Leitungsverlauf ist aus Gründen des Umgebungsschutzes nicht mit § 8 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes vereinbar. Unter Berücksichtigung eines ca. 110 m südsüdöstlich davon gelegenen weiteren Grabhügels ist bei einem Ersatzneubau der Umgebungsschutz für diese Kulturdenkmale zu gewährleisten, die Denkmalverträglichkeit im Vorfeld nachvollziehbar darzustellen.	Auf Ebene des Raumordnungsverfahrens relevante Belange denkmalrechtlicher Art sind von der Vorhabenträgerin ausweislich der Planunterlagen hinreichend berücksichtigt worden. Insoweit verweisen wir auf unseren Ausführungen zu 029-099. Insbesondere wurden Bodendenkmäler, Bau- und Kulturdenkmäler wurden mit ebenenspezifischem Blick auf Konfliktpotenziale beurteilt. Folglich sind vorliegend denkmalrechtliche Aspekte im erforderlichen gebotenen Umfange betrachtet worden. Eine detailliertere Prüfung hingegen, ob und wie intensiv einzelne Denkmäler durch den Leitungsbau betroffen sein könnten, ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen. Insbesondere die dann bekannten konkreten Maststandorte, Masthöhen sowie Leiterseilpositionen sind hierbei entsprechend als Kriterium zu berücksichtigen.
029-111	Generell ist aus Sicht der Bodendenkmalpflege darauf hinzuweisen, dass alle durch spätere Erdeingriffe betroffenen Bereiche, in denen archäologische Denkmalsubstanz begründet vermutet werden kann, durch geeignete archäologische Maßnahmen (z.B. Prospektionen und Ausgrabungen) vorab untersucht werden müssen. Die Kostenübernahme des Vorhabenträgers als Veranlasser für alle diese sowie die oben umrissenen Maßnahmen ist nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (§ 6) obligatorisch.	Zur Vermeidung von Verlusten oder Beeinträchtigungen archäologischer Fundstellen und Bodendenkmalen sind die Bestimmungen des Nds. DSchG einzuhalten. Im weiteren Verfahren werden die Trassenkorridore mit geeigneten Maßnahmen (u.a. archäologischer Fachbeitrag) auf das Vorhandensein weiterer Bodendenkmale bzw. Fundstellen durch die Vorhabenträgerin überprüft. Falls es zu einer relevanten Flächenbeanspruchung kommen sollte, werden die archäologischen Belange in Abstimmung mit den zuständigen

		Fachbehörden im Planfeststellungsverfahren durch entsprechende Vor-Ort-Untersuchungen berücksichtigt.
029-112	8.5 WIGOS (Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land mbH) Relevanten Flächen für mögliche Gewerbegebiete sind von der Planung nicht betroffen.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.
029-113	8.6 Untere Bodenschutzbehörde Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die auf Seite 177 unter Kapitel 6 der UVS dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden durchgeführt werden. Die umweltfachliche Baubegleitung ist sicherzustellen. Die bodenkundliche Baubegleitung bei der Bauausführung zwingend erforderlich und gemäß Punkt 1 durchzuführen: 1. Bodenkundliche Baubegleitung der Trassenvarianten: Im Bereich der Erdverkabelung, Wegenetz und Maststandorte ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBK) durch einen geeigneten Bodengutachter notwendig. Zur Vorbereitung der BBK ist eine Konzeption gemäß der Checkliste des GeoBerichtes Nr. 28 des LBEG, Seiten 36 bis 39 der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.	Die vom Landkreis genannten Hinweise werden im anschließenden Planfeststellungsverfahren entsprechend der gültigen fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Für die Teilerdverkabelung und die Freileitung wird ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept vorgesehen, um nachteilige Auswirkungen auf den Boden soweit wie möglich zu minimieren.
029-114	8.7 Untere Naturschutz- und Waldbehörde Grundsätzliches: Aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sind vorrangig bestehende Maststandorte sowie bestehende Trassen zu nutzen, da sich Arten und Lebensgemeinschaften hierauf bereits in einem gewissen Maße eingestellt haben. Artenschutz: Die Auswirkungen des elektrischen und des magnetischen Feldes auf die besonders geschützten Arten, insbesondere Fledermäuse und Vögel, sind zu prüfen. Ggf. sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu entwickeln.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Grundsätzlich werden für das Planfeststellungsverfahrens eine flächendeckende Biotoptypenkartierung und umfassende faunistische Erhebungen durchgeführt, um den Bestand vollständig erfassen und korrekt bewerten zu können. Die sich daraus ergebenden Erfordernisse der Eingriffsregelung und des besonderen Artenschutzes werden geprüft. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird die Trassenführung weiter optimiert und es werden landschaftspflegerische Maßnahmen entwickelt, um die Eingriffe in Natur und Landschaft weitest möglich zu minimieren oder zu kompensieren. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist die Genehmigungsfähigkeit einer geplanten Anlage und damit unter anderem die Erfüllung der Anforderungen der sechsundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nachzuweisen. Die Planung der Freileitung erfolgt so, dass die nach der 26. BImSchV geltenden Grenzwerte von 5 kV/m für das elektrische und 100 µT für das magnetische Feld von dem Vorhaben an keinem der maßgeblichen Immissionsorte überschritten werden. Auch die Planung der Kabelabschnitte erfolgt so, dass die Anforderungen der 26. BImSchV erfüllt werden. Der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV sowie die magnetischen und elektrischen

		Feldstärkewerte werden den Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen sein. Die Nachweise können zudem für die Berücksichtigung von elektromagnetischen Feldern unterhalb der Grenzwerte in der Abwägung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens herangezogen werden. Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten Freileitung ausgehen, oder Schallimmissionen sind bei Erfüllung der vorgenannten Anforderungen nicht zu erwarten. Auch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) wertet kontinuierlich den wissenschaftlichen Kenntnisstand aus. Es führt dazu aus: „Das BfS hat eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen erstellt. Daraus ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen.“ (Quelle: http://www.bfs.de/DE/themen/emf/berichte/belebteumwelt/ belebte-umwelt_node.html – abgerufen am 08.08.2019, 16:38" Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist die Genehmigungsfähigkeit einer geplanten Anlage und damit unter anderem die Erfüllung der Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nachzuweisen.
029-115	Eingriffsregelung: Die Eingriffsregelung ist auf der Ebene des Planfeststellungsverfahrens abzuarbeiten. Besonderheiten im Verlauf der Trasse, in Anlehnung an Unterlage 4B und 2B, Artenschutzrechtliche Risikobereiche (Nummer aus Unterlage 4B): 1: Gemeinde Bad Essen, südlich des Umspannwerkes: Hier befindet sich eine Bereich mit Brutstandort des Weißstorches sowie östlich davon ein Schwarzstorch-Brutstandort. Es befindet sich hier ebenfalls nördlich des Mittellandkanals ein laut NLWKN „wertvoller Bereich für die Avifauna mit landesweiter Bedeutung“. Hier ist die Option einer Erdverkabelung zu prüfen. FFH-Gebiet „Hunte bei Bohmte“ (Nr. 339, DE3615-331): Das FFH-Gebiet ist mit seinen wertgebenden Bestandteilen räumlich nicht betroffen. Daher ist eine FFH-Verträglichkeit des Raumordnungsverfahrens gegeben.	Die Anmerkungen zur Eingriffsregelung sowie zum FFH-Gebiet "Hunte bei Bohmte" werden zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der Option einer Erdverkabelung im Bereich Wehrendorf wurde in der Unterlage 7A (Engstellensteckbriefe) durchgeführt. Die Querung des für Brutvögel wertvollen Bereiches mit landesweiter Bedeutung (Rotmilan) ist kein Kriterium, was gegen eine Ausführung als Freileitung spricht. Gemäß Bernotat et al. (2018) gehört der Rotmilan zu den vMGI-Klasse C Brutvogelarten, die nicht regelmäßig in Wasservogel-/Limikolen-Brutgebieten vorkommen bzw. für die i.d.R. keine regelmäßigen und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit existieren und daher nicht auf Artniveau zu untersuchen sind. Bezüglich des Weiß- sowie des Schwarzstorches (vMGI Klasse B) ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass durch spezielle Artenschutzmaßnahmen (VA10 - Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierungen, VA12 - Anpassung des Mastdesigns zur Minderung des Vogelschlagrisikos) das anlagenbedingte Anflugrisiko so weit gesenkt werden kann, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos (gem. §44 Abs. 1 BNatSchG) ausgeschlossen werden kann. Unter Berücksichtigung der Belange aller aufgeführten Schutzgüter, wurde die Option

		der Errichtung eines Erdkabelabschnittes daher nicht als vorzugswürdig eingestuft. Die Auslösekriterien gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und 4 EnLAG liegen nicht vor.
029-116	3 und 4: Gemeinde Bissendorf: Es ist hier zu prüfen, ob nicht die vorhandene Trasse bei Wulften genutzt werden kann. Außerdem ist zu prüfen, ob hier eine Teilerdverkabelung die Konflikte reduzieren würde. Untervariante Huckriede Nord: Diese Variante ist als mit geringerem Konfliktpotential aus der Sicht der Naturschutzbehörde zu bestätigen.	Die nördlichsten Varianten aus dem Trassenfindungsprozess im Bereich der 110-kV-Trasse (Bl. 0088) bei Wulften (Innenbereich, 400-m-Puffer) wurden untersucht und aufgrund der Betroffenheit des Wohnumfeldschutzes nicht weiter betrachtet. Die Korridorfindung im Rahmen des ROV ist stark dadurch geleitet, einen Konflikt mit der raumordnerischen Zielfestlegung der 400-m-Puffer von vornherein zu vermeiden (vgl. Kap. 3.2 Unterlage 1A). Mit der Korridorvariante zwischen Schledehausen und dem Alt Schledehauser Berg wird eine Unterschreitung der 400-m-Abstände vermieden, sodass die Variante durch Wulften von der weiteren Untersuchung ausgeschlossen wurde. In den von Ihnen aufgeführten, artenschutzrechtlichen Risikobereichen 3 und 4 ist das Ergebnis der Risikoeinschätzung (vgl. Kap. 5 Unterlage 4A), dass bei Umsetzung der in dem Artenschutzfachbeitrag aufgezeigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen, für keine vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten nach dem derzeitigen Daten- und Kenntnisstand das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind. Demnach ist in keinem der betrachteten Korridore A, B. und C ein Auslösekriterium für eine Teilerdverkabelung aus artenschutzrechtlichen Gründen gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EnLAG festzustellen.
029-117	Alt Schledehauser Berg, FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“: Das Waldgebiet gehört hier zum FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ Nr. 448, DE3614-335. Die Genehmigungsbehörde des Raumordnungsverfahrens führt die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 26 NAGNatSchG im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durch. Die vorgelegte FFH-Verträglichkeitsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von schadensbegrenzenden Maßnahmen (V FFH 1 bis 3) die FFH-Verträglichkeit gegeben ist. Bei Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahmen wird dieser Einschätzung seitens der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt. Untervarianten Eichholz West und Ost: Hier ist die Variante West als Vorzugsvariante ermittelt worden. Dieser Einschätzung wird aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde gefolgt, da bei dieser Variante so gut wie keine Waldbereiche betroffen sind.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.
029-118	Waldbereich Lechtenbrink (zu Variante A): Hier sind der Artenschutz und Waldumwandlung zur Einrichtung der Trasse besonders zu berücksichtigen. 5: Hier sind wertvolle Feuchtgebiete vorhanden. Dies ist insbesondere bei der ggf. erfolgenden Wahl der Maststandorte zu berücksichtigen.	Zu 5: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Zu 6: Wie in den bisherigen Ausführungen dargelegt, ist kein Auslösekriterium für eine Teilerdverkabelung aus artenschutzrechtlichen

	6: Potentielles Brutgebiet des Kiebitz (zu Variante C): Es ist zu prüfen, ob die Erdverkabelung hier aufgrund des Kiebitzvorkommens verlängert werden kann. 7: Hier käme es bei Verwirklichung von Variante C zu einer Überquerung eines Waldgebietes. Es sind ggf. so weit wie möglich vorhandene Trassen zu nutzen. 8: Potentielles Brutgebiet des Kiebitz (zu Variante C): Eine Möglichkeit eine Erdverkabelung sollte hier trotz der geringen Länge gewürdigt werden.	Gründen gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EnLAG festzustellen. Zu 7: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu 8: Wie in den bisherigen Ausführungen dargelegt, ist kein Auslösekriterium für eine Teilerdverkabelung aus artenschutzrechtlichen Gründen gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EnLAG festzustellen. Ergänzend ist hier zu erwähnen, dass zusätzlich zu den bisherigen Unterlagen eine abschnittsübergreifende Betrachtung der Bl. 4211 und Bl. 4210 stattgefunden hat (siehe Zusätzliches Dokument zu den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren der Bl. 4211, November 2019). Insgesamt erweist sich bei einer abschnittsübergreifenden Betrachtung mit der Bl. 4210 nun Korridor B der Bl. 4211 als raum- und umweltverträglichster Korridor. Dieses Ergebnis weicht von der bisherigen, auf die Bl. 4211 beschränkten Vorteilsfindung ab, in der Korridor A als vorzugswürdiger Korridor identifiziert wurde (vgl. ROV zur 4211, Unterlage 1A Erläuterungsbericht). Dies liegt v. a darin begründet, dass sich durch die abschnittsübergreifende Betrachtung unterschiedliche Synergien mit den Südkorridoren ergeben. Zudem erweist sich Korridor B durch einen Wechsel der Bauweise in einigen Bereichen als konfliktärmer. So wird der Erdkabelabschnitt in Variante B/C nun ab Wissingen bis in die UA Lüstringen verlängert, sodass Beeinträchtigungen in den potenziellen Brutgebieten des Kiebitz in Form von Meidewirkungen oder Kollisionen durch die Freileitung in diesem Bereich ausgeschlossen werden können. Die baubedingt in Anspruch genommenen Grünlandhabitate können nach dem Bau des Erdkabels wieder hergestellt werden.
029-119	Vergleich der Varianten A, B und C aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde: Der Abschnitt von Wehrendorf bis Krevinghausen ist teilweise durch erhöhte Kollisionsgefahr als nicht optimal zu bezeichnen. Dennoch gibt es für diesen Abschnitt keine Betrachtung von alternativen Varianten. Auf der anderen Seite wird hier eine bestehende Trasse genutzt. Es ist zu prüfen, ob hier Erdverkabelungen in Frage kommen.	In diesem Bereich ist das Vorhaben in Bündelung geplant und es erfolgt ein Rückbau bestehender Freileitungen (vgl. Unterlage 1A Erläuterungsbericht, Kap. 3.5). In der Summe kommt keine neue Freileitung dazu, es ändert sich lediglich die Dimensionierung. Diese bestehende Vorbelastung ist demnach in die Beurteilung einzubeziehen. Weiterhin wird bei dem Vorhaben in Bereichen mit Vorkommen anfluggefährdeter Arten bei Bedarf eine Markierung des Erdseils vorgenommen (Maßnahme VA 10), bei deren konsequenter Umsetzung die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erheblich reduziert wird, so dass eine Unterschreitung der Signifikanzschwelle des erhöhten Tötungsrisikos gesichert prognostiziert werden kann. Für Störche z.B. liegen Hinweise aus der Literatur vor, dass diese Maßnahme sehr wirksam ist. Sollte aus verschiedenen Gründen durch die Markierung der Freileitung (VA10) das Tötungsrisiko im Sinne der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht ausreichend gesenkt werden können, kann zusätzlich zur Anbringung von

		Vogelschutzmarkierungen auch eine Anpassung des Mastdesigns zur Minderung des Vogelschlagrisikos (Maßnahme VA12) festgesetzt werden. Demnach ist kein Auslösekriterium für eine Teilerdverkabelung aus artenschutzrechtlichen Gründen gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EnLAG festzustellen (vgl. Unterlage 4A).
029-120	Variante A: Diese Variante zeigt vergleichsweise wenig Konflikte aus Naturschutzsicht. Allerdings sind einige empfindliche Bereiche mehr oder weniger betroffen, so z.B. ein Bereich mit Bedeutung für die Avifauna mit landesweiter Bedeutung im Bereich Wellinger Berg. Auch sind hier Bereiche mit erhöhter Kollisionsgefahr vorhanden.	Wie in den ROV-Unterlagen beschrieben, unterliegt die Betrachtung der unterschiedlichen Varianten des Vorhabens einem umfangreichen Abwägungsprozess, der detailliert dargelegt ist. Wie richtig beschrieben, ist bei Korridor A ein für Brutvögel wertvoller Bereich mit landesweiter Bedeutung (Sonderart Rotmilan) tangiert, jedoch besitzt diese Art lediglich ein mittleres vorhabentypspezifisches Mortalitätsrisiko in Bezug auf die Anfluggefährdung. Zudem können Eingriffe in das Vorhandensein wichtiger Strukturen für den Rotmilan durch geeignete Maßnahmen (z. B. VA1: Angepasste Feintrassierung) gemindert werden. Auch die Bereiche mit Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten sind in den Unterlagen enthalten und behandelt und in den Abwägungsprozess mit eingeflossen. Im Folgenden verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019. Aus diesem geht hervor, dass sich bei einer abschnittsübergreifenden Betrachtung Korridor B (Bl. 4211) in Verbindung mit Südkorridor 3 (Bl. 4210) als raum- und umweltverträglichster Gesamtkorridor für die Verknüpfung der beiden Leitungsabschnitte darstellt. Daraus leitet sich ab, an welchem Punkt die beiden Vorhaben vor der UA Lüstringen zusammentreffen. Ab diesem Punkt wird lediglich eine 380-kV-Leitung zur UA Lüstringen verlegt (aufgrund der 400-m-Puffer als Erdkabel). Dementsprechend kommt es nicht zu einer Doppelbelastung durch zwei Vorhaben. Der Vorzug für den Korridor B weicht von der bisherigen Vorteilsfindung für den Abschnitt Bl. 4211 ab, in der Korridor A als vorzugswürdiger Korridor identifiziert wurde (vgl. ROV zur 4211, Unterlage 1A Erläuterungsbericht). Dies liegt v. a. darin begründet, dass sich durch die abschnittsübergreifende Betrachtung unterschiedliche Synergien mit den Südkorridoren (Bl. 4210) ergeben. Zudem erweist sich Korridor B (Bl. 4211) durch einen Wechsel der Bauweise (Freileitung zu Erdkabel) in einigen Bereichen nun als konfliktärmer. So ist der Abschnitt ab Wissingen bis westlich Natbergen nunmehr als Erdkabel geplant und nicht mehr als Freileitung. Im hiesigen Raumordnungsverfahren beantragt daher die Vorhabenträgerin nunmehr Korridor B als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211).
029-121	Variante B: Diese Variante hat mehrere Konfliktpunkte aus Naturschutzsicht, so z.B. die artenschutzrechtlichen Risikobereiche 3, 6, 7 und 8. Auch Bereiche mit erhöhtem Kollisionsrisiko sind hier vorhanden.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen und entsprechenden zum ROV ursprünglich eingereichten Unterlagen. Aufgrund der Gesamtbetrachtung der Vorhaben Bl. 4210 und Bl. 4211 wurden im Nachgang zum ROV

		weitergehende Analysen durchgeführt, die im Endergebnis eine Vorzugswürdigkeit des Korridors B begründen. Dies beinhaltet aber auch Änderungen in der Bauweise, sodass ab Wissingen nun das Vorhaben als Erdkabel geplant ist. Somit entfallen wesentliche Konfliktbereiche aus der Thematik Artenschutz.
029-122	Variante C: Dies Variante ist länger und bewirkt daher mehr Eingriffe. Der Bereich, der „nur“ C ist (südlich von Schledehausen) ist ggf. großenteils als Erdverkabelung vorgesehen. Bezüglich der betroffenen Waldflächen würde es hier gravierende Eingriffe geben.	Das ist korrekt. In dem Bereich, welcher "nur" Korridor C ist, liegen größere Waldflächen innerhalb des geplanten Erdkabelabschnittes v. a. zwischen Schledehausen und Wissingen. Dadurch würden sich voraussichtlich größere Eingriffe in die dort vorhandenen Waldbereiche ergeben. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens würden Beeinträchtigungen, welche nach Umsetzung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen verbleiben, kompensiert. Korridor C ist allerdings nicht Vorzugskorridor.
029-123	8.8 Untere Wasserbehörde 8.8.1 Gewässerschutz Von der geplanten Trassenführung wären Gewässer und Überschwemmungsgebiete maßgeblich durch die Errichtung der Masten – aber auch im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen an sich - betroffen. Die erforderlichen Masten können als bauliche Anlagen u.a. den Hochwasserabfluss behindern bzw. verändern. Diese Auswirkungen müssen im weiteren Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geprüft werden. Zudem können Gewässer direkt oder Ihre Entwicklungsmöglichkeit (Wasserrahmenrichtlinie „Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot“) beeinträchtigt werden. Auch dies ist im weiteren Verfahren in Abstimmung mit der Abteilung Wasserwirtschaft des Landkreises Osnabrück abzustimmen und zu prüfen. Es werden ggf. wasserrechtliche Genehmigungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz erforderlich.	Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir bei der detaillierten Planung der Maststandorte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens prüfen werden. Im Überschwemmungsgebiet zu errichtende Stahlgittermasten haben aufgrund ihrer durchlässigen Bauweise je nach Standort nur begrenzte Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss. Falls notwendig, werden wir spezielle Hochwasserfundamente bei den betroffenen Maststandorten berücksichtigen.
029-124	8.8.2 Trinkwasserschutz / Geothermie Durch die Trassenführung sind die Wasserschutzgebiete Düstrup-Hettlich und potentiell das WSG Jeggen betroffen. Mögliche Auswirkungen der Maßnahme auf das Grundwasser und den vorsorgenden Grundwasserschutz müssen im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung betrachtet werden. Auswirkungen auf das Grundwasser sind insbesondere durch Erdverkabelungsabschnitte sowie Grundwasser-Wasserhaltungsmaßnahmen im Zuge von Baugrubenerstellung oder Gründungsmaßnahmen von Freileitungsmasten zu erwarten. Diesbezüglich und im Hinblick auf weitere Gefahrenpotentiale sind die jeweiligen Inhalte der Schutzgebietsverordnungen zu beachten.	Konkrete Trassenverläufe werden im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens erarbeitet. Vorangestellt sei, dass Arbeiten in wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen WSG und Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung in jedem Fall durch ein abgestimmtes umfassendes hydrogeologisches Gutachten (inkl. geeigneter Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen etc.) begleitet werden. Die potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Grund- bzw. Trinkwasser sind im Einzelfall anhand der lokalen hydrogeologischen Gegebenheiten (Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, Grundwasserflurabstände, vertikale Gradienten etc.) zu prüfen. Die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden unter Beachtung der Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung rechtzeitig vor Baubeginn detailliert abgestimmt und die Auflagen

		für Arbeiten in wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen bei der Bauausführung beachtet.
029-125	8.8.3 Grundwasserschutz Gegen das Bauvorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher und wasserbehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die nachfolgenden Hinweise beachtet und umgesetzt werden: Sofern im Zuge der Bauarbeiten eine Grundwasserhaltung erforderlich wird, so bitte ich zu berücksichtigen, dass hierfür ab einer täglichen Entnahmemenge von 50 m3 eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich wird. Entsprechende Unterlagen sind gemäß dem Merkblatt: „Antragsunterlagen für eine wasserbehördliche Erlaubnis zur bauzeitigen Entnahme/Absenkung von Grundwasser“ aufzustellen und dem Fachdienst Umwelt Abteilung Wasserwirtschaft prüffähig vorzulegen	Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir bei der detaillierten Planung der Maststandorte der Maststandorte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens prüfen werden.
029-126	8.9 Straßen Die Vorzugsvariante A kreuzt im Bereich der Engstelle Nr. 2 „Mönkehöfen“ die Kreisstraße 423 (Abschnitt 10, etwa Stat. 1.940). Hier befindet sich aktuell bereits eine Bestandstrasse mit einem Leitungsmast südlich der Kreisstraße mit einem lichten Abstand von etwa 3,0 m zum Fahrbahnrand (siehe Abbildung). Zur Vermeidung schwerer Unfallfolgen durch den Aufprall von Fahrzeugen auf feste Hindernis sind bei der Erneuerung der Leitungstrasse die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) Ausgabe 2009 zu beachten. Diese sehen bei einer zulässigen Geschwindigkeit > 70 km/h einen lichten Abstand von 7,50 m vom Fahrbahnrand vor (Bild 3 der Richtlinie). Die Kreisstraße weist derzeit eine Fahrbahnbreite von etwa 5 m auf, das deutlich unterhalb des aktuellen Standards, der sich aus heutigen Fahrzeuggrößen ableitet, von mind. 6 m liegt. Um die Möglichkeit eines Ausbaus der Fahrbahn zu ermöglichen, ist somit ein Zuschlag von 1,50 m einzuplanen, so dass ein neuer Maststandort einen Mindestabstand von 7,50 + 1,50 = 9,00 m vom aktuellen Fahrbahnrand einhalten muss. Sollte dies aus technischen Gründen nicht umsetzbar sein, ist eine richtlinienkonforme Absicherung durch eine Schutzplanke gemäß Abschn. 3.3.1 der RPS 2009 vorzunehmen. Für Arbeiten im oder am Verkehrsraum der Kreisstraße ist eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Osnabrück (Fachdienst Ordnung) einzuholen. Die Anlegung möglicher Grundstückszufahrten zur Kreisstraße bzw. das Aufstellen von Stützkonstruktionen auf dem Kreisstraßengrundstück im Rahmen der Bauausführung stellen eine Sondernutzung nach § 18 NStrG dar. Hierfür sind die erforderlichen Genehmigungen beim Fachdienst Straßen des Landkreises Osnabrück zu beantragen.	Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir nach Maßgabe der rechtlichen und fachlichen Vorgaben im Planfeststellungsverfahren berücksichtigen werden.
02	9 Fazit	Die Aussage, dass die ROV-Unterlage weitreichend mängelbehaftet ist, wird unter Verweis

	Die vorliegende Stellungnahme hat weitreichende Mängel der ROV-Unterlagen für das ROV Raumordnungsverfahren „380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf – Gütersloh“ gemäß Energieleitungsausbaugesetz (Projektnummer 16) identifiziert. Nachfolgend werden die bedeutendsten Kritikpunkte zusammenfassend aufgeführt.	auf die vorstehenden Ausführungen zurückgewiesen.
029-128	Die Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit, insbesondere hinsichtlich des Wohnumfeldschutzes, wurden im Rahmen des ROV unvollständig analysiert. Die Auseinandersetzung beschränkt sich auf optische Beeinträchtigungen der unmittelbaren Wohngebäude und -grundstücke. Wohnumfeldnahe Aktivitäten oder elektromagnetische Wirkungen wurden gänzlich ausgespart. Auf dieser unzureichenden Grundlage wurde die vorzugswürdige Bauweise innerhalb der Engstellenbewertung ermittelt und – gemeinsam mit weiteren Belangen – der Vorzugskorridor bestimmt. Da die Bauweise jedoch weitreichende und Jahrzehnte währende Folgen haben wird, halten wir es für dringend geboten, die unberücksichtigten Belange des Wohnumfeldschutzes in die Prüfungen einzubeziehen. Dort, wo die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erdverkabelung insbesondere hinsichtlich des Wohnumfeldschutzes gegeben sind, ist diese Bauweise aus gutachterlicher Sicht vorzuziehen.	Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen, insbesondere unter 029-020.
029-129	Die detaillierte Prüfung der Engstellenbewertung ergab – neben der Beschränkung auf optische Beeinträchtigungen – weitere Defizite, von denen die wesentlichen in der nachfolgenden Auflistung enthalten sind: ENGSTELLE NR. 1 Engstelle Nr. 1 soll gemäß ROV-Unterlagen als Freileitung gequert werden. Dem ist aus gutachterlicher Sicht deutlich zu widersprechen und die Erdkabeloption als vorzugswürdig einzustufen. Durch eine Freileitung würde das Ziel der Raumordnung nach LROP, einen 400-m-Mindestabstand zwischen Wohngebäuden im Innenbereich und Höchstspannungsfreileitungen zu gewährleisten, mehrfach missachtet werden. Der Wohnumfeldschutz und der Schutz der menschlichen Gesundheit müssen hier höher gewichtet werden als wirtschaftliche oder technische Belange der Höchstspannungsleitungsplanung. • Engstelle 5 Das FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ bei Engstelle Nr. 5 per Freileitung zu queren (Korridor A und B), halten wir für unvereinbar mit dem Natura-2000-Schutz. Eine Erdverkabelung in geschlossener Bauweise kann den Engstellen- bzw. Konfliktbereich entschärfen. Zudem weist auch die Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung selbst verschiedene Mängel auf. • Engstelle 6 Im Bereich der Engstelle 6 liegt der Golfplatz des Osnabrücker Golfclub e.V. zu großen Teilen und	Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Zu den Ausführungen zu Engstelle 1: siehe 029-034 und 029-088. Zu den Ausführungen zu Engstelle 5: siehe 029-050. Zu den Ausführungen zu Engstelle 6: siehe 029-054. Zu den Ausführungen zu Engstelle 12: siehe 029-064. Zu den Ausführungen zu der gemeinsamen Betrachtung der Engstellen 3, 4 und 5: siehe 029-051. Zu den Ausführungen zu der gemeinsamen Betrachtung der Engstellen 13, 14, 15 und 16: siehe 029-075.

	auf einer Länge von ca. 900 m innerhalb des Korridors A. Eine Umgehung innerhalb des Korridors ist nicht möglich. Einer Sicherung und Entwicklung der regional bedeutsamen Sportanlage (RROP) ist bei der Realisierung als Freileitung aus gutachterlicher Sicht kaum möglich. Es empfiehlt sich daher eine Erdverkabelung in geschlossener Bauweise zur gemeinsamen Querung von Golfplatz und Engstellenbereich. • Engstelle 12 In dem parallel durchgeführten ROV zum Abschnitt Melle – Lüstringen derselben 380- kV-Leitung wird für den Engstellenbereich – anders als im hier geprüften ROV – eine Erdverkabelung als vorzugswürdig betrachtet (Korridor B und C). Die widersprüchliche Bewertung innerhalb der beiden ROV ist nicht nachvollziehbar. Wir schätzen aus Gründen des Wohnumfeldschutzes die Erdverkabelung dort als vorzugswürdig ein und betrachten eine Verlängerung der Erdverkabelung in westliche und östliche Richtung als geboten, um auch mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu entschärfen und die Anzahl der KÜS zu reduzieren. Durch eine Realisierung als Freileitung würde im Engstellenbereich zudem die geplante Siedlungsentwicklung Bissendorfs konterkariert werden. Sie sieht dort eine Erweiterung des Ortsteils Natbergen vor. • Gemeinsame Betrachtung von Engstellen In mehreren Bereichen hat die VHT versäumt, sinnvolle übergeordnete Engstellenbetrachtungen durchzuführen. Dies trifft insbesondere bei den Engstellen Nr. 3, 4 und 5 (Korridore A und B) sowie Nr. 13, 14, 15 und 16 zu (Korridor C). Dort bietet sich aus gutachterlicher Sicht aufgrund der räumlichen Nähe und des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen die Erdverkabelung an.	
029-130	Es ist seitens der VHT geplant, die Leitung Bl. 0088 der Westnetz GmbH in den Korridoralternative A und B in den Freileitungsabschnitten des geplanten Vorhabens teilweise mitzuführen. Dies führt sie als Vorteil u. a. bei der Engstellenbewertung, dem Variantenvergleich und der Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung zum FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ an. Da jedoch kein Nachweis über eine Einigung zwischen der VHT und der Westnetz GmbH vorliegt, ist die geplante Mitführung lediglich einer informellen Absichtserklärung gleichzusetzen und nicht wertend in die Untersuchungen einzubeziehen.	Im Vorfeld der Planung haben zwischen der Westnetz GmbH und der Vorhabenträgerin Abstimmungen zu den im Raumordnungsverfahren vorgestellten Trassenkorridoren stattgefunden (siehe hierzu die Stellungnahme der Innogy Netze Deutschland GmbH vom 08.07.2019). Die Westnetz GmbH hat ihre grundsätzliche Zustimmung zu den von der Vorhabenträgerin an ihren Leitungen geplanten Maßnahmen erklärt. Daher sind die Auswirkungen, die mit den an den Leitungen der Westnetz GmbH nach dem derzeitigen Planungsstand vorgesehenen Maßnahmen einhergehen, aus Sicht der der Vorhabenträgerin auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens zu berücksichtigen. Konkretere Abstimmungen mit der Westnetz GmbH können erst im Zuge der Feinplanung der konkreten Trasse und damit auf der Ebene der Planfeststellung erfolgen.
029-131	Ferner wurden die spezifischen Auswirkungen des geplanten Leitungsvorhabens auf die regional bedeutsame Schelenburg bei Schledehausen entgegen der Vorgaben des	Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen (29-081) verwiesen.

	Untersuchungsrahmens des ArL W-E nicht betrachtet. Die Untersuchung wurde lediglich auf das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verschoben. Dies ist aus gutachterlicher Perspektive nicht ausreichend und entsprechend der Vorgaben nachzuholen.	
029-132	Die landesplanerische Feststellung durch das ArL W-E erzeugt unabhängig von ihrem Inhalt bzw. ihres Ergebnisses, wie eingangs erwähnt, keine unmittelbare Rechts- oder Bindungswirkung für weitere Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens. Sie besitzt gleichwohl richtungsweisenden Charakter insbesondere hinsichtlich der Korridorwahl und der Bauweise, die im Rahmen der Planfeststellung endgültig bestimmt werden. Ihre Bedeutung ist entsprechend hoch. Das ArL W-E wird daher abschließend aufgefordert, die vorangegangenen Ausführungen intensiv zu prüfen und in den Abwägungs- und Entscheidungsprozess über die landesplanerische Festlegung einzubeziehen. Aus naturschutzfachlicher Sicht und hinsichtlich der Betroffenheit von Bürgerinnen und Bürgern ist eine fachlich fundiert begründete, einheitliche und gleichzeitig transparente Prüfung dringend geboten.	Diese Anmerkung richtet sich an die für das Raumordnungsverfahren zuständige Behörde.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
030-001	Beginn Einwendung Landwirtschaftskammer Niedersachsen	ohne
030-002	Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem vorbenannten Vorhaben nehmen wir auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen aus Sicht der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft wie folgt Stellung:	ohne
030-003	Landwirtschaft Die im Rahmen des vorbenannten Verfahrens betrachteten Trassenvarianten A, B und C zwischen dem Stadtteil Lüstringen (Stadt Osnabrück) und der Ortslage Wehrendorf (Gemeinde Bad Essen) verlaufen über Distanzen zwischen 18,9 km und 21 ,8 km nahezu ausschließlich durch land- und forstwirtschaftlich genutzte Bereiche. Die dargestellten Varianten orientieren sich dabei mehr oder weniger am Verlauf vorhandener Freileitungen, die im weiteren Verfahren in unterschiedlichen Streckenabschnitten rückgebaut werden sollen.	ohne
030-004	Agrarstrukturelle Raumwiderstände ergeben sich hinsichtlich des geplanten Trassenverlaufs im Wesentlichen in Bezug auf - mögliche Einschränkungen der baulichen Entwicklung auf einzelnen Hofstellen, - dem zu erwartenden Umfang an Flächenverlusten (Acker und Grünland) sowie - die Überbauung / Inanspruchnahme ertragreicher Böden. Herauszustellen ist in diesem Zusammenhang, dass alle betrachteten Varianten überwiegend durch Bereiche verlaufen, die aus landwirtschaftlicher Sicht eine hohe Wertigkeit besitzen (Vorsorgegebiete Landwirtschaft).	Vielen Dank für Ihren Hinweis.
030-005	Mit Blick auf eine möglichst konfliktarme Umsetzung der Planung ergeben sich vor diesem Hintergrund aus landwirtschaftlicher Sicht die folgenden Anforderungen an das Vorhaben: Der zukünftige Trassenverlauf sollte einen angemessenen Abstand zu landwirtschaftlichen Hofstellen bzw. ausgesiedelten Stallungen einhalten, um die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe hinsichtlich - notwendiger - baulicher Erweiterungsmaßnahmen nicht einzuschränken. Losgelöst von der zukünftigen Feintrassierung auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens sollte dieser Aspekt bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens Berücksichtigung finden. Wir halten diesbezüglich den gleichen Mindestabstand wie zu Wohngebäuden im Außenbereich (200 m) für angemessen. Im Nahbereich der drei Trassenvarianten befinden sich nach unseren	Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben ohne die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen nicht realisierbar ist. Landwirtschaftliche Flächen befinden sich i.d.R. im Außenbereich und nicht innerhalb von Wohngebieten und/oder Städten. Ein Vorhaben wie die hier geplante 380 kV-Leitung wird ebenfalls möglichst im Außenbereich und nicht innerhalb von Städten realisiert. Eine Betroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen ist daher nicht zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Darauf aufbauend wurde der

	Unterlagen 21 landwirtschaftliche Hofstellen. Soweit im Hinblick auf die Lage einzelner Betriebsstandorte Klärungsbedarf besteht, bitten wir um Mitteilung.	Vorzugskorridor ermittelt und beantragt. Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist nur der im LROP als Ziel der Raumordnung festgesetzte Mindestabstand von 400 m für Wohngebäude, die in dem Wohnen dienenden Gebieten im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, als grundsätzlich "zwingend" zu beachten. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass das LROP Ausnahmetatbestände vorsieht, bei deren Vorliegen eine Unterschreitung dieses Abstandes ohne Anwendung eines gesonderten Verfahrens erlaubt ist. Der im LROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegte Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, darf bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände ebenfalls unterschritten werden und kann im Übrigen im Rahmen der Abwägung durch überwiegende Belange überwunden werden. Unabhängig von einer Wohnnutzung zu Hofstellen oder landwirtschaftlichen Betriebsstätten einzuhaltende Mindestabstände sehen weder das LROP, noch das RROP vor. Die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten sowie der KÜS erfolgt im Planfeststellungsverfahren. Dabei werden alle betroffenen Belange berücksichtigt, um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen und landwirtschaftliche Nutzung sowie die Entwicklung von Hofstellen möglichst nicht einzuschränken. Die Vorhabenträgerin stellt im Übrigen sicher, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV an allen Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, eingehalten werden (siehe n Kap. 5.3.1.1 der Unterlage 2A (Umweltverträglichkeitsstudie)). Die entsprechenden Nachweise werden im Planfeststellungsverfahren erbracht. Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten Leitung ausgehen bei Erfüllung der vorgenannten Anforderungen nicht zu erwarten. Die für den Menschen gültigen Grenzwerte der 26. BImSchV schützen auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen.“ (Quelle: http://www.bfs.de/DE/themen/emf/berichte/belebte-umwelt/belebteumwelt_node.html – abgerufen am 19.05.2019, 16:35).
030-006	Grundsätzlich sollte dem Aspekt des boden- bzw. flächenschonenden Umgangs mit landwirtschaftlichen Nutzflächen besondere Beachtung geschenkt werden, um den Eingriff in die Agrarstruktur (Erhaltung der Produktionsgrundlage Boden) zu minimieren. Diese Forderung bezieht sich im aktuellen Verfahrensschritt auf die eigentliche Baumaßnahme, wirkt aber indirekt bereits jetzt auf den Umfang der Kompensationsmaßnahmen, die	Die Vorhabenträgerin ist bewusst, dass das Schutzgut Boden beim Erdkabelbau besonders betroffen ist. Im Rahmen der UVS (Unterlage 2A) wurde für Aussagen zur Wertigkeit des Schutzgutes Boden eine Bodenfunktionsbewertung durchgeführt. Dabei wurden - der Ebene des ROV angemessen - vorliegende Daten (Auswertungskarten des LBEG) zu Biotopentwicklungspotenzial, Schutzwürdigen Böden (Archivböden, seltene Böden, besonders

	im Rahmen der Planfeststellung zu betrachten sind. Insbesondere durch die vorgesehene Erdverkabelung bei allen drei Trassenvarianten auf Längen zwischen 3.200 m (Korridor B) und 6.900 m (Korridor C) sind bodenschutzfachliche Belange stark berührt. Die betroffenen Böden sind heterogen und weisen unterschiedliche Wertigkeiten auf. Wir empfehlen daher, diesen Belang in die Abwägungsentscheidung über die Trassenwahl aufzunehmen. Agrarstrukturelle Belange, die durch die Erdverkabelung regelmäßig berührt werden, sind in einem Positionspapier der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zusammengefasst, welches in der Anlage beigefügt ist. Ferner verweisen wir auf ein entsprechendes Papier des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie ("Handlungsempfehlungen zur frühzeitigen Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in Planungsverfahren zur Erdkabelverlegung", März 2017), welches im Planverfahren und darüber hinaus bei sämtlichen Erdarbeiten zu berücksichtigen ist.	fruchtbare Böden) auf Basis der aktuellen BK 50 (Bodenkarte im Maßstab 1:50.000) mit in die Bewertung einbezogen. Schutzwürdige Böden und Böden mit besonderen Standorteigenschaften wurden auch bei der Einstufung des Konfliktpotenzials berücksichtigt, anhand derer die Variantenvergleiche in Unterlage 2A und Unterlage 6 (Untervariantenvergleiche) durchgeführt wurden. Die Böden wurden zudem auch bereits für die Abwägung der Bauweise in den Engstellensteckbriefen (Unterlage 7A) berücksichtigt. Grundsätzlich werden alle rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes umgesetzt. Eine vertiefte Betrachtung des Schutzgut Bodens erfolgt im Planfeststellungsverfahren. Zur bestmöglichen Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktion werden alle Vorgaben der DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung bei Bauvorhaben" umgesetzt. Diese beinhalten u.a. die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes zum Planfeststellungsantrag und eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) parallel zur Bauphase.
030-007	Gartenbau Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 23.05.2018, 02.11.2018 und 20.03.2019 für den Abschnitt Melle (Pkt. Königsholz, Landesgrenze Niedersachsen/NRW) - UA Lüstringen. Weitere Anregungen und Hinweise ergeben sich aus gartenbaulicher Sicht nicht.	Die in Bezug genommenen Stellungnahmen vom 23.05.2018, 02.11.2018 und 20.03.2018 sind in dem Raumordnungsverfahren für den Abschnitt Melle (Pkt. Königsholz) - UA Lüstringen (Bl. 4210) abgegeben worden. Insoweit verweisen wir auf unsere in diesem Verfahren abgegebene Erwiderung. Soweit sich die in dem anderen Raumordnungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen auf Räume beziehen, die in beiden Verfahren zum jeweiligen Untersuchungsgebiet zählen, verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019 und das zusätzliche Dokument zu den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren mit dem Titel "Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf" (November 2019). Aus diesem geht hervor, dass sich bei einer abschnittsübergreifenden Betrachtung Korridor B (Bl. 4211) in Verbindung mit Südkorridor 3 (Bl. 4210) als raum- und umweltverträglichster Gesamtkorridor für die Verknüpfung der beiden Leitungsabschnitte darstellt. Dieses Ergebnis weicht von der bisherigen Vorteilsfindung für den Abschnitt Bl. 4211 ab, in der Korridor A als vorzugswürdiger Korridor identifiziert wurde (vgl. ROV zur 4211, Unterlage 1A Erläuterungsbericht). Dies liegt v. a. darin begründet, dass sich durch die abschnittsübergreifende Betrachtung unterschiedliche Synergien mit den Südkorridoren (Bl. 4210) ergeben. Zudem erweist sich Korridor B (Bl. 4211) durch einen Wechsel der Bauweise (Freileitung oder Erdkabel) in einigen Bereichen nun als konfliktärmer. So ist der Abschnitt ab Wissingen bis westlich Natbergen nunmehr als Erdkabel geplant und nicht mehr als Freileitung. Im hiesigen Raumordnungsverfahren beantragt daher

		die Vorhabenträgerin nunmehr Korridor B als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211).
030-008	Forstwirtschaft Wald ist gemäß §1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) a) wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), b) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion) und c) wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern und die Forstwirtschaft zu fördern.	ohne
030-009	Die Notwendigkeit zur Erhaltung und ggfs. zur Mehrung ergibt sich aus der Tatsache, dass die Waldfläche Niedersachsens mit ca. 25 % der Landesfläche im Vergleich zum Bundesdurchschnitt (31 %) als gering einzustufen ist. Der Waldflächenanteil im Landkreis Osnabrück beträgt sogar nur 19,5 %. Insofern bestehen von Seiten des Forstamtes zwar grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben, ein Waldverlust ist u.E. jedoch nicht vertretbar. Dies wäre jedoch bei Beibehaltung der Vorzugstrasse der Fall. Vielmehr ist die vorhandene Leitungstrasse zu nutzen (110-kV-Leitung).	Im Rahmen der Gesamtbeurteilung und des Variantenvergleiches wurden die Ergebnisse sämtlicher untersuchter Belange aller Unterlagen berücksichtigt und im Ergebnis derjenige Trassenkorridorverlauf als Vorschlagskorridor ermittelt, dessen Verlauf sich aus technischer, wirtschaftlicher, raumordnerischer und umweltplanerischer Sicht als der verträglichste erwiesen hat. Dabei sind Waldflächen zur Ermittlung eines Vorzugskorridors mit ihrem jeweiligen, bauklassenspezifischen Konfliktpotenzial in die Unterlagen mit eingeflossen. Im Rahmen der Feintrassierung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird eine möglichst geringe Belastung der Waldflächen angestrebt. Es ist ein grundsätzliches Ziel der Planungen, bestehende Gehölzbestände möglichst zu schonen. Zudem besteht teilweise die Möglichkeit, eine Bündelung an bestehender Infrastruktur zu verfolgen und somit die Beeinträchtigung des Waldes zu mindern. Weiterhin können zusätzliche Maßnahmen (u.a. ökologisches Schneisenmanagement, eingeengter Arbeitsstreifen) umgesetzt werden, um den Eingriff in die Umwelt zu mindern. Notwendige Eingriffe auf die Waldflächen werden mit Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Dabei können Wälder in waldreichen Naturräumen durch Aufforstungen mit gleicher Wertigkeit in waldarmen Naturräumen, auch anderer Landkreise, ersetzt werden, um so landschaftlich wenig strukturierte Landesteile zu verbessern (vgl. Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, Nds. MBl. 2016 Nr. 43, S. 1094). Eine Variante im Trassenkorridor der bestehenden 110-kV-Leitung (Bl. 0088) würde die Ortschaften Jeggen und Wulften direkt queren und weist daher viele Konflikte hinsichtlich des 400-m-Abstandes zu Wohngebäuden auf. Eine extreme Nähe (< 50 m) zu Wohngebäuden im Innenbereich wäre die

		Folge. Daher wurde diese Variante von den weiteren Untersuchungen ausgeschlossen (vgl. Unterlage 1A, Kap. 3.1).
030-010	Berücksichtigung agrarstruktureller Belange in Planungsverfahren zur Erdkabelverlegung Basierend auf bzw. über die bodenschutzfachlichen Auswirkungen der Erdkabelverlegung hinaus sind weitere Auswirkungen auf die Agrarstruktur zu erwarten. Die Betroffenheit der Agrarstruktur durch die Erdkabeltrasse wird im Wesentlichen durch folgende Kriterien verursacht: • Einschränkung von betrieblichen Erweiterungen durch nahgelegene Trassenführungen im Nahbereich von Hofstellen und Betriebsstätten (Bauverbot) • Zerschneidung von Bewirtschaftungsflächen (Fiächenzerschneidungen) durch: - Rekultivierungszeiten, - Achslastbeschränkungen (infolge der nach der Maßnahme erforderlichen Bodenruhe), - mögliche Anbaubeschränkungen, - mögliche Auswirkungen des Erdkabelbetriebs auf den Wasser-, Nährstoff- und Wärmehaushalt des Bodens mit entsprechenden Erfordernissen der Bewirtschaftung gegenüber der Restfläche (u.a. Frostschäden, Kulturführung, Abreite). ln diesem Zusammenhang ist auf die besondere Sensibilität von Dauerkulturen wie z.B. die Obstanbauflächen im Alten Land hinzuweisen, - Verdichtungsschäden, - Rekultivierungsschäden, - Erosionsschäden, - Beschränkungen der Durchwurzelungstiefe. - Schäden bei sulfatsauren Böden	Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir entsprechend der rechtlichen und allgemein anerkannten fachlichen Vorgaben im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigen. Alle abwägungsrelevanten agrarstrukturellen Belange werden bei der Trassenplanung im Planfeststellungsverfahren angemessen berücksichtigt. Grundsätzlich werden alle rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes umgesetzt. Eine vertiefte Betrachtung des Schutzgut Bodens erfolgt im Planfeststellungsverfahren. Zur bestmöglichen Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktion werden alle Vorgaben der DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung bei Bauvorhaben" umgesetzt. Diese beinhalten u.a. die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes zum Planfeststellungsantrag und eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) parallel zur Bauphase. Grundsätzlich wird allerdings darauf hingewiesen, dass das Vorhaben ohne die Inanspruchnahme der Landwirtschaft nicht realisierbar ist. Landwirtschaftliche Flächen befinden sich i.d.R. im Außenbereich und nicht innerhalb von Wohngebieten und/oder Städten. Ein Vorhaben wie die hier geplante 380 kV-Leitung wird ebenfalls möglichst im Außenbereich und nicht innerhalb von Städten realisiert. Eine Betroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen ist daher immanent. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten sowie der KÜS. Dabei werden alle betroffenen Belange berücksichtigt, um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.
030-011	Je nach Flur- und Betriebsstruktur sowie Betriebsdichte und infrastruktureller Ausstattung des zu betrachtenden Raumes in den Trassenkorridorvarianten bestehen neben bodenschutzfachlichen ebenso agrarstrukturelle Raumwiderstände im Hinblick auf die Erdkabelverlegung. Dementsprechend ist in Ergänzung zu den o.g. bodenschutzfachlichen Kriterien die frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange auf Ebene des zu erfolgenden Variantenvergleichs zwischen dem Vorschlagstrassenkorridor und den in Frage kommenden Alternativen für die Abwägung notwendig (in Analogie zu agrarstrukturellen Variantenvergleichen in Raumordnungsverfahren zur Autobahnplanung).	siehe Stellungnahme 030-010. Weiterhin werden Agrarstrukturelle Belange im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie (Unterlage 5A, u.a. Kap. 5.4.1) behandelt. Dabei sind z.B. Gebiete mit hoher natürlicher Ertragsqualität der Böden auch unter dem Gesichtspunkt des Bodenschutzes als Vorsorgegebiete für Landwirtschaft in die Variantenvergleiche eingeflossen. Generell sind Einschränkungen einer normalen landwirtschaftlichen Nutzung nach Abschluss der Baumaßnahmen und einer entsprechenden Regenerationsphase nicht zu erwarten. Der über dem Erdkabel liegende Bereich muss lediglich von tiefwurzelnden Gehölzen freigehalten werden. Bisherige Untersuchungen lassen zudem keine nachhaltige Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Ertrags erkennen. Siehe auch Studie „Auswirkungen verschiedener

		Erdkabelsysteme auf Natur und Landschaft“; EKNA (FKZ 3514 82 1600; P. Ahmels et al.).
030-012	Aus niedersächsischer Sicht ist dies vor allem angesichts der nicht konsistenten Datengrundlage entlang der Trasse geboten, da aufgrund der in Niedersachsen nicht vorhandenen Vorranggebiete Landwirtschaft (Kriterium der Raumwiderstandsanalyse zur Trassenkorridorfindung) bisher keine Daten zu landwirtschaftlich sensiblen Gebieten in die Planung einfließen konnten. Darüber hinaus ist zur Verminderung der Auswirkungen der Kompensationsplanung auf die Agrarstruktur eine agrarstrukturelle Begleitung der Kompensationsplanung im Sinne der Anforderungen des § 15 (3) BNatSchG zielführend.	siehe Stellungnahme 030-010. Bezüglich der Kompensationsplanung wird bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange, insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden, Rücksicht genommen. Angaben zu Art und Umfang der Kompensation können jedoch erst dann erfolgen, wenn im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Feintrassierung genaue Bilanzierungen durch einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) möglich sind. So weit möglich, werden alle Kompensationsmaßnahmen auch so geplant, dass sie den unterschiedlichen rechtlichen Erfordernissen zugleich genügen und eine Multifunktionalität der Kompensationsflächen gegeben ist.

Neptune Energy

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
031-001	Beginn Einwendung Neptune Energy	ohne
031-002	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit teile ich Ihnen mit, dass keine technischen Einrichtungen der Neptune Energy Deutschland GmbH von dem o. g. Bereich betroffen sind, somit bestehen unsererseits keine Bedenken.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
032-001	Beginn Einwendung Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück	ohne
032-002	Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem o. a. Raumordnungsverfahren nehme ich wie folgt Stellung: Der Geschäftsbereich Osnabrück ist zuständig für den Bau, Betrieb und Unterhaltung der Bundesautobahnen sowie der Bundes- und Landesstraßen im Bereich der Stadt und des Landkreises Osnabrück. Gegen den Bau der geplanten 380 kV-Höchstspannungsleitung von Wehrendorf nach Lüstringen werden seitens des Geschäftsbereiches Osnabrück keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.	ohne
032-003	Von Wehrendorf kommend wird die geplante 380 kV-Leitung im Verlauf der Vorzugsvariante die Bundesstraße 65 kreuzen. Geplant ist hier die Kreuzung der Bundesstraße 65 mit einer Freileitung. Der Standort der Masten zum Fahrbahnrand der Bundesstraße 65 muss einen Mindestabstand von 20 m gem. § 9 FStrG (Bauverbotszone) einhalten. Gleiches gilt für die Kreuzung der Vorzugsvariante mit der Landesstraße 87 nördlich von Schledehausen. Auch hier ist die Überquerung der Landesstraße 87 mittels Freileitung vorgesehen. Die Bauverbotszone der Landesstraße 87 ist von den Standorten der Masten ebenfalls freizuhalten.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.
032-004	Im Bereich Lüstringen wird die Vorzugsvariante die Landesstraße 90 mittels Erdverkabelung kreuzen. Hierzu bestehen seitens des Geschäftsbereiches Osnabrück ebenfalls keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass von hier aus keinerlei Erfahrungen mit einer Unterkreuzung der von hier betreuten Straßen mittels 380 kV-Höchstspannungsleitung vorliegen. Insofern können wir keinerlei Hinweise auf die einzuhaltenden Sicherheitsabstände zum Straßenkörper, Länge und Art der erforderlichen Schutzrohre etc. zum jetzigen Zeitpunkt machen. Ggf. sind hier noch Abstimmungsgespräche mit unserem zentralen Geschäftsbereich in Hannover als Kompetenzcenter zu führen. Für die anderen untersuchten Varianten (Alternativtrassen) gilt sinngemäß das vorab Gesagte. Hier werden sowohl die Landesstraße 90 im Bereich Wissingen sowie die Landesstraße 85 zwischen Wissingen und Schledehausen ebenfalls mit einem Erdkabel zu unterqueren sein. Ferner würde die Landesstraße 85 nördlich von Schledehausen mit einer Freileitung überquert	Vielen Dank für Ihren Hinweis.

	werden müssen. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	

Niedersächsischer Heimatbund e.V.

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
033-001	Beginn Einwendung Niedersächsischer Heimatbund e.V.	ohne
033-002	Sehr geehrte Damen und Herren, nach Rücksprache mit unseren Mitarbeitern nehmen wir in unserer Eigenschaft als eine nach Naturschutzrecht anerkannte Naturschutzvereinigung zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung. Gemäß EnLAG § 2 (1) und (2) halten wir grundsätzlich für alle in Frage kommenden Variantenkorridore eine Erdverkabelung für erforderlich.	Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass es sich bei diesem Projekt um die Realisierung 380 kV-Leitung in der Standardbauweise Freileitung handelt. Das Energiewirtschaftsgesetz EnWG) normiert in § 43 die Freileitungsbauweise als Regeltechnik im Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz (HDÜ-Netz). Auch bei gemäß § 2 Abs. 1 EnLAG zu Pilotprojekten bestimmten Leitungen ist eine von der Regeltechnik abweichende Ausführung als Erdkabel nur bei Vorliegen der in § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG gesetzlich festgelegten Auslösekriterien und nur auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässig. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Erdverkabelung sind in Unterlage 1A (Erläuterungsbericht), Kap. 3.2 sowie in Unterlage 7A (Engstellensteckbriefe), Kap. A.1.1 ausführlich dargelegt. Im Rahmen der in Unterlage 7A (Engstellensteckbriefe) erfolgten Prüfung, ob in den identifizierten Engstellen die Freileitungs- oder die Erdkabelbauweise vorzugswürdig ist, wurden die im LROP geregelten Ziele und Grundsätze der Raumordnung (Abstandsvorgaben für Freileitungen, Berücksichtigung von Vorbelastungen und die Nutzung von Möglichkeiten der Bündelungsmöglichkeiten mit vorhandener technischer Infrastruktur) und die sonstigen relevanten Belange der Umweltverträglichkeit und der Raumordnung eingehend berücksichtigt.
033-003	Dies gilt umso mehr für Abschnitte, die für den Naturschutz und die Landschaftspflege von Bedeutung sind. in diesen haben die Ziele und Grundsätze des § 1 Bundesnaturschutzgesetz- hier insbesondere die Absätze 4 bis 6- besonderes Gewicht. Demnach gilt: "(4): Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen." (5): Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung	Es wird auf die vorstehenden Auswirkungen verwiesen.

	zu bewahren. [...] Energieleitungen [...] sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden." (6): Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile wie [...] Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer [...] sowie gartenbau- und landwirtschaftliche genutzte Flächen sind zu erhalten [...]. "	
033-004	Die vom Vorhabenträger, der Fa. Amprion, sowie vom Amt für regionale Landesentwicklung Oldenburg zur Eröffnung des ROV vorgelegten Planunterlagen werden diesen Anforderungen u.E. nicht gerecht. Das gilt besonders für die von Amprion als Vorzugstrasse vorgeschlagene Variante A, die als neu zu errichtende Freileitung geplant ist. Diese Freileitung würde eine unverbaut gebliebene, bedeutsame historische Kulturlandschaft, die Teil des Landschaftsschutzgebietes Nördlicher Teutoburger Wald/Wiehengebirge und des Naturparks TERRA. vita ist, zerschneiden und verunstalten. Die Freileitung würde zudem das FFH-Gebiel Nr. 448 "MausohrJagdgebiet-Belm- Bissendorf' und das besonders geschützte Biotop "Teichhaus" anschneiden bzw. überspannen. Die genannten Schutzgebiete zeichnen sich aus, durch einen hohen Artenreichtum, eine kleinräumige Strukturierung sowie für die Region charakteristische Landschaftselemente und Nutzungen. Durch den Neubau einer 380-kV-Freileitung würden die Funktionen dieses Naturraums sowie das Landschaftsbild stark und nachhaltig beeinträchtigt, teilweise sogar zerstört.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Bereiche, die einem gesetzlichen Schutz unterliegen, wurden im hier vorliegenden Raumordnungsverfahren betrachtet und fließen entsprechend ihrer Wertigkeit in die Bewertung ein. Bezüglich des FFH-Gebietes wurde in Kap. 7.6.4 in Unterlage 3 gezeigt, dass unter Berücksichtigung der auf Raumordnungsebene gebotenen Prüfdichte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass es unter Berücksichtigung der erwähnten Schadensminderungsmaßnahmen VFFH1 und VFFH2 sowie ggf. VFFH3, nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in Bezug auf alle maßgeblichen Bestandteile inkl. der Erhaltungsziele kommt. In Bezug auf die zu erhaltende Artenvielfalt wurde gezeigt, dass durch Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen sichergestellt ist, dass für den Naturhaushalt keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben verbleiben, die nicht kompensiert werden können. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren werden u.a. wertvolle Biotope im Rahmen der Bearbeitung der Eingriffsregelung bzw. der Umweltverträglichkeitsprüfung erneut berücksichtigt und detailliert behandelt. Gleiches gilt für das genannte FFH-Gebiet, welches gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einer gesonderten Prüfung unterzogen wird. Maßnahmen zur Schadensminderung sowie ggf. Kompensation werden im Raumordnungsverfahren bereits aufgezeigt und im Planfeststellungsverfahren festgesetzt. Die im Untersuchungsgebiet gelegenen Landschaftsschutzgebiete sowie der Naturpark werden innerhalb der UVS (vgl. Unterlage 2A, Kap. 4 und 5) eingehend betrachtet, bewertet und sowohl für das Schutzgut "Landschaft" sowie das Schutzgut "Mensch - Erholen" zur Ermittlung eines Vorzugskorridors herangezogen. Eine Region wie der Raum zwischen Melle, Osnabrück und Wehrendorf wird von den Menschen, die dort leben, auf vielfältige Art und Weise genutzt. Freizeit und Erholung spielen dabei eine wichtige Rolle. Die Naherholungsmöglichkeiten werden durch den Bau der Leitung nicht eingeschränkt, da in Strukturen wie das Wegenetz nicht eingegriffen

		wird. Zwar verändert sich das Landschaftsbild in seiner natürlichen Ausprägung. Die Erholung in Natur und Landschaft sowie die Nutzung der Landschaft zum Wandern oder Radfahren ist aber weiter möglich. Im Folgenden verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019. Aus diesem geht hervor, dass sich bei einer abschnittsübergreifenden Betrachtung Korridor B (Bl. 4211) in Verbindung mit Südkorridor 3 (Bl. 4210) als raum- und umweltverträglichster Gesamtkorridor für die Verknüpfung der beiden Leitungsabschnitte darstellt. Daraus leitet sich ab, an welchem Punkt die beiden Vorhaben vor der UA Lüstringen zusammentreffen. Ab diesem Punkt wird lediglich eine 380-kV-Leitung zur UA Lüstringen verlegt (aufgrund der 400-m-Puffer als Erdkabel). Dementsprechend kommt es nicht zu einer Doppelbelastung durch zwei Vorhaben. Der Vorzug für den Korridor B weicht von der bisherigen Vorteilsfindung für den Abschnitt Bl. 4211 ab, in der Korridor A als vorzugswürdiger Korridor identifiziert wurde (vgl. ROV zur 4211, Unterlage 1A Erläuterungsbericht). Dies liegt v. a. darin begründet, dass sich durch die abschnittsübergreifende Betrachtung unterschiedliche Synergien mit den Südkorridoren (Bl. 4210) ergeben. Zudem erweist sich Korridor B (Bl. 4211) durch einen Wechsel der Bauweise (Freileitung zu Erdkabel) in einigen Bereichen nun als konfliktärmer. So ist der Abschnitt ab Wissingen bis westlich Natbergen nunmehr als Erdkabel geplant und nicht mehr als Freileitung. Im hiesigen Raumordnungsverfahren beantragt daher die Vorhabenträgerin nunmehr Korridor B als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211).
033-005	"Laut Landschaftsbildbewertung der Stadt Osnabrück (Dense & Lorenz, Riedl / v. Dressler, 2015) kommt dem gesamten betroffenen Landschaftsraum eine hohe Bedeutung für die Erholung zu. Die Erholungsfunktion des Raumes würde durch eine Erdverkabelung und Bündelung der verbleibenden Freileitungseinrichtungen gestärkt" (Zitat aus der Stellungnahme der Stadt Osnabrück zum vorliegenden ROV, .Az. 61 5 KO/ vom 27.05.2019).	Das EnLAG setzt für Pilotprojekte zur Teilerdverkabelung den Rahmen, in dem auf technisch-wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten eine Teilerdverkabelung zum Einsatz kommen kann. Das EnLAG formuliert keine Erdverkabelungspflicht. Die Freileitungsbauweise stellt auch bei den Erdkabel-Pilotprojekten die Regelbauweise dar. Das EnLAG eröffnet lediglich die Möglichkeit, im Rahmen von bestimmten Pilotprojekten die Erdkabeltechnik auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zu erproben. Für jene Teilabschnitte des Vorhabens, für die eine Teilerdverkabelung nach den Vorgaben des EnLAG grundsätzlich in Betracht kommt, ist im Einzelfall zu prüfen, in welchem Verhältnis die erzielbaren Verbesserungen, zum Beispiel im Hinblick auf den Schutz des Artenschutzes, zu den Nachteilen der Erdkabelbauweise stehen. In Erfüllung dieser gesetzlichen Anforderungen sind die Engstellen für die drei Korridore betrachtet und bewertet worden. Im Übrigen verweisen wir auf die vorstehenden Ausführungen.
03	Im Verlauf der Vorzugstrasse A und ihrer Variante B wird das Kulturdenkmal Schelenburg tangiert.	Grundlage für die Ermittlung der Beeinträchtigungen auf die Schelenburg waren die

	Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) ordnet das Objekt wie folgt ein und macht zudem eindrückliche Aussagen zu weiteren Aspekten der historischen Kulturlandschaft des Planungsraumes: "Die Niederungsburg [kann] als die wohl älteste des Landkreises {Osnabrück] dieser Art angenommen werden. Somit ist eine hohe wissenschaftliche Bedeutung mit Seltenheitswert und in nahezu ungestörter Überlieferungssituation belegt. Darüber hinaus hat die Anlage als Landmarke in diesem Bereich der Gemeinde [Bissendorf] auch eine städtebauliche Bedeutung aufgrund ihres Einflusses auf das Landschafts- und Ortsbild Die waldreiche und flache Landschaft im Landkreis Osnabrück, mit sie durchfließenden Wasserläufen, weist eine typische Siedlungsstruktur auf. Kleinere Bauernschaften und Kleinstsiedlungen prägen die von dichterer Bebauung freigehaltenen Bäume. Die Flachlandburg Sehelenburg umgibt eine solche Siedlungsstruktur, die noch viel von ihren Ursprüngen und von der Verbindung zur Burg und die sie umgebenden Bauerschatten vermitteln kann. [...] Bei der Bewertung von Objekten sind die nahezu ungestörte Oberlieferungssituation, aber auch die Unverzichtbarkeit [...] Voraussetzung für das Vorhandensein einer Denkmaleigenschaft. Bei dem Objekt ist diese [...] Authentizität und Originalität gegeben. [...] Die Schloßanlage [...] ist [...]eine der letzten ihrer Art. [...] Ein weiterer Aspekt ist der Identifikationswert des Schlosses." (Zitate aus der Begründung der zur Denkmaleigenschaft der Schelenburg, NLD, Hannover, 24.05.2019)."	zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung zur Verfügung gestellten Informationen zum Schutz des Baudenkmals. Nach diesen Unterlangen erstreckte sich der denkmalrechtliche Schutz sowohl auf das Schloss, als auch auf die es umgebenden Wasseranlagen und die Grünanlagen. Im RROP des Landkreises Osnabrück findet die Schelenburg, z. B. im Kapitel D 2.6 "Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter" (aber auch in allen übrigen Kapiteln des RROP) keine Erwähnung. Im Rahmen der Erstellung der ROV-Unterlagen war aufgrund der Lage der Schelenburg in der Niederung, der sie umgebenden Gebäude und Gehölze sowie die Abstände zu den Korridoren nicht von einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Schelenburg durch das Vorhaben auszugehen. Nach der Einreichung der Antragsunterlagen für das ROV wurden dem Vorhabenträger weitere Unterlagen übermittelt, welche den Schutz der Schelenburg sowie die umgebenden Anlagen konkreter darstellen. Danach ist die Schelenburg sowohl als Einzeldenkmal gem. § 3 Abs. 2 NDSchG, als auch als Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 3 NDSchG denkmalrechtlich geschützt. Gem. einer Stellungnahme des Nds. Landesamts für Denkmalpflege (NLD) v. 24.5.2019 und eines aktuellen Auszuges aus dem Verzeichnis der Baudenkmale gem. § 3 NDSchG v.16.10.2019 sind insbesondere der Schlossgarten und das die Burg ringförmig umgebende Gräfte- und Gewässersystem wichtige konstituierende Bestandteile der denkmalrechtlich geschützten Anlage. Zu der denkmalrechtlich geschützten Anlage zählen ferner auch ein östlich des Torflügels gelegenes Wohn- und Wirtschaftsgebäude (ehem. Försterhaus). Der Schelenburg wird ein prägender Einfluss auf das Landschafts- und Ortsbild zugesprochen. Die Vorhabenträgerin wurde darüber hinaus am 28.10.2019 vom NLD über eine Ortsbegehung am 25.10.2019 zur abschließenden denkmalfachlichen Bewertung der Burg mit den Außenanlagen durch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) informiert. Gem. dieser Mitteilung erstreckt sich der Umfang des Gruppendenkmals noch weiter in Richtung Süden als in den bisher vorliegenden Daten abgebildet. So bildet, anders als bisher angenommen, die Schledehauser Straße nicht die südliche Grenze des Denkmals. Das Denkmal erstreckt sich weiter nach Süden entlang der Schelenburger Straße sowie weiter in südöstliche Richtung entlang des Wierauweges bis südlich des Waldbades. Die ausgehend von diesen zusätzlichen Informationen im zusätzlichen Dokument zu den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren (Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf, November 2019) durchgeführte vertiefte Prüfung der Auswirkungen auf die Schelenburg hat ergeben, dass eine Beeinträchtigung des

		Erscheinungsbildes der Schelenburg durch Korridor A und B jahreszeitlich bedingt (unbelaubter Zustand) nicht ausgeschlossen werden kann. Die Außenanlagen und das Schloss selbst sind durch vorhandene hochwachsende Gehölze zu den Korridoren A und B hin abgeschirmt. Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Schelenburg sind allenfalls in den Wintermonaten anzunehmen, wenn sich die vorhandenen Laubgehölze im unbelaubten Zustand befinden. Die Wirkung des Schlosses kann in dieser Zeit durch das Vorhaben (Korridore A und B) geschmälert werden. Der kürzeste Abstand zur Mittelachse des Korridors A beträgt ca. 500 m, zur Mittelachse des Korridors B sind es ca. 250 m. Korridor C verläuft in noch größerem Abstand südlich der Schelenburg. Sie befindet sich außerhalb des Untersuchungsgebietes von Korridor C. Es wird davon ausgegangen, dass Korridor C das Erscheinungsbild der Schelenburg nicht beeinträchtigt. In Bezug auf die Schelenburg ist Korridor C deshalb die konfliktärmste Lösung. Da Korridor B in einem etwas geringeren Abstand und sowohl nördlich als auch westlich der Schelenburg verläuft, ist Korridor A in dieser Hinsicht im Vergleich zu Korridor B etwas konfliktärmer. Eine Beeinträchtigung der Schelenburg kann weder bei Korridor A noch bei Korridor B ausgeschlossen werden, wenngleich Korridor A aufgrund des größeren Abstandes zur Burg etwas konfliktärmer ist. In der Gesamtabwägung aller Belange überwiegen die Nachteile bei Korridor A (z. B. Schutzgut Tiere und Pflanzen, Querung des Golfplatzes, Querung eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung mit Inanspruchnahme von Wald, Querung von Altlasten) im Vergleich zu Korridor B.
033-007	Die vorgetragenen Aspekte müssen ergänzt werden um die Sichtbeziehungen zwischen der Burg und den auf den sie umgebenden Hügeln in den genannten Bauernschaften errichteten vormaligen Warnsystemen. ln Krevinghausen (Auf der Hage), im Teichhaus (Pöpkenburg), im Wulfter Berg (namenlos) und in Schledehausen (Hohe Leuchte) bestehen noch heute Rudimente von Vorposten, die in früheren Zeiten feindliche Annäherungen mit Rauch ankündigten. Diese historischen Sichtbeziehungen worden durch die Errichtung einer neuen Freileitung zerstört, die historischen räumlichen Bindungen zwischen Wehranlage und umgebenden Bauernschaften zumindest erheblich beeinträchtigt	Das Raumordnungsverfahren ist grundsätzlich ein überörtliches und überfachliches "Vorprüfungsverfahren". Sein Zweck liegt in der Prüfung, ob und ggf. unter welchen Einschränkungen das Vorhaben i.S.v. § 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 ROG raumverträglich ist. Darin eingeschlossen ist die Prüfung von Trassenalternativen. Maßstab und Konkretheit der zu prüfenden Tatbestände richten sich im Raumordnungsverfahren nach dem Charakter der Erfordernisse der Raumordnung und ihrem Detaillierungsgrad. Zum Prüfungsmaßstab der Erfordernisse der Raumordnung zählen Ziele und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Weiterer Prüfmaßstab des Raumordnungverfahren ist gem. § 15 Abs. 1 S. 2 ROG die Übereinstimmung des Vorhabens mit anderen raumrelevanten Belangen. Der gesamte Prüfmaßstab ist insoweit grundsätzlich auf überörtliche Gesichtspunkte beschränkt (§ 15 Abs. 1 S. 2 ROG). Der Prüfmaßstab des Raumordnungsverfahrens schließt im Falle einer - wie hier - integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auch die

		durch die Planung berührten umweltrelevante Belange ein. Der Zweck des Raumordnungsverfahrens begrenzt den Prüfmaßstab der integrierten UVP: Eine umfassende Bestandsaufnahme der Umwelt ist ebenso wenig geboten, wie eine inhaltliche Feinprüfung. Vielmehr beinhaltet die raumordnungsverfahrensbezogene UVP (nur) die Prüfung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen unter überörtlichen Gesichtspunkten, stellt also eine raumbezogene Schlüssigkeitsprüfung und eine umweltübergreifende "Grobprüfung" dar. Die "Feinprüfung" ist im Hinblick auf das hiesige Vorhaben dem nachgelagerten Planfeststellungsverfahren vorbehalten. Vor diesem Hintergrund entspricht die geforderte Einzelfallprüfung etwaiger Betroffenheiten von Baudenkmälern unter Berücksichtigung konkreter Wirk- und Blickbeziehungen sowie Fernwirkungen auf nicht dem Prüfmaßstab des Raumordnungsverfahrens. Sie ist dem Raumordnungsverfahren wesensfremd und daher grundsätzlich nicht geboten. Sie ist davon abgesehen auch nur begrenzt sinnvoll durchführbar, da für die konkrete Prüfung etwaiger Betroffenheiten und potentieller Beeinträchtigungen von Baudenkmälern durch das Vorhaben Angaben zu Masttypen und Maststandorten und zu den KÜS erforderlich sind. Die entsprechenden Planungen und Festlegungen erfolgen jedoch erst auf der dem Raumordnungsverfahren nachgelagerten Planungsstufe, d.h. im Planfeststellungsverfahren. Entsprechend werden potentielle Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes von obertägigen Denkmälern unter Berücksichtigung von Blickbeziehungen und Fernwirkungen erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft und durch entsprechende Vorgaben berücksichtigt. Im Übrigen siehe Stellungnahme 033-006.
033-008	Den gesetzlichen Vorgaben nach Bündelung von Energieleitungen und Verlegung von Bestands- und Neubauten unter die Erde muss auch für die hier geplante Höchstspannungsleitung gefolgt werden, damit die historische Kulturlandschaft zwischen Wehrendorf und Lüstringen auch nach dem Bau dieser Höchstspannungsleitung erhalten bleibt. Die Errichtung einer Freileitung auf der Vorzugstrasse A ist daher abzulehnen.	Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) normiert in § 43 die Freileitungsbauweise als Regeltechnik im Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz (HDÜ-Netz). Eine abweichende Ausführung als Erdkabel ist nur bei Pilotprojekten und nur bei Vorliegen gesetzlich festgelegter Ausnahmetatbestände auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässig. Im Übrigen verweisen wir auf die vorstehenden Ausführungen. Im Folgenden verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019. Aus diesem geht hervor, dass sich bei einer abschnittsübergreifenden Betrachtung Korridor B (Bl. 4211) in Verbindung mit Südkorridor 3 (Bl. 4210) als raum- und umweltverträglichster Gesamtkorridor für die Verknüpfung der beiden Leitungsabschnitte darstellt. Daraus leitet sich ab, an welchem Punkt die beiden Vorhaben vor der UA Lüstringen zusammentreffen. Ab diesem Punkt wird lediglich eine 380-kV-Leitung zur UA

		Lüstringen verlegt (aufgrund der 400-m-Puffer als Erdkabel). Dementsprechend kommt es nicht zu einer Doppelbelastung durch zwei Vorhaben. Der Vorzug für den Korridor B weicht von der bisherigen Vorteilsfindung für den Abschnitt Bl. 4211 ab, in der Korridor A als vorzugswürdiger Korridor identifiziert wurde (vgl. ROV zur 4211, Unterlage 1A Erläuterungsbericht). Dies liegt v. a. darin begründet, dass sich durch die abschnittsübergreifende Betrachtung unterschiedliche Synergien mit den Südkorridoren (Bl. 4210) ergeben. Zudem erweist sich Korridor B (Bl. 4211) durch einen Wechsel der Bauweise (Freileitung zu Erdkabel) in einigen Bereichen nun als konfliktärmer. So ist der Abschnitt ab Wissingen bis westlich Natbergen nunmehr als Erdkabel geplant und nicht mehr als Freileitung. Im hiesigen Raumordnungsverfahren beantragt daher die Vorhabenträgerin nunmehr Korridor B als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211).
033-009	Sehr geehrte Damen und Herren, im Nachgang zu unserer o.g. Stellungnahme beantragen wir folgende Ergänzung in das Raumordnungsverfahren rnitaufzunehmen: In unserer Stellungnahme beschreiben wir den Konflikt, der sich durch die geplante Trasse für die Sichtbeziehungen zwischen der Burg und dem auf den umgebenden Hügeln in den genannten Bauernschaften errichteten vormaligen Warnsystem ergibt. Um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausreichend bewerten zu können, sollte eine Landschaftsbildanalyse inklusive einer Visualisierung erstellt werden.	Die Prüfung einer möglichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes, der Blickbeziehungen und der Fernwirkungen der obertägigen Denkmale durch das Vorhaben entspricht wie vorstehend bereits ausgeführt grundsätzlich nicht der im Raumordnungsverfahren gebotenen Prüftiefe.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
034-001	Beginn Einwendung Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	ohne
034-002	Sehr geehrte Damen und Herren, zu der erneuten Beteiligung zum o.g. Verfahren verweise ich auf unsere Stellungnahme vom 29.05.2018 und auf unseren Hinweis vom 28.03.2019 die weiterhin Gültigkeit haben. Ergänzend teile ich Ihnen mit, dass für den Bereich Grundwasser (…), für den Bereich Oberflächengewässer (...) zur Verfügung stehen.	Die in Bezug genommene Stellungnahme vom 29.05.2018 sind in dem Raumordnungsverfahren für den Abschnitt Melle (Pkt. Königsholz) - UA Lüstringen (Bl. 4210) abgegeben worden. Insoweit verweisen wir auf unsere in diesem Verfahren abgegebene Erwiderung. Soweit sich die in dem anderen Raumordnungsverfahren abgegebene Stellungnahme auf Räume beziehen, die in beiden Verfahren zum jeweiligen Untersuchungsgebiet zählen, verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019 und das zusätzliche Dokument zu den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren mit dem Titel "Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf" (November 2019). Aus diesem geht hervor, dass sich bei einer abschnittsübergreifenden Betrachtung Korridor B (Bl. 4211) in Verbindung mit Südkorridor 3 (Bl. 4210) als raum- und umweltverträglichster Gesamtkorridor für die Verknüpfung der beiden Leitungsabschnitte darstellt. Dieses Ergebnis weicht von der bisherigen Vorteilsfindung für den Abschnitt Bl. 4211 ab, in der Korridor A als vorzugswürdiger Korridor identifiziert wurde (vgl. ROV zur 4211, Unterlage 1A Erläuterungsbericht). Dies liegt v. a. darin begründet, dass sich durch die abschnittsübergreifende Betrachtung unterschiedliche Synergien mit den Südkorridoren (Bl. 4210) ergeben. Zudem erweist sich Korridor B (Bl. 4211) durch einen Wechsel der Bauweise (Freileitung oder Erdkabel) in einigen Bereichen nun als konfliktärmer. So ist der Abschnitt ab Wissingen bis westlich Natbergen nunmehr als Erdkabel geplant und nicht mehr als Freileitung. Im hiesigen Raumordnungsverfahren beantragt daher die Vorhabenträgerin nunmehr Korridor B als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211).

Nowega GmbH

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
035-001	Beginn Einwendung Nowega GmbH	ohne
035-002	Sehr geehrte Frau Brecht, vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie uns als Träger öffentlicher Belange am obigen Verfahren beteiligen.	ohne
035-003	Von dem Vorhaben sind bekanntlich nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH betroffen: Gashochdruckleitung 03.6.1 Malbergen - Gretesch, Schutzstreifenbreite 8,00 m Kabel K-03.6.1 Malbergen - Gretesch In Bezug auf unsere Stellungnahmen vom 25.05.2018 (Az. N2014-0368-2) und 01.02.2019 (Az.: N2014-0368-3) im bisherigen Verfahren ergeben sich keine weiteren Anregungen oder Bedenken Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung. .	Die in Bezug genommenen Stellungnahmen vom 25.05.2018 und 01.02.2019 sind in dem Raumordnungsverfahren für den Abschnitt Melle (Pkt. Königsholz) - UA Lüstringen (Bl. 4210) abgegeben worden. Insoweit verweisen wir auf unsere in diesem Verfahren abgegebene Erwiderung. Soweit sich die in dem anderen Raumordnungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen auf Räume beziehen, die in beiden Verfahren zum jeweiligen Untersuchungsgebiet zählen, verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019 und das zusätzliche Dokument zu den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren mit dem Titel "Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf" (November 2019). Aus diesem geht hervor, dass sich bei einer abschnittsübergreifenden Betrachtung Korridor B (Bl. 4211) in Verbindung mit Südkorridor 3 (Bl. 4210) als raum- und umweltverträglichster Gesamtkorridor für die Verknüpfung der beiden Leitungsabschnitte darstellt. Dieses Ergebnis weicht von der bisherigen Vorteilsfindung für den Abschnitt Bl. 4211 ab, in der Korridor A als vorzugswürdiger Korridor identifiziert wurde (vgl. ROV zur 4211, Unterlage 1A Erläuterungsbericht). Dies liegt v. a. darin begründet, dass sich durch die abschnittsübergreifende Betrachtung unterschiedliche Synergien mit den Südkorridoren (Bl. 4210) ergeben. Zudem erweist sich Korridor B (Bl. 4211) durch einen Wechsel der Bauweise (Freileitung oder Erdkabel) in einigen Bereichen nun als konfliktärmer. So ist der Abschnitt ab Wissingen bis westlich Natbergen nunmehr als Erdkabel geplant und nicht mehr als Freileitung. Im hiesigen Raumordnungsverfahren beantragt daher die Vorhabenträgerin nunmehr Korridor B als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211).

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
036-001	Beginn Einwendung Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	ohne
036-002	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.
036-003	Hinsichtlich der Prüfung auf Umweltbelange ist aufgrund der Zuständigkeitsregelung (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.1 0.2009) für Hochspannungsleitungen, hier für den Vollzug der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BlmSchV (ZustVO-UmweltArbeitsschutz - Nr. 8.1.1 0), die betroffenen Landkreise, großen selbstständigen Städte und kreisfreien Städte zuständig.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.

Umweltforum Osnabrücker Land e.V.

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
037-001	Beginn Einwendung Umweltforum Osnabrücker Land e.V.	ohne
037-002	Sehr geehrte Damen und Herren, in dem vorbezeichneten Genehmigungsverfahren gibt das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., und des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V., folgende Stellungnahme ab, mit der zugleich Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.	ohne
037-003	0. Grundsätzliches Auch die Planung der 380 kV-Leitung Wehrendorf-Lüstringen ist u.a. angesichts der stillgelegten und stillzulegenden Atomkraftwerke in Norddeutschland, die eine verwendbare Leitungsinfrastruktur hinterlassen, des noch dringend zu lösenden Aufbaus von Speichertechnologien, der Möglichkeit über das Prinzip "Power-to-Gas" alternativ vorhandene Gasleitungsnetze und -speicher zu nutzen, grundsätzlich in Frage zu stellen, da wahrscheinlich die Planung der 380 kV-Leitung Wehrendorf Lüstringen am prognostizierten Bedarf vorbeigeht und damit den Grundsätzen der Raumordnung widerspricht.	Bereits in 2009 hat der Gesetzgeber auf die Notwendigkeit des Netzausbaus v.a. aufgrund des Zubaus von erneuerbaren Energien reagiert und das Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) verabschiedet. Das EnLAG nennt insgesamt 22 Vorhaben, die vordringlich realisiert werden sollen. Für die Auswahl dieser Projekte hat der Gesetzgeber verschiedene Quellen herangezogen. Zu den wichtigsten gehören die dena-Netz-studie I der Deutschen Energie-Agentur und die Leitlinien für die trans-europäischen Energienetze (TEN-E) der Europäischen Union. Das EnLAG bestätigt allen 22 Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf (§ 1 Abs. 2 EnLAG). Es ist damit bereits gesetzlich fest verankert, dass die jeweilige Leitung gebraucht wird. Der Neubau einer 380-kV-Stromleitung zwischen Wehrendorf und Gütersloh ist als Vorhaben Nr. 16 im Bedarfsplan (Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG) aufgeführt. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für das Vorhaben stehen somit kraft Gesetzes verbindlich fest. Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit dem EnLAG-Vorhaben Ganderkesee – Wehrendorf, welches unter der Anlage Ziffer 2 aufgeführt ist. Über die Leitung von Ganderkesee nach Wehrendorf wird die in Norddeutschland erzeugte Windenergieleistung in Richtung Wehrendorf transportiert. Die Leitungstrasse von Wehrendorf über Lüstringen nach Gütersloh wird für den weiterführenden Transport der Energie benötigt. Mit diesem Ausbau soll eine leistungsstarke Verbindung zwischen den Regionen Osnabrück und Ostwestfalen geschaffen werden.
037-004	Der Ausbau der 380 kV-Leitung Wehrendorf-Lüstringen in wesentlichen Teilen als Wechselstromleitung lässt gegenüber einer Gleichstromleitung keine zusätzlichen Vorteile	Das vermaschte deutsche Stromnetz wird mit Drehstrom betrieben. Die sogenannte Hochspannungs- Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) eignet sich nur für lange Direktverbindungen

	erkennen und wäre insbesondere wegen der Schwierigkeiten der Erdverkabelung ein erheblich größerer Eingriff in das Landschaftsbild, was ebenfalls den Grundsätzen der Raumordnung widersprechen dürfte.	zwischen zwei Punkten. Da die Leitung Wehrendorf - Gütersloh Versorgungsengpässe im vermaschten Stromnetz beseitigen soll, wird sie als Drehstromleitung in allen Netzentwicklungsplänen bestätigt und ist als Vorhaben Nr. 16 im EnLAG enthalten. Die Vorhabenträgerin hat damit den gesetzlichen Auftrag, die Leitung als Drehstromverbindung zu realisieren, um die Versorgungssicherheit aufrechtzuerhalten. Nur die von der Vorhabenträgerin geplante Drehstromleitung beseitigt die drohenden Engpässe im Übertragungsnetz und ermöglicht eine sichere Energieversorgung. Denn sie überträgt nicht nur den Strom, den die Windenergieanlagen im Norden produzieren, nach Süden. Sie versorgt im Lastfall auch umgekehrt die Menschen im Norden mit Energie aus dem vermaschten Netz.
037-005	1. Untersuchungsrahmen Das Raumordnungsverfahren für die Planung der 380 kV-Leitung Wehrendorf-Lüstringen (EnLAG Nr. 16) beplant nur den nördlichen von zwei Teilstücken des Projekts auf niedersächsischer Seite. Die Teilabschnitte sowie die Umspannwerke sind sinnvollerweise im Rahmen eines ROV nicht zu trennen, da sonst der Übergabepunkt nicht das Ergebnis der Minimierung der gesamten Raumwiderstände widerspiegeln würde, sondern nur das Ergebnis eines Teilverfahrens, dass den Übergabepunkt vorgibt und somit das Ergebnis des folgenden Teilstücks stark beeinflusst. Auch muss am Übergabepunkt Lüstringen allein durch die räumliche Nähe der beiden Teilabschnitte die Raumwiderstände für beide Abschnitte in einem ROV betrachtet und abgewogen werden. So wäre beispielsweise eine Bündelung der beiden Teilabschnitte im Bereich Lüstringen an der Bahnschiene möglich, wenn das Raumordnungsverfahren die Planung der gesamten 380 kV-Leitung Wehrendorf-Lüstringen-NRW-Grenze umfassen würde.	Die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung ist allgemein anerkannt. Ihr liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Planung verbunden sind, die Genehmigungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann. Dritte haben deshalb grundsätzlich kein Recht darauf, dass über die Zulassung eines Vorhabens insgesamt, vollständig und abschließend in einem einzigen Bescheid entschieden wird. Die Abschnittsbildung darf allerdings Dritte nicht dadurch in ihren Rechten verletzen, dass sie die Verwirklichung des durch Art 19 Abs. 4 S. 1 GG gewährleisteten Anspruchs auf Rechtsschutz faktisch unmöglich macht. Die abschnittsweise Planfeststellung muss darüber hinaus dem Grundsatz umfassender Problembewältigung gerecht werden und der gebildete Abschnitt darf einer eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung nicht entbehren. Im Bereich des Energieleitungsrechts setzt die sachliche Rechtfertigung eines Leitungsabschnitts dabei nicht voraus, dass der Abschnitt eine selbständige Versorgungsfunktion aufweist (BVerwG, Urteil vom 15.12.2016, Az. 4 A 4.15). Darüber hinaus dürfen nach einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vorneherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Die für das EnLAG-Projekt Nr. 16 vorgenommene Abschnittsbildung wird diesen Anforderungen gerecht. Im Folgenden verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019, welches Sie als Anlage im Rahmen der Synopse erhalten haben.
037-006	Eine Prüfung der Varianten im Süd- und Nordkorridor kann aus unserer Sicht nicht korrekt vorgenommen worden sein. Die Möglichkeit der Erdverkabelung innerhalb der Bestandstrasse der 220 kV Leitung im Südkorridor wurde insbesondere	Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

	im Bereich südlich des Stockumer Mark nicht ausreichend berücksichtigt. Letztere könnten möglicherweise erheblich geeigneter mit entsprechender Erdverkabelung sein als die größtenteils als Freileitung geplante und vom Vorhabenträger favorisierte Variante im Nordkorridor.	
037-007	2. Plausibilität, Untersuchungsumfang und -tiefe Die Unterlagen des Raumordnungsverfahrens für die Planung der 380 kV-Leitung Wehrendorf Lüstringen enthalten beispielsweise hinsichtlich der Bündelungspotenziale mit bestehenden Freileitungen, der Anzahl betroffener Wohnhäuser im Abstand von 200 m zur Leitungsachse, des Konfliktpotentials mit Baudenkmälern, der Übernahme der Belange der Raumordnung, den Vorbelastungen des Landschaftsbilds, der Erholungseignung der Landschaft, der Gebiete mit überdurchschnittlicher faunistischer Bedeutung und des avifaunistischen Gefährdungspotenzials zahlreiche, in sich unstimmige bzw. widersprechende Darstellungen und Informationen. sodass auch die Schlussfolgerungen nicht plausibel sein können. Die Darstellung der potentiellen Konflikte der 380 kV-Leitung mit dem Wohl des Menschen soll u.a. durch die Karte Menschen und Wohnen (Karte 1) Rechnung getragen werden, in der das Wohnumfeld von Wohngebäuden im Außenbereich mit einem Puffer von 200 m und mit 400 m im Innenbereich als sensibel dargestellt wurde. Auch hier wurden beispielsweise in Darum und Jeggen Puffer nicht bzw. nicht vollständig berücksichtigt.	Die sehr pauschale Aussage, dass die ROV-Unterlage weitreichend mängelbehaftet ist, wird unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. In der Umweltstudie wurden alle Schutzgüter gem. UVPG (mit Stand vom 5.5.2017) beschrieben, dargestellt und bewertet. Auch die dazu verwendete Methode ist in der Unterlage dokumentiert. In der Raumverträglichkeitsstudie wurden ebenso alle bestehenden raumordnerische Festlegungen (RROP des LK Osnabrück, LROP) berücksichtigt. Für die Darstellung der Wohngebäude und die Erstellung der Puffer wurden Daten der Landesvermessung (ALKIS) sowie Bebauungspläne und Innen-/Außenbereichssatzungen der Städte und Gemeinden verwendet. Diese wurden zu Beginn der Bearbeitung bei den jeweiligen Stellen abgefragt und stellen somit die aktuellste verfügbare Datengrundlage dar. Es wird ferner auf die weiteren Ausführungen verwiesen.
037-008	Während die Methodik der Waldstrukturkartierung detailliert erläutert wurde, lassen sich die Ergebnisse der Kartierung nicht oder nur extrem vereinfacht finden. Die besondere Bedeutung einzelner Waldflächen spiegelt sich nicht in den Unterlagen wieder. Dieses wäre aber sehr bedeutsam für das ROV gewesen, da Waldflächen unter, neben oder über 380 kV-Leitungen unter erheblichem Verlust der Waldfunktionen leiden, wenn Wald im Sinne des Gesetzes überhaupt noch erhalten bleibt.	Die für artenschutzrechtliche Fragestellungen relevanten Informationen zur Waldstruktur (z. B. Tot- und Altholzvorkommen, Habitatbäume, Strukturreichtum, etc.), die im Rahmen der Waldkartierungen erfasst wurden, sind in der UVS aus Gründen der Übersichtlichkeit im Bestand nicht dargestellt. Sie werden jedoch im Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 4) beschrieben und bewertet, die Ergebnisse fließen daher in die UVS mit ein. Generell werden die Waldflächen in der UVS berücksichtigt und fließen mit ihrem, je nach Bauweise spezifischen Konfliktpotenzial, in die Variantenvergleiche mit ein. Im Rahmen der Feintrassierung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird eine möglichst geringe Belastung der Waldflächen angestrebt. Es ist ein grundsätzliches Ziel der Planungen, bestehende Gehölzbestände möglichst zu schonen. Zudem besteht teilweise die Möglichkeit eine Bündelung an bestehender Infrastruktur zu verfolgen und somit die Beeinträchtigung des Waldes zu mindern. Weiterhin können zusätzliche Maßnahmen (u.a. ökologisches Schneisenmanagement, eingeengter Arbeitsstreifen) umgesetzt werden, um den Eingriff in die Umwelt zu mindern. Ob der Wald, den die Freileitung quert, dauerhaft erhalten werden kann und damit die ihm gesetzlich zugewiesene Nutz-, Schutz und Erholungsfunktion weiterhin beibehält,

		wird im Rahmen des Pflanfeststellungsverfahrens eingehend geprüft. Notwendige Eingriffe auf die Waldflächen werden mit Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.
037-009	Die Nutzungskartierung (Karte 4) enthält viele offenkundige Fehler, die zum Teil seit Jahrzehnten nicht die dargestellt genutzten Flächen betreffen. Beispielsweise sind viele Extensivgrünlandflächen als Acker dargestellt und viele dargestellte Grünlandflächen werden seit vielen Jahren geackert (siehe z.B. in der Niederung des Westernmoorbaches, westlich von Schledehausen). Der alte Gehölzbestand im Bereich des Golfplatzes wird als Sport- und Freizeitfläche dem Nutzungstyp der Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen zugeordnet. Da es sich um einen Lebensraum landesweiter Bedeutung für den Rotmilan handelt ist diese Einordnung mit Sicherheit nicht gerechtfertigt.	Für die innerhalb des UG dargestellten und bewerteten Nutzungstypen wurden keine eigenen Erhebungen durchgeführt. Die Nutzungstypen wurden auf Grundlage des ATKIS Basis DLM vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen dargestellt und bewertet (LGLN 2017). Das Digitale Landschaftsmodell beschreibt die Erdoberfläche. Dabei werden die Objekte, z. B. linienhafte Strukturen, wie Verkehrswege oder flächenhafte Landschaftsteile, wie Siedlungsgebiete, Vegetations- und Wasserflächen, nach ihrer Form und Lage durch Koordinaten definiert und durch Attribute (z. B. Straßenklassifizierung, Art der Vegetation) beschrieben. Die räumliche Lage wird für das Basis-DLM maßstabs- und abbildungsunabhängig angegeben. Als wesentliche Quelle für die Erfassung des Basis-DLM diente in Niedersachsen die Deutsche Grundkarte 1:5000 (DGK5). Heute werden die Digitalen Orthophotos (DOP) für die Aktualisierung der DLM-Daten verwendet. Der Inhalt des Basis-DLM ist in einem Objektartenkatalog festgelegt. Das Basis-DLM aus ATKIS besteht aus Vektordaten und wird für ausgewählte Objektarten (z. B. Straßen) ständig fortgeführt (Spitzenaktualität). Turnusmäßig gilt ein vierjähriger Fortführungsrhythmus. Neben einer hohen geometrischen Genauigkeit zeichnet sich das Basis-DLM durch eine große Informationsdichte aus, die sich an der TK25 orientiert. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens werden diese Daten durchaus als ausreichend betrachtet. Grundsätzlich werden für das folgende Planfeststellungsverfahren flächendeckende Biotoptypenkartierungen und umfassende faunistische Erhebungen durchgeführt, um den Bestand vollständig erfassen und bewerten zu können. Aufgrund des Alters der Daten (2017) kann es im Einzelfall zu Abweichungen des derzeitigen Ist-Zustand der Flächen kommen. Allerdings überlagern sich die Gehölze aus dem DLM mit der ausgewiesenen Sportfläche im DLM. Für die Bewertung der Konflikte wurden diese jedoch separat betrachtet und sind mit höherem Konfliktpotenzial in die Bewertung eingeflossen. Die Gehölzbestände im Bereich des Golfplatzes wurden somit berücksichtigt.
037-010	Die avifaunistischen Untersuchungsgebiete scheinen mehr oder weniger willkürlich abgegrenzt. Die nach welcher Methodik auch immer untersuchten Gebiete mögen vielleicht einen Überblick über den Schwerpunkt der Vorkommen sensibler Arten geben, aber aufgrund fehlender Untersuchungen weiter Teile der potentiellen Leitungstrassen können durchaus relevante Arten unerfasst geblieben sein, die bei der Varianten-Entscheidung so unzureichenderweise unberücksichtigt bleiben mussten.	Im Hinblick auf europäische Vogelarten sowie FFH-Anhang IV-Arten wurde in den Korridoren von TNL das Habitatpotenzial in einer Übersichtsbegehung sowie mittels einer Waldstrukturkartierung in Teilbereichen ermittelt. Eine flächendeckende Erfassung von allen Tier- und Pflanzenarten in allen Trassenkorridoren ist im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht angemessen und wurde auch nicht durchgeführt, was den Unterlagen auch zu entnehmen ist. Vor diesem Hintergrund bleibt unklar was das Umweltforum mit

		"avifaunistische Untersuchungsgebiete" meint. Weiterhin wurden die Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten ausführlich recherchiert, wobei auf verfügbare Daten aus Literatur sowie (soweit vorhanden) des behördlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes zurückgegriffen wurde. Im Rahmen der Datenrecherche wurden u.a. die UNB des Landkreises Osnabrück von behördlicher Seite sowie der NABU Osnabrück von ehrenamtlicher Seite angefragt. Von beiden Stellen kam der Hinweis, dass in der Angelegenheit nicht weitergeholfen werden kann. Daher ist die Aussage des Umweltforum Osnabrücker Land, an dem der NABU ja auch beteiligt ist, über scheinbar "allgemeine bekannte" Vorkommen nicht ganz nachvollziehbar. Die Datenlage erscheint aus fachlicher Sicht als geeignet für die notwendigen Beurteilungen im Rahmen eine ROV. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden natürlich avifaunistische Erhebungen nach anerkannter Methodik durchgeführt, um den Bestand erfassen und darauf basierend dieser Planungsebene angemessen bewerten zu können.
037-011	Außerdem, vielleicht der Erfassungsmethodik geschuldet, fehlen einzelne Arten wie das Vorkommen von Rohrweihe, Schwarzmilan und Uhu.	Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurden die Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten Daten recherchiert, wobei auf verfügbare Daten aus Literatur sowie (soweit vorhanden) des behördlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes zurückgegriffen wurde. Eine wichtige Grundlage in Bezug auf Brutvögel stellte der Niedersächsische Brutvogelatlas dar, der für Schwarzmilan keine Vorkommen im UG ausweist, wohl aber für Uhu und Rohrweihe. Im Rahmen dieses ROV wurde - ausgehend von dem Grundsatz, dass eine Art umso differenzierter zu betrachten ist, desto schutzbedürftiger und empfindlicher sie ist - der Fokus vor allem auf die europarechtlich geschützten Arten mit entsprechendem Gefährdungsprofil sowie mit ungünstigem Erhaltungszustand gerichtet ("planungsrelevante Arten", siehe z.B. Kap. 2 Artenschutzfachbeitrag) - hier gehören der Uhu und die Rohrweihe aufgrund ihrer Gefährdungsdaten nicht dazu und finden sich daher nur untergeordnet wieder (z.B. Gesamtartenliste Vögel im Anhang Kap. 8.2 des Artenschutzfachbeitrags). Grundsätzlich weisen beide Arten ein mittleres vorhabentypspezifisches Mortalitätsrisiko durch den Anflug an Freileitungen (vMGI-Klasse C). Allerdings zählen beide zu den Brutvogelarten der vMGI-Klasse C, die nicht regelmäßig in Wasservogel-/Limikolen-Brutgebieten vorkommen bzw. für die i.d.R. keine regelmäßigen und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit existieren, weshalb sie im Hinblick auf Mortalität gemäß Bernotat et al. (2018) nicht auf Artniveau zu untersuchen sind. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist daher ebenfalls auszuschließen. Gleiches gilt für den Schwarzmilan (so denn er doch vorkommen sollte), der mit vMGI-Klasse D noch eine Gefährdungsstufe niedriger einzustufen ist in Bezug auf seine Anfluggefährdung.

037-012	Vorkommen anderer möglicherweise vom Bau und Betrieb der 380 kV-Leitung beeinträchtigte Artengruppen wie beispielsweise die Amphibien blieben offenbar unerfasst. Die unzureichenden Voruntersuchungen berücksichtigen nicht die konkrete Verbreitung der wertgebenden Arten und Lebensräume. Die Darstellungen in der Karte 3 zum Bestand des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt(Fauna) ist unvollständig und mangelhaft.	Dem Vorwurf der unzureichenden Datenlage wird widersprochen. Wie in den Unterlagen erläutert, wurden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens die Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten Daten recherchiert, wobei auf verfügbare Daten aus Literatur sowie (soweit vorhanden) des behördlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes zurückgegriffen wurde. Eine flächendeckende Erfassung von allen Tieren und Pflanzen in allen Trassenkorridoren ist im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht angemessen und wurde daher nicht durchgeführt. Dem sehr pauschalen Vorwurf, dass Karte 3 zum Bestand des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Fauna) unvollständig und mangelhaft ist kann ohne Konkretisierung nicht gefolgt werden. Aufgrund der genannten Recherchen ist die Datengrundlage für ein ROV als Grundlage für die durchzuführenden Bewertungen als geeignet zu bewerten.
037-013	Beispielsweise wird der Bereich Wulfter- und Alt Schledehausener Berg nicht als bedeutsames Fledermausgebiet hervorgehoben obwohl es sich um ein FFH-Gebiet zum Schutz der Fledermäuse handelt. Auch wurden aus Eingriffsplanungen bekannte bedeutsame Fledermausvorkommen in den Waldgebieten Lechtenbrink und Wellinger Berg nicht berücksichtigt.	Die "Für Fauna wertvolle Bereiche" in der Bestandskarte "Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Schutzgebiete" (Unterlage 2B Umweltverträglichkeitsstudie) wurden vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ausgewiesen. Grundlage für die Einstufung sind dabei die gebietsbezogenen Daten aus dem Tierarten-Erfassungsprogramm. Die aus diesen Gebieten vorliegenden Daten werden, soweit sie nicht älter als 10 Jahre sind, tiergruppenweise bewertet. Wird bei diesem standardisierten Verfahren ein bestimmter Schwellenwert erreicht, so werden diese Gebiete als aus landesweiter Sicht für die Fauna wertvolle Bereiche eingestuft. Dies war beim FFH-Gebiet "Mausohr-Jagdgebiet Belm" (Alt Schledehauser Berg), beim "Wellinger Berg", sowie den Waldgebieten Lechtenbrink und Wellinger Berg nicht der Fall. In der UVS wurden ältere Bestände mit Totholz- und Strukturreichtum gemäß der Habitatpotenzialkartierung als für (baumbewohnende) Fledermausarten bedeutsame Bereiche besonders berücksichtigt. Bis auf einen Teilbereich des Wellinger Berges weisen die genannten Bereiche innerhalb des UG die genannten Merkmale nicht auf. Dies verdeutlicht, dass nicht alle Waldbestände gleichermaßen als Fledermaushabitat geeignet sind. Gleichwohl fließt der Bereich des FFH-Gebietes als hochwertiges Schutzgebiet mit in die Bewertung der UVS ein. Gerne können Sie uns Daten zu Ihnen bekannten Artenvorkommen zukommen lassen, damit wird diese ggf. im Planfeststellungsverfahren berücksichtigen können.
037-014	Die Darstellungen der Brutstandorte des Weißstorches sind unzureichend bzw. unvollständig. Zudem sind Abgrenzungen von bedeutsamen Brut- und Rastgebieten fehlerhaft bzw. fehlen ganz, wie z.B. die Abgrenzung des regional bedeutsamen Brut- und Rastgebietes für	Grundsätzlich wurden keine eigenen Erhebungen im Rahmen des Raumordnungsverfahrens durchgeführt. Für die in Niedersachsen vorkommenden Brutvogelarten wurde ihr Vorkommen in den unterschiedlichen Untersuchungsräumen anhand der

	den Kiebitz westlich von Schledehausen. Möglicherweise auftretende Auswirkungen der Magnetfelder der Hochspannungsleitung auf Arten und Lebensräume werden offenbar ignoriert.	Habtiataustattung sowie aufgrund von Hinweisen aus verschiedenen Datengrundlagen (s. Unterlage 4A -Artenschutzbeitrag) abgeschätzt. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird jedoch eine umfassende avifaunistische Erhebungen nach anerkannter Methodik durchgeführt, um den Bestand, auch im Hinblick auf den Weißstorch, vollständig erfassen und bewerten können. Als regional bedeutsames Brut- und Rastgebiete des Kiebitz wurde der Auenbereich des Westermoorbachs nordwestlich von Schledehausen ausgewiesen. Westlich von Schledehausen finden sich keine feuchte Grünlandbereiche. Weiterhin weist auch die kleinteilige, wenig offene Ackerlandschaft in diesem Bereich allenfalls auf pessimale Habitateignung für rastende Limikolen des Offenlandes hin. Aus diesen Gründen wurde hier kein regional bedeutsames Brut- bzw. Rastgebiet abgegrenzt. Die Planung der Freileitung erfolgt so, dass die nach der 26. BImSchV für das elektrische Feld und die magnetische Flussdichte geltenden Grenzwerte von 5 kV/m für das elektrische und 100 µT für das magnetische Feld von dem Vorhaben an keinem der maßgeblichen Immissionsorte überschritten werden. Für Vögel, die sich regelmäßig im Bereich der Leitung aufhalten oder auf den Seilen rasten, gibt es keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch die dort auftretende elektromagnetische Strahlung (SILNY 1997). Die Entstehung von elektrischen bzw. magnetischen Feldern im Bereich der Leitungen hat gemäß dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse keinen Einfluss auf Vögel und andere betrachtungsrelevante Tierarten/-gruppen.
037-015	Auch auf der Karte, die für die Natur wichtigen Schutzgebiete (Karte 5) darstellen soll, fehlen beispielsweise die vom NLWKN ausgewiesenen landesweit bedeutsamen Großvogel-Lebensräume für Rotmilan und Schwarzstorch. Gesetzlich geschützte Biotope blieben offenbar weitgehend unberücksichtigt, wenn sie nicht vom Nds. Umweltministerium erfasst waren.	Die genannten landesweit bedeutsamen Großvogel-Lebensräume sind keine ausgewiesenen Schutzgebiete und daher nicht in dieser Karte dargestellt. Sie finden sich jedoch in der thematischen Karte 3 (Fauna) und sind auch in die Bewertung eingegangen. Die gem. §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope wurden bei der Stadt Osnabrück, dem Landkreis Osnabrück und dem NLWKN abgefragt und sind in den Unterlagen entsprechend berücksichtig.
037-016	Nur die Berücksichtigung vollständiger Verträglichkeitsprüfungen aller möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebiete böte die Gewähr zu erkennen, welche Variante die diesbezüglich unproblematischste wäre. Das FFH-Gebiet "Mausohr-Wochenstubengebiet Osnabrücker Raum" (OE 3614-331) ist jedoch keiner FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen worden, obwohl eine erhebliche Beeinträchtigung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Die Trassenvariante A führt durch die von der Wochenstube Belm nächstgelegenen Jagdgebiete des Großen Mausohrs in den Waldgebieten Lechtenbrink und Wellinger Berg. Die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung des FFH-Gebietes "Mausohr-Jagdgebiet Beim" (OE 3614-335) unterliegt zudem erheblichen Mängeln. Eine Beurteilung der Beeinträchtigungen kann ohne	Grundsätzlich wird für die Natura 2000-Untersuchung ein UG von 300 m beidseits des Korridorrands zugrunde gelegt. Dieser basiert auf den Ergebnissen der Wirkprognose und deckt mit Ausnahme des Wirkfaktors „Zerschneidung des Luftraumes durch die Leiterseile (inkl. Kollision)“ alle Wirkräume auch hinsichtlich einer artengruppenspezifischen Ebene ab. Eine Aufweitung des UG (artspezifisch max. 6.000 m) wäre nur bei Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten der vMGI-Klassen A, B oder C nötig und basiert gemäß Bernotat et al (2018) auf den (weiteren) Aktionsradien der betroffenen Arten. Da jedoch der UG weit außerhalb des Verbreitungsgebietes des Fischadlers und des Seeadlers in Niedersachsen liegt und sich zudem das einzige bekannte Vorkommen des Schwarzstorchs nordöstlich von Wehrendorf

	Kenntnisse über den Bestand der jagenden Tiere im FFH-Gebiet und Untersuchungen der Funktionsbeziehungen nicht seriös hergeleitet werden. Auch sind die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht in der Lage eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes zu verhindern.	außerhalb der FFH-Gebiete befindet, werden in Bezug auf den Wirkfaktor „Zerschneidung des Luftraumes durch die Leiterseile (inkl. Kollision)“ nur Gebiete innerhalb des 3.000 m UG betrachtet. Da das FFH-Gebiet "Mausohr-Wochenstubengebiet Osnabrücker Raum) (OE 3614-331) außerhalb des 3.000 m UR und somit außerhalb sämtlicher potenzieller Wirkweiten des Vorhabens liegt, ist es nicht vertiefend zu betrachten. Im Falle des FFH-Gebietes "Mausohr-Jagdgebiet Belm" (OE 3614-335) können auf Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erhebliche Beeinträchtigung durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage 3). Dies ist in der FFH-VU entsprechend abgeleitet und dargestellt und wird im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens anhand einer dann vorliegenden konkreten Feintrassierung nochmals detailliert betrachtet.
037-018	Zudem wurde im Variantenvergleich nicht berücksichtigt, dass ein Leitungsneubau im FFH-Gebiet "Mausohr-Jagdgebiet Belm" (OE 3614-335) zum Schutz des Gebietes laut in Planung bestehender Verordnung des Landschaftsschutzgebietes verboten werden soll.	"In § 32 (2) BNatSchG wird geregelt, dass die in die offizielle Liste der Europäischen Kommission aufgenommenen Natura 2000-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 (2) BNatSchG zu erklären sind. Erhaltungs- und Entwicklungsziele und somit die maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten werden in Niedersachsen nach § 32 ff. BNatSchG in den Verordnungen zu Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, bzw. Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen festgelegt. Die Auswahl nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG trifft die Landesregierung. Die Gebiete nach § 32 Abs. 2 BNatSchG macht die oberste Naturschutzbehörde im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt. Für die durch Schutzgebietsverordnungen geschützten Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen können dementsprechend die maßgeblichen Bestandteile, die Schutzzwecke und die definierten Erhaltungsziele den entsprechenden Verordnungen entnommen werden. Kommt es allerdings zu keiner Überschneidung mit einem ausgewiesenen Schutzgebiet oder wird das Natura 2000-Gebiet nicht in der Verordnung erwähnt, und sind daher folglich für das Gebiet auf diesem Wege noch keine Erhaltungs- und Entwicklungsziele formuliert, oder erfüllen die Schutzgebietsausweisungen nicht die unionsrechtlichen Vorgaben, sind die der Gebietsmeldung zugrunde liegenden und im Standarddatenbogen genannten Erhaltungsziele mit der zuständigen Behörde in Hinblick auf ihre Aktualität und die noch zu erstellende Schutzgebietsverordnung abzustimmen. Dies ist in Bezug auf das FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ (DE 3614-335) der Fall. Daher wurden die Erhaltungs- und Entwicklungsziele mit der Unteren Naturschutzbehörde Osnabrück (UNB) fachlich abgestimmt und vorläufig festgelegt. Dies diente als Grundlage der Natura 2000 Untersuchung des

		Gebietes. Die in der noch nicht rechtskräftigen LSG-VO genannten Schutzzwecke für das FFH-Gebiet sind somit berücksichtigt und geprüft. Auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens können Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des FFH-Gebietes in der Vorprüfung zwar nicht sicher ausgeschlossen werden (FFH-VP ROV, siehe Kap. 6.2), es ist jedoch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es unter Berücksichtigung geeigneter Schadensminderungsmaßnahmen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes kommen wird. Dies wird innerhalb der FFH-VU ROV für das Gebiet gezeigt (siehe Kap. 7). Die Umsetzung des Vorhabens steht Realisierung der Schutzziele somit nicht entgegen. Darüber hinaus besagt § 6 Abs. (2) der im Entwurf vorliegenden LSG-VO folgendes: ""Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind."" Dies ist für das hier betrachtete Leitungsprojekt gegeben."
037-018	Die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten (Karte 8) erfolgte offenbar unabhängig von Störfaktoren wie Windparks, Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Freileitungen und Gewerbe- und Industriegebieten was nicht sachgerecht ist. Beispielsweise werden Flächen an der Autobahn A30 angrenzend in der Landschaftsbildbewertung als sehr hoch eingestuft. Diese stark problematischen Einschätzungen wurden bei der Bewertung der Erholungsfunktion (Karte 2) nahezu unverändert übernommen.	Im Gebiet des Landkreises Osnabrück wurden die im Rahmen der Teilfortschreibung Energie des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) erarbeiteten Landschaftsbildeinheiten einschließlich ihrer Bewertung übernommen (von Dressler 2012) (vgl. Unterlage 2A, Kap. 4.6.1). Die Bewertung des Landschaftsbildes bezieht sich in erster Linie auf die Eigenart der im UG vorzufindenden Landschaft (vgl. Unterlage 2A, Kap. 4.6.7). Beim Schutzgut Menschen (Erholung) wurden ggf. weitere für die Erholungsfunktion relevante Kriterien berücksichtigt (vgl. Unterlage 2A, Kap. 4.1.7.2). Als relevante Vorbelastungen für die Schutzgüter wurden bedeutsame visuelle Störungen wie Verkehrswege, weiträumig sichtwirksame Industrieanlagen und Gewerbe sowie Anlagen zur Energieerzeugung und -versorgung berücksichtigt (vgl. Unterlage 2A, Kap. 4.1.5, 4.6.1 und Kap. 4.6.5).
037-019	Raumordnerische Ausweisungen wie Vorrang- bzw. Vorsorgegebiete für Erholung wurden zwar weitgehend dargestellt, aber offenbar bei der Bewertung der Erholungsfunktion nicht bzw. kaum berücksichtigt.	Wie in Unterlage 2A (UVS) Kap. 4.1.7.2 beschrieben, wird die Erholungseignung der Landschaft auf Basis der Landschaftsbildbewertung, ergänzt durch Vorranggebiete für Erholung sowie den Naturpark und Vorbelastungen wie z.B. die Autobahn bewertet.
037-020	Insbesondere die Vorzugsvariante A führt durch eine offene, weitgehend unzerschnittende, freie Landschaft, die sowohl als Naherholungsgebiet der Stadt Osnabrück als auch überregional bedeutsam mit seinen Wander- und Radwegen und Gästehäusern unbedingt erhaltenswert ist.	Im Folgenden verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019. Aus diesem geht hervor, dass sich bei einer abschnittsübergreifenden Betrachtung Korridor B (Bl. 4211) in Verbindung mit Südkorridor 3 (Bl. 4210) als raum- und umweltverträglichster Gesamtkorridor für die Verknüpfung der beiden

	Der Osnabrücker Golfplatz zeichnet sich durch seine Lage in dieser von den Erholungssuchenden geschätzten Landschaft des Osnabrücker Hügellandes aus und gehört zu den führenden Golfplätzen Deutschlands. Eine 380 kV-Freitung durch diese Region würde die touristische Entwicklung konterkarieren. Diese Aspekte wurden im ROV nicht bzw. nicht ausreichend gewürdigt.	Leitungsabschnitte darstellt. Daraus leitet sich ab, an welchem Punkt die beiden Vorhaben vor der UA Lüstringen zusammentreffen. Ab diesem Punkt wird lediglich eine 380-kV-Leitung zur UA Lüstringen verlegt (aufgrund der 400-m-Puffer als Erdkabel). Dementsprechend kommt es nicht zu einer Doppelbelastung durch zwei Vorhaben. Der Vorzug für den Korridor B weicht von der bisherigen Vorteilsfindung für den Abschnitt Bl. 4211 ab, in der Korridor A als vorzugswürdiger Korridor identifiziert wurde (vgl. ROV zur 4211, Unterlage 1A Erläuterungsbericht). Dies liegt v. a. darin begründet, dass sich durch die abschnittsübergreifende Betrachtung unterschiedliche Synergien mit den Südkorridoren (Bl. 4210) ergeben. Zudem erweist sich Korridor B (Bl. 4211) durch einen Wechsel der Bauweise (Freileitung zu Erdkabel) in einigen Bereichen nun als konfliktärmer. So ist der Abschnitt ab Wissingen bis westlich Natbergen nunmehr als Erdkabel geplant und nicht mehr als Freileitung. Im hiesigen Raumordnungsverfahren beantragt daher die Vorhabenträgerin nunmehr Korridor B als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211). Der Vorhabenträgerin ist bewusst, dass eine Region wie der Raum zwischen Melle, Osnabrück und Wehrendorf wird von den Menschen, die dort leben, auf vielfältige Art und Weise genutzt wird und Freizeit und Erholung n dabei eine wichtige Rolle spielen. Die Naherholungsmöglichkeiten werden durch den Bau der Leitung nicht eingeschränkt, da in Strukturen wie das Wegenetz nicht eingegriffen wird. Zwar verändert sich das Landschaftsbild in seiner natürlichen Ausprägung. Die Erholung in Natur und Landschaft sowie die Nutzung der Landschaft zum Wandern oder Radfahren ist aber weiter möglich. Der im RROP als regional bedeutsame Sportanlage ausgewiesene Osnabrücker Golfplatz ist in der auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens gebotenen Tiefe berücksichtigt worden (Unterlage 5A, Raumverträglichkeitsstudie, Kap. 5.4.4.2, Kap. 5.4.4.3). Vorliegend vermag die Vorhabenträgerin nicht zu erkennen, dass der Querung des Golfplatzes in der Bauweise Freileitung aufgrund seiner Ausweisung als regional bedeutsame Sportanlage ein (unüberwindliches) Planungshindernis entgegensteht.
037-021	3. Variantenvergleiche Wie in den Kap. 1. und 2. dargelegt, halten wir insbesondere das methodische Vorgehen der Trennung eines Projektes in mehrere ROV für nicht sachgerecht und den Untersuchungsumfang bzw. die -tiefe für nicht ausreichend, sodass unseres Erachtens keine ausreichende Basis für Variantenvergleiche und -entscheidungen vorliegt. Das Bündelungsgebot, das die Landschaft vor unnötiger zusätzlicher Zerschneidung schützen soll, ist offenbar bei den Variantenvergleichen nicht ausreichend gewichtet worden. Das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. hält den Bau u.a. dieser so geplanten 380 kV-Leitung für	Hinsichtlich der Zulässigkeit der Abschnittsbildung und der ergänzend durchgeführten abschnittsübergreifenden Betrachtung verweisen wir auf die Ausführungen unter 037-005. Die Vorhabenträgerin hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Darauf aufbauend wurde der Vorzugskorridor ermittelt und beantragt.

	nicht erforderlich und mit den Grundsätzen der Raumordnung für nicht vereinbar. Wenn aber das ROV entgegen unserer Einschätzung eine ausreichende rechtliche Basis hätte, mahnen wir eine Korrektur des methodischen Vorgehens ebenso wie erhebliche Nachuntersuchungen und Bemühungen zur Beseitigung von vorliegenden Fehlern an, damit überhaupt ein nachvollziehbares Ergebnis am Ende des ROV stehen kann.	Die Trassenalternativen für das Vorhaben Bl. 4211 sind im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die relevanten Belange der Raumordnung (Unterlage 5A, Raumverträglichkeitsstudie) und der Umweltverträglichkeit (Unterlage 2A, Umweltverträglichkeitsstudie) sowie ihre Vereinbarkeit mit dem Natura-2000-Gebietsschutz (Unterlage 3, Natura 2000-Untersuchung) und dem Artenschutz (Unterlage 4A, Artenschutzfachbeitrag) umfassend geprüft worden. Ferner ist eingehend geprüft worden, in welchen Teilabschnitten der geplanten Leitung im Rahmen der rechtlich bindenden Vorgaben eine Teilerdverkabelung in Betracht kommt (Unterlage 7A, Engstellensteckbriefe). Schließlich wurde das Vorhaben Wehrendorf-Lüstringen im Rahmen der ergänzenden Unterlage "Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf" (November 2019) in Verknüpfung mit dem angrenzenden Vorhaben (Lüstringen-Landesgrenze, Bl. 4210) einer erneuten, abschnittsübergreifenden Prüfung unterzogen, in der die bisherigen Ergebnisse überprüft wurden. Das im LROP als Grundsatz der Raumordnung geregelte Gebote der Berücksichtigung von Bündelungsmöglichkeiten wird in der Unterlage 1A (Erläuterungsbericht), Kap. 3.2 als wichtiger Planungsgrundsatz dargestellt. Anders als Zielen der Raumordnung kommt Grundsätzen der Raumordnung allerdings keine strikte Bindungswirkung zu. Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) im Rahmen von Abwägungsentscheidungen wie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen (vgl. Unterlage 5 Raumverträglichkeitsstudie). Daraus ergibt sich, dass die vorgenannten Grundsätze im Zuge der Trassenfindung mitunter zurücktreten müssen, weil ihrer Einhaltung verbindliches Recht oder gewichtigere abwägungsrelevante Belange entgegenstehen. Zusätzlich wird die Bündelung bei der Einstufung der Konfliktpotenziale im Rahmen der Variantenvergleiche berücksichtigt (vgl. Unterlage 2A, Umweltverträglichkeitsstudie). Vor diesem Hintergrund wird die Aussage, der Untersuchungsumfang und die Untersuchungstiefe seien für ein Raumordnungsverfahren nicht ausreichend und das Bündelungsgebot sei nicht ausreichend gewichtet worden, seitens der Vorhabenträgerin zurückgewiesen.
037-022	Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte beteiligen Sie das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. am weiteren Verfahren.	ohne

Unterhaltungsverband Nr. 70 "Obere Hunte"

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
038-001	Beginn Einwendung Unterhaltungsverband Nr. 70 "Obere Hunte"	ohne
038-002	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Brecht, in Teilen des Projektgebietes (Gewässereinzugsgebiet der Hunte) ist der Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“ zuständig für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Gegen die Einleitung des Raumordnungsverfahrens hat der Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“ keine Bedenken. Ich bitte jedoch, den Verband im Rahmen der weitergehenden Projektplanungen weiterhin zu beteiligen.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.

Unterhaltungsverband Nr. 96 "Hase-Bever"

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
039-001	Beginn Einwendung Unterhaltungsverband Nr. 96 "Hase-Bever"	ohne
039-002	Sehr geehrte Damen und Herren, die Planunterlagen habe ich durchgesehen. Bei der vorgesehenen Erdverkabelung der 380-kV-Leitung im Bereich Osnabrück Lüstringen können die Verbandsgewässer • Hase • Rosenmühlenbach • Lechtenbrinkgraben • Lüstringer Graben • Sandforter Bach betroffen sein.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.
039-003	Ich bitte, bei der konkreten Trassierung des Erdkabels den Unterhaltungsverband HaseBever frühzeitig zu beteiligen.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.

Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
040-001	Beginn Einwendung Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH	ohne
040-002	Sehr geehrte Frau Brecht, nach Durchsicht der Unterlagen des o.g. Verfahrens teilen wir Ihnen mit, dass zum aktuellen Zeitpunkt aus Sicht der VLO keine Bedenken zum Vorhaben bestehen.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
041-001	Beginn Einwendung Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	ohne
041-002	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.05.2019. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	ohne
041-003	In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland	Vielen Dank für Ihren Hinweis.

Wasserverband Wittlage

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
042-001	Beginn Einwendung Wasserverband Wittlage	ohne
042-002	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Brecht, in großen Teilen des Projektgebietes (Gemeinden Bad Essen, Bohmte, Ostercappeln, Bissendorf und Belm) ist der Wasserverband Wittlage zuständig für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Gegen die Einleitung des Raumordnungsverfahrens hat der Wasserverband Wittlage keine Bedenken. Ich bitte jedoch, den Verband im Rahmen der weitergehenden Projektplanungen weiterhin zu beteiligen.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.

Wintershall Dea GmbH

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
043-001	Beginn Einwendung Wintershall Dea GmbH	ohne
043-002	Sehr geehrte Frau Brecht, wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung: Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.

PLEdoc GmbH

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
044-001	Beginn Einwendung PLEdoc GmbH	ohne
044-002	Sehr geehrte Damen und Herren, von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Die uns auf Ihrer Homepage per Downloadlink zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Raumordnungsverfahren für die 380kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf - Gütersloh haben wir ausgewertet. Die eingangs genannten Versorgungsanlagen queren die uns angezeigten Trassenkorridore an mehreren Stellen.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.
044-003	Anbei erhalten Sie die Übersichtskarte zur Unterlage 1b (Maßstab 1:25.000) mit Eintragung der entsprechenden Versorgungsanlagen. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der Versorgungsanlagen in dieser Karte nur zur groben Übersicht geeignet ist.	ohne
044-004	In der Raumverträglichkeitsstudie wird unter Punkt 5.5.2.2 auf die im Untersuchungsbereich verlaufenden bzw. befindlichen Versorgungsanlagen eingegangen. Mit den dort gemachten Aussagen sind wir grundsätzlich einverstanden.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.
044-005	Von der zur Raumverträglichkeitsstudie gehörigen Übersichtskarte (Maßstab 1:25.000) erhalten Sie in der Anlage einen Auszug. Die dort bereits dargestellten Trassen der Versorgungsanlagen haben wir geprüft, den Verlauf der LNr.58 an einer Stelle korrigiert (Bereich Schledehausen) und die Korrosionsschutzanlage Nr. 120 ergänzt. Wir bitten, die korrigierten Verläufe der Versorgungsanlage in das Planwerk zu übernehmen.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.
044-006	Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlagen gewährleistet ist und sich durch die weiteren Planungen zur Verlegung Höchstspannungskabeltrasse keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.

044-007	Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass hinsichtlich der Hochspannungsbeeinflussung der geplanten 380kV-Höchstspannungsleitung auf die o.g. Versorgungsanlagen eine Begutachtung durch einen Sachkundigen im weiteren Verfahren erforderlich ist. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den AfK-Verhaltenskodex, Umsetzung beeinflussungsrelevanter Vorhaben. Des Weiteren erhalten Sie eine Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH. Die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe der Versorgungsanlagen zu beachten.	Vielen Dank für Ihren Hinweis. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im anschließenden Planfeststellungsverfahren entsprechend der gültigen rechtlichen und allgemein anerkannten fachlichen Rahmenbedingungen geprüft und entsprechend berücksichtigt.
044-008	Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des hier angezeigten Verfahrens keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.

innogy Netze Deutschland GmbH b

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
045-001	Beginn Einwendung innogy Netze Deutschland GmbH	ohne
045-002	1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Lüstringen-Wehrendorf, Bl. 0088 (Maste 1 bis 61) 2. 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Schledehausen-Wehrendorf, Bl. 2432 (Mast 1 bis 50/Bl. 2312) 3. 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Lüstringen-Weserkreuzung (Bierde), Bl. 2312 (Maste 50 bis 52) 4. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Lüstringen, Bl. 0089 (Maste 1 bis 3) Sehr geehrte Damen und Herren, im Planbereich der obigen Maßnahme verlaufen die im Betreff genannten Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.	ohne
045-003	Die unter 2. und 3. genannten Hochspannungsfreileitungen werden aus heutiger Sicht langfristig mit 110-kV betrieben. Die Zuordnung erfolgte deshalb zum 110-kV-Netz.	ohne
045-004	Mit der Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) vom 21.12.2015 wurde die Leitung Wehrendorf-Gütersloh als Pilotprojekt für eine Teilerdverkabelung festgelegt. Eine Teilerdverkabelung ist bei Annäherung an Wohngebäude aus naturschutzrechtlichen Gründen und bei Querung von Bundeswasserstraßen möglich. Auf die im EnLAG geregelten Einzelheiten wird im Verfahren verwiesen.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.
045-005	Die im Raumordnungsverfahren vorgestellten Varianten wurden im Vorfeld zwischen der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH abgestimmt. Zum vorliegenden Raumordnungsverfahren haben wir somit keine weiteren Anregungen vorzubringen.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.
045-006	Wir gehen jedoch davon aus, dass wir am Verfahren weiter beteiligt werden.	Vielen Dank für Ihren Hinweis, natürlich werden Sie im weiteren Verlauf des Verfahrens beteiligt.
045-007	Wir haben Ihre Unterlagen über die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück, erhalten. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.

Stadt Osnabrück

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
046-001	Beginn Einwendung Stadt Osnabrück	ohne
046-002	Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des o.g. Raumordnungsverfahrens (ROV) gibt die Stadt Osnabrück, nach Behandlung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Osnabrück am 13. 06.2019, die folgende Stellungnahme ab:	ohne
046-003	Eine Freileitungsführung im Stadtgebiet in den Variantenkorridoren A oder B/C wird abgelehnt. Hierzu verweise ich auf die bisherigen Stellungnahmen der Stadt Osnabrück auch im Rahmen des o.g. ROV EnLAG Projekt Nr. 16 Lüstringen - Abschnitt Melle. (u.a. Stellungnahme der Stadt Osnabrück vom 22.03.2019).	Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass es sich bei diesem Projekt um die Realisierung 380 kV-Leitung in der Standardbauweise Freileitung handelt. Das Energiewirtschaftsgesetz EnWG) normiert in § 43 die Freileitungsbauweise als Regeltechnik im Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz (HDÜ-Netz). Auch bei gemäß § 2 Abs. 1 EnLAG zu Pilotprojekten bestimmten Leitungen ist eine von der Regeltechnik abweichende Ausführung als Erdkabel nur bei Vorliegen der in § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG gesetzlich festgelegten Auslösekriterien und nur auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässig. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Erdverkabelung sind in Unterlage 1A (Erläuterungsbericht), Kap. 3.2 sowie in Unterlage 7A (Engstellensteckbriefe), Kap. A.1.1 ausführlich dargelegt. In der Unterlage 7A (Engstellensteckbriefe) ist eingehend geprüft worden, in welchen der einzelnen Abschnitte, die nach den gesetzlichen Vorhaben für eine Teilerdverkabelung in Betracht kommen, ein technisch und wirtschaftlich effizienter Erdkabelabschnitt möglich und gegenüber der Errichtung einer Freileitung vorzugswürdig ist. Im Rahmen der Prüfung, ob in den identifizierten Engstellen die Freileitungs- oder die Erdkabelbauweise vorzugswürdig ist, wurden die im LROP geregelten Ziele und Grundsätze der Raumordnung (Abstandsvorgaben für Freileitungen, Berücksichtigung von Vorbelastungen und die Nutzung von Möglichkeiten der Bündelungsmöglichkeiten mit vorhandener technischer Infrastruktur) und die sonstigen relevanten Belange der Umweltverträglichkeit und der Raumordnung berücksichtigt
046-004	Die nach den Zielen und Grundsätzen des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 (LROP) einzuhaltenden Abstände zu Wohngebieten und Einzelhäusern im Außenbereich können mit der vorliegenden Trassenplanung in den Korridoren nicht eingehalten werden, bzw. ist mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Kabelübergabestationen	Die Vorhabenträgerin hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem

	(KÜS) zu rechnen. Die vorliegende 380-kV-Freileitungsplanung ist damit nach Auffassung der Stadt Osnabrück in beiden Variantenkorridoren raumordnerisch nicht verträglich. Eine Unterschreitung der 400 m- und 200 m-Abstände nach LROP bei der Neuplanung von Freileitungstrassen im Stadtgebiet lehnt die Stadt Osnabrück auch unter umwelthygienischen Aspekten und aus Gründen des Wohnumfeldschutzes ab (s.u.).	EnLAG. Darauf aufbauend wurde der Vorzugskorridor ermittelt und beantragt. Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist nur der im LROP als Ziel der Raumordnung festgesetzte Mindestabstand von 400 m für Wohngebäude, die in dem Wohnen dienenden Gebieten im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, als grundsätzlich "zwingend" zu beachten. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass das LROP Ausnahmetatbestände vorsieht, bei deren Vorliegen eine Unterschreitung dieses Abstandes ohne Anwendung eines gesonderten Verfahrens erlaubt ist. Der im LROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegte Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, darf bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände ebenfalls unterschritten werden und kann im Übrigen im Rahmen der Abwägung durch überwiegende Belange überwunden werden. Eine "komplette Verkabelung" sieht der Gesetzgeber im Hinblick auf die Pilotvorhaben nicht vor. § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG erlaubt lediglich, eine "Höchstspannungsleitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel zu errichten".
046-005	Hinzu kommen erhebliche Einschränkungen für weitere Siedlungsentwicklungen. Weitere Wohnbauflächenpotentiale der Stadt werden massiv eingeschränkt, bestehende Wohngebiete massiv beeinträchtigt. Dies, wie auch die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie auf Freiraum- und Naherholungsfunktionen, kann die Stadt Osnabrück nicht akzeptieren. Aus Sicht der Stadt Osnabrück muss auch zu den im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen der 400 m-Abstand nach LROP - im Sinne eines zukünftigen Wohnumfeldschutzes- eingehalten werden.	Nach Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 8 LROP ist der in Satz 6 als Ziel der Raumordnung geregelte Abstand von 400m auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 7 zulässig ist. Diese Vorgabe ist mit der ihr zukommenden Bindungswirkung berücksichtigt worden, wobei darauf hingewiesen wird, dass die in Satz 9 geregelten Ausnahmetatbestände auch insoweit Anwendung finden. Vorranggebiete für Siedlungsentwicklungen sowie Standorte mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung und Wohnstätten gemäß RROP sind mit der ihnen gemäß § 4 Abs. 1 ROG zukommenden Bindungswirkung berücksichtigt worden. Die Trassenführung innerhalb des Stadtgebietes Osnabrück orientiert sich weitgehend an den Bestandstrassen der 110-kV-Leitung sowie der 220-kV-Leitung, wodurch bestehende Vorbelastungen soweit wie möglich genutzt werden. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG umfasste gemeindliche Planungshoheit der Gemeinde eine in die Abwägung nach § 43 Satz 4 EnWG einzubeziehende, wehrfähige Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf ihrem Gemeindegebiet vermittelt, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale

		Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus ist auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend dergestalt Rücksicht zu nehmen, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise "verbaut" werden. Soweit im vorstehenden Sinne konkrete Planungen vorliegen, sind diese in den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren berücksichtigt worden. Bei Vorliegen einer weiter verfestigten Planung der Stadt Osnabrück wird diese im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt. Im Folgenden verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019. Aus diesem geht hervor, dass sich bei einer abschnittsübergreifenden Betrachtung Korridor B (Bl. 4211) in Verbindung mit Südkorridor 3 (Bl. 4210) als raum- und umweltverträglichster Gesamtkorridor für die Verknüpfung der beiden Leitungsabschnitte darstellt. Daraus leitet sich ab, an welchem Punkt die beiden Vorhaben vor der UA Lüstringen zusammentreffen. Ab diesem Punkt wird lediglich eine 380-kV-Leitung zur UA Lüstringen verlegt (aufgrund der 400-m-Puffer als Erdkabel). Dementsprechend kommt es nicht zu einer Doppelbelastung durch zwei Vorhaben. Der Vorzug für den Korridor B weicht von der bisherigen Vorteilsfindung für den Abschnitt Bl. 4211 ab, in der Korridor A als vorzugswürdiger Korridor identifiziert wurde (vgl. ROV zur 4211, Unterlage 1A Erläuterungsbericht). Dies liegt v. a. darin begründet, dass sich durch die abschnittsübergreifende Betrachtung unterschiedliche Synergien mit den Südkorridoren (Bl. 4210) ergeben. Zudem erweist sich Korridor B (Bl. 4211) durch einen Wechsel der Bauweise (Freileitung zu Erdkabel) in einigen Bereichen nun als konfliktärmer. So ist der Abschnitt ab Wissingen bis westlich Natbergen nunmehr als Erdkabel geplant und nicht mehr als Freileitung. Im hiesigen Raumordnungsverfahren beantragt daher die Vorhabenträgerin nunmehr Korridor B als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211).
046-006	Auch in den Variantenkorridoren A oder B/C geplante Kabelübergabestationen (KÜS) zum Übergang einer Freileitungs- in eine Erdkabelführung "Wechsel der Bauklasse" werden u.a. wegen der zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen von der Stadt Osnabrück abgelehnt im: - Korridor A: Standort im Bereich Hömmelkenbrinkweg, - Korridor B/C: Standort im Bereich Bauerschaft Düstrup /Sandforter Berg. Sie trifft hier auf einen ebenfalls geplanten Standort einer KÜS, die für den südlichen Teil des EnLAG Projektes Nr. 16 Lüstringen- Abschnitt Melle im Bereich der Engstelle 09-2/3.1 Düstrup Süd vorgesehen ist.	Die Genehmigungsplanung der genauen Standorte der Kabelübergabestationen erfolgt im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren. Dabei werden alle betroffenen Belange berücksichtigt, um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Im Folgenden verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019. Aus diesem geht hervor, dass sich bei einer abschnittsübergreifenden Betrachtung Korridor B (Bl. 4211) in Verbindung mit Südkorridor 3 (Bl. 4210) als raum- und umweltverträglichster Gesamtkorridor für die Verknüpfung der beiden Leitungsabschnitte darstellt. Daraus leitet sich ab,

	Nach Aussagen der Vorhabenträgerin ist der Bau einer KÜS mit 3 Drosseln notwendig, was nach schematischer Darstellung der Vorhabenträgerin einen Grundflächenbedarf von rd. 2,2 ha (ca. 180 m x 120 m) ergibt.	an welchem Punkt die beiden Vorhaben vor der UA Lüstringen zusammentreffen. Ab diesem Punkt wird lediglich eine 380-kV-Leitung zur UA Lüstringen verlegt (aufgrund der 400-m-Puffer als Erdkabel). Dementsprechend kommt es nicht zu einer Doppelbelastung durch zwei Vorhaben. Der Vorzug für den Korridor B weicht von der bisherigen Vorteilsfindung für den Abschnitt Bl. 4211 ab, in der Korridor A als vorzugswürdiger Korridor identifiziert wurde (vgl. ROV zur 4211, Unterlage 1A Erläuterungsbericht). Dies liegt v. a. darin begründet, dass sich durch die abschnittsübergreifende Betrachtung unterschiedliche Synergien mit den Südkorridoren (Bl. 4210) ergeben. Zudem erweist sich Korridor B (Bl. 4211) durch einen Wechsel der Bauweise (Freileitung zu Erdkabel) in einigen Bereichen nun als konfliktärmer. So ist der Abschnitt ab Wissingen bis westlich Natbergen nunmehr als Erdkabel geplant und nicht mehr als Freileitung. Im hiesigen Raumordnungsverfahren beantragt daher die Vorhabenträgerin nunmehr Korridor B als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211).
046-007	Infolge der (Teil-) Versiegelung führen diese zu einem Verlust von Biotopen und Habitaten. Hinzu kommen visuelle Effekte - mit Scheuchwirkungen auf die Avifauna im näheren Umfeld und funktionale Lebensraumverluste. Für KÜS-Standorte befindet sich im Planbereich der Stadt Osnabrück kein Gebiet, das unter ökologischen, naturräumlichen, topografischen, und siedlungsstrukturellen Aspekten als nur annähernd konfliktarm zu betrachten wäre. KÜS-Standorte im Stadtgebiet werden daher abgelehnt. Es werden weitergehende Aussagen zu möglichen optischen Beeinträchtigungen und emissionsschutzrechtlichen Auswirkungen erwartet. Weitere Eingriffe in wichtige städtische Freiräume, Siedlungsbereiche und in das Landschaftsbild können nicht akzeptiert werden.	Ihr Aussage, dass im Planbereich der Stadt Osnabrück kein Gebiet, das unter ökologischen, naturräumlichen, topografischen, und siedlungsstrukturellen Aspekten als nur annähernd konfliktarm für einen KÜS-Standort zu betrachten wäre ist pauschal und kann ohne weitere Begründung nicht nachvollzogen werden. Grundsätzlich werden unvermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft entsprechend ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder ersetzt (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Ebenso können die durch Meidewirkungen hervorgerufenen Habitatverluste unter Berücksichtigung geeigneter CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG erhalten bleibt. Die Genehmigungsplanung der genauen Standorte der Kabelübergabestationen erfolgt im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren. Dabei werden alle betroffenen Belange berücksichtigt, um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.
046-008	Die Stadt Osnabrück fordert in den Variantenkorridoren A oder B/C eine komplette Erdverkabelung im Bereich des Stadtgebietes.	Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.
046-009	Da Nord- und Südteil des EnLAG-Projektes Nr. 16 in getrennten Planverfahren bearbeitet werden, ist es für die die Stadt Osnabrück nicht ersichtlich, ob und ab welchem Planungsstand die Vorhabenträgerin eine abgestimmte, koordinierte Planung der Gesamtstrecke des EnLAG Projektes Nr. 16 Wehrendorf- Lüstringen- Abschnitt Melle Gütersich im Umfeld der UA Lüstringen vorlegt.	Die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung ist allgemein anerkannt. Ihr liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Planung verbunden sind, die Genehmigungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann. Dritte haben deshalb grundsätzlich kein Recht darauf, dass über die

	Weder bezogen auf die Eingriffe in die Haseaue noch bezogen auf die KÜS-Standorte ist damit ersichtlich, ob im Bereich der Bauerschaft Düstrup eine oder zwei KÜS-Standorte bei unklarem Flächenbedarf für das Gesamt-EnLAG Projekt Nr. 16 verfolgt werden. Eine Gesamtbetrachtung des En LAG Projektes Nr. 16 wurde immer wieder von der Stadt Osnabrück gefordert. Mehrfacheingriffe im Bereich der UA Lüstringen werden seitens der Stadt Osnabrück abgelehnt.	Zulassung eines Vorhabens insgesamt, vollständig und abschließend in einem einzigen Bescheid entschieden wird. Die Abschnittsbildung darf allerdings Dritte nicht dadurch in ihren Rechten verletzen, dass sie die Verwirklichung des durch Art 19 Abs. 4 S. 1 GG gewährleisteten Anspruchs auf Rechtsschutz faktisch unmöglich macht. Die abschnittsweise Planfeststellung muss darüber hinaus dem Grundsatz umfassender Problembewältigung gerecht werden und der gebildete Abschnitt darf einer eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung nicht entbehren. Im Bereich des Energieleitungsrechts setzt die sachliche Rechtfertigung eines Leitungsabschnitts dabei nicht voraus, dass der Abschnitt eine selbständige Versorgungsfunktion aufweist (BVerwG, Urteil vom 15.12.2016, Az. 4 A 4.15). Darüber hinaus dürfen nach einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vorneherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Die für das EnLAG-Projekt Nr. 16 vorgenommene Abschnittsbildung wird diesen Anforderungen gerecht. Die Genehmigungsplanung der genauen Standorte der Kabelübergabestationen erfolgt im Übrigen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren. Dabei werden alle betroffenen Belange berücksichtigt, um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen (046-006) verwiesen.
046-010	Es wird erwartet, dass eine Erdkabeltrasse zwischen der UA Lüstringen und Natbergen / Variantenkorridor B/C in weiten Teilen auch außerhalb der Haseaue verlaufen könnte. Damit könnte das weitere Potenzial der Haseaue für eine ökologische Entwicklung erhalten bleiben. Erforderliche Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in die Haseaue im Nahbereich der UA Lüstringen könnten hier im räumlichen und funktionalen Zusammenhang umgesetzt werden. Hierzu ist ein gesamtplanerischer Ansatz unter Einbeziehung der weiterführenden Trasse der 380-kV-Leitung Lüstringen- Abschnitte Melle dringend erforderlich.	Im Rahmen der ergänzenden Unterlage "Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf“ (November 2019) wurde das Vorhaben Wehrendorf-Lüstringen in Verknüpfung mit dem angrenzenden Vorhaben (Lüstringen-Landesgrenze) einer erneuten Prüfung unterzogen. In der gemeinsamen Betrachtung der beiden Vorhaben hat sich eine Leitungsführung durch die Haseaue (aufgrund der genannten Konflikte für das Schutzgut Tiere und Pflanzen) nicht als vorzugswürdig erwiesen. Dies trifft sowohl für Korridor A, als auch für den nun als vorzugswürdig ermittelten Korridor B zu.
046-011	Die Stadt Osnabrück hat bereits im Rahmen des ROV für das EnLAG-Projekt Nr. 16 Lüstringen - Abschnitt Meile (Pkt. Königsholz, Landesgrenze Niedersachsen/ NRW) - UA Lüstringen (Osnabrück) wie auch im Zusammenhang mit dem informellen Trassenfindungsprozess für das o.g. Netzausbauprojekt - die 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf - Gütersloh Abschnitt Wehrendorf (Bad Essen) - Umspannanlage Lüstringen (Stadt Osnabrück) insbesondere Forderungen nach einer Erdverkabelung vorgetragen. Diese werden auch im Rahmen des jetzt eingeleiteten o.g. ROV vollumfänglich aufrechterhalten.	Die Vorhabenträgerin hat die im Gebiet der Stadt Osnabrück bestehende Konfliktsituation bei der Ermittlung des Vorzugskorridors berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass es sich bei dem Vorhaben um die Realisierung 380 kV-Leitung in der Standardbauweise Freileitung handelt. Das Energiewirtschaftsgesetz EnWG) normiert in § 43 die Freileitungsbauweise als Regeltechnik im Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz (HDÜ-Netz). Auch bei gemäß § 2 Abs. 1 EnLAG zu Pilotprojekten bestimmten Leitungen ist eine von der Regeltechnik abweichende Ausführung als

	Unter den Aspekten eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes (s.o.), einer positiven städtebaulichen Entwicklung und einer notwendigen Verbesserung der Wohn und Wohnumfeld-Situation bekräftigt die Stadt Osnabrück daher weiterhin ihre Forderung nach einer Erdverkabelung im Stadtgebiet.	Erdkabel nur bei Vorliegen der in § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG gesetzlich festgelegten Auslösekriterien und nur auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässig. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Erdverkabelung sind in Unterlage 1A (Erläuterungsbericht), Kap. 3.2 sowie in Unterlage 7A (Engstellensteckbriefe), Kap. A.1.1 ausführlich dargelegt. In der Unterlage 7A (Engstellensteckbriefe) ist unter Berücksichtigung der im LROP geregelten Ziele und Grundsätze der Raumordnung (Abstandsvorgaben für Freileitungen, Berücksichtigung von Vorbelastungen und Möglichkeiten zur Nutzung von Bündelungsmöglichkeiten mit vorhandener technischer Infrastruktur) und der sonstigen relevanten Belange der Umweltverträglichkeit und der Raumordnung eingehend geprüft worden, in welchen der einzelnen Abschnitte, die nach den gesetzlichen Vorhaben für eine Teilerdverkabelung in Betracht kommen, ein technisch und wirtschaftlich effizienter Erdkabelabschnitt möglich und gegenüber der Errichtung einer Freileitung vorzugswürdig ist. In Kap. 5.3.1.1 der Unterlage 2A (Umweltverträglichkeitsstudie) für das Raumordnungsverfahren wird im Rahmen der Auswirkungsprognose zum Schutzgut Mensch auf die beim Betrieb der Leitung auftretenden elektrischen und magnetischen Felder eingegangen. Es wird u.a. erläutert, dass durch die Vorhabenträgerin sichergestellt wird, dass die geltenden Anforderungen der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) erfüllt werden. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Anlage und damit unter anderem die Erfüllung der Anforderungen der sechsundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) nachzuweisen. Die Planung der Freileitung erfolgt so, dass die nach der 26. BImSchV geltenden Grenzwerte von 5 kV/m für das elektrische und 100 µT für das magnetische Feld von dem Vorhaben an keinem der maßgeblichen Immissionsorte überschritten werden. Auch die Planung der Kabelabschnitte erfolgt so, dass die Anforderungen der 26. BImSchV erfüllt werden. Der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV sowie die magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte werden den Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen sein. Die Nachweise können zudem für die Berücksichtigung von elektromagnetischen Feldern unterhalb der Grenzwerte in der Abwägung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens herangezogen werden. Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten Freileitung ausgehen bei Erfüllung der

		vorgenannten Anforderungen nicht zu erwarten. Im Übrigen haben Sie bitte Verständnis dafür, dass die detaillierte Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der 26. BImSchV erst im Zuge der Feinplanung der Trasse im Planfeststellungsverfahren erfolgen kann. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist die Genehmigungsfähigkeit einer geplanten Anlage und damit unter anderem die Erfüllung der Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nachzuweisen.
046-012	Hierzu hat der Rat der Stadt Osnabrück mit folgendem Beschluss vom 10.09.2013 bereits gefordert: a) "Der Rat der Stadt Osnabrück bekräftigt gemäß seiner bisherigen Beschlusslage, dass beim geplanten Ausbau der Energieleitungsnetze im Stadtgebiet eine Erdverkabelung erfolgen soll und dies entsprechend in den Stellungnahmen der Stadt zur Planfeststellung zu fordern ist. Die Abgeordneten in Land und Bund werden aufgefordert, sich jeweils in ihren Gremien für eine Erdkabelführung einzusetzen. Die Netzbetreiber werden aufgefordert, für maximale Transparenz bei den geplanten Vorhaben zu sorgen und die Forderung nach Erdverkabelung zu übernehmen. Der Rat unterstützt die Bürgerinitiativen in weiteren Aktivitäten für eine Erdverkabelung. b) Der Rat der Stadt Osnabrück stellt sich solidarisch an die Seite der engagierten Bürgerinnen und Bürger und erklärt folgendes:	Ohne
046-013	1. Der Vorhabenträger (die Firma Amprion GmbH, sowie die Regierungsvertretung Oldenburg als zuständige Planungsbehörde) (heute Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, ArL) wird aufgefordert, die Bevölkerung in allen Bereichen der Trassenplanung, die eine 380-kV-Freileitung vorsehen, weiterhin zu informieren und in den Verfahrensprozess einzubinden. 2. Um die Auswirkungen auf die Schutzgüter (Mensch, Tiere, Pflanzen, Landschaft, Kultur und Sachgüter etc.) zu minimieren, wird festgestellt, dass nur eine Ausschöpfung der Erdkabeloption den Ansprüchen gerecht werden kann. 3. Eine Trassenführung als Freileitung, die die gesetzlich vorgegebenen Abstandsvorgaben zu Wohnsiedlungen und Einzelgehöften unterschreitet, wird ohne Ausnahme ausdrücklich abgelehnt. 4. Da eine Erdverkabelung eine deutlich höhere Akzeptanz in der Bevölkerung findet, ist davon auszugehen, dass bei einer unterirdischen Leitungsverlegung die Projektumsetzung zügiger ablaufen wird, da von erheblich kürzeren Planungszeiträumen auszugehen ist. Gerade dadurch können der übereinstimmende Wille des Gesetzgebers und der Vorhabenträger zur schnellen Fertigstellung der Transportnetze umgesetzt werden. 5. Die Abgeordneten der Landes- und Bundesregierung werden hiermit aufgefordert, sich jeweils innerhalb der entsprechenden Gremien, wie auch in ihren Fraktionen für eine Erdverkabelung einzusetzen."	Ohne

046-014	Grundsätzliches zur räumlichen Entwicklung der Stadt Osnabrück Die durch die Landesraumordnungspolitik Niedersachsen gestellten Anforderungen und Aufgaben eines Oberzentrums, wie der Stadt Osnabrück, sind vielfältig. Die strategischen Zielsetzungen der Stadt Osnabrück beinhalten die Sicherung und Entwicklung von Siedlungs- und Freiräumen: Dieses Ziel befasst sich mit der "sozial- und umweltgerechten Stadtentwicklung": "Osnabrück ist geprägt durch eine sozial- und umweltgerechte Stadtentwicklung, die auf eine verträgliche Verdichtung der Funktionsbereiche Wohnen, Wirtschaft und Freizeit aufbaut. In 2020 haben 167.000 Menschen ihren Hauptwohnsitz in der Stadt mit für sie bezahlbaren Wohnraum gefunden."	Vielen Dank für Ihren Hinweis.
046-015	Der Trassenplanung für den Netzausbau der Hoch- und Höchstspannungsleitungen im Stadtgebiet Osnabrück sind extrem enge naturräumliche, ökologische und siedlungsstrukturelle Grenzen gesetzt. Städtische Entwicklungsräume im Osten des Oberzentrums Osnabrück werden durch diese Trassenkorridore erheblich eingeschränkt.	Vielen Dank für Ihren Hinweis. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen (046-005). Die Trassenführung innerhalb des Stadtgebietes Osnabrück orientiert sich weitgehend an den Bestandstrassen der 110-kV-Leitung sowie der 220-kV-Leitung. Zu der Trasse, die in diesem Bereich als Erdkabel vorgesehen ist, müssen die 400-m-Abstände gem. LROP für spätere Wohngebietsausweisungen nicht eingehalten werden, sodass in Lüstringen weiterhin Flächen für die Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen. Zudem ergeben sich ggf. freiwerdende Flächen im Bereich der zurückzubauenden 220-kV-Leitung (Bl. 2312)).
046-016	Weite Bereiche im östlichen Stadtgebiet werden mit der vorliegenden Planung - insbesondere bei einer Freileitungsführung und durch geplante Standorte für KÜS ("Wechsel der Bauklassen") - für Jahrzehnte mit erheblichen Restriktionen belegt sein. Potentialflächen für dringend benötigten Wohnungsbau, im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen, stark nachgefragte Gewerbeflächen und Bereiche für den ebenfalls unerlässlichen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sind durch die vorgelegten Trassenkorridore - insbesondere durch die Vorzugsvariante der Vorhabenträgerin - mit langen Freileitungsabschnitten und Flächen für Kabelübergabestationen berührt. Die Stadt Osnabrück fordert, dass es durch die Führung der 380-kV-Höchstspannungsleitung zu keinen vermeidbaren Einschränkungen im Stadtgebiet kommen darf.	Die Vorhabenträgerin hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Die Vorhabenträgerin hat die im Gebiet der Stadt Osnabrück bestehende Konfliktsituation bei der Ermittlung des Vorzugskorridors berücksichtigt Die Genehmigungsplanung der genauen Standorte der Kabelübergabestationen erfolgt im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren. Dabei werden alle abwägungsrelevanten betroffenen Belange mit dem gebotenen Gewicht berücksichtigt, um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Vielen Dank für Ihren Hinweis auf die angestrebte Siedlungsentwicklung, den wir bei Vorlage einer hinreichend gesicherten und konkretisierten Planung im Rahmen des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens, soweit dies möglich ist, berücksichtigen werden.
04	Diese Forderung gilt sowohl für die Trassenführung einer Freileitung, als auch für die geplanten	Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen (046-009 und 046-010) verwiesen.

	Trassen einer Erdverkabelung im Stadtgebiet Osnabrück, welche hier verbunden sind mit geplanten "Wechseln der Bauklasse", also notwendigen KÜS. Diese werden erhebliche Flächen in Anspruch nehmen und lassen erhebliche Beeinträchtigungen für den Landschafts- und Freiraum, die Naherholung, das Landschaftsbild und die Siedlungsentwicklung der Stadt erwarten. Die geplanten Standorte und Flächenbedarfe zeigen erkennbare, erhebliche Konflikte im Stadtgebiet.	
046-018	Der Rat der Stadt Osnabrück hat im Dezember 2014 den Beschluss zur planungsrechtlichen Schaffung von 2.500 bis 3.000 neuen Wohneinheiten gefasst. Mit Ratsbeschluss vom November 2016 wurde der Beschluss bekräftigt, bis zum Jahr 2020 3.000 neue Wohneinheiten durch Planungsrecht zu ermöglichen. Die Bevölkerungszahl ist in den letzten Jahren stetig steigend. Im Zuge einer geplanten verdichteten Bauweise in neuen Wohngebieten erhalten die Naherholungs- und Freiräume auch für die Bevölkerung eine zunehmende Bedeutung.	Vielen Dank für Ihren Hinweis auf die angestrebte Siedlungsentwicklung, den wir bei Vorlage einer hinreichend gesicherten und konkretisierten Planung im Rahmen des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens, soweit dies möglich ist, berücksichtigen werden.
046-019	Mehrere Flächen für Wohnen und Gewerbe aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes für die Stadt Osnabrück, liegen im Bereich der jetzigen Vorzugsvariante A der Vorhabenträgerin. Je nach Verlauf wird die Entwicklung der Gebiete beeinträchtigt, eingeschränkt oder sogar verhindert. Dazu zählen insbesondere folgende Potenzialflächen: - Westlich Bauerschaft Lüstringen; 5,7 ha für Wohnbaufläche - Auf dem Gehren I Südlich Mindener Straße; 9, 0 ha für gewerbliche Baufläche - Westlich Darumer Straße I westlich Schafmarsch; 2, 0 ha für Wohnbaufläche - Schafmarsch, nördliche Erweiterung; 4, 0 ha für Wohnbaufläche - Grenzfläche zur Gemeinde Bissendorf; 12,2 ha für Wohnbaufläche	Vielen Dank für Ihren Hinweis auf die angestrebte Siedlungsentwicklung, den wir bei Vorlage einer hinreichend gesicherten und konkretisierten Planung im Rahmen des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens, soweit dies möglich ist, berücksichtigen werden. Ergänzend verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019. Aus diesem geht hervor, dass sich bei einer abschnittsübergreifenden Betrachtung Korridor B (Bl. 4211) in Verbindung mit Südkorridor 3 (Bl. 4210) als raum- und umweltverträglichster Gesamtkorridor für die Verknüpfung der beiden Leitungsabschnitte darstellt. Daraus leitet sich ab, an welchem Punkt die beiden Vorhaben vor der UA Lüstringen zusammentreffen. Ab diesem Punkt wird lediglich eine 380-kV-Leitung zur UA Lüstringen verlegt (aufgrund der 400-m-Puffer als Erdkabel). Dementsprechend kommt es nicht zu einer Doppelbelastung durch zwei Vorhaben. Der Vorzug für den Korridor B weicht von der bisherigen Vorteilsfindung für den Abschnitt Bl. 4211 ab, in der Korridor A als vorzugswürdiger Korridor identifiziert wurde (vgl. ROV zur 4211, Unterlage 1A Erläuterungsbericht). Dies liegt v. a. darin begründet, dass sich durch die abschnittsübergreifende Betrachtung unterschiedliche Synergien mit den Südkorridoren (Bl. 4210) ergeben. Zudem erweist sich Korridor B (Bl. 4211) durch einen Wechsel der Bauweise (Freileitung zu Erdkabel) in einigen Bereichen nun als konfliktärmer. So ist der Abschnitt ab Wissingen bis westlich Natbergen nunmehr als Erdkabel geplant und nicht mehr als Freileitung. Im hiesigen Raumordnungsverfahren beantragt daher die Vorhabenträgerin nunmehr Korridor B als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211).

046-020	Sollte die Vorzugsvariante A in diesem ROV landesplanerisch festgestellt werden, fordert die Stadt Osnabrück eine Erdverkabelung im Bereich der Stadt Osnabrück. Der Verlauf des Erdkabels muss so gewählt werden, dass keine, oder nur geringe Auswirkungen auf die Flächenentwicklung davon ausgehen. Eine KÜS (Wechsel der Bauklasse) muss weiter in nordöstliche Richtung verlegt werden, um die Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Flächennutzungsplan Stadt Osnabrück), die Waldflächen und die Entwicklung der o.g. geplanten Wohn- und Gewerbeflächen nicht zu gefährden.	Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.
046-021	Sollte die Variante B/C in diesem ROV landesplanarisch festgestellt werden, fordert die Stadt Osnabrück ebenfalls eine Erdverkabelung im Stadtgebiet. Der Verlauf des Erdkabels muss so gewählt werden, dass keine, oder nur geringe Auswirkungen auf die Flächenentwicklung davon ausgehen. Eine KÜS (Wechsel der Bauklasse) muss weiter in östliche Richtung verlegt werden, um die Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Flächennutzungsplan Stadt Osnabrück) in ihrer Entwicklung und Bedeutung für den Siedlungsraum nicht zu gefährden.	Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen zu 046-019 verwiesen.
046-022	Geplante 380 kV-Höchstspannungsleitung - Abschnitt Melle (Pkt. Königsholz, Landesgrenze Niedersachsen/ NRW) - UA Lüstringen (Osnabrück) EnLAG Projekt Nr. 16 Die Stadt Osnabrück wiederholt hiermit ihre Forderung nach einem gesamtplanerischen Ansatz für den Netzausbau, der die weiterführende Trasse des EnLAG- Projektes Nr. 16 UA Lüstringen Richtung Gütersloh einbezieht. Hierzu verweise ich auf meine bisherigen Stellungnahmen (u.a. vom 22. 03.2019) in dem betreffenden ROV im Rahmen des Beteiligungsverfahrens. In der Betrachtung aller Variantenkorridore mit den aufgeführten sensiblen Bereichen der Hase und ihres Auebereiches, des Sandforter Berges und der Wasserschutzgebiete, ist es nach Auffassung der Stadt Osnabrück unerlässlich, dass bereits auch in diesem ROV Klarheit über den weiteren Verlauf des EnLAG Projektes Nr. 16 von Lüstringen Richtung Pkt. Königsholz, Landesgrenze Niedersachsen/ NRW) gewonnen wird. Nur so können die Eingriffe im Stadtgebiet Osnabrück minimiert werden. Eine Gesamtbetrachtung des EnLAG-Projektes im engen Planungskorridor der Stadt und im benachbarten Umland ist weiterhin zwingend erforderlich.	Erneut wird darauf hingewiesen, dass die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung ist allgemein anerkannt ist und eine abschnittsübergreifende Betrachtung stattgefunden hat. Insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.
046-023	In der hier genannten städtischen Stellungnahme vom 22.03.2019 wird nach heutigem Kenntnisstand aus Sicht der Stadt Osnabrück eine weiträumige Umgehung Osnabrücker Siedlungsbereiche mittels Erdkabelführung ohne zusätzlich Eingriffe in das Landschaftsbild und weitere Flächeninanspruchnahme durch Kabelübergabestationen befürwortet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

046-024	Geplanter Rückbau von 110-kV-Freileitungen Die Stadt Osnabrück begrüßt ausdrücklich, dass auch der Rückbau von 110-kV-Freileitungen je nach Trassenführung der 380-kV-Höchstspanungsleitung, als Bestandteil des Vorhabens in der allgemeinen Vorhabenbeschreibung aufgenommen wurde. Gleichwohl ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich, inwieweit dazu tatsächlich verbindliche Vereinbarungen/Verträge zwischen der Amprion GmbH als Vorhabenträgerin und der Westnetz GmbH als Leitungsbetreiber der 110-kV-Freileitungen getroffen wurden, die den Rückbau und damit die beschriebenen Entlastungen garantieren.	Im Vorfeld der Planung haben zwischen der Westnetz GmbH und der Vorhabenträgerin Abstimmungen zu den im Raumordnungsverfahren vorgestellten Trassenkorridoren stattgefunden (siehe hierzu die Stellungnahme der innogy Netze Deutschland GmbH vom 08.07.2019). Die Westnetz GmbH hat ihre grundsätzliche Zustimmung zu den von der Vorhabenträgerin an ihren Leitungen geplanten Maßnahmen erklärt. Daher sind die Auswirkungen, die mit den an den Leitungen der Westnetz GmbH nach dem derzeitigen Planungsstand vorgesehenen Maßnahmen einhergehen, aus Sicht der der Vorhabenträgerin auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens zu berücksichtigen. Konkretere Abstimmungen mit der Westnetz GmbH können erst im Zuge der Feinplanung der konkreten Trasse und damit auf der Ebene der Planfeststellung erfolgen.
046-025	Die Stadt Osnabrück erwartet, dass zu geplanten Rückbauten mit Verlegung der 110-kV-Freileitungen auch in der Landesplanerischen Feststellung als Abschluss des ROV verbindliche Aussagen, Festlegungen und Maßgaben mit zeitlichen Fristsetzungen des Rückbaus getroffen werden. Nur so kann zum aktuellen Planungsstand nach Auffassung der Stadt Osnabrück tatsächlich von der beschriebenen gewissen Entlastung der Bevölkerung und des Natur- und Freiraums ausgegangen werden.	Aus Sicht von der Vorhabenträgerin, kann dem nicht gefolgt werden, da die konkrete Ausführungsplanung erst auf Planfeststellungsebene erfolgen kann.
046-026	Im Folgenden wird zu den einzelnen fachlichen Belangen der Stadt Osnabrück themenbezogen Stellung genommen. • Unter wirtschaftsfördernden Aspekten sind Erdkabelführungen zu begrüßen. Freileitungen werden zunehmend auch von Unternehmen als negativer Standortfaktor bewertet. Im Zuge der weiteren Digitalisierung in der Wirtschaft spielt es für Unternehmen eine große Rolle, dass es beim Einsatz elektronischer Geräte keine externen Störungsquellen gibt. Selbst wenn von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen in der Nähe von Gewerbegebieten keine Störungen im geschilderten Sinne ausgehen, so wirken sie dennoch als Verkaufshemmnis. Es zeigt sich auch eine zunehmende Sensibilität der Unternehmer, die ihre Mitarbeiter/innen vor den negativen Auswirkungen von Hochspannungsfreileitungen schützen wollen. ln Zeiten des Fachkräftemangels können Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen in unmittelbarer Nähe eines Betriebes ein Einstellungshemmnis darstellen. Unter diesen Aspekten ist die von der UA Lüstringen aus südlich verlaufende Trasse B/C gegenüber dem Vorzugskorridor A vorzuziehen, da somit die gewerblichen Bauflächen nach Flächennutzungsplan der Stadt Osnabrück "Auf dem Gehren" unberührt bleiben könnten.	Die Gefährdung oder Störung von sich im betrieblichen Einsatz befindlichen und gelagerten hochempfindlichen elektrotechnischen und elektronischen Geräten, sowohl durch die bereits heute bestehenden Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, als auch durch die geplante neue Leitungsverbindung kann ausgeschlossen werden, da alle in Deutschland zugelassenen elektrotechnischen und elektronischen Geräte den Anforderungen der gültigen Normen DIN EN 61000-6-1 (VDE 0839-6-1) Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV): Fachgrundnorm – Störfestigkeit für Wohnbereich, Geschäfts- und Gewerbebereiche sowie Kleinbetriebe und DIN EN 61000-4-8 (VDE 0847-4-8) Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV): Prüf- und Messverfahren – Prüfung der Störfestigkeit gegen Magnetfelder mit energietechnischen Frequenzen entsprechen müssen. Diese Normen stellen sicher, dass sich keine Auswirkungen durch die bestehenden und die geplante Leitung auf die Geräte ergeben. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist die Genehmigungsfähigkeit einer geplanten Anlage und damit unter anderem die Erfüllung der Anforderungen der sechsundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nachzuweisen. Die Planung der Freileitung erfolgt so, dass die nach der 26. BImSchV für das elektrische Feld und die

		magnetische Flussdichte geltenden Grenzwerte von 5 kV/m für das elektrische und 100 µT für das magnetische Feld von dem Vorhaben an keinem der maßgeblichen Immissionsorte überschritten werden. Auch die Planung der Kabelabschnitte erfolgt so, dass die Anforderungen der 26. BImSchV erfüllt werden. Der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV sowie die magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte werden den Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen sein. Ergänzend verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019. Aus diesem geht hervor, dass sich bei einer abschnittsübergreifenden Betrachtung Korridor B (Bl. 4211) in Verbindung mit Südkorridor 3 (Bl. 4210) als raum- und umweltverträglichster Gesamtkorridor für die Verknüpfung der beiden Leitungsabschnitte darstellt. Daraus leitet sich ab, an welchem Punkt die beiden Vorhaben vor der UA Lüstringen zusammentreffen. Ab diesem Punkt wird lediglich eine 380-kV-Leitung zur UA Lüstringen verlegt (aufgrund der 400-m-Puffer als Erdkabel). Dementsprechend kommt es nicht zu einer Doppelbelastung durch zwei Vorhaben. Der Vorzug für den Korridor B weicht von der bisherigen Vorteilsfindung für den Abschnitt Bl. 4211 ab, in der Korridor A als vorzugswürdiger Korridor identifiziert wurde (vgl. ROV zur 4211, Unterlage 1A Erläuterungsbericht). Dies liegt v. a. darin begründet, dass sich durch die abschnittsübergreifende Betrachtung unterschiedliche Synergien mit den Südkorridoren (Bl. 4210) ergeben. Zudem erweist sich Korridor B (Bl. 4211) durch einen Wechsel der Bauweise (Freileitung zu Erdkabel) in einigen Bereichen nun als konfliktärmer. So ist der Abschnitt ab Wissingen bis westlich Natbergen nunmehr als Erdkabel geplant und nicht mehr als Freileitung. Im hiesigen Raumordnungsverfahren beantragt daher die Vorhabenträgerin nunmehr Korridor B als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211).
046-027	• Unter den Aspekten des Bodenschutzes hinsichtlich des Vorhandenseins von Altlasten wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Korridore die Altablagerungen Nr. 3, 11, 59, 68, 69, 103 und 108 liegen, sowie ein Altstandort auf dem Gelände der Vorhabenträgerin. Bei Erdarbeiten im Rahmen der Umsetzung sind die bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. (s. Anlage: Überschwemmungsgebiete/Wasserschutz/Altablagerungen/Altlastverdachtsflächen)	Grundsätzlich werden alle rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes umgesetzt. Eine vertiefte Betrachtung des Schutzgut Bodens erfolgt im Planfeststellungsverfahren. Zur bestmöglichen Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktion werden alle Vorgaben der DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung bei Bauvorhaben" umgesetzt. Diese beinhalten u.a. die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes zum Planfeststellungsantrag und eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) parallel zur Bauphase.
046-028	• Das Überschwemmungsgebiet der Hase ist bei beiden Korridoren A und B/C im Stadtgebiet betroffen. Durch die Verdichtung des Bodens und den Einbau von feinporigem Bettungsmaterial, Abdeckplatten etc. kommt es zu einer Minderung des Retentionsvermögens für Niederschläge. Es	Vielen Dank für Ihre Hinweise, den wir entsprechend der rechtlichen und allgemein anerkannten fachlichen Vorgaben im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigen.

	bedarf im Weiteren der Prüfung, ob dies Einfluss auf das Überschwemmungsgebiet hat. Nach § 2 der aktuellen Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes richten sich Verbote und Genehmigungspflichten nach den Vorschriften des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 116 Nds. Wassergesetz (NWG), während nach § 3 Satz 1 Ziff. 1 der ÜSG Verordnung "die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände innerhalb eines Monats nach Beginn der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird", keiner entsprechenden Genehmigung bedarf. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich wird, falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann. (s. Anlage: Überschwemmungsgebiete/Wasserschutz/Altablagerungen/Altlastverdachtsflächen)	
046-029	• Hydrogeologische Gutachten sind für eine abschließende Bewertung der Trassenkorridore erforderlich, da die Trassen teilweise Trinkwasserschutzgebiete bzw. ein geplantes Trinkwassergewinnungsgebiet sowie das Überschwemmungsgebiet der Hase queren (s.o.) (s. Anlage: Überschwemmungsgebiete/Wasserschutz/Altablagerungen/Altlastverdachtsflächen):	Vorangestellt sei, dass Arbeiten in wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen WSG und Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung in jedem Fall durch ein abgestimmtes umfassendes hydrogeologisches Gutachten (inkl. geeigneter Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen etc.) begleitet werden. Die potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Grund- bzw. Trinkwasser sind im Einzelfall anhand der lokalen hydrogeologischen Gegebenheiten (Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, Grundwasserflurabstände, vertikale Gradienten etc.) zu prüfen. Die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden unter Beachtung der Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung rechtzeitig vor Baubeginn detailliert abgestimmt und die Auflagen für Arbeiten in wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen bei der Bauausführung beachtet.
046-030	Der Korridor A (Vorzugsvariante der Vorhabenträgerin) quert den Nordrand des Wasserschutzgebietes Düstrup-Hettlich. Nach jetzigem Kenntnisstand wird dieser Bereich jedoch zukünftig aus dem Wasserschutzgebiet herausfallen. Derzeit muss jedoch noch die geltende Wasserschutzgebietsverordnung berücksichtigt werden, so dass verschiedene zusätzliche Genehmigungen erforderlich werden. Die Trasse folgt der Haseaue nach Osten bis sie Richtung Lüstringen nach Norden "abbiegt". Ab der Mindener Straße quert Sie das Einzugsgebiet des Brunnens Lüstringen, für den von der SWO-Netz GmbH in naher Zukunft ein Wasserrecht beantragt werden wird. Im Nahbereich des Brunnens ist nach den vorliegenden Unterlagen eine Kabelübergabestation geplant. Damit sind erhebliche Eingriffe in den Untergrund zu erwarten. Im weiteren Verlauf quert die Trasse, dann als Freileitung, das Wasserschutzgebiet Jeggen, in dem die zugehörige Wasserschutzgebietsverordnung berücksichtigt	Im Rahmen der ergänzenden Unterlage "Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf" (November 2019) wurde das Vorhaben Wehrendorf-Lüstringen in Verknüpfung mit dem angrenzenden Vorhaben (Lüstringen-Landesgrenze, Bl. 4211) einer erneuten, abschnittsübergreifenden Prüfung unterzogen und bisherige Ergebnisse unter diesen Voraussetzungen überprüft. Aus dem Ergebnis des übergeordneten abschnittsübergreifenden Variantenvergleiches leitet sich der für die Leitungsführung der geplanten 380-kV-Leitung raum- und umweltverträglichste Korridor B (Bl. 4211) in Verbindung mit Südkorridor 3 (Bl. 4210) ab. Das WSG Düstrup-Hettlich wird von allen Korridorvarianten vor der UA Lüstringen in WSG Zone III gequert. Die erforderlichen Genehmigungen können voraussichtlich erteilt werden. Eine Betroffenheit des WSG Jeggen auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück entfällt für den Korridor B.

	werden muss (Hinweis: Der städtische Bereich liegt allerdings außerhalb des Einzugsgebietes der Brunnen Jeggen).	Der konkrete Trassenverlauf im Querungsbereich des WSG Düstrup-Hettlich bzw. der Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung ist noch nicht bestimmt. Vorangestellt sei, dass Arbeiten in wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen / WSG und Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung in jedem Fall durch ein abgestimmtes umfassendes hydrogeologisches Gutachten (inkl. geeigneter Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen etc.) begleitet werden. Die potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Grund- bzw. Trinkwasser sind im Einzelfall anhand der lokalen hydrogeologischen Gegebenheiten (Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, Grundwasserflurabstände, vertikale Gradienten etc.) zu prüfen. Die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden unter Beachtung der Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung rechtzeitig vor Baubeginn detailliert abgestimmt und die Auflagen für Arbeiten in wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen bei der Bauausführung beachtet.
046-031	Der Korridor B verläuft im Stadtgebiet - teilweise als Erdkabel geplant- durch die Zone III des Wasserschutzgebietes Düstrup-Hettlich. Nach jetzigem Kenntnisstand wird dieser Bereich jedoch zukünftig - bis auf zwei kleine Randbereiche - aus dem Wasserschutzgebiet herausfallen. Derzeit muss allerdings noch die geltende Wasserschutzgebietsverordnung berücksichtigt werden, so dass verschiedene zusätzliche Genehmigungen erforderlich werden. In den zwei genannten Randbereichen (siehe Anlage) erfasst der Korridor minimal die zukünftigen Zonen II und III des Wasserschutzgebietes. Eine Querung dieser Bereiche ist als sehr kritisch zu sehen und somit zu vermeiden. Grundsätzlich kann es beim Bau einer Erdverkabelung zu gravierenden baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Untergrund und somit auf das Grund-/Trinkwasser kommen. Verstärkt wird dies z.T. durch hydrogeologische Besonderheiten: - teilweise oberflächennah anstehendes Festgestein - Störungszonen - bereichsweise geringe Flurabstände	Die genannten "Randbereiche", in denen der Korridor B/C sich mit WSG Zone II überlagert, können mit der Erdkabeltrasse mit großer Wahrscheinlichkeit umgangen werden, da sie lediglich randlich vom Korridor berührt werden. Es wird ferner auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.
046-032	Baubedingte, temporäre Auswirkungen: - Flächeninanspruchnahme durch die Anlage von Baustraßen und Zuwegungen, Lagerflächen für Bodenaushub sowie sonstige Baustellenflächen - Abtrag der schützenden Bodenschichten sowie Umlagerung von Bodenmaterial - Wasserhaltungen bei geringen Flurabständen - Mineralisation von Oberboden durch Abschiebung, Zwischenlagerung sowie Wasserhaltungen	Die von der Stadt Osnabrück genannten Hinweise werden im Weiteren Planungsfortschritt entsprechend der gültigen rechtlichen und fachlichen Vorgaben berücksichtigt. Es wird ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept vorgesehen und ferner auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

	- Möglicher Eintrag von Schadstoffen und Keimen. (Bei direktem Eintrag in den gut durchlässigen Grundwasserentnahmehorizont ist mit sehr geringen Verweilzeiten im Untergrund zu rechnen.)	
046-033	Anlagebedingte dauerhafte Auswirkungen: - Beeinträchtigung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung - Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Änderung der Nutzung, den Einbau von Dränagen sowie der Verdichtung des Bodens - Durch feinporige Bettung, Abdeckplatten, Kennzeichnungsbänder etc. kann es zu einer vertikalen/lateralen Barrierewirkung für Grundwasserbewegungen sowie Minderung des Retentionsvermögens für Niederschläge kommen - Einbringen von Stoffen (Bettungsmaterial, Baustoffe etc.) in den Untergrund bzw. in das Grundwasser	Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir entsprechend der rechtlichen und allgemein anerkannten fachlichen Vorgaben im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigen.
046-034	Betriebsbedingte Auswirkungen: - Veränderung des Wärmehaushaltes - Änderung des Wasserhaushaltes, wie Austrocknungseffekte in unmittelbarer Kabelumgebung - in Abhängigkeit von Bodenfeuchte/Wassersättigung und Wasserleitfähigkeit des Bodens - potenziell möglich - Abweichungen der Bodenfeuchte haben Auswirkungen auf die Bodenfunktionen und Abbauprozesse - durch eine Humuszehrung kommt es ebenfalls zu einem Verlust der Bodenfunktionen (Filter, Speicher, Puffer) - bei Wartungs- oder Reparaturarbeiten ist ein erneuter Eingriff in den Untergrund erforderlich	Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir entsprechend der rechtlichen und allgemein anerkannten fachlichen Vorgaben im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigen.
046-035	All diese Eingriffe haben Einfluss auf die Qualität und Quantität des Sicker- bzw. Grundwassers und somit auch auf das Trinkwasser, so dass aus Sicht des ordnungsbehördlichen Umweltschutzes eine Freileitung einer Erdverkabelung vorzuziehen ist.	Die Abwägung zwischen Freileitung und Erdkabel erfolgte in den Engstellensteckbriefen (Unterlage 7A). Diese kam zu folgendem Ergebnis: Aufgrund der erheblichen Betroffenheit der in der Engstelle liegenden Wohngebäude ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand auch unter Berücksichtigung der potentiellen nachteiligen Auswirkungen eines Erdkabels auf andere Schutzgüter und Belange in dieser Engstelle die Realisierung des Vorhabens in Erdkabelbauweise vorzuziehen.
046-036	Darüber hinaus wird - anders als von der Vorhabenträgerin vorgeschlagen - der südliche Korridor (Variante B/C) gegenüber der Vorzugsvariante (A) unter den hier aufgeführten Aspekten befürwortet.	Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Im Folgenden verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019.
046-037	• Unter den Aspekten des Naturschutzes und der Landschaftsplanung (Untere Naturschutzbehörde / Waldbehörde) wird hier eine vergleichende Betrachtung einzelner Trassenvarianten unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahmen zu den Umweltschutzgütern und den sonstigen raumordnerischen Belangen in einzelnen Engstellen vorgenommen. Für das Stadtgebiet relevant ist die Betrachtung einer zukünftigen Trassenführung im Korridor A in den Bereichen der sog. Engstellen Nr. 7 "Hömmelkenbrinkweg" und Nr. 8 "Lüstringen", im Korridor B/C die Engstelle 17 "Voxtrup". Hier werden die Auswirkungen einer zukünftigen	ohne

	Leitungstrasse auf die Schutzgüter "Mensch" (Erholung), "Tiere, Pflanzen und Biodiversität" und "Landschaft" betrachtet.	
046-038	Trassenvariante A (Vorzugsvariante der Vorhabenträgerin) Hier soll die 380-kV-Leitung von Nordosten aus der Gemeinde Belm kommend über die Stadtteile Lüstringen-Ost und Lüstringen bis zur UA Lüstringen verlaufen. Dabei ist die Trassenführung im Bereich Lüstringen-Ost bis westlich Hömmelkenbrinkweg / südlich "Im Tiefen Siek "als Freileitung, ab dort als Erdkabelstrecke bis zur Umspannanlage (UA) Lüstringen geplant.	ohne
046-039	Freileitungsstrecke / Kabelübergabestation: Im Verlauf der geplanten Freileitungsstrecke wird das Waldgebiet östlich der Darumer Straße in südwestlicher Richtung gequert. Im Bereich der Engstelle 7 "Hömmelkenbrinkweg" wird lt. Engstellensteckbrief eine Erdverkabelung als nicht vorzugswürdig eingeschätzt, sodass der Verlauf als Freileitung bis in den Landschaftsraum südlich der Straße "Im Tiefen Siek" geplant wird. Da in der nachfolgenden Engstelle 8 "Lüstringen" von hier aus bis zur Einführung in die UA Lüstringen am Heideweg eine Erdverkabelung als vorzugswürdig eingestuft wird, muss zwangsläufig im Bereich südlich "Im Tiefen Siek" westlich des Hömmelkenbrinkweges ein Standort für eine KÜS ("Wechsel der Bauklasse") von der Vorhabenträgerin vorgesehen sein. Durch den als Freileitung und die daran anschließende Kabelübergabestation vorgesehenen Trassenverlauf sind folgende Schutzgüter betroffen:	ohne
046-040	Mensch (Erholung): Laut Landschaftsbildbewertung der Stadt Osnabrück (Dense & Lorenz, Riedl/v. Dressler 2015) kommt dem gesamten Landschaftsraum zwischen der Bahnlinie im Süden und der Stadtgrenze im Osten eine hohe Bedeutung für die Erholung zu.	Vielen Dank für Ihren Hinweis. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde zur Landschaftsbildbewertung in der UVS die Bewertung aus der Teilfortschreibung des RROP des LK Osnabrück (von Dressler 2012) verwendet und ergänzt. Damit wurde für das UG eine einheitliche Datengrundlage und ein einheitlicher Bewertungsmaßstab insb. für räumlich nah beieinanderliegende Landschaftsbildeinheiten, soweit sie im Luftbild ähnliche Strukturen aufweisen, verwendet. Da es sich im Stadtgebiet Osnabrück weitgehend um Erdkabelabschnitte mit niedrigen oder mittleren Konfliktpotenzialen für das Schutzgut Landschaft sowie Menschen (Erholen) handelt, würde eine Änderung der Bewertung der Bereiche hier nicht zu einer Änderung des Ergebnisses führen. Die von Ihnen genannten Daten können im anschließenden Planfeststellungsverfahren mit einbezogen werden, wenn Sie zur Verfügung gestellt werden.
046-041	Tiere, Pflanzen und Biodiversität: Im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Gutachtens zu einer geplanten Windkraftanlage am Schledehauser Weg im Bereich Lechtenbrink wurden Balzreviere der Zwergfledermaus und des Großer Abendseglers sowie Jagdgebiete der Zwergfledermaus und der Breitfügelfledermaus (Lorenz & Dense 2014) und für die Avifauna Brutplätze von Mäusebussard, Turmfalke, Kiebitz, Waldohreule, Waldkauz,	Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens, einem Verfahren, das auf übergeordneter Ebene die raumbedeutsamen Belange und die Vor- und Nachteile von unterschiedlichen Varianten ermittelt und gegenüberstellt, wurden die Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten recherchiert, wobei auf verfügbare Daten aus Literatur sowie (soweit vorhanden) des behördlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes zurückgegriffen wurde. Die darauf basierende Vorprüfung des

	Mittelspecht, Heidelerche, Feldlerche (Bioconsult 2014) nachgewiesen.	Artenschutzes innerhalb des ROV wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren durch Vorlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages konkretisiert werden. Bis auf die Arten Heidelerche und Mittelspecht wurden alle genannten Arten in den Unterlagen als vorkommend gewertet und einer Prüfung hinsichtlich des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen unterzogen. Auch hinsichtlich der beiden bisher nicht behandelten Arten Heidelerche und Mittelspecht kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass Beeinträchtigungen und damit das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG durch entsprechende Artenschutzmaßnahmen (VA1: Angepasste Feintrassierung, VA9 - Jahreszeitliche Bauzeitenregelung für die Avifauna) vermieden werden können. Sie haben daher keinen Einfluss auf die Entscheidungen innerhalb des ROV.
046-042	Landschaft: Dem Landschaftsbild wurde i.R. der Landschaftsbildbewertung der Stadt Osnabrück (Dense & Lorenz, Riedl/v. Dressler 2015) im Bereich des Waldes mäßige Bedeutung (überwiegend Nadelforst), im Bereich der westlich angrenzenden Freiflächen hohe bis sehr hohe Bedeutung (hoher Strukturreichtum, kleinräumig strukturiert, charakteristische Landschaftselemente, standortangepasste Nutzung) zugeordnet. Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Nördl. Teutoburger Wald - Wiehengebirge und im Naturpark TERRA.vita, sowie im Grünen Finger "Lüstringer Berg". Es erfüllt somit eine herausragende Funktion im Freiraumgefüge der Stadt Osnabrück.	Es wird auf die Ausführungen unter 046-040 verwiesen.
046-043	Wald: Von dem Bau der Freileitung sind im Wesentlichen relativ junge Aufforstungsflächen betroffen. Hinsichtlich der mit 80m Breite einzuhaltenden Waldschutzstreifen ist die Waldbehörde der Auffassung, dass hier aufgrund der Nutzungsbeschränkungen und der zur Aufrechterhaltung des Leitungsbetriebes erforderlichen Maßnahmen davon auszugehen ist, dass eine Bewirtschaftung gem. den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Waldwirtschaft nicht mehr erfolgen kann. Für die so betroffenen Waldbereiche ist eine Waldumwandlung gem. §8 NWaldLG zu beantragen und zum Ausgleich der betroffenen Waldfunktionen Waldersatz darzustellen.	Im Rahmen der Feintrassierung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird eine möglichst geringe Belastung der Waldflächen angestrebt. Es ist ein grundsätzliches Ziel der Planungen, bestehende Gehölzbestände möglichst zu schonen. Zudem besteht teilweise die Möglichkeit eine Bündelung an bestehender Infrastruktur zu verfolgen und somit die Beeinträchtigung des Waldes zu mindern. Weiterhin können zusätzliche Maßnahmen (u.a. ökologisches Schneisenmanagement, eingeengter Arbeitsstreifen) umgesetzt werden, um den Eingriff in die Umwelt zu mindern. Ob der Wald, den die Freileitung quert, dauerhaft erhalten werden kann und damit die ihm gesetzlich zugewiesene Nutz-, Schutz und Erholungsfunktion weiterhin beibehält, wird im Rahmen des Pflanfeststellungsverfahrens eingehend geprüft. Notwendige Eingriffe auf die Waldflächen werden mit Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.
046-044	Erdkabelstrecke: ln der Engstelle 8 "Lüstringen" wird eine Erdverkabelung als vorzugswürdig eingeschätzt, die das Lüstringer Quellental von Nordost nach Südwest Richtung Mindener Straße quert. Von der Mindener Straße verläuft die geplante Erdkabeltrasse in Nord-Südrichtung über die Bundesbahnstrecke Osnabrück - Hannover bis	ohne

	zur Hase und von dort in Ost-Westrichtung durch die Haseaue bis zur Einmündung in das Umspannwerk am Heideweg. Durch den als Erdkabel vorgesehenen Trassenverlauf sind insbesondere folgende Schutzgüter betroffen:	
046-045	Mensch (Erholung): Laut Landschaftsbildbewertung der Stadt Osnabrück (Dense & Lorenz, Riedl/v. Dressler 2015) kommt dem gesamten betroffenen Landschaftsraum eine hohe Bedeutung für die Erholung zu. Diese Bedeutung wird unterstrichen durch die Anlage des Haseuferweges, dessen Weiterführung entlang der Bahn bis zur Stadtgrenze vorgesehen ist. Die Erholungsfunktion des Raumes würde durch eine Erdverkabelung und Bündelung der verbleibenden Freileitungseinrichtungen gestärkt.	Es wird auf die Ausführungen unter 046-040 verwiesen.
046-046	Tiere, Pflanzen und Biodiversität: Im Bereich südlich der Straße "Im Tiefen Siek", beiderseits der Straße "Im Quellental" sind sowohl Brut- und Nahrungsbiotope des Steinkauzes als auch Laichgewässer und Migrationsräume für Amphibien betroffen. Der Bereich ist darüber hinaus gekennzeichnet durch das Vorkommen zahlreicher Quellen. Durch die im weiteren Verlauf geplante Verlegung der Erdkabeltrasse durch die Haseaue bis zum Umspannwerk sind im Stadtgebiet die für den Naturhaushalt sensibelsten Bereiche betroffen. So weist der Landschaftsrahmenplan der Stadt Osnabrück die Haseaue als schutzwürdig im Sinne eines Naturschutzgebietes aus, der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich eine vorrangige Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild dar. Große Bereiche wurden aktuell als besonders geschützte Biotope gem. §30 BNatSchG kartiert oder sind als Kompensationsfläche bereits erfolgter Eingriffsvorhaben im Stadtgebiet zugeordnet.	Die Planung entspricht den aktuellen Vorgaben des einschlägigen Bundes- und Landesrechts. Das Raumordnungsverfahren hat insbesondere den Zweck, die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung zu überprüfen und eine Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorzunehmen. Sämtliche Schutzgüter werden im Rahmen des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens im Hinblick auf ihre Betroffenheit noch vertiefter betrachtet werden. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung sowie Kompensation von Eingriffen erarbeitet werden. Grundsätzlich werden unvermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft entsprechend ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder ersetzt (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Dies gilt auch für ggf. von der Planung betroffene geschützte oder sonstig besonders wertvolle Biotope. Ebenso können durch die Erdverkabelung hervorgerufenen Habitatverluste unter Berücksichtigung geeigneter CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG potenziell betroffener Amphibien erhalten bleibt. Gleiches gilt für potenziell betroffen Vorkommen von europäischen Vogelarten wie z.B. dem Steinkauz, welcher für das Untersuchungsgebiet als vorkommend mit betrachtet wurde (siehe z.B. Unterlage 4A Artenschutzfachbeitrag).
046-047	Landschaft: Dem Landschaftsbild der Haseaue wurde i. R. der Landschaftsbildbewertung der Stadt Osnabrück (Dense & Lorenz, Riedl/v. Dressler 2015) östlich der Sandforter Straße trotz der Vorbelastung durch Gewerbeflächen und Hochspannungsleitungen eine hohe Bedeutung aufgrund charakteristischer Landschaftselemente und standortangepasster Nutzungen zugeordnet. Der Bereich westlich der Sandforter Straße erhält aufgrund der Dichte der Freileitungen und der Anlage des Umspannwerkes lediglich eine mäßige Bedeutung. Das Gebiet liegt im Grünen Finger "Haseniederung Süd" und erfüllt damit eine	Es wird auf die Ausführungen unter 046-040 verwiesen.

	herausragende Funktion im Freiraumgefüge der Stadt Osnabrück.	
046-048	Fazit- Naturschutz und der Landschaftsplanung Variante A Durch die mit der Variante A verbundene Trassenführung werden je nach Bauausführung unterschiedliche Schutzgüter unterschiedlich stark beeinträchtigt. So würden im Bereich der geplanten Freileitung und der Kabelübergabestation bau- und anlagenbedingt insbesondere die Erholungsfunktion für den Menschen, der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse und das Landschaftsbild stark beeinträchtigt. Darüber hinaus würde in das bestehende Landschaftsschutzgebiet "Nördlicher Teutoburger Wald- Wiehengebirge, den Naturpark Terra.Vita und in den Grünen Finger "Lüstringer Berg" eingegriffen.	Die Planung entspricht den aktuellen Vorgaben des einschlägigen Bundes- und Landesrechts. Das Raumordnungsverfahren hat insbesondere den Zweck, die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung zu überprüfen und eine Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorzunehmen. Die Vorzugsvariante A ist im Vergleich zu den geprüften Varianten B und C die konfliktärmste Lösung bezüglich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen. Für das Schutzgut Menschen – Erholen sind erhebliche Beeinträchtigungen im Bereich mit einer hohen Erholungseignung zwischen Jeggen und Krevinghausen möglich. Demgegenüber stehen jedoch die Entlastung der Ortschaften Jeggen und Wulften durch den Rückbau der 110-kV-Leitung Bl. 0088 (aufgrund der Mitführung auf der 380-kV-Leitung), sowie die Entlastung der Orte Stockumer Mark, Hengstbrink, Wissingen und Schledehausen durch den Rückbau der 220-kV-Leitung Bl. 2312 (aufgrund des Ersatzes durch die 380-kV-Leitung). Entlang dieser Bestandsleitungen werden auch für die Erholung geeignete Räume, z. B. südlich Schledehausen oder am Wulfter Berg, entlastet. Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können Umweltauswirkungen bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen vermieden werden. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind somit nicht zu erwarten. Sämtliche Schutzgüter werden im Rahmen des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens im Hinblick auf ihre tatsächliche Betroffenheit noch vertiefter betrachtet werden. Auf dieser Grundlage werden im Planfeststellungsverfahren Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung sowie der Kompensation von Eingriffen erarbeitet werden. Im Folgenden verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019.
046-049	Aufgrund der für den Bau und den Betrieb der Erdverkabelung geschilderten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt, Flora, Fauna und Biodiversität sind im Bereich der Teilerdverkabelung erhebliche Beeinträchtigungen der Quellen und der Amphibienlebensräume am Südhang des Lüstringer Berges zu erwarten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Grundsätzlich werden für das Planfeststellungsverfahren eine flächendeckende Biotoptypenkartierung und umfassende faunistische Erhebungen durchgeführt, um den Bestand vollständig erfassen und korrekt bewerten können. Sämtliche Schutzgüter werden im Rahmen des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens im Hinblick auf ihre Betroffenheit noch vertiefter betrachtet werden. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung sowie Kompensation von Eingriffen erarbeitet werden. Grundsätzlich werden unvermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft entsprechend ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder ersetzt (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 Satz 1

		BNatSchG). Ebenso können durch die Erdverkabelung hervorgerufenen Habitatverluste unter Berücksichtigung geeigneter CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG potenziell betroffener Amphibien erhalten bleibt.
046-050	Im Bereich der Haseaue ist von einer nachhaltigen Zerstörung dieses ohnehin stark vorbelasteten Gebietes (BAB A33, Umspannanlage, Gewerbeflächen, Bahntrasse) auszugehen. Die Regenerationsfähigkeit der hier vorherrschenden grund- und oberflächenwasserabhängigen Feucht und Nassbiotrope wird aufgrund der dauerhaften Beeinträchtigung des Bodens und der langfristig nicht auszuschließenden Austrocknungsgefahr nachhaltig gestört. Aber nicht nur der Bestand dieser geschützten Gebiete ist durch eine Erdverkabelung bedroht, sondern auch das Potential zur weiteren ökologischen Entwicklung der Haseaue im Sinne des Programmes "Gewässerlandschaften" des Landes Niedersachsen. So entwickelt der Gewässerentwicklungsplan für die Hase (NLWKN 2019) für diesen Abschnitt Maßnahmen am Gewässer und in der Aue. Sollte im Rahmen des ROV eine Entscheidung zugunsten der Vorzugsvariante A erfolgen, so ist dieser Gewässerentwicklungsplan i.R. der Planfeststellung zwingend zu beachten.	Die hervorgebrachten Bedenken hinsichtlich der (potenziellen) Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter im Erdkabelabschnitt im Nahbereich von Osnabrück ist pauschal und wenig differenziert. Eingriffe verschiedener Art sind zwar anzunehmen, sind aber vor dem Hintergrund möglicher Schutz- und Minderungsmaßnahmen zu sehen. Im Baubetrieb stehen - mit fachlich begründeter Notwendigkeit - Maßnahmen zum Schutz wertvoller Schutzgüter (Biotope, Böden, Wasserhaushalt, etc.) zur Verfügung. So wird es - wie in den Unterlagen aufgezeigt - sowohl eine bodenkundliche wie auch ökologische Baubegleitung geben. Auch besteht die Möglichkeit, ein Erdkabel in geschlossener Bauweise zu verlegen und Eingriffe in sensible Bereich damit zu minimieren. Verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder ersetzt (Ersatzmaßnahmen) werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Dies erfolgt abschließend im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren auf Grundlage einer detaillierten technischen Planung sowie einer vertieften Bestandserhebung. Weiterhin wird bei der Planung und beim Bau des Kabelsystems darauf geachtet, dass unerwünschte Drainagewirkungen unterbunden werden. Falls Drainagewirkungen auftreten könnten, werden Querriegel aus bindigen Erdstoffen eingebaut, die eine Wasserführung in der Bettung unterbinden. Um den Wasserhaushalt einer Landschaft und deren Böden durch den Bau so wenig wie möglich zu beeinflussen, werden die hydrologischen Verhältnisse geprüft, vorhandene Drainagesysteme vor Baubeginn wo erforderlich abgefangen und im Anschluss wieder vollständig hergestellt.
046-051	"Trassenvariante B/C Für diese Trassenvariante ist ein Verlauf der 380-kV-Leitung weiter südlich vom Ortsteil Natbergen der Gemeinde Bissendorf kommend über Düstrup in die UA Lüstringen dargestellt. Dabei ist die Trassenführung im Bereich südlich der Bauerschaft Düstrup als Freileitung, ab dort dem Trassenverlauf der derzeitigen 220-kV-Freileitung bis zum Umspannwerk folgend als Teilerdverkabelungsstrecke geplant. Zwischen Sandforter Straße und Umspannwerk Lüstringen weisen Variante A und B/C den gleichen Verlauf auf."	ohne

046-052	Freileitungsstrecke / Kabelübergabestation Im Verlauf der geplanten Freileitungsstrecke werden landwirtschaftliche Nutzflächen am Nordhang des Düstruper Berges in ostwestlicher Richtung gequert. Im Bereich der daran anschließenden Engstelle 17 "Voxtrup" wird lt. Engstellensteckbrief eine Erdverkabelung als vorzugswürdig eingeschätzt, sodass zwangsläufig im Bereich südlich der Bauerschaft Düstrup ein Standort für eine Kabelübergabestation (KÜS) vorgesehen werden muss. Durch den als Freileitung und die daran anschließende KÜS vorgesehenen Trassenverlauf sind folgende Schutzgüter betroffen:	Die Genehmigungsplanung der genauen Standorte der Kabelübergabestationen erfolgt im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren. Dabei werden alle betroffenen Belange berücksichtigt, um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Im Rahmen der ergänzenden Unterlage "Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf" (November 2019) wurde das Vorhaben Wehrendorf-Lüstringen in Verknüpfung mit dem angrenzenden Vorhaben (Lüstringen-Landesgrenze) einer erneuten Prüfung unterzogen und bisherige Ergebnisse unter diesen Voraussetzungen überprüft. Für den Bereich zwischen Osnabrück-Lüstringen bis nördlich von Wissingen ist nun die Erdkabelbauweise als vorzugswürdig festgestellt worden.
046-053	Mensch (Erholung): Laut Landschaftsbildbewertung der Stadt Osnabrück (Dense & Lorenz, Riedl/v. Dressler 201 5) kommt dem gesamten Landschaftsraum am Nordhang des Düstruper Berges bis zur Stadtgrenze nach Bissendorf eine hohe Bedeutung für die Erholung zu.	Es wird auf die Ausführungen unter 046-040 verwiesen.
046-054	Tiere, Pflanzen und Biodiversität: Im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Gutachtens zum Bodenabbau "Macadam" (Volpers & Mütterlein, 2018) ist ein Brutvorkommen des Uhus im ehemaligen Steinbruch im Düstruper Berg nachgewiesen worden. Weitere Avifaunistische Erkenntnisse liegen vor und können dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt werden.	Vielen Dank für Ihren Hinweis und Ihr Angebot zur Übermittlung der Ihnen vorliegenden avifaunistischen Erkenntnisse, welches wir gerne annehmen. Im Rahmen dieses ROV wurde - ausgehend von dem Grundsatz, dass eine Art umso differenzierter zu betrachten ist, desto schutzbedürftiger und empfindlicher sie ist - der Fokus vor allem auf die europarechtlich geschützten Arten mit entsprechendem Gefährdungsprofil sowie mit ungünstigem Erhaltungszustand gerichtet ("planungsrelevante Arten", siehe z.B. Kap. 2 Artenschutzfachbeitrag) - hier gehört der Uhu aufgrund seiner Gefährdungsdaten nicht dazu und findet daher nur untergeordnet wieder (z.B. Gesamtartenliste Vögel im Anhang Kap. 8.2 des Artenschutzfachbeitrags). Grundsätzlich gilt der Uhu zwar als Art mit einem mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsrisiko durch den Anflug an Freileitungen (vMGI-Klasse C). Allerdings zählt der Uhu zu den Brutvogelarten der vMGI-Klasse C, die nicht regelmäßig in Wasservogel-/Limikolen-Brutgebieten vorkommen bzw. für die i.d.R. keine regelmäßigen und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit existieren, weshalb der Uhu im Hinblick auf Mortalität gemäß Bernotat et al. (2018) nicht auf Artniveau zu untersuchen ist. Um den Vogelbestand im Untersuchungsraum vollständig erfassen und korrekt bewerten zu können, wird jedoch für das Planfeststellungsverfahrens eine umfassende Erhebung der Avifauna nach anerkannter Methodik durchgeführt. Die sich daraus ergebenden Erfordernisse der Eingriffsregelung und des besonderen Artenschutzes werden geprüft. Hinsichtlich des Uhus ist jedoch festzuhalten, dass keine relevanten Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen zu erwarten sind, da die Art primär nachtaktiv ist.

		Zudem kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten des Uhus in aller Regel ausgeschlossen werden, da er primär an Felswänden bzw. in Steinbrüchen brütet. Im Falle potenzieller Horstbruten oder seltener Bodenbruten in Wäldern werden zusätzlich Artenschutzmaßnahmen umgesetzt, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG zu vermeiden. Insbesondere durch die Maßnahme VA9 (Jahreszeitliche Bauzeitenregelung für die Avifauna) können Störungen und Verlusten von Gelegen und Nestlingen während der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit vermieden werden. Weiterhin werden selbstverständlich Hinweise des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzschutzes in diesem Verfahrensschritt nochmals angefragt und mit berücksichtigt und den Ergebnissen der Kartierungen abgeglichen.
046-055	Landschaft: Dem Landschaftsbild wurde i.R. der Landschaftsbildbewertung der Stadt Osnabrück (Dense & Lorenz, Riedl/v. Dressler 2015) im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen eine mäßige Bedeutung zugeordnet.	Es wird auf die Ausführungen unter 046-040 verwiesen.
046-056	Erdkabelstrecke Durch den als Erdkabel vorgesehenen Trassenverlauf sind insbesondere folgende Schutzgüter betroffen:	ohne
046-057	Mensch (Erholung): Laut Landschaftsbildbewertung der Stadt Osnabrück (Dense & Lorenz, Riedl/v. Dressler 2015) kommt dem gesamten betroffenen Landschaftsraum eine hohe Bedeutung für die Erholung zu. Im Bereich der Haseaue westlich der Sandforter Straße wird diese Bedeutung unterstrichen durch die Anlage des Haseuferweges. Die Erholungsfunktion des Raumes würde durch eine Erdverkabelung und Bündelung der verbleibenden Freileitungseinrichtungen gestärkt.	Es wird auf die Ausführungen unter 046-040 verwiesen.
046-058	Tiere, Pflanzen und Biodiversität: Bezüglich der Betroffenheit des Schutzgutes im Bereich der Haseaue siehe Ausführungen zu Variante A.	Es wird auf die vorstehenden Ausführungen (46-041) verwiesen.
046-059	Landschaft: Bezüglich der Betroffenheit des Schutzgutes im Bereich der Haseaue siehe Ausführungen zu Variante A.	Es wird auf die Ausführungen unter 046-040 verwiesen.
046-060	Fazit - Naturschutz und der Landschaftsplanung zu Variante B/C. Durch die mit der Variante B/C verbundene Trassenführung werden je nach Bauausführung unterschiedliche Schutzgüter unterschiedlich stark beeinträchtigt. So würden im Bereich der geplanten Freileitung und der Kabelübergabestation bau- und anlagenbedingt insbesondere die Erholungsfunktion für den Menschen und das Landschaftsbild stark beeinträchtigt.	Vielen Dank für Ihren Hinweis. Die Vorhabenträgerin hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt. Darauf aufbauend wurde der Vorzugskorridor ermittelt und beantragt. Im Rahmen der ergänzenden Unterlage "Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf" (November 2019) wurde das Vorhaben Wehrendorf-Lüstringen in Verknüpfung mit dem angrenzenden Vorhaben (Lüstringen-

		Landesgrenze) einer erneuten Prüfung unterzogen. Im Bereich der Korridore B/C zwischen UA Lüstringen, Bauerschaft Düstrup, Natbergen bis Wissingen wird nun durchgängig eine Erdverkabelung vorgesehen.
046-061	Aufgrund der für den Bau und den Betrieb der Erdverkabelung geschilderten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt, Flora, Fauna und Biodiversität ist im Verlauf der Teilerdverkabelung mit einer nachhaltigen Störung der in der Haseaue vorherrschenden grund- und oberflächenwasserabhängigen Feucht- und Nassbiotrope aufgrund der dauerhaften Beeinträchtigung des Bodens und der langfristig nicht auszuschließenden Austrocknungsgefahr zu rechnen.	Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Die hervorgebrachten Bedenken hinsichtlich der (potenziellen) Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter im Erdkabelabschnitt im Nahbereich von Osnabrück ist pauschal und wenig differenziert. Eingriffe verschiedener Art sind zwar anzunehmen, sind aber vor dem Hintergrund möglicher Schutz- und Minderungsmaßnahmen zu sehen. Im Baubetrieb stehen - mit fachlich begründeter Notwendigkeit - Maßnahmen zum Schutz wertvoller Schutzgüter (Biotope, Böden, Wasserhaushalt, etc.) zur Verfügung. So wird es - wie in den Unterlagen aufgezeigt - sowohl eine bodenkundliche wie auch ökologische Baubegleitung geben. Auch besteht die Möglichkeit, ein Erdkabel in geschlossener Bauweise zu verlegen und Eingriffe in sensible Bereich damit zu minimieren. Verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder ersetzt (Ersatzmaßnahmen) werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Dies erfolgt abschließend im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren auf Grundlage einer detaillierten technischen Planung sowie einer vertieften Bestandserhebung. Weiterhin wird bei der Planung und beim Bau des Kabelsystems darauf geachtet, dass unerwünschte Drainagewirkungen unterbunden werden. Falls Drainagewirkungen auftreten könnten, werden Querriegel aus bindigen Erdstoffen eingebaut, die eine Wasserführung in der Bettung unterbinden. Um den Wasserhaushalt einer Landschaft und deren Böden durch den Bau so wenig wie möglich zu beeinflussen, werden die hydrologischen Verhältnisse geprüft, vorhandene Drainagesysteme vor Baubeginn wo erforderlich abgefangen und im Anschluss wieder vollständig hergestellt.
046-062	Variantenvergleich - Naturschutz und der Landschaftsplanung Bezogen auf das Stadtgebiet wiegen im Vergleich die mit der Vorzugsvariante A verbundenen negativen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild schwerer als die mit der Variante B/C verbundenen Auswirkungen. Vor diesem Hintergrund wird die Variante B/C aus der Fachsicht der Unteren Naturschutzbehörde und Waldbehörde grundsätzlich bevorzugt.	Vielen Dank für Ihre Einschätzung aus Sicht der Stadt Osnabrück. Für das Raumordnungsverfahren werden die betroffenen öffentlichen und privaten Belange jedoch nicht bezogen auf einzelne Kommunen, sondern in der Gesamtschau über den ganzen Trassenverlauf hinweg geprüft und auf deren Grundlage wird dann die Vorzugstrasse abgeleitet. Im Folgenden verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019. Aus diesem geht hervor, dass sich bei einer abschnittsübergreifenden Betrachtung Korridor B (Bl. 4211) in Verbindung mit Südkorridor 3 (Bl. 4210) als raum- und umweltverträglichster Gesamtkorridor für die Verknüpfung der beiden Leitungsabschnitte darstellt. Daraus leitet sich ab,

		an welchem Punkt die beiden Vorhaben vor der UA Lüstringen zusammentreffen. Ab diesem Punkt wird lediglich eine 380-kV-Leitung zur UA Lüstringen verlegt (aufgrund der 400-m-Puffer als Erdkabel). Dementsprechend kommt es nicht zu einer Doppelbelastung durch zwei Vorhaben. Der Vorzug für den Korridor B weicht von der bisherigen Vorteilsfindung für den Abschnitt Bl. 4211 ab, in der Korridor A als vorzugswürdiger Korridor identifiziert wurde (vgl. ROV zur 4211, Unterlage 1A Erläuterungsbericht). Dies liegt v. a. darin begründet, dass sich durch die abschnittsübergreifende Betrachtung unterschiedliche Synergien mit den Südkorridoren (Bl. 4210) ergeben. Zudem erweist sich Korridor B (Bl. 4211) durch einen Wechsel der Bauweise (Freileitung zu Erdkabel) in einigen Bereichen nun als konfliktärmer. So ist der Abschnitt ab Wissingen bis westlich Natbergen nunmehr als Erdkabel geplant und nicht mehr als Freileitung. Im hiesigen Raumordnungsverfahren beantragt daher die Vorhabenträgerin nunmehr Korridor B als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211).
046-063	In diesem Zusammenhang verweise ich auf die im Rahmen der erneuten Beteiligung zum ROV 380kV-Höchstspannungsleitung Abschnitt Lüstringen - Abschnitt Meile abgegebene Stellungnahme (22.03.2019). Die Stadt Osnabrück fordert auf zu überprüfen, ob ein gemeinsamer Trassenverlauf für die Zuführung des Abschnittes Wehrendorf - UA Lüstringen mit der Ausleitung des Abschnittes UA Lüstringen - Abschnitt Meile im Zuge der Variante B/C erfolgen kann.	Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen (046-062) verwiesen.
046-064	Dabei sollte auch geprüft werden, ob nicht durch eine weitergehende Teilerdverkabelung des Trassenverlaufs in Richtung Gemeinde Bissendorf der aus landschaftsästhetischer Sicht problematische Standort einer Kabelübergabestation südlich der Bauerschaft Düstrup vermieden werden kann. Eine derartige Lösung würde erheblich zu einer Entlastung der Haseaue beitragen.	Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen (046-060) verwiesen.
046-065	• Unter den Aspekten des Bodenschutzes ist eine Erdverkabelung mit einer Zerstörung des anstehenden Bodens verbunden und ist daher aus Sicht des Bodenschutzes im Vergleich zu einer Freilandleitung der schwerwiegendere Eingriff. Nur einzelne Bodenfunktionen, wie z.B. Sickerfähigkeit, landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit, können nach der Baumaßnahme annähernd wiederhergestellt werden. Der vorhandene, über hunderte von Jahren "gewachsene" Boden kann aber nicht vollständig wiederhergestellt werden (s.a. ELSA - Jahrestagung 16.-17. Mai 2019).	Die nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch ein Erdkabel wurden bei der Abwägung der vorzugswürdigen Bauweise in den Engstellensteckbriefen (Unterlage 7A) berücksichtigt. Die Vorteile eines Erdkabels für das Schutzgut Menschen werden den Nachteilen beispielsweise für das Schutzgut Boden oder Wasser im Einzelfall gegenübergestellt und abgewogen. Grundsätzlich werden alle rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes umgesetzt. Eine vertiefte Betrachtung des Schutzgut Bodens erfolgt im Planfeststellungsverfahren. Zur bestmöglichen Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktion werden alle Vorgaben der DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung bei Bauvorhaben" umgesetzt. Diese beinhalten u.a. die Erstellung eines

		Bodenschutzkonzeptes zum Planfeststellungsantrag und eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) parallel zur Bauphase.
046-066	Für die südliche Variante gilt weiterhin die Stellungnahme vom 20.03.2015 im Zusammenhang mit dem informellen Trassenfindungsprozess und den dort skizierten Trassenvarianten.	Vielen Dank für den Hinweis.
046-067	Hinsichtlich des Bodenschutzes haben die verschiedenen Freileitungstrassen unterschiedliche Auswirkungen auf das Stadtgebiet. Die Varianten 1 - 4, die Varianten 6 und 7 bewirken geringere Beeinträchtigungen, da sie auf der bestehenden 110-kV- bzw. 220- kV-Freileitungstrasse im Stadtgebiet verlaufen. Diese Varianten sind aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes zu bevorzugen. Die Varianten 5, 8 - 10 verlaufen teilweise über die bestehende 110-kV-Freileitungstasse. Sie beanspruchen allerdings im Stadtteil Darum/Gretesch/Lüstringen einige neue Strecken, die noch nicht bebaut sind. In diesem Bereich würden - je nach Lage - Pseudogleye, Braunerden, Plaggenesche und Ranker betroffen sein. Alle Böden würden über eine Bodenfunktionsbewertung nach Greiten/Meuser (2009) sehr wahrscheinlich eine hohe bis sehr hohe Wertstufe erhalten. Es ist zu erwarten, dass sie stark verdichtungsgefährdet sind.	Die Trassenvarianten aus denen im Wege einer Raumwiderstandsanalyse die im Raumordnungsverfahren geprüften Trassenkorridore entwickelt wurden, waren nicht nur unter dem Aspekt des Bodenschutzes, sondern umfassend auf ihre Auswirkungen zu untersuchen. Im Übrigen wird auch bei der Bündelung mit Bestandstrassen punktuell Boden für die Maststandorte und Zuwegungen in Anspruch genommen. Grundsätzlich werden alle rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes umgesetzt. Eine vertiefte Betrachtung des Schutzgut Bodens erfolgt im Planfeststellungsverfahren. Zur bestmöglichen Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktion werden alle Vorgaben der DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung bei Bauvorhaben" umgesetzt. Diese beinhalten u.a. die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes zum Planfeststellungsantrag und eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) parallel zur Bauphase.
046-068	"Die bestehende 220-kV-Freileitung verläuft derzeit im Stadtgebiet über Pseudogley und bei der 110-kV-Freileitung befinden sich je nach Ort / Maststandort Gleye, Pseudogley, Plaggenesch, Ranker und Pelosol. Bei einer weitergehenden Prüfung wäre es sinnvoll, die Maststandorte zu kennen, um so Bodenfunktionsbewertungen vornehmen oder aber auch Bodentypkartierungen durchführen zu können. Diese könnten dazu beitragen, die Standorte unter Aspekten des Bodenschutzes zu optimieren und den Eingriff für das Schutzgut Boden zu minimieren. Für eine letztlich zu realisierende Variante ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB), die grundsätzlich für das Gesamtprojekt eingeplant werden sollte, erforderlich. Die BBB muss sowohl bei einer Erdverkabelung als auch bei der Ausführung als Freileitung von einem zertifizierten oder mit BBB erfahrenen Bodenkundler durchgeführt werden."	Die von der Stadt Osnabrück genannten Hinweise nimmt die Vorhabenträgerin zur Kenntnis. Maststandorte werden erst im Zuge der technischen Planung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens in Abstimmung mit den Umweltplanern festgelegt. Sie werden bei der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden berücksichtigt. Grundsätzlich werden alle rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes umgesetzt. Eine vertiefte Betrachtung des Schutzgut Bodens erfolgt im Planfeststellungsverfahren. Zur bestmöglichen Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktion werden alle Vorgaben der DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung bei Bauvorhaben" umgesetzt. Diese beinhalten u.a. die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes zum Planfeststellungsantrag und eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) parallel zur Bauphase.
046-069	Der Stadt Osnabrück liegen für die auf dem Stadtgebiet verlaufenden Trassen im Wesentlichen auch nur die Aussagen der BÜK25 und der Bodenschätzung vor. Da es sich hierbei um eine 1:50.000 Kartierung (BÜK50) handelt, die auf den 1:25.000 Maßstab (BÜK25) übertragen wurde, ist für eine konkrete Bodenbewertung eine Bodenfunktionsbewertung erforderlich (siehe o.g. Stellungnahme). Bei beiden Trassenverläufen ist die Bodentypenkachelung sehr kleinräumig und vielfältig. Erfahrungsgemäß ergeben sich bei einer	Für die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden wurde die Bodenkarte BK 50 (LBEG 2017) verwendet. Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen (046-068) verwiesen.

	Kartierung belastbarere Ergebnisse, die sich z.T. erheblich, zumindest in der Abgrenzung, von der BÜK25 unterscheiden können.	
046-070	Von den im vorliegenden Bericht dargestellten Böden (Karte 2B) mit einer "regional erhöhten Schutzwürdigkeit" erhalten Gleye und Pseudogleye eine mittlere Bewertung. Diese grundwasserbeeinflussten Böden (z.T. Auenbereiche) würden in der Osnabrücker Bewertung auch aufgrund des C02-Speichervermögens eine höhere Bewertung erhalten. Ihre Vernichtung/ Veränderung führt zu einer nicht erwünschten Freisetzung von C02.	Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir bei Vorlage einer hinreichend gesicherten und konkretisierten Planung im Rahmen des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen werden. Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen (046-068) verwiesen.
046-071	Bei einer Bewertung anhand der in der Praxis in Osnabrück angewandten Bodenfunktionsbewertung nach Greiten/Meuser (2009) würden wahrscheinlich mehr Böden der Trassen im Stadtgebiet Osnabrück eine hohe Bewertung erhalten. Bei den kulturhistorischen Böden (Plaggenesche) erschließt sich nicht, warum einige in ihrer Bedeutung in die regional höchste Kategorie und andere wiederum nur als geringfügig eingestuft werden, obwohl Plaggenesche grundsätzlich bundesweit einmalige, nur in Norddeutschland vorkommende Bodentypen sind. Bei einem Abgleich mit den vorliegenden Informationen zu den Böden (ohne Kartierungen in diesen Bereichen) stehen im städtischen Gebiet in dem südlichen Variantenkorridor B weniger "hochwertige Böden" an als im nördlichen Variantenkorridor A. Bei Letzterem befinden sich auch mehr Engstellen (Engstellensteckbrief, S.13 Nr. 7, 8, 17), die eine Erdverkabelung erforderlich machen. Diese wiederum zerstört, unabhängig von der Bedeutung und Wichtigkeit der anstehenden Böden, mehr Böden als eine Freileitung es erforderlich macht (s.o.).	Zur Bewertung der Böden wurde eine Bodenfunktionsbewertung gem. GeoBerichte Nr. 26 LBEG (2013) durchgeführt. Grundsätzlich ist für den Gesamtverlauf der Leitungstrasse von Lüstringen nach Wehrendorf eine Bodenbewertung, die auf Böden "außerhalb von Siedlungen“ ausgerichtet ist, sinnvoller als ein Bewertungsmaßstab, der auf Stadtböden ausgerichtet ist (wie die angesprochene Methode von Greiten/Meuser). Als Datengrundlage für die Bewertung wurde auf die Auswertungskarten Schutzwürdige Böden des LBEG (2018) zurückgegriffen. In dieser Auswertung des LBEG wurde nur ein Teil der Plaggenesche (Eb - brauner Plaggenesch) als Archivböden gekennzeichnet, die bei der Bodenfunktionsbewertung in die Kategorie "höchste Schutzwürdigkeit" eingestuft werden. Andere Plaggenesche wurden als Seltene Böden gekennzeichnet (E - Plaggenesch). Grundsätzlich ist für das Schutzgut Boden diejenige Variante vorteilhaft, die flächenhaft weniger hochwertige Böden beansprucht. Eine vollständige Meidung besonderer Böden ist aufgrund der Verbreitung im Untersuchungsgebiet nicht möglich. In Verbindung mit Erdkabelabschnitten wurde für Böden mit besonderen Standorteigenschaften, Archivböden und Seltene Böden ein hohes Konfliktpotenzial berücksichtigt. In den ROV Unterlagen waren die Korridore A und B im Gesamtergebnis für das Schutzgut Boden anhand der Konfliktwerte gleichrangig, da bei Korridor A etwas mehr Böden mit hohem Konfliktpotenzial und bei Korridor B mehr Böden mit mittlerem Konfliktpotenzial vorliegen. Im Rahmen der ergänzenden Unterlage "Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf" (November 2019) wurden die beiden Vorhaben Wehrendorf-Lüstringen und Lüstringen-Landesgrenze in Verknüpfung einer erneuten Prüfung unterzogen und bisherige Ergebnisse unter dieser Voraussetzung überprüft. Im hiesigen Raumordnungsverfahren beantragt daher die Vorhabenträgerin nunmehr Korridor B als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211).

046-072	Engstelle Nr. 7: Nach Informationen der UBB sind hier wahrscheinlich kleinräumig Pseudogley/Plaggenesche und Braunerden zu finden. Der Bericht geht neben Braunerden von Pararendzina aus. Dies sollte aus bodenkundlicher Sicht vor einer Entscheidung zu konkreten Trassenverläufen innerhalb des Korridors bzw. zur Ausbauvariante (Erdverkabelung oder Freileitung) durch eine Kartierung mit einer Bodenfunktionsbewertung geklärt werden. Engstelle Nr. 8: Im Steckbrief werden für diesen Bereich Plaggenesche, Braunerden, Gleye verschiedener Ausprägung und ein angrenzendes Erdniedermoor benannt. Die der Stadt vorliegenden Informationen stimmen damit überein. Das Niedermoor liegt aber nach unserer Information zwar randlich, aber zentral in der "Abzweigung" zur Südtrasse. Da dieses Gebiet sich von den Bodentypen her sehr gekachelt darstellt und das Niedermoor eine zentrale Bedeutung einnehmen kann, sollte dies wie bei der Engstelle 7 aus bodenkundlicher Sicht im Vorfeld einer Entscheidung geklärt werden. Engstelle Nr. 17: Im Steckbrief werden für diesen Bereich Plaggenesche, Gleye, Pseudogley/Podsol und das Erdniedermoor benannt. Die der Stadt vorliegenden Informationen stimmen damit überein. Zumindest wäre die Lage des Niedermoores genauer zu klären (siehe Engstellen zuvor).	Vielen Dank für Ihren Hinweis. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wird die Bewertung der Trassen anhand vorliegender Daten durchgeführt. Im anschließenden Planfeststellungsverfahren wird das Schutzgut Boden bei der Feintrassierung und Überprüfung der im Raumordnungsverfahren als vorzugswürdig befundenen Bauweise berücksichtigt. Grundsätzlich werden alle rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes umgesetzt. Eine vertiefte Betrachtung des Schutzgut Bodens erfolgt im Planfeststellungsverfahren. Zur bestmöglichen Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktion werden alle Vorgaben der DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung bei Bauvorhaben" umgesetzt. Diese beinhalten u.a. die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes zum Planfeststellungsantrag und eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) parallel zur Bauphase.
046-073	Bei den Engstellen kommen in allen Varianten u.a. mit den klimarelevanten hydromorphen Böden (Gieye, Niedermoore) und kulturhistorisch und landwirtschaftlich wichtigen Plaggenesehe vor.	Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen (046-068) verwiesen
046-074	Fazit - vorsorgender Bodenschutz: Eine Erdverkabelung schädigt Böden deutlich mehr als eine Freileitung. Aufgrund unterschiedlicher Erkenntnisse und starker Kachelung ist vor konkreten Standort-/Trassenfestlegungen innerhalb der Korridore bzw. der jeweiligen Ausbauvariante (Erdverkabelung oder Freileitung) eine Bodenkartierung mit Bodenfunktionsbewertung erforderlich. Bei den weiteren Planungen und der Durchführung ist sowohl bei der Freileitung als auch dem Erdkabel eine bodenkundliehe Baubegleitung durch einen zertifizierten bzw. erfahrenen Bodenkundler unumgänglich.	Die von der Stadt genannten Hinweise werden im anschließenden Planfeststellungsverfahren entsprechend der gültigen fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Es wird ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept mit einer bodenkundlichen Baubegleitung vorgesehen.
046-075	Auf städtischem Gebiet sind nach jetzigem Erkenntnisstand bei dem Variantenkorridor B weniger "hochwertige Böden" betroffen als bei dem nördlichen Variantenkorridor A.	Vielen Dank für den Hinweis. Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.
046-076	Der C02-Speicherung (damit Klimarelevanz) der hydromorphen Böden (Gieye etc.) sollte eine höhere Bedeutung beigemessen werden. Diese sind im Variantenkorridor A auch deutlich stärker vertreten.	Vielen Dank für den Hinweis, den wir im Rahmen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens gegebenenfalls berücksichtigen werden. Raumbedeutsame Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima wurden im Untersuchungsrahmen zum Raumordnungsverfahren ausgeschlossen.

		Im Folgenden verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019.
046-077	Aus bodenkundlicher Sicht ist für die Stadt Osnabrück dem Variantenkorridor B/C der Vorzug zu geben.	Vielen Dank für Ihren Hinweis. Im Folgenden verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019. Im hiesigen Raumordnungsverfahren beantragt die Vorhabenträgerin nunmehr Korridor B als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211).
046-078	• Aspekte der Stadt- und Kreisarchäologie für den Trassenverlauf im Stadtgebiet Osnabrück Das östliche Stadtgebiet von Osnabrück unter anderem mit den Stadtteilen Lüstringen, Gretesch und Voxtrup ist gekennzeichnet durch eine große Anzahl von archäologischen Kulturdenkmalen / Bodendenkmalen aller Zeitstufen, die zum Beispiel in Form von Großsteingräbern, Grabhügeln, Grabhügelfeldern und/oder Landwehren auch landschaftsprägend sind.	ohne
046-079	Für den Untersuchungsraum in Stadt und Landkreis Osnabrück wurden dem Vorhabenträger bereits umfassende Informationen zu den bislang bekannt gewordenen Denkmalen aus der Archäologischen Datenbank für Niedersachsen (ADAB) in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Die Vorhabenträgerin hat im Zuge des Verfahrens eine archäologische Fachfirma beauftragt, um auf Basis der ADAB unter Berücksichtigung weiterer archäologisch relevanter Gesichtspunkte die bodendenkmalpflegerischen Belange in den Trassentindungsprozess zu integrieren.	Zur Vermeidung von Verlusten oder Beeinträchtigungen archäologischer Fundstellen und Bodendenkmalen sind die Bestimmungen des Nds. DSchG einzuhalten. Im weiteren Verfahren wird die Vorhabenträgerin die Trassenkorridore mit geeigneten Maßnahmen, u.a. durch die Anfertigung eines archäologischen Gutachtens, überprüfen. Dieses Gutachten wird auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf archäologische Fundstätten prüfen und beschreiben. Falls es zu einer relevanten Flächenbeanspruchung kommen sollte, werden die archäologischen Belange in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden im Planfeststellungsverfahren durch entsprechende Vor-Ort-Untersuchungen berücksichtigt.
046-080	Die Daten bzw. Ergebnisse haben in die Unterlage 2B der Umweltverträglichkeitsstudie (= Bestandskarte Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter) Eingang gefunden. Darüber hinaus ist zusätzlich mit einer nicht zu beziffernden Anzahl von bislang unbekannten Bodendenkmalen, die bei den vorgesehenen Erdarbeiten gefährdet und zerstört werden können, zu rechnen. Im weiteren Verfahren müssen daher mit geeigneten Maßnahmen die Trassenkorridore auf das Vorhandensein weiterer Bodendenkmale bzw. Fundstellen durch den Vorhabenträger überprüft werden, z.B. durch Anfertigung und Auswertung von LI DAR-Scans nach archäologischen Gesichtspunkten (offenbar zumindest teilweise schon durchgeführt durch o.g. Archäologiefirma), aber auch durch Geländeprospektionen, Sondagen und Ausgrabungen.	Vielen Dank für Ihren Hinweis. Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.
046-081	Schwerwiegende Folgen für den Erhalt der archäologischen Denkmalsubstanz dürften dann eintreten, wenn die spätere Neubautrasse zu Eingriffen in die sog. Plaggenesche	Plaggenesche sind im Naturraum nahe Osnabrück sehr häufig. Somit kann eine Beanspruchung nicht vollständig vermieden werden. Grundsätzlich werden alle rechtlichen Vorgaben des

	(mittelalterliche/frühneuzeitliche Auftragsböden zur Ertragsverbesserung der damaligen landwirtschaftlichen Nutzflächen) führen, da diese Böden in ihrer Funktion als "Bodenarchiv" als besonders schutzwürdig gelten. Sollten derartige Eingriffe vorgesehen sein, würde es unabhängig von der Eintragung bereits bekannter archäologischer Fundstellen/Bodendenkmale erforderlich sein, eine auf diese Flächen abgestimmte, dem Schutz archäologischer Denkmale entsprechende Berücksichtigung vorzusehen.	Bodenschutzes umgesetzt. Eine vertiefte Betrachtung des Schutzgut Bodens erfolgt im Planfeststellungsverfahren. Zur bestmöglichen Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktion werden alle Vorgaben der DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung bei Bauvorhaben" umgesetzt. Diese beinhalten u.a. die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes zum Planfeststellungsantrag und eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) parallel zur Bauphase.
046-082	Auch eine Erdverkabelung führt zu einem nochmals erhöhten Gefährdungspotential für archäologische Substanz, da flächendeckender Oberbodenabtrag auf einer ca. 40 m breiten Bautrasse durchgeführt wird. Dieser Umstand kommt insbesondere für das östliche Stadtgebiet von Osnabrück zum Tragen, da sich hier eine durch zahlreiche Bodendenkmale (z.B. Großsteingräber, Grabhügelfelder, jungsteinzeitlicher Hortfund "Lüstringer Kupferschatz") und eine hohe Anzahl schon bekannter archäologische Fundstellen (z.T. am siedlungsgünstigen Niederungsrand der Hase gelegen) ausgewiesene prähistorische Kulturlandschaft oder "archäologische Quadratmeile" präsentiert, in deren Bereich mit bei Erdarbeiten zu Tage tretenden bislang unbekannten Fundstellen unbedingt zu rechnen ist.	Zur Vermeidung von Verlusten oder Beeinträchtigungen archäologischer Fundstellen und Bodendenkmalen sind die Bestimmungen des Nds. DSchG einzuhalten. Im weiteren Verfahren wird die Vorhabenträgerin die Trassenkorridore mit geeigneten Maßnahmen, u.a. durch die Anfertigung eines archäologischen Gutachtens, überprüfen. Dieses Gutachten wird auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf archäologische Fundstätten prüfen und beschreiben. Falls es zu einer relevanten Flächenbeanspruchung kommen sollte, werden die archäologischen Belange in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden im Planfeststellungsverfahren durch entsprechende Vor-Ort-Untersuchungen berücksichtigt.
046-083	Aus Sicht der Archäologie ist für das Stadtgebiet Osnabrück der Korridor B/C zu bevorzugen, da hier der westlich der Bauerschaft Düstrup verlaufende Nord-Süd-Strang bei Erdverkabelung in Bündelung mit der bestehenden Trasse denkmalpflegerisch unproblematischer erscheint. Größere Bereiche dürften durch früheren Bodenabbau bereits "denkmalfrei".	Für die Auswahl des Vorzugstrassenkorridors sind alle Schutzgüter und raumordnerische Belange im gesamten Untersuchungsraum zu betrachten und in die Abwägung einzustellen.
046-084	• Grundsätzlich ist unter dem Aspekt der Archäologischen Denkmalpflege festzustellen, dass die geplante 380kV-Leitung einen erheblichen Eingriff in die Denkmalsubstanz darstellt. Eine konkrete Überprüfung der bodendenkmalpflegerischen Verträglichkeit der Varianten ist anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen jedoch noch nicht möglich, da weder genaue Trassenverläufe noch Leitungsachsen, Maststandorte oder mit der Maßnahme in Zusammenhang stehende weitere Bodeneingriffe (auch Bodenverdichtungen) ersichtlich sind.	Zur Vermeidung von Verlusten oder Beeinträchtigungen archäologischer Fundstellen und Bodendenkmalen sind die Bestimmungen des Nds. DSchG einzuhalten. Im weiteren Verfahren werden die Trassenkorridore mit geeigneten Maßnahmen auf das Vorhandensein weiterer Bodendenkmale bzw. Fundstellen durch die Vorhabenträgerin überprüft. Falls es zu einer relevanten Flächenbeanspruchung kommen sollte, werden die archäologischen Belange in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden im Planfeststellungsverfahren durch entsprechende Vor- Ort-Untersuchungen berücksichtigt. Bzgl. Bodenverdichtungen: Grundsätzlich werden alle rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes umgesetzt. Eine vertiefte Betrachtung des Schutzgut Bodens erfolgt im Planfeststellungsverfahren. Zur bestmöglichen Wiederherstellung der ursprünglichen

		Bodenfunktion werden alle Vorgaben der DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung bei Bauvorhaben" umgesetzt. Diese beinhalten u.a. die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes zum Planfeststellungsantrag und eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) parallel zur Bauphase. Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen (046-068) verwiesen
046-085	Darüber hinaus kann ohne Vorliegen des konkreten Trassenverlaufs die Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes, der Blickbeziehungen und der Fernwirkungen der obertägigen Denkmale durch die Errichtung von baulichen Anlagen in Form von Masten und Leitungen in ihrer Umgebung in vielen Fällen nicht abschließend beurteilt werden. Daher sind im Zuge des weiteren Verfahrens die Auswirkungen der Trassenverläufe auf die obertägigen Denkmale durch den Vorhabenträger nachvollziehbar darzustellen. Dies kann z.B. durch digitale naturgetreue 3D-Visualisierung geschehen. • Generell ist aus Sicht der Bodendenkmalpflege darauf hinzuweisen, dass alle durch spätere Erdeingriffe betroffenen Bereiche, in denen archäologische Denkmalsubstanz begründet vermutet werden kann, durch geeignete archäologische Maßnahmen (z.B. Prospektionen und Ausgrabungen) vorab untersucht werden müssen. Die Kostenübernahme des Vorhabenträgers als Veranlasser für alle diese sowie die oben umrissenen Maßnahmen ist nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (§ 6) obligatorisch. • Aus Sicht der städtischen Denkmalpflege bieten die eingereichten Antragsunterlagen nicht die inhaltliche Tiefe, um zu diesem Zeitpunkt eine konkrete Beurteilung gemäß Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz vorzunehmen: Ob Baudenkmale oder deren Umgebungsbereich gemäß §8 NDSchG hinsichtlich ihres Erscheinungsbildes, der Blickbeziehungen und der Einbindung in die (Kultur-) Landschaft betroffen sind, kann ohne die Darlegung aller notwendigen baulichen Anlagen, deren Größe, Lage und Einbindung, noch nicht überprüft werden.	Die Hinweise zu obertägigen Denkmälern und Bodendenkmälern werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren gemäß den geltenden rechtlichen und allgenmeine anerkannten fachlichen Vorgaben berücksichtigt. Sofern Mehrkosten anfallen sollten, kann eine Kostenübernahme in Aussicht gestellt werden, wenn und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen greifen. Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.
046-086	Zur Bewertung der Trassenvarianten sind folgende kulturgeschichtliche Hintergründe zu beachten: Trassenkorridor A: Sollte in Lüstringen eine Erdverkabelung erfolgen, so ist eine KÜS im Bereich Hömmelkenbrinkweg aufgrund ihrer Lage in der historischen Kulturlandschaft negativ zu bewerten. Der landwirtschaftlich geprägte Bereich in Lüstringen und Darum ist eines der wenigen Gebiete im Stadtgebiet Osnabrück, das seine Siedlungsstruktur (erstmalige Erwähnung der Bauerschaft Lüstringen 1253) trotz des allmählichen Wandels zur Stadtrandgemeinde Anfang des 20. Jahrhunderts in den wesentlichen Zügen bewahrt hat.	Die Genehmigungsplanung der genauen Standorte der Kabelübergabestationen erfolgt im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren. Dabei werden alle betroffenen Belange berücksichtigt, um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Im Folgenden verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019. Im hiesigen Raumordnungsverfahren beantragt die Vorhabenträgerin nunmehr Korridor B

		als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211).
046-087	Der Kernort Lüstringen besteht aus einer weilerartigen Gruppensiedlung von ursprünglich sieben Erbhöfen in einer Quellmulde am Fuß des Lüstringer Berges (siehe auch Denkmaltopographie "Baudenkmale in Niedersachsen Stadt Osnabrück Band 32"). Abseits der Altsiedlung befinden sich mehrere historische Höfe, die in der Landschaft eingebettet sind. Die Bauerschaft Darum wurde bereits 1090 urkundlich erwähnt. Sie besteht aus einer geschlossenen Gruppe von sechs Höfen in einer Quellmulde des Hügelgebietes beiderseits der Straße von Beim nach Lüstringen. Um die Bauerschaft herum befindet sich eine Anzahl von historischen Einzelhöfen. Auch in der Bauerschaft Darum hat sich die ursprüngliche Siedlungsstruktur gut erhalten. Die Entwicklung des Osnabrücker Umlandes und die historische Kulturlandschaft ist zwischen Lüstringen und Darum noch sehr gut dokumentiert und sollte nach Auffassung der Stadt Osnabrück nicht durch hochbauliche Anlagen wie etwa Masten oder eine KÜS nachhaltig gestört werden. Daher wird hier die Verschiebung der KÜS in östlicher Richtung - außerhalb des Stadtgebietes gefordert.	Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir entsprechend der rechtlichen und allgemein anerkannten fachlichen Vorgaben im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen obertägiger Denkmäler sind die Bestimmungen des Nds. DSchG einzuhalten. Schutzwürdige obertägige Denkmale etc. werden in die Auswirkungsuntersuchung mit eingestellt. Falls es zu einer entsprechenden Flächenbeanspruchung kommen sollte, werden die archäologischen Belange in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden durch entsprechende Vor-Ort-Untersuchungen berücksichtigt.
046-088	Trassenkorridor B/C: Die Bauerschaft Düstrup ist ein geschlossener Weiler von fünf Erbhöfen, seit dem 16.Jahrhundert nicht mehr als selbständiger Siedlungsbereich, sondern mit Voxtrup und Hickingen in den Amtsregistern zusammengeführt. Die Landschaft nördlich der Bauerschaft Düstrup ist bereits massiv durch die baulichen Anlagen und Versorgungsleitungen des 20. Jahrhunderts gestört, so dass eine historische Kulturlandschaft nicht mehr vorhanden ist. Südlich der Bauerschaft Düstrup ist das Bild der historischen Kulturlandschaft noch gegeben. Eine Freileitungsführung würde diesen landwirtschaftlich geprägten Abschnitt erheblich beeinträchtigen.	Im Folgenden verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019. Aus diesem geht hervor, dass sich bei einer abschnittsübergreifenden Betrachtung Korridor B (Bl. 4211) in Verbindung mit Südkorridor 3 (Bl. 4210) als raum- und umweltverträglichster Gesamtkorridor für die Verknüpfung der beiden Leitungsabschnitte darstellt. Daraus leitet sich ab, an welchem Punkt die beiden Vorhaben vor der UA Lüstringen zusammentreffen. Ab diesem Punkt wird lediglich eine 380-kV-Leitung zur UA Lüstringen verlegt (aufgrund der 400-m-Puffer als Erdkabel). Dementsprechend kommt es nicht zu einer Doppelbelastung durch zwei Vorhaben. Der Vorzug für den Korridor B weicht von der bisherigen Vorteilsfindung für den Abschnitt Bl. 4211 ab, in der Korridor A als vorzugswürdiger Korridor identifiziert wurde (vgl. ROV zur 4211, Unterlage 1A Erläuterungsbericht). Dies liegt v. a. darin begründet, dass sich durch die abschnittsübergreifende Betrachtung unterschiedliche Synergien mit den Südkorridoren (Bl. 4210) ergeben. Zudem erweist sich Korridor B (Bl. 4211) durch einen Wechsel der Bauweise (Freileitung zu Erdkabel) in einigen Bereichen nun als konfliktärmer. So ist der Abschnitt ab Wissingen bis westlich Natbergen nunmehr als Erdkabel geplant und nicht mehr als Freileitung. Im hiesigen Raumordnungsverfahren beantragt daher die Vorhabenträgerin nunmehr Korridor B als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211).
04	Für eine denkmalfachliche Bewertung der zwei Raumordnungsverfahren zum EnLAG Projekt Nr.	Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen (046-088) verwiesen.

	16 ist, wie bereits oben beschrieben, eine Gesamtbetrachtung notwendig. (s.o.).	
046-090	• Kampfmittelbelastung In dem von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Erdkabel- bzw. Freileitungskorridor in den Stadtteilen Lüstringen/Gretesch befinden sich Kampfmittelverdachtsflächen. Hier wurden bereits Blindgänger aus dem 2. Weltkrieg gefunden. Es ist daher dringend erforderlich, im Vorfeld eine Luftbildauswertung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen einzuholen. Daraus resultierende Gefahrenerforschungsmaßnahmen müssten dann im Einzelnen noch genauer besprochen / abgestimmt werden.	Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir im Rahmen der Erstellung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren entsprechend der geltenden rechtlichen und allgemein anerkannten fachlichen Vorgaben berücksichtigen werden.
046-091	Die Vielzahl der Freileitungen, die im Umfeld der UA Lüstringen zusammentreffen, wird als erhebliche, auch visuelle und städtebauliche Störung empfunden. Die Stadt Osnabrück schlägt vor, dass im Zuge der weiteren Planungen und Maßnahmen des Netzausbaus ergänzenden Minimierungs- und Umbaumaßnahmen ergriffen werden, die u.a. die Anzahl der Maststandorte im Bereich der UA Lüstringen reduzieren.	Die Vorhabenträgerin prüft bereits, ob und welche Möglichkeiten zur Reduzierung städtebaulicher Störungen existieren. Ein Ergebnis ist der Rückbau der 110-kV-Freileitung (Bl. 0089 und Bl. 0768) der Westnetz GmbH im Stadtteil Voxtrup.
046-092	Nach heutigem Kenntnisstand wird aus Sicht der Stadt Osnabrück eine weiträumige Umgehung Osnabrücker Siedlungsbereiche im Korridor B/C mit abgestimmter Planung der Trassenführung des EnLAG Projektes Nr. 16 Lüstringen - Abschnitt Meile mittels Erdkabelführung ohne zusätzliche Eingriffe in das Landschaftsbild befürwortet. Eine weitere Flächeninanspruchnahme durch Kabelübergabestationen (KÜS) im Stadtgebiet wird abgelehnt.	Im Folgenden verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019. Im hiesigen Raumordnungsverfahren beantragt die Vorhabenträgerin nunmehr Korridor B als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211).
046-093	5.5 Engstelle Nr. 4 (Korridore A / B) – Schledehausen / Krevinghausen Ab dem Punkt Krevinghausen verlaufen die Korridore A und B gemeinsam im Bereich der Engstelle Nr. 4 in zwei Korridorvarianten in südwestliche Richtung. Beide Varianten (Nord und Süd) sind gut 2.000 m lang und treffen ca. 500 m nördlich der bebauten Siedlungsfläche Schledehausens zusammen. Bei beiden Varianten liegen Wohngebäude im Außerbereich innerhalb des Mindestabstands von 200 m (sechs bei der Nord- und acht bei der Südvariante). In der Nordvariante ist bei drei Wohngebäuden und bei der Südvariante bei zwei Wohngebäuden mit Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes zu rechnen. Bei den übrigen Wohngebäuden sind aufgrund von baulichen Gegebenheiten und sichtbeeinträchtigenden Gehölzen gemäß ROV-Unterlagen keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten. Dem widersprechen wir hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Wohngebäude.	Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Sofern konkrete Hinweise im Hinblick auf etwaige nicht berücksichtigte Wohnhäuser gegeben werden können, sollten diese von dem zuständigen TöB vorgelegt werden.

Stadtwerke Osnabrück

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
047-001	Beginn Einwendung Stadtwerke Osnabrück	ohne
047-002	Sehr geehrte Frau (…), die uns übersendeten Unterlagen wurden von unseren Fachabteilungen auf die Belange der Versorgung und Entwässerung überprüft. Unsere Stellungnahme vom 11.05.2018 (siehe Versorgung und Gewässerschutz) hat weiterhin Gültigkeit.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.
047-003	Versorgung/Entwässerung: Grundsätzlich bestehen seitens der Versorgung und Entwässerung keine Einwände gegen eine Teilerdverkabelung auf dem Osnabrücker Stadtgebiet. Im weiteren Verfahren ist jedoch die Machbarkeit unter Berücksichtigung der technischen Infrastrukturanlagen der SWO Netz GmbH und der Stadtwerke Osnabrück AG zu prüfen.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.
047-004	Wassergewinnung: Von der Amprion GmbH werden bezüglich möglicher Korridore für die geplante 380-kV Höchstspannungsleitung die Varianten A (Nordtrasse) und die Varianten B bzw. C (Südtrasse) vorgeschlagen	ohne
047-005	Nordtrasse - Variante A Der Korridor für die 380-kV-Höchstspannungsleitung der Variante A (Nordtrasse) ist im Handlungsbereich der Stadtwerke Osnabrück AG/SWO Netz GmbH hauptsächlich als Erdverkabelung vorgesehen. Dies wird sehr wahrscheinlich zu einem erheblichen Bodeneingriff führen.	Vielen Dank für Ihren Hinweis. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden weitere Untersuchungen angestoßen, die den Rahmen eines Bodeneingriffs abbilden und auf deren Grundlage Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen abgeschätzt werden können. Im Folgenden verweisen wir zudem auf unser zusätzliches Informationsschreiben vom 28.11.2019. Aus diesem geht hervor, dass sich bei einer abschnittsübergreifenden Betrachtung Korridor B (Bl. 4211) in Verbindung mit Südkorridor 3 (Bl. 4210) als raum- und umweltverträglichster Gesamtkorridor für die Verknüpfung der beiden Leitungsabschnitte darstellt. Daraus leitet sich ab, an welchem Punkt die beiden Vorhaben vor der UA Lüstringen zusammentreffen. Ab diesem Punkt wird lediglich eine 380-kV-Leitung zur UA Lüstringen verlegt (aufgrund der 400-m-Puffer als Erdkabel). Dementsprechend kommt es nicht zu einer Doppelbelastung durch zwei Vorhaben. Der Vorzug für den Korridor B weicht von der bisherigen Vorteilsfindung für den Abschnitt Bl. 4211 ab, in der Korridor A als vorzugswürdiger

		Korridor identifiziert wurde (vgl. ROV zur 4211, Unterlage 1A Erläuterungsbericht). Dies liegt v. a. darin begründet, dass sich durch die abschnittsübergreifende Betrachtung unterschiedliche Synergien mit den Südkorridoren (Bl. 4210) ergeben. Zudem erweist sich Korridor B (Bl. 4211) durch einen Wechsel der Bauweise (Freileitung zu Erdkabel) in einigen Bereichen nun als konfliktärmer. So ist der Abschnitt ab Wissingen bis westlich Natbergen nunmehr als Erdkabel geplant und nicht mehr als Freileitung. Im hiesigen Raumordnungsverfahren beantragt daher die Vorhabenträgerin nunmehr Korridor B als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung (Bl. 4211).
047-006	Im Stadtgebiet und darüber hinaus liegt das Wasserschutzgebiet Düstrup-Hettlich, welches sich derzeit in der Planung zur Neuausweisung befindet. Der östliche Bereich der Nordtrasse liegt derzeit noch innerhalb des aktuell gültigen Wasserschutzgebietes, würde sich nach derzeitigem Kenntnisstand nach der Neuausweisung außerhalb des Schutzgebietes befinden. Für derzeitige Plan- und Genehmigungsverfahren gelten allerdings noch die Ge- und Verbote aus der Wasserschutzgebietsverordnung, die somit auch bei der weiteren Trassenplanung zu berücksichtigen sind.	Vielen Dank für Ihren Hinweis. Die Ge- und Verbote aus der Wasserschutzgebietsverordnung werden im Rahmen der weiteren Trassenplanung berücksichtigt.
047-007	Folgt man dem Trassenverlauf vom Stadtgebiet Osnabrück in Richtung Lüstringen soll es von der Erdverkabelung in eine Freilandleitung übergehen. Ab der Mindener Straße quert die Trasse das Einzugsgebiet unseres Brunnen Lüstringen. Wir planen noch in diesem Jahr für diesen Brunnen ein neues Wasserrecht zu beantragen. Bei der in direkter Nähe zu unserem Brunnen geplanten Kabelübergabestation gehen wir von einem erheblichen Eingriff in den Untergrund aus und befürchten eine negative Beeinträchtigung der schützenden Deckschicht oberhalb des Entnahmehorizontes.	Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir bei Vorlage einer hinreichend gesicherten und konkretisierten Planung im Rahmen des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens, soweit dies möglich ist, berücksichtigen werden. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden weitere Untersuchungen angestoßen, die den Rahmen eines Bodeneingriffs abbilden und auf deren Grundlage Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen abgeschätzt werden können. Insoweit verweisen wir darauf, dass die Vorhabenträgerin Korridor B als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung beantragt, siehe 047-005.
047-008	Südtrasse - Variante B bzw. C Der Korridor für die 380-kV-Höchstspannungsleitung der Variante B (Südtrasse) ist im Handlungsbereich der Stadtwerke sowohl als Erdverkabelung wie auch als Freileitung vorgesehen.	ohne
047-009	Im Stadtgebiet und darüber hinaus liegt das aktuell gültige Wasserschutzgebiet Düstrup-Hettlich, welches sich in der Planung zur Neuausweisung befindet (s. o.). Ein Teil der Südtrasse wird zukünftig nach derzeitigem Kenntnisstand noch minimal im Randbereich des Wasserschutzgebietes liegen. Es wird empfohlen, möglichst auf eine Querung der innerhalb des neu	Vielen Dank für Ihren Hinweis.

	ausgewiesenen Schutzgebietes liegenden Flächen zu verzichten.	
047-010	Zusammenfassung: Wir geben zu bedenken, dass die geplanten Erdkabel einen erheblichen Einfluss auf den Untergrund und somit auf unser Grund- bzw. Trinkwasser haben kann können (z.B. Störung der überdeckenden Schutzschichten, Veränderung des Wärmehaushaltes, Trocknung des umliegenden Erdreichs.	Vielen Dank für Ihren Hinweis. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden weitere Untersuchungen angestoßen, auf deren Grundlage die Auswirkungen sowie geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen konkret abgeschätzt werden können.
047-011	Aus unserer Sicht ziehen wir daher eine Freileitung der Erdkabelverlegung vor.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.
047-012	Für die Variante A (Nordtrasse) sehen wir ein hydrogeologisches Gutachten in Bezug auf unsere Trinkwassergewinnung als erforderlich. Im Gegensatz zur Amprion GmbH befürworten wir die Variante B.	Konkrete Trassenverläufe werden im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens erarbeitet. Vorangestellt sei, dass Arbeiten in wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen WSG und Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung in jedem Fall durch ein abgestimmtes umfassendes hydrogeologisches Gutachten (inkl. geeigneter Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen etc.) begleitet werden. Die potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Grund- bzw. Trinkwasser sind im Einzelfall anhand der lokalen hydrogeologischen Gegebenheiten (Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, Grundwasserflurabstände, vertikale Gradienten etc.) zu prüfen. Die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden unter Beachtung der Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung rechtzeitig vor Baubeginn detailliert abgestimmt und die Auflagen für Arbeiten in wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen bei der Bauausführung beachtet. Die Vorhabenträgerin wird aufgrund der durchgeführten abschnittsübergreifenden Untersuchung Korridor B als Vorzugsvariante für die landesplanerische Feststellung beantragen, siehe 047-005.
047-013	Gewässerschutz: Die Erdkabelverlegung in WSG und WVG sehen wir als problematisch an. Wir weisen darauf hin, dass sich durch die Wärmeentwicklung im Umfeld des Erdkabels Stickstoffverbindungen in mineralisches Nitrat umwandeln könnten. Damit käme es zu einer Freisetzung von Nitrat und einer möglichen zusätzlichen Erhöhung der zumeist ohnehin schon problematischen Nitratfrachten im Trinkwasser. Dieser Sachverhalt sollte im weiteren Verfahren zwingend mit betrachtet werden.	Vielen Dank für Ihren Hinweis. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden weitere Untersuchungen angestoßen, auf deren Grundlage die Auswirkungen sowie geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen konkret abgeschätzt werden können.

Niedersächsische Landesforsten

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Stellungnahme vom ArL erhalten und antwortet wie folgt:

	Ihr Schreiben	Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin
048-001	Beginn Einwendung Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Ankum	ohne
048-002	Sehr geehrter Herr Heidrich, sehr geehrte Damen und Herren, für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden ROV bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht wird empfohlen, den Bau einer 380 KV – Höchstspannungsleitung auf einer vorhandenen Leitungstrasse zu errichten bzw. eine Bündelung von Trassen zu prüfen.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.
048-003	So können Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch, aber auch auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen ggf. minimiert werden. Waldflächen sollten von den Trassenplanungen im Rahmen der Möglichkeit außen vorgelassen bzw. weitestgehend gemieden werden. Bei einer Überplanung oder unvermeidbaren Querung von Waldflächen durch Erdverkabelung oder Freileitung, welche mit einer Wuchshöhenbegrenzung oder einem Pflanzverbot belegt werden, besteht die Notwendigkeit zur Durchführung einer waldrechtlichen Kompensation. Die betroffenen Flächenanteile sind im Bereich des von Wald betroffenen Schutzstreifens, welcher mit einer Höhenbegrenzung festgelegt wird, zu erfassen und in einem anschließenden PFV darzustellen und in Form einer adäquaten Ersatzanpflanzung an anderen Stelle zu ersetzen (vgl. Erlass d. ML v. 04.11.2013).	Vielen Dank für Ihren Hinweis.